

G. F. von Lamprecht

der Rechte und Weltweisheit Doktor,
Königl. Preuß. Krieges- und Domainenrath

von der

Kameralverfassung und Verwaltung

der

Handwerke, Fabriken und Manufakturen

in

den Preussischen Staaten und insonderheit in der Kurmark
Brandenburg.

Berlin, 1797.

Bei Ernst Felisch.

Königl. Preuß. Geheimen Finanz-Rath

und

Chef-Präsidenten der Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer

Herrn von Gerlach

Hochwohlgebohren

widmet

zum Beweise seiner Hochachtung und Ergebenheit

diese Schrift

der Verfasser.

V o r b e r i c h t .

Es ist keinem Zweifel jetzt mehr unterworfen, daß denen, die sich den Kameral- und Finanz-Bedienungen widmen, das Studium der Kameral-Wissenschaften unentbehrlich ist, und es wird daher auch in den Preussischen Staaten, von allen denen, welche bei Kammer-Collegiis angestellt zu werden wünschen, verlangt, daß sie zuvörderst nachweisen, daß sie auf Universitäten sich diejenigen Kenntnisse erworben haben, die die allgemeine Theorie der Kameral-Wissenschaften gewähren. Allein eben so nothwendig, und fast noch nothwendiger ist es denen, die sich dem Kameral-Fach widmen, daß sie sich frühzeitig die Kenntnisse von der Kameral-Verfassung der Provinz, von allen zum Kameral-Wesen gehörigen Einrichtungen und Anstalten, von den für alle einzelne Zweige des Kameral-Wesens gegebenen gesetzlichen Vorschriften, und von dem vorgeschriebenen Gang aller Geschäfte erwerben. Diese Kenntnisse kann zwar ein jeder, der bei einer Kammer angestellt worden, selbst ohne fremde Hülfe nach und nach durch Routine und durch das Studium der Akten sich erwerben. Es ist aber wohl nicht zu läugnen, daß es dem Ungeübten zu einer großen Erleichterung gereichen muß, wenn ihm alle diese praktischen Kennt-

nisse in systematischer Ordnung actenmäßig vorgetragen werden, um so mehr, da selten ein junger Mann geneigt ist, sich die Mühe zu geben, die älteren und neueren Akten bedachtsam durchzulesen und sich daraus die erforderlichen Kenntnisse zu sammeln, vielmehr die Erfahrung lehret, daß die mehresten sich begnügen nur bei einzelnen ihnen zugetheilten Arbeiten, die Akten, die die Registraturen ihnen vorlegen, nachzusehen, wobei natürlicherweise das Mehreste ihnen unbekannt bleiben muß.

Als mir daher bei meiner Anstellung als Rath bei der Königl. Kurmärktischen Krieger- und Domainen-Kammer die Pflicht auferlegt wurde, durch öffentliche kameralistische Vorlesungen für die Bildung derjenigen zu sorgen, die sich dem Königl. Kameraldienst gewidmet haben; habe ich zwar von Anfang an mich auf den Unterricht in denen zur allgemeinen Theorie des Kameral-Wesens gehörigen Wissenschaften einschränken müssen, aber gleich von Anfang an alle meine von Geschäften freie Zeit darauf verwendet, mir aus den älteren und neueren Akten der Registraturen der Königl. Kurmärktischen Kammer die gedachten Kenntnisse von der Kameral-Verfassung der Kurmark zu erwerben, solche nachher in ein zusammenhängendes System geordnet, und im vorigen Winterhalbjahre zuerst mit Beifall aufgenommene Vorlesungen über die Kameral-Verfassung und Verwaltung des Polizei-, Finanz- und Militair-Wesens in der Kurmark gehalten. Da indessen die Zeit, die diesen Vorlesungen gewidmet werden kann, nicht zureicht, um alle Materien des Kurmärktischen Kameral-Wesens ausführlich und mit der erforderlichen Gründlichkeit abzuhandeln, so bin ich dadurch veranlaßt worden, die sehr interessante Materie von dem Kurmärktischen Handwerks-, Manufaktur- und Fabriken-Wesen zu bearbeiten und in

den folgenden Blättern herausgegeben. Es ist nicht leicht ein Zweig des Kameral-Wesens, auf welchen seit den ältesten Zeiten von den Landes-Polizeibehörden mehrere Sorgfalt verwendet worden ist, um demselben eine dem allgemeinen Besten zuträglichere Verfassung zu geben, und eine Menge von Verordnungen und öffentliche Anstalten, die diese Schrift dem Publikum bekannt machen wird, werden zugleich einen Beweis abgeben, daß man wohl in keinem Staat die ächten Prinzipien der Kameral-Wissenschaften richtiger zur Anwendung bringt und mit mehrerer Einsicht und Thätigkeit zu Werke geht, um auch selbst die kleinsten Uebel zu entfernen und die geringsten Vortheile den Unterthanen zu verschaffen, als in dem Preussischen Staat.

Ich habe, um etwas Vollständiges zu liefern, nicht nur die General-Akten von dem Handwerks-, Manufaktur- und Fabriken-Wesen, sondern auch alle dasselbe betreffende Special-Akten aus den Registraturen der Königl. Kurmärktischen Kammer und zum Theil auch des hiesigen Magistrats zu diesem Behuf durchgesehen, und mir aus denselben alles Bemerkungswerthe gesammelt, so daß ich mir zu behaupten getraue, daß in dieser Schrift vollständig nicht nur alle die gesetzlichen Vorschriften und öffentlichen Anstalten angezeigt worden sind, welche sowohl im allgemeinen, als auch im einzelnen für die Handwerke, Fabriken und Manufakturen in der Kurmark gegeben und zu Stande gebracht worden sind; sondern auch darin alle Entscheidungen einzelner vorgekommenen Fälle nach allgemeinen Prinzipien, da wo bestimmte Vorschriften fehlen, beigebracht worden sind. Ich verdanke ferner der Gnade Sr. Excellenz, des Herrn Etats-Ministers v. Struensee, dessen große Einsichten und Thätigkeit die Preussischen Staaten, und insbesondere die Kurmark den blühenden Zustand ihrer Manufakturen und Fabriken vornehmlich ver-

danken, verschiedene Nachrichten aus den Registraturen des Königl. General-Fabriken-Departements und auch die Herren Krieger- und Steuer-Räthe der Kurmark haben meine Bitte, wegen Mittheilung einiger statistischen Nachrichten von der Gewerks-Verfassung in den Städten ihrer Inspektionen, zu erfüllen die Güte gehabt.

Um dieses Werk den Geschäftsmännern, den Mitgliedern der hohen Landes-Collegien, den Land- und Steuer-Räthen und Magisträten möglichst brauchbar zu machen, so sind die verschiedenen Materien in eine solche systematische Ordnung gebracht worden, daß ein jeder, der mit den Plan des Ganzen bekannt ist, eine jedwede leicht finden kann, sind unter jedem § nicht nur die Königl. Cabinetsordres und Rescripte, durch welche gesetzliche Vorschriften gegeben, oder einzelne Fälle entschieden worden sind, sondern auch die Kammerverordnungen, durch welche solche den Unterbehörden bekannt gemacht, sorgfältig angezeigt worden. Diejenigen Verordnungen und Rescripte, welche in den gedruckten Gesetzesammlungen sich vorfinden, sind mit einem * bezeichnet.

Da die Reichhaltigkeit der Materie es nicht hat gestatten wollen, das Ganze in einen Band zu bringen, so enthält dieser erste Band nur den ersten Haupttheil von den künftigen Handwerken. Wird derselbe mit Beifall aufgenommen, so wird auf Ostern 1798 der zweite, der von den künftfreien Handwerken, den Manufakturen und Fabriken handeln soll, herausgegeben werden.

I n h a l t.

Einleitung.

Erster Haupttheil. Von den zünftigen Handwerken in der Kurmark.

Erstes Hauptstück. Von den zünftigen Handwerken im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Von der Direktion und Verwaltung des zünftigen Handwerkswesens.

- 1) Von den dasselbe verwaltenden Landescollegien und einzelnen Beamten.
- 2) Von den Nachtheilen der Zunftverfassung.
- 3) Von den zur Verminderung und Einschränkung des Zunftzwanges bestimmten Vorschriften und Grundsätzen.
- 4) Von Ertheilung neuer Innungsprivilegien.
- 5) Von Entscheidung der Handwerksstreitigkeiten.
- 6) Von Handwerks-Tumulten.
- 7) Von Landesherrlicher Unterstützung und Beförderung des Nahrungsstandes der zünftigen Handwerke, sowohl der gemeinen, als derer, deren Waaren in den Handel kommen.
- 8) Von denen Tabellen, die zur Erlangung der Kenntniß von dem jedesmahligen Zustande der zünftigen Handwerke, den Landespolizeibehörden eingereicht werden.

Zweiter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der zünftigen Handwerke in der Kurmark.

- 1) Eintheilung in allgemein und auf besondere Orte privilegierte, nebst den statistischen Nachrichten von beiden.
- 2) Eintheilung in geschlossene und ungeschlossene, nebst der Nachweisung der in der Kurmark vorhandenen geschlossenen Zünfte.
- 3) Eintheilung in handelnde und andere, nebst einer Nachweisung derjenigen Zünfte, deren Mitglieder mit andern als selbstgemachten Waaren handeln dürfen.
- 4) Eintheilung in einfache und combinirte Zünfte, nebst der Nachweisung derjenigen, die in der Kurmark combinirt sind.
- 5) Eintheilung in bloße Stadt- und Landhandwerke, nebst der Nachweisung derjenigen, die in der Kurmark auf dem Lande betrieben werden können.

Dritter Abschnitt. Von den in den verschiedenen Städten der Kurmark vorhandenen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrburschen.

Vierter Abschnitt. Von den die Zunftverfassung in der Kurmark bestimmenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Erstes Kapittel. Von der collegialischen Verfassung, Rechten und Verbindlichkeiten der Zünfte.

- 1) Von der Wahl und den Obliegenheiten der Altmeister.
- 2) Von den Handwerkszusammenkünften.
- 3) Von dem Jungmeister-Amte.
- 4) Von der Zunftlade.
- 5) Von dem Zunftvermögen und Rechnungswesen.
- 6) Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

7) Von

7) Von der Befugniß der Zünfte in Streitigkeiten ihrer Mitglieder zu erkennen und Strafen zu dikiren.

9) Von Aufhebung der Zünfte.

Zweites Kapittel. Von denen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Lehrbursche und Lehrjahre gegeben worden sind, und zwar

- 1) wegen Annahme der Lehrburschen.
- 2) Wegen der Lehrjahre.
- 3) Wegen Beendigung derselben.

Drittes Kapittel. Von denen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Handwerksgefallen bestimmt sind, und zwar

- 1) von deren Rechten in Absicht der Handwerksarbeiten.
- 2) Von dem Wandern der Gesellen.
- 3) Von Kundschaften und Wanderpässen.
- 4) Von Verpflegung kranker Gesellen.
- 5) Von den verschiedenen Pflichten der Gesellen.
- 6) Von der Aufkündigung der Gesellen.
- 7) Von der Gesellen-Herberge. Altgesellen und Armenkasse.
- 8) Von verschiedenen den Gesellen verbotenen Mißbräuchen und Unordnungen.
- 9) Von Gesellenreglements.

Viertes Kapittel. Von Gewinnung des Meisterrechts.

- 1) Wartezeit bei geschlossenen Zünften.
- 2) Beibringung des Lehrbriefes.
- 3) Nachweisung des Wanderns oder Auswirkung der Dispensation.

4) Voll-

- 4) Volljährigkeit oder Majorannitäts-Erklärung.
- 5) Entlassung der Dienstverbindlichkeit durch Regiments-Abschied.
- 6) Zahlungen zur Invalidenkasse, wenn sich Kantonspflichtige in Kantonsfreien Städten etabliren.
- 7) Vom Meisterwerden der Soldaten.
- 8) Von Anfertigung und Beurtheilung der Meisterstücke.
- 9) Von den Meisterrechtsgebühren.
- 10) Von den verbotenen Schmausereien bei Anfertigung und Besichtigung der Meisterstücke.
- 11) Von Ertheilung des Meisterrechts.
- 12) Von Verlust des Meisterrechts.

Fünftes Kapittel. Von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister.

a. Von den Rechten und Befugnissen derselben.

- 1) Zur privativen und cumulativen Verfertigung von Waaren, jedoch unter verschiedenen gesetzlichen Einschränkungen.
- 2) Zum Debit ihrer Waaren nicht nur an ihrem Wohnorte auf Bestellung und durch Feilhalten; sondern auch auf Bestellung für Einwohner anderer Orte, und durch feilen Verkauf auf Märkten und Messen.
- 3) Zum Einkauf der Materialien — und zwar auf dem platten Lande, mit Ausschluß aller derer, die nicht specielle Landesherrliche Erlaubniß haben.
- 4) Zum Anlehren von Handwerksburschen, die der-einst in Zünften aufgenommen werden können, und Halten der Gesellen

5) zur Mitbenutzung des Eigenthums, und der Gerechtfame der Innung.

6) Vorrechte der Handwerks-Wittwen.

7) Von den Rechten zünftiger Meister, Nebengewerbe zu betreiben und dessen Einschränkungen.

b. Von den allgemeinen Pflichten zünftiger Meister.

1) Von Mithaltung der Gilde.

2) Von Gebrauch der Gesellen.

3) Von Uebernehmung einiger Aemter.

4) Von den Pflichten derselben in Absicht der Lehrburschen.

5) Von den Pflichten derselben in Absicht der Gesellen.

6) Von den ihnen obliegenden Pflichten bei Verfertigung der Waaren und in Beziehung auf ihre Kunden.

7) Von der Beobachtung verschiedener Polizeivorschriften.

Zweites Hauptstück. Von denen speziellen gesetzlichen Vorschriften, welche die einzelnen zünftigen Handwerke in der Kurmark betreffen, und zwar sowohl von den General- als Specialprivilegirten nach alphabetischer Ordnung derselben. bei einem jedweden ist angezeigt worden:

1) Was wegen Gewinnung des Meisterrechts verordnet ist.

2) Wel-

- 2) Welche Sunftrechte demselben beigelegt.
- 3) Welche Polizei- und Finanzvorschriften, in Absicht des Betriebs des Handwerks gegeben.
- 4) Wieviel Menschen jedes Handwerk ehemals in der Kurmark beschäftigt hat, wieviel dasselbe jetzt beschäftigt, in welchen Städten besondere Innungen vorhanden, wann eine jede privilegiert, und zu welchen Innungen sich die Meister, deren Städte keine eigenen Innungen haben, halten.

Zweiter Haupttheil. Von den sunstfreien Handwerken in der Kurmark, insonderheit den Manufakturen und Fabriken.

Erstes Hauptstück. Von den sunstfreien Handwerken im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Von der Direktion und Verwaltung derselben, und zwar

- 1) Von denen dasselbe verwaltenden Landes-Collegien und Beamten und insonderheit von
 - a. Dem General-Fabriken-, auch combinirten General-Fabriken-, Accise- und Zoll-Departement.
 - b. Von dem Manufaktur-Collegio und der technischen Deputation desselben.
 - c. Von den Fabriken-Commissarien und Inspectoren.
 - d. Von den Fabriken-Gerichten.

2) Von

- 2) Von den, wegen Verwaltung des Manufaktur- und Fabrikenwesens festgesetzten und angenommenen Grundsätzen.
- 3) Von der Ertheilung von Privilegien und Concessionen zum Betrieb unzüftiger Gewerbe.
- 4) Von der Unterstützung und Beförderung der Anlage und des Betriebs der Manufakturen und Fabriken.
- 5) Von den Manufaktur- und Fabriken-Tabellen.

Zweiter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der unzüftigen Gewerbe, nebst der Anzeige derjenigen, die

- 1) mit Monopolen versehen.
- 2) zu deren Betrieb Concessionen erforderlich sind, und
- 3) welche als eine Ausnahme von der Regel auf den platten Lande betrieben werden können.

Dritter Abschnitt. Nachweisung, wie viel Menschen in der Kurmark durch unzüftige Gewerbe ernährt und beschäftigt werden, wie viel rohe Materialien die Manufakturen und Fabriken verarbeiten, wie viel der Werth der Waaren beträgt, die sie hervorbringen, und wie viel davon außer Landes debitirt wird.

Vierter Abschnitt. Nachweisung derjenigen Geldsummen, welche seit dem Anfang der Regierung Friedrichs des Zweiten auf Begründung und Verbesserung der Fabriken und Manufakturen verwendet worden.

Zweites Hauptstück. Von denen speciellen gesetzlichen Anordnungen, Unterstützungen und öffentlichen Anstalten, die die verschiedenen einzelnen Arten der unzüftigen Handwerke betreffen.

Erster Abschnitt. Von denen, die nicht zu den Manufakturen und Fabriken gerechnet werden, als Buchdruckereien, Brauereien, Brandweimbrennereien, Kalk-, Siegel- und Gipsbrennereien, Theer- und Pechhütten n. s. w.

Zweiter Abschnitt. Von denen unzüftigen Handwerken, die Fabriken- und Manufakturmäßig betrieben werden, als Baumwollen-, Stahl-, Tabacks-, Tabackspfeifen-, Zucker-, Strohhut-, Blumen- und andere Fabriken, insofern wegen Anlage und Betrieb denselben besondere gesetzliche Vorschriften gegeben worden sind, wobei bei den wichtigsten, mit Landesherrlicher Unterstützung angelegten Fabriken und Manufakturen theils die Bedingungen werden angezeigt werden, die den Entrepreneurs auferlegt worden, theils die Vortheile werden nachgewiesen werden, die denselben eingeräumt worden sind.

Einleitung.

§. 1.

Ein Hauptzweig der städtischen Nahrung sind die Handwerke, diejenigen Künste, welche die Verarbeitung roher Materien zum Gegenstande haben. Diese sind, wie die allgemeine Theorie der Kameralwissenschaften lehret, theils nach den Materialien, die sie bearbeiten, theils nach den Kunstwaaren, die sie darstellen, theils nach der Art des Verfahrens in der Be- und Verarbeitung verschieden, und viele derselben in Deutschland überhaupt, so wie in der Kurmark insonderheit durch die Zunftverfassung in ihrem Umfange und Gegenständen genauer bestimmt.

§. 2.

In dem Folgenden wird nicht bloß von den gemeinen Handwerken, sondern auch von denen gehandelt werden, welche im gemeinen Leben Künste genannt werden, welcher edlere Nahme mehreren, besonders in neuern Zeiten eingeführten Gewerben beigelegt ist, zu deren Ausübung vorzüglich viel Genie und wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,

sind, und unter welchen die schönen Künste, die sich vorzüglich mit Nachahmung der Natur beschäftigen, die erste Stelle einnehmen.

§. 3.

Auch werden hier unter dem allgemeinen Rahmen der Handwerke die sogenannten Manufakturen und Fabriken mit begriffen, die sich von den gemeinen Handwerken nur dadurch unterscheiden, daß sie die Verarbeitung der rohen Materien mehr im Großen betreiben, die einzelnen zur Zubereitung der Kunstwaaren erforderliche Arbeiten unter mehrere beständig bei einerlei Arbeit bleibende Arbeiter vertheilen, oft künstliche Maschinen als Hilfsmittel der Verarbeitung anwenden, und den Vertrieb der Waaren mit kaufmännischer Kenntniß und Klugheit bewirken.

§. 4.

Sie sind sowohl überhaupt, als insonderheit in der Kurmark, der wichtigste Zweig der städtischen Nahrung, auch einige derselben die Erwerbquelle für viele Bewohner des platten Landes. Von denen 306,455 Menschen, die in den Kurmärktischen Städten wohnen, sind in den Werkstädten der künftigen Handwerke im Jahre 1795

22854 Meister

16993 Gesellen

6746 Lehrburschen beschäftigt gewesen. Dazu kommen

15490 Fabrikarbeiter in Städten.

Hierzu sind nun noch die vielen Spinner, die die Webereien in Wolle, Baumwolle und Lein-

leinen beschäftigen, zu rechnen. Die Anzahl der Weberstühle in den Städten beträgt:

in Leinen	2644
in Wolle	6806
in Baumwolle	1814
der Strampfwärkerstühle	493

 11757

Rechnet man nun, daß jeder außer den Weber, in den Städten nur vier Menschen mit Spinnen und andern Hilfsarbeiten beständig beschäftigt, so sind das 47028 Menschen. Hierzu kommen nun noch die Familien der künftigen Meister und Fabrikanten. Rechnet man auf jede Familie vier Personen, so giebt das bei den künftigen Meistern 68562. Und wenn auch nur die Hälfte der Fabrikarbeiter als verheirathet und mit Familie versehen gerechnet wird, auf diesen 23235 Menschen, so daß hiernach

200908 Menschen, und also beinahe der dritte Theil aller Einwohner der Städte in der Kurmark durch Handwerke, Manufakturen und Fabriken ernährt werden.

§. 5.

Auch auf dem platten Lande, in Flecken, Dörfern u. s. w. leben eine nicht unbeträchtliche Menge Menschen von dem Betrieb der Handwerke, ohnerachtet, einige notwendige Handwerke ausgenommen, keine künftigen

auf dem Lande geduldet werden. Im Jahre 1795 zählte man auf dem platten Lande

- 1032 Schmiede.
 405 Nademacher.
 1892 Leinweber.
 450 Zimmerleute.
 1710 andere zünftige Professionisten.
 227 Glasarbeiter.
 94 Theerbrenner.
 859 Kornmüller.
 137 Dehlmüller.
 58 Schneidemüller.
 13 Kalkbrenner.
 123 Ziegelbrenner.
 20 Potaschfieder.
 214 Eisen-, Kupferhütten- und Hammerarbeiter.
 160 Papierarbeiter.
 430 Quoviers in verschiedenen andern auf dem Lande
 8815 befindlichen Fabriken. Rechnet man nun eine
 jede Familie zu vier Personen, so kommen, au-
 ßer den Gesellen und Burschen, die manche
 Land-Handwerker halten,
 23472 und also überhaupt
 31295 Menschen heraus, welche auf dem platten Lan-
 de durch Handwerke ernähret und beschäftigt werden.

§. 6.

Der blühende Zustand der Handwerke ist in einem Lande dann vorhanden, wenn alle diejenigen Handwerke darin betrieben werden, welche möglicher Weise darin ge-
 trie-

trieben werden können, wenn sie ihre Produkte in mög-
 lichster Güte und Wohlfeilheit liefern.

§. 7.

Zwar hängt derselbe vornehmlich von dem Natio-
 nalcharakter der Nation ab. Niemand wird den Bran-
 denburgern im Ganzen Fleiß, Industrie und Fähigkeiten
 absprechen. Vorzüglich aber wird derselbe durch weise Ge-
 setze, Maafregeln, Veranstellungen und Unterstützungen
 der Regierung hervorgebracht. Beförderung der allge-
 meinen Aufklärung, Gewerbefreiheit und also Einschrän-
 kung des Kunstzwanges, Entfernung aller Monopolien,
 verhältnißmäßige und die Gewerbe nicht unmittelbar be-
 lastende Abgaben, Verbote und Impositur fremder
 Waaren, die im Lande verfertiget werden, Vermeidung
 der Einschränkungen des Luxus, Begünstigung und Be-
 förderung nützlicher Erfindungen durch Prämien und an-
 dere Mittel, Unterstützungen der wichtigsten Landesfabri-
 ken aus öffentlichem Kassen, Darbietung von Gelegen-
 heit, daß sich Handwerker die zur Verfeinerung ihrer Ge-
 werbe erforderliche Kenntnisse erwerben können; diese und
 einige andere Mittel sind es, durch welche eine weise
 Regierung den blühenden Zustand der Handwerke hervor-
 bringt.

§. 8.

Diesen Bemühungen der Regierung verdankt denn
 auch die Kurmark einen großen Theil ihrer nützlichsten
 Handwerke. Vorzüglich haben sich die Wollwebereien,
 dieses in der Kurmark uralte und für dieselbe überaus
 wich-

wichtige Gewerbe, der besondern Unterstützung der Regierung seit den ältesten Zeiten zu erfreuen gehabt. Die durch Landesherrliche Bemühung und Unterstützung gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in der Kurmark etablirten französischen Colonien führten eine große Anzahl nützlicher Gewerbe ein, die bis dahin bei uns nicht betrieben wurden, und für deren Produkte viel Geld außer Landes ging, und eben so trugen sie zur Verbesserung vieler im Lande bereits vorhandenen bei. Die in den Jahren 1732 und 1733 ins Land gezogenen Böhmen und Salzburger führten mit Königlich Unterstüßung die Baumwollenwebereien ein. Durch die 1743 zu Neustadt-Eberswalde etablirte Ruhlaer Colonie wurde der Kurmark die fabrikenmäßige Zubereitung von Messern, Scheeren und vielen andern Eisen- und Stahlwaaren verschafft. Welche ansehnliche Summen König Friedrich II. darauf verwandte, um theils neue fehlende Manufakturen und Fabriken einzuführen, theils die schon vorhandenen zu erweitern und zu verbessern, welche Mittel angewendet worden, den Professionisten und Fabrikanten den Betrieb ihrer Gewerbe zu erleichtern und ihnen Absatz zu verschaffen, und welchen Erfolg dieselben gehabt, wird sich aus dem Inhalt dieser Schrift ergeben. Auch die gemeinen Handwerke, die zunftmäßig betrieben werden, sind zur Beförderung ihrer Aufnahme von dem größten Theil der Mißbräuche gereinigt, die sich in die Zunftverfassung eingeschlichen hatten. Bereits auf Veranlassung des allgemeinen Reichspatents vom 16. August 1731 wurden viele Mißbräuche abgeschafft und neue Privilegia ertheilt. Die Bemühungen der Landespolizeibehörden, die Hand-

werksmißbräuche noch immer mehr zu vertilgen und den Zunftzwang einzuschränken, sind seitdem mit allem Eifer fortgesetzt worden, wie sich dies alles aus dem Inhalt dieser Schrift mit mehrerem ergeben wird.

S. 9.

Diesen fortgesetzten Bemühungen der Regierung, ihrer Aufmerksamkeit auf alles das, was den Fleiß und der Industrie der Unterthanen beförderlich seyn kann, und vorzüglich auch dem unter der jetzigen Regierung durchgängig in Ausübung gebrachten Grundsatz, die Handwerke, Fabriken und Manufakturen von den Fesseln der Monopolen und des nachtheiligen Zunftzwanges nach und nach zu befreien, ist es denn auch vorzüglich beizumessen, daß die Kurmark sich in der glücklichen Lage befindet, daß nicht nur ihre Bewohner durch den Fleiß und Verdienst ihrer Mitbürger fast alle ihre Bedürfnisse befriedigen, sondern auch durch den Debit einer ansehnlichen Quantität von Waaren außer Landes der allgemeine Wohlstand vermehrt wird. In dem Jahre 1795 sind für zwei Millionen Sechshundert drei und zwanzig Thaler Handwerks- und Fabrikwaaren im Auslande abgesetzt worden, und hierunter ist der Werth derjenigen Waaren, die die Berliner Porcellainfabrik, und derer, die gemeine Professionisten abgesetzt, von denen einige, besonders die Sattler und Stellmacher, ganz beträchtlichen Absatz haben, nicht begriffen. Vorzüglich sind die Seiden- Wollen- Baumwollen- Leder- und Tabacksmanufakturen die Kanäle, durch welche das Geld des Auslandes in die Kurmark fließt. Der ausländische Debit der

Seidenmanufakturen betrug allein in dem gedachten Jahre
1,141,298 Rthlr.

§. 10.

Die eigentliche Bestimmung dieser Schrift ist: eine ausführliche Kenntniß von der Verwaltung und Verfassung des Handwerks = Manufaktur = und Fabrikenwesens in der Kurmark zu geben. Es wird einen Theils angezeigt werden, welche Arten der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in der Kurmark vorhanden, wie viel ein jedes dieser Gewerbe Menschen beschäftigt, wie wichtig es für das allgemeine Wohl ist; andern Theils durch welche Mittel und Anstalten die Aufnahme der verschiedenen Handwerke bewirkt worden, welche gesetzliche Vorschriften für die Handwerke sowohl im Allgemeinen als für die einzelnen Arten derselben gegeben worden, und wie von Seiten der Landespoliceibehörden diese Angelegenheiten behandelt werden.

§. 11.

Die vornehmste Eintheilung der in der Kurmark vorhandenen Handwerke ist die in zünftige und zunftfreie. Unter ersteren werden diejenigen verstanden, welche vermöge Landesherrlicher Privilegien nur von denen auf eigene Rechnung in der Regel betrieben werden können, welche Mitglieder einer Zunft = Gilde = Innung = Gewerks sind, in welche nur diejenigen aufgenommen werden können, welche gewisse in den Innungsprivilegien bestimmte Eigenschaften besitzen und bestimmte Bedingungen erfüllen wollen und können. Außerdem giebt es aber in der

Kurmark eine große Anzahl von Handwerken, die zunftfrei sind, und von einem jedweden, der sie versteht, entweder bloß aufs Bürgerrecht, oder vermöge Landesherrlicher Concessionen als Gewerbe betrieben werden können. Unter diese gehören auch diejenigen, bei welchen zwar eine gewisse hergebrachte Ordnung in Absicht der Erlernung derselben Statt findet, übrigens aber denen, die sie betreiben, keine ausschließliche Befugnisse zugestanden worden sind, wie dies z. E. bei den Buchdruckern, Papiermachern, Goldschlägern und mehreren andern der Fall ist.

Hiernach wird in dem ersten Haupttheil von den zünftigen und in dem zweiten von den zunftfreien Handwerkern gehandelt werden.

Erster Theil.

Von den zünftigen Handwerken in der Kurmark.

S. 12.

Um vollständig alles das auseinander zu setzen, was zur Kenntniß der zünftigen Handwerksverfassung in der Kurmark gehört, und Wiederholung zu verhüten, wird in dem ersten Hauptstück zuvörderst das Allgemeine, was die sämmtlichen, oder mehrere zünftige Handwerke, oder die Zunftverfassung derselben angeht, abgehandelt werden; in dem zweiten aber werden die die einzelnen zünftige Handwerke betreffende gesetzliche Vorschriften angezeigt werden.

Erstes Hauptstück.

Von den zünftigen Handwerken im Allgemeinen.

S. 13.

Die hieher gehörigen Materien werden in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1) Von

- 1) Von der Direktion und Verwaltung des Handwerks- und Zunftwesens.
- 2) Von den verschiedenen Arten der zünftigen Handwerke.
- 3) Von den in der Kurmark an verschiedenen Orten vorhandenen zünftigen Handwerken und wie viel ein jedes Handwerk Menschen beschäftigt. Endlich
- 4) werden die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zunftverfassung der Handwerke überhaupt bestimmen, auseinander gesetzt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Direktion und Verwaltung des Handwerks- und Zunftwesens.

S. 14.

Die höchste Polizeiaufsicht und Direktion des gesammten zünftigen Handwerkswesens in der Kurmark steht dem General = Finanz = Krieges = und Domainen = Direktorium, und insonderheit dem Kurmärkischen Departement desselben zu. Diese höchste Landespolizei- und Finanzbehörde ertheilet die die Handwerke betreffende allgemeine Polizeivorschriften, declarirt in den Fällen, da es nöthig ist, die den Handwerken ertheilten Privilegia, entscheidet in höchster Instanz die Zunftfreitigkeiten, bewilliget Dispensationen von den Vorschriften der Innungsprivilegien, unterstützt und befördert den Flor der Handwerke, und bestimmt dasjenige, was zur Abstellung und Ahndung von Handwerks-
tumul-

tumulten und Störungen der öffentlichen Ruhe geschehen soll (1).

(1) Patent vom 29. Juli 1794. §. 6. 7.

§. 15.

Sind Handwerke aber von der Art, daß sie im Großen in Manufakturen und Fabriken betrieben werden, oder daß sie Waaren liefern, welche zum ausländischen Handel gelangen können, so concurrirt auch das General = Fabriken = Departement des Königl. General = Directorii in der Aufsicht und Beförderung derselben, und bewilliget aus den Fonds der Hauptmanufakturkasse Gelder zur Unterstützung derselben.

§. 16.

Da die Kurmärkische Krieges = und Domainen = Kammer in der Kurmark die allgemeine Landespolizei nach Maafgabe der Königl. Verordnungen zu verwalten und dafür zu sorgen hat, daß die niedere Polizei in den Städten und auf den Dörfern von den Obrigkeiten gehörig besorgt werde; so gehören auch alle Handwerks =, Manufaktur = und Fabrikensachen zum Ressort derselben. Ihr lieget es ob, dahin zu wachen, daß die Innungen der Handwerker ihren Privilegien gemäß verfahren und keine Mißbräuche einreißen, daß niemanden geschwidrige Hindernisse im Wege gelegt werden, sich als Handwerker zu etabliren, daß aber auch die gesetzlich bestimmten Bedingungen zum Etablissement erfüllt werden. Sie prüft die

die Gesuche um Unterstützungen, Dispensationen, Deklarationen der Privilegien, und weist solche entweder zurück, oder trägt sie den höchsten Polizeibehörden mit ihrem Gutachten vor, sie verfügt bei eingehenden Beschwerden in Handwerksachen die Untersuchung derselben und nachher dasjenige, was zur Abhelfung derselben geschehen muß, sucht die Hindernisse, die sich dem Flor der Handwerke und Verbesserung des Nahrungsstandes entgegenstellen, theils durch gesetzliche Verfügungen, theils durch Vorschläge bei den höchsten Polizeibehörden aus dem Wege zu räumen, und besorgt die Ausführung alles dessen, was zur Unterstützung der Handwerke verordnet und bewilligt worden.

§. 17.

Was insonderheit die Entscheidungen der Streitigkeiten der Handwerkszünfte und ihrer Mitglieder anbelangt (1) so gehören solche zwar in erster Instanz für die Polizeibehörde jeder Stadt, in der zweiten aber gehören alle diejenigen, welche auf die Commerzien, Manufakturen und Bevölkerung Einfluß haben, und alle die, wobei es auf die Erklärung der Privilegien ankommt, für die Landes = Polizei = und Finanzbehörden. Nur wenn das Privilegium klar ist, und wegen einer, das Privatinteresse betreffende Contravention oder Satisfaktion geklagt wird, erkennen die Magisträte in erster, und die Justizcollegia in zweiter Instanz.

(1) Ressort = Reglem. vom 1749. §. 9.

§. 18.

Endlich lieget in jedweder Stadt dem Magistrat oder der Gerichtsobrigkeit besonders ob, für die in derselben befindlichen Handwerke zu sorgen, nicht zuzugeben, daß Mißbräuche einreißen und die gesetzlichen Vorschriften hintenangesezt werden, die Vergehungen der Zunftgenossen gegen ihre Innungsartikel und Polizeigesetze zu bestrafen Handwerks-Tumulten zu steuern und zu bestrafen, die Streitigkeiten der Zünfte und der Zunftgenossen zu schlichten, auf richtige Verwendung und Berechnung der Gelder der Zünfte zu sehen, die Taxen vorschriftsmäßig verschiedenen Handwerken zu geben, und auf Beobachtung derselben zu halten. Dabei findet die bereits in dem allgemeinen Reichspatent vom 16. Aug. 1731 §. 1. und in den Innungsprivilegien gegründete Einrichtung Statt, daß jedweder Innung ein Beisitzer aus den Mitteln der Magistratspersonen beigeordnet ist, welchen die Zunft verpflichtet ist (1), zu allen Gewerks-Versammlungen zuzuziehen, der die Schlüsse und Ausfertigungen derselben mit unterschreiben und mit dem Gewerksstempel bedrucken muß, der da verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Zunft dem Privilegio und Gesetzen gemäß verfare, keine unnütze und verfassungswidrige Ausgaben gemacht, die Gelder gehörig berechnet werden, der für die Verbesserung des Nahrungsstandes der Innung mit sorgen und derselben ihre Rechte wahrnehmen muß. Diese Beisitzer erhalten für ihre Bemühungen die in den Privilegien angeordneten Gebühren beim Einschreiben und Lösprechen der Lehrburschen, Meisterwerden und Beiwohnung der Gewerksversammlungen.

Auch

Auch ist allgemein festgesetzt, daß die Beisitzer auch bei Gewerken, in deren Privilegien nichts bestimmte ist, für Beiwohnung jeder extraordinären Zusammenkunft 16 Gr. aus der Gewerkslade erhalten sollen (2).

(1) Allg. L. R. II. Tit. 8. §. 194/196.

(2) Dir. Rescr. v. 10. Dec. 1783 und Circ. v. 3. Jun. 1784.

§. 19.

In Berlin und Potsdam gehören zwar auch die Klagen zwischen Handwerks-Meistern und Gesellen wegen Veruntreuung und Vorenthaltung von Lohn, so wie die Aufsicht auf die Gewerke und die Privilegiensachen derselben überhaupt für die Magistrate; allein (1) die Beschwerden und Klagen zwischen Seiden-Fabrikanten, Verlegern, Meistern und Gesellen, die Aufsicht auf das Hausiren und Bestrafung der Hausirer, die Polizei auf Märkten und Entscheidung von Streitigkeiten daselbst, die Steuerung aller Handwerks-Tumulte (2), die Aufnahme der Vorrathslisten bei den Bäckern, die Anfertigung der Fleisch-Brod- und Biertaxen, Aufsicht, daß solche befolgt werden und Bestrafung der Contraventionen, Aufsicht, daß richtig Maas und Gewichte geführt werden, auch überhaupt, daß keine Handwerksmißbräuche einreißen, gehören zum Ressort der unmittelbar unter dem Königlichem Generaldirectorio stehenden Polizeicollegien dieser Städte.

(1) Polizei-Reglement für Berlin v. 28. Febr. 1787 * u. Potsdam von 14. April 1770. *

(2) Patent v. 29. Juli 1794 §. 6. *

§. 20.

§. 20.

Hier nächst sind nach Maafgabe des Tuch- und Zeug-Reglements vom 30. Januar 1723 §. 15 in allen denen Städten, die Wollarbeiter enthalten, Fabriken-Inspektoren mit kleinen Gehältern aus den Kammereien angestellt, welchen in einer eignen Instruktion (1) nicht nur zur Pflicht gemacht ist, darauf zu achten, daß die Vorschriften der Schau-Reglements beobachtet werden, sondern auch dafür zu sorgen haben, daß die Hindernisse des Flors der Wollmanufakturen aus dem Wege geräumt werden, daß die armen Tuchmacher Verleger erhalten, daß immer mehrere angefetzt werden, so wie sie auch die Fabrikentabellen aufnehmen und anfertigen müssen.

(1) Instruct. v. 25. Dec. 1724. *

§. 21.

Außerdem sind in der Kurmark drei Fabriken-Commissarien bestellt, unter welchen die sämtlichen Städte der Kurmark vertheilt sind (1), welche nach einer besondern Instruktion (2) verpflichtet sind, jährlich einmal die Städte, worin Manufakturen und Professionisten sind, die zum Handel arbeiten können, zu bereisen, alles das, was der Aufnahme dieser Gewerbe hinderlich oder beförderlich sein kann, und besonders auch, welche Handwerksmißbräuche eingerissen, an Ort und Stelle auszumitteln, die Magisträte, Gewerksassessoren und Fabriken-Inspektoren zu kontrolliren, ob sie in Handwerks- und Fabrikensachen ihre Schuldigkeit thun und ihre aufgenommene Revisionsprotocolle nebst ihren Vorschlägen den Steuer-

Steuerräthen zur weitem Beförderung an die Kammer einzureichen. Für diese Dienste erhält (3) ein jeder nicht nur ein Gehalt von 160 Rthlr., sondern auch bei den Bereisungen täglich 12 Gr. Diäten und 12 Gr. Fuhrlohn pro Meile aus den Kammereien, welche durch eine Abgabe von 3 Pf. von jedem Stück Tuch, Voi und Fries, welche in der Stadt fabricirt werden, entschädiget werden.

(1) Direk. Rescr. v. 27. Septbr. 1781.

(2) Instruct. v. 18. Jan. 1736. *

(3) Instruct. v. 1736 §. 23. u. Rescr. a. d. 5. Dec. v. 5. März, u. Circ. v. 9. Septbr. 1776.

§. 22.

Die Krieger- und Steuerräthe, unter deren sieben die sämtlichen Städte der Kurmark, ausgenommen Berlin, vertheilt sind, haben zwar nicht das Recht, Streitigkeiten der Zünfte zu entscheiden; es lieget ihnen aber ob, darauf zu sehen, daß die Magisträte auch in diesem Zweige der Polizei ihre Schuldigkeit thun, an Ort und Stelle zu erforschen, ob auch nicht Mißbräuche einreißen und von den Handwerkern die Vorschriften der Zinnungs-Privilegien und Polizeigesetze aus den Augen gesetzt werden, Untersuchungen, die ihnen von der Kammer in Handwerksfachen aufgetragen worden, zu führen oder zu dirigiren, Gutachten abzugeben, dafür zu sorgen, daß die Entscheidungen der höhern Landespolizeibehörden zur Ausführung gebracht werden, und ihr Augenmerk mit darauf zu richten, daß auf dem platten Lande nichts

zum Nachtheil der städtischen Handwerke vorgenommen wird.

(1) Instruction für die Krieges- und Steuerräthe v. 1. Aug. 1766. *

§. 23.

Endlich sind in den verschiedenen Kreisen der Kurmark Polizey-Ausreuter angestellt, welche aus den Kammereien und Gewerkschaften salarirt werden, von den Steuerräthen unmittelbar abhängen, und außer der allgemeinen Aufsicht auf die Beobachtung der Landespolizey-Verordnungen auf dem platten Lande, insonderheit auch nach Maafgabe der unten allegirten Instruction darauf vigiliren müssen, daß sich nicht unbefugte Landhandwerker etabliren (1), daß nicht beurlaubte Soldaten Handwerke auf dem Lande betreiben (2), in welchen beiden Fällen sie entdeckte Contraventionen sogleich den Steuerräthen anzeigen müssen, so wie sie auch ferner verpflichtet sind (3) halbjährig den Steuerräthen eine accurate Designation der auf den Dörfern wohnenden Handwerker einzureichen, darauf zu achten, daß die Landfrüge nicht von andern Orten, als wohin sie gebant, ihr Bier und Branntwein nehmen (4), und daß nicht Hausirer Handwerks- und andere Waaren auf dem Lande verkaufen (5).

(1) Instruction für die Polizey-Ausreuter v. 23. Febr. 1754, §. 11. * (2) E. d. §. 12. (3) §. 13. (4) §. 8. (5) §. 10.

§. 24.

Die Befugnisse und Pflichten der zünftigen Handwerker und deren Gesellen und Lehrburschen gründen sich theils

theils auf die aus Landesherrlicher Macht ihnen ertheilten Privilegien, theils auf die dieselben declarirende, näher bestimmende oder auch neue Vorschriften ertheilende Landesherrliche Verordnungen. Auch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts finden in den Fällen, da die Privilegia und besondere Verordnungen nichts specielles für die Kurmark bestimmen, ihre Anwendung. Handwerksgebräuche und Observanzen, welche keine Landesherrliche Genehmigung erhalten haben, gelten nach den Innungs-Privilegien nicht. Rechtskräftige Sentenzen, durch welche ehemals Handwerksstreitigkeiten entschieden wurden, gelten nur für diejenigen Innungen, die solche extrahirt, begründen aber keine allgemein geltende Rechte und Verbindlichkeiten. Die verschiedenen Innungs-Privilegia und Landesherrliche Verordnungen enthalten theils allgemeine Vorschriften, welche die Verfassung des Zunftwesens, die Rechte und Pflichten der Zünfte und der Zunftgenossen bestimmen, theils enthalten sie specielle, ein jedes Handwerk besonders betreffende Vorschriften. Erstere werden in dem allgemeinen Theil, letztere in dem besondern Theil beiden einzelnen Handwerken angezeigt werden.

§. 25.

Die Frage: ob es dem gemeinen Besten des Staats zuträglich oder nachtheilig sey, daß bei vielen Handwerken die Zunftverfassung statt findet, gehört eigentlich nicht hieher, sondern in die allgemeine Polizeiwissenschaft. Hier ist nur zu bemerken, daß die kurmärkischen höchsten Landespolizeibehörden, von denen

daß Handwerks-, Manufaktur- und Fabrikenwesen abhängt, sich durch die Erfahrung überzeugt haben, daß aus dem Innungswesen mancherlei wichtige Nachtheile für das gemeine Wohl entstehen, und zwar insonderheit, daß sie, wie jedes Monopol Concurrenz zum Nachtheil des Publikums vermindern, bewirken, daß die Handwerke dürftig erlernt werden, weil jeder weiß, daß er, vermöge des Sunstzwanges, doch fortkommen könne, Meister oft den Fleiß und die Talente der Lehrlinge durch den Gebrauch zu Hausarbeiten unterdrücken, weil sie einen gewissen Geist der Singularität nähren, welcher eine reichhaltige Quelle von Feindseligkeiten, Prozessen, Unordnungen, Aufruhr und mehreren moralischen Uebeln ist, und vorzüglich, weil sie der Industrie zünftiger Meister nachtheilige Fesseln anlegt, indem sie einen Theils ihn zwingt, nur die Arbeiten, die für sein Handwerk gehören, zu machen, und sich aller übrigen andern Zünften beigelegten zu enthalten; andern Theils, weil er nicht jedweden zum Gehülfsen bei seiner Arbeit annehmen, sonderit sich nur zünftiger Gesellen bedienen darf, die, wenn sie eine Zeitlang bei ihm gearbeitet, seine Werkstätte verlassen. Bei den gemeinen Handwerken, deren es überall im Lande viele giebt, und welche nur auf Bestellung und für Lohn arbeiten, als der Bäcker, Brunnenmacher, Buchbinder, Bürstenbinder, Glaser, Hufschmiede, Klempner, Maurer, Nagelschmiede, Radmacher, Rtemer, Schlächter, Schneider, Schuster, Schornsteinfeger, Tischler, Zimmerleute ist zwar der größte Theil der bemerkten Nachtheile dem gemeinen Wohl weniger fühlbar; aber desto bedeutender sind die üblen Folgen der Sunstverfassung bei Gewerben, die ihrer Natur nach

nach Waaren liefern können, welche Gegenstände der Handlung und des auswärtigen Absatzes sind.

§. 26.

Man hat indessen in der Kurmark die Aufhebung der Sunstverfassung noch immer nicht für rathsam erachtet. Man hat es bedenklich gefunden, den zünftigen Meistern ihre mit Mühe und Kosten auf den Gründen landesherrlicher Privilegien wohlervorbene Vorrechte zu nehmen. Man hat eine Störung und Stillstand dieser Gewerbe, die durch das Wegbleiben und Auswandern fremder Handwerksburschen, durch das Wegziehen geschickter Handwerker entstehen könnten, besorgt, und es ist aus diesen und andern Gründen festgesetzt worden, daß vor der Hand die Sunstverfassung beibehalten werden soll.

Resc. a. d. Gen. Dep. v. 27. Mai 1791.

§. 27.

Es haben dagegen aber auch die Landespolizeibehörden gewisse Grundsätze theils allgemein bestimmt, theils in einzelnen Fällen angenommen, welche auf die Verminderung der nachtheiligen Folgen der Sunstverfassung und Einschränkung des Sunstzwanges abzielen. So ist festgesetzt:

- a) Daß keine neue Innungs-Privilegia mehr erteilt werden sollen (1). Auch hat man seit bereits einigen sechzig Jahren bei allen denen Fabrikations-Branchen, wovon keine alte zünftige Gewerbe existirt, bloß mit Ausnahme der berliner Seidenwebereien, kein Sunstwesen eingeführt.

- b) Daß aus gleichen Materien arbeitende und denselben ähnliche Formen gebende Handwerke, soviel wie möglich, verbunden werden sollen (2). Man hat
- c) oft mehreren Handwerkszünften die cumulative Verfertigung ihrer Waaren eingeräumt, als z. B. den Posamentirern und Knopfmachern, Tuch- und Zeugmachern, Niemern und Sattlern u. s. w.
- d) Bei andern Zünften hat man die Zubereitung gewisser Waaren, welche sie bisher nicht verfertigt, und die durch Zunftgenossen bereitet, nie so wohlfeil geliefert werden können, als ausländische Waaren der Art — für freie Gewerbe erklärt, wie dies z. B. bei einigen Waaren der Drechsler und Posamentirer geschehen.
- e) Vielfältig hat man durch Concessionen Fabriken, zur Zubereitung zünftiger Arbeiten im Großen und frei vom Zunftzwange berechtigt, und andern Fabriken, die zünftige Gewerksarbeiten zu einzelnen Theilen ihrer Fabrication bedürfen, die Freiheit ertheilt, solche durch zünftige Gesellen oder auch unzüftige verrichten zu lassen, besonders, wenn es bei der Hauptsache darauf ankommt, daß solche Nebenarbeiten sehr akkurat nach Anweisung des Fabrikanten gemacht werden. Auch ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß solches hinführo geschehen soll, wenn der Bestand und Fortgang einer Fabrik solches erfordert (3).
- f) Eine Menge in vielen Ländern Deutschlands noch statt findende Handwerksmißbräuche, die das Etablissement und den Betrieb der zünftigen Handwerke erschweren, sind abgeschafft worden.

- g) Prozesse, die ihren Grund in der Dunkelheit der Privilegien haben, werden nicht gestattet, sondern statt dessen die Privilegia, auf die den Flor der Handwerke am meisten befördernde Art erklärt.
- h) In der Regel wird keiner Zunft eine Schließung auf eine bestimmte Anzahl Mitglieder bewilliget.
- i) Durch Dispensationen von den Vorschriften der Innungs-Privilegien, wird das Etablissement besonders geschickter Subjekte befördert, und
- k) bei Ausländern, welche nachweisen, daß sie ihre Profession an Orten, wo solche nicht zünftig ist, erlernt haben, hat man den Grundsatz angenommen, daß, wenn sie nur das Meisterstück tüchtig anfertigen, die übrigen Mängel der Zünftigkeit durch Dispensationen gehoben werden sollen (4).
- l) Auch hat man einzelnen Zünften, deren Mitglieder sich wegen Mangel an Absatz vermindert, die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt, und erklärt: daß solche eingehen und die Arbeiten derselben, freie Gewerbe seyn sollen, wie dies z. E. mit dem metallnen Knopfmachergewerk der Fall ist (5).
- m) Auch ist der Grundsatz angenommen, daß Handwerker, die sonst in der Kurmark zünftig sind, in Städten, wo keine Innung ihrer Art ist, und die auch nicht Innungen anderer Städte ausdrücklich beigelegt sind, bloß aufs Bürgerrecht sich etabliren können, wenn nur der Magistrat des Orts versichert ist, daß sie ihr Metier verstehen, jedoch, daß die von ihnen angeleiteten Burschen nicht zünftig sind. Hienach hat die Kammer den R. u. St. Gilbert, wegen

das beabsichtigte Etablissement eines englischen Stuhlmachers zu Prenzlau beschieden (6).

(1) U. (2) R. aus dem Gen. Dep. vom 27. Mai 1791.

(3) R. aus dem R. Dep. v. 5. März 1794.

(4) R. aus dem Gen. S. Dep. v. 26. Juli 1792.

(5) R. aus dem R. Dep. v. 20. April 1797.

(6) Kammer-B. v. 18. April 1795.

S. 28.

Was insonderheit die Ertheilung der Innungsprivilegien anbetrifft, so ist dieselbe ein landesherrliches Vorrecht (1). Es hatten sich zwar in ältern Zeiten einige Gerichtsobrigkeiten, besonders in der Uckermark und Prignitz, das Recht angemaakt, Innungen in ihren Mediat-Städten zu privilegiren. Es wurden aber in den Jahren 1732 diese Innungsbriefe kassirt und auch diesen Innungen landesherrliche Privilegia ertheilt. Hin und wieder ist aber in ältern Zeiten von dem Landesherrn das Recht, Innungen zu errichten, aus besondern Gnaden Vasallen übertragen worden. So wurde z. B. dem v. Görne das Recht, eine Schneiderzunft zu Plauen (2) zu errichten, eingeräumt, die derselbe auch wirklich errichtet und privilegirt hat. Dergleichen Rechte eines Vasallen müssen aber als eine Ausnahme von der Regel jederzeit nachgewiesen werden.

(1) M. L. R. II. Tit. 8. §. 182.

(2) Cab. D. v. 29. Mai 1737.

S. 29.

Es findet die Errichtung der Zünfte nur allein in den der Accise unterworfenen Städten statt (1). Handwerker in Flecken müssen sich zu den Innungen der nächsten Städte hal-

halten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist durch die zu Novaues bei Potsdam errichtete und besonders privilegirte (2) Innung der Zeug-, Lein- und Kattunweber gemacht worden, welchem Gewerk aber die Ausnahme von Landmeistern unterfagt worden ist.

(1) R. v. 23. Juni 1734.

(2) Innungsprivil. v. 15. Aug. 1781.

S. 30.

Durch eine alte Verordnung ist festgesetzt (1), daß wenn drei Meister einer Art in der Kurmark überhaupt für künftig erklärten Handwerks in Einer Stadt etablirt seyn würden, diese auf Ertheilung eines eigenen Innungsprivilegii Anspruch machen können. Dies ist aber in der Folge (2) dahin eingeschränkt worden, daß die Errichtung eigener Zünfte in kleinen, unbedeutenden Mediat-Städten nur wegen besonderer Umstände nachgegeben werden soll, weil es schicklicher sey, daß diese es mit den Gewerken in nahgelegenen großen Städten halten, auch daß bei allen solchen Gesuchen um die Genehmigung zur Errichtung eigener Zünfte, die Innungen, zu welchen sich diese Meister bisher gehalten, vernommen, und deren Widerspruch in Betracht gezogen werden sollte. Es sind hiernach bis zum Jahre 1790 vielfältig Meistern an kleinen Orten Innungen bewilliget, wenn sie nachgewiesen, daß die Stadt, zu deren Innung sie sich bisher gehalten, weit entfernt, mithin ihnen dadurch große Kosten und Verschämniß verursacht, wenn sie, wegen Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge und Entrichtung der Quartalgelder, die Gewerksversammlungen besuchen müssen, wenn ferner die Zunft, zu der sie

sich bisher gehalten, die Absonderung sich hat gefallen lassen, und sie sich bereitwillig erklärt haben, die etwa 18 — 20 Rthl. betragenden Kosten für Ausfertigung des Innungs-Privilegii zu entrichten. Neuerlich aber ist festgesetzt worden (3), daß keine Innungs-Privilegia mehr ertheilt werden sollen, und sind daher die Gesuche der Handwerker mehrerer Orte, als der Maurer zu Kyritz (4), der Pantoffelmacher zu Wittstock (5), der Sattler zu Wrizen (6), mit Gesuchen dieser Art, abgewiesen worden. Am wenigsten wird aber die Errichtung neuer Zünfte bei Gewerben nachgegeben, die überhaupt in der Kurmark nicht zünftig sind. So wurden die Gesuche der Staffirmahler (7) und der spanischen Tuchweber (8) zu Potsdam, der Seidenweber zu Frankfurt und Epenick (9) um Ertheilung neuer Privilegien abgewiesen.

(1) R. vom 8. April 1740.

(2) R. aus dem K. D. vom 26. Juni 1771. 9. April 72.

(3) R. aus dem Gen. D. vom 27. Mai 1791.

(4) R. vom 3. Aug. 1791.

(5) R. vom 26. März 1794.

(6) R. vom 27. Mai 1795.

(7) R. B. au d. Kr. Richter, v. 24. April 1771.

(8) R. aus dem Gen. F. D. vom 4. Oct. 1793.

(9) R. aus dem G. F. D. vom 14. März 1795.

§. 31.

Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten in den Städten, sind als Polizeiobrigkeit befugt und verpflichtet, die das Handwerk betreffende Streitigkeiten der Zünfte und ihrer Mitglieder, in so fern das Privilegium klar ist, zu entscheiden. Es sind aber in mehreren einzelnen Fällen die Magisträte angewiesen, in Handwerks-Streitigkeiten und Beschwerdesachen keine

keine schriftliche Verhandlungen statt finden zu lassen, sondern die Parteien persönlich zu vernehmen, weil im ersten Fall sich leicht unbefugte Rathgeber einmischen, die Magisträte die Parteien nicht bedeuten und mancherlei andere Mißbräuche daraus entstehen können. Es ist ferner bestimmt (1), daß in Gewerks-Sachen keine processualische Weitläufigkeiten Statt finden sollen, daß (2) wenn die Privilegia die Vorschriften zur Entscheidung der Handwerks-Streitigkeiten nicht klar und bestimmt an die Hand geben, die Magisträte, nachdem beide Theile vernommen, auf Declaration der Privilegien durch den Steuerrath bei der K. Kammer und diese bei dem K. Gen. Direct. antragen sollen, da alsdann die Privilegia nach den Grundsätzen, auf welchen die Ausnahme des Nahrungsstandes beruht, declarirt, die Streitigkeiten dadurch entschieden, und für die Folge vorgebeugt werden, vermöge des am Schluß aller Z. Privilegien enthaltenen landesherrlichen Vorbehalt, solche zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern.

(1) Inmed. Resc. v. 6. April 1746.

(2) Die Resc. v. 29. Juli u. Circ. v. 29. Aug. 1778.

§. 32.

Insonderheit ist in Absicht der Handwerks-Zunulte, dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. General-Direktorii überlassen, nach den Zeitumständen bald schärfere, bald mildere Vorkehrungen zu treffen, und daß keine processualische Formen, und Weitläufigkeiten dabei statt finden sollen. Das Königl. General-Direktorium ist berechtigt, bei dem ersten Ausbruch solcher Unordnungen die

die Ruheführer aufgreifen, in sichere Verwahrung, auch allenfalls in die nächste Festung bringen zu lassen. Gleich nach wiederhergestellter Ruhe soll die Competente-Behörde den Vorgang untersuchen, die Schuldigen und Rädelsführer ausmitteln, alle außerwesentliche Förmlichkeiten bei Seite setzen, und binnen vier Wochen das Erkenntniß publiciren. Es soll nicht blos auf die gewöhnlichen gefeslichen und nach Befinden Lebensstrafen, sondern auch auf außerordentliche, die viel Eindruck machen, als Gassenlaufen, erkannt werden. Der König hat sich dabei höchstselbst vorbehalten, die Schuldigen an die Regimenter, oder, wenn sie zum Soldatendienst untauglich, als Pack-, Train- und Artillerieknechte, abgeben zu lassen, und keine Enrollements-Freiheit soll dagegen schützen. Alle Militärbehörden sollen den Polizeibehörden in solchen Fällen die requirirte Assistentz schleunig leisten.

Patent v. 29. Juli 1794. S. 7-10. *

S. 33.

Die landesherrliche Unterstützung der gemeinen zünftigen Handwerke, die bereits von vielen als Gewerbe in der Kurmark betrieben werden, und meist nur für die Bedürfnisse ihres Wohnortes und der nahgelegenen Gegend arbeiten, schränkt sich nur auf allgemeine Vortheile ein. Die Fürsorge für den Anbau der rohen Materialien, Verbote der Ausfuhr und Steuer der Aufkäuferien (1) derselben, besonders auf dem platten Lande, Erleichterung des Einkaufs durch Märkte, und des Absatzes der Waaren durch Verbote der Einfuhr fremder Handwerkswaaren, die im Lande hinreichend und gut gemacht wer-

werden, Impositirung anderer ausländischen, bei denen dies nicht der Fall ist, Bewilligung (2) der Zoll- und Mess- Accisebefreiung von allen inländischen zur Frankfurter-Messe kommende Handwerkswaaren, gute Vertheilung hinreichender Jahrmärkte in den Städten, Steuerung der Pfuschereien, des Hausirens mit Handwerkswaaren (3) und unbefugten Handwerksbetrieb auf dem platten Lande. Außerdem befördert den Flor und die Aufnahme der Handwerke, daß die ehemals erteilten Monoposten nach und nach aufgehoben, und keine neue mehr anders, als zur ersten Unterstützung neuer, dem Lande noch fehlenden Gewerbe, auf einige Jahre erteilt werden, daß derjenige Zunftzwang, der die Ausbreitung der Gewerbe hindert, eingeschränkt wird, ferner die dargebotene Gelegenheit, daß ein jeder Handwerker kostenfrei sich bei der Akademie der Künste Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann, die Befreiung von allen lästigen Gewerbesteuern. Das sind die allgemeinen Vortheile, die der Staat jedweden Professionisten darbietet, die ein jeder benutzen kann, und diejenigen, die allein nur für diese gemeine Handwerke, die einen leichten und sichern Absatz wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Waaren überall haben, gefordert werden können.

(1) Allgem. Vor- und Aufkaufs-Edikt v. 17. Nov. 1747. *

(2) Resc. v. 4. u. Circ. v. 26. Septbr. 1792. *

(3) Allgem. Hausir-Edikt v. 17. Nov. 1747. *

S. 34.

Gesuche einzelner Professionisten dieser Art um Geld-Unterstützungen oder Bewilligung von Geräthschaften zum Etablissement und besseren Betrieb der Profession werden nicht

nicht gewährt, weil die Klassen des Staats nicht Fond genug haben würden, um alle solche Gesuche zu gewähren, die einzeln ausgetheilten Geldsummen meist auch nicht dem Fleißigen, Geschickten und Verdienten, sondern dem Zudringlichen zu Theil werden; solche Unterstügungen auch Fleiß und Industrie eher zurückhalten, als befördern, weil, wenn sie oft Statt finden, sich viele darauf verlassen, statt fleißig und arbeitsam zu seyn, weil in der Regel anzunehmen ist, daß derjenige, der bei Gewerben nicht bestehen kann, die überall sichern und nahen Absatz haben, selbst durch Mangel an Geschicklichkeit und Fleiß oder übertriebenen Aufwand daran Schuld ist; weil endlich durch diese Gewerbe auch für den Staat der Vortheil des Absatzes der Waaren derselben in fremde Länder, von welchen die Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes abhängt, nicht bewirkt werden kann.

§. 35.

Auch diejenigen Unterstügungen, die Handwerker nachsuchen, welche zum Nachtheil der Industrie, Erweiterung des Gewerkszwanges, Bedrückung des Publikums gereichen, als Schließung der Gewerke, Einschränkung der Meister auf gewisse Anzahl Stühle, Gesellen, Lehrburschen, Festsetzung eines gewissen Vermögens, ohne welches niemand soll Meister werden können, Bewilligung von Freimärkten, von denen Meister anderer Orten ausgeschlossen sind, Beilegung von Handlungsbefugnissen, Erlaubniß zum Hausirverkauf, Einschränkung der Kaufleute in ihren Handlungs- und Verlagsgerechtsamen werden nicht bewilliget.

§. 36.

§. 36.

Zum Vortheil der zünftigen Handwerke ist durch besondere in dem Accisetarif von 1787 allegirte Verordnungen die Ausfuhr folgender rohen Materialien verboten, als der Asche, des Flachs und Garnes, der bewollten und unbewollten Felle und rohen Häute, der Lohe, des Horns, der Schaffrüße, Federabgänge und aller Materialien zum Feinmachen, des Talgs, der Wolle und des wolleuen Garns. Die Ausfuhr der rohen Tobackblätter ist durch einen Impost von 18 Gr. pro Ctnr. erschwert, welcher jedoch bei reichlichen Nernten ermäßiget wird (1).

(1) E. Ordre vom 7. März 1789.

§. 37.

Zur Unterstügung und Beförderung des Debits der zünftigen Handwerke sind durch besondere, in dem Accisetarif allegirte Verordnungen folgende ausländische Handwerkswaaren verboten: grobe Aexte und Beile, wollene, leinene, halb wollene und leinene, halb und Floretseidene, auch reiche seidene mit Gold und Silber gewebte und Sammtbänder, Drechslerwaaren, die Waaren der Zeugschmiede und Schloßer, ordinaire Feilen, Klemmer- und Blechwaaren, Löpferwaaren, Rlingen, Scheer- und Tischmesser, alle Arten Handschuh, außer dänische, Kämme aller Art, außer die von Buchsbaum, Knöpfe aller Art, Gärtler-, Korbmacher-, Kupferschmiedewaaren aller Arten, Lederwaaren, Leder, außer dem englischen Buß, rothe russische Fusten, sämisch weisjaren Leder, Saffian, Corduan und Braunschweiger Lohgaarleder, Talglichte, Stecknadeln,

Mes-

Messingwaaren, mit Ausnahme derjenigen, die in der Kurmark gar nicht oder nicht hinlänglich verfertigt werden und in einer besondern Verordnung (2) bestimmt sind, Nägel, Kürschner-Waaren, Schuhe und Pantoffeln, Siebe, Sporer-Waaren, Stuben- und Tafel-Uhren, Wagen, Kutschen, Chaisen, Zinngießer- und bleierne Waaren, alle Arten aus Flachs und Wolle, ganz oder gemischte, auf Weber- und Wirker-Stühlen gemachte Tücher, Zeuge, Strümpfe, Mägen u. Die übrigen fremden Handwerkswaaren sind, weil sie im Lande nicht hinreichend, oder nicht in der erforderlichen Güte gemacht werden, zwar einzuführen erlaubt, aber mit höhern Imposten als die inländischen belegt, wovon die Sätze in dem Accisetarif leicht zu finden sind.

(1) Accisetarif v. 20. Febr. 1787. *

(2) Verordnung v. 10. Octbr. 1796.

§. 38.

Diesjenigen zünftigen Handwerke, bei denen ein Fahrmarkts- und auswärtiges Handlungsverkehr Statt findet, besonders die Wollenwebereien, haben sich noch mehrerer Unterstützungen, in Rücksicht der für das allgemeine Beste aus dem Flor derselben entspringenden erheblicheren Vortheile zu erfreuen. Indes ist der Grundsatz festgestellt (1), daß die Unterstützungen des Staats zur Erweckung und Ausbreitung der Industrie in den Gewerben in der Regel allgemein seyn müssen, so daß jeder nach Verhältnis seiner eigenen Industrie davon Vortheil ziehen kann, und festgesetzt worden, daß auf Unterstützungen einzelner in der Regel nicht ange-

tra-

tragen werden soll. Nach diesem Grundsatz sind zur Beförderung dieser Gewerbe aus den öffentlichen Fonds die Zahl der Spinner vermehrt, die Spinnereien besördert, Wollmagazine etablirt, Bonificationen auf im Auslande debitirte Waaren ertheilt, sind Gewerken Walkmühlen, Färbereien Appreturanstalten u. s. w. angelegt, wieder hergestellt, erweitert und verbessert worden, und noch immer werden Gesuche dieser Art, wenn sich daraus erhebliche Vortheile für den gesammten Nahrungsstand eines Gewerkes oder einer Stadt absehen lassen, aus den Fonds der Hauptmanufakturkasse bewilligt. Auch sind zur Aufnahme der in Wolle arbeitenden Metiers Schaureglements und Schauanstalten angeordnet, wovon nachher.

(1) R. aus dem Gen. F. D. v. 6. Sept. 1792.

§. 39.

Zur Verbesserung des Nahrungsstandes der Provinzial-Städte und Beförderung der Wollmanufakturen ist festgesetzt (1), daß jedem Rasch- und Zeugmacher, welcher sich in kurmärktischen Städten, ausgenommen Berlin, etabliren will, wenn er es nöthig hat, ein, auch zwei schmale Stühle und Geschirr aus der Hauptmanufaktur-Casse angeschafft werden, diese aber vor der Uebergabe mit dem Stadtsiegel gezeichnet und dem Professionisten unter der Bedingung, daß er sie nicht ohne Genehmigung veräußern darf, übergeben, auch von demjenigen Magistrats-Mitgliede, welches die Manufaktur-Sachen bearbeitet, von Zeit zu Zeit revidirt werden sollen. — Dieses ist nachher dahin erweitert und näher bestimmt (2), daß einem jeden Wollweber, der sich in einer Provinzial-Stadt niederlassen will,

⌘

will,

will, die Wohlthat des freien Handwerkszeuges zu Theil werden soll, wenn derselbe a) noch in keiner andern Stadt im Lande etablirt gewesen, b) Bürger geworden, verheirathet, sein Gewerbe gehdrig versteht, auch die zum Betrieb desselben erforderliche physische Kräfte besitzt, durchaus in Ansehung der Häuslichkeit, Ordnung und des Fleißes in guten Rufe stehet, und darüber ein Zeugniß der Junst seines Wohnortes aufweisen kann, endlich, wenn er sich auf drei Jahr der Revision des ihm zu gebenden Handwerkszeuges unterwerfen will, und c) wenn derselbe dürftig ist. Die ein, auch nach Befinden zwei Stühle mit Blatt und Geschirr, zu deren Anschaffung für solchen, das Geld aus der Haupt-Manufaktur-Casse bewilliget werden soll, sollen von den Magisträten angeschafft, die gute und tüchtige Beschaffenheit der angefertigten Stühle von den Gewerks-Altesten bescheiniget werden. Die Behörden sind angewiesen, wenn sich ein Competent meldet, der sich dazu qualificirt, die verschiedenen hiernach erforderlichen Atteste und dessen Erklärungs-Protokoll wegen der Unterwerfung einer dreijährigen Revision nebst den Kostenanschlag zu den Gerächtschaften einzureichen. Bevor auf Bewilligung solcher Gesuche angetragen werden kann, muß zuvor auch ausgemittelt worden sein, ob einem solchen, der sich etabliret, der Bedarf an Wolle zu einem Stück Waare aus dem Woll-Magazin-Fond angekauft und ihm creditirt werden kann, oder ob er einen Verleger hat, oder ob er sich aus eigenen Mitteln den Bedarf an Wolle anschaffen kann.

(1) Ref. aus dem G. F. D. vom 29. März und Circ. vom 15. April 1792.

(2) Ref. a. d. G. F. D. v. 2. März u. Circ. v. 20. April 1797.

S. 40.

Auch ist (1) nicht nur für Seide, Baumwolle, Wolle und baumwollene Garne, rohe Häute und Felle, so wie auch Lumpen, sondern auch für alle daraus verfertigte Waaren Accise- und Zollfreiheit bewilliget, und nur, wenn die aus diesen Materialien fabricirten Waaren aus einer Stadt in die andere gehen, soll eine Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler des Werths, jedoch nur einmal von jeder Waare erhoben werden.

(1) C. Ord. v. 28. März u. Circ. v. 11. April 1788.

S. 41.

Sind die Handwerker, welche sich in Städten etabliren wollen, Ausländer; so wird denselben das Etablissement noch mehr erleichtert, durch die sogenannten Colonisten-Wohlthaten. Sie erhalten nemlich (1) freies Bürger- und Meisterrecht, eine dreijährige Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben, Meißengelder für sich und ihre mitgebrachten Frau und Kinder, a Person pro Meite 2 Gr. dreijährige Accise-Bonificationsgelder für den Mann 3 Thlr., die Frau 2 Thlr., Kinder über 12 Jahren 1 Thlr. und unter 12 Jahren 12 Gr. aufs Jahr, wovon ihnen der Betrag jeden Jahres pränumerando ausgezahlt wird. Eingewanderte ausländische Gesellen, wenn sie nachher als Meister sich etabliren wollen, erhalten zwar keine (2) Meilen- und Accise-Bonificationsgelder, wohl aber die erstgedachten Colonisten-Beneficien, nur allein bei dem Luckenwälder Etablissement findet eine Ausnahme darin statt, daß alle ausländische Gesellen, die sich hier etabliren, sämtliche

Colonisten Wohlthaten erhalten, und sonst auch sind dieselben, denen Gesellen, welche mit Frau und Kindern einwandern, und sich gleich bei ihrer Ankunft in einer Stadt etabliren, zugesichert worden (3).

Die Colonisten Wohlthaten werden auch (4) Landeskindern, welche im Auslande bereits etablirt gewesen, wenn sie mit Familie zurückkehren, und sich als Bürger und Meister etabliren wollen, bewilliget. Denen Ausländern aber (5), welche bereits drei Jahre im Lande sich aufgehalten haben, ohne auf Bewilligung der Colonisten Wohlthaten anzutragen, sollen, wenn sie sie nachher verlangen, die Meilen- und Accise-Bonificationsgelder nicht bewilliget werden.

Auch denen (6), die sich auf dem Lande etabliren, wenn sie auch gleich zu denen Handwerkern gehören, die auf dem Lande seyn dürfen, sollen keine Meilengelder, so wenig, wie Accise-Bonificationsgelder, gereicht werden.

(1) Edikt vom 8. April 1764.

(2) Circ. an alle St. N. u. berl. N. vom 2. März 1772.

(3) Dir. Ref. v. 11. März u. Circ. v. 21. März 1772.

(4) Dir. Ref. v. 27. Jan. 1780. v. 18. Aug. 1787.

(5) Dir. Ref. v. 10. Juli u. Circ. v. 17. Juli 1771.

(6) Dir. Ref. vom 5. Mai 1773.

§. 42.

Obgleich diese Schrift nicht dazu bestimmt ist, Verbesserungsvorschläge darin aufzunehmen, so kann man doch nicht umhin, dies zu bemerken, daß den angezeigten, weisen und eifrigen Bemühungen unserer Regierung, um diesen Gewerben die vortheilhafteste Richtung und Verfassung fürs allgemeine Beste zu geben, ein Uebel leider seit mehre-

ren Jahren gewaltsam entgegenarbeitet, welches alle Aufmerksamkeit der Regierung verdient. Das ist der Stolz und Luxus, der unter den Professionisten immer weiter um sich greift. Statt daß ehemals die Handwerksmeister mit ihren Gesellen in den Werkstädten vom frühen Morgen bis spät Abends arbeiteten, spielen jetzt zumahl in großen Städten die mehresten Meister die Rolle der Fabrikanten, deren Rahmen sie auch nicht selten sich anmaßen. Sie nehmen bloß Bestellungen an, geben den Gesellen auf, was gearbeitet werden soll, kaufen Materialien ein, schreiben die Rechnungen und nehmen das Geld ein. Da sie mit diesen wenigen und leichten Arbeiten bald fertig werden, so haben sie Zeit, an allen Tagen die Spaziergänge, Comédien, Kaffeehäuser, Tabagien u. zu besuchen. Statt daß ehemals ein Handwerker nur ein oder zwei Zimmer hatte, welche zugleich Werkstätte waren, findet man, ohnerachtet der theuer gewordenen Miethen, jetzt bei ihnen mehrere Wohn- und Visitenstuben, zierlich meublirt, in denen nicht selten Gastereien gegeben werden. Die Frauen und Töchter der Handwerker kann man auf Promenaden von denen aus vornehmern Ständen nicht mehr unterscheiden. Wieviel arbeitsame Hände verliert dadurch der Staat, wie sehr leidet darunter das Publikum, die Lehrburschen werden nicht mehr ordentlich unterwiesen, die Gesellen arbeiten wie sie wollen, ohne Aufsicht, die Preise aller Handwerkswaren sind übertrieben theuer, weil der müßiggehende Meister mit erhalten und sein Aufwand bestritten werden muß. Dies, dies ist der vornehmste Grund, daß viele Handwerker über nicht hinlängliche Nahrung klagen, daß so oft die Regierung mit Gesuchen um Unterstützung behelliget wird.

Um den Zustand auch der zünftigen Handwerke, so wie der übrigen Gewerbe, wieviel sie Menschen an jedwedem Orte beschäftigen, und ob sich die Anzahl vermehrt oder vermindert hat, zur Wissenschaft der hohen Landes-Polizeibehörden zu bringen, sind verschiedene Tabellen und Berichte eingeführt. Zuvörderst müssen jährlich, spätestens den 1. Januar die alphabetischen Tabellen von den Steuerräthen der Kammer eingereicht werden, in welchen genau angegeben ist: wieviel Menschen in einer jedweden Stadt von einem jedweden Gewerbe ernährt und beschäftigt werden, und zugleich das Plus und Minus gegen das vorige Jahr balancirt ist. Das Generale dieser Tabellen wird im Anfange eines jeden Jahres dem kurländischen Departement des Königl. General-Direktorii eingereicht.

Außerdem sind auch in den Manufaktur- und Fabrikentabellen, von welchen unten ein mehreres, alle diejenigen zünftigen Handwerke mit aufgeführt, deren Waaren Gegenstände der Handlung sind und zum auswärtigen Absatz gelangen können.

Auch müssen monatlich und vierteljährig von den Steuerräthen so genannte Zeitungsberichte erstattet werden, worin von dem Fortgang oder Rückfall der Wolllen-, Leinen- und Baumwollen-Manufacturen Nachrichten ertheilt werden, aus welchen dem General-Fabriken-Departement vierteljähriger Bericht erstattet wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der zünftigen Handwerke in der Kurmark.

S. 44.

Die zünftigen Handwerke in der Kurmark werden zuvörderst eingetheilt in General-Privilegirte, welche durch General-Privilegia in der ganzen Kurmark für zünftig erklärt worden, und Special-Privilegirte, deren Zunftrechte nur auf bestimmte Orte eingeschränkt sind. Schon seit dem 13ten Jahrhundert haben sich in der Kurmark nach und nach immer mehrere Handwerkszünfte etablirt, und Privilegia anfangs von den Kaisern, nachher von den Landesherren erhalten. Auch hier hatten sich, so wie in dem übrigen Teutschland, eine Menge Handwerks-Misbräuche eingeschlichen, die den Wohlstand der Handwerker und den Flor der Handwerke hemmten, und selbst durch die Privilegia begünstiget wurden. Nachdem aber das Reichspatent wegen Abstellung der Handwerks-Misbräuche vom 16. Aug. 1731 unter dem 6ten August 1732 in der Kurmark publiciret worden, wurde eine Commission niedergesetzt, welche die sämtlichen Innungsbriefe der kurmärkischen Zünfte revidirte, und verbesserte, nach den Grundsätzen des gedachten Reichspatents eingerichtete ausarbeiten mußte. Für ein jedwedes Handwerk, welches in der Kurmark als zünftig anerkannt wurde, wurden von des Königs Majestät höchstselbst vollzogene General-Privilegia publicirt, und festgesetzt, daß die alten Innungsbriefe sämtlich kas-

siret seyn, und bei 10 Thlr. Strafe auch nicht einmahl zur Erläuterung der neuen allegirt werden sollen. Auch ist in den General-Privilegien bestimmt, daß gegen den Inhalt desselben unter keinem Vorwand, als alter Observanz, Handwerksgebrauches, vermeinten üblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden soll.

§. 45.

In einer jedweden Stadt, worin drei Meister Eines Handwerks waren, wurden auf deren Verlangen denselben eigene Innungs-Privilegia, den General-Privilegien gleichlautend, ausgefertigt. Die sämmtlichen, in den Jahren 1733 ertheilten General-Privilegia, sind aber jederzeit als Cumulativa angesehen worden, indem das frühere oder spätere Datum des einen und des andern blos in dem zufälligen Umstande, daß man nicht mit allen zugleich fertig werden konnte, seinen Grund hat, mithin kann daraus, daß das eine einige Monate später datirt ist, als das andere, keine Aufhebung der Dispositionen des ältern hergeleitet werden, welches auch ohnedies in so fern nicht statt findet, weil Privilegia, ohne daß diejenigen, denen sie ertheilt worden sind, gehört worden, nicht aufgehoben werden können.

§. 46.

Folgendes ist das Verzeichniß der in der Kurmark General-Privilegirten Handwerke, nach alphabetischer Ordnung, mit Bemerkung des Datums der General-Privilegien, und qua pagina sich dieselben im Anhange zum fünften Bande der ältern Gesetzes-Sammlung des Mylins abgedruckt

druckt befinden. Nur die späterhin ertheilten General-Privilegien der englischen Stuhlmacher, Schwarz- und Schönfärber, der Kupferschmiede und Müller sind nicht abgedruckt.

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------|---------|
| 1. Bäcker, | v. 25. Mai 1735. | P. 449. |
| 2. Beutler und Handschuhmacher, | v. 20. Dec. 1734. | P. 294. |
| 3. Bohr-, Säge- und Zeugschmiede, | v. 29. Jan. 1735. | P. 365. |
| 4. Böttcher, | v. 30. Nov. 1734. | P. 271. |
| 5. Buchbinder, | v. 24. Dec. 1734. | P. 303. |
| 6. Büchsenmacher, s. Schlösser. | | |
| 7. Bürstenmacher, | v. 21. April 1734. | P. 39. |
| 8. Drechsler, | v. 14. April 1734. | P. 29. |
| 9. Englische Zinnknopfmacher, | v. 8. Juni 1735. | P. 459. |
| 10. -- -- Stuhlmacher, | v. 21. April 1745. | |
| 11. Schwarz- und Schönfärber, | v. 14. Febr. 1743. | |
| 12. Feilenhauer, | v. 11. Jan. 1735. | P. 334. |
| 13. Garnweber, | v. 14. April 1734. | P. 1. |
| 14. Selbgießer, | v. 16. Sept. 1735. | P. 586. |
| 15. Glaser, | v. 14. Dec. 1734. | P. 181. |
| 16. Glasschneider, | v. 29. Jan. 1735. | P. 355. |
| 17. Goldschmiede, | v. 21. Mai 1735. | P. 437. |
| 18. Gütler, | v. 11. Juni 1734. | P. 106. |
| 19. Huf- und Waffenschmiede, | v. 25. Juli 1735. | P. 511. |
| 20. Hutmacher | v. 22. Jan. 1735. | P. 543. |
| 21. Kammacher, | v. 15. Febr. 1735. | P. 385. |
| 22. Kleinbinder, | v. 11. Juli 1734. | P. 138. |
| 23. Klempner, | v. 16. Nov. 1734. | P. 233. |
| 24. Knopfmacher, | v. 26. Juli 1735. | P. 527. |
| 25. Korbmacher, | v. 15. Mai 1735. | P. 427. |
| 26. Kupferschmiede, | v. 29. Nov. 1737. | |
| 27. Kürschner, | v. 5. Juli 1735. | P. 481. |
| 28. Lohgerber, | v. 14. Dec. 1735. | P. 171. |
| 29. Maurer, | v. 11. Juni 1734. | P. 251. |
| 30. Müller, | v. 23. Dec. 1747. | |
| 31. Messerschmiede, | v. 16. Sept. 1735. | P. 573. |

32. Nadler,	v. 15. Oct. 1734.	P. 213.
33. Nagelschmiede,	v. 22. Aug. 1735.	P. 553.
34. Pantoffelmacher,	v. 15. Oct. 1734.	P. 191.
35. Pfefferküchler,	v. 11. Aug. 1734.	P. 150.
36. Posamentirer,	v. 9. Juli 1735.	P. 492.
37. Rademacher, f. Stellmacher,		
38. Riemer	v. 16. April 1735.	P. 405.
39. Sattler,	v. 27. Jan. 1735.	P. 343.
40. Schiffbauer,	v. 11. Juli 1735.	P. 501.
41. Schlächter,	v. 9. Juni 1734.	P. 93.
42. Schleifer, f. Luchscheerer.		
43. Schlosser, Sporen-, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher,	v. 5. Mai 1734.	P. 60.
44. Schneider,	v. 27. Spt. 1735.	P. 605.
45. Schuhmacher,	v. 5. Oct. 1734.	P. 201.
46. Schornsteinfeger,	v. 24. Nov. 1734.	P. 263.
47. Schwerdfeger,	v. 15. Spt. 1735.	P. 563.
48. Seifensieder,	v. 25. April 1735.	P. 417.
49. Seiler,	v. 18. Nov. 1734.	P. 243.
50. Siebmacher,	v. 17. Spt. 1735.	P. 596.
51. Steinmeger,	v. 24. Nov. 1734.	P. 253.
52. Stell- und Rademacher,	v. 1. Mai 1734.	P. 50.
53. Strumpfwirker,	v. 15. Oct. 1734.	P. 223.
54. Strumpfwirker,	v. 18. Aug. 1734.	P. 159.
55. Stuccateur oder Gipser,	v. 10. Juli 1734.	P. 127.
56. Täschnier,	v. 20. Dec. 1734.	P. 283.
57. Tischler,	v. 5. Mai 1734.	P. 72.
58. Tabackspinner,	v. 15. April 1735.	P. 395.
59. Töpfer,	v. 3. Febr. 1735.	P. 375.
60. Tuchbereiter,	v. 1. Juli 1734.	P. 376.
61. Tuchmacher,	v. 8. Nov. 1734.	P. 389.
62. Luchscheerer,	v. 21. März 1735.	P. 409.
63. Uhrmacher, f. Schlosser.		
64. Weisgerber,	v. 19. Juni 1735.	P. 469.
65. Windenmacher, f. Schlosser.		

66. Zeugmacher,	v. 22. Aug. 1735.	P. 422.
67. Zimmerleute,	v. 5. Mai 1734.	P. 83.
68. Zinngießer,	v. 7. Jan. 1735.	P. 323.

§. 47.

Von denen in der Kurmark special-privilegirten zünftigen Handwerken, welche nur an bestimmten Orten zünftig sind, sind die vornehmsten:

1. Die Bildhauer Innung zu Potsdam, G. Privil. v. 1. Sept. 1775.
2. Das Brunnenmachergewerk in Berlin, G. Privil. v. 10. April 1737.
3. Die Destillateur-Innung zu Berlin, G. Privil. v. 19. März 1738.
4. Das combinirte Wollen-, Leinen- und Seidenfärbergewerk zu Berlin, G. Privil. von 23. Februar 1774.
5. Das Peruquenmachergew. zu Berlin, G. Privil. v. 15. Mai 1737.
6. — — — — — Potsdam, G. Privil. v. 27. Nov. 1769.
7. — — — — — Frankfurt. G. Privil. v. 27. Nov. 1769.
8. Des Parchent- und Rannefaswebergewerk zu Brandenburg, G. Pr. v. 4. Aug. 1756.
9. Das Sammt- und Seidenwirrgewerk zu Berlin, G. Privil. v. 15. März 1766.
10. Das Steinsefzergewerk zu Berlin, G. Privil. v. 28. März 1736.

§. 48.

Die zünftigen Handwerke in der Kurmark sind ferner theils geschlossen, theils ungeschlossen, je nachdem die Anzahl der Mitglieder bestimmt oder unbestimmt ist. Es ist zwar bereits durch eine alte Verordnung festgesetzt (1), daß keine geschlossenen Gilden in der Kurmark geduldet werden sollen. Es sind aber dennoch durch die Innungsprivilegia die Handwerks-Zünfte der Pfefferküchler, Wundärzte und Destillateurs zu Berlin, so wie auch die Fischer und Mehlhändler, geschlossen, und auch aus besondern Ursachen die fernere Fortdauer dieser Verfassung bestätigt wor-

den (2). In der Folge der Zeit hatten zwar, besonders in den Jahren 1764 bis 1779 mehrere berliner Handwerker eine Schließung ihrer Zünfte ausgewürkt, welche aber nachher allgemein wieder aufgehoben worden ist (3). Indes hat man verschiedenen Potsdamer Gewerken die einstweilige Schließung ihrer Zünfte aus besondern Local-Ursachen zugestanden, nemlich den Schloßern auf 28 (4), den Schustern auf 80 (5), den Sattlern und Riemen, erstere auf 6 und letztere auf 2 (6), den Maurern auf 26 (7), den Tischler und Zimmerleuten, erstere auf 40, letztere auf 12 (8). Auch ist das Berliner Tabackspinnergewerk aus besondern erheblichen Ursachen auf 54 Meister ad tempus geschlossen (9).

(1) Edikt v. 7. Mai 1688.

(2) u. (3) Resc. Dir. v. 19. Dec. 1781. u. a. d. berl. Mag. v. 10. Jan 1782.

(4) C. Ord. v. 3. Febr. 1756.

(5) Resc. v. 10. Aug. 1782.

(6) C. Ord. v. 7. Nov. 1786.

(7) Resc. v. 27. Jan. 1790.

(8) C. Ord. v. 13. Jan. 1795.

(9) Resc. Dir. v. 30. April 1788.

§. 49.

Es ist festgesetzt worden, daß kein Gewerk sich selbst schließen, solches nur von den Landespolizeibehörden, mithin von keiner Polizeiobrigkeit geschehen kann (1), daß auch, wenn ein Gewerk geschlossen worden, diese Verfassung, so bald sich findet, daß sich mehrere Meister von der Profession an dem Orte nähren können, wieder aufgehoben, und geschlossene Meisterschaften nicht verkauft, verpfändet, vererbet werden können (2), daß zwar nicht allgemein festge-

setzt

seyen soll, daß nie Besuche der Gewerke, dieselben zu schließen, bewilliget werden sollen, weil Fälle vorkommen können, in denen man mit Gewißheit annehmen kann, daß sich nicht mehrere an einem Orte von einem Metier ernähren können, in welchem Falle es härter seyn würde, bereits etablirte Familien verarmen zu lassen, als die zurückzuweisen, welche sich noch an andern Orten auf ihr erlerntes Metier etabliren, oder einen andern Erwerbzweig ergreifen können, daß aber in der Regel von der Kammer, Besuche der Gewerke, wegen Schließung derselben, zurückgewiesen werden sollen, weil das Etablissement neuer Familien so viel wie möglich erleichtert, und die Behauptung, daß sich nicht mehrere ernähren können, selten nachgewiesen werden kann (3).

(1) Allg. L. R. II. Tit. 8. §. 183.

(2) Dir. Resc. v. 20. Mai u. Circ. v. 1. Juni 1770. u. Dir. Resc. v. 16. Dec. 1789.

(3) Dir. Resc. v. 14. Jan. und 25. Febr. 1795.

§. 50.

Besuche der Handwerker, um Schließung der Gewerke, sind daher in neueren Zeiten häufig von der Kammer und vorzüglich in solchen Fällen gleich zurückgewiesen worden, wenn Handwerke von der Art sind, daß sie nothwendige Bedürfnisse liefern, die auch von den Einwohnern des platten Landes stark gebraucht werden, und mit deren Waaren Jahrmärkte bezogen werden können. Es ist auch in solchen Fällen, wenn Gewerke einzelnen Receptionsgesuchen Mangel an Nahrung entgegengesetzt; zwar verfügt worden, daß demjenigen, der sich zum Meisterrecht gemeldet, die

Schwie-

Schwierigkeit, sich daselbst von dem Metier zu ernähren, begreiflich gemacht werden soll, daß aber, wenn er dennoch auf die Aufnahme besteht, das Gewerf dazu angehalten werden soll.

§. 51.

Nur bei gemeinen Handwerken, die mit ihren Arbeiten bloß auf ihren Wohnort eingeschränkt sind, kann der Fall vorkommen, daß solche übersezt werden. Es muß in solchen Fällen zur Begründung des Gesuchs der Schließung entweder nachgewiesen werden, daß sich die Anzahl der Meister verhältnißmäßig mit der zugenommenen Bevölkerung zu sehr vermehrt hat, oder es muß dargethan seyn, daß sich die Bevölkerung und der Nahrungsstand einer Stadt aus besondern Ursachen im Ganzen sehr vermindert, oder daß der Gebrauch der Waaren eines Handwerks, sich überhaupt sehr verringert hat. Zuweilen hat auch die lange dauernde Abwesenheit der Garnison einen Bewegungsgrund abgegeben, einer Zunft nachzugeben, daß vor der Hand die Zahl der Mitglieder nicht vermehrt werden soll. Es ist auch in Fällen, da sich die Landespolizeibehörden überzeugt haben, daß eine Schließung nothwendig sey, verfügt worden, daß derjenige, der sich zur Zeit gemeldet, wenn er prästanda prästiren kann, aufgenommen werden soll, daß aber alsdann die Zahl der Meister vor der Hand nicht vermehrt, und daß dies an dem Ort gehörig bekannt gemacht werden soll, damit ein jeder sich darnach einrichten kann.

§. 52.

Die zünftigen Handwerke in der Kurmark sind ferner entweder handelde oder nicht — unter ersteren werden hier diejenigen verstanden, deren Mitglieder als eine Ausnahme von der Regel, durch ihre Privilegia oder Landesherrliche Verordnungen berechtigt sind, mit Materialien ihres Handwerks oder mit andern als selbst gemachten Waaren in Detail zu handeln. Handelnde Handwerke sind in der Kurmark zweierlei Art. Erstlich solche, die mit Waaren, deren Verfertigung nicht ihrer Zunft beigelegt, handeln dürfen:

- 1) Bäcker mit Mehl.
- 2) Buchbinder mit gebundenen neuen Büchern, Kartendern, Papier.
- 3) Glaschneider mit weißem Kreide- oder Kristall- und geschnittenem Glase, auch mit grünem schlechtem Hohlglase und Bouteillen.
- 4) Glaser mit grünem Tafel- und Hohlglase.
- 5) Drechsler mit Spielsachen.
- 6) Radler, mit verschiedenen bestimmten kurzen Handwerks-Waaren, die von auswärts verschrieben werden müssen (1).
- 7) Pfefferkuchler, mit Wachswaaren.
- 8) Posamentirer, mit Materialien ihres Handwerks und verschiedenen bestimmten, meist kurzen Manufakturwaaren.
- 9) Seiler (3), mit Hanf, Berg, Pech, Theer, Wagenschmier, Futterschwingen, Kober, Tadeln, Peitschen-

fröcke, Schippen, Spaden, Pflug- und Schubkarrenräder, Mulden, Arthelme, Dreschflegel, Beesen, Senfenbäumen, Harken, und was sonst der Landmann zum Ackerbau und Pflug gebraucht.

10. Weisgerber, mit Bentlerwaaren.

11. Zingießer, mit rohem Zinn.

Die zweite Art von handelnden Handwerken sind diejenigen, denen nachgelassen ist mit Waaren ihres Handwerks, die sie nicht selbst gemacht haben, zu handeln. Dahin gehören die Kleinbinder, Lohgerber mit inländischem Leder, Kammacher mit allerhand Kämmen, Klemptner mit allerhand Blech und Messingwaaren, Luchmacher mit Tüchern, Strumpffstricker mit fremden inländischen Strümpfen, Zingießer mit Zinnwaaren. Auch ist noch verschiedenen Gewerken einzelner Orte aus besondern Ursachen, als den Berliner Töpfern, weil sie keinen guten Thon in der Nähe haben, woraus sie gute Töpferwaare verfertigen können, der Handel mit Waaren ihres Handwerks erlaubt worden.

(1) Rescript vom 22. Juni 1735. und 19. Juni 1766.

(2) Declar. v. 23. Jan. 1737.

(3) Declar. vom 4. Juli 1736. und 17. April 1737.

S. 53.

Die Handwerkszünfte in der Kurmark sind ferner entweder combinirte oder einfache, je nachdem entweder mehrere Handwerker verschiedener Art, oder bloß einer Art eine Innung ausmachen. Die Combination ist entweder von der Art, daß dennoch jedwedes Handwerk seine eigenen Meisterstücken und private Arbeiten hat, oder daß auch hier unter den Gewerks-

werksgliedern kein Unterschied Statt findet. Von ersterer Art ist die im Generalprivilegio gegründete Combination der Schloffer, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher — und ist es in Provinzial-Städten nichts ungewöhnliches, daß kleine Gewerke wegen Verminderung der Arbeiten und Kosten sich zu einer gemeinschaftlichen Innung vereinigen haben, welche Vereinigungen auch in den Gesetzen nicht verboten sind. — Von letzterer Art sind die auf besondere Verordnungen beruhende Combinationen der Barbierer und Bader (1), der Rasch- und Luchmacher (2), der Posamentirer und Knopfmacher (3), und für Berlin der Sattler und Riemer (4), der Leinen- und Wollenfärber (5), Strumpffstricker und Wirker (6), Gärtler und Zinnknopfmacher (7), welche Combinationen unter nahe verwandten Zünften eigentlich die Industrie befördern und Gewerksstreitigkeiten verhindern. Die versuchten Combinationen einiger anderer nahe verwandter Zünfte, als: der Bäcker und Pfefferkuchler, Schuster und Pantoffelmacher, Großböttcher und Kleinbinder, haben wegen besonderer Hindernisse noch nicht zu Stande gebracht werden können. Endlich ist noch zu bemerken, daß, wenn in den zunächst auf Berlin gerichteten Generalprivilegien, sowohl in der Rubrik, als in dem Context die Gewerke, für welche sie gegeben, combinirte genannt werden, davon der Grund eigentlich der ist, daß in ältern Zeiten in den verschiedenen Städten, woraus Berlin besteht, mehrere Innungen einer Art existirt haben, die durch die neuen Privilegia zusammengeschmolzen worden sind.

(1) Patent v. 10. Juli 1779. *

(2) Patent v. 30. Mai 1787. *

- (3) Decl. Res. v. 30. Dec. 1790. und Circ. v. 9. Febr. 1791.
 (4) Decl. v. 10. April 1737.
 (5) Special-Privileg. v. 23. Febr. 1774.
 (6) Resc. Dir. v. 19. Juni u. a. d. Berl. M. v. 7. Juli 1782.
 (7) Decl. R. v. 27. Nov. 1737, v. 2. Dec. 1785.

§. 54.

Die zünftigen Handwerke in der Kurmark sind entweder bloß Stadt-, oder auch Landhandwerke, je nachdem sie nach den Gesetzen bloß von in Städten etablirten, oder auch von solchen, die sich auf dem platten Lande niedergelassen haben, als Gewerbe betrieben werden dürfen. In der Regel sind alle zünftige Handwerke städtische bürgerliche Gewerbe. Von dieser Regel sind aber vornehmlich zum Vortheil des Landmannes und des Fuhrwesens einige Ausnahmen gesetzlich bestimmt worden.

Bereits durch eine ältere, landesherrliche Verordnung (1) ist festgesetzt, daß sich nur allein fünf Arten von Handwerkern auf eine gewisse bestimmte Anzahl in Catastris (2) verzeichneten Stellen auf dem Lande etabliren sollen, nemlich Schmiede, Zimmerleute, Rademacher, Leinweber und Schneider. Die Stellen selbst, worauf sich solche etabliren können, werden catastrirte Stellen genannt.

(1) Principia regulativa, v. 4. Juni 1718. *

(2) Catastra in Mylius V. Arb. 2. p. 678. u. f. f. *

§. 55.

Es ist aber diese alte Verordnung durch nachherige declarirt und zwar in Absicht der Schmiede und Rademacher festgesetzt worden (1), daß zum Vortheil des Landmannes und des Fuhrwesens noch mehrere, als catastrirte

Stellen

Stellen vorhanden sind, da, wo es nöthig ist, durch Concessionen angefühet werden sollen, jedoch daß in Dörfern, die nahe an Städten liegen, wohl ein Schmidt, nicht so leicht aber, ein Rademacher angefühet werden soll. Bei Gesuchen dieser Art werden von der Kammer sowohl die Berichte des Landraths des Kreises, als der Steuerräthe der nah belegenen Städte erfordert, und durch erstern ausgemittelt, ob auch die Umstände die Ansetzung erfordern, ob nicht bereits in diesem oder einem andern nah gelegenen Dorfe auf catastrirten Stellen, oder vermöge Concessionen, Professionisten der Art angefühet, ob das Dorf groß ist, an einer Hauptlandsstraße gelegen u. s. w., und durch letztere, ob auch die städtische Nahrung darunter nicht leidet, welches z. E. der Fall sein könnte, wenn das Dorf ganz nahe an einer Stadt gelegen ist. Da auch alle concessionirte Landhandwerker eine Nahrungssteuer zur Accisecasse der nächsten Stadt entrichten müssen, so wird nicht eher bei dem Kurm. Departement des R. G. eine solche Concession nachgesucht, bevor nicht die Erklärung der Accisedirection wegen Bestimmung des Nahrungsgeldes nachgesucht und eingegangen ist. Die Abschriften der durch den Landrath den Professionisten zuzufertigenden Concessionen, müssen der Accisedirection und dem Steuerrath mitgetheilet werden. Außerdem aber ist angenommen worden, daß eine Lauffschmiede nicht ohne landesherrliche Genehmigung in eine Wohnschmiede verwandelt werden darf (2).

(1) Dir. Resc. v. 28. Jan. u. Circ. v. 6. Febr. 1790.

(2) R. W. an d. R. v. Hafe, v. 30. Dec. 1793.

§. 56.

Wegen der Leinweber ist festgesetzt (1): daß sich so viele, als nur immer wollen, auf dem Lande niederlassen können, daß aber diejenigen (2), die einmahl in inländischen Städten etablirt gewesen, nicht aufs Land ziehen dürfen; daß sie (3) eine immerwährende Befreiung von allen Abgaben, insonderheit der Nahrungssteuer, genießen sollen, außer daß, wenn sie contribuabte Grundstücke auf dem Lande erwerben, sie die darauf haftenden Abgaben erlegen sollen.

- (1) Edikt v. 2. Febr. 1729. * u. 30. März 1734.
 (2) Garnweber-Privil. v. 14. April 1734. §. 8. Dir. Resc. v. 24. Jan. u. Circ. v. 7. Febr. 1788.
 (3) Patent v. 2. Febr. u. 15. Juni 1729. Resc. v. 2. April 1743, Resc. v. 12. Dec. 1792.

§. 57.

Dahingegen ist in Absicht der Schneider verordnet, daß dieselben auch nicht auf catastrirten Stellen mehr auf dem Lande geduldet werden sollen (1), denen Gutsobrigkeiten ist jedoch unbenommen auf den catastrirten Schneiderstellen von den andern erlaubten Landhandwerkern diejenigen anzusetzen, welche sie für die nöthigsten halten (2). Nur allein den Küstern und Schulmeistern soll es erlaubt seyn, Schneider-, jedoch nur Bauarbeit auf dem Lande zu verfertigen (3), wobei auch festgesetzt worden (4), daß nicht blos die Schulmeister, die einen festen Wohnort haben, sondern auch die Reihe- oder wandernden Schulmeister dies Vorrecht haben sollen. Den hinterlassenen Wittwen derselben stehet aber das Recht nicht zu, das Handwerk fortzusetzen (5).

(1) Gen.

- (1) Schneiderprivil. v. 27. Sept. 1735. §. 9. Resc. v. 24. Jan. u. Circ. v. 5. Febr. 1788.
 (2) Principia regulativa, v. 1718. §. 3. R. W. an den L. R. v. Bröske v. 1. Mai 1793.
 (3) Resc. v. 2. Mai 1734. * 2. Mai 1736. * 17. Sept. 1738. *
 (4) Dir. Resc. v. 7. Dec. 1796. u. R. W. an d. L. R. v. Jagom v. 25. Jan. 1797. u. Dir. Resc. v. 23. Dec. 1796. u. R. W. an den L. R. v. Alvensleben, v. 30. Jan. 1797.
 (5) R. W. an d. R. v. Werdeck, v. 9. Aug. 1792.

§. 58.

Außer den gedachten Handwerkern soll schlechterdings keinem andern, wenn er nicht durch eine Concession dazu berechtigt, auch keinem Invaliden der Betrieb einer Profession auf dem platten Lande gestattet werden (1), und sowohl die Landräthe, als auch die Steuerräthe und Magisträte durch die Polizeiauskreuter darauf achten lassen, daß sich keiner etablirt. Auch die Innungen sind in ihren Privilegien angewiesen, keine unbefugte Landhandwerker anzunehmen. Da indessen die gedachte gesetzliche Vorschrift in der Folge zum Nachtheil der städtischen Nahrung aus den Augen gesetzt worden; so ist solche in neuern Zeiten erneuert (2), zugleich aber auch verordnet worden; daß diejenigen Handwerker, die bereits 1787 auf dem platten Lande, wenn gleich unbefugter Weise, etablirt gewesen, wenn sie wirkliche Landmeister und keine Pfücher sind, auf Lebenszeit geduldet, jedoch denselben ein nach Verhältnis ihres Gewerbes eingerichtetes Nahrungsgeld auferlegt werden soll, daß sie keine Gesellen halten (3), daß die Wittwen derselben die Profession nicht fortsetzen dürfen (4), auch wenn sie gestorben, ihre Stellen nicht wieder besetzt werden sollen.

- (1) Principia regul. v. 4. Juni 1718. N. 1.
 (2) Resc. v. 7. Nov. 1786. Normativ-Reser. v. 9. Nov. und
 Circ. v. 15. Nov. 1787. D. N. v. 18. April 1792.
 (3) Resc. v. 14. April 1795. N. 6.
 (4) Resc. v. 23. Dec. und an d. L. N. v. Alvensleben, v. 30.
 Jan. 1797.

§. 59.

Die Regel, daß auf dem platten Lande keine Handwerker anders, als auf catastrirten Stellen ohne Concession sich etabliren dürfen, leidet indeß doch noch einige gesetzliche Ausnahmen. Außer dem schon oben §. 56. bemerkten Fall mit den Leinwebern, dürfen sich auch Handwerker aller Art in Flecken ansetzen, jedoch soll das nur von denen Orten gelten (1), welche in den Handwerkscatastris als Flecken aufgeführt, wohin aber nur Boizenburg, Fredenwalde, Gerßwalde, Niederfinow, Pozlow, Stolpe in der Uckermark gehören; oder (2) die Fleckengerechtigkeit sonst gehörig nachgewiesen haben, wohin Freienstein, Rezien, Lehmin, Werneuchen (3), Oberlindow, Fürstenwerder (4), vielleicht auch Groß- und Klein-Buckow und gewissermaßen Nowawes und Königswusterhausen gehören. Doch müssen auch in diesen die Handwerker Nahrungssteuer entrichten (5).

- (1) u. (2) Dir Resc. v. 18. März 1795.
 (3) Dir Resc. v. 1. Aug. 1792.
 (4) Dir Resc. v. 27. April 1796.
 (5) Verord. v. 8. Octbr. 1734. Dir Resc. v. 18. April u.
 Circ. v. 31. Mai 1792.

§. 60.

Auch ist verschiedenen Colonistenstellen auf dem Lande in den Erbverschreibungen das Recht beigelegt, daß darin Hand-

Handwerke betrieben werden können, und festgesetzt, daß diese den catastrirten Stellen gleich geachtet werden sollen.

Resc. D. 14. April 1795.

§. 61.

Es ist ferner auch noch einigen Handwerkern der Betrieb ihrer Gewerbe auf dem Lande gestattet, deren Werkstädte oder Anstalten, worin sie arbeiten, mit Landesherrlicher Genehmigung einmal auf dem platten Lande angelegt sind, von denen verschiedene von der Beschaffenheit sind, daß sie in Städten nicht angelegt werden können, und deren Vermehrung nicht ohne besondere Landesherrliche Einwilligung oder Genehmigung Statt findet. Dahin gehören von den zünftigen nur die Mäler verschiedener Art. Außerdem aber betreiben ihre Gewerbe auf dem Lande, Kalk- und Ziegelfbrenner, Theerschweler, Pottaschfieder, Kohlenbrenner, Glasarbeiter, Wachsbleicher, Eisen- Kupfer- Messing- und Maanhütten-Arbeiter. Auch sind einige Fabriken auf dem Lande angelegt, als z. E. die Pfeifenfabrike zu Weißenspring, die Spiegelfabrike bei Neustadt an der Dosse, die Uhrenfabrik zu Friedrichsthal, u. e. a.

§. 62.

Ferner ist auch noch einigen Handwerkern der Betrieb ihrer Profession auf dem Lande ohne Landesherrliche Concession bedingungsweise erlaubt, nemlich Bäckern (1), wenn sie nicht zum Verkauf backen, sondern von Dorfgemeinden als Gemeindebäcker angesetzt worden, Böttchern (2) in nicht nahe an Ueicßbaren Städten belegenen adelichen oder Amtsbrauereien, wenn sie bloß für die Brauerei

in der sie angestellt sind, arbeiten. Die fünf gemeinen Landhandwerker endlich können von Edelleuten auch außer den catastrirte Stellen, auf ihren Höfen, um für sich und ihre Familie zu arbeiten, angefetzt werden (3). Professionisten anderer Art dürfen aber von diesen auch nicht zum Privatgebrauch angestellt werden (4). Gesellen, wenn sie nur nicht auf eigene Rechnung arbeiten, können sich auf dem platten Lande aufhalten (5).

- (1) Bäcker-Privil. vom 25. Mai 1735. §. 9. und Regl. wegen der Backöfen auf dem Lande, v. 16. April 1761. n. 6.
 (2) Böttcher-Privil. v. 30. Nov. 1734. §. 17. Resc. vom 23. Dec. 1796 u. K. B. an den L. R. von Alvensleben von 30. Jan. 1797.
 (3) Princip. Regul. v. 1718. n. 4. Resc. v. 14. April 1795. n. 2.
 (4) Resc. v. 29. Juni 1719. n. 1. u. E. Resc. v. 6. April 1778.
 (5) D. Resc. v. 20. Juli 1796.

§. 63.

Hiernächst wird endlich auch der Betrieb von Handwerken auf dem Lande durch Concessionen, wenn es die Umstände erfordern, nachgelassen. Vorzüglich findet dieses, wie oben §. 55. bemerkt, in Absicht der Schmiede und Rademacher statt. Auch ist neuerlich festgesetzt worden (1), daß zur Beförderung des massiven Baues hin und wieder Mauermeister nachgelassen werden soll, auf dem Lande sich zu etabliren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch diese nach Vorschrift der Innungsprivilegien geprüft, das Meisterrecht gewinnen, und es mit der Gilde halten müssen (2). Außerdem werden auch wohl, nach Befinden der Umstände, in Grenz-Dörfern, von denen inländische Städte entfernt liegen, Handwerker anderer Art angefetzt.

(1) Resc.

- (1) Resc. v. 12. u. Circ. v. 29. Juni 1795.
 (2) K. B. an d. Berl. M. v. 27. Aug. 1795.

§. 64.

Diejenigen, die sich auf catastrirten Stellen etabliren wollen, sind nach den Privilegien (1) nicht schuldig, das Meisterrecht zu gewinnen, wenn sie das Handwerk ohne Gesellen und Lehrburschen betreiben wollen, und es sind mehrmahlen die Gesuche der Innungen, die Landhandwerker zur Gewinnung des Meisterrechts anzuweisen, zurückgewiesen worden (2). Diejenigen aber, welche, wie oben §. 58. bemerkt worden ist, weil sie bereits 1787 auf dem Lande etablirt gewesen, auf Lebenszeit geduldet werden sollen, müssen (3) das Landmeisterrecht gewonnen haben oder gewinnen, widrigenfalls ihnen, als Pflüchern, der Betrieb der Handwerke auf dem Lande nicht gestattet werden soll. Die Ansetzung auf Concessionen auf dem Lande kann auch nur denen, die das Meisterrecht gewonnen haben, gestattet werden, weil die Privilegia nur denen, die sich auf catastrirten Stellen setzen wollen, und den Leinwebern das Recht eingeräumt haben, ihre Professionen als unzünftige auf dem Lande zu treiben.

- (1) G. Privil. der Garnweber u. Zimmerleute §. 8. der Schmiede u. Rademacher §. 9.
 (2) K. B. an d. K. R. Gilbert v. 21. Mai 1789.
 (3) Resc. D. v. 18. April und Circ. v. 31. Mai 1792.

§. 65.

Die zünftigen Landhandwerker sind in der Regel verbunden (1) zur Innung der nächsten Stadt sich zu halten, dahin in den Privilegien bestimmte Quartalsgelber

zu zahlen und den jährlichen Hauptgewerksversammlungen beizuwohnen, sie sind, mit Ausnahme der catastrirten, von denen bloß die Rademacher (2) für das Rugholz, welches sie verarbeiten, eine Abgabe zur Accisekasse der nächsten Stadt zu zahlen haben, zur Zahlung einer Nahrungssteuer verpflichtet (3). Die auf catastrirten Stellen etablirten können sich ohne besondere landesherrliche Genehmigung auf andere catastrirte Stellen etabliren, und sind in diesem Fall, wenn sie das Meisterrecht gewonnen, nicht schuldig (4) solches noch einmahl zu gewinnen. Concessionirte Handwerker dürfen (5) sich aber ohne besondere landesherrliche Genehmigung nicht in anderen Dörfern ansetzen. Landhandwerkern steht zwar frei (6) für Einwohner anderer Dörfer, nicht aber der Städte, zu arbeiten, denn concessionirte Handwerker auf dem Lande werden nur für das platte Land angelegt; ferner ist in Absicht derer, welche, weil sie 1787 bereits auf dem Lande ohne Concession sich etablirt hatten, auf Lebenszeit geduldet werden sollen, ausdrücklich festgesetzt (7), daß sie ihre Waaren weder auf Bestellung in die Städte bringen, noch mit denselben die Jahrmärkte beziehen dürfen, und was endlich die catastrirten Handwerker anbetrifft, so ist den Landschneidern (8) ausdrücklich das Arbeiten für städtische Einwohner untersagt, und den Rademachern (9) nur erlaubt Bauerarbeit zu machen, Zimmerleuten und Garnwebern ist aber das Arbeiten für städtische Einwohner nicht untersagt, erstere dürfen aber nur in Städten, worin keine Innungen sind, Arbeiten persönlich übernehmen. Landmeister die das Meisterrecht gewonnen haben, sind berechtigt (10) Gesellen und Lehrburschen zu halten, jedoch müssen letztere bei der Innung eingeschrieben und losgesprochen werden. Sowohl den Wittwen derer, die auf cata-

astrir-

tastrirten Stellen etablirt gewesen, als der Leinweber und concessionirten Handwerker ist, so lange sie sich nicht außer dem Handw. verheurathen, das Handw. fortzusetzen erlaubt (11).

- (1) R. d. Privil. u. Resc. v. 11 Febr. 1698. Resc. v. 18. Juli 1770.
 (2) Prinzip. Regul. v. 1718. n. 6.
 (3) Resc. D. v. 8. Nov. 1787.
 (4) Prinzip. Regul. v. 4. Juni 1718. S. 7. *
 (5) D. Resc. v. 23. Dec. 1796 u. a. d. L. R. v. Alvensleben v. 30. Jan. 1797.
 (6) Prinzip. Regul. v. 4. Juni 1718. n. 6. *
 (7) Norm. Resc. v. 6. u. Circ. v. 15. Nov. 1787.
 (8) Schmiedeprivil. S. 8.
 (9) Rademacherprivil. S. 9.
 (10) Verord. v. 13. April 1724. *
 (11) D. Resc. v. 23. Dec. 1796 u. a. d. L. R. v. Alvensleben v. 30. Jan. 1797.

Dritter Abschnitt.

Nachweisung der Anzahl von Menschen, welche jedwedes zünftige Handwerk in der Kurmark beschäftigt.

S. 66.

Von folgenden zünftigen Professionisten, welche fast in allen Städten der Kurmark angetroffen werden, und selbst in kleinen Städten Innungen haben, sind im Jahre 1795 vorhanden gewesen:

1. Bäcker.

A. In den Städten:	M.	G.	B.	M.	G.	B.
a) In Berlin	246	380	134			
b) In der Prignitz	140	13	11			
c) In der Altmark	126	14	9			

M. G. B. M. G. B.

d) In der Uckermark . . . 110 23 23

e) In der Mittelmark . . . 462 246 77

B. Auf dem platten Lande:

a) In Flecken . . . 33 — —

b) In Dörfern . . . 25 — —

1142 676 254

2. Barbierer und Bader.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 45 125 21

b) In der Prignitz, außer Put-
litz und Meyenburg . . . 25 5 9c) In der Altmark, außer Bet-
zendorf . . . 40 9 12d) In der Uckermark außer Go-
achimsthal u. Lichen . . . 28 4 12e) In der Mittelmark, außer
Buchholz u. Rhinow . . . 122 75 39

B. Auf dem Lande.

a) In Flecken . . . 12 — —

b) In Dörfern . . . 19 — —

291 218 93

3. Böttcher.

A. In Städten:

a) In Berlin . . . 74 59 16

b) In der Prignitz . . . 51 19 10

c) In der Altmark, außer Apen-
burg . . . 49 8 5

d) In der Uckermark . . . 53 17 5

e) In der Mittelmark, außer
Rhinow . . . 231 91 24

B. Auf

M. G. B. M. G. B.

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 17 — —

b) In Dörfern . . . 54 — —

529 194 60

4. Drechsler.

A. In Städten:

a) In Berlin . . . 56 53 27

b) In der Prignitz . . . 25 7 4

c) In der Altmark, außer
Werben . . . 31 7 9d) In der Uckermark, außer
Greifenberg u. Vierzraden . . . 28 10 1e) In der Mittelmark, außer
Müllrose, Lebus, Teupitz,
Biesenthal, Werder, Saar-
mund, Mitruppin, Neustadt
an d. Dosse, Rhinow, Fehr-
bellin . . . 117 59 27

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 6 — —

b) In Dörfern . . . 5 — —

268 136 68

5. Glaser.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 60 37 32

b) In der Prignitz . . . 18 4 4

c) In der Altmark . . . 27 9 3

d) In der Uckermark, außer
in Greifenberg und Vier-
zraden . . . 21 4 3e) In der Mittelmark, außer
in Buchholz, Lebus, Müll-
rose,

M. G. B. M. G. B.

rose, Prizerbe, Rhinow,
Saarmund, Teupis, Zinna 89 28 13

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 4 -- --
b) In Dörfern . . . 3 -- --

222 82 55

6. Huf- oder Grobschmiede.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 60 150 20
b) In der Prignitz . . . 53 27 18
c) In der Altmark . . . 69 55 18
d) In der Uckermark . . . 54 19 9
e) In der Mittelmark . . . 191 108 48

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 40 -- --
b) In Dörfern . . . 992 -- --

1459 359 113

7. Hutmacher.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 60 48 36
b) In der Prignitz außer Wittenberge . . . 28 8 7
c) In der Altmark außer Spenburg, Bezendorf . . . 30 16 13
d) In der Uckermark außer Greifenberg, Joachimsthal, Lichen und Bierraden . . . 16 11 2
e) Mittelmark. Außer Altruppinn, Biesenthal, Buchholz, Charlottenburg, Cöpnick, Fehrbellin, Lebus, Müllrose, Müncheberg,

M. G. B. M. G. B.

Neustadt a. d. Dosse, Pri-
zerbe, Rhinow, Saarmund,
Strausberg, Teltow, Teu-
pis, Trebbin, Werder,
Zinna . . . 86 63 23

220 146 81

8. Lein- oder Garnweber.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 265 317 46
b) In der Prignitz . . . 60 9 12
c) In der Altmark . . . 183 78 40
d) In der Uckermark . . . 176 71 35
e) In der Mittelmark . . . 1033 452 134

B. Auf dem Lande.

a) In Flecken . . . 103 -- --
b) In Dörfern . . . 1789 -- --

3609 922 267

9. Maurer.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 33 822 90
b) In der Prignitz . . . 28 58 12
c) In der Altmark . . . 37 83 27
d) In der Uckermark . . . 33 51 15
e) In der Mittelmark . . . 158 543 191

B. Auf dem Lande.

a) In Flecken . . . 22 -- --
b) In Dörfern . . . 168 -- --

479 1557 335

10. Müller.

A. In Städten:

a) In Berlin . . . 23 5 3
b) In der Prignitz . . . 16 22 5

M. G. B. M. G. B.

c) In der Altmark	63	55	14
d) In der Uckermark	16	16	7
e) In der Mittelmark	124	157	47
B. Auf dem Lande	859	--	--

1101 255 76

11. Sattler.

A. In den Städten:

a) In Berlin	44	63	34
b) In der Prignitz außer Meyenburg	27	3	10
c) In der Altmark außer Apenburg und Calbe	27	15	7
d) In der Uckermark außer Lichen und Vierrahden	35	13	7
e) In der Mittelmark außer Altruppin, Bernau, Buch- holz, Freienwalde, Fürsten- walde, Lebus, Mittenwal- de, Müncheberg, Rhinow, Saarmund, Seelow, Stor- fow, Strausberg, Teltow, Teupiz, Werder, Zinna, und Zossen	83	33	15

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken	6	--	--
b) In Dörfern	6	--	--

228 127 71

12. Schlächter.

A. In den Städten:

a) In Berlin	152	198	39
b) In der Prignitz	56	11	7
c) In der Altmark außer Apenburg	83	14	6

d) In

M. G. B. M. G. B.

d) In der Uckermark	58	16	8
e) In der Mittelmark	315	151	41
B. Auf dem Lande:			
a) In Dörfern	2	--	--

666 390 101

13. Schösser oder Kleinschmiede.

A. In den Städten:

a) In Berlin	138	158	82
b) In der Prignitz	29	15	8
c) In der Altmark, außer in Apenburg	40	16	7
d) In der Uckermark	37	9	11
e) In der Mittelmark, außer in Buchholz, Lebus, Rhi- now, Saarmund, Teupiz	161	80	49

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken	10	--	--
b) In Dörfern	4	--	--

419 278 157

14. Schneider.

A. In den Städten:

a) In Berlin	962	734	301
b) In der Prignitz	144	41	39
c) In der Altmark	194	67	39
d) In der Uckermark	187	50	49
e) In der Mittelmark	808	318	173

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken	42	--	--
b) In Dörfern	952	--	--

3289 1210 601

15. Schuster.

A. In den Städten:	M.	G.	B.	M.	G.	B.
a) In Berlin	938	708	209			
b) In der Prignitz	494	187	127			
c) In der Altmark	530	208	76			
d) In der Uckermark	359	136	65			
e) In der Mittelmark	1356	700	199			
B. Auf dem Lande:						
a) In Flecken	68	—	—			
b) In Dörfern	131	—	—			
			3876	1939	676	

16. Seiler.

A. In den Städten:	M.	G.	B.	M.	G.	B.
a) In Berlin	26	28	6			
b) In der Prignitz	27	9	8			
c) In der Altmark außer Muenburg, Bexendorf, Calbe	26	8	5			
d) In der Uckermark außer Greifenberg, Joachimsthal, Pierrahden	23	7	3			
e) In der Mittelmark außer Altruppin, Biesenthal, Buchholz, Lebus, Neustadt, Prizerhe, Rhinow, Saarmund, Leupiz und Sinna	128	46	25			
			230	98	47	

17. Stellmacher.

A. In den Städten:	M.	G.	B.
a) In Berlin	55	89	27
b) In der Prignitz	23	12	2
c) In der Altmark	32	14	3

d) In

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
d) In der Uckermark	33	10	2			
e) In der Mittelmark	174	64	14			
B. Auf dem Lande:						
a) In Flecken	20	—	—			
b) In Dörfern	385	—	—			
			722	179	48	

18. Fischer.

A. In den Städten:	M.	G.	B.	M.	G.	B.
a) In Berlin	945	536	200			
b) In der Prignitz	75	38	17			
c) In der Altmark	142	57	25			
d) In der Uckermark	83	29	18			
e) In der Mittelmark	346	228	60			
B. Auf dem Lande:						
a) In Flecken	28	—	—			
b) In Dörfern	70	—	—			
			1089	888	320	

19. Töpfer.

A. In den Städten:	M.	G.	B.
a) In Berlin	51	96	73
b) In der Prignitz	28	16	1
c) In der Altmark außer Bexendorf	32	23	3
d) In der Uckermark außer Lichen und Pierrahden worunter	64	58	12
in Greifenberg	12	30	2
in Joachimsthal	11	13	5
in Strasburg	9	6	1
in Schwedt	7	3	1
e) In der Mittelmark außer Bellitz, Charlottenburg,			

C 2

Gran

M. G. B. M. G. B.

Gransee, Lebus, Müll-
rose, Neustadt, Rhinow,
Saarmund, Seltz, Leu-
piß, Trebbin . . . 123 78 39

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 10 — —
b) In Dörfern . . . 13 — —

321 271 128

20. Zimmerleute.

A. In den Städten:

a) In Berlin . . . 25 630 86
b) In der Prignitz . . . 24 77 26
c) In der Altmark . . . 34 90 25
d) In der Uckermark außer
Wierahden . . . 34 51 24
e) In der Mittelmark außer
Rhinow . . . 142 571 157

B. Auf dem Lande:

a) In Flecken . . . 31 — —
b) In Dörfern . . . 419 — —

709 1419 318

Summa gen. der ersten Klasse 20869 11349 3869

S. 67.

Von folgenden zünftigen Professionisten, welche in vie-
len Städten der Kurmark angetroffen werden und selbst in
Städten der zweiten Klasse Innungen haben, sind in dem
gedachten Jahre vorhanden gewesen:

1. Beutler und Handschumacher.

M. G. B. M. G. B.

In Berlin . . . 37 41 10

Brand

M. G. B. M. G. B.

In Brandenburg . . . 8 5 4
In Frankfurt . . . 12 7 5
In Havelberg . . . 5 2 —
In Potsdam . . . 13 12 2
In Prenzlau . . . 11 2 5
In Ruppin . . . 7 2 1
In Salzwedel . . . 7 4 4
In Stendal . . . 5 1 —

In Angermünde, Rathenow,
Zehdenick, Wrißen, à 4 16 10 6
In Fürstenwalde, Lenzen, Prigwitz,
Spandau, Treuenbrißen, à 3 15 3 5
In Urendsee, Beeskow, Cöpnick,
Cremmen, Eberswalde, Gar-
delegen, Gransee, Kyritz, Lut-
kenwalde, Mittenwalde, Nau-
en, Dranienburg, Rheinsberg,
Schwedt, Seehausen, Straus-
berg, Strasburg, Tangermün-
de, Templin, Werder, Witt-
stock, Wusterhausen und Jos-
fen, à 1 u. 2 . . . 33 12 8

169 101 50

2. Buchbinder.

In Berlin . . . 41 63 25
In Frankfurt . . . 8 1 5
In Potsdam . . . 7 2 —
In Brandenburg . . . 6 2 —
In Prenzlau, Rathenow, Ruppin,
Salzwedel, Stendal, à 3 15 8 5
In Angermünde, Cöpnick, Garde-
legen, Havelberg, Perlberg,
Schwedt u. Wrißen, à 2 14 2 4

E 3

In

M. G. B. M. G. B.

In Weeskow, Calbe, Charlottenburg, Eberswalde, Fürstenwalde, Freienwalde, Kyritz, Lenzen, Luckenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Prizwalf, Seehausen, Spandau, Tangermünde, Templin, Treuenbriken, Wittstoc, Wusterhausen, Zehdenick, à 1 . . . 31 4 —

112 82 39

3. Färber.

In Berlin 43 39 12
 In Salzwedel 10 3 —
 In Prenzlau und Stendal à 9 18 4 1
 In Brandenburg, Luckenwalde, Prizwalf, Rathenow, Wittstoc, Wrisen u. Wusterhausen à 4 u. 5 29 11 3
 In Arndsee, Eberswalde, Frankfurt, Potsdam, Perlsberg, Schwedt à 3 18 11 5
 In Angermünde, Apenburg, Weeskow, Brüssow, Havelberg, Kyritz, Lindow, Nauen, Oderberg, Ruppın, Seehausen, Storkow, Strasburg à 2 26 9 4

In Arneburg, Bellig, Bismark, Cöpnik, Cremmen, Freienwalde, Frisack, Fürstenwalde, Gardelegen, Gransee, Greifenberg, Lenzen, Müncheberg, Oranienburg, Osterburg, Spandau, Strausberg, Tangermünde, Templin,

M. G. B. M. G. B.

Trebbin, Treuenbriken, Werder à 1 22 5 6
 In Flecken 2 — —
 168 82 31

4. Klempner.

In Berlin, 51 29 12
 In Potsdam 9 7 4
 In Frankfurt 6 2 3
 In Brandenburg 5 5 —
 In Prenzlau u. Ruppın à 3 6 2 3
 In Perlsberg, Rathenow, Wrisen à 2 6 3 1
 In Havelberg, Salzwedel, Schwedt, Wittstoc à 2 8 — —
 In Eberswalde, Fürstenwalde, Frisack, Gransee, Gardelegen, Kyritz, Lenzen, Nauen, Seehausen, Spandau, Stendal, Tangermünde, Treuenbriken à 1 13 4 —
 104 52 23

5. Knopfmacher.

In Berlin 58 33 13
 In Potsdam 7 2 2
 In Frankfurt 6 3 2
 In Brandenburg, Havelberg, Prenzlau, Rathenow, Salzwedel, Stendal u. Wittstoc à 4 28 9 7
 In Eberswalde, Perlsberg, Ruppın, Wrisen à 3 12 6 4
 In Angermünde, Arndsee, Bellig, Charlottenburg, Cremmen, Freienwalde, Fürstenwalde,

M. G. B. M. G. B.

Gardelegen, Gransee, Kyritz,
Lenzen, Luckenwalde, Mitten-
walde, Nauen, Osterburg, Priz-
walk, Schwedt, Seehausen,
Spandau, Strasburg, Straus-
berg, Tangermünde, Templin,
Treuensbrigen, Wilsnack, Wuf-
terhausen, Zehdenick à 1 u. 2

39 9 4

150 62 32

6. Kürschner.

In Berlin 29 47 6

In Frankfurt 10 3 1

In Ruppin 8 3 —

In Brandenburg u. Prenzlau à 7 14 8 —

In Salzwedel 6 — —

In Nauen, Rathenow, Span-

dau u. Wrizen à 5 20 15 1

In Gardelegen u. Wittstock à 4 8 3 1

In Beeskow, Eberswalde, Ha-

velberg, Lindo, Luckenwalde,

Stendal, Storkow, Tanger-

münde, Wusterhausen, Zehde-

nick à 3 30 8 4

In Angermünde, Belitz, Ber-

nau, Cöpnick, Cremen, Fehr-

bellin, Freienwalde, Gransee,

Kyritz, Lenzen, Mittenwalde,

Müncheberg, Oderberg, Dra-

nienburg, Perlberg, Prizwalk,

Schwedt, Seehausen, Straus-

berg, Templin u. Vierraden

à 1 u. 2 26 4 2

151 91 15

7. Loh-

7. Lohgerber.

M. G. B. M. G. B.

In Berlin 47 86 20

In Frankfurt 14 4 —

In Potsdam 11 6 3

In Prenzlau 11 2 1

In Brandenburg 8 11 2

In Luckenwalde 8 1 1

In Strasburg 7 2 2

In Salzwedel 7 3 —

In Wrizen 6 5 1

In Stendal 5 8 —

In Angermünde 4 2 2

In Rathenow 4 3 1

In Freienwalde, Gardelegen, Kup-

pin, Schwedt, Spandau, Treuen-

brigen u. Wittstock à 3 21 11 1

In Arendsee, Belitz, Beeskow,

Cremen, Eberswalde, Frisack,

Fürstenwalde, Gransee, Havel-

berg, Lenzen, Lindo, Nauen,

Osterburg, Seehausen, Stor-

kow, Strausberg, Tangermün-

de, Templin, Werben, Wuster-

hausen, Zehdenick, Zinna und

Zossen à 1 u. 2 32 17 3

185 161 37

8. Radler.

In Berlin 30 2 6

In Ruppin 24 3 1

In Potsdam 12 13 —

In Prenzlau 11 2 1

In Gardelegen u. Stendal à 6 12 1 —

In Eberswalde, Fürstenwalde,

E 5

Frankf.

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
Frankfurt, Wittstock u. Wri- zen à 5	25	7	1			
In Brandenburg, Gransee, Ha- velberg, Nauen, Salzwedel, Templin à 4	24	4	—			
In Belitz, Cremlen, Dranien- burg, Perleberg, Prizwalk, Strasburg, Treuenbrißen und Wusterhausen à 3	24	8	2			
In Weeskow, Bernau, Biesens- thal, Freienwalde, Kyritz, Lin- dow, Rathenow, Storkow, Strausberg, Tangermünde, Zehdenik à 2	22	4	1			
In Angermünde, Arndsee, Char- lottenburg, Fehrbellin, Grifack, Landsberg, Lenzen, Lichen, Lie- benwalde, Luckenwalde, Mün- cheberg, Oberberg, Osterburg, Putlitz, Rhinow, Schwedt, Seehausen à 1	17	5	2			

201 49 14

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Kuppin	4	3	2			
In Gardelegen	4	2	1			
In Cöpnick	5	5	9			
In Wittstock	4	4	1			
In Putlitz	5	—	1			
In Frankfurt	3	5	5			
In Calbe, Eberswalde, Rathenow, Salzwedel, Seehausen, Wri- zen, à 3	18	8	6			
In Arndsee, Bismark, Fürsten- walde, Gransee, Havelberg, Lenzen, Liebenwalde, Lucken- walde, Dranienburg, Osterburg, Tangermünde, Templin, Wils- nack, Wusterhausen, Zehde- nick, à 2	30	16	13			
In Angermünde, Arneburg, Be- kendorf, Brüßow, Weeskow, Charlottenburg, Cremlen, Freienwalde, Kyritz, Lichen, Lindow, Meyenburg, Oberberg, Rheinsberg, Schwedt, Stras- burg, Strausberg, Tangermün- de, Werben, à 1	19	16	9			

160 155 101

9. Nagelschmiede.

In Berlin Schwarz-Nagel- schmiede 12 38 20 Weiß- Nagelschmiede 13 32 14	25	70	34
In Prenzlau	9	—	—
In Prizwalk	8	—	—
In Potsdam	8	8	8
In Perleberg	5	5	4
In Stendal	5	2	1
In Brandenburg	4	6	2
In Spandau	4	5	5

In

10. Pantoffelmacher.

In Berlin	96	99	89
In Prenzlau	18	12	12
In Potsdam	16	11	11
In Frankfurt	11	5	4
In Brißen	10	6	6
In Brandenburg	9	5	5
In Eberswalde	6	4	5

In

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Angermünde	5	2	2			
In Ruppin	4	7	1			
In Schwedt	4	3	1			
In Fürstenwalde, Gransee, Nauen, Wittstock, à 3	12	9	2			
In Beeskow, Bernau, Cöpnick, Freienwalde, Luckenwalde, Dra- nienburg, Rathenow, Spandau, Stendal, Strasburg, Vierrah- den, Zehdenick, à 1 u. 2	16	2	2			

207 165 140

11. Peruquenmacher.

In Berlin	380	136	91
In Frankfurt	25	7	6
In Potsdam	19	15	6
In Brandenburg	6	3	5
In Stendal	7	—	—
In Havelberg u. Prenzlau à 5	10	—	2
In Salzwedel u. Schwedt, à 4	8	1	—
In Perleberg, Rathenow, Ruppin, Spandau und Wrizen, à 3	15	6	1
In Eberswalde, Gardelegen, Len- zen, Nauen, Tangermünde, à 2	10	2	1
In Angermünde, Arendsee, Beeskow, Cöpnick, Fürstenwal- de, Freienwalde, Kyritz, Lieben- walde, Dranienburg, Osterburg, Prigwitz, Rheinsberg, Seehau- sen, Templin, Treuenbrizen, Wittstock, Wusterhausen, Zeh- denick, Zossen, à 1	19	5	—

499 175 112

12. Raschz

12. Raschz und Zeugmacher.

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Berlin Verkauf und Plüsch- macher	46	—	—			
In Berlin Raschmacher	482	694	78			
In Luckenwalde	20	8	6			
In Bernau	19	28	15			
In Potsdam	17	14	—			
In Fürstenwalde	8	13	4			
In Lindo	7	12	4			
In Ruppin	5	9	2			
In Brandenburg	7	5	—			
In Wrizen	5	21	—			
In Landsberg	5	1	—			
In Salzwedel und Treuenbrizen, à 4	8	2	—			
In Prenzlau	3	1	2			
In Münchenberg	3	4	—			
In Charlottenburg, Cöpnick, Frei- enwalde, Lichen, Rathenow, Spandau, Stendal, Stras- burg, Zehdenick, à 1 u. 2	12	2	1			

647 814 112

13. Hiemer.

In Berlin	32	32	12
In Seehausen	7	3	8
In Ruppin	7	3	2
In Nauen	6	1	2
In Salzwedel	5	—	3
In Brandenburg, Frisack, Pots- dam, à 4	12	6	2
In Beeskow, Freienwalde, Prenz- lau, Seelow, Spandau, Wri- zen, Wusterhausen, Zossen, à 3	24	3	3

M. G. B. M. G. B.

In Angermünde, Bernau,
Cremmen, Frankfurt, Fürsten-
walde, Lindow, Luckenwalde,
Münchenberg, Mittenwalde,
Oranienburg, Priizerbe, Storf-
ow, Werben, à 2 . . . 26 11 2

In Arndsee, Calbe, Cöpnick,
Eberswalde, Fehrbellin, Gar-
delegen, Havelberg, Landsberg,
Müllrose, Rheinsberg, Schwedt,
Stendal, Strasburg, Teltow,
Trebbin, Treuenbriegen, Wer-
der, à 1 17 4 2

136 63 36

14. Rührmeister.

In Berlin 12 15 3

In Bernau, Charlottenburg,
Eberswalde, Frankfurt, Fürsten-
walde, Osterburg, Potsdam,
Stendal, à 2 16 4 1

In Arndsee, Brandenburg, Frei-
enwalde, Müllrose, Prenzlau,
Schwedt, Seehausen, Tanger-
münde, Templin, Wriegen, à 1 10 — —

38 19 4

15. Schornsteinfeger.

In Berlin 10 16 37

In Rathenow 1. Salzwedel 2.
Seehausen 1. Stendal 1. 5 5 5

In Havelberg, Perlberg, Witt-
stock 3 5 —

In Angermünde, Neustadt Ebers-

walde,

M. G. B. M. G. B.

walde, Prenzlau, Schwedt,
Strasburg, Templin, Zehde-
denick 8 9 11

In Beeskow, Bernau, Branden-
burg, Frankfurt, Trifack, Für-
stenwalde, Gransee, Liebenwal-
de, Luckenwalde, Nauen, Ober-
berg, Oranienburg, Potsdam,
Rheinsberg, Ruppín, Span-
dau, Storfow, Strausberg,
Treuenbriegen, Wriegen, Wuster-
hausen, Zossen, à 1 u. 2 28 34 37

54 69 90

16. Seifenstieder.

In Berlin 40 32 1

In Potsdam 9 8 —

In Frankfurt 8 5 2

In Brandenburg 5 2 1

In Gardelegen, Prenzlau, Salz-
wedel, Stendal u. Wriegen, à 4 20 8 4

In Havelberg, Luckenwalde, à 3 6 1 —

In Beeskow, Eberswalde, Für-
stenwalde, Münchenberg, Ra-
thenow, Ruppín, Spandau,
Treuenbriegen, Werben, Wuster-
hausen, à 2 20 8 —

In Arndsee, Bisenthal, Crem-
men, Freienwalde, Gransee,
Lenzen, Lindow, Nauen, Perl-
berg, Priizerbe, Seehausen,
Schwedt, Storfow, Tanger-
münde, Teltow, Wittstock,
Zehdenick, Zinna, Zossen, à 1 19 4 1

127 68 9

17. Tuchbereiter und Scheerer.

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Berlin	16	11	14			
In Brandenburg	12	11	8			
In Ruppin	10	—	10			
In Wittstock	10	2	3			
In Luckenwalde	6	2	—			
In Salzwedel	6	3	—			
In Potsdam	3	4	6			
In Treuenbrißen	6	—	—			
In Stendal	4	2	1			
In Beeskow, Eberswalde, Fürst- enwalde, Frankfurt, Gardeles- gen, Gransee, Lindo, Perl- berg, Prignalk, Prenzlau, Ra- thenow, Templin, Wilsnack, Wusterhausen, à 3. 2 u. 1	27	17	10			

105 52 52

18. Tuchmacher.

In Berlin	112	93	22
In Brandenburg	235	125	71
In Strassberg	168	52	32
In Ruppin	150	30	30
In Wittstock	172	14	8
In Treuenbrißen	114	47	48
In Luckenwalde	134	16	16
In Schwedt	113	29	31
In Stendal	98	22	20
In Beeskow	96	21	16
In Prignalk	82	20	14
In Rathenow	53	15	10
In Potsdam	43	12	2
In Gransee	39	12	12
In Eberswalde	34	8	7

Für

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Fürstenwalde	26	17	20			
In Prenzlau	25	13	1			
In Perlberg	24	3	2			
In Wilsnack	21	3	—			
In Storkow	20	1	1			
In Wusterhausen	20	2	5			
In Gardelegen	20	3	2			
In Strassburg	14	2	6			
In Zehdenick	13	4	—			
In Lindo	8	7	3			
In Angermünde, Frankfurt, Len- zen, Templin à 7	28	4	1			
In Briezen	5	2	1			
In Tangermünde	5	—	—			
In Lichen	4	—	—			
In Belzig, Buchholz, Kyritz, Landsberg, Mittenwalde, Rheinsberg, Spandau, Treb- bin à 1 u. 2	13	7	3			

1889 584 384

19. Weißgerber.

In Berlin	28	40	3
In Brandenburg	14	11	10
In Potsdam	8	10	4
In Strassburg	11	2	3
In Salzwedel	11	12	—
In Wittstock	7	2	1
In Stendal	6	9	4
In Prenzlau	6	6	3
In Gardelegen	6	4	1
In Frankfurt, Fürstenwalde und Perlberg à 4	12	11	4
In Eberswalde, Luckenwalde, Put-			

F

118

M. G. B. M. G. B.

M. G. B. M. G. B.

litz, Strausberg, Wrizen, Zos-
fen à 3 18 6 2

In Angermünde, Arendsee, Bees-
kow, Bismark, Freienwalde,
Gransee, Havelberg, Kyritz, Len-
zen, Meyenburg, Mittenwalde,
Oranienburg, Osterburg, Priß-
walf, Rathenow, Schwedt,
Storkow, Tangermünde, Tem-
plin, Trebbin, Treuenbrizen,
Werben, Wittenberge, Zehde-
nick à 1 u. 2 33 9 5

160 122 40

Summa Gen. der zweiten Klasse 5262 2966 1321

§. 68.

Endlich bleibt noch übrig die Anzahl derjenigen Pro-
fessionisten in der Kurmark anzuzeigen, welche nur in gro-
ßen und mittleren Städten angetroffen werden, und nur
in den großen Städten Innungen haben, als:

1. Bildhauer.

M. G. B. M. G. B.

In Berlin 65 15 7
In Potsdam 15 9 4
In Brandenburg u. Prenzlau à 1 2 — —

82 24 11

2. Wehr-, Zeug- und Sägeschmiede.

In Berlin 12 7 5
In Potsdam 5 3 3
In Prenzlau 4 4 1

In Brandenburg, Eberswalde,
Fürstenwalde, Frankfurt, Perl-
berg u. Wrizen à 2 12 8 3
In Beeskow, Havelberg, Rathe-
now, Salzwedel, Spandau,
Stendal, Treuenbrizen u. Zeh-
denick à 1 8 6 1

41 28 13

3. Büchsenmacher.

In Berlin 5 5 3
In Potsdam 6 4 1
In Prenzlau 2 — —
In Angermünde, Belitz, Bran-
denburg, Frankfurt, Gardele-
gen, Havelberg, Kyritz, Mit-
tenwalde, Nauen, Ruppin,
Salzwedel, Stendal u. Wri-
zen à 1 13 4 1

26 13 5

4. Büchsenmacher.

In Berlin 3 3 —
In Potsdam 7 6 1
In Stendal 2 — —
In Brandenburg, Frankfurt, Oster-
burg, Rathenow und Treuen-
brizen à 1 5 1 —

17 10 1

5. Bürstenbinder.

In Berlin 7 8 3
In Frankfurt 2 2 —
In Prenzlau 1 — —

M. G. B. M. G. B.

M. G. B. M. G. B.

In Potsdam I I —

In Wittstock 2 2 I

II II 3

In Spandau, Strasburg, Wusterhausen u. Zehdenik à I . . . 4 — —

56 36 25

6. Destillateurs.

10. Glaschneider.

In Berlin 147
 In Frankfurt 8
 In Potsdam 16
 In Prenzlau 6
 In Schwedt 4
 In Brandenburg 33
 In Belzig 3
 In Zehdenik 2
 In Biesenthal, Landsberg, Seehausen, Spandau, Stendal, Templin, Wriem à I 7

In Berlin 7 7 I
 In Potsdam I I —

8 8 I

226

11. Goldschmiede.

7. Feilenhauer.

In Berlin 6 7 —
 In Potsdam 2 I 2
 In Eberswalde, Frankfurt, Prenzlau à I 3 2 2

II IO 4

In Berlin 146 68 44
 In Salzwedel 5 2 —
 In Brandenburg 4 I —
 In Potsdam 4 6 —
 In Prenzlau 3 2 —
 In Frankfurt 3 — —
 In Havelberg, Seehausen, Wittstock à 2 6 — 2
 In Calbe, Gransee, Perleberg, Rathenow, Ruppin, Schwedt, Stendal, Tangermünde u. Wriem à I 9 — —

180 79 46

8. Friesmacher.

In Salzwedel 12 4 I

12 4 I

12. Gürtler.

9. Gelbgießer.

In Berlin 32 24 17
 In Potsdam 6 2 4
 In Frankfurt 4 4 2
 In Stendal 3 2 —
 In Brandenburg 3 I —
 In Prenzlau 2 I I

In Berlin 48 42 29
 In Frankfurt 5 3 2
 In Brandenburg 3 2 I
 In Potsdam 3 — —
 In Eberswalde 2 I I
 In Ruppin 2 2 2
 In Osterburg, Perleberg, Prenzlau, Rathenow, Schwedt,

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
Stendal u. Sinna à 1	7	—	—			
				70	50	33
13. Hechtreißer.						
In Wriezen	21					
In Freienwalde	8					
				29		
14. Kammacher.						
In Berlin	7	20	5			
In Eberswalde	5	4	1			
In Frankfurt	3	1	—			
In Prenzlau	3	—	—			
In Brandenburg, Potsdam, Rupp- in, Salzwedel und Zehde- nick à 2	10	2	2			
In Cöpnick, Freienwalde und Wriezen à 1	3	—	—			
				31	27	8
15. Kleinbinder.						
In Berlin	18	9	6			
In Fürstenwalde	4	—	—			
In Salzwedel	1	—	—			
				23	9	6
16. Korbmacher.						
In Berlin	20	26	8			
In Frankfurt	3	—	—			
In Potsdam	2	—	1			
In Strasburg	2	—	—			
In Oderberg, Salzwedel, Span- dau, Treuenbrigen	4	—	—			
				31	26	9

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
17. Kupferschmiede.						
In Berlin	22	19	17			
In Frankfurt	4	2	—			
In Salzwedel	4	—	—			
In Prenzlau	4	1	1			
In Wriezen	3	—	—			
In Potsdam	3	5	1			
In Brandenburg	3	2	1			
In Angermünde, Beeskow, Ebers- walde, Fürstenwalde, Temp- lin, à 2	10	5	4			
In Charlottenburg, Havelberg, Lichen, Nauen, Oderberg, Dra- nienburg, Perleberg, Rupp- in, Schwedt, Spandau, Stendal, Strasburg, Tangermünde, Treuenbrigen, Wittstock, Wus- terhausen, Zehdenick, à 1	17	12	4			
				70	46	28
18. Messerschmiede.						
In Berlin	35	26	30			
In Eberswalde	45	19	10			
In Frankfurt, Gardelegen, Pots- dam, Prenzlau, Salzwedel, à 2	10	4	2			
In Apenburg, Biesenthal, Bran- denburg, Havelberg, Rupp- in, Schwedt, Stendal, Wriezen, à 1	8	3	—			
				98	52	42
19. Pfefferkuchler.						
In Berlin	7	16	5			
In Potsdam	2	2	4			
In Frankfurt	2	2	—			
				8	4	

88 Nachweisung der zünft. Handwerker

	M.	G.	V.	M.	G.	V.
In Prenzlau	1	1	—			
In Stendal	3	—	—			
In Mittenwalde, Ruppin, Wriezen, Zehdenick	4	—	—			

19 21 9

20. Posamentirer.

In Berlin	386	295	345
In Potsdam	23	26	14
In Brandenburg	6	3	2
In Frankfurt	3	—	—
In Prenzlau	2	—	2
In Stendal u. Treuenbrizen, à 2	4	—	—
In Gardelegen, Luckenwalde, Prizerbe, Rathenow, Ruppin, Spandau, à 1	6	2	1

430 326 364

21. Schiffbauer.

In Berlin	14	58	27
In Zehdenick	4	—	—
In Spandau	3	5	8
In Brandenburg	3	8	3
In Potsdam	3	15	6
In Werder	3	5	—
In Frankfurt	2	3	2
In Cöpnick, Eberswalde, Liebenwalde, Oberberg, Rathenow, Schwedt, Tangermünde, à 1	7	9	2

39 103 48

22. Schwerdtfeger.

In Berlin	23	4	2
In Potsdam	5	1	1

in der Kurmark.

89

	M.	G.	V.	M.	G.	V.
In Brandenburg	1	—	—			

29 5 3

23. Seidentwaber.

In Berlin 22 große, 92 kleine Fabriken. Ganz Seiden	576	1132	634
In Berlin 22 große, 92 kleine Fabriken. Halbseiden	273	—	—
In Potsdam	52	77	65
In Cöpnick	21	14	25
In Frankfurt	12	13	10

934 1236 734

24. Siebmacher.

In Berlin	3	1	1
In Storkow	2	—	—
In Angermünde, Bismark, Potsdam, Prenzlau, Salzwedel, Wriezen, à 1	6	—	—

11 1 1

25. Sporer.

In Berlin	4	6	—
In Potsdam, Rathenow, Salzwedel, Schwedt, à 1	4	1	—

8 7 —

26. Steinmehrer.

In Berlin	7	24	11
In Potsdam	8	16	2

15 40 13

27. Steinseher.

In Berlin	4	25	10
In Potsdam	3	4	1

8 5

In

In

N. O. V. N. O. V.

In Brandenburg, Osterburg,			
Stendal, à 2	6	2	1
In Angermünde, Frankfurt, Gar-			
delegen, Prenzlau, Salzwedel,			
Seehausen, Strasburg, à 1	7	—	—

20 31 12

28. Strumpfwirker.

In Berlin	152	265	28
In Brandenburg	8	1	—
In Potsdam	5	7	—
In Frankfurt	4	1	—
In Wriezen	3	1	—
In Fürstenwalde	3	1	—
In Templin	15	1	1
In Gardelegen	7	1	11
In Ruppin	2	—	—
In Eberswalde	2	—	—
In Angermünde, Bernau, Wie-			
senenthal, Charlottenburg, Cöy-			
nick, Lindow, Spandau, Stey-			
dal, Strasburg, Strausberg,			
Zehdenick, à 1	11	3	—

212 281 30

29. Strumpfftricker.

In Berlin	4	—	—
In Brandenburg	8	6	2
In Luckenwalde	8	—	—
In Potsdam	6	4	1
In Belzig und Finna	4	—	—

30 10 3

30. Stuc-

30. Stuccateurg.

N. O. V. N. O. V.

In Berlin	11	1	—
In Potsdam	3	2	—

14 3 —

31. Englische Stuhlmacher.

In Berlin	29	43	27
In Prenzlau	3	—	—
In Ruppin	2	2	2
In Altruppin	1	1	1
In Osterburg	1	—	—

36 46 30

32. Tobacksspinner.

In Berlin	26	30	7
In Frankfurt	23	4	5
In Schwedt	8	8	—
In Stendal	7	7	3
In Potsdam	7	—	—
In Ruppin	4	2	—
In Prenzlau	3	1	1
In Putzig	3	—	—
In Kyritz, Perleberg, Spandau, à 2	6	2	2
In Fürstenwalde, Havelberg,			
Prigwalk, Wilsnack, Wittstock,			
Wriezen und Wusterhausen an			
der Dosse, à 1	7	1	—

94 55 18

33. Uhrmacher.

In Berlin, Groß-Uhrmacher	13	23	10
In Berlin, Klein-Uhrmacher	35	22	32
In Potsdam	7	5	8
In Brandenburg	4	2	—

	M.	G.	B.	M.	G.	B.
In Frankfurt	4	2	—			
In Prenzlau	4	1	—			
In Gardelegen, Perlsberg, Rupp- in, Salzwedel, Schwedt, Strasburg, Wittstock, Wriegen, Zehdenick, à 2	18	2	—			
In Angermünde, Eberswalde, Havelberg, Luckenwalde, See- hausen, Spandau, Stendal, Tangermünde, Wusterhausen, Zossen, à 1	10	—	—			

95 57 50

34. Zinngießer.

In Berlin	19	17	2
In Potsdam	4	—	—
In Brandenburg	3	—	—
In Frankfurt, Gardelegen, Perl- berg, Prenzlau, Ruppin, Salz- wedel, Spandau, Stendal, à 2	16	4	2
In Eberswalde, Fürstenwalde, Havelberg, Lützen, Luckenwal- de, Strasburg, Tangermünde, Wittstock, Zehdenick, à 1	9	—	—

51 21 4

35. Zinnerne Knopfmacher.

In Berlin	5	2	1
In Frankfurt	1	—	—
In Potsdam	2	—	—

8 2 1

Summa gen. der dritten Klasse 3067 2678 1556

S. 69.

Da sich hiernach in dem Jahre 1795 mit den Profes-
sionen der ersten Klasse . 20869 M. 11349 G. 3869 B.
— zweiten — . 5262 — 2966 — 1321 —
— dritten — . 3067 — 2678 — 1556 —

beschäftiget haben, so ist

die ganze Summe 29198 M. 16993 G. 6746 B.

welche in dem gedachten Jahre in den Werkstädten der zünft-
tigen Handwerker, sowohl in Städten, als auf dem platten
Lande, gearbeitet haben, und ergiebt sich zugleich daraus,
erstlich: daß folgende Handwerke die mehrsten Menschen
in der Kurmark beschäftigen:

Der Schuhmacher	6491
— Schneider	5100
— Leinweber	4803
— Seidenweber	2904
— Tuchmacher	2857
— Zimmerleute	2446
— Maurer	2361
— Fischer	2297
— Hufschmiede	1921
— Wollenzugmacher	1573
— Müller	1432
— Posamentirer	1120

daß zweitens nur allein bei den Professionen der Mau-
rer, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Steinseger, Schiff-
bauer, Strumpfwirker, Zeug- und Naschmacher, Seiden-
wirker und englischen Stuhlmacher, die Anzahl der Meister

94. Nachweisung der zünft. Handwerker ꝛc.

von der Anzahl der Gesellen übertroffen wird, daß drit-
tens die größte Mannigfaltigkeit der Handwerke in den
großen Städten der Kurmark, Berlin, Potsdam, Bran-
denburg, Frankfurt, Prenzlau und Ruppin angetroffen
wird, daß viertens von den Provinzial-Städten der
Kurmark, vorzüglich in Greifenberg, Joachimsthal,
Strasburg und Schwedt die mehresten Töpfer, in Prenz-
lau, Brandenburg, Frankfurt, Potsdam, Havelberg,
Ruppin, Salzwedel und Stendal die mehresten Hand-
schumacher, in Salzwedel, Prenzlau und Stendal die
mehresten Färber, in Frankfurt, Potsdam, Prenzlau,
Brandenburg, Luckenwalde, Strasburg, Salzwedel, Witt-
stock, Gardelegen, Wrizen und Stendal die mehresten
Loh- und Weisgerber, in Luckenwalde, Bernau,
Potsdam, Fürstenwalde, Lindow, Ruppin, Brandenburg
und Wrizen die mehresten Zeug- und Raschmacher,
in Brandenburg, Strausberg, Ruppin, Wittstock, Treuen-
brizen, Luckenwalde, Salzwedel, Stendal, Beeßkow,
Pritzwalk, Rathenow, Potsdam, Gransee und Ebers-
walde die mehresten Tuchmacher, in Potsdam die meh-
resten Bildhauer und Steinmeyer, in Eberswalde
die mehresten Messerschmiede und Kammacher,
in Potsdam, Brandenburg und Zehdenick die mehresten
Schiffbauer, in Potsdam, Cöpnick und Frankfurt die
mehresten Seidenwirker, in Templin, Brandenburg,
Potsdam, Frankfurt und Wrizen die mehresten Strumpf-
wirker, in Frankfurt, Schwedt, Stendal, Potsdam
und Ruppin die mehresten Tobacksspinner angetrof-
werden.

Vierter Abschnitt.

Von denen die Zunftverfassung in der Kurmark bestimmenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 70.

Die hieher gehörigen Materien werden in folgender Ordnung abgehandelt werden: Zuerst wird von der collegialischen Verfassung, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Zünfte gehandelt, hiernächst werden die gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Lehrbursche und Lehrjahre, dann diejenigen, welche wegen der Handwerksgefelln bestimmt sind, angezeigt, nachher von Gewinnung des Meisterrechts, und zuletzt von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von der collegialischen Verfassung, den Rechten und Verbindlichkeiten der Zünfte.

§. 71.

Die Handwerkszünfte sind in ihren Privilegien berechtigt und verpflichtet, Altmeister zu erwählen. Ohne erhebliche Ursache darf keinem andern, als dem ältesten Meister, dies Amt übertragen werden. Die Nachsuchung der Genehmigung der Wahl von der Obrigkeit ist den Gewerken nicht zur Pflicht gemacht, jedoch muß der Assessor
des

des Gewerks seine Zustimmung zur Wahl geben. Der älteste Meister ist nicht verbunden, dies Amt anzunehmen. Kann sich die Zunft wegen Wahl eines Altmeisters nicht vereinigen, so soll er nach Privilegien aus den Mitteln der Zunft von der Obrigkeit bestellt werden. Auch ist den Zünften nicht verboten, mehrere Altmeister zu ernennen, wenn es die Geschäfte erfordern. In den Privilegien ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, daß dieses Amt auf zeitlebens übertragen werden soll, es folget aber aus der Bestimmung, daß es der älteste Meister in der Regel verwalten soll, in dessen ist bei den mehresten Zünften hergebracht, daß jährlich oder halbjährig neue Altmeister erwählt werden.

§. 72.

Diese Altmeister sind vorzüglich verbunden, für das Beste der Zünfte und die Erhaltung ihrer Gerechtsame zu sorgen, mit Einwilligung und Vorwissen der Weisiger, die Zünfte, wenn es nöthig ist, zu versammeln, das, worüber berathschlaget werden soll, vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, hiernach den Beschluß zu Protokoll zu nehmen, und für die Ausführung des Beschloßnen zu sorgen. Sie besorgen die Eintragungen in die Jungen- und Meisterbücher, geben die Meisterstücke nach Maasgabe der Privilegien auf, führen die specielle Aufsicht, daß jeder Meistergesell selbiges selbst verfertigt, haben in ihrem Hause die Lade, berechnen die Gewerkselder, dürfen aber den Zünften in ihren Rechten nichts vergeben, noch neue Geldausgaben, ohne derselben Genehmigung vornehmen, noch neue Lasten den Zunftgenossen aufbürden.

§. 73.

Den Altmeistern kömmt nach den Privilegien kein Gehalt zu, wohl aber kommen denselben bestimmte Accidenzien von denen zu, die als Lehrbursche eingeschrieben und losgesprochen und Meister werden, welche von den Gewerken nicht erhöht werden können, dahingegen den Zünften unbenommen ist, wenn es ihre Kasse zuläßt, ihnen kleine Gehalte zu bewilligen.

§. 74.

Die Zünfte sind nach den Privilegien berechtigt, Zusammenkünfte zu halten, worin die Geschäfte des Ein- und Ausschreiben der Lehrbursche, Beurtheilung der Meisterstücke, Ertheilung der Meisterrechte besorgt, und die sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten abgemacht werden, es darf aber (1) darin nur über eigentliche Zunftangelegenheiten berathschlagt, nichts, was den allgemeinen Polizeigesetzen zuwider, oder dem gemeinen Besten nachtheilig ist, beschloßen, insonderheit keine Preise der Waaren verabredet, keine nicht gewöhnliche Lasten den Mitgliedern aufgebürdet werden, und Schmausereien dürfen nach den Innungsprivilegien dabei nicht statt finden (2). Ohne Weisfein der Assessoren sollen dergleichen Gewerksversammlungen nicht gehalten werden, auch sind die Schlüsse der Zünfte ohne Einstimmung ihrer Weisiger nicht gültig (3).

(1) All. L. R. II Tit. 8. §. 195 — 204.

(2) All. L. R. II Tit. 6. §. 51 seq.

(3) Ebd., §. 196.

§. 75.

Bei einigen zahlreichen Gewerken in Berlin, z. B. bei den Garnwebgewerk (1) ist es genehmiget worden, daß ein Ausschuß von etwa 12 Meistern ernannt werde, der mit dem Beisitzer und Altmeister die einzelne Individua betreffende Geschäfte, als das Einschreiben und Lossprechen der Lehrbursche, Aufnahme neuer Meister, Vermittlung der Streitigkeiten unter Meister und Gesellen, Steuerung der Pflschereien besorgen soll, mit der Einschränkung, daß dieser Ausschuß nicht vom Privilegio abweichen, keine Declarationen desselben nachsuchen, über Gerechtsame der Innung nicht disponiren, keine Anweisungen zu neuen Ausgaben auf die Gewerkscaße geben kann — weil theils sehr zahlreiche Versammlungen meist unruhig und einer soliden Behandlung der Geschäfte nachtheilig sind, theils bei solchen zahlreichen Gewerken die Menge der Geschäfte häufige Versammlungen erfordert, und die Mitglieder zu sehr von ihrem Gewerbe dadurch abgehalten werden.

(1) Dir. Resc. v. 22. Juni, a. d. Berl. M. v. 6. Juli 1789.

§. 76.

DieZunftgenossen sind verbunden, bei einer in den Innungsprivilegien bestimmten Strafe von 12 Gr. zu den Gewerksversammlungen sich einzufinden, oder eine erhebliche Ursache des Wegbleibens dem Altmeister vorher anzuzeigen, die Wegbleibenden aber zu alle dem, was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, insofern es die Zunft beschließen kann, verpflichtet. In wichtigen Sachen, die die Fundamental-Einrichtung eines Gewerks und das Privatinteresse aller ein-

einzelnen Glieder betreffen, ist zur Gültigkeit eines Zunftschlusses nach der allgemeinen Anordnung des Landrechts (1) erforderlich, daß der Gegenstand der Berathschlagung bei Ansfage der Versammlung bekannt gemacht worden, oder daß sich wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder eingefunden haben. Die Zünfte sind auch nach den Privilegien berechtiget, denen Mitgliedern, die bei den in dem Privilegio bestimmten Versammlungen zu spät erscheinen, oder früher weggehen, ehe die Versammlung aufgehoben wird, kleine Strafen zu dictiren.

(1) All. L. R. II Tit. 6. §. 54 u. 55.

§. 77.

Die Innungs-Privilegien bestimmen jährlich eine Hauptversammlung, in welcher die Haupt-Jahres-Rechnung abgenommen und die Beiträge von den Meistern entrichtet werden müssen. Außerdem finden aber auch außerordentliche statt. Der Ort, wo dieselben gehalten werden sollen, ist in den Privilegien nicht bestimmt, sie werden bald in der Wohnung des Altmeisters, bald in eigenen Gewerkshäusern gehalten.

§. 78.

Nach den Privilegien lieget dem jüngsten Meister oder Jung-Meister ob, das Handwerk zu fordern, jedoch ist er zur Aufwartung in den Versammlungen nicht verpflichtet. Ist ein Jungmeister krank, oder hat er Abhaltungen, so muß er einen andern schaffen, der statt seiner die Botendienste verrichtet. Für diesen Jungmeister-Dienst ist in den Privilegien nichts ausgesetzt. Wer bereits auswärtig Meister gewesen, erhält den Platz nach den Da-

tum seines Meisterbriefes, und hat, wenn er nicht hiernach der letzte wird, nicht nöthig, Botendienste zu verrichten. Da den Innungen frei steht, über ihre Fonds mit Einstimmung der Assessoren zum gemeinen Besten zu disponiren, so haben in großen Städten, besonders Berlin, zahlreiche Gewerke, um die jüngsten Meister nicht in ihren Nahrungsstand zurück zu setzen, Boten angenommen, und die Jungmeister von diesen Diensten dispensiret.

§. 79.

In den Privilegien ist den Innungen nachgegeben, daß sie eine Lade haben dürfen, zur Aufbewahrung ihrer Dokumente, Innungsprivilegien, Magistratsbescheide, Proceßschriften, Protokolle, Brieffschaften, Meister- und Jünggen Ein- und Ausschreibebücher, Gelder. Es ist aber zugleich bestimmt, daß

- 1) keine läppischen Ceremonien in Absicht derselben stattfinden, sondern solche vielmehr wie ein anderer Kas- ten angesehen werden soll.
- 2) Daß sie bei dem Altmeister stehen.
- 3) Daß sie mit drei Schlössern versehen sein soll, deren drei verschiedene Schlüssel unter dem Assessor, Alt- und Jungmeister vertheilt sein sollen, so daß mithin die Lade nur, wenn alle drei sich eingefunden haben, geöffnet werden kann.

§. 80.

Die Zünfte der Handwerker sind ferner berechtiget, sowohl von unbeweglichen, als beweglichen Sachen, das

Eigenthum zu erwerben. Es ist aber festgesetzt, daß sie unbewegliche Sachen nicht ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörden erwerben, verpfänden und veräußern können (1). Es sind daher zuweilen Innungen im eigenthümlichen Besitze von Häusern, Aeckern, Wiesen, haben auch wohl ausstehende Kapitalien. Die beträchtlichsten Einnahmen der Zünfte bestehen in denen in den Privilegien bestimmten Gebühren, welche die Lehrburschen beim Einschreiben und Lossprechen, und diejenigen, die Meister werden, bezahlen müssen, davon die bestimmten Sätze nach den Privilegien nicht ohne Landesh. Genehmigung überschritten werden, noch sonst den Lehrburschen und Meister werdenden neue Lasten aufgebürdet werden dürfen.

(1) Dir. Resc. v. 13. Aug. und Circ. v. 15. Dec. 1783.

§. 81.

Außerdem ist denen Gewerken in den Privilegien auch nachgelassen, einen jährlichen Beitrag von ihren Mitgliedern zu erheben, welcher aber nicht über 16 Gr. jährlich gehen darf. Auch ist verordnet, daß überhaupt nicht neue Anlagen ohne Genehmigung des Magistrats gemacht werden dürfen, und daß dieser dahin sehen soll, daß dieselben nur, wenn es nöthig ist, und nach Verhältniß eines jeden Gewerbe auferlegt werden. Bleiben Zunftgenossen dergleichen Beiträge schuldig, so können die Zünfte, da sie keine Jurisdiktion haben, nicht anders, als durch die Obrigkeit solche beitreiben — durch Schlüsse der Zünfte können sie aber den Anwohnenden erlassen werden.

§. 82.

Die Gewerkgelder sollen nach den Privilegien in der Lade aufbewahrt werden. Der Altmeister ist Rendant der Kasse, und wenn mehrere sind, der erste. Nach den Privilegien soll der Altmeister dieserhalb eine Kaution stellen. In dem allgemeinen Landrecht ist aber verordnet (1), daß, wenn das Zunftvermögen im Beschluß mehrerer Aeltesten und des Weisßers gehalten wird, der Regel nach eine Cautionsbestellung nicht gefordert werden soll. Dieses ist auch der gewöhnliche Fall, so daß den Altmeistern nur kleine Summen eingehändigt werden, um die currenten kleinen Ausgaben zu bestreiten. Außerordentliche Ausgaben dürfen nur auf Beschlüsse und Anweisungen der Zünfte mit Einstimmung der Gewerksbesitzer gemacht werden, und diese sind verbunden dahin zu sehen, daß keine unnöthige Ausgaben gemacht, nicht ein mehreres zur Ergöthlichkeit und Schmausereien verwendet werde, als in den Innungsprivilegien verordnet ist, nicht Prozesse angefangen werden, wenn einzelne beschimpft worden u. s. w.

(1) All. L. R. II Tit. 8. § 217.

§. 83.

Nach den Innungsprivilegien soll der Altmeister über die Gewerks-Einnahme und Ausgabe eine ordentliche Jahres-Rechnung ablegen, diese in der jährlichen Hauptversammlung des Gewerks vom Assessor abgenommen, und wenn dieselbe gehörig justificirt befunden, oder nach den formirten Ausstellungen in Richtigkeit gebracht worden, der Altmeister quittirt werden. Die Magistrate sind ver-

pflicht-

pflichtet (1) darauf zu sehen, daß das Zunftvermögen gehörig verwaltet und berechnet werde, und denen der Kammer einzureichenden Kammereirechnungen soll (2) ein specifischer Auszug aus den Gewerksrechnungen angehängt werden, welches jedoch nicht durchgängig zur Ausführung gebracht worden ist. Die Steuerräthe sind auch angewiesen (3), wenn sie die Städte ihrer Inspektion bereisen, sich genau darnach zu erkundigen, ob das Gewerks-Rechnungswesen in guter Ordnung ist, und wenn sie Unordnungen gewahr werden, solche der Kammer anzuzeigen.

(1) u. (3) Circ. v. 2. April 1742.

(2) Circ. v. 12. Nov. 1780.

§. 84.

Nach den Privilegien sollen bei Abnahme der Gewerks-Rechnungen der Weisßer Einen und die Gewerksmeister drei Reichsthaler zur Ergöthlichkeit aus der Lade erhalten. Ein Mehreres darf nicht genommen werden. Jedoch ist bei einigen Berliner Gewerken, z. B. dem Klempnergewerk (1), deren Mitglieder Zahl sich gegen vorige Zeiten sehr vermehret hat, genehmiget worden, daß einige Thaler mehr zur Ergöthlichkeit verrechnet werden können.

(1) R. B. an d. Berl. Mag. v. 29. Sept. 1796.

§. 85.

Die Zünfte sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in sofern sie ungeschlossen sind, alle diejenigen als Mitglieder aufzunehmen, die das leisten können, was die Innungsprivilegien bestimmen, und zwar nicht bloß diejenigen, die sich in der Stadt, worin die Innung ist, etabliren wollen, sondern auch, wenn sie generalprivilegirte

§ 4

find,

sind, diejenigen, welche sich in andern Städten, die keine Innung haben, und Flecken ansetzen wollen, wenn solche näher an dieser Stadt, als an einer andern, die dergleichen Innung enthält, belegen sind. Wenn gleich die unten angeführte Regulativ-Verordnung (1) nur verordnet, daß Dorfhändler sich zu der nächsten Stadt, die eine Innung hat, halten sollen, so ist doch solches bei gleichen Gründen auch auf Meister in Landstädten, die keine Innung haben, jederzeit angewendet worden, und noch neuerlich z. E. verordnet (2), daß ein Zinngießer, der zu Wusterhausen an der Dosse sich etabliren wollte, nicht in Berlin, sondern in Brandenburg das Meisterrecht gewinnen müsse. — Den inländischen Innungen ist zwar nicht allgemein verboten, denen, die sich im Auslande etabliren wollen, das Meisterrecht zu ertheilen, es ist aber in mehrern einzelnen Fällen von der R. R. der Grundsatz angenommen (3), daß Gewerke dazu nicht berechtigt sind, und z. E. verfügt worden, daß dem Tischlergewerk zu Salzwedel, welches einen Meister zu Klöße im Lüneburgschen angenommen, solches verwiesen, und dem ausländischen Meister nicht gestattet werden soll, im Lande zu arbeiten.

(1) Regul. Resc. v. 11. Febr. 1698. *

(2) R. W. a. d. Kr. u. St. N. v. Lindenau v. 25. Juni 1790.

(3) R. W. a. d. Kr. u. St. N. Stosch v. 6. Dec. 1792. v. 31. Jan. 1793. v. 27. Aug. 1794.

S. 86.

Die Handwerks-Innungen in der Kurmark, sie mögen in Immediat- oder Mediat-Städten sich befinden, sind in der Regel berechtigt, Landmeister, welche sich in Dörfern etabliren, aufzunehmen, wenn

a) der

- a) derjenige, der sich zur Aufnahme meldet, nachweisen kann, daß er eine catastrirte Stelle erlangt, oder eine Landesherrliche Concession zur Ansetzung erhalten hat, und
- b) wenn das Dorf, worin sich ein solcher ansetzen will, der Stadt, worin die Innung, bei der er aufgenommen seyn will, sich befindet, näher als einer andern belegen ist (1), es müßte denn dies nahe gelegene Dorf durch Necessse oder Privilegia einer Innung einer andern Stadt besonders beigelegt seyn. Hierbei ist auch noch festgesetzt (2), daß wenn ein Dorf gleich weit von zwei mit Innungen Einer Art versehenen Städten belegen ist, die Hälfte der dortigen Landmeister sich zu der einen, und die andere Hälfte zur andern Innung halten soll, wenn aber nur ein Landmeister darin befindlich ist, dieser die freie Wahl haben soll, bei welcher Innung er sich aufnehmen lassen will, jedoch sollen die Fructus davon unter beide Innungen getheilt werden.

(1) u. (2) Regul. Resc. v. 11. Febr. 1698. *

S. 87.

Denen Innungen aber, welche von Vasallen, die dazu berechtigt, in adlichen Städten etablirt worden, wird das Recht, Landmeister aufzunehmen, nicht eingeräumt. So wurde (1) z. E. der Schneiderzunft zu Plauen die Aufnahme der Landmeister untersagt. Auch der Zeug-, Lein- und Rattunweber-Innung (2) zu Nowawes, der einzigen in der Kurmark, die auf dem platten Lande errichtet worden ist, ist dieses Recht nicht eingeräumt worden.

G 5

(1) Dir

(1) Dir. Resc. v. 19. Jun. 1791.

(2) G. Privil. v. 15. Aug. 1781

§. 88.

Den Gewerken ist in den Privilegiis ausdrücklich untersagt, unbefugte Landhandwerker aufzunehmen. Uebertreten sie diese Vorschrift, so werden die Besitzer und Altmeister jeder in eine Polizei-Strafe von fünf bis zehn Rthlr. verurtheilt, welche durch die Domainenkasse zur Hauptpdantienkasse eingezogen wird, dem Landmeister wird der Meisterbrief abgenommen, sein Meisterrecht annullirt, und die Innung angewiesen, demselben die erhaltenen Meisterrechtsgebühren zu restituiren. Ertheilet eine Innung jemanden das Meisterrecht, der es wegen der Lage des Orts, wo er sich etabliren will, bei einer andern Innung gewinnen sollte, so wird, wenn diese sich darüber beschwert, jene verurtheilt, die erhobenen Gebühren an diese auszuzahlen, und der Landmeister angewiesen, sich zur Innung der Stadt zu halten, wohin das Dorf gehört.

§. 89.

Die Innungen sind ferner verpflichtet bei dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge und Ertheilung des Meisterrechts sich genau nach den Vorschriften der Privilegien und Landesherrlichen Verordnungen zu richten. Ihnen steht nicht frei, Söhnen ihrer Mitglieder oder andern das geringste zu erlassen, und insonderheit (1) ist die Strafe von zwanzig Rthlr., halb für den Assessor und halb für den Altmeister, bestimmt, wenn sie jemanden, der nicht gewandert hat, ohne Landesherrliche Dispensation das Meisterrecht ertheilen, außer in den Fällen und an den Orten,

wo

wo die Verbindlichkeit zum Wandern gesetzlich aufgehoben ist.

(1) Circ. a. d. Steuerräthe v. 28. Dec. 1782.

§. 90.

Es ist den Zünften auch nicht verboten als Mitglieder unzüftige Professionisten ähnlicher Professionen aufzunehmen und einzuzünften, als z. E. Töpfergewerken, Pfeifenmacher, wenn diese es verlangen, damit ihre Lehrburschen im Auslande als zünftige passiren und ausländische Gesellen zu ihnen kommen. Es können aber diese daraus das Recht nicht herleiten, andere, die das nicht gethan haben, von dem Betrieb der Profession auszuschließen.

§. 91.

Auch ist es den Zünften unbenommen, sich mit andern Zünften in der Art zu vereinigen, daß sie eine gemeinschaftliche Kasse und Kasse haben. Dagegen ist den Innungen nicht erlaubt, sich mit andern Innungen in der Art zu combiniren, daß die Meister beider Gewerke die beiden Gewerke beigelegten Artikel cumulative verfertigen können. Hierzu ist jederzeit Landesherrliche Genehmigung erforderlich, weil dadurch die vom Landesherrn ertheilten Privilegia aufgehoben werden. Aus gleichen Gründen sind auch Vergleiche mehrerer Zünfte wegen Arbeiten und Waaren, die sie hinführo privative und cumulative machen wollen, nicht gültig, und Magisträte haben nicht das Recht, solchen durch Confirmation Gültigkeit zu geben, sondern es ist dazu Landesherrliche Bestätigung erforderlich.

§. 92.

Den Zünften ist zwar in den Privilegien erlaubt, Streitigkeiten ihrer Mitglieder, die das Handwerk betreffen, der Meister und Gesellen, oder beide unter einander, nach Billigkeit abzumachen, allein jedwedem Mitgliede stehet, wenn es sich dabei nicht beruhigen will, der Recurs an die Obrigkeit frei. Auch können die Zünfte die in den Privilegien verordnete Strafen ihren Mitgliedern, so wie disciplinariſche Strafen Gesellen und Lehrburschen dictiren. Gesellen dürfen ohne Weisern des Altmeisters keine Zusammenkünfte halten.

Wenn ganze Gewerke Beschwerden haben, so sind dieselben verbunden

- 1) zuerst solche den vorgesezten Obrigkeiten vorzulegen, und wenn sie von diesen nicht klaglos gestellt worden, dann erst sind sie berechtigt, mit Beifügung der ertheilten Resolution, sich an die Landes-Polizeibehörden zu wenden, ohne sich ein tumultarisches Verfahren zu erlauben.
- 2) Die Landes-Polizeibehörden sind angewiesen, schnell, gewissenhaft und unparteiſch solche Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden.
- 3) Sollen Gewerke Beschwerden einzelner Mitglieder, welche mit ihren allgemeinen Gerechtigkeiten in keiner nothwendigen, unzertrennlichen Verbindung stehen, nicht zu den ihrigen machen.

4) Sollen

- 4) Sollen sie zum Vortrag ihrer Beschwerden Deputirte ernennen, und aller Zusammenrottirungen, Drohungen, u. dgl. ungebührlichen Maasregeln sich enthalten.
- 5) Endlich ist festgesetzt, daß wenn diese Vorschriften aus den Augen gesetzt werden, sich Mehrere mit einander bereden, die Arbeit einzustellen, Tumult erheben u. s. w. die gesetzlichen Strafen gegen Ruhestörer an ihnen vollzogen werden sollen.

Patent v. 29. Juli 1794. S. 1—5.

Nach den sämmtlichen Gewerks-Privilegien dürfen Gewerke nicht ohne Vorwissen der Magistrate mit andern Gewerken correspondiren, es sollen die eingehenden Briefe den Gewerksbeisizern zugestellt, in deren Weisern eröffnet, und die Antwort mit denselben verabredet werden.

Die Gewerke sind vorzüglich verpflichtet, durch Unglücksfälle verarmte franke Meister zu unterstützen (1), für die Bevormündung und Erziehung unmündiger Kinder ihrer Zunftgenossen zu sorgen (2), und die einzelnen Meister sind vorzüglich verpflichtet, Vormundschaften von Kindern ihrer verstorbenen Mitmeister zu übernehmen (3). Auch stehet den Gewerken frei, Sterbekassen zu errichten, in welche jedes Mitglied einen jährlichen oder bei Sterbefällen vorkommenden Beitrag leistet, um dadurch seinen Erben auf den Todesfall eine gewisse Summe zum Begräbniß zu versichern, jedoch ist zur Errichtung derselben eine specielle Ge-

nehmung der Landespolizeibehörden erforderlich (4), welchen das für dieselbe entworfene Reglement, und die Schrift, worin sich sämtliche Mitglieder, die daran Antheil nehmen wollen, durch eigenhändige Unterschrift zur Errichtung der Sterbekasse erklärt haben, eingereicht werden muß. Die nachgesuchte Genehmigung ist in mehreren einzelnen Fällen in der Art ertheilt worden, daß die Obrigkeit den einzelnen Mitgliedern nochmahls vorhalten und erklären soll, daß, wenn in der Folge bei ermangelnden neuen Mitgliedern die Gesellschaft eingehen sollte, sie es sich alsdenn selbst beizumessen haben würden, wenn ohnerachtet ihrer Beiträge beim Sterbefall nichts gezahlt werden könnte — auch daß es von der Willkühr der neuen Gewerks-Mitglieder lediglich abhängen soll, ob sie an dieser Sterbekasse Antheil nehmen wollen, oder nicht.

(1) All. L. R. II Tit. 19. §. 9.

(2) Ebend. II Tit. 8. §. 220.

(3) Ebend. §. 222.

(4) Edikt v. 13. März 1781.

§. 96.

Wenn ein Gewerk an einem Orte ein Zunftprivilegium erhalten, die Zahl der Meister sich aber daselbst bis auf zwei vermindert hat, so hört dadurch die Zunft auf, weil zur Constituirung einer Zunft wenigstens drei gehören, die ein oder zwei Meister müssen sich zur Innung der nächsten Stadt halten, und wenn ein neuer Meister sich daselbst etabliren will, so muß er bei dem Gewerk der nächsten Stadt das Meisterrecht gewinnen. Diesen Grundsatz hat die Kammer bei Gelegenheit des Etablissements eines Seifensieders zu Treuenbrißen angenommen.

K. B. an den Kr. u. St. R. v. Werdeck, vom 26. Mai 1795.

Zwei-

Zweites Kapittel.

Von den gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Lehrbursche und Lehrjahre gegeben sind.

§. 97.

In diesem Kapittel wird zunächst angezeigt werden, was nach den Innungsprivilegien und besondern Verordnungen wegen Annahme der Lehrbursche, zweitens, was wegen der Lehrjahre, Behandlung und Aufführung der Lehrbursche und drittens, was wegen Beendigung der Lehrjahre festgesetzt ist.

§. 98.

Erstlich ist wegen der Annahme der Lehrburschen den Innungen folgendes vorgeschrieben, daß jeder anzunehmende Lehrbursche durch einen Geburtsbrief seine Herkunft, Geburtsort und Alter nachweisen muß. Die Charité zu Berlin hat das Recht, daß die gedruckten Formularien der Geburtsbriefe von ihr genommen werden müssen (1). Sie werden von den Magisträten in Vorrath angeschafft, und für jeden, der einen verlangt, nach Maassgabe des Taufscheins ausgefüllt. Der Preis der Original-Geburtsbriefe ist exclusive des Stempels auf Pergament zu 1 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf., auf Papier zu 19 Gr. und der erforderlichen Copien auf resp. 1 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. und 16 Gr. 3 Pf. bestimmt (2), die Innungen dürfen bei 10 Rthl. Strafe (3) keinen annehmen, der nicht einen solchen Geburtsbrief producirt. Ausgenommen davon sind

(a die

- a) die Meistersöhne (4), wenn sie die väterliche Profession erlernen (5), wobei festgesetzt ist, daß, wenn dies an einem andern Orte geschieht, das Gewerk, dessen Mitmeister der Vater ist, attestiren muß, daß der Aufzunehmende wirklich ein Meistersohn ist (6).
- b) Die Jüdlinge des Potsdamer Militair-Waisenhauseß (7). Dahingegen dürfen Soldatensöhne nicht ohne die von der Charité gelieferte Geburtsbriefe aufgenommen werden (8).

(1) Regul. v. 4. April 1733. * Resc. v. 23. Febr. 1740. * vom 28. April 1742. *

(2) Circ. Resc. an alle Kammern, v. 17. Nov. 1762. *

(3) Regul. Resc. v. 4. April 1733. §. 9.

(4) E. Ord. v. 25. Juli 1713. Inmed. Resc. v. 25. Juli und Circ. v. 6. Aug. 1753.

(5) Resc. v. 28. April u. Circ. v. 3. Mai 1773.

(6) Resc. v. 14. und Circ. v. 21. Junij 1781.

(7) Resc. v. 17. u. Circ. v. 29. Mai 1787.

(8) Resc. v. 11. u. an den Guthschmid v. 18. Mai 1780.

§. 99.

Sollte der Aufzunehmende nicht ehlicher Geburt sein, so muß er ein Legitimationspatent beibringen (1). Dieses wird durch die R. Kammer bei dem Königl. General-Direktorium nachgesucht, und bei gehörig bescheinigter Armut gratis ertheilt (2), jedoch ist festgesetzt (3), daß nicht anders auf Ausfertigung eines Legitimationspatents angetragen werden soll, als wenn sich Eltern, Verwandte oder Lehrmeister wenigstens zur Bezahlung der Stempelgebühren verstanden haben.

(1) N. d. Innungsprivilegien.

(2) D. Resc. v. 22. Sept. u. Circ. v. 18. Dec. 1734.

(3) Dir. Resc. v. 16. u. Circ. v. 29. Sept. 1778.

§. 100.

Schinder = Kinder, welche das Handwerk des Vaters noch nicht betrieben haben, sollen ohne Legitimationspatent angenommen werden (1), diejenigen aber, die die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers bereits betrieben, sind die Zünfte nicht aufzunehmen schuldig (2). Kinder der Juden dürfen nicht in die Lehre genommen werden, weil Juden keine zünftige Handwerke betreiben dürfen (3), und Gesuche der Juden, Kinder ihrer Nation Handwerke erlernen zu lassen, um solche auswärtz zu betreiben, sind abgeschlagen worden, weil zu besorgen ist, daß sie, wenn sie erst Handwerke erlernt, nachher damit pfuschen und die Juden sich derselben bedienen möchten (4).

(1) Edikt v. 24. März 1783. * §. 7.

(2) Allg. L. R. II. 8. §. 280.

(3) Gen. Juden-Reglement v. 1750. * §. 11.

(4) R. B. an das Berlin. Mag. v. 2. Febr. 1787.

§. 101.

Vom platten Lande darf niemand bäuerlicher Herkunft, ohne schriftliche Erlaubniß der Gerichtsbarkeit, die nur dann ertheilt werden soll, wenn ein solcher wegen Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit oder zum Militairdienst untüchtig ist, Handwerke erlernen. Zwar war für die Kurmark verordnet (1), daß solches nur auf Kinder, deren Väter steuerbare Bauer- oder Kossäthen-Wirthschaften besitzen oder besessen haben, gehen solle; dieses ist aber nachher sowohl im Kantonreglement (2) auf alle Einwohner des platten Landes bäuerlicher Herkunft, als auch in dem allgemeinen Landrecht (3)

auf alle Kinder der Unterthanen ausgedehnet, und es ist auch besonders der Kammer eröffnet worden (4), daß durch diese neuere gesetzliche Vorschriften, jene ältere als aufgehoben anzusehen, und mithin kein Unterthanen-Sohn von der Verbindlichkeit, sich dem Gewerbe der Eltern zu widmen, ausgeschlossen sey. Auf die Kinder der Landhandwerker ist indeß diese Anordnung nicht ausgedehnt. Ohne schriftliche Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit (5), darf kein Meister Unterthanen-Kinder bei fünf Rthl. in die Lehre nehmen und kein Gewerk bei 10 Rthl. Strafe, halb für den Assessor und halb für den Altmeister, einschreiben. Diejenigen, denen die Erlaubniß, ein Handwerk zu erlernen, ertheilt worden, sind dadurch von der Dienstverbindlichkeit nicht befreiet (6), und dürfen von den Gewerken bei 10 Rthl. Strafe nicht ohne Consens der Kantonrevisions-Commissionen losgesprochen werden (7), welcher Consens aber ertheilt werden soll, wenn sie nicht über vier Zoll messen.

- (1) Gen. Verordn. v. 28. Febr. u. Circ. v. 11. März 1782.
 (2) Kantonreglement v. 12. Febr. 1792. * S. 34.
 (3) Allg. Landrecht, II Tit. 7. S. 171.
 (4) Resc. a. d. K. D. v. 13. Sept. 1796.
 (5) Kantonreglement. S. 34.
 (6) Ebend. S. 35.
 (7) Ebend. S. 36.

§. 102.

Es darf ferner keiner, nach den Generalprivilegien, in die Lehre genommen werden, wenn er nicht lesen und schreiben kann, und die fünf Hauptstücke aus den Katechismus erlernt hat, oder der Meister, von dem er angenommen wird, sich anheischig macht, denselben wöchentlich vier Stunden

in die Schule gehen zu lassen, in letzterem Fall soll aber der Lehrbursche nicht eher losgesprochen werden, als bis er nachgewiesen hat, daß er diese Kenntnisse besitzt. Außerdem können auch die Innungen diejenigen, die wegen eines körperlichen Gebrechens oder offenbaren Mangels an Verstandeskraften zur Erlernung des Handwerks unfähig sind, abweisen (1), und auch dann, wenn die sämtlichen Meister mit einer hinlänglichen Anzahl Lehrbursche bereits versehen sind, können sie (2) den, der sich gemeldet hat, vor der Hand zurückweisen. In Reich und Glied stehende Soldaten, müssen die Gewerke nach erhaltener Genehmigung des Regiments, als Lehrbursche annehmen (3).

- (1) Allg. L. R. II Tit. 8. S. 281.
 (2) Ebend. S. 286.
 (3) K. D. an das Schlächtergew. zu Gransee, v. 8. Aug. 1796.

§. 103.

Die inländischen Innungen haben ein Recht zu verlangen, daß diejenigen Einländer, welche zünftige Handwerke erlernen wollen, bei ihren Zünften lernen, indem allgemein verboten ist (1), daß niemand, bei empfindlichen Leibesstrafen, Kinder außer Landes in die Lehre geben darf, und verordnet ist, daß diejenigen, die es dennoch thun, mit ihrem ganzen Vermögen dafür haften müssen, daß ein solcher wieder kömmt.

- (1) Resc. v. 3. April u. Circ. v. 15. April 1766. Resc. vom 6. Mai u. Circ. v. 12. Mai 1783.

§. 104.

Jedem Meister ist, nach den Generalprivilegien, erlaubt, Burschen auf vier Wochen auf die Probe zu nehmen

men, er ist aber verbunden, nach deren Ablauf, denselben, wenn er ihn behalten will, dem Gewerke vorzustellen. Findet dieses, daß keine gesetzliche Hindernisse zur Annahme vorhanden, so muß der Geburtsbrief zur Lade genommen und der Bursche in ein Buch eingeschrieben werden, welches in Gegenwart des Vaters oder Vormundes und des Lehrmeisters geschehen, und wobei der Lehrbursche ermahnt werden soll, sich gut aufzuführen, fleißig das Handwerk zu erlernen, und seinem Lehrmeister gehorsam zu seyn.

§. 105.

Die Kosten des Einschreibens oder Aufdingens, sind in den Privilegien auf 12 Gr. zur Lade, 6 Gr. Schreibgebühren dem Assessor, und 16 Gr. der Kirche, oder wo letzteres nicht gebräuchlich, 12 Gr. zu den Armen Freischulen bestimmt. Von diesen Kosten sind jedoch Potsdamer Waisenkinder frei (1). Das Lehrgeld ist in den Privilegien nicht bestimmt, und beruhet auf ein Uebereinkommen der Meister und Eltern oder Vormünder. Knaben aus Waisenhäusern sollen nach den Privilegien die Meister der Reihe nach umsonst anlernen, bei Kindern armer Eltern soll der Magistrat das Lehrgeld entweder leidlicher bestimmen, oder die Lehrjahre verlängert werden. Sicherheitsleistung für den Lehrburschen kann ein Meister nur dann verlangen, wenn nach der Natur des Handwerks dem Lehrburschen Sachen von beträchtlichem Werth oder baare Gelder anvertraut werden müssen (2), oder ein solcher sich schon der Untreue verdächtig gemacht (3), oder bereits einem andern Meister durch Leichtsinm oder Nachlässigkeit beträchtlichen Schaden zugefügt hat (4).

(1) Resc.

- (1) Dir. Resc. v. 17. u. Circ. v. 29. Mai 1787.
 (2) Allg. L. R. II Tit. 8. §. 287.
 (3) Ebd. §. 288.
 (4) Ebd. §. 289.

§. 106.

Was zweitens die Lehrjahre anbetriefft, so ist jeder Meister verpflichtet, während denselben dem Lehrburschen die erforderliche Anweisung zu den Handwerksarbeiten zu ertheilen (1), demselben Gelegenheit zu geben, sich darin zu üben, zu dem Ende auch denselben nicht zu übermäßigen Haus- und Handarbeiten zu gebrauchen (2). Ferner muß jeder Meister seine Lehrlinge zur Befuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, zu guten Sitten zu gewöhnen, von Laster abzubringen suchen (3). Dem Meister steht (4) das Recht zu, den Lehrburschen mäßig und auf eine der Gesundheit unschädliche Weise zu strafen, welches auch in Abwesenheit des Meisters in Handwerksachen von dem ältesten Gesellen der Werkstätte geschehen kann (5); dahingegen darf kein Meister oder Gesell einen Lehrburschen mißhandeln. Ist solches geschehen, so ist der Altmeister verpflichtet, denselben von diesem Meister wegzunehmen, und bei einem andern unterzubringen (6), auch kann die Innung deshalb den Meister oder Gesellen bestrafen (7). Jeder Meister ist verbunden, den angenommenen Lehrburschen auszuwehren, so daß er also denselben, ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder, und ohne Anzeige bei dem Gewerke, keinem andern Meister übergeben darf (8). Wird ein Lehrbursche langwierig krank, so ist der Meister zur Verpflegung desselben nicht verbunden (9), wenn er nicht solches ausdrücklich in einem Vertrage übernommen hat. Der Lehrling

ist seinem Meister in häuslichen und Handwerksfachen, und auch in letztern dem ersten Gesellen Gehorsam schuldig (10), läuft er aus Muthwillen fort und bleibt über vierzehn Tage weg, so soll er vors. Gewerb gestelt und auf eine diensame Art bestraft werden, bleibt er über vier Wochen weg, so soll er überdies seines Lehrgeldes verlustig gehen, und seine Lehrjahre von vorn wieder anfangen (11).

(1) Innungsprivil. u. allg. L. N. I. c. §. 292.

(2) Innungsprivil. u. allg. L. N. I. c. §. 297.

(3) Allg. L. N. I. c. §. 293.

(4) Ebendaf. §. 298.

(5) Ebendaf. §. 300.

(6) N. d. Innungsprivil. u. allg. L. N. I. c. §. 301.

(7) N. d. Innungsprivil.

(8) Dir. Resc. v. 10. Aug. u. a. d. B. N. v. 25. Aug. 1786.

(9) Allg. L. N. I. c. §. 317.

(10) Ebend. §. 295 u. 296.

(11) N. d. Innungsprivil.

§. 107.

Stirbt ein Meister, bevor die Lehrjahre beendigt sind, so soll der Lehrbursche, nach den Innungs-Privilegien, von dem Gewerb bei einem andern Meister untergebracht werden, Die Meister, die noch keine Lehrburschen, aber doch hinlängliche Arbeit haben, können von der Zunft zur Annahme desselben gezwungen werden (1). Bei den Berliner Gewerfen findet die Observanz statt, daß die Wittwen den Lehrburschen behalten können, jedoch daß diese das letzte halbe Jahr bei einem Meister auslernen müssen. Hat der Meister, der durch den Tod, oder durch Verfall der Nahrung verhindert wird, den Burschen auszulehren, Lehrgeld vorausbezahlt erhalten, so muß solches verhältnismäßig zurückgezahlt werden (2). Wenn der Lehrbursche aber ein an-

deres Gewerbe ergreifen will (3), oder wegen grober Untreue, hartnäckiger Widerseßlichkeiten, vorsätzlicher Beleidigungen des Meisters und seiner Familie, oder Fortsetzung eines lüderlichen Lebens, ohnerachtet aller Ermahnungen und Züchtigungen, oder weil er nach dem Befinden der Aeltesten keine Fähigkeiten zur Erlernung des Handwerks zeigt, zurückgeschickt werden muß, als wozu in solchen Fällen der Lehrherr berechtigt ist, so kommt demselben das Lehrgeld des laufenden Jahres zu (4).

(1) Allgem. L. N. I. c. §. 285.

(2) Ebend. §. 305.

(3) Ebend. §. 310.

(4) Ebend. §. 315. u. 316.

§. 108.

Die Zahl der Lehrjahre ist in den Privilegien in der Regel auf drei bestimmt, ausgenommen, daß für die Goldschmiede, Kupferschmiede, Peruquenmacher, Müller, Seisenfieder und Tuchscheerergerwerke vier, für die Gläschnieder, Seidenwirker, Groß-Uhrmacher und Posamentirer fünf, und für die Berliner Leinen-Wollen- und Seiden-Färber- auch Schornsteinfegergerwerke sechs Lehrjahre bestimmt sind. Meisters-Erdhnen kommt hierin kein Vorzug zu. Doch stehet Lehrherren frei (1) zur Belohnung des Fleißes, jedoch nie mehr als den dritten Theil zu erlassen, und zwar nur mit Einwilligung der Altmeister nach zuvor angestellter Prüfung (2). Eine Verlängerung der Lehrjahre, wenn kein, oder weniger Lehrgeld, als gebräuchlich ist, bezahlt wird, kann ausbedungen werden. Hat der Lehrbursche während der Lehrjahre eine Krankheit gehabt, die länger als drei Monate gedauert, so soll es auf die Beurthei-

lung des Lehr- und Altmeisters ankommen, ob er die veräumte Zeit nachholen muß (2)?

(1) Allgem. L. N. I. c. §. 320 — 322.

(2) Ebd. §. 319.

§. 109.

Nach beendigten Lehrjahren muß der Lehrling von der Innung losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden. Dieses darf nicht eher geschehen, als bis das Lehrgeld berichtigt ist. Nach den Innungsprivilegien soll das Lossprechen im Weisyn der Gesellen des Handwerks geschehen, dem Lehrburschen dabei von dem Assessor und Altmeister vorgehalten werden, worin er in seiner Lehrzeit gefehlt, derselbe in dem oben §. 102. bemerkten Fall geprüft, zum christlichen Leben und Wandel, auch Gehorsam gegen seine künftigen Meister ermahnt, ihm angekündigt werden, daß er drei Jahr wandern muß (welches jedoch in den unten bemerkten Fällen wegfällt). Wenn er hiernach sich zu achten angelobt, so soll er hiernächst ohne alle Ceremonien und Schmausereien losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben, und ihm der Lehrbrief ausgefertigt werden. Ein unstatthafter Mißbrauch ist es hierbei, wenn die Gesellen einen solchen nicht eher für einen Gesellen anerkennen, als bis sie ihm dazu erklärt haben.

§. 110.

Der Lehrbrief muß in einem gedruckten, von der Charité zu lösenden Formular ausgefertigt werden (1), wovon Meisters-Söhne, wenn sie die väterliche Profession lernen, und Potsdammer Waisen-Kinder allein frei

frei sind. §. 98. Wenn Zünfte andere ohne solche gedruckte Lehrbriefe zu Gesellen erklären, so sollen Altmeister und Assessor mit 10 Rthlr. bestraft werden (2). Ein Original-Lehrbrief wird der Charité, wenn er auf Pergament gedruckt ist, mit 1 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf., auf Papier mit 19 Gr. und die Copie resp. mit 1 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. und 16 Gr. 3 Pf. bezahlt (3). Nach den Privilegien muß sowohl ein Original, als eine Copie ausgefertigt werden, die Ausfertigung vom Assessor und die Unterschrift desselben von diesem und dem Altmeister geschehen. Für das Lossprechen soll außer der Bezahlung des Lehrbriefes und beider Stempel dazu à 6 Gr., nach den Privilegien nicht mehr als 1 Rthlr. zur Lade und an Ausfertigungsgebühren, 12 Gr. für das Original und 6 Gr. für die Copie gezahlt werden, welche letztere der Assessor und der Altmeister unter sich theilen.

(1) Innungs-Privil. u. Reglem. v. 4. April 1733.

(2) Regül. Resc. 1733. §. 9.

(3) Citr. Resc. v. 17. Nov. 1761.

§. 111.

Die Original-Lehrbriefe, so wie die Geburtsbriefe, sollen nach den Innungs-Privilegien in der Lade aufbewahrt werden, und wenn gleich nachher verordnet worden (1), daß die Aufbewahrung von den Magisträten geschehen soll, so ist dennoch (2) nachher die Disposition der Innungsprivilegien wieder hergestellt worden. Es sollen aber die Geburts- und Lehr-Briefe einländischen Gesellen nie eingehändigt, sondern auf der Post dem Magistrate des Orts, wo sich nachher der Geselle etabliren will, auf sein Verlangen zugesendet werden.

- (1) Resc. v. 1. Febr. 1771.
 (2) Canton. Regl. v. 1792. S. 58.
 (3) Jmmmed. Resc. v. 14. u. Circ. v. 19. Febr. 1751. u. Resc. v. 1. Febr. 1771.

Drittes Kapittel.

Von denen, die Handwerks-Gesellen betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 112.

Gesellen sind in der Regel nur berechtigt für Rechnung zünftiger Meister und Handwerks-Wittwen, gegen bedungenen Lohn, Handwerks-Arbeiten zu übernehmen und zu besorgen. Neben sie für eigene Rechnung, sey es an Arbeitstagen und Stunden oder außerdem, das zünftig erlernte Handwerk aus, so sind sie (1) als Pfluscher anzusehen und zu bestrafen; nur allein den Maurer-Gesellen ist (2) in Freistunden Flickarbeit auf eigene Rechnung zu verrichten erlaubt, und bei dem Schlächtergewerk wird es nachgesehen, daß Gesellen mit Consens der Acciseämter das Hauschlachten verrichten.

- (1) Allgem. L. N. I. c. §. 367.
 (2) Gen. Privil. d. Maurer §. 18.

§. 113.

Es ist aber den Gesellen unbenommen, für Rechnung der Fabrikanten Haupt- oder Neben-Arbeiten ihres Meisters zu verrichten, wenn solche Fabrikanten sich zünftiger Gesellen zu bedienen berechtigt sind. Ist das aber nicht der Fall, so darf ein zünftiger Gesell nur dann für einen

Fa-

Fabrikanten sein zünftig erlerntes Handwerk ausüben, wenn dieser selbst ein zünftiger Meister ist oder einen zünftigen Werkmeister hält, es mag übrigens in oder außer dem Fabrikshause geschehen (1). Gesellen stehet auch frei, in Fabriken andere, als Arbeiten ihrer Profession zu besorgen. Einem Raschmacher-Gesellen z. B. kann es nicht verwehrt werden in einer Manchester-Fabrike Manchester und andere Baumwollene Zeuge zu weben (2), einem Buchbinder-Gesellen kann nicht verwehrt werden für einen concessionirten Futteralmacher Futterale zu machen (3). Bei Künstlern, die zur Verfertigung von Kunstwerken zünftige Arbeiter gebrauchen, dürfen Gesellen nur dann arbeiten, wenn es unter Autorität zünftiger Meister geschieht, oder wenn dem Künstler das Recht ertheilt worden, sich zünftiger Gesellen zu bedienen. Auch ist es den Gesellen erlaubt bei concessionirten Handwerkern oder den auf der Freiheit arbeitenden Webern zu arbeiten (4). Es ist ihnen ferner erlaubt und unschädlich, bei Herrschaften in Dienst zu treten (5) und zum eignen Gebrauch derselben Handwerks-Arbeiten zu verrichten. Es dürfen auch diejenigen Gesellen, die Monate und Jahre lang ihre Profession zu betreiben nicht für gut finden, sondern andere Gewerbe betreiben, von den Zünften nicht ihrer Gesellen-Rechte verlustig erklärt werden (6), und endlich können Gesellen ohne Nachtheil in den Soldatenstand treten, und darf ihnen deshalb nicht verwehrt werden bei zünftigen Meistern zu arbeiten, indem den Soldaten ausdrücklich freigegeben (7), wenn sie Professionen zünftig erlernt haben, als Gesellen bei Meistern zu arbeiten.

- (1) Dir. Resc. v. 30. April u. a. d. E. M. v. 22. Mai 1796.
 (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 10. Dec. u. a. d. hies. M. v. 19. Dec. 1791.

(3) Resc.

- (3) Resc. a. d. G. J. D. v. 24. Nov. 1796.
 (4) Public. v. 2. Juli 1795. n 5.
 (5) Patent v. 6. Aug. 1732. n 9. Allgem. L. R. I. c. §. 327.
 (6) R. W. a. d. Kr. v. Werdeck v. 6. Octbr. 1794.
 (7) Immed. Resc. a. d. Hammern u. Regimenten v. 10. März 1725. auch Dir. Resc. v. 28. Juni u. Circ. v. 20. Jul. 1725.

§. 114.

In den Innungs-Privilegien ist festgesetzt, daß jeder Geselle eine bestimmte Anzahl von Jahren sein Handwerk für Rechnung anderer betreiben soll, ehe er Meister werden kann, woraus denn folgt, daß die Zeit, da ein Gesell in Privatdiensten gestanden oder sich mit andern, als Arbeiten seines Handwerks beschäftigt hat, nicht auf die Gesellen-Jahre angerechnet werden kann, wohl aber die Zeit, in der er bei den zum Halten von Gesellen berechtigten Fabrikanten, Künstlern und concessionirten Handwerkern sein Metier betrieben hat.

§. 115.

Gesellen aller Zünfte, mit Ausnahme der Schornsteinfeger-Zunft, sind in den Innungs-Privilegien verpflichtet, drei Jahre zu wandern, d. i. in Werkstätten anderer Orten, als wo sie das Handwerk erlernt haben, ihre erlernte Profession für Lohn auszuüben, und dürfen nicht anders als Meister angenommen werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie solches geleistet, oder die in den Privilegien vorbehaltene Landesherrliche Dispensation erhalten haben.

Resc. v. 20. u. Circ. v. 29. Jan. 1768. Resc. v. 11. u. Circ. u. Avertissement v. 21. Mai 1770.

§. 116.

Denen Einländern ist jedoch durch oft erneuerte Verordnungen das Wandern außerhalb Landes verboten (1), und verordnet, daß von den Gewerken hierzu weder Rundschaften noch particuläre Vorschreiben ertheilet werden, daß die Magisträte, Steuerräthe und Fiskäle darauf vigiliren sollen, daß die Eltern (2) weggewanderter Einländer angehalten werden sollen, eidlich zu erhärten, daß sie von der Söhne Ausenthalt keine Nachricht haben. Als eine Ausnahme von der Regel werden bei Professionen, die auswärts sehr floriren, bei Subjecten, deren Vermögen im Lande sicher steht, oder gegen Caution von etwa 100 Rthlr. Reisepässe zum Wandern außer Landes ertheilt. Auch ist verordnet (3), daß Handwerksgefallen auf einen bloßen Paß eines Gesandten, ohne Rundschaft von dem einländischen Orte wo sie gearbeitet, und wenn sie Einländer sind ohne Reisepaß nicht über die Gränze gelassen werden sollen, daß jeder aus dem Lande wandernde Geselle seine Rundschaften und Pässe dem Magistrat der Gränzstadt vorweisen, die Richtigkeit derselben sich attestiren lassen, und solches Attest den Gränzzoll- und Acciseämtern produciren soll. Die Accisedirectionen sind requiriret worden (4), die Gränzzoll- und Acciseämter zu instruiren, daß sie keinen Gesellen ohne ein solches Attest über die Gränze lassen.

(1) Immed. Resc. v. 23. Jan. 1766. * C. Ord. v. 15. März 1782. Resc. v. 6. Mai u. Circ. v. 12. Mai 1783.

(2) Resc. v. 17. Dec. 1783. u. Circ. v. 11. Febr. 1784.

(3) Resc. v. 10. u. Circ. v. 25. Septbr. 1794.

(4) Aufschreiben v. 18. Octbr. 1794.

S. 117.

Von der Verpflichtung zum Wandern sind ausgenommen:

- a) Die Garnweber, Rademacher und Zimmerleute, wenn sie das Landmeisterrecht gewinnen, nach den Privilegien, und auch die Schmiedegesellen, die sich auf dem Lande ansetzen, nach einer besonderen Verordnung (1).
- b) Die Gesellen aus den Städten Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Königsberg (2), jedoch ist solches bloß auf eingebohrne Bürgerstöbne eingeschränkt (3) und verordnet, daß solche demohnerachtet so lange die Wanderzeit in den Privilegien vorgeschrieben, Gesellen bleiben müssen (4). Es ist jedoch den Gesellen aus den gedachten Städten nachgegeben, daß sie nicht nur, wenn sie allhier keine Arbeit finden können, nach einer andern der bemerkten größeren Städte hinwandern (5), sondern auch, wenn sie von Meistern in kleinen Städten verschrieben werden, solches annehmen können (6), damit diesen die Gelegenheit, geschickte Gesellen zu erhalten, nicht beschränkt wird, und festgesetzt, daß in solchen Fällen die Gewerke der gedachten Städte Kundschaften erteilen können. Diese dürfen auch den Gesellen solcher Gewerke nicht verweigert werden, bei denen durch specielle Verordnungen festgesetzt ist, daß Gesellen, bevor sie bei einem neuen Meister in Arbeit treten, oder ehe sie Meister werden können, auf ein Vierteljahr wegwandern müssen.

c) Fin-

- c) Findet auch bei Gesellen, die Soldaten geworden und einen ehrlichen Abschied erhalten, nach den Innungsprivilegien eine Ausnahme statt, in sofern nämlich verordnet ist, daß zwei Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen.

(1) Dir. Resc. v. 17. u. Circ. v. 22. Mai 1781.

(2) Dir. Resc. v. 17. u. Circ. v. 23. Aug. 1784.

(3) u. (4) Dir. Resc. v. 15. u. Circ. v. 30. Septbr. 1784.

(5) Dir. Resc. v. 14. u. Circ. v. 27. Dec. 1784.

(6) R. B. a. d. hies. Mag. v. 18. Octbr. 1791.

S. 118.

Es ist zwar vor mehreren Jahren in Anregung gekommen (1), ob nicht das Wandern bei verschiedenen Professionen ganz abgeschafft werden könnte? Die K. Kammer war aber der Meinung, daß solches im Ganzen zur Verbesserung der Handwerke gereiche, besonders für Professionisten in kleinen Städten nützlich sey, indem diesen ohnedem es oft an Gesellen fehlen würde, diese dadurch auch manchen geschickten Gesellen erhalten, daß wenn solches abgeschafft würde, fremde Gesellen wegbleiben würden, daß das Austreten von Cantonisten durch die Abschaffung der gesetzlichen Vorschrift des Wanderns nicht verhütet werden würde, daß indeß bei einigen einfachen Handwerken es auf etwas freiwilliges eingeschränkt werden könnte. Es ist aber festgesetzt worden (2), daß es vor der Hand bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll.

(1) Resc. a. d. Gen. Dep. v. 22. Dec. 1789.

(2) Resc. a. d. R. D. v. 28. April 1791.

S. 119.

S. 119.

Zur Legitimation der Gesellen an der Wanderschaft und beim Meisterwerden müssen sie Kundschaften aufweisen (1), Zeugnisse der Innungen, der Orte, wo sie gearbeitet, über die Zeit, in der sie an dem Orte bei zünftigen Meistern gearbeitet, und daß sie sich gut aufgeführt haben. Diese dürfen (2) von den Innungen auch denen Gesellen nicht verweigert werden, welche eine Zeitlang bei Fabrikanten, Künstlern und Concessionarien gearbeitet haben, jedoch sind sie nur schuldig, darin die Ausführung der Gesellen für die Zeit zu bescheinigen, in der sie bei zünftigen Meistern wirklich gearbeitet haben. Für die übrige Zeit, in der Gesellen bei Fabrikanten und Künstlern gearbeitet, müssen sie sich durch Zeugnisse von diesen bei dem Meisterwerden legitimiren, auf welchen Zeugnissen aber die Magisträte bezeugen sollen, daß die Fabrikanten und Concessionarien bei denen Gesellen gearbeitet, zur Haltung von Gesellen berechtigt sind.

(1) N. d. Innungsprivil. u. Dir. Resc. v. 27. Jun. 1765.

(2) Kammer-B. an. d. hies. Magistr. v. 10. Febr. 1793.

S. 120.

Es dürfen von den Innungen keine andere Kundschaften ertheilt werden, als solche, wozu die gedruckten Formulare von der Charité genommen worden sind, welche aller Orten von den Magisträten vorräthig gehalten werden (1), der Preis derselben ist auf sechs Groschen bestimmt (2). Es werden besondere Formulare für ausländische und einländische Gesellen gedruckt (3). Sie werden von dem Uffessor ausgefertigt und unterschrieben, von ihm

und den Altmeister unterschrieben. Ausfertigungsgebühren sind in den Privilegien nicht bestimmt. Wenn der eingewanderte Gesell länger, als einen Monat an einem Orte in Arbeit gestanden, und fortwandern will, so muß er eine neue Kundschaft lösen (4).

(1) Regul. Rescr. v. 4. April 1733. *

(2) Circ. an alle Kammern v. 17. Nov. 1762.

(3) Resc. v. 24. Nov. u. Circ. v. 16. Dec. 1751.

(4) Resc. v. 28. April 1742. Circ. an alle St. R. und hies. M. v. 19. Oct. 1790.

S. 121.

Einem Kantonspflichtigen Einländer darf aber keine Kundschaft anders ertheilt werden, als wenn derselbe einen Wanderpäß erhalten hat, und die in demselben bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen ist (1). Diese Wanderpässe sollen von den Regimentern, oder wenn diese im Felde stehen, von den Depots (2), und zwar unentgeltlich (3), ausgefertigt werden. Zur Erhaltung derselben muß sich der Kantonsist persönlich stellen. Sie sollen nur verweigert werden (4), wenn einer unsicher ist, oder einen vorzüglichen Wachsthum hat, sie sollen auf drei Jahr ertheilt (5), dem Magistrate oder der Gerichtsobrigkeit des Geburtsorts der Gesellen zugeschickt werden (6), welcher vor der Aushändigung der Geselle, wenn er Vermögen hat, Caution stellen, oder wenn das nicht der Fall ist, in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder durch einen Handschlag angeloben muß, daß er nicht außer Landes wandern, und seinen Eltern oder Vormündern jährlich von seinem Aufenthalt Nachricht geben wolle (7).

- (1) Immed. Refe. v. 3. Juni u. Circ. v. 6. Juni 1768, u. Circ. v. 12. Juni 1771, auch Kantonreglem. v. 1792. S. 59.
 (2) Refe. a. d. Ob. Kriegscoll. v. 23. Dec. 1793.
 (3) Refe. v. 7. und Circ. v. 17. Aug. 1766.
 (4) (5) (6) (7) Kantonreglem. v. 1792. S. 60.

§. 122.

Bei den jedesmahligen Kantonrevisionen sollen (1) Listen, der an jedem Orte befindlichen Kantonpflichtigen anderer Regimenter, worin Name, Alter, Geburtsort, Profession, Datum und Dauer des Wanderpasses bemerkt, von den Magisträten den Kantonrevisions-Commissionen übergeben werden, welche solche den Hauptkantonlisten beifügen (2), die Wanderpässe nachsehen (3), die Gesellen messen, diejenigen, deren Wanderpas abgelaufen und die zum Einstellen tauglich sind, einziehen und an ihre Regimenter abliefern, die andern auch messen, und in den den Regimentern zuzufertigenden Listen die Größe derselben bemerken sollen (4). Ferner sollen (5) bei den Kantonrevisionen die Eltern und Vormünder von den Abwesenden Atteste der Obrigkeit der Orte, wo sie sich aufhalten, einreichen, diejenigen, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden kann, sollen in den Kantonlisten nicht ausgestrichen werden. In den Kantonfreien Städten dürfen die Gewerke, bei 50 Nthl. Strafe zum Invaliden-Fond, keinen Kantonpflichtigen in Arbeit nehmen, ohne dessen Name, Geburtsort und Datum, desselben Wanderpasses der Obrigkeit anzuzeigen (6), und diese ist schuldig (7), eine Liste der Kantonpflichtigen Handwerksburschen Anfangs August der Kammer einzureichen, welche letztere solche im Auszuge denen Kantonrevisions-Commissionen zuzufertigen hat. Die Kantonpflichtigen Hand-

Handwerksburschen in denselben sind auch verpflichtet (8), bei Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ihren Aufenthalt auf Michaeli der Obrigkeit anzuzeigen, Atteste darüber sich geben zu lassen, und ihren Angehörigen zu übersenden. Stirbt ein Gesell auf der Wanderschaft, so ist die Obrigkeit verpflichtet (9), den Wanderpas desselben und einen Todtenschein der Obrigkeit seines Geburtsortes zu übersenden.

- (1) Kantonregl. v. 1792. S. 64.
 (2) (5) u. (8) Refe. v. 4. Juni u. Circ. v. 1. Juli 1783.
 (3) u. (4) K. Regl. v. 1792. S. 62.
 (6) Refe. a. d. Kurm. Dep. v. 16. Octb. 1792. und Circ. vom 24. Jan. 1793.
 (7) K. R. v. 1792. S. 61.
 (9) K. R. v. 1792. S. 63.

§. 123.

Außerdem darf auch (1) die Kundschaft denen Gesellen, die fortwandern wollen, nicht eher gegeben werden, als bis der Meister, bei dem er zuletzt in Arbeit gestanden, seine Einwilligung gegeben hat, welche derselbe verweigern kann, wenn ihm Schulden oder Verbrechen des Gesellen bekannt sind, wohin auch gehört, wenn er Beiträge zur Gesellen-Armenkasse noch schuldig ist. Es muß dem Wegwandernden auch die mitgebrachte Kundschaft wieder mitgegeben werden, weil er derselben benöthiget ist, um beim Meister werden nachzuweisen, daß er gehörig gewandert und auf's Handwerk gearbeitet hat. Der Assessor und Altmeister müssen aber zur Verhütung alles Mißbrauchs auf die alte Kundschaft bemerken, daß eine neue ausgefertigt worden ist. Derjenige, der die Kundschaft erhalten, muß (2) gleich fort-

wandern, oder wenn er daran verhindert wird, die Kundschaft dem Gewerk zurückgeben, widrigenfalls er als ein Landstreicher der Obrigkeit angezeigt, und von derselben bestraft werden soll. — Wandert einer ohne Kundschaft weg, so soll (3) solches gleich der Obrigkeit angezeigt werden, und daß kein Gesell ohne Kundschaft über die Grenze gelassen werden soll, ist schon oben bemerkt worden (4).

(1) Allg. L. R. I. c. §. 389 — 390.

(2) Ebd. §. 393 — 395.

(3) Circ. an alle St. R. v. 19. Oct. 1790.

(4) Dir. Refe. v. 10. Sept. u. Circ. an die L. u. St. R. und Verf. Mag. v. 25. Sept. 1794.

§. 124.

Jeder an einem Orte einwandernde Gesell ist schuldig, sich sofort auf der Herberge des Handwerks, oder bei dem Altmeister oder Altgesellen zur Arbeit zu melden, und seine Kundschaft zu produciren. Hat ein Gesell keine Kundschaft bei sich, so soll er als ein Vagabund behandelt werden, und Meister, die solchem dennoch Arbeit geben, sollen (1) in 5 Rthlr. Strafe genommen werden. Nur bei denen Ausländern, welche einen Lehrbrief vorzeigen, und vor der Obrigkeit eidlich erhärten, daß sie von einem Orte außerhalb Teutschland herkommen, wo keine Kundschaften im Gebrauch sind, soll nach den Innungsprivilegien eine Ausnahme statt finden. Auch ist besonders festgesetzt (2), daß ausländische Gesellen, wenn sie auch keine Geburts- und Lehrbriefe vorweisen können, dagegen aber mit einem beglaubten Attest ihres Wohlverhaltens, oder einer Kundschaft versehen sind, in Arbeit genommen werden sollen. Findet sich an dem Ort für den eingewanderten keine Arbeit,

so erhält er nach den Innungsprivilegien ein Geschenk von vier Groschen. Es ist jedoch bei Gelegenheit der Streitigkeiten der Schornsteinfeger zu Rheinsberg der Grundsatz angenommen (3), daß nur an Orten, wo die zünftigen Meister ein Gewerk formiren, die Gesellen dieses Geschenk von vier Groschen fordern können, wo dies aber nicht der Fall ist, es auf die Willkühr der Meister ankömmt, wieviel sie geben wollen. Uebrigens ist der Gesell, der keine Arbeit an dem Orte findet, verbunden (4), nach Verlauf von drei Tagen seine Wanderschaft fortzusetzen, nachdem ihm auf der Kundschaft attestirt worden, daß sich keine Arbeit für ihn gefunden hat. Hält er sich länger auf, so muß der Altmeister solches der Obrigkeit anzeigen, damit er aus der Stadt geschafft werde. Ein gesetzwidriger Mißbrauch ist es, wenn bei einigen Gewerken die einwandernde Gesellen sich bei einem Meister nach den andern einlegen, von denselben Nachtlager und Zehrung verlangen und erhalten, und zuletzt von den Gesellen feierlich zum Thore hinausbegleitet werden, und ist dem hiesigen Magistrat auf eine dieserhalb eingegangene Beschwerde des hiesigen Kupferschmiedegewerks aufgegeben (5), den Meistern die Aufnahme der Gesellen bei 5 Rthlr. Strafe zu verbieten, und die Gesellen, die solches thun, statt sich auf der Herberge nach Arbeit zu melden, mit Gefängnißstrafe zu belegen.

(1) R. D. v. 27. Juni 1765. *

(2) R. v. 16. Nov. 1733. u. Circ. v. 14. Febr. 1736.

(3) R. D. an d. Kr. v. Lindenau, v. 18. Aug. 1796.

(4) Allg. L. R. I. c. §. 341.

(5) Ebd. §. 342.

(6) R. D. v. 6. April 1791.

§. 125.

Die einwandernden Gesellen können, wenn sie nicht nachweisen, daß sie von einem Meister verschrieben worden, nicht selbst sich einen Meister auswählen, bei dem sie arbeiten wollen, sondern müssen nach den Innungsprivilegien sich gefallen lassen, daß sie von dem Altmeister oder Altgesellen zu denjenigen Meistern, an denen die Reihe ist, gebracht, oder einer Meisterschwittve zugegeben werden, und müssen, wenn sie sich solches nicht gefallen lassen, ohne Geschenke fortwandern. Die mitgebrachte Kundschaft soll den Gesellen abgenommen, und bis zur Fortsetzung der Wanderschaft in der Lade aufbewahrt werden (1). Ob an Orten, wo keine Innung ist, der Meister, bei dem der Geselle in Arbeit tritt, oder die Obrigkeit die Kundschaften aufbewahren soll, ist nicht bestimmt.

(1) Allgem. L. R. I. c. §. 329.

§. 126.

Das Betteln oder Fechten der wandernden Handwerksbursche ist oft verboten, und neuerlich festgesetzt worden (1), daß diejenigen, welche darüber in dem einem Landarmenhanse zugelegten Kreise betroffen werden, in diese Anstalt gebracht, und während der in dem Reglement für die Landarmen- und Invalidenhäuser (2) bestimmten Zeit zur Arbeit angehalten werden, die aber in andern Kreisen betroffen werden, nach den Gesetzen ernstlich bestraft und nach Befinden in das Zuchthaus gebracht werden sollen.

(1) Dir. Resc. v. 17. u. Circul. u. Avertissim. v. 19. Jan. 1792.

(2) Vom 16. Juni 1791. §. 9.

§. 127.

Wegen Verpflegung der auf der Wanderschaft krank gewordenen Gesellen ist allgemein festgesetzt worden (1):

- a) Daß jeder an einem Ort erkrankende Geselle daselbst curirt und nicht eher fortgelassen werden soll, als bis solches nach einem Attest eines Arztes ohne Gefahr geschehen kann.
- b) Daß die Altmeister und Meister des Orts verpflichtet sind, jeden solchen Krankheitsfall bei 10 Rthlr. Strafe gleich dem dirigirenden Bürgermeister anzuzeigen, und dieser bei fiskalischer Ahndung dafür sorgen soll, daß der Gesell mit Hülfe des Stadtarztes und Chirugi curirt und verpflegt werde.
- c) Daß die Curkosten vom Obercollegio-Medico, die Verpflegungskosten vom Magistrat festgesetzt werden sollen.
- d) Daß beide aus der Gesellenarmenkasse, und wenn keine vorhanden, aus der Gewerkskasse des Orts wo er erkranket, oder des Orts, wohin sich die Meister halten, und wenn diese nicht zureicht, aus der Armenkasse, und wenn diese nicht zureicht, aus der Stadtkasse, und endlich aus der Kammerei erfolgen sollen.
- e) Daß wenn ein Gesell aus einer Stadt, worin er gearbeitet, krank fortgelassen wird, die Kosten von dieser erstattet werden sollen. Dieses ist nachher dahin declarirt worden (2), daß bei diesen Verordnungen nicht die Absicht gewesen, die Verbindlichkeit derjenigen Anstalten, welchen nach allgemeinen Befehlen, gesetzlichen Observanzen und Verträgen, die

§. 127.

J 4

Kur

Kur und Verpflegung erkrankter Gesellen obliegt, aufzuheben, und den Gesellenkassen, Meisterladen, Stadt- und Armenkassen neue Lasten aufzubürden. Auch hat die Kammer in Gemäßheit der vorsehenden gesetzlichen Vorschrift verfügt (3), daß die Mühlenmeister auf dem Lande krank gewordene Gesellen nicht für sich curiren dürfen, sondern schuldig sind, solches dem dirigirenden Bürgermeister der Stadt, wo das Gewerke seinen Sitz hält, anzuzeigen, und daß der krank gewordene Gesell, wenn es ohne Gefahr angeht, Behufs der Cur zur Stadt geschickt werden muß.

(1) Verord. v. 7. Jan. 1782. * Circ. v. 24. April 1782.

(2) Dir. Resc. v. 25. März; u. a. d. Verf. Mag. v. 7. April 1789.

(3) R. V. a. d. Kr. R. Gilbert v. 8. Aug. 1784.

§. 128.

Handwerksgesellen sind ferner verpflichtet (1) die ihren Meistern aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, treu und fleißig zu verrichten, und an allen, in den Gesetzen bestimmten Arbeitstagen zu arbeiten, besonders soll (2) der sogenannte blaue Montag nicht gefeiert werden, der Gesell, der solches dennoch thut, soll das erstemahl mit acht, das zweitemahl mit vierzehn Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, und wenn er es hiernächst fortsetzt, mit Zuchthausstrafe belegt, und ohne Genehmigung nicht zum Meisterrecht angenommen werden. Meister, die es nicht anzeigen, wenn ihre Gesellen den blauen Montag feiern, sollen mit 2 Rthlr. und Krughalter und Wirthe, die ihnen an diesem Tage vor beendigter

Ar-

Arbeitszeit Ausenthalt gestatten, auch mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden.

(1) Allgem. L. R. I. c. §. 357—364.

(2) Edikt vom 24. März; 1783. *

§. 129.

Jeder Gesell ist verpflichtet den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten (1), ob er gleich demselben häusliche Dienste zu verrichten nicht schuldig ist (2). Nach den Innungsprivilegien sollen diejenigen, die beim Meister wohnen, bei 2 Groschen Strafe um 10 Uhr zu Hause kommen, und bei 6 Gr. Strafe nicht die Nacht aus dem Hause bleiben. Wegen Lohn und Dauer der Tagesarbeit ist nur in den Privilegien der Maurer- und Zimmergewerke etwas bestimmt, in den übrigen aber verordnet, daß sich die Gesellen mit dem hergebrachten Lohn begnügen sollen. Gesuche um Erhöhung des Lohnes der Maurer- und Zimmergesellen alhier sind zurückgewiesen worden (3), weil die Theuerung der Preise vorübergehend ist, und alle andere Professionisten darauf exemplificiren würden. — Ob Gesellen sich selbst gewisses Handwerkszeug halten oder dasselbe von dem Meister ihnen gegeben werden muß, davon ist in den Privilegien nichts bestimmt. Es müssen sich also hierin Meister und Gesellen nach dem Handwerksgebrauch richten.

(1) Allgem. L. R. I. c. §. 365.

(2) Ebd. §. 366.

(3) Resc. v. 24. März; 1796.

S. 130.

Die gegenseitige Aufkündigung der Meister und Gesellen ist in den Privilegien auf acht und vierzehn Tage festgesetzt. Doch ist der Meister die Aufkündigung nicht anzunehmen schuldig, wenn (1) die Zeit des Abzuges auf eine Messe oder Jahrmarkt oder vierzehn Tage vor den Messen, Jahrmärkten und hohen Festen fällt. Auch versteht sich von selbst, daß wenn Meister und Gesellen auf eine längere Zeit contrahirt, diese ausgehalten, und daß, wenn Stückweise gearbeitet und gelohnt wird, die angefangene Arbeit fertig gemacht werden muß. Auch ist verordnet, daß ein Gesell plötzlich verabschiedet werden kann, wenn er den Meister oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpfworte oder böse Nachreden beleidigt (2), beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit bezeigt (3), Frau und Kinder verführt oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt (4), auf Dieberei und Veruntreuung betroffen wird (4), sich es zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters des Nachts aus dem Hause zu bleiben (5), mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und an Warnungen dieserhalb sich nicht kehrt (6). Auch der Gesell kann ohne Aufkündigung aus der Arbeit gehen, wenn sich der Meister an ihn ohne dringende Veranlassung thätlich vergreift (7).

- (1) Allgem. L. R. I. c. S. 386. (2) S. 379. (3) S. 380. (4) S. 381. (5) S. 382. (6) S. 383. (7) S. 384.

S. 131.

Den von einem Meister abgehenden Gesellen steht es in der Regel frei, bei andern Meistern an dem Orte gleich wie

wieder in Arbeit zu treten. Doch ist hier in Berlin bei allen Gewerken die Ordnung, daß die abgehenden Gesellen nicht selbst sich einen neuen Meister wählen dürfen, sondern sich gefallen lassen müssen, daß sie bei dem Meister in Arbeit gebracht werden, an dem die Reihe ist, daß er mit einem Gesellen versorgt werden muß. Handeln Meister und Gesellen dem entgegen, so wird bei eingehender Beschwerde der Meister und Gesell von dem Magistrat in Strafe genommen, und die Kammer hat solches in mehrern einzeln Fällen genehmigt und z. E. einen Gelbgießer-Meister mit seiner Beschwerde hierüber abgewiesen (1). Bei einigen Berliner Gewerken ist auch, zur Verhütung, daß die abgehenden Gesellen nicht den Meistern ihre Kunden mit wegnehmen, durch besondere Verordnungen festgesetzt, daß die abgehenden Gesellen vorher auf ein Vierteljahr wenigstens wegzwandern müssen, ehe sie an den Ort wieder arbeiten dürfen. Doch wird hiervon, wenn der Meister, bei dem der Gesell zuletzt gearbeitet, es sich gefallen läßt, daß er gleich wieder an den Ort in Arbeit tritt, dispensirt, und Dispensationen der Art kann die Königl. Kammer selbst erteilen (2). Außerdem aber sind Gesuche der Innungen in Provinzialstädten diese Vorschrift für die aus der Arbeit gehenden Gesellen einzuführen, abgeschlagen worden (3).

(1) R. W. a. d. Berl. Mag. v. 2. Febr. 1787.

(2) Resc. v. 27. Aug. 1794.

(3) R. W. a. d. Kr. Reichard v. 11. Febr. 1792.

S. 132.

Den Gesellen der verschiedenen Gewerke ist in den Privilegien nachgelassen, eine Herberge zu haben, auf der

der einwandernde Gesellen ihr Unterkommen finden können, welche jedoch nur als ein gemeines Wirthshaus angesehen werden soll, und wobei die abgeschmackten Benennungen von Krugvater und Mutter nicht Statt finden sollen. — Daß sie, mit Vorwissen des Altmeisters, einen, auch zwei Altgesellen erwählen können, die für sie sprechen, ihre Gelder mit in Beschluß halten und berechnen, für das Unterkommen der einwandernden Gesellen sorgen, auf Zucht und Ordnung halten, sich aber, bei Strafe der Karre, aller Aufwieglung enthalten sollen. — Auch eine Armenkasse zu errichten, aus der sie arme und kranke Gesellen unterstützen, Gestorbene beerdigen lassen, jedoch so, daß diese Gelder in eine, in der Zunftlade zu verwahrende Büchse aufbewahret und berechnet werden müssen. Wenn zünftige Gesellen bei den auf die Freiheit arbeitenden Weibern in Arbeit treten, so stehet es ihnen zwar frei, bei dem Gewerk zu bleiben, wenn sie das aber nicht thun wollen, so müssen sie die schuldigen Auflagegelder entrichten, und wenn sie dereinst wieder eintreten wollen, so müssen sie die inmittelst von den zünftigen Gesellen beigetragenen Auflagen nachzahlen (1). In allen diesen Angelegenheiten sind die Gesellen der Aufsicht des Assessors und Altmeisters unterworfen (2).

(1) Publicand. v. 2. Juli 1795. n. 5. u. Resc. v. 11. Jan. u. a. d. Verf. Mag. v. 16. Febr. 1797.

(2) Allgem. L. R. I. c. S. 400.

S. 133.

Uebrigens ist aber festgesetzt, daß Gesellen keine privilegierte Gesellschaft ausmachen (1), daß sie nicht eigenmächtigerweise

irrigerweise Versammlungen halten dürfen, daß ihnen keine besondern Handwerkartifel gegeben werden, sondern sie sich nach den Vorschriften der Generalprivilegien richten sollen. Ferner ist in den Generalprivilegien angeordnet, daß Gesellen keine Siegel, schwarze Tafeln führen, Ladenscheine ertheilen, daß sie sich aller thörichten, und besonders in Plackereien bestehenden Handwerksgebräuche und Gewohnheiten enthalten sollen, wohin auch insonderheit gehört, wenn sie einen Losgesprochenen nicht eher für einen Gesellen halten, als bis er von ihnen dazu gemacht worden, wenn sie sich eine Concurrnz bei Bestrafung von Vergehungen der Gesellen ein Erkenntnisrecht von Streitigkeiten anmaßen, Gesellen, die in Fabriken gearbeitet, abstrafen u. s. w.

(1) Allgem. L. R. I. c. 396.

S. 134.

Obgleich den Gesellen keine besondern Gesellenartifel mehr gegeben werden dürfen, so hat man doch den Gesellschaften einiger großen Gewerke Reglements gegeben, die die Vorschriften enthalten, wie bei den Auflagen und Erhebung und Verwendung der zur Gesellen-, Armen-, Kranken- und Sterbekassen stießenden Gelder verfahren werden soll. Es ist in solchen der Beitrag eines jeden Gesellen, und was ein jeder Kranker wöchentlich erhalten soll, bestimmt, auch festgesetzt, daß alle Ausgaben von dem Altmeister angewiesen werden müssen, daß die in einigen Fällen bestimmten Strafen von dem Gewerksbeisitzer erkannt werden sollen, daß die Gelder in einer Büchse, die in der Gewerkslade aufzubewahren, gethan, und daß der Altmeister

meister und Altgeselle eine ordentliche Rechnung ablegen sollen.

§. 135.

Besonders ist auch festgesetzt, daß der Unterschied bei einigen Gewerken unter Seestädter, Oberländer und Landstädter, deren jeder Gesellen eigene Wohnheiten, Grub, Herberge haben, und davon die einen die andern nicht für Gesellen halten, bis sie ihr dazu gemacht, von den Magistraten bei 25 — 30 Rtl. Strafe nicht geduldet, und die Gesellen, die Widersetzlichkeit gegen Aufhebung dieses Unterschiedes bezeugen, mit vier wöchentlicher Gefängniß- und Karrenstrafe belegt werden sollen.

Public. v. 8. u. Circ. v. 28. Juni 1783.

§. 136.

Nach den Innungsprivilegien sollen sich die Gesellen bei empfindlichen Strafen derer, die von andern Gesellen oder Meistern beschimpft sind, nicht annehmen, und Aufstand erregen, sondern die Bestrafung desjenigen, der einen Gesellen beschimpft hat, den Innungen oder der Obrigkeit überlassen. Bei eigenen Beschimpfungen durch Verbrechen ist indes (1) im einzelnen nachgelassen, daß, wenn Meister und Gesellen, einen der letztern, der wegen ein entehrendes Verbrechen Zuchthausstrafe ausgestanden, nicht unter sich dulden wollen, ein solcher angewiesen werde, an einem andern Ort sich nach Arbeit umzusehen, weil diese Ehrliche unter den Gewerken nicht zu tadeln, und dadurch Verbrechen verhütet werden.

(1) Rese. v. 27. April u. a. d. hies. M. v. 29. April 1788.

§. 137.

So thöricht die in Teutschland in Schwangehende Handwerksgrille ist, daß beweihte Gesellen auf dem letzten Stuhl in den Werkstätten sitzen müssen, so hat man doch, da derselbe an sich unschädlich ist, sich begnügt, zu verordnen, daß Unbeweihte, die sich es gefallen lassen, daß ihnen Beweihte vorsetzen, gegen Anfälle der übrigen geschützt werden sollen.

Dir. Rese. v. 8. Aug. u. a. d. h. M. v. 16. Aug. 1792.

§. 138.

Vorzüglich ist den Gesellen in den Innungsprivilegien bei empfindlicher Leib- und nach Befinden Lebensstrafe verboten, aus der Arbeit zu treten, sich zusammenzurotiren, einen Aufstand zu erregen, diejenigen für unehrlich zu erklären, die sich nicht zu ihnen gesellen. Es ist auch noch folgendes verordnet (1), daß die Gesellen ihre vermeintliche Beschwerden durch Deputirte der Obrigkeit vortragen, und erst alsdann, wenn sie von diesen keine genügende Resolution erhalten haben, sich an die höhern Landescollegien mit Beifügung der Resolutionen wenden, und sich bei der Entscheidung der letzteren beruhigen sollen, daß mit Beistand der Garnisonen die Gesellen-Tumulte gedämpft, binnen vier Wochen die Untersuchung beendet und die Strafen vollzogen werden sollen, daß außer denen gesetzliche Strafen nach Befinden der Umstände, die Ruheführer unter die Regimenter gesteckt, und die Enrollementsfreiheit derselben durch solche Verbrechen verwirkt sein soll.

(1) Patent v. 29. Juli 1794.

Viertes Kapittel.

Von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen Gewinnung und Verlust des Meisterrechts erteilt sind.

§. 139.

Bei ungeschlossenen Gewerken darf niemand, der das leisten will und kann, was die Innungsprivilegien und andere gesetzliche Vorschriften verordnen, mit seinem Gesuch, um Gewinnung des Meisterrechts, von den Gewerken zurückgewiesen werden. Bei geschlossenen Gewerken muß zwar auch ein jeder Gesell, der sich zum Meisterrecht meldet, wenn er sich dazu qualificiret, notiren, jedoch der Fall einer Vacanz zuvörderst abgewartet werden, und wenn dieser eintritt, und es haben sich mehrere gemeldet, so muß alsdann nicht demjenigen, der sich zuerst gemeldet, weil die Gesellen-Tour allgemein abgeschafft ist (1), noch dem, der ein Meisters-Sohn ist, oder der eine Meisterswittwe oder Tochter heurathet, weil dies nach den Innungsprivilegien verboten, ein Vorzug gegeben werden, sondern demjenigen, der am längsten Gesell gewesen, und unter diesen demjenigen, der Frau und Kinder hat, oder der ein Ausländer ist, das Meisterrecht vorzugsweise erteilt werden. Hiernach ist in einem einzelnen Fall von der Kammer der Kr. u. St. N. v. Werdeck angewiesen (2), und der Antrag des Schuhmacherwerks zu Potsdam nach der bisherigen Observanz, dem, der sich zuerst gemeldet, den Vorzug zu geben, zurückgewiesen worden (3).

(1) Dir. Resc. v. 19. Dec. 1791.

(2) K. B. v. 20. Aug. 1793.

(3) K. B. v. 8. Juni 1794.

§. 140.

Derjenige, der Meister werden will, muß sich nach den Innungsprivilegien dieserhalb bei dem Beisitzer und Alt-Meister melden, und diese sind in den Privilegien angewiesen, den zweiten Tag das Gewerk zusammenzuberufen, um zu untersuchen, ob er sich zur Gewinnung des Meisterrechts qualificirt?

§. 141.

Die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Gewerke Gesellen das Meisterrecht erteilen können und müssen, sind folgende: Erstlich muß der Lehrbrief entweder in Original, oder in vidimirter Abschrift eingereicht werden, zum Beweise, daß der Gesell die geordnete Anzahl von Lehrjahren das Handwerk erlernt hat. Ist bloß bei dem Gewerk Einer Stadt eine längere Lehrzeit, als sonst üblich, eingeföhret, so dürfen doch Gesellen, die weniger Lehrjahre an Orten, wo wenigere angeordnet sind, das Handwerk erlernt haben, deshalb nicht abgewiesen werden. So wurde das hiesige Posamentirgewerk, bei welchen fünf Lehrjahre angeordnet, angewiesen (1), einen Gesellen, der an einem andern Orte drei Jahre das Handwerk erlernt, anzunehmen. Auch hat die Kammer, bei Gelegenheit einer Beschwerde eines Ausländers, über das Wriezner Garnwebergewerk, den Grundsatz angenommen (2), daß da in einer besondern Verordnung (3) festgesetzt ist, daß ausländische Gesellen, wenn sie auch keine Geburts- und Lehrbriefe, wohl aber beglaubte Atteste ihres Wohlverhaltens, oder Rundschaften vorlegen, zur Arbeit in Werkstätten zugelassen werden sollen, solche nach der Analogie, und ob paritatem ratio-

tionis auch, wenn sie keine Lehrbriefe produciren können, zum Meisterrecht zugelassen werden müssen. — Von der Beibringung der Geburtsbriefe sind diejenigen, die Meister werden wollen, in sämmtlichen Innungsprivilegien dispensirt; weil die Lehrbriefe solche voraussetzen.

- (1) K. B. a. d. Berl. N. v. 10. April 1741.
 (2) K. B. a. d. Kr. u. St. N. Stricker v. 26. Nov. 1796.
 (3) G. B. v. 16. Nov. 1733. u. Circ. v. 14. Febr. 1736.

§. 142.

Hiernächst muß zweitens derjenige, der Stadtmeister werden will, durch Kundschaften nachweisen, daß er drei Jahre gewandert, an andern Orten, als wo er das Handwerk erlernt, als Geselle gearbeitet und sich gut aufgeführt hat. Daß solche Wanderjahre hintereinander gehalten werden, ist eine Handwerksgrille, welcher nicht nachgegeben wird (1). Diejenigen, die nach den obigen §. nicht zu wandern schuldig sind, müssen durch Älteste der Meister und Fabrikanten, bei denen sie gearbeitet, nachweisen, daß sie die geordneten Jahre gearbeitet und sich gut aufgeführt haben. Gesellen, die Soldaten gewesen, müssen ihre statt der Wanderjahre geltenden Dienstjahre, durch Regimentszeugnisse darthun.

- (1) K. B. a. d. Kr. u. St. N. Richter, v. 1. Febr. 1771.

§. 143.

Die geordneten Wander- oder Gesellen-Jahre können jedoch von den Landespolizeibehörden, nach den Privilegien ganz, oder zum Theil erlassen werden. Diese Dispensations-Gesuche müssen entweder durch die Steuerräthe bei

bei der Kammer angebracht, oder wenn sie bei der Kammer angebracht worden sind, den Steuerräthen zur Untersuchung und Gutachten zufertiget werden. Da die Wanderdispensationen nicht anders ertheilt werden, als wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, daß einer Meister werden kann und will, so muß der Lauffchein, wenn der Supplicant noch nicht majoren ist, das Patent *Benia átatis*, und wenn er Kantonspflichtig, der Regiments-Abschied mit eingereicht werden. Außerdem muß aber ein erheblicher Grund vorhanden sein, der den Supplicanten vom Wandern abgehalten hat, als Krankheit, Schwächlichkeit des Körpers, Nothwendigkeit, die Eltern in ihrem Gewerbe zu unterstützen, welchen der Magistrat und das Gewerk, bei dem er sich will aufnehmen lassen, als richtig anerkannt haben müssen. Endlich muß auch das Gewerk sich darüber erklärt haben, ob diesen Gesellen hinlängliche Handwerkskenntnisse und Fertigkeiten zuzutrauen sind? Wenn letztere zu seinem Nachtheil ausfällt, und gehörig nachgewiesen wird, und besonders, daß er vor kurzem erst losgesprochen, oder in seinen Gesellen-Jahren statt fleißig zu arbeiten, sich als ein Müßiggänger umhergetrieben hat, so wird ein solches Gesuch eben so wenig bewilliget, als wenn kein hinlänglicher Grund vorhanden, weshalb er nicht hat wandern können, oder er sonst noch nicht nach den Gesetzen Meister werden kann, dahingegen werden Gesuche solcher Art am ehesten bei den einfachen Handwerken bewilliget.

§. 144.

Die Dispensationen von dem Wander- und Gesellenjahren ist die K. K. Kammer selbst zu ertheilen autorisirt

worden (1), außer wenn besondere Bedenklichkeiten dabei obwalten — jedoch müssen die Stempel- und Direktorial-Gebühren, die ehemals die Nachsuchung der Dispensation bei dem K. General-Direktorio erforderte, von der Kammer jederzeit mit eingezogen, und vierteljährig eine Nachweisung der Summen, die hierdurch eingegangen, dem K. G. D. eingereicht werden, damit die Stempel- und Direktorial-Kanzleigebühren-Cassen zur Einziehung derselben angewiesen werden können. Zur Verminderung der Kosten werden die Dispensationen von den Wanderjahren bloß in einem Rescript an den Stenerrath ertheilet, von welchen dieser dem Gesellen eine Abschrift mittheilt, welche er dem Gewerk, bei der er aufgenommen sein will, produciren muß. Die Gebühren für eine Wanderdispensation betragen an

Direktorialgebühren und Stempel	3 Rtl.	14 Gr.	— Pf.
Kammer-Canzlei-Gebühren	4	9	— 3 —
	<hr style="width: 100%;"/>		
	7 Rtl.	23 Gr.	3 Pf.

außer in den großen Städten Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt, worin denjenigen, die vom Wandern dispensirt werden, 1 Rthlr. 1 Gr. Kammer-Canzlei-Gebühren mehr, und also überhaupt 9 Rthlr. — Gr. 3 Pf. dafür den Landescollegien zu entrichten haben. Wenn die dürftigen Umstände eines Gesellen bescheiniget sind, und es die Nothwendigkeit erfordert, daß derselbe Meister wird, so wird auch wohl von der K. Kammer bei dem K. Generaldir. darauf angetragen, daß demselben die Dispensationskosten erlassen werden.

(1) Dir. Resc. v. 11. Mai 1791.

S. 145.

Drittens muß ein jeder, der Meister werden will, nachweisen, daß er entweder bereits großjährig sey, das Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht habe, oder daß er für großjährig erklärt worden ist, ersteres durch den Tauffchein, letzteres entweder durch ein Patent Venia aetatis, welches bei dem Justiz-Departement ausgewirkt wird, dessen aber jemand, der bereits nach den Gesetzen seines Geburtsortes majoren ist, nicht bedarf (2), oder (3) durch ein bei dem Vormundschaftscollegio aufgenommenes Protokoll, worin sein Vater erklärt hat, daß er ihn aus der väterlichen Gewalt entlasse, welches letztere aber nur stattfindet, wenn ein Sohn bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. — Nur bei den Tuchmachergesellen zu Brandenburg ist als eine Ausnahme von der Regel festgesetzt worden (4), daß minorene, wenn ihre Eltern früh verstorben, oder es sonst die Nothdurft erfordert, von dem dortigen Tuchmachergewerk, ohne daß sie für majoren erklärt worden, aufgenommen werden können.

(1) Dir. Resc. v. 9. Febr. u. Circ. v. 17. März. 1785. Allg. L. N. I. c. §. 16.

(2) Resc. a. d. Justizdep. v. 15. Febr. 1790.

(3) Allg. L. N. II Tit. 2. §. 216. Dir. Resc. v. 15. u. Circ. v. 29. Juli 1795.

(4) C. Ord. v. 12. März 1784.

S. 146.

Viertens müssen die Gewerke von den Einländern beim Meisterwerden sich entweder nachweisen lassen, daß sie kantonfrei sind, welches z. E. bei denen, die in Berlin, Potsdam, Brandenburg geböhren, mit den Söhnen ver-

verschiedener Colonisten, denen solches ausdrücklich versprochen, (da sonst die im Lande gebornen Colonistensöhne in der Regel Kantonpflichtig sind), der Fall ist — oder es müssen solche Einländer einen Schein von der Kantonrevissions-Commission produciren, nach welchem ihnen die Dienstverbindlichkeit erlassen, und sie in der Kantonrolle gestrichen werden. Kantonpflichtige, die letzteres nicht leisten können, dürfen von den Gewerken nicht ohne besonderer Genehmigung der Landespolizeibehörden aufgenommen werden.

Dir. Resc. v. 29. Aug. u. Circ. v. 1. Sept. 1755.

Dir. Resc. v. 24. Dec. 1781. u. Circ. v. 9. April 1782.

§. 147.

Wenn fünftens ein Kantonpflichtiger in einer der drei furmärtischen kantonfreien Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, das Bürger- und Meisterrecht gewinnen will, so muß er nicht nur den Regiments-Abschied beibringen, sondern auch nachweisen (1), daß er, wenn er in Berlin sich etabliren will, 50 Rthlr., in den andern beiden Städten 30 Rthlr. zur Invalidenkasse gezahlt hat. Bevor dies beides nicht geschehen ist, darf auch (2) keinem Kantonpflichtigen erlaubt werden, das Meisterstück anzufertigen, es müßte denn das K. Ob. Krieges-Collegium jemanden von der Zahlung zur Invalidenkasse dispensiret haben, welches jedoch nur in seltenen Fällen, bei hinlänglich bescheinigten dürftigen Umständen, wenn etwa dem Alter nach sich keine Nachkommenschaft von demselben erwarten läßt, zu geschehen pflegt.

(1) Kanton-Regl. v. 1792. §. 38.

(2) Dir. Resc. v. 2. u. C. a. d. Berl. M. u. K. K. v. Werbeck, v. 23. Juli 1795.

§. 148.

Ist sechstens derjenige, der sich zum Meisterrecht gemeldet, ein im Reihe und Glied stehender Soldat, so darf er (1) in der Regel nicht anders von den Gewerken aufgenommen werden, als wenn er von dem Regiment den Abschied erhalten hat, außer (2) in dem Fall, wenn er Eigenthümer eines Hauses ist, und dies Eigenthum durch Heurath, Erbschaft, oder durch Kauf nach erhaltenem Consens des Königl. Generaldirectorii erlangt hat, und zwar denn ohne besonderen Consens der Landespolizeibehörden, jedoch (3) nur, wenn das Regiment darin einwilliget. — Als eine Ausnahme von der Regel wird aber von dem K. Generaldirectorio nicht angefahrenen Soldaten die Erlaubniß zur Gewinnung des Meisterrechts erteilet, wenn erhebliche Vortheile für das Publikum, oder auch für ihn selbst, davon sich erwarten lassen, wenn er der Verabschiedungszeit nahe ist, wenn er gute Zeugnisse für sich, und etwas in Mitteln hat, um sich gehörig zu etabliren, auch das Regiment seine Zustimmung zum Etablissement gegeben, und er sich anheischig gemacht hat, alle bürgerliche Lasten und Abgaben zu tragen. — Nehmen Gewerke unangesehene Soldaten, ohne Landesherrlichen Consens, als Meister auf, so werden dem Beisitzer und Altmeister Polizeirafen von fünf Thaler diktiert, das Meisterrecht wird annullirt, und das Gewerk zur Erstattung der Meisterrechts-Gebühren angewiesen. — Jeder Soldat, der als Meister aufgenommen worden, ist (4) in Handwerksfachen der Polizeigewalt des Magistrats und der Landespolizeibehörden unterworfen, und muß alle bürgerliche Lasten und Abgaben, gleich andern Meistern, tragen.

- (1) Patent v. 17. Dec. 1727. * u. Jmmed. Resc. v. 21. Oct. 1749.
Resc. v. 9. u. Circ. v. 27 April 1782. Resc. v. 22. Nov.
u. Circ. v. 5. Dec. 1796.
(2) Resc. v. 1. u. Circ. v. 18. Aug. 1792.
(3). Kanton-Regl. v. 1792. S. 37.
(4) Jmmed. Resc. v. 21. Oct. 1749.

S. 149.

Siebentens ist nach den Innungs-Privilegien zur Gewinnung des Meisterrechts die Anfertigung eines tüchtigen Meisterstücks erforderlich, bloß mit Ausnahme der Barbier- und Schornsteinefegergewerke. Die Waaren und Arbeiten, die zum Meisterstück angefertigt werden sollen, sind in den Privilegien und den Declarationen derselben meist bestimmt, mit dem Zusatze, daß nicht eigenmächtig mehrere oder andere von den Gewerken angeordnet, daß auch niemandem, und besonders auch nicht Meisters-Söhnen, oder denen, die Meisters-Wittwen und Töchter heirathen, daran etwas erlassen werden soll. Bei verschiedenen Gewerken haben indessen der Natur der Sache nach die Meisterstücke nicht genau bestimmt werden können, sondern es hat den Gewerken müssen überlassen werden, solche genau zu bestimmen. In diesem Fall aber können sich Meistergesellen, wenn sie glauben, daß ihnen das Gewerk ein zu theures und kostbares Stück auferlegt hat, bei der Obrigkeit oder den Landeskollegien darüber beschweren, welche, wenn sie die Beschwerde gegründet finden, entweder ein leichteres oder weniger kostbares Meisterstück bestimmen, oder das Gewerk dazu anweisen. Bei den Baugewerken wird in solchen Fällen meist nach dem Gutachten des Stadtbauraths oder auch des Ober-Baudepartements verfahren.

S. 150.

Von der Anfertigung der Meisterstücke sind jedoch, nach den Privilegien, diejenigen befreit, welche bereits an andern Orten nach zuvor angefertigten, daselbst üblichen Meisterstücken, das Meisterrecht gewonnen, und darüber ein Attest der Obrigkeit beigebracht haben. Hierbei wird wenigstens in Absicht der Einländer verlangt, daß solche auch an dem andern Orte etablirt gewesen und daselbst die Profession betrieben haben, und daß der Magistrat des Orts solches attestiret, indem jeder in der Regel bei der Zunft des Orts, wo er sich etabliren will, das Meisterstück zu machen schuldig ist. Diese Meinung nahm die Kammer in der Verfügung an den Kriegs- und Steuerrath von Berdeck (1), in der Beschwerde-Sache eines Uhrmachers gegen das Uhrmacher-Gewerk zu Potsdam an. Diejenigen, die nur das Landmeisterrecht gewinnen, haben zwar, nach den Privilegien, das voraus, daß sie weniger und leichtere Meisterstücke machen können, müssen aber, wenn sie nachher zur Stadt ziehen, die gleich Anfangs nicht gemachten nachmachen (2). Gesuche um Dispensation von Anfertigung der Meisterstücke, werden in der Regel abgeschlagen, und wenn sie bei besondern Umständen bewilliget werden, so geschieht solches doch nur unter der Bedingung, daß keine Gesellen und Burtschen gehalten werden dürfen.

(1) R. W. v. 30. Juni 1796.

(2) Allg. L. R. II. 8. S. 262.

S. 151.

Wegen Anfertigung der Meisterstücke ist in den Privilegien bestimmt, daß sie in des Altmeisters oder eines Meisters

stern Hause und Gegenwart verfertigt werden sollen, daß dieser dahin sehen und nachher dem Gewerk attestiren muß, daß der Meistergesell sein Meisterstück selbst gemacht hat, daß schlechterdings keine mehrere Meister bei 5 Rthlr. Strafe (1), sich dabei einfänden und keine Schmausereien dabei Statt finden sollen. Gesuche von Meistergesellen, die Meisterstücke in ihrer Wohnung zu verfertigen, sind jederzeit abgewiesen worden, weil man alsdann nicht versichert seyn kann, daß solche selbst und ohne Hülfe gemacht werden. Nur allein in den Privilegien der Bohrschmiede, Glaser, Korbmacher, Madler, Schlosser, Sporer, Uhr- und Windenmacher ist dem Gesellen eine Zeit bestimmt, in der sie die Meisterstücke fertig schaffen müssen.

(1) Dir. Resc. v. 26. April u. Public. u. Circ. v. 5. Mai 1797.
n. 3.

§. 152.

Wegen Besichtigung und Beurtheilung der Meisterstücke ist folgendes im Allgemeinen festgesetzt:

- a) Daß (1) dieselben nur Einmahl, wenn sie ganz fertig sind, von den Gewerken besichtigt werden sollen, außer wenn, wie bei einigen Handwerken der Fall ist, in den Privilegien oder besonderen Verordnungen eine öftere Aufweisung angeordnet ist. Der Assessor und der Altmeister, die dergleichen geschwidrige öftere Besichtigungen gestatten, sollen jeder in 10 Rthlr. Strafe genommen werden.
- b) Daß solche vom Gewerk in Gegenwart des Assessors besichtigt und beurtheilt werden sollen (2).

c) Daß

- c) Daß (3) die Meisterstücke entweder ganz angenommen oder verworfen, und wegen kleiner Fehler keine Geldstrafen dictirt werden sollen.
- d) Daß (4) wenn Hauptfehler zu erkennen geben, daß Meistergesellen ihr Handwerk nicht ordentlich erlernt haben, denselben das Meisterrecht nicht ertheilt werden soll, die Gewerks-Assessoren aber darauf sehen sollen, daß (5) kein Tadel, der bloß Eigensinn oder Gelderpressung zum Grunde hat, zugelassen werde, und die Gründe, aus denen das Meisterstück verworfen wird, zu Protocoll nehmen sollen.
- e) Daß, wenn die Meistergesellen sich bei der Entscheidung des Gewerks, daß ihre Meisterstücke nichts taugen, nicht beruhigen wollen, sie sich bei dem Magistrat darüber beschweren können (6), daß alsdann das Stück der Beurtheilung fremder, unpartheiischer Meister unterworfen werden soll (7), und daß, wenn nach deren Ermessen sich finden sollte, daß das Gewerk ungegründete Schwierigkeit gemacht hat, dasselbe die Kosten tragen und der Stückmeister aufgenommen werden soll.

(1) Dir. Resc. v. 26. April u. Public. u. Circ. v. 5. Mai 1797.
n. 5.

(2) N. d. J. V. u. Dir. Resc. v. 26. April u. Circ. v. 5. Mai 1797. n. 2.

(3) u. (4) N. d. Innungs-Privilegien.

(5) Allg. L. R. II. Tit. 8. §. 256. u. 257.

(6) Ebend. §. 258.

(7) Ebend. §. 259.

S. 153.

Hiernächst ist in den Privilegien festgesetzt, daß jeder über sein eigenes Meisterstück nach Belieben disponiren kann. Ferner ist dem Abgewiesenen zwar freigestellt, nach einiger Zeit ein neues Meisterstück zu machen. Es stehet aber fest (1), daß wer zum dritten Mal ein untauglich Meisterstück angefertigt hat, für immer abgewiesen werden soll.

(1) Allgem. L. R. I. c. S. 255.

S. 154.

Auch ist allgemein festgesetzt, daß altmodische und unbrauchbare Meisterstücke abgeschafft, und statt dessen modige und verkäufliche Meisterstücke eingeführt werden sollen. Daher denn auch bei verschiedenen Gewerken, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, in neuern Zeiten andere Meisterstücke eingeführt worden sind, z. E. bei den Schiffbauern und Veruquenmachergewerken.

Edict v. 6. Septbr. 1723. * 18. März 1729. * u. 2. Nov. 1730.

S. 155.

In den Privilegien der Maurer und Zimmerleute ist angeordnet, daß die Meisterstücke auch von dem Oberbaudirektor der Provinz beurtheilt werden sollen, daß die Meistergesellen auch mündlich von demselben geprüft und ohne ein Zeugniß desselben, daß sie tüchtig befunden worden, von den Innungen als Meister nicht aufgenommen werden sollen. Diesen Prüfungen sind auch diejenigen, die das Landmeisterrecht gewinnen, unterworfen.

S. 156.

S. 156.

Achtens muß ein jeder, der das Meisterrecht gewinnt, die in den Privilegien oder besondern Verordnungen bestimmten Gebühren erlegen, welche eigenmächtigerweise von den Gewerken auch nicht einmahl mit obrigkeitlicher Genehmigung erhöht oder vermehrt werden dürfen (1). In den Privilegien der verschiedenen Handwerke sind die Sätze zwar verschieden bestimmt, doch muß in der Regel zur Lade zwei bis vier Thaler, zur Kämmererei ein auch zwei Thaler, dem Meister ein Thaler, und eben soviel dem Gewerk zur Erhölichkeit, dem Meister, bei dem das Stück gemacht, und der Kirche gezahlet werden. Durch besondere Verordnungen ist auch einzelnen Zünften nachgegeben, von denen, die Meister werden, Botengelder und Beiträge zu erheben, wodurch sie das Recht der Mitbenutzung, der dem Gewerk gehörigen Häuser, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, erwerben; derjenige aber, der bloß das Meisterrecht Behufs der Betreibung der Profession verlangt, und an der Nutzung, der dem Gewerk gehörigen Realitäten, keinen Antheil nehmen will, ist nicht schuldig, diesen Beitrag zu leisten, wie solches z. E. bei dem Schuhmacher-Gewerk zu Perlberg festgesetzt ist (2). Bei mehreren Berliner Gewerken ist die Erhebung von Baugeldern genehmiget, welche zur Tilgung der Bauschulden, die die Gewerke contrahirt haben, um auf der Friedrichstadt verordnetermaßen Häuser zu erbauen, angewendet werden sollen. Sind diese Nebenkosten sehr beträchtlich, so sind in einzelnen Fällen, zur Erleichterung des Etablissements neuer Meister, die Gewerke angewiesen worden, sich allmähliche Abzahlungen gefallen zu lassen.

(1) Allg.

- (1) Allg. L. N. I. c. §. 203. Dir. Resc. v. 26. April u. Circ. v. 5. Mai 1797.
 (2) Dir. Resc. a. d. Atm. Kammerdeput. v. 7. Aug. 1787. u. Dir. Resc. v. 31. Octbr. 1795.

§. 157.

Landmeister sind nach den Privilegien nur gehalten, die Hälfte der angeordneten Gebühren zu bezahlen, müssen jedoch, wenn sie sich in der Folge an dem Orte, wo die Innung ist, etabliren, die andere Hälfte nachzahlen. Dieses letztere ist in mehreren Privilegien ausdrücklich bestimmt, und auch in einem einzelnen Fall angenommen worden (1), daß überhaupt Landmeister, wenn sie zur Stadt ziehen, nicht die ganze, sondern nur die halbe Meisterrechtskosten zu zahlen schuldig sind, wenn sie der Innung bereits die eine Hälfte bei ihrer Reception als Landmeister gezahlt haben. Auch versteht es sich von selbst, daß Landmeister diejenigen Beiträge, wodurch Meister einen Antheil an dem Gewerks-Eigenthum erhalten, nicht zu leisten schuldig sind, weil ihnen die Benutzung desselben nicht zu statten kommt.

- (1) R. B. an d. Kr. N. v. Werdeck, v. 26. Mai 1791.

§. 158.

Wenn gleich diejenigen, die bereits in andern Städten nach zuvor angefertigten Meisterstück, als Meister recipirt werden, und etablirt gewesen, von abermahliger Anfertigung eines Meisterstücks dispensirt sind, so ist doch ein gleiches in Absicht der geordneten Gebühren nicht bestimmt, sondern nur in den Privilegien festgesetzt, daß diese den Thaler, der dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, zukommt, nicht zu erlegen schuldig sein sollen.

§. 159.

Von Erlegung der Meisterrechtsgebühren sind jedoch alle Ausländer befreit (1), welches indessen nicht auf die angeordneten Beiträge, wodurch die neuen Meister einen Antheil an das Gewerks-Eigenthum erhalten, geht, wie solches im einzelnen bei dem Berliner Schuhmachergewerk entschieden (2), auch bei Gelegenheit, als 1796 ein Ausländer bei dem hiesigen Schneidergewerk das Meisterrecht gewann, festgesetzt worden ist (3). Wenn Ausländer freiwillig sämtliche Kosten bezahlen wollen, so sind zwar die Gewerke berechtigt, dieselben anzunehmen, es ist aber auf solchen Fall vorgeschrieben (4), daß darüber ein Protocol aufgenommen werden soll, woraus hervorgeht, daß dem Ausländer gesagt worden, daß er nach den Gesetzen frei sey, und daß er sich freiwillig dazu verstanden habe. Auch Einländer, welche im Auslande etablirt gewesen und verheirathet zurückkehren, sollen hierin den Ausländern gleich behandelt werden (5). Abgedankte Soldaten und Unteroffiziere, die einen ehrlichen Abschied erhalten, sollen von den Innungen umsonst aufgenommen werden (6). Potsdamer Waisenkinder sind hingegen von diesen Kosten nicht befreit (7).

- (1) Edict v. 8. April 1764. u. Circ. v. 18. Octbr. 1789.
 (2) Dir. Resc. v. 14. Nov. u. a. d. Berl. Mag. v. 9. Dec. 1766.
 (3) Dir. Resc. v. 3. Aug. u. a. d. Berl. Mag. v. 25. Aug. 1796.
 (4) R. Circ. Verord. v. 7. Septbr. 1789.
 (5) Dir. Resc. v. 27. Jan. 1780 u. 18. Aug. 1787.
 (6) Verord. v. 13. Nov. 1726. *
 (7) Resc. v. 17. u. Circ. v. 29. Mai 1787.

In den Gewerksprivilegien sind alle Schmausereien bei Anfertigung und Aufweisung der Meisterstücke verboten. Da aber demohnerachtet dieselben zur Gewohnheit geworden, und dadurch das Etablissement angehender Meister erschwert, denselben dasjenige entzogen wird, was sie zur ersten Einrichtung ihres Gewerbes und Wirtschaft nothwendig gebrauchen, und auch leicht solches dahin gemißbraucht werden kann, daß diejenigen, die nichts rechts gelernt, durch vorzügliche Bewirthung die Meister zu bestechen suchen, daß sie ihr Meisterstück gelinde beurtheilen, und sie nicht, wie sie es verdienen, abweisen, so ist neuerlich allgemein festgesetzt und bekannt gemacht worden: daß diejenigen, die Meister werden, nicht nur nicht ein mehreres, als die Innungsprivilegien besagen, den Meistern zur Ergöthlichkeit zahlen, sondern auch nicht das geringste zur Bewirthung der Meister anschaffen sollen, daß dergleichen Bewirthungen auch nicht unter dem Vorwande, als sei es etwas freiwilliges, angenommen werden sollen, daß, wenn dergleichen dennoch statt gefunden, dem Altmeister und Assessor jedem eine Strafe von zehn Thaler diktiert werden soll, daß jeder bei Ablaufung seines Bürger-Eides zugleich versichern soll, daß obiger Vorschrift nachgelebet worden ist, und daß Denuntianten den vierten Theil der Strafgelder erhalten sollen.

Dir. Resc. v. 26. April u. Circ. u. Public. v. 5. Mai 1797.

Endlich ist noch festgesetzt worden, daß Gesellen, deshalb weil sie eine Zuchthausstrafe ausgestanden (1), oder weil

weil sie verheurathet sind (2), oder weil sie in Fabriken gearbeitet haben (3), das Meisterrecht nicht vorenthalten werden darf, daß auch diejenigen, welche gute Kundschaft mitgebracht haben, nicht gezwungen werden sollen, noch vorher auf das Jahr zu arbeiten (4). Denjenigen, die sich in Städten etabliren wollen, darf nicht eher das Meisterrecht ertheilet werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie Bürger geworden, oder sich zum Bürgerrecht gemeldet (5), und denen, die Landmeister werden wollen, nicht eher, als nachdem sie nachgewiesen, daß sie von einer Gutsheerrschaft die Erlaubnis erhalten haben, sich auf eine catastrirte Stelle zu etabliren, oder daß sie eine Concession erhalten, oder sonst rechtmäßig auf dem Lande sich etabliren dürfen. §. 54 — 65.

(1) Patent v. 28. Aug. 1710.

(2) Allg. L. R. II Tit. 3. §. 248.

(3) Ebd. §. 420.

(4) (5) N. d. Innungsprivilegien.

Die Ertheilung des Meisterrechtes muß in der versammelten Zunft in Gegenwart des Besitzers an dem Orte, wo die Lade ist, geschehen. Die Aufnahme muß in das Meisterbuch eingetragen werden, mit Bemerkung der Vor- und Zunahmen, des Geburtsorts, des Tages, daß der Aufgenommene seine Lehr- und Gesellenjahre ausgestanden, oder Dispensation erhalten, ob und wie er das Meisterstück angefertigt, und was er an Gebühren bezahlet hat? Dem Meister wird ein Meisterbrief ausgefertigt, der vom Assessor und Altmeister unterschrieben, und mit dem Gewerksiegel untersteigelt werden muß.

§. 163.

Jeder, der nach gewonnenem Meisterrechte das Bürgerrecht gewinnt, soll bei Ableistung des Bürger-Eides zugleich versichern, daß

- a) er dem Gewerk nicht mehr, als im Privilegio angeordnet, zur Ergöblichkeit gezahlet, auch daß er keine Bewirthungskosten gehabt.
- b) Daß der Meister bei Aufweisung und Beurtheilung seines Meisterstücks von Anfang an bis zuletzt zugegen gewesen. Daß
- c) sein Meisterstück nicht öfter, als vorgeschrieben, besichtigt worden. Daß
- d) während der Anfertigung desselben, die Altmeister ausgenommen, kein anderer Meister ihn in der Absicht, um nachzusehen, ob er das Stück selbst macht, besucht habe.

Hierüber soll jedesmahl ein ausführliches Protokoll aufgenommen werden.

Dir. Resc. v. 26. April u. Public. u. Circ. v. 5. Mai 1797. N. 5.

§. 164.

Wegen Verlusts des Meisterrechts ist zwar in den Innungsprivilegien nichts bestimmt. Es ist aber im allgemeinen Landrecht verordnet, daß derjenige, der zum zweiten mahl überführt worden, daß er Materialien veruntreuet hat (1), derjenige, der durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt worden (2), das Meisterrecht verlieren soll. Ferner ist festgesetzt (3), daß wegen bloß ehrenrühriger Ausschuldigungen keiner aus einem Gewerk gestossen, noch gezwun-

zungen werden soll, Calumnianten deshalb zu belangen — auch (4) daß keinem Verbrecher das Meisterrecht genommen werden darf, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt ist. — Dadurch ferner, daß ein Meister Soldat wird, verliert er das Meisterrecht nicht (5), sondern kann solches fortsetzen, wenn das Regiment und die Polizeibehörden (6) darinn eingewilliget haben, und er alle bürgerliche Lasten gleich andern Meistern zu tragen, und die Jurisdiction des Magistrats in Handwerksachen anzuerkennen, versprochen hat.

(1) Allg. L. R. I. c. §. 273.

(2) Ebd. §. 274.

(3) Edikt vom 6. Aug. 1732. §. 5.

(4) Allgem. L. R. §. 276.

(5) Dir. Resc. v. 4. Mai 1778.

(6) Allg. L. R. II Tit. 10. §. 24.

§. 165.

Dadurch, daß ein Meister für Lohn und auf Rechnung anderer Meister oder Fabrikanten arbeitet, daß ein Meister seinen Wohnsitz an einem andern Orte aufschlägt, verliert er allein sein Meisterrecht nicht, wohl aber, wenn er an einem andern Orte die Innung gewinnt, weil niemand Mitglied in zweien Zünften sein kann.

§. 166.

Derjenige, der auf sein Meisterrecht Verzicht gethan hat, kann bei ungeschlossenen Zünften zu allen Zeiten wieder eintreten, ohne daß er nöthig hat, das Meisterstück von neuem zu machen, und die Gebühren für das Meisterrecht noch einmahl zu erlegen. Bei geschlossenen Innungen aber kann natürlicherweise derjenige, der förmlich ausgetreten,

nicht eher wieder eintreten, als bis eine Stelle erlediget ist. Auch ist für geschlossene Zünfte zwar nicht im allgemeinen festgesetzt, wohl aber in einem einzelnen Fall geordnet (1), daß niemand, zu Gunsten eines andern, auf seine Meister-Stelle Verzicht leisten kann, sondern wenn einer abgeht, der, dem solche Stelle von denen, die sich dazu gemeldet, zukommt, zur Gewinnung des Meisterrechts zugelassen werden soll, weil sonst mit solchen Meisterschaften eine Art Handel getrieben, Meistersöhne allein dazu gelangen, und wenigstens das Etablissement von Ausländern ganz verhindert werden würde. Auch ist in Absicht der geschlossenen Gewerke zu Potsdam festgesetzt worden (2), daß, wenn ein Meister seine Profession aufgibt, und bleibt

- a) an seinem Wohnort, ernährt sich von Tagelöhner- und Handlangerdiensten, Wollspinnen und sonst einzelnen Arbeiten, und setzt dies länger als zwei Jahre fort, seine Stelle wieder besetzt werden soll. Daß,
- b) wenn er seine Verpflegung in einer öffentlichen Armen-Anstalt erhält, oder aus der Stadt zieht, seine Stelle gleich wieder besetzt werden soll, und er alsdann in der Folge nicht eher wieder aufgenommen werden kann, als bis eine Vacanz entsteht. Daß
- c) auch die Stelle, des seine Profession aufgebenden Meisters, gleich wieder besetzt werden soll, wenn er Brauerei, Brandweinbrennerei oder sonst ein Gewerbe zu betreiben anfängt, welches ihn ernähren kann.

(1) Dir. Resc. v. 3. Aug. 1789.

(2) Dir. Resc. v. 25 März 1789.

Fünftes Kapitel.

Von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister.

§. 167.

Derjenige, der das Meisterrecht, als Stadtmeister bei einer Innung, gewonnen, hat dadurch nachfolgende Rechte und Befugnisse unter den hinzuzufügenden Einschränkungen erworben.

§. 168.

I. Ist derselbe befugt, das Handwerk in dem Umfange, als es das Innungsprivilegium und dessen Declarationen bestimmen, an seinem Wohnorte mit Ausschluß aller derjenigen, die nicht seine Mitmeister an dem Orte sind, auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch unter folgenden näheren gesetzlichen Bestimmungen.

§. 169.

Was die Waaren und Arbeiten anbetrifft; so ist es ohnfreitig, daß diejenigen, welche in den Privilegien ausdrücklich privative einem Gewerk beigelegt sind, nur von den Meistern dieses Gewerks, und daß diejenigen, die einem Gewerk cumulative mit einem andern Gewerk beigelegt sind, nur von den Meistern beider Gewerke angefertigt werden dürfen. Allein in den mehresten Privilegien sind die Arbeiten und Waaren, welche privative für ein Gewerk gehören sollen, nicht genau ausgedruckt, und hängt es alsdann um so mehr von den Landescollegien ab, die Verfer-

tigung derselben Unzünftigen zu gestatten. Auch ist oftmaligen in den Privilegien den Meistern eines Gewerks frei gegeben, gewisse Arbeiten und Waaren zu verfertigen, ohne daß sie grade zur privativen Verfertiung derselben berechtigt worden sind (1) — wie das 3. E. im Gürtlerprivilegio mit den Vergolden der Fall ist. Endlich kömmt auch den zünftigen Meistern zur privativen Verfertiung solcher Waaren kein Recht zu, welche zwar unter die Art Waaren gehören, worauf das Gewerk überhaupt privilegirt, zur Zeit der Ertheilung des Privilegii aber noch nicht erfunden oder bekannt waren, zumahl wenn die zünftigen Meister dieselben nicht verfertigen — obgleich die Zubereitung solcher Art Waaren ihnen nicht verwehrt werden kann. — Endlich kann auch kein Gewerk dadurch allein ein ausschließendes Recht zur Verfertiung einer Art von Waaren erhalten, daß es seit vielen Jahren diese Art Waare private verfertigt hat.

(1) Resc. a. d. Gen. Fabr. D. v. 16. März u. a. B. M. vom 23. März 1797.

§. 170.

Dahingegen aber wird den zünftigen Meistern nicht verwehrt, auch solche Waaren und Arbeiten zu verfertigen, welche dem Gewerk, wozu sie gehören, zwar nicht ausdrücklich, doch aber auch nicht andern Gewerken beigelegt sind, entweder aus denselben Materialien, oder auf ähnliche Weise, wie die eigentlichen Gewerkswaaren verfertiget werden — ist ferner bei Gelegenheit einer Beschwerde der Gürtler zu Berlin gegen die Drechsler daseibst, daß diese ihre Waaren selbst löthen, vergolden und versilbern, ange-

nom-

nommen (1), daß zünftige Meister, wenn dem Gewerk derselben die Verfertiung einer Art Waare ohne Einschränkung beigelegt ist, solche völlig zum Gebrauch fertig machen können. Ferner ist festgesetzt (2), daß die zünftigen Meister fordern können, daß die Regiments-Arbeiten von zünftigen Meistern ihres Handwerks gemacht werden, nur daß sie nicht eine gleiche Vertheilung derselben verlangen können.

(1) Resc. a. d. G. F. D. v. 2. Juni 1790.

(2) Resc. a. d. R. D. v. 17. Aug. 1780.

§. 171.

Der Zunftzwang, vermöge dessen nur allein zünftige Meister die den Gewerken private beigelegte Arbeiten und Waaren machen sollen, ist bei den generalprivilegirten Handwerken in der Kurmark auf die ganze Provinz in der Art ausgedehnt, daß diese Innungen verlangen können, daß auch diejenigen, die in andern Städten das Handwerk auf eigene Rechnung betreiben wollen, das Meisterrecht gewinnen müssen. — Dahingegen bei den Special- auf gewisse bestimmten Orten privilegirten Handwerken der Zunftzwang nur auf Stadt und Vorstädte geht, und sie allenfalls nur verlangen können, daß auf dem platten Lande unbefugten Handwerkern der Betrieb des Gewerbes zu ihrem Nachtheil nicht gestattet werde.

§. 172.

Insbesondere aber ist der Zunftzwang in den General-Privilegien auch darin bestimmt, daß in Städten, worin Innungen sind, zünftige Meister aus andern Städten nicht Handwerkswaaren und Arbeiten verfertigen dürfen, mit

Ausnahme der Böttcher (1) und Zinngießer (2), in deren Privilegien solches ausdrücklich nachgelassen ist. Jedoch steht den Polizeibehörden das Recht zu, wenn eine Collision unter den Meistern des Orts zum Nachtheil des Publikums eintreten sollte, Meistern anderer Orte die Arbeit zu gestatten, wie solches im Tischlerprivilegium (3) ausdrücklich vorbehalten worden. Wenn aber in einer Stadt kein Gewerke constituirte ist, oder wenn dies auch der Fall ist, nur zwei Meister desselben vorhanden sind, welche kein Gewerke mehr ausmachen können; so findet dieses bloß den Innungen beigelegte Ausschließungsrecht zünftiger Meister anderer Orte nicht statt, und kann auch, da es zum Nachtheil des Publikums gereichen würde, nicht eingeräumt werden. Aus diesem Grunde wurde also z. E. das Gesuch der beiden Mauermeister zu Teltow, Berliner Mauermeistern zu verbieten, in Teltow Bauten zu übernehmen, abgeschlagen (4). Aus gleichem Grunde können auch Landmeister zünftigen Meistern anderer Orte, von dem Betrieb des Handwerks an ihrem Wohnorte, nicht ausschließen.

(1) Gen. Privil. S. 18.

(2) Gen. Privil. S. 16.

(3) Gen. Privil. S. 10.

(4) K. W. an den Kr. R. v. Werdeck, v. 14. Jan. 1797.

S. 173.

Die Regel, daß zünftige Meister nur allein die zünftigen Professionen an ihrem Wohnorte und bei den Generalprivilegirten in der Kurmark auf eigene Rechnung ausüben dürfen, leidet jedoch folgende gesetzliche Ausnahmen.

S. 174.

Den mit einem ehrlichem Abschied versehenen Invaliden ist nach den Innungsprivilegien erlaubt, ohne das Meisterrecht zu gewinnen, ihre erlernte Profession, jedoch nur für ihre Person, ohne Gesellen und Lehrburschen zu halten, zu betreiben, nur daß solches nicht auf Auswärtige, Beurlaubte, mit Laufpässen Versehene und zu den Garnison-Regimentern Gehörige ausgedehnet werden soll. Nur allein in den Privilegien der Bäcker und Schornsteinfeger ist den Invaliden die Befugniß zum Betrieb dieser Handwerke beigelegt, und in den Privilegien der Schlächter (1), Parchend- und Rannefaseweber zu Brandenburg (2) ausdrücklich untersagt. Dahingegen ist festgesetzt (3), daß Invaliden jedwede Profession, sie mögen solche zünftig oder nicht erlernt haben, betreiben können, und daß auch selbst (4) bei Bau-Professionen dies gelten soll, da die Invaliden ohnedies, weil sie keine Gesellen halten dürfen, keine ganze Bauten übernehmen können, daß (5) endlich Invaliden, wenn sie auch gleich, so lange sie das Meisterrecht nicht gewonnen haben, keine Gesellen und Lehrburschen halten dürfen, doch gemeine Handlanger als Gehälfen gebrauchen können. Außerdem ist aber den Invaliden nicht nachgegeben, von den besondern Handlungsbefugnissen der zünftigen Handwerke Gebrauch zu machen, und dürfen sie auch nicht ihre Profession vermittelst Hausirens ohne spezielle Concession oder Paß betreiben, welche aber in einigen Fällen, z. E. zum Kupfersticken, erteilt werden. Auch dürfen die Invaliden außer in den oben bemerkten Fällen ihre Profession auf dem platten Lande nicht betreiben.

- (1) Schlächterprivil. v. 1734. S. 6.
 (2) Privil. v. 4. Aug. 1756. S. 8.
 (3) Resc. v. 30. April. a. d. S. M. v. 1. Mai u. a. d. R. Stofsch
 v. 12. Mai 1794.
 (4) R. W. a. d. Berl. Mag. v. 10. Mai 1796.
 (5) Resc. a. d. G. F. D. v. 11. Dec. 1794, u. a. d. Berl. Mag.
 v. 4. Jan. 1795.

S. 175.

Denjenigen Professionisten, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, bei der R. Akademie der Künste ihren Cursum gehörig vollendet, und in die Akademische Matrikel eingetragen sind, stehet das Recht zu ihr Gewerbe überall im Lande frei vom Kunstzwange zu betreiben.

- (1) Reglem. f. d. Akad. d. Künste v. 26. Jan. 1790. S. 25.
 (2) Allgem. L. R. II. Tit. 8. S. 404.

S. 176.

Der Universität zu Frankfurt an der Oder stehet nach ihren Privilegien und einem besonderen mit dem Magistrat daselbst abgeschlossenen Landesherrlich genehmigten Vergleich (1) das Recht zu, von jedem Handwerk zu Frankfurt Frei-Meister anzusehen, welche Frei-Meister, ohne Mitglied der Innungen zu seyn, berechtigt sind, auch mit Lehrburschen und Gesellen das Handwerk zu betreiben, jedoch nur alsdann, wenn sie zünftige Meister geworden sind, Jahrmärkte anderer Orte beziehen dürfen.

- (1) v. 19. August 1707.

S. 177.

Ferner sind die zu dem Gewerke der Garnweber und Raschmacher gehörigen Meister verbunden, denen in Berlin auf die Freiheit arbeitenden unzünftigen Webern, nachdem sie zuvor das Bürgerrecht gewonnen, den Betrieb ihrer Profession zu gestatten.

Public. v. 2. Juli 1795.

S. 178.

Endlich können zünftige Meister denen, welche durch eine Landesherrliche Concession berechtigt worden sind, Waaren ihres Handwerks als Freimeister oder als Fabrikanten durch zünftige und unzünftige zu verfertigen, den Betrieb ihrer Gewerbe nicht verhindern, und bloß verlangen (1), daß sie vor Ertheilung solcher Concessionen gehört werden, und daß (2) Freimeister wenn nicht aus erheblichen Ursachen eine Ausnahme gemacht worden, keine Lehrburschen und Gesellen halten.

- (1) Allgem. L. R. II. Tit. 8. S. 412.
 (2) Allgem. L. R. I. c. S. 269. 270.

S. 179.

Allen übrigen Einwohnern ihres Wohnorts und bei Generalprivilegirten im ganzen Lande, welche nicht auf eine oder die andere der bemerkten Arten zum Betrieb zünftiger Gewerbe berechtigt sind, können zünftige Meister die Verfertigung der ihrem Gewerke private beigelegten Waaren und Arbeiten als Gewerbe und auf eigene Rechnung zu betreiben, verwehren — so daß also weder Meister anderer Künste, noch auch andere, als Soldaten, Gesellen u. s. w.

diese Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben dürfen, und in Absicht der Soldaten ist noch besonders festgesetzt (1), daß sie auch nicht Regimentsarbeiten auf eigene Rechnung übernehmen dürfen, sondern bloß als Gesellen für zünftige Meister arbeiten sollen, wenn sie nicht auf gesetzmäßige Weise Meister geworden §. 148., und daß es von den Regimentern abhängen soll, ob sie einzeln Meistern oder dem ganzen Gewerk die Regimentsarbeit übertragen wollen. Die Mitglieder der französischen Colonien können auch zünftige Handwerke nicht ohne Concession betreiben, indem besonders festgesetzt ist (2), daß die Réfugiés, so ein Handwerk betreiben, nach Verfluß der Freijahre, entweder bei einem Gewerk sich recipiren lassen, welches jedoch unentgeltlich und ohne Anfertigung eines Meisterstücks statt finden soll, oder eine Concession zum ferneren Betrieb des Handwerks nachsuchen müssen.

- (1) Patent v. 17. Dec. 1727. * u. Dir. Resc. v. 17. Aug. u. a. d. Sr. K. Gutschmidt v. 3. Sept. 1780.
 (2) Patent v. 29. Febr. 1720. *

§. 180.

Diejenigen, die sich unbefugter Weise den Betrieb einer zünftigen Profession oder einzelnen Arbeiten derselben anmaßen, werden Pfüschler oder Stöhrer genannt. Den Innungen ist zwar verboten (1) eigenmächtigerweise Pfüschlern das Handwerk zu legen, aber sie sind berechtigt zu fordern, daß die Obrigkeit den Pfüschlern die Arbeit und das Handwerkszeug (2) wegnimmt, und solches zum Vortheil der Zunftklasse verkauft, daß diese auch ausserdem bestraft werden (3), daß (4) auch bei beharrlicher Fortsetzung der

der Pfüscherei solche Pfüschler aus dem Zunftdistricte weggeschafft werden, und Obrigkeiten sind schuldig (5) zu Visitationen bei Pfüschern Deputirte der Innungen zuzuziehen. Gegen Pfüschler auf dem platten Lande muß durch den Polizeiausreuter mit Vorwissen der Gerichtsobrigkeit verfahren, auch demselben von den Dorfgerichten der erforderliche Beistand gewährt werden, obgleich der Gerichtsobrigkeit auf dem Lande in Handwerksfachen keine Cognition zusteht. Die Steuerräthe sind angewiesen (6), sobald sie erfahren, daß Pfüschler auf dem Lande sich aufhalten, solches der Kammer zur Remedur anzuzeigen.

- (1) u. (3) J. d. Innungsprivil.
 (2) Allg. L. R. I. c. §. 226.
 (4) Ebend. §. 227.
 (5) Ebend. §. 232.
 (6) Instruktion für die Steuerräthe v. 1. Aug. 1766. §. 12.

§. 181.

Diejenigen, die bei Pfüschern arbeiten lassen, sollen (1) nicht bestraft werden, außer, wenn die Obrigkeit einen solchen Menschen öffentlich und namentlich als Pfüschler bekannt gemacht hat, in welchem Fall eine Strafe von fünf Rthlr. erhoben werden soll, wenn jemand bei einem solchen Pfüschler hat arbeiten lassen. Nur bei dem Schlächtergewerk ist bestimmt (2), daß jeder, der sich eines Unzünftigen zum Schlachten bedient, bestraft werden soll. Und für Berlin ist (3) verordnet, daß derjenige, der bei einem Pfüschler arbeiten läßt, dadurch bestraft werden soll, daß die Materialien, die er dem Pfüschler anvertraut hat, wenn sie nicht über 15 Rthlr. betragen, confiscirt werden, oder statt dessen eine Geldstrafe bis zu 15 Rthlr., oder eine verhält-

nismäßige Gefängnißstrafe statt finden soll, daß aber, wenn die Waaren bereits abgeliefert, oder das Wegnehmen derselben sonst nicht statt finden kann, nur dann der Besteller bestraft werden soll, wenn nachgewiesen werden kann, daß er wissentlich bei einem Pfuscher hat arbeiten lassen. Auch ist festgesetzt, daß diese letzte Vorschrift, ohnerachtet der oben bemerkten Disposition des allgemeinen Landrechts für Berlin in ihrer Kraft bleiben soll.

- (1) Allg. L. R. II Tit. 8. §. 236. 237.
 (2) Reglem. v. 29. Mai 1787 wegen der Schlachtracise * S. 21.
 (3) Dir. Resc. u. Avertissement. v. 11. Septbr. 1793.
 (4) Dir. Resc. v. 20. Octbr. u. a. d. Berl. Mag. v. 3. Nov. 1794.

§. 182.

Außerdem aber ist es nicht nur in den Innungsprivilegien niemanden verwehrt, diejenigen Handwerkswaaren und Arbeiten, die jemand zu machen versteht, für sich selbst zu verfertigen, sondern auch ausdrücklich festgesetzt (1), daß jedermann in der Regel zu seinem und seiner in seinem Hause wohnenden Familie Gebrauch, alle Kunstarbeiten verfertigen, auch (2) sich jeder das selbst machen kann, was er seinen Diensthöten, als Theil ihres Lohnes, geben muß — nur daß (3) keiner, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten übernehmen darf, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Ausführung für einen dritten, oder den gemeinen Wesen, Nachtheil entsteht, daher also nach dieser gesetzlichen Vorschrift das eigene Kehren von Schornsteinen in den Städten, eigene Schlachten von Ochsen, und eigene Aufführung von Gebäuden in Städten, nicht zugegeben werden kann. — Auch, ist durch einzelne

Berordnungen die Anfertigung mancher Handwerksarbeiten zum eigenen Gebrauch, als z. E. (4) den Landleuten das Selbstspinnen des Tabacks untersagt.

- (1) Allg. L. R. II Tit. 8. §. 241.
 (2) Ebend. §. 242.
 (3) Ebend. §. 243.
 (4) Dir. Resc. v. 27. Dec. 1792.

§. 183.

Es ist nicht verboten, daß man die Geschicklichkeiten seiner Diensthöten, zu Arbeiten für seine Haushaltung, sich und seine Familie benutzen kann, und der Zunftzwang kann dahin nicht ausgedehnt werden, weil Diensthöten damit kein Gewerbe treiben. — Auch Armenanstalten sind berechtigt, diejenigen Gesellen und andere, welche sie unentgeltlich curiren und verpflegen, zu Handwerksarbeiten, Behufs der Anstalt, selbst zu benutzen, nur daß solche nicht zum Verkauf und auf Bestellung für andre arbeiten dürfen — welches bei Gelegenheit einer Beschwerde des Berliner Klemptnergewerks über einen in der Charité arbeitenden Gesellen angenommen worden ist (1).

- (1) Dir. Resc. v. 5. Aug. 1795.

§. 184.

Es ist ferner nicht nur in mehreren Privilegien, als z. E. der Tischler, Klemptner, Töpfer, Hutmacher, Zinngießer, ausdrücklich bestimmt, daß des Zunftzwanges der zünftigen Meister ohnerachtet, jedermann frei stehen soll, sich die benötigten Handwerkswaaren an andren Orten von zünftigen Meistern anfertigen zu lassen, und zu allen Zeiten in die Städte einzuführen, sondern auch allgemein festge-

fest (1), daß solches in Absicht aller Arten von Handwerke erlaubt sein soll, nur daß die auf Bestellung von Consumenten außer den Jahrmärkten eingehenden Handwerkswaaren mit Passirscheinen, worin der Name des Bestellers ausgedruckt ist, begleitet sein sollen. Ist die Einfuhr einer gewissen Art Handwerkswaare aus dem Auslande erlaubt; so kann jedermann auch bei ausländischen Meistern sich dieselbe bestellen und solche einführen.

(1) Dir. Resc. v. 31. Jan. u. Circ. v. 10. Febr. 1787.

§. 185.

Hiernach stehet denn auch den Fabrikanten das Recht zu, daß sie, wenn sie Behufs ihrer Fabrikation, und als Geräthschaften und Werkzeuge Handwerkswaaren bedürfen, solche, wenn sie dieselben nicht selbst, vermöge Concessionen, in ihrer Fabrike verfertigen lassen dürfen, von Meistern anderer Orten machen lassen können. Auch können Gewerke nicht fordern, daß die Regimentsarbeiten, für die an ihrem Wohnorte in Garnison stehende Regimenter, von ihren Mitgliedern gemacht werden müssen, sie können auch bei zünftigen Meistern anderer Orte bestellt werden.

§. 186.

Diese Freiheit der Einwohner eines jeden Ortes auch bei Meistern anderer Orten arbeiten zu lassen, ist indessen nicht auf Landmeister ausgedehnt. In den besondern Privilegien der Schmiede, Rademacher und Schneider ist ausdrücklich verordnet, daß die Landmeister nicht für städtische Einwohner arbeiten dürfen, und wenn sie es dennoch thun, so können zwar nicht diejenigen städtischen Einwohner, die sich

sich derselben bedient haben, bestraft werden, weil kein Polizeigesetz es ihnen verbietet; aber wohl die Landmeister, die der Vorschrift ihrer Privilegien entgegen, dergleichen Waaren für Stadtbewohner verfertiget und in die Städte geliefert haben. Alle andere Handwerker, denen der Betrieb ihrer Profession auf dem Lande durch Concessionen gestattet werden, dürfen nicht für Städter arbeiten, da sie bloß zu Landarbeiten concessionirt werden. Nur allein den Leinwebern auf dem Lande ist es erlaubt (1) für städtische Einwohner zu arbeiten.

(1) Dir. Resc. v. 15. u. a. d. R. R. Stosch v. 24. Mai 1796.

§. 187.

Da der Zunftzwang der Handwerkszünfte und ihrer Meister nur auf die Fabrikation von Waaren geht, so müssen sie es sich nicht nur gefallen lassen, daß auf Jahrmärkten Waaren ihres Handwerks, welche Handwerksmeister anderer Orte gemacht und Kaufleute verkauft haben, und von den Einwohnern eingekauft werden; sondern sie müssen auch in der Regel denen Kaufleuten gestatten, Handwerkswaaren zu verkaufen. Diese Befugniß der Kaufleute, mit allen Handwerkswaaren zu handeln, gründet sich auf die Berliner Handlungsordnung (1), welche in Ermanglung einer allgemeinen, auch zur Entscheidung von Streitigkeiten in Provinzialstädten gilt, worin die Kaufleute privilegiert sind, mit allem, was auf Märkte und Messen gebracht werden kann, zu handeln, und bloß Apotheker- und Materialwaaren ausgenommen sind. Ist gleich nachher auch in einigen Innungsprivilegien, z. E. der Messerschmiede, Drechsler, eingeflossen, daß das Gewerke privative mit Waaren seines Hand-

werks handeln soll; so ist doch solches ohne Nachtheil für die Kaufmannschaft, da ein jedes Privilegium salvo jure tertii zu verstehen, und ohne die Kaufmannschaft darüber zu vernehmen, das ihr früher ertheilte Recht ihr nicht genommen werden konnte. Es ist auch im einzeln z. E. bei Gelegenheit, das die Drechsler zu Perlberg, die private Handelsge- rechtigkeit mit Drechslerwaaren nach ihrem Privilegio zu haben, behaupteten, als Grundsatz angenommen (2), das solche Dispositionen der Innungsprivilegien nie auf Kauf- leute ausgedehnt werden können — und oft von der K. Kammer verfügt worden (3), das Kaufleute in der Regel mit allen Handwerkswaaren handeln können. — Es kann auch den Gewerken eine private Handlungsbefugniß mit ihren Waaren um so weniger zugestanden werden, da sol- ches ein dem Publikum nachtheiliges Monopol sein würde. Indes sind als Ausnahme von der Regel durch besondere Landesherrliche Verordnungen, nachdem die Kaufmann- schaft zuvor gehört worden, zum Vortheil einigen Gewerke, als z. E. der Zingießer (4) Ausnahmen bestimmt worden.

- (1) Decl. d. allg. Handl. Ordn. v. 16. Dec. 1716 — v. 4. Juli 1749. * S. 23.
 (2) Dir. Resc. an d. Altm. K. Deput. v. 19. Aug. u. an d. Kr. R. Liezmann, v. 29. Sept. 1739.
 (3) K. B. an d. Kr. u. St. R. Büsching zu Stendal, v. 20. Jan. 1791.
 (4) Resc. v. 8. Mai 1713. v. 17. März 1751. u. a. d. Berl. M. v. 10. April 1751.

S. 188.

Denen Kaufleuten stehet auch in der Regel das Recht zu, die Handwerkswaaren, die sie verkaufen wollen, nach Belieben von Meistern oder Fabrikanten des Ortes, oder

anderer Orte zu nehmen. Es ist zwar in den Privilegien der Büchsenmacher, Korbmacher, Kürschner, Schnür- maker, Knopfmacher, Hutmacher, Nagelschmiede, Schwertfeger, Bürstenbinder, Pfefferküchler u. e. a. be- stimmt, das Kaufleute nur von Meistern des Orts die Handwerkswaaren, die sie führen, nehmen sollen. Da aber in der allgemeinen Handlungsordnung und deren De- clarationen diese Einschränkung nicht festgesetzt worden, so kann solches aus oben angeführten Gründen, wenn nicht besondere Landesherrliche Verordnungen solches bekräftigen, denen Kaufleuten nicht schädlich seyn — dahingegen sind Höfker verbunden, die Handwerkswaaren, die sie verhöfken dürfen, als z. E. Seife, von den Meistern des Orts zu neh- men, nach der Berliner Höfkerordnung (1), welche in Er- manglung einer allgemeinen, auch für die übrigen kurrmär- kischen Städte zur Norm dient.

(1) v. 20. Febr. 1742. S. 6. *

S. 189.

Dagegen aber sind die Innungen und zünftigen Mei- ster zu fordern berechtiget, das die Obrigkeit nicht zuge- be, das solche, die zum Handel nicht befugt sind, Hand- werkswaaren aufkaufen, und zu ihrem Nachtheil debitiren. Auch stehet solchen nicht frei, Handwerkswaaren an Zahlungs- statt anzunehmen, und zu debitiren. Daher wurde der Ber- liner Magistrat angewiesen (1), einem Lederhändler allhier, der von einem Schuhmacher Schuhe, statt der Be- zahlung fürs Leder, angenommen, und solche debitiren wollte, anzuhalten, solche zurückzugeben, und sich dieses für die Folge nicht wieder zu unterstehen. Auch das sind

die zünftigen Meistern zu fördern berechtigt, daß weder Meistern ihres Handwerks, noch auch anderen, die nicht, wie z. E. die Lingschen-Packenträger, Siebmacher, Kesselführer, mit besonderm Hausfir-Pässen versehen sind, Handwerkswaaren durch Hausfirung zu debitiren, erlaubt wird, da solches allgemein verboten ist (2), und daß diejenigen, die zum Hausfiring berechtigt sind, ihre Handlungs-Befugnisse nicht überschreiten, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, theils ex officio dergleichen unbefugtes Hausfiring zu verhindern, theils den Gewerken, die dadurch in ihrer Nahrung leiden, bei Beschwerden dagegen kräftigen Beistand zu leisten.

(1) Dir. Resc. v. 10. Jan. u. a. d. Berl. M. v. 16. Jan. 1787.

(2) Allg. Hausfir-Edikt v. 17. Nov. 1747. Dir. Resc. v. 17. u. Circ. v. 27. Juni 1786.

§. 190.

Da bloß die Verfertigung der Handwerkswaaren dasjenige ausmacht, worauf Gewerke privative privilegiert sind, so kann auch Kaufleuten nicht von den Zünften verwehrt werden, zünftige Meister mit Materialien zu verlegen, und daß um so weniger, da dieselben ausdrücklich von Seiten des Staats ausgefordert sind (1), Handwerker zu verlegen, und dadurch den Nahrungsstand derselben zu befördern. Beschwerden von Gewerken hierüber, sind auch jederzeit abgewiesen worden (2), besonders da armen Meistern solches vortheilhaft ist, und der Absatz der Handwerkswaaren dadurch befördert wird. Auch ist Kaufleuten unbenommen, mit zünftigen Meistern sich zu associiren, wenn sie an der Ausübung des Handwerks weiter keinen Antheil nehmen; anderen aber, die zum Ein-

kauf

kauf von Materialien und Vertrieb von Waaren nicht berechtigt sind, kann eine solche Association nicht gestattet werden, da es den Gerechtfamen der Kaufleute widerstreiten würde, es müßte denn jemand bloß das Geld hergeben, und sich einen Antheil von dem Gewinn ausbedingen. Nur allein in dem Strumpfwirkerprivilegio (3) ist ausdrücklich verordnet, daß Strumpfwirker-Meister sich nicht mit andern, als zünftigen Strumpfwirker-Meistern associiren sollen.

(1) Decl. der Handl. Ordn. v. 1716. v. 27. Mai 1749. N. 11.

(2) Resc. a. d. Gen. Fabr. D. v. 28. Febr. u. a. d. Berl. M. v. 9. März 1785.

(3) Gen. Privil. §. 20.

§. 191.

II. Sind zünftige Meister berechtigt, nicht nur an ihrem Wohnorte sowohl auf Bestellung, als zum feilen Verkauf zu arbeiten, sondern auch bestellte Waaren und Arbeiten für Einwohner anderer Orte zu machen, und mit ihren Waaren Märkte und Messen zu beziehen, und solche im ganzen und im einzeln zu verkaufen.

§. 192.

Das Recht der zünftigen Handwerksmeister, zum Verkauf ihrer Waaren an ihrem Wohnorte, ist dahin ausgedehnt, daß (1) sie innerhalb ihres Zunftbezirkes auch außer ihrem Hause in einem Laden oder einer Bude, und (2) nicht bloß an Wochenmarkttagen, sondern zu allen Zeiten ihre Waaren feil halten und verkaufen können; nur soll (3) feil-

ner, außer seinen Werkstätten, an zwei verschiedenen Orten, ausgenommen in den Jahrmärkten, seine Waaren debitiren. Auch ist Meistern eines Handwerks unbenommen, zur Beförderung ihres Absatzes, Ersparniß an Zeit und Kosten, gemeinschaftliche Niederlagen zu errichten, ihre Waare darin zum Verkauf auszustellen, welches ihnen um so weniger verboten werden kann, da es zugleich zum Vortheil des Publicums gereicht.

(1) Allgem. L. R. I. c. §. 263.

(2) Decl. d. Handl. Ordn. v. 1716. — v. 27. Mai 1749. §. 12.

(3) R. d. Innungsprivil. u. Dir. Resc. v. 24. Sept. 1794.

§. 193.

Diese Befugniß der Handwerks-Meister zum Debit ihrer Waaren an ihrem Wohnorte ist jedoch im einzeln eingeschränkt, als bei den Schlächtern (1), daß sie nicht in den Häusern, sondern bloß in öffentlichen Scharren Fleisch verkaufen, bei den Schuhmachern (2), daß sie keine Pantoffeln zum feilen Verkauf, sondern bloß auf Bestellung machen, bei den Goldschmieden (3), daß sie Messingwaaren nicht zum feilen Verkauf vergolden dürfen.

(1) Gen. Privil. der Schlächter. §. 7.

(2) Gen. Privil. der Schuhmacher. §. 3.

(3) Decl. v. 4. März 1745. *

§. 194.

Außerdem ist aber allgemein in allen Innungsprivilegien, so wie auch durch besondere Verordnungen den sämmtlichen Handwerkern der Debit ihrer Waaren, vermittelst des Hausirens verboten, und ihnen so wenig in Städten, als auf dem Lande erlaubt, ihre Waaren umherzutragen

gen oder zu führen, und auf den Straßen und in den Häusern feil zu bieten. Den Bäckern war zwar in ihrem Privilegio freigegeben Brod und Semmel auf dem Lande durch Hausiren zu verkaufen. Solches ist aber nachher bloß auf an den Gränzen liegende Orte eingeschränkt, und also in diesen als eine Ausnahme von der Regel der Hausirverkauf den Bäckern gestattet (1). Auch stehet es keinem Handwerks-Meister frei, an andern Orten, außer den Jahrmärkten und Messen, seine verfertigten Waaren in Läden oder Buden zu verkaufen, oder durch andere, als wirkliche Kaufleute debitiren zu lassen, es müßte denn einer hierzu eine besondere Concession erhalten haben, wie denn z. E. einigen Potsdamern Handwerks-Meistern dergleichen Concessionen zum feilen Verkauf ihrer Waaren in Berlin zu allen Zeiten ertheilt worden sind.

(1) Dir. Resc. v. 9. u. Circ. v. 23. April 1789.

§. 195.

Daß den Handwerks-Meistern zustehende Recht, Märkte und Messen zu beziehen, ist jedoch nicht von den Wochenmärkten, welche bloß für die Meister des Orts bestimmt sind, zu verstehen, und leidet nur dann eine Ausnahme, wenn in den Privilegien ausdrücklich den Meistern eines Handwerks verboten ist, mit ihren oder gewissen Waaren Jahrmärkte zu beziehen, als z. E. den Glasern mit Fenstern, Bäckern mit Brod und Semmel, Böttchern mit einigen Arten von Waaren. Sonst ist jedem Handwerks-Meister, der Waaren verfertigt, mit denen Jahrmärkte bezogen werden können, erlaubt, sowohl ausländische, als auch in der Regel alle inländische Jahrmärkte und Messen

zu beziehen, mit so vielen oder so wenigen von seinen selbst gemachten Waaren, als jeder für gut findet, ausgenommen daß (1) bei den Tuchmachern bestimmt ist, daß keiner mit weniger als zwölf Stück Tuch einen Markt oder Messe beziehen darf.

(1) Tuch: u. Zeugm. Reglem. 1772, Cap. 9. §. 10.

§. 196.

Nur allein diejenigen einländischen Jahrmärkte dürfen Handwerksmeister anderer Orte nicht mit ihren Waaren beziehen, welche durch Landesherrliche Privilegien für Freimärkte erklärt worden sind. Dieses ist jedoch jetzt nur der Fall bei verschiedenen Jahrmärkten zu Potsdam (1) für einige Handwerke, Nauen (2), Mittenwalde (3) und den Berliner Weihnachtsmarkt. Sonst sind die vielen Freimärkte, wozu die Handwerkszünfte in vorigen Zeiten, zum Nachtheil des Publikums, Privilegia erschlichen, allgemein aufgehoben (4).

(1) Immed. Resc. v. 25. Aug. 1727. C. Ord. v. 21. März 1752. Resc. v. 29. Juni 1780. u. Resc. v. 13. Dec. 1780.

(2) Immed. Resc. v. 8. Jan. u. 18. Dec. 1778. u. Resc. v. 29. Juni u. a. d. Kr. R. Richter v. 28. Juli 1780.

(4) Immed. Resc. v. 8. Jan. u. 18. Dec. 1728.

(5) Immed. Resc. v. 25. Aug. u. Circ. v. 4. Septbr. 1727.

§. 197.

Auf den Jahrmärkten erhalten in den Kurlmärkischen Städten, nach einer bei vorgewesenen Jahrmärkts-Streitigkeiten oft bestätigten Observanz, die Professionisten aus Kurlmärkischen Städten die besten Plätze, und noch neuerlich ist solche von der Kammer nicht nur, bei Gelegenheit einer

einer Beschwerde der Frankfurter Gewandschneider gegen den Magistrat zu Seelow, anerkannt (1), sondern auch verfügt worden, daß nicht zugegeben werden kann, daß Professionisten aus andern Provinzen durch Erwerbung des Bürgerrechts oder andere Mittel diese Observanz durchbrechen. Außerdem erhalten aber die Handwerker des Orts die besten Stände (1). Dieses, und daß die Handwerker aus den Kurl- und Immediat-Städten den Vorzug auf den Jahrmärkten vor denen aus Mediat- oder Amts-Städten haben sollen, ist bereits durch eine alte Verordnung (2) und neuerlich auch festgesetzt worden (3), daß die aus entferntern Städten vor denen aus nähern den Vorstand haben sollen, daß aber an Orten, wo eine andere Observanz obwaltet, es hierbei gelassen werden soll. An vielen Orten erhalten gewöhnlich die Berliner und Brandenburgische Handwerker die besseren Plätze. Sonst ist auch in einigen Privilegien bestimmt, daß die fremden Handwerker einen halben Tag später ihre Waaren auslegen sollen, und in allen, daß die fremden Handwerker die Waaren, die sie übrig behalten, mitnehmen, oder, mit Vorbewußt des Gewerks, irgendwo einsetzen müssen, damit die Gewerke des Orts versichert seyn können, daß dieselben nicht außer dem Markt abgesetzt werden. An Kaufleute solche zu verkaufen, wenn Kaufleuten der Handel mit solchen Waaren erlaubt ist, oder an Meister des Orts, wenn diese mit andern, als selbstgemachten handeln dürfen, ist ihnen unbenommen.

(1) K. B. a. d. Kr. Büsching v. 7. Nov. 1796.

(2) Immed. Verordn. v. 12. Mai 1708.

(3) Dir. Resc. v. 9. Febr. u. Circ. v. 29. März 1784.

Dieser Debit von Handwerkswaaren stehet aber in der Regel, und wenn die Privilegien nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, den Meistern nur mit denen Waaren ihres Handwerks, die sie selbst gemacht haben, zu, und wenn außerdem Meister Waaren ihrer Mitmeister aufkaufen und debittiren, so haben die Kaufleute ein Recht, solchen angemessenen Handelsbefugnissen zu widersprechen §. 187. Es ist aber hin und wieder Gewerken überhaupt in den Privilegien oder besonderen Verordnungen oder auch Gewerken einzelner Orte nachgegeben, bald überhaupt mit Handwerkswaaren ihres Handwerks, bald bloß mit denen von Mitmeistern ihres Ortes gemachten zu handeln. Tuchmacher z. E. können mit den von ihren Mitmeistern gemachten Tüchern den Gewandschnitt betreiben. Berliner Töpfern ist es erlaubt andere einländische Töpferwaaren zu debittiren u. s. w. §. 52.

Allg. Handl. Ordn. v. 16. Dec. 1716. §. 12., 25. u. 30.

Noch weniger können sich Handwerker eine Handlungsbesugniß mit Materialien ihres Handwerks heilegen, ohneachtet, wenn es auf Sortirung der Materialien ankommt, ihnen unbenommen ist, die Sorten, die sie nicht selbst brauchen können, andern ihrer Mitmeister abzulassen. Ihre Mitmeister zu verlegen ist den Meistern nur dann erlaubt, wenn sie mit Waaren, die andere Meister gemacht haben, handeln dürfen.

Am allerwenigsten aber dürfen es sich Handwerker herausnehmen, mit Waaren, die nicht ihres Handwerks sind, zu handeln, wenn sie nicht in ihrem Privilegio oder durch Landesherrliche Verordnungen dazu ein specielles Recht erhalten haben. Auch wird es nicht einmahl erlaubt (1), daß mehrere Professionisten verschiedener Innungen in einem Laden oder einer Bude gemeinschaftlich und abwechselnd ihre Waaren verkaufen, weil solches nur zu Unmaassungen unbefugter Handlung Anlaß giebt, und sich hierbei nicht übersehen läßt, ob Handwerker sich auf den Verkauf ihrer Handwerkswaaren einschränken.

(1) R. V. a. d. Berl. Mag. v. 6. Nov. 1790.

Einigen Handwerks-Innungen ist jedoch, theils durch die General-Privilegia, theils durch besondere Verordnungen eine Befugniß ihrer Mitglieder zu einem Handel mit bestimmten Arten von Waaren beigelegt, welche oben §. 52. angezeigt worden sind. Diese Handlungsbesugnisse stehen jedoch in der Regel denselben nicht privative zu, und sind auch immer nur von dem Handel en Detail zu verstehen. Auch wenn einem Gewerk privative eine Handlungsbesugniß mit gewissen Arten Waaren beigelegt ist, wie es z. E. bei den Glasern und Glätschneidern mit Glase der Fall ist, so schließt doch solches nie das Recht der Kaufleute, mit solchen Waaren im Ganzen zu handeln, aus, wie dies z. E. bei Gelegenheit eines Streites der Glaser zu Frankfurt

furt mit den Kaufleuten daselbst, wegen des Glashandels, angenommen worden ist (1).

(1) Dir. Resc. v. 3. Octbr. 1795.

§. 202.

Auch können Handwerker keine weitere Handlungsbe-
fugniß, als ihnen ausdrücklich beigelegt worden ist, durch
Eintritt in die Kaufmanns-Gilden sich erwerben, da aus-
drücklich festgesetzt ist (1), daß kein Handwerker in eine
Kaufmanns-Innung aufgenommen werden soll. Indessen
ist, als eine Ausnahme von der Regel, einigen Innungen
einiger Orte solches nachgegeben, als z. E. den Tuchmachern
zu Neuruppin (2).

(1) Allg. Handl. Ordn. v. 16. Dec. 1716. §. 11.

(2) Dir. Resc. v. 28. Febr. 1787.

§. 203.

III. Zünftigen Meistern steht ferner das
Recht zu, die zu dem Betrieb ihrer Handwerke
erforderliche Materialien nicht nur sich selbst
zu verschreiben, oder von Kaufleuten zu neh-
men, oder auf Wochen- und Jahrmärkten,
sondern auch auf dem Lande einzukaufen, und
von letzterm Einkauf alle andere auszuschlie-
ßen, die nicht specielle Landesherrliche Er-
laubniß dazu erhalten haben.

§. 204.

Um sich zu versichern, daß zünftige Handwerksmeister
rohe Materialien nur Behufs der Verarbeitung, nicht aber
zum

zum Wiederverkauf, wozu sie nicht berechtigt sind (1),
auf dem Lande einzukaufen, und um zu verhindern, daß
nicht andere, die allgemein verbotenen Aufkaufereien der
rohen Materialien auf dem platten Lande unbemerkt betrei-
ben, so ist festgesetzt (2), daß jeder Professionist, Behufs
des Einkaufs auf dem platten Lande, in derselben Provinz
sich durch ein obrigkeitliches Attest, daß er ein Meister sey,
und die bestimmt anzugebende Quantität roher Materialien
zu seinem Gewerbe gebrauche, überall in der Provinz, wo
er einkauft, legitimiren muß.

(1) Vor- und Aufkaufs-Edikt v. 17. Nov. 1747. *

(2) Dir. Resc. v. 6. Mai u. Circ. an alle L. u. St. R. v. 28.
Mai 1793. u. Resc. v. 24. Sept. u. Circ. v. 11. Oct. 1794.

§. 205.

Wenn aber ein Professionist in einer andern Provinz
rohe Materialien, Behufs seiner Profession, einkaufen will,
so ist er verpflichtet, das obrigkeitliche Attest der Kammer
der Provinz einzureichen, welche, wenn dergleichen Mate-
rialien, als Wolle, Taback u. s. w. so reichlich vorhanden
sind, daß die Professionisten der Provinz einen Theil derselben
entbehren können — die Genehmigung zum Einkauf gra-
tis erteilt. Ohne diesen Erlaubnißschein der Kammer
wird Professionisten aus andern Provinzen der Einkauf
nicht gestattet, und jeder auf dem Lande einkaufende Pro-
fessionist ist schuldig, das Eingekaufte von der Obrigkeit des
Ortes, wo er einkauft, und dem Acciseamte der Stadt, in
der er wohnhaft ist, und worin er die Materialien einführt,
auf dem Atteste und Erlaubnißschein der Kammer bemerkbar
zu lassen.

Dir. Resc. v. 6. Mai u. Circ. v. 28. Mai 1793.

§. 206.

Denen städtischen Professionisten ist auch erlaubt, durch Bevollmächtigte, sie mögen Einwohner von Städten oder des platten Landes sein, den Einkauf der benöthigten Materialien besorgen zu lassen, es muß aber auch in den obrigkeitlichen Attesten der Rahme des Commissionairs bemerkt seyn, und kein anderer, als der bestimmte, den Einkauf verrichten, und dieser das Attest immer bei sich führen.

Resc. v. 19. Sept. u. Circ. v. 27. Sept. 1792.

Bei diesem Einkauf der Materialien auf dem platten Lande aber, müssen sich Professionisten aller verbotenen Vorkaufereien (1) derjenigen Materialien, welche die Landleute den Märkten in den Städten zuführen, auf dem Wege und vor den Thoren enthalten, welche Vorkaufereien, insbesondere in Absicht des Getreides wiederholt, verboten sind (2).

(1) Vor: u. Aufkaufs; Edikt v. 17. Nov. 1747. * §. 1.

(2) Resc. v. 19. Sept. u. Circ. v. 27. Sept. 1792.

Die allgemeine Regel, daß Handwerker ihren Bedarf an rohen Materialien auf dem platten Lande einkaufen können, leidet jedoch bei denen Tabackspinnern, welche in Städten wohnen, wohin Taback zu Markte gebracht wird, eine gesetzliche Ausnahme. Diese, so wie der Tabacksfabrikant, sollen bloß auf Märkten rohen Taback einkaufen.

Dir. Resc. v. 2. Dec. 1793. u. Circ. v. 22. Jan. 1794.

IV. Zünftige Meister sind ferner berechtigt, Lehrburschen zu lehren, welche dereinst in Zünfte aufgenommen werden können, und sich der Handwerksgefelln zu Handwerksarbeiten zu bedienen. Nur allein diejenigen zünftigen Landmeister, welche sich zur Ungebühr auf dem platten Lande etablirt haben, und denen auf Lebenszeit daselbst ihr Metier zu betreiben, nachgelassen worden ist §. 58., dürfen (1) keine Gesellen und Lehrbursche halten.

(1) Dir. Resc. v. 14. April 1795.

Diese Befugniß ist zwar in einigen Innungsprivilegien darin beschränkt, daß jeder Meister nur eine gewisse Anzahl halten darf, jedoch nachher allgemein bestimmt (1), daß Meister soviel Gesellen und Lehrburschen, als sie nur immer wollen, annehmen können. Doch ist in Absicht der Gesellen die Disposition der Innungsprivilegien nicht aufgehoben, daß diejenigen Meister, die bereits einen oder zwei Gesellen haben, von den Einwandernden keinen eher erhalten sollen, als bis die übrigen Meister, die in solchem Fall nicht sind, und Gesellen verlangen, versorgt worden sind, wobei jedoch den Meistern nachgelassen ist, sich selbst benöthigte Gesellen, mit Vorwissen des Altmeisters, zu verschreiben, und festgesetzt (2) ist, daß ihnen die selbst verschriebenen nicht genommen werden können. Das Recht, daß jeder Meister soviel Gesellen halten kann, als er will, ist jedoch aus besondern Ursachen, und zuweilen unter be-

sondern Umständen bei einigen Gewerken, z. E. der Berliner Seidenwirker, Tabackspinner, Zeug- und Raschmacher, durch besondere Verordnungen eingeschränkt worden.

(1) Edikt v. 24. März 1783. S. 5.

(2) Allg. L. R. I. c. S. 347.

§. 211.

Wegen der Annahme von Gesellen ist aber verordnet, daß (1) zünftige Meister bei 5 Thl. Strafe nur solche in Arbeit nehmen dürfen, die mit einer ordentlichen Kundschaft versehen sind, daß sie (2) Gesellen bei (3) einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. nicht andern Meistern abwendig machen dürfen, wobei verordnet ist, daß der abwendig gemachte Geselle nicht bleiben, sondern fortwandern soll. Wenn endlich, wie bei einigen Berlinern und dem Frankfurter Peruquenmachergewerk, festgesetzt ist, daß ein Gesell, wenn er von einem Meister abgeht, zuvor auf ein Vierteljahr fortwandern muß, ehe er wieder an den Ort in Arbeit tritt, so dürfen Gesellen, die in der Stadt schon gearbeitet haben, und nicht auf ein Vierteljahr weggewesen sind, nicht ohne Dispensation angenommen werden.

(1) N. d. J. Privil. Resc. v. 27. Jan. u. Circ. v. 6. Febr. 1765. * auch Circ. v. 19. Oct. 1790.

(2) N. d. J. Privil.

(3) Allg. L. R. I. c. S. 369.

§. 212.

Zünftige Meister sind ferner berechtigt, wenn sie in eine langwierige Krankheit verfallen, die Abtretung eines Gesellen von einem ihrer Mitmeister zu verlangen. Zur Abtretung sind vorzüglich diejenigen verbunden, die die meh-

resten haben, und unter diesen der jüngste Meister. Wird aber ein Meister, der einen Gesellen auf die Weise erhalten hat, besser, so ist er schuldig, auf Verlangen denselben zurückzugeben.

Allg. L. R. I. c. S. 374—377.

§. 213.

Zünftige Meister sind endlich berechtigt (1), Gesellen auch außerhalb ihren Wohnungen und Werkstätten Arbeit zu geben, welches auch dann erlaubt seyn soll, wenn Gesellen sich hiezu ihrer eigenen Stühle und eigenen Werkzeuge bedienen. Auch ist in einem einzelnen Fall von der R. Kammer angenommen worden (2), daß den städtischen Meistern frei steht, auch auf dem platten Lande wohnende Gesellen in Arbeit zu nehmen, da in den Gesetzen bloß Meistern untersagt ist, die bestimmten Fälle ausgenommen, auf dem Lande ihren Wohnsitz zu haben, und ihr Handwerk zu betreiben — aber Gesellen auf dem Lande generelle Aufträge zu geben, alle vorkommende Arbeiten in ihren Rahmen anzunehmen und auszurichten, ist in mehreren einzelnen Fällen für unerlaubt erachtet worden (3).

(1) Dir. Resc. a. d. R. D. v. 30. April u. a. d. Berl. N. v. 22. Mai 1796.

(2) R. W. a. d. Kr. u. St. R. Büsching zu Stendal v. 26. Jan. 1791.

(3) R. W. a. d. Kr. Reichard v. 9. März 1796.

§. 214.

V. Zünftige Meister haben ferner durch Aufnahme in eine Innung einen Antheil an allem, was zum Eigenthum, und zu den allge-

meinen und besondern Gerechtsamen der Innung gehört, erhalten.

§. 215.

Sie sind daher berechtigt, den Gewerksversammlungen beizuwohnen, und ihre Stimme in allem, worüber von der Innung ein Beschluß gefaßt werden soll, zu geben. Ohne Mitstimmung jedes einzelnen Meisters ist, wenn er sich seiner Stimme nicht ausdrücklich oder stillschweigend begeben hat, kein Schluß der Innung nach der Mehrheit der Stimmen gültig. Jeder einzelne Meister ist berechtigt, an der Nutzung aller der Innung gehörigen Gebäuden, Geräthschaften, Werkzeugen, Theil zu nehmen, er kann verlangen, daß nach den Privilegien seine Mitmeister sein und seiner Frauen Leiche zur Erde bestatten.

§. 216.

VI. Zu den Vorrechten zünftiger Meister gehört auch, daß deren Wittwen nach den Privilegien nicht nur das Handwerk so lange, bis sie außer dem Handwerk heurathen, fortsetzen können, sondern auch, daß die Gewerke verbunden sind, diesen Gesellen zu schaffen. Dabei haben die Meister-Wittwen das Recht, sich geschickte Gesellen auszusuchen, von welchem Rechte sie aber nur dreimal Gebrauch machen dürfen (1), nachher aber mit denen Gesellen zufrieden seyn müssen, denen von den einwandernden die Reihe trifft. Uebrigens sind die Wittwen gleich den Meistern für allen Schaden, den ihre Gesellen den Kunden in der Arbeit thun, verhaftet, nur daß sie den Regres

gress an ihre Gesellen haben. — Daß geschiedenen Handwerksfrauen, wenn solche auch nicht für den schuldigen Theil erkannt worden, dieß Vorrecht, nicht zu Gute kommen kann, versteht sich von selbst (2).

(1) Allg. L. R. I. c. §. 373.

(2) K. B. a. d. Kr. u. St. R. Stricker, v. 8. März 1797.

§. 217.

Die Frage: ob eine Wittwe auch alsdann die Rechte der Meisterwittwen habe? wenn der verstorbene Mann das Meisterstück zwar angefertigt, und dessen Aufnahme durch eine specielle Verordnung verfügt worden, aber eher gestorben, als er in der Meisterrolle eingetragen, und die Meisterrechtsgebühren bezahlt hat, ist bejahend entschieden worden, wenn die Wittwe die Meisterrechtsgebühren nachzahlt

K. B. an den Berl. M. v. 30. Nov. 1786.

§. 218.

VIII. Endlich sind zünftige Meister auch berechtigt, neben ihrer Profession von unzünftigen Gewerben solche, die ex jure reali betrieben werden können, Ackerbau und Viehzucht, und andere unbedeutende Gewerbe, vorzüglich diejenigen, die mit der Profession in Verbindung stehen, in sofern zu deren Betrieb keine besondere Landesherrliche Concession oder obrigkeitliche Erlaubniß gesetzlich erforderlich ist, als Nebengewerbe zu betreiben, dahingegen aber auch verpflichtet, sich aller

übrigen Nebengewerbe, wenn sie nicht eine Landesherrliche Concession dazu erhalten haben, zu enthalten.

§. 219.

Der staatswirthschaftliche Grundsatz, daß mehrere verschiedene Gewerbe nicht in Einer Person cumulirt werden sollen, ist auch von den Landes-Polizei- und Finanz-Collegien für die Kurmark in mehreren einzeln Fällen angenommen worden. Hiernach wird keinem Meister gestattet, das Meisterrecht in den Zünften zweier Orte zu gewinnen und an beiden Orten das Handwerk zu betreiben. So wurde (1) z. E. einem Strumpfwirkermeister zu Potsdam, in Berlin Meister werden zu können, um auch allhier die Profession zu betreiben, abgeschlagen. Hiernach darf (2) ferner kein Handwerker in eine Kaufmanns-Gilde aufgenommen werden. Auch darf (3) keinem Professionisten ohne höchste Noth eine Concession zur Höferei ertheilt werden, und die Landes-Collegia verweigern denen von ihnen, die ihr Metier fortsetzen, Concessionen zu bedeutenden, und besonders solchen Gewerben, die mit der Profession in gar keiner Verbindung stehen. Gesuche von Professionisten, die Genehmigung zu ertheilen, daß sie in die Innung einer andern Art Handwerke aufgenommen werden können, werden nur auf den Fall, daß sie prästanda prästiren können und auf das bisherige gehabte Meisterrecht Verzicht thun, bewilliget. So wurde ein Hufschmid zu Fürstenwalde, auf sein Gesuch, zu gestatten, daß er von der Berliner Zeugschmiede-Innung aufgenommen werden könne, beschieden (4), daß solches nicht anders angehe, als wenn er das Hufschmid-

schmid-Meisterrecht aufgeben wolle. Bloss bei den combinirten Gewerken der Schlosser, Sporer, Bächsen- und Bindennachern, so wie auch bei den Sattlern und Riemern, ist es ausdrücklich in den Privilegien nachgelassen, daß einer durch Anfertigung der Meisterstücke mehrerer dieser Professionen, das Recht zum Betrieb mehrerer Professionen erwerben könne.

- (1) R. W. a. d. Kr. u. St. v. Werdeck v. 18. Aug. 1791. Refe. v. 4. Jan. 1792.
- (2) Handl. Ordn. v. 16. Dec. 1716. S. 11. Material. Privil. v. 9. August 1735. S. 7.
- (3) Höfkerordu. v. 20. Febr. 1742. S. 1.
- (4) R. W. a. d. Kr. u. St. Büsching v. 15. Nov. 1795.

§. 220.

Dahingegen aber ist es den Professionisten nirgends verboten, wenn sie Häuser eigenthümlich erwerben, worauf Brauerei, Brandweimbrennerei, Gastwirthschafts- und andere Gerechtigkeiten haften, diese Gerechtigkeiten neben ihrer Profession auszuüben. Es kann denselben dieses auch nicht füglich verwehrt werden, weil sie dadurch in ihrem Eigenthum gekränkt werden würden.

§. 221.

Es war zwar angeordnet worden (1), daß Professionisten Ackerbau und Viehzucht nicht betreiben sollen, es ist aber nachher festgesetzt worden (2), daß, weil an kleinen Orten oft Professionisten bloss von der Profession nicht leben können, weil ihnen daselbst der Betrieb des Ackerbaues, in Absicht des Handwerks, darin oft nützlich wird, daß sie mit den Pferden, die zum Ackerbau gehalten werden, Materia-

lien holen, Waaren versenden können, weil es endlich auch eine zu große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und des Eigenthums seyn würde, wenn man den Professionisten der eine Ackerwirthschaft ererbt, erheurathet, oder sonst erlangt haben, zwingen wollte, solche entweder zu veräußern oder durch andere benutzen zu lassen, welches oft ohne Schaden sich nicht würde ausführen lassen — vor der Hand darauf nicht bestanden werden soll, daß Professionisten keinen Ackerbau betreiben dürfen.

(1) E. B. an alle Kammern v. 19. Septbr. 1765.

(2) Dir. Resc. v. 18. März 1783.

§. 222.

Mit diesen Rechten zünftiger Meister sind außer den aus den angeführten gesetzlichen Einschränkungen folgenden Verbindlichkeiten noch folgende besondere Pflichten verbunden:

§. 223.

Erstlich ist jeder städtische Meister verbunden, sich zu der an seinem Wohnorte befindlichen Innung zu halten, in den Versammlungen derselben zu erscheinen, und die eingeführten Beiträge zu zahlen, wenn aber an seinem Wohnorte keine Innung vorhanden ist, zu der der nächsten einländischen Stadt sich zu halten, §. 85. Auch ist ausdrücklich festgesetzt (1), daß sich kein Meister zu einer Innung in einer andern Provinz, noch weniger zu einer in ausländischen Städten halten darf.

(1) Inmed. Resc. v. 14. Dec. 1734 * u. Circ. v. 10. Jan. 1735. *

§. 224.

Zweitens dürfen in der Regel, nach der allgemeinen Gewerksverfassung, zünftige Meister sich keiner andern Gehülfen bei der Arbeit bedienen, als zünftiger Lehrburschen und Gesellen. Als Ausnahme ist in den Innungsprivilegien der Beutler und Handschuhmacher, Bürstenbinder und Seifensieder bestimmt, daß sich Meister zu gewissen Arbeiten Frauenspersonen bedienen können, auch allgemein festgesetzt (1), daß zu aller Arbeit auf Stählen Frauenspersonen zugelassen werden sollen, und letzteres dahin näher bestimmt (2), daß nicht bloß Meister ihre Weiber und Töchter, sondern auch andere Frauenspersonen zur Weberei gebrauchen können, weil die Absicht, dadurch wohlfeilern Arbeitslohn und wohlfeilere Waaren zu bewirken, sonst nicht erreicht werden würde.

(1) Edict v. 14. März 1783. * §. 6.

(2) Resc. a. d. ste Dep. v. 24. Nov. 1784.

§. 225.

Drittens sind zünftige Meister nach den Innungsprivilegien verpflichtet, verschiedene Aemter und Dienste zu übernehmen, wohin die Altmeisterämter, Botendienste in Gewerksangelegenheiten, die Begleitung bei Beerdigung ihrer Mitmeister und deren Frauen, Vormundschaften der Kinder ihrer verstorbenen Mitmeister, Dienste bei Feuergefährden der Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger-Professionen u. s. w. gehören.

§. 226.

Viertens sind dieselben verpflichtet ihre Lehrburschen mit allem Fleiß und gründlich zu unterrichten, mit

ihnen vernünftig nuzugehen, sie nicht mit unerdienten und übermäßigen Schlägen zuzusetzen, dieselben nicht übermäßig und zum Nachtheil der Erlernung des Handwerks zu Hausarbeiten zu gebrauchen, dieselben zu guten Sitten, fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, für Ausschweifungen und Gelegenheit zum Laster möglichst zu hüten, zu einer anhaltenden, nützlichen Thätigkeit zu gewöhnen, und wenn die Lehrburschen noch nicht den nöthigen Unterricht im Lesen, Schreiben und der Religion erhalten haben, dieselben wöchentlich wenigstens vier Stunden zur Schule zu schicken.

N. d. J. Privil. u. Allg. L. N. I. c. §. 292—294, u. 297.

§. 227.

Fünftens. In Absicht den Gesellen sind die Meister verpflichtet dieselben (1) zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und regelmäßigen Lebenswandel anzuhalten, bei (2) ein bis drei Mthlr. Strafe der Obrigkeit anzuzeigen, wenn sie sich an Arbeitstagen der Arbeit entziehen, die durch Landesherrliche Verordnungen oder durch die Zunft unter obrigkeitlicher Autorität bestimmten Taxen des Lohnes und Kosti nicht zu überschreiten (3).

(1) Allg. L. N. I. c. §. 356.

(2) Ebd. §. 362.

(3) Ebd. §. 351.

§. 228.

Sechstens müssen die zünftigen Meister, die in den Innungs-Privilegien oder besondern Landesherrlichen Verordnungen erteilte Vorschriften des Verhaltens, in Absicht

sicht ihrer Kunden und wegen Aufertigung der Waaren, genau beobachten. Dahin gehören die Anordnungen der Gewerksprivilegien, daß sie ihre Kunden fördern, die von andern saumseligen Meistern angefangene Arbeiten, auf Verlangen der Besteller, fertig machen, Waaren, die an andern Orten gemacht sind, repariren, allen an den gelieferten Materialien durch fehlerhafte Be- und Verarbeitung herrührenden Schaden ersetzen, daß sie Mitmeistern Kunden nicht abspensig machen, und bei den Gewerken der Bäcker und Schlächter, daß sie den ihnen gegebenen obrigkeitlichen Taxen gemäß ihre Waaren verkaufen sollen. Auch ist festgesetzt, daß (1) der Meister, der von den ihm anvertrauten Materialien welche veruntreut, nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft, und im wiederholten Fall aus dem Gewerk gestossen werden soll, und Obrigkeiten sind angewiesen (2), in allen und selbst den kleinsten Städten die geordneten Bier-, Brod- und Fleischtaxen, mit Zuziehung der Garnison und des Acciseamts, nach vorschrittsmäßigen Principien und mit Rücksicht auf die Localität anzufertigen, zu publiciren und auf die Beobachtung derselben zu halten.

(1) Allg. L. N. I. c. §. 273.

(2) Circ. a. d. Kr. u. St. d. Mittel- u. Nckerm. v. 24. Jun. u. d. Altm. u. Prignis v. 11. Febr. 1788.

§. 229.

Siebtens müssen die Innungen und einzelnen Meister noch mancherlei zum allgemeinen Besten des Publicums gegebene Polizeivorschriften beobachten, wohn bei einigen Handwerken die Vorschriften wegen Anlage der

Werkstätte, mancherlei andere zur Verhütung von Feuer-
 gefahren, Abwendung der Gefahren des allgemeinen Ge-
 sundheitswohls, oder Verhinderung des Debits verfälsch-
 ter Waaren oder Uebervortheilungen und Dieberei, abzwef-
 fende Verordnungen, Verpflichtung der Gewerke der Bä-
 ker oder Schlächter, die Stadt worin sie sich befinden, mit
 Brod und Fleisch zu versorgen, u. m. a. gehören, welche in
 dem speciellen Theil bei einem jedweden zünftigen Hand-
 werk werden angezeigt werden.

Zweites Hauptstück.

Von denen speciellen gesetzlichen Vorschriften,
welche die einzelnen zünftigen Handwerke
in der Kurmark betreffen.

§. 230.

Nachdem in dem ersten Hauptstück alles dasjenige angezeigt worden ist, was die zünftigen Handwerke in der Kurmark überhaupt angeht, so sind nunmehr in dem zweiten alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften, Polizei-Anordnungen und Anstalten aufzuführen, welche die einzelnen verschiedenen Arten der zünftigen Handwerke betreffen. Doch werden die ganz speciellen Anordnungen, die bloß Zünfte einzelner Orte angehen, und keinen Bezug auf Zünfte anderer Orte und anderer Art haben, auch nicht die Beförderung des Nahrungsstandes der Gewerke, und das Beste des Publikums beabsichtigen; sondern bloß die Verwaltung und Benutzung des Zunftvermögens, oder das Betragen der Meister, Gesellen und Lehrburschen eines Handwerks betreffen, hier billig übergangen.

§. 231.

Die speciellen gesetzlichen Vorschriften für einzelne kurmarkische Handwerks-Innungen, werden sowohl von den General- als specialprivilegirten, nach alphabetischer Ordnung

nung aufgeführt, und zwar wird bei einem jedweden Handwerk angezeigt werden: Erstlich, was wegen Gewinnung des Meisterrechts bestimmt; zweitens, welche Zunftrechte jeder Innung beigelegt; drittens, welche Polizei- und Finanzvorschriften für den Betrieb der Gewerbe jeder Art gegeben worden sind; und viertens wird bei einem jedweden Handwerk angezeigt werden, wieviel Menschen es ehemals und gegenwärtig in den verschiedenen Städten der Kurmark beschäftigt, in welchen Städten besondere Innungen vorhanden, wenn ehe dieselben privilegiert worden, und zu welchen Innungen sich die Meister solcher Städte, in denen keine Innung ihres Handwerks eingerichtet worden ist, halten.

Erster Abschnitt.

Von den Generalprivilegirten künftigen Handwerken.

Erstes Kapittel.

Von den Bäckergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 232.

Zum Meisterstück sollen (1) aus einem Scheffel Roggenmehl allerhand Arten Brodt, wie es an jedem Orte gebräuchlich ist, und aus einem Scheffel Weizenmehl allerhand

hand Arten Semmel, etwas geraspelt Brodt, auch Prezeln gebacken werden, wobei es nicht darauf ankommen soll, ob der Ofen davon voll wird, oder nicht. Der Meistergesell muß aber den Ofen selbst heizen, und wissen, wieviel Holz sowohl zum Brod, als Semmel backen, erforderlich ist. Darauf, ob die Brodte und Semmeln das Tagmäßige Gewicht haben, soll es nicht ankommen, nur müssen sie gut ausgebacken seyn. Dies Meisterstück soll (2) in eines Meisters Hause, und dessen, und noch eines Meisters Weiseseyn, ohne fremde Hülfe verfertigt werden. Ein Gesell darf zur Hülfe gegeben werden, jedoch muß derselbe bloß nach des Meistergesellen Anweisung verfahren. Der Assessor und das Gewerk sollen, wenn die Brodte und Semmeln aus dem Ofen genommen werden, zugegen seyn, solche besichtigen und beurtheilen. Sollte das Meisterstück nicht gerathen seyn, und der Meistergesell besondere äußerliche Umstände anzeigen können, die solches bewirkt haben; so steht es ihm frei, ein zweites Meisterstück zu machen.

(1) Generalprivil. v. 25. Mai 1735. * S. 3.

(2) Ebd. S. 4.

S. 233.

Es ist zwar genehmiget worden (1), daß zu Prenzlau, als eine Ausnahme von der Regel, sich die Bäcker in Loß- und Fast-Bäcker unterscheiden können, daß auch der von beiden Gewerken bereits 1697 geschlossene Vergleich wegen der Waaren, die jedwede Art Bäcker verfertigen soll, bestehen könne; es ist aber den dortigen Fastbäckern, die sonst nirgends in der Kurmark vorhanden sind, ein eigenes Privilegium abgeschlagen, und verordnet worden, daß sich bei-

beide nach dem allgemeinen Gewerksprivilegio richten sollen; jedoch soll das Meisterstück für die Losbäcker zu Prenzlau in der Verarbeitung eines Scheffel Rocken und eines Scheffel Weizenmehl zu ungegesselt und ungesotten Rockenbrod, Prezeln, und was sonst dem Gewerk zusteht, bestehen; von den Gastbäckern aber eine gleiche Quantität Mehl zu gegesselt Rockenbrod, Prezeln, Zwieback, Semmel, und was sonst dortigen Orts gebräuchlich ist, verarbeitet werden. Nachher ist aber festgesetzt worden (2), daß einem jeden dieser Gewerke ohne Unterschied frei stehen soll, alle Bäckerwaaren zu backen. Auch (3) daß, wenn außer Prenzlau noch ein Unterschied unter Gast- und Losbäcker existiren sollte, solches als ein Mißbrauch abgeschafft werden soll.

(1) Resc. v. 18. Dec. 1737. *

(2) Dir. Resc. v. 16. Juni, u. a. d. Kr. N. Gerber v. 30. Juli 1751.

(3) Dir. Resc. v. 24. Mai u. Circ. v. 30. April 1784.

§. 234.

Die Meisterrechtskosten sind auf zehn Thaler bestimmt, davon die Lade vier, das Gewerk zur Ergößlichkeit wegen der zweimaligen Zusammenkunft, ferner der Beisiger, der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, und die Kirche, jeder einen Thaler, und die Kammerei zwei Thaler erhalten soll.

G. P. S. 6.

§. 235.

Für Berlin ist zwar das Gesuch des Bäckergewerks, es auf eine gewisse Anzahl zu schließen, zurückgewiesen (1), jedoch genehmiget worden (2), daß keiner aufgenommen werden soll, der nicht ein Vermögen von 300 Rthlr. nachweisen kann

kann, jedoch mit dem Vorbehalt, bei besondern Umständen davon zu dispensiren.

(1) Dir. Resc. v. 20. Oct. 1773. u. a. d. hies. M. v. 25. Febr. 1774. v. 9. März 1780.

(2) Dir. Resc. v. 20. Oct. 1773. u. a. d. B. M. v. 25. Febr. 1774.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 236.

Diesen Gewerken ist bloß (1) die private Verfertigung von Brodt und Semmel zum feilen Verkauf und für andere, als Gewerbe beigelegt, jedoch sind die dazu gehörigen Meister auch berechtigt, Prezeln, und zwar zu allen Zeiten (2), so wie auch Kuchenwerk zu verfertigen. Die Kuchenbäckerei und Conditerei sind aber freie Gewerbe, und daher sind die Gesuche der Berliner Bäcker (3), die Erlaubniß zum Kuchenbacken allhier bloß auf Bäckermeister einzuschränken, und der Briezener (4), niemandem, als Bäckermeistern zu gestatten, mit Kuchen und Prezeln Jahrmärkte zu beziehen, abgewiesen worden.

(1) u. (2) Gen. Privil. §. 8.

(3) Dir. Resc. v. 3. u. a. d. Berl. Mag. v. 20. April 1797.

(4) R. V. a. d. Kr. N. Stricker v. 2. Oktbr. 1796.

§. 237.

Die Zunftrechte der Bäcker sind dahin eingeschränkt, daß in dem Privilegio (1) ausdrücklich jedermann erlaubt ist, zur eigenen Consumtion zu backen, daß auch jeder zum Hausbacken, in so weit es ohne Feuersgefahr angeht, einen Backofen anlegen darf, nur daß man den Gebrauch des-

desselben ändern nicht gestatten, und die gebackenen Brodte und Semmeln nicht feil halten soll. Auf dem platten Lande ist zwar auch das Backen zum feilen Verkauf verboten (2), allein Nachbarn Brod zu leihen und Reisenden davon etwas abzufassen, erlaubt (3).

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) u. (3) Ebd. S. 9.

§. 238

Den Landleuten ist zwar nur nach dem Accisetarif von 1787 p. 13 verboten, ganze unangeschnittene Brodte in die Städte zu ihrer Consumtion einzuführen, solches aber nachher dahin deklarirt worden, daß auch sonst niemand ganze Brodte in die Städte, zum Nachtheil der städtischen Bäcker Nahrung, einführen darf, außer wenn in einzelnen Fällen, z. E. in der Zeit der Theurung, eine besondere Erlaubniß dazu ertheilet worden, wornach die Accisedirektionen angewiesen worden sind.

Anschreiben der Accise: Dir. zu Brandenburg v. 11. Nov. u. a. d. Kr. N. Stosch v. 24. Nov. 1796.

§. 239.

Den Bäckern ist nur erlaubt Pfefferkuchen zu backen und an ihrem Wohnorte, in und außer den Jahrmärkten, zu debitiren, wenn an ihrem Wohnorte nicht drei wirklich gelernte, in die Pfefferkuchler-Innung recipirte, bloß Pfefferkuchen backende Pfefferkuchler vorhanden. Sind aber die Pfefferkuchen Backenden Weißbäcker, so können sie wenn sie gleich in die Pfefferkuchler-Innung recipirt und ihrer drei an dem Orte sind, Weißbäcker nicht von der Herstellung

gung der Pfefferkuchen ausschließen. Sind an einem Orte, als z. E. in Berlin, drei und mehrere Pfefferkuchler, so dürfen die Weißbäcker nicht Pfefferkuchen backen, und Jahrmärkte anderer Orte dürfen Weißbäcker niemals mit Pfefferkuchen beziehen, weil dieses bloß ein Vorrecht der Pfefferkuchler ist.

Dir. Resc. v. 14. u. Circ. v. 26. Jan. 1778.

§. 240.

Die Bäcker sind berechtigt (1), ihre Backwaaren nicht nur in den öffentlichen Scharren, sondern auch in ihren Häusern und auf den Jahrmärkten ihres Wohnortes zu verkaufen, aber nicht (2) Jahrmärkte anderer Orte mit Brodt und Semmel zu beziehen. — Prezeln und Kuchenwerk auf Jahrmärkten zu debitiren, ist ihnen zwar nicht verboten, jedoch müssen sie es sich gefallen lassen, daß auch andere, die keine Bäcker sind, dergleichen verkaufen (3). Die im Privilegio (4) den Bäckern eingeräumte Befugniß, Brodt und Semmel auf dem Lande zum Verkauf umhertragen zu lassen, ist mit Ausnahme der Grenzorte allgemein aufgehoben (5). Dahingegen ist aber alle Brodthökerei verboten (6), außer daß in Berlin den sogenannten Brodtscharrenmännern erlaubt ist (7), vermöge Landesherrlicher Concessionen, die von den Bäckern genommene Brodt und Semmel in Scharren, für welche sie der Kammerei eine Pacht geben, zu verhöckern. Sonst ist noch verboten (8), daß Fabrikanten und Spinnhalter ihren Arbeitern Brodt und Semmel verkaufen, oder statt Lohn geben, auch für Berlin angeordnet (9), daß Gast-, Speisewirthe, Garböche, Destillateurs, zwar ihren Gästen Brodt und Semmel,

mel, um es bei ihnen zu verzehren, geben, aber nichts davon über die Straße und zum mitnehmen, verkaufen dürfen.

- (1) G. W. S. 8. (2) (3) (4) Ebd. S. 9.
 (5) Dir. Resc. v. 9. u. Circ. v. 23. April 1789.
 (6) Reglem. v. 6. Oct. 1721. u. Dir. Resc. v. 18. März, u. a. d. Berl. M. v. 30. März 1789.
 (7) Dir. Resc. v. 22. Juni u. a. d. Berl. M. v. 17. Juli 1791.
 (8) Verordn. v. 11. Sept. 1749.
 (9) Dir. Resc. v. 1. Juli u. a. d. Berl. M. v. 12. Juli 1789.

§. 241.

Was den Einkauf der Materialien anbelangt, so ist derselbe den Bäckern nicht nur in Städten auf Märkten erlaubt, und hierbei festgesetzt, daß sie, ohnerachtet der Disposition des Privilegii (1), vor Einziehung der Marktsahne, Behufs ihres Gewerbes, Getreide einkaufen können (2), sondern es ist ihnen auch frei gegeben, sich ihren Professionsbedarf auf dem platten Lande auf obrigkeitliche Atteste entweder selbst einzukaufen, oder durch Bevollmächtigte einkaufen zu lassen (3), nur muß im letzten Fall in den Attesten der Name des Bäckers, für den eingekauft wird, und der Name des Bevollmächtigten, die Qualität und Quantität des einzukaufenden Getreides, und das bemerkt seyn, daß der Bevollmächtigte in eigener Person den Einkauf verrichten muß, daß das zur Stadt kommende Getreide nicht eingekauft werden darf, daß jede eingekaufte Quantität im nächsten Zoll-Platz vorgewiesen und abgeschrieben werden muß. — Außerdem versteht es sich von selbst, daß auch die Bäcker von Kornhändlern Getreide, auch von Mehlhändlern Mehl zum verbacken, einkaufen können, nur dürfen (4) sie kein Getreide, was zu Markte kommt, auf der Landstraße und vor den Thoren einkaufen, sonst aber

können sie auch innerhalb denen um die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt, bestimmten Distrikten, von sechs und zwei Meilen, einkaufen, innerhalb, welchen bloß den Höfer einzukaufen verboten ist (5).

- (1) G. Privil. S. 9.
 (2) Dir. Resc. v. 9. Juni u. Circ. v. 15. Juli 1790.
 (3) Dir. Resc. v. 19. u. Circ. v. 27. Sept. 1792.
 (4) Dir. Resc. v. 24. Sept. u. Circ. v. 11. Oct. 1794. Dir. Resc. v. 24. Nov. Circ. u. Public. v. 3. Dec. 1795.
 (5) C. Ord. v. 13. u. Dir. Resc. v. 18. Oct. 1763. Dir. Resc. v. 14. Juni 1771. u. R. W. a. d. B. M. u. L. R. v. Varnow v. 12. Mai 1795.

§. 242.

Den Bäckern ist zwar im Privilegio (1) aller Einkauf des Getreides zum Wiederverkauf, und durch eine besondere Verordnung (2) aller Kornhandel untersagt. Allein der Handel mit Mehl ist denselben frei gegeben (3), und selbst in Berlin dürfen die Bäcker, ohnerachtet alhier eine privilegirte Weizen = Mehlhändler = Innung ist, mit Weizenmehl handeln (4). Kaufleuten, Müllern (5), und privilegirten und concessionirten Mehlhändlern, müssen aber die Bäcker den Mehlhandel ebenfalls gestatten.

- (1) G. Privil. S. 8.
 (2) Edikt v. 18. Oct. 1765. Dir. Resc. v. 13. Nov. 1793. und an d. Berl. M. v. 14. Dec. 1793.
 (3) Innungsprivil. S. 18.
 (4) Berl. Mehlhändler-Privilegium v. 14. Sept. 1735. * Art. 4. *
 (5) Dir. Resc. v. 30. Sept. u. Circ. v. 10. Dec. 1789.

§. 243.

Brandweinbrennerei dürfen die Bäcker nicht als Nebengewerbe betreiben, jedoch ist festgesetzt, daß diejenigen,

die solche bisher betrieben, sie fernerhin betreiben können, jedoch, daß wenn sie der Unterschleife überführt werden, des Rechts dazu verlustig erklärt werden sollen.

Dir. Resc. v. 10. Aug. Avertiff. u. Circ. v. 22. Aug. 1796.

S. 244.

Auf dem platten Lande ist den Bäckern der Betrieb ihres Gewerbes zum feilen Verkauf nicht erlaubt. Wenn gleich noch hin und wieder in einigen Dörfern Bäcker auf dem Grunde aller Concessionen die Profession betreiben, und auch in einigen Spinner-Colonien dergleichen angesehen worden, so sind doch in neuern Zeiten Besuche von Bäckern, sich in Dörfern zu etabliren, jederzeit abgewiesen worden, so wie z. E. neuerlich das Gesuch eines Bäckers, sich zu Rießdorf bei Berlin zu etabliren, zurückgewiesen worden ist (1). Dagegen ist Dorfgemeinden unbenommen (2), Gemeinde-Bäcker anzusetzen, welche bloß für die Gemeinde für Lohn backen.

(1) Dir. Resc. v. 30. März u. a. d. Verf. W. v. 14. April 1796.

(2) Regl. wegen der Backöfen auf dem Lande, v. 16. April 1761. N. 6.

S. 245.

Die in Unregung gebrachte Combination der Bäcker- und Pfefferkuchler-Innungen, ist nicht zu Stande gebracht worden (1), weil die Pfefferkuchler, die ihr Privilegium titulo oneroso erlangt, und jährlich 30 Rthlr. zur Chargen-Kasse entrichten, solches verboten haben, weil, wenn fernerhin ein Professionist bloß Pfefferkuchen verfertiget, solches den Nutzen haben kann, daß diese Waaren besser gemacht werden, als wenn die Verfertigung derselben von den Weißbäckern, als

eine Nebensache, betrieben wird; weil endlich auch zwischen beiden Professionen in Absicht der Waaren, da alles genau bestimmt ist, nicht leicht Streitigkeiten vorkommen können.

(1) Dir. Resc. v. 4. u. Circ. v. 16. Juni 1788.

III.

Son ändern, die Bäckergewerke betreffenden Polizei-Anordnungen.

S. 246.

Die Bäcker sind nach ihren Privilegien verpflichtet (1), die Städte, worin sie sich befinden, hinlänglich mit Brod zu versehen, und zu dem Ende sich hinlängliche Vorräthe an Korn und Mehl anzuschaffen. — Den Magisträten ist zur Pflicht gemacht (2), Distationen dieserhalb zu veranstalten, und wenn sie nicht Vorrath genug finden, die Bäcker dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen, auch in solchen Fällen Bäckern aus andern Städten und Landleuten zu erlauben, Brod und Semmel einzuführen. In Berlin und Potsdam werden die Vorräthe der Bäcker monatlich von den Polizei-Collegien revidirt, und die Vorrathskisten der Kammer eingereicht. Den Bedarf eines Monats, welcher nach den Mühlen-Cassen-Rechnungen pro 1797, für Berlin 1386 Wispel Hockenmehl beträgt, müssen die Bäcker immer vorrätzig haben, und wenn sich aus den Vorrathskisten ergibt, daß dieses nicht der Fall ist, so werden vorzüglich gegen Ende des Jahres die Magisträte angewiesen, die Bäcker zur Verstärkung ihrer Vorräthe anzuhalten. Auch sind die Bäcker verpflichtet (3) in öffentlichen Scharen feil zu halten, solche frühmorgens mit

hinlänglichen Vorräthen zu versehen, das Brod und Semmel nach der öffentlich auszuhängenden Taxe zu verkaufen und gutes, gesundes, nicht klitschiges Brod zu verfertigen. Die sämtlichen Magistrate in großen und kleinen Städten sind angewiesen (4), mit Zuziehung der Garnison und des Acciseamtes, den ersten Montag jedes Monaths, bei 10 Rthlr. Strafe, die Taxen nach den Marktpreisen und jeder Orts Lage und Verfassung anzufertigen, die Taxen vor dem Rathhause und an den Scharren zu publiciren, den Gewerken, der Garnison und dem Acciseamt Exemplarien derselben zu geben, und auf Befolgung derselben zu halten. Auch sollen nach dem Innungsprivilegio wenigstens monatlich die Scharren einmahl visitirt, die Brodte nachgewogen und die zu leichten und klitschigen zum Besten der Armen confiscirt werden. — Ueber zwei Tage altes Brod soll aber nicht nachgewogen werden.

(1) (2) u. (3) N. d. J. Privil.

(4) N. d. J. P. u. Circ. a. alle Steuer. v. 24. Jan. 1788.

S. 247.

Die Bäcker sind verpflichtet, wenn sie zu gewissen Mühlen gebannt sind, nur auf diesen mahlen zu lassen, es müßte denn der Müller derselben sie nicht fördern, und binnen drei Tagen ihr Korn nicht mahlen können, in welchem Fall derselbe verbunden ist (1) den Bäckern Freizettel zum Mahlen auf anderen Mühlen zu geben, wozu er nöthigenfalls durch die Obrigkeit angehalten werden muß. Auch ist überhaupt festgesetzt (2), daß städtische Einwohner auf den Stadtmühlen mahlen lassen müssen, außer wenn sie auf den Stadtmühlen nicht gefördert werden können, oder wenn eine

benachbarte Landmühle auf die Stadt ein Zwangsrecht hat, oder wenn einer das Getreide da mahlen lassen will, wo er es eingekauft hat. Das Mahlen lassen auf ausländische Mühlen ist verboten (3), und daher auch noch neuerlich den Bäckern zu Müllrose ihr Gesuch, zu erlauben, daß sie auf einer in Sachsen belegenen Mühle mahlen lassen können, abgeschlagen worden (4).

(1) Allg. L. N. I. Tit. 23. S. 36 — 39.

(2) Accisereglem. v. 3. Mai 1787 pag. 24. S. 7.

(3) Patent v. 29. Mai 1700. * u. Edict v. 28. Decbr. 1718. *

(4) R. B. a. d. Kr. u. St. R. Kömperl v. 26. Mai 1791.

S. 248.

Die Bäcker sind schuldig (1), über ihre Getreidevorräthe Bücher zu halten, worin von dem Acciseamte das eingekaufte und was davon versteuert worden, eingetragen wird; bevor sie Getreide zur Mühle schicken, dasselbe dem Acciseamte zu declariren und zu versteuern, es auf der Mühlenwaage wiegen zu lassen und die Mühle, worauf es gemahlen werden soll, anzuzeigen, beim Ausgang aus dem Thore es attestiren, auf der bestimmten Mühle abmahlen zu lassen und hier die Mühlenwaage und die vom Thorschreiber attestirten Accise-Zettel zu produciren. Nachdem das Korn gemahlen, müssen sie das Mehl im Thore wieder angeben, auf der Mühlenwaage wieder wiegen lassen, die hier erhaltenen Waagezettel dem Acciseamte produciren und die Mühlenwaagegelder berichtigen. Ist aber an einem Orte keine Mühlenwaage vorhanden, so müssen (2) die Bäcker geaichte Scheffel halten, in Gegenwart eines Acciseofficianten das Korn in die gezeichneten Säcke einsacken, die Säcke in Gegenwart eines Acciseofficianten versiegeln las-

fen, das Korn versteuern und mit der Accisequittung dem Müller versiegelt übergeben. Nach dem Mahlen muß das Mehl wieder in Weisfeyn eines Acciseofficianten eingemessen, von diesem versiegelt und der richtige Eingang der Säcke vom Thorschreiber attestirt, und das Attest dem Acciseamt eingereicht werden. Gerste dürfen (3) Bäcker nicht vermahlen lassen, auch kein Gerstenmehl einbringen.

(1) Reglem. v. 28. März 1787 S. 99.

(2) Ebendaf. S. 101.

(3) W. D. v. 13. Febr. 1744. u. Accisetarif v. 1787, p. 48.

§. 249.

In den Städten dürfen Backöfen ohne Vorwissen und vorhergehender Untersuchung der Polizei, wegen der Feuergefährlichkeit, nicht angelegt werden. Auf den Dörfern muß (2) zur Anlage derselben ein 50 Schritt von den Gebäuden entfernter Platz erwählt werden, sie selbst müssen mit einer Windkehr, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, und nicht mit Stroh, Rohr oder Brettern bedeckt werden, und wenn Backöfen, nach dem Ermessen der Landräthe, im Nothfall näher, als bestimmt worden, an die Häuser zu stehen kommen müssen, so sollen solche mit einem massiven Vorgelege und einem feineren Dache versehen werden. Auch ist (3) den Bäckern in Städten untersagt, des Nachts von 9 bis 2 Uhr, Behuf ihres Gewerbes, Feuer zu haben.

(1) (3) Feuer-Ordn. v. 1719. Abs. 1. S. 14.

(2) Verordn. v. 16. April 1794.

§. 250.

Für die Berliner Bäcker ist eine besondere Bäcker-Ordnung gegeben worden: Darin ist angenommen worden, §. 1. daß aus einem Scheffel Weizen 55 Pf. gute Semmel gebacken, und die übrig bleibenden 22½ Pf. grob Weizenmehl, bei den Umgeldern von Weizen, nach einem bestimmten Satz von 1 Rthlr. 12 Gr., der Scheffel Rocken gerechnet mit 12 Gr. in Anschlag und Abzug gebracht werden, daß von 1 Scheffel Rocken 36 Pf. fein und 48 Pf. grob Brodt auf den Scharren gelegt werden soll, daß die Bäcker am Scheffel Rocken 6 Gr. 6 Pf. und Weizen 10 Gr. 4 Pf. als Bäckerlohn verdienen sollen, §. 2.

Bäcker-Ordn. vom 30. Juni 1774.

§. 251.

Ferner ist festgesetzt §. 3., daß an Umgeldern folgende Sätze, ohne Unterschied des Preises, bei den Taxen auf jeden Scheffel gerechnet werden sollen:

	beim Rocken,	beim Weizen.
1. Mahlmeße	1 Gr. 3 Pf.	1 Gr. 9 Pf.
2. Mahlgeld	— 6 —	1 — —
3. Bescheiderlohn	— 6 —	— 6 —
4. Wagegeld	— 2 —	— 2 —
5. Fuhrlohn	— 4 —	— 4 —
6. Zu Salz und Licht	2 — 5 —	4 — 8 —
7. Transportkosten wegen des auswärtigen Mahlens	— 7 —	1 — —
8. Umschüttegeld	— 4 —	— 4 —

beim Rocken, beim Weizen.

9. Fabrikensteuer, Ziese, Krte- gebühre	= Gr. = Pf.	7 Gr. 9 Pf.
10. Den Bäcker Backlohn	6 — 6 —	10 — 4 —

12 Gr. 7 Pf. 1 Thl. 3 Gr. 10 Pf.

Davon gehen ab für grob Mehl . . . = — 12 — = —

1 Thl. 15 Gr. 10 Pf.

§. 252.

Dafür muß nach dem Einkaufspreis, wenn 3. E. der Scheffel Weizen 1 Thl. 16 Gr., Rocken 1 Thl. 4 Gr. gilt.

1. An gut ausgebackener Semmel:

für 3 Pf. 7 Loth $3\frac{1}{2}$ Q.

für 6 Pf. 15 — 3 —

2. An gut ausgebackenem Brodte.

a) An feinem Brodte:

für 6 Pf. = Pf. 28 Loth $1\frac{1}{2}$ Q.

für 1 Gr. 1 — 24 — 3 —

für 2 Gr. 3 — 17 — 2 —

b) An groben hausbackenem Brodte:

für 1 Gr. 2 Pf. 11 Loth $2\frac{1}{4}$ Q.für 2 — 4 — 23 — $1\frac{1}{2}$ —

auf den Scharren gelegt werden.

Bäckerordn. von 1774. §. 4.

§. 253.

Dabei ist festgesetzt §. 5., daß das über zwei Tage alte Brodt nicht mehr nachgewogen werden soll, daß bei den

den Brodten, welche auf der Brandstelle im Ofen gestanden, p. Pf. 1 Loth passiren soll, jedoch sollen nach §. 6. dem Bäcker, der eine Gewohnheit daraus macht, ein oder mehrere Lothe fehlen zu lassen, die Brodte zum Vortheil der Armen confiscirt, das zweite nahl demselben 4 Gr. für jedes fehlende Loth dikirt, und wenn er dennoch fortfährt, der Ofen auf vier bis sechs Wochen geschlossen, und wenn das nicht hilft, das Meisterrecht genommen werden.

§. 254.

Ferner sollent, nach §. 7. die hiesigen Bäcker auf jedes Brodt so viel Gruben drücken, als es nach der Taxe Groschen werth ist, und das Polizei-Direktorium soll dahin sehen, daß zur Semmel und zum Scharrenbrodt fein weiß Mehl genommen, solches tüchtig ausgebacken, von den Bäckern richtige Maas und Gewicht geführt werde. Auch soll das Polizei-Direktorium, mit Einstimmung des Gouvernements, alle vier Wochen, und wenn die Getreidepreise sich schneller verändern, alle vierzehn Tage, nach Maasgabe der Getreidepreise, die Taxen anfertigen, und dafür sorgen, daß solche an den gewöhnlichen Orten ausgehängt werden.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

Städte.	Anzahl.		Privilegia		Wohin sich die Meister halten.	
	1776.	1795.	jeder	Innung.		
	M. G. B.	M. G. B.				
Berlin	268 325 143	246 380 134	25. Mai 1735			
Angermünde	11 2 2	11 2 1	dito		Salzwedel	
Apenburg	2 — —	1 — —	24. Sept. 1740			
Arndsee	11 — —	15 2 2	30. Dec. 1768			
Arneburg	4 — 2	4 — —	25. Mai 1735			
Beelitz	6 — 1	6 — —	dito			
Bernau	12 4 2	12 4 2	dito			
Beeskow	11 1 1	14 4 5	dito			
Besendorf	2 — —	2 — —	25. Mai 1735		Salzwedel	
Biesenthal	6 — —	6 1 2	25. Mai 1735			
Bismark	3 2 —	5 — —	dito			
Brandenburg	37 14 11	40 28 4	28. Febr. 1778			
Bräunow	5 — —	4 — —	25. Mai 1735			
Buchholz	7 — —	6 — —	dito			
Calbe	5 — —	3 — —	dito			
Charlottenb.	10 1 2	10 5 —	dito			
Cöpnick	10 2 2	12 6 —	dito			
Cremmen	15 1 3	14 6 —	dito			
Eberswalde	13 7 6	11 6 4	dito			
Fehrbellin	6 2 —	5 3 2	dito			
Frankfurt	30 21 17	37 16 5	dito			
Freienwalde	8 2 1	7 2 2	dito			
Frisack	5 2 —	8 — 1	dito			
Fürstenwalde	20 6 4	12 7 —	dito			
Gardelegen	10 — 1	11 2 —	dito			
Graafsee	12 1 1	10 3 2	dito			
Greifenberg	2 2 —	2 1 —	dito			
Havelberg	12 6 6	13 8 6	dito			
Joachimsthal	6 2 —	4 1 1	dito			
Krysz	14 2 1	16 2 1	dito			
Landsberg	6 1 1	5 — —	25. Mai 1735		Seelow	
Lebus	2 — —	2 — —	dito			
Lenzen	6 1 1	10 — —	25. Mai 1735			
Liebigwalde	7 2 —	7 2 1	dito			
Lindow	7 1 2	6 1 1	dito			
Luckenwalde	6 4 —	10 4 2	dito			
Lychen	5 — —	5 — —	dito			
Merenburg	5 — —	8 — —	dito			
Mittenwalde	7 4 1	7 2 2	dito			
Müllrose	4 — —	5 — —	19. Aug. 1789			
618 418 211					612 498 180	

Städte.	Anzahl.		Privilegia		Wohin sich die Meister halten.
	1776.	1795.	jeder	Innung.	
	M. G. B.	M. G. B.			
Müncheberg	7 2 —	5 1 1	25. Mai 1735		
Naun	16 — —	14 5 2	dito		
Neupl. a. d. D.	4 1 —	3 — —	dito		
Oberberg	7 2 2	10 5 —	dito		
Oranienburg	10 5 6	12 5 —	dito		
Osternburg	10 — 4	8 — —	dito		
Perleberg	19 2 2	20 1 5	dito		
Potsdam	77 69 67	61 55 20	dito		
Prenslow	34 9 6	27 7 9	dito		
Prigerbe	1 — —	1 — —	25. Mai 1735		Brandenburg
Prizwalf	11 — 2	13 — —	25. Mai 1735		
Puctlis	15 — —	13 — —	dito		
Rathenow	17 3 3	17 9 3	dito		
Rheinsberg	10 1 1	15 1 2	dito		
Rhinow	1 — —	1 — —	24. Sept. 1760		Neustadt
Ritz-Ruppin	4 1 1	4 — —	25. Mai 1735		
Rien-Ruppin	29 1 —	30 8 2	25. Mai 1735		Potsdam
Saarland	2 — —	1 — —	25. Mai 1735		
Salzwedel	38 4 3	34 4 —	25. Mai 1735		
Schwede	10 6 2	10 4 2	15. Febr. 1773		
Seehausen	12 — —	11 2 1	25. Mai 1735		
Seelow	9 1 1	7 5 1	dito		
Spandow	24 18 14	24 25 4	dito		
Stendal	16 4 3	15 3 2	dito		
Storfow	14 5 —	13 1 1	dito		
Strasburg	18 2 2	14 3 —	dito		
Strauberg	6 — —	6 4 1	dito		
Tangermünde	11 1 —	11 3 —	dito		
Teltow	1 1 —	2 1 —	25. Mai 1735		Berlin
Templin	12 1 1	11 1 3	25. Mai 1735		Buchholz
Teuring	4 — —	4 2 —	25. Mai 1735		
Trebbin	7 1 —	7 3 2	25. Mai 1735		
Trenenbrüsen	23 3 4	25 3 2	dito		
Tierahden	3 — —	3 — —	dito		
Werben	5 1 —	6 — —	dito		
Werder	8 2 1	8 1 —	25. Mai 1735		Brandenburg
Wilsnack	12 — —	13 1 —	25. Mai 1735		
Wittenberg	9 — 2	10 — —	dito		
Witzstoc	25 2 2	24 1 —	dito		
Wrizen	15 6 4	16 9 4	dito		
Wusterhausen	9 — —	15 1 —	3. Dec. 1744		
Zehdenick	20 3 4	18 4 7	25. Mai 1735		
Zinna	5 — —	4 — 2	dito		
Zossen	7 1 —	6 1 —	dito		
Transport		597 160 137	572 178 74		
Auf d. Lande		618 418 211	612 498 180		
		1255 578 348	1242 676 254	75 Innungen	

Zweites Kapittel.

Von den Beutler- und Handschumachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 255.

Als Meisterstücke sind bestimmt (1): a) Ein Offizier-Degengehenk nach der Mode. b) Ein paar bocklederne gelaschte Hosen. c) Ein paar saubere lederne Handschue nach der Mode, mit Silber, Gold oder Seide gestepht. Fehler und Mängel am Leder sollen (2) dabei nicht gerügt werden.

(1) Generalprivilegium, v. 20. Dec. 1734. §. 3.

(2) Ebd. §. 5.

§. 256.

Die Kosten für das Meisterrecht sind auf 6 Rthlr. bestimmt, davon ein Thaler sechzehn Groschen zur Lade, ein Thaler der Kämmererei, der Kirche aber, dem Assessors, den Meistern zur Ergößlichkeit, und dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, jedem zwanzig Groschen gezahlt werden sollen.

Generalprivil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 257.

Die privativen Arbeiten und Waaren dieser Gewerke bestehen (1) in der Verarbeitung des Leders zu Beuteln, Handschuen, Beinkleidern und Degengehenken. Den Schnei-

Schneidern ist (2) zwar auch erlaubt, lederne Beinkleider zu verfertigen und zu debittiren, jedoch müssen sie den Beutlern das Laschen überlassen, denen aber auch das Leder selbst zuzuschneiden frei steht. Weißgerbern (3) steht nicht frei, lederne Handschue, Hosen und Beutel zu machen. Auch Kürschnern ist (4) nicht erlaubt, Handschue von einfachen Leder zu verfertigen. Gürtler dürfen (5) zwar lederne Degengehenke machen, müssen sie aber von Beutlern laschen lassen (6).

(1) S. Privil. §. 3. u. 8.

(2) Resc. v. 30. Nov. 1785, u. Circ. v. 21. April 1786. Resc. an d. Altm. Deput. v. 28. Juli 1787.

(3) Resc. v. 20. März u. a. d. Berl. N. v. 30. April 1777. * Dir. Resc. v. 14. März u. a. d. Berl. N. v. 2. April 1787. u. a. d. Altm. R. Dep. v. 28. Juli 1787.

(4) (6) Generalprivil. §. 8.

(5) Gürtlerprivil. v. 11. Juni 1734. §. 9.

§. 258.

Das Färben des Leders und der Hosen ist zwar im Beutlerprivilegio (1) diesen Gewerken privative, im Weißgerberprivilegio (2) beiden Gewerken cumulative beigelegt, solches aber nachher für die Berliner Gewerke dahin bestimmt (3), daß die Weißgerber nur die Leder, die sie selbst verarbeiten, färben, aber solches bei Strafe der Confiskation nicht für andere thun sollen, und nachher festgesetzt (4), daß solches auch als Norm, zur Entscheidung der Streitigkeiten dieser Art, unter andern Gewerken dienen soll.

(1) Beutlerprivil. §. 8.

(2) Weißgerberprivil. §. 8.

(3) Declarat. Resc. v. 20. März u. a. d. Berl. Mag. v. 30. April 1737. *

(4) Dir. Resc. v. 17. Jan. 1748. Dir. Resc. an d. R. u. Altm. R. Dep. v. 28. Juli 1787.

§. 259.

Endlich ist zwar der Handel mit Leder und ledernen Weinkleidern den Weisgerbern in ihrem Privilegio (1) privilegirt beigelegt, nachher aber solches allgemein declarirt (2), daß solcher Handel cumulative beiden Gewerken, mit Ausnahme der Berliner, zustehen soll; — jedoch ist solches auch in der Folge (3) auf das Berliner Gewerk ausgedehnt worden, mit der Einschränkung, daß dasselbe das Zuschneiden und Laschen der Weinkleider von den zu solchen Arbeiten privilegirten Schneidern und Beutlern verrichten lassen muß. Auch ist noch nachher besonders erklärt worden (4), daß dies alles auch von ledernen Weinkleidern, Gehentken u. s. w. sich von selbst versteht.

(1) Weisgerberprivil. §. 8.

(2) Decl. v. 2. Mai 1736.

(3) Decl. v. 20. März 1737. * u. an d. Berl. Mag. v. 30. April 1737. Dir. Resc. v. 15. Oct. u. an d. Berl. M. v. 25. Oct. 1750. Dir. Resc. v. 14. März u. an d. Berl. Mag. vom 2. April 1787.

(4) Dir. Resc. an d. Altm. Dep. v. 28. Juli 1787.

§. 260.

Denen zu den französischen Colonien gehörigen Handschumachern zu Berlin und Frankfurt, welchen das ihnen unter dem 27. Sept. 1702 ertheilte Privilegium, zwar unter dem 19. März 1717, nachher aber nicht wieder erneuert worden, daher solches nach dem Patent vom 6. August 1732 seine Kraft verlohren, ist zwar ihr Gesuch, um Ertheilung eines neuen Privilegii, abgeschlagen, jedoch gestattet worden, ihr Gewerbe fernerhin zunftfrei zu betreiben. Diese betreiben das Metier des Handschumachens in der Art, daß sie

blos die Leder färben und glaziren, mahlen, sticken, zuschneiden, und solche von Frauenleuten zusammen nähen lassen.

Dir. Resc. v. 4. u. an d. Berl. M. v. 19. Jan. 1786.

§. 261.

Den Meistern dieser Gewerke ist ausdrücklich erlaubt, das Steppen, Sticken, Zusammennähen, durch Frauen, Töchter, oder andere Frauenpersonen für Lohn verrichten zu lassen.

G. Privil. §. 7.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	24	26	8	37	41	10	20. Dec. 1734	
Angermünde	5	3	2	4	2	—	21. März 1781	
Arendsee	1	—	1	1	1	—	„ „	Stendal
Beeskow	2	—	1	2	1	—	„ „	Frankfurt
Brandenburg	6	2	2	8	4	4	20. Dec. 1734	
Cöpnick	1	—	—	1	—	—	„ „	Zehdenick
Cremmen	1	—	—	2	—	—	„ „	Potsd. Rupp.
Eberwalde	2	1	—	2	2	—	„ „	Briezen
Frankfurt	15	14	7	12	6	6	20. Dec. 1734	
Freienwalde	2	—	—	—	—	—	„ „	Frankfurt
Fürstenwalde	1	2	1	3	—	2	„ „	Frankfurt
Gardelegen	1	—	—	2	2	1	„ „	Stendal
Gransee	2	—	—	2	—	—	„ „	Prenzlau
Havelberg	—	—	—	5	2	—	11. Aug. 1745	
Kyritz	3	—	—	1	—	—	„ „	Havelberg
Lenzen	1	—	—	3	1	1	„ „	Havelberg
Luckenwalde	1	—	—	1	—	—	„ „	Treuenbrißen
Mittenwalde	—	—	—	1	1	1	„ „	Potsdam
Nauen	3	—	2	2	2	—	„ „	Brandenburg
Oranienburg	1	—	—	1	—	1	„ „	Berlin
Perlb. Berg	2	—	—	—	—	—	„ „	Rupp. in
Potsdam	11	12	3	13	12	2	20. Dec. 1734	
Prenzlau	10	—	4	11	2	6	ditto	
Pritzwalk	3	—	1	3	—	—	„ „	Havelberg
Rathenow	3	2	2	4	2	3	„ „	Brandenburg
Rheinsberg	1	—	—	1	1	—	„ „	Rupp. in
Rupp. in	3	1	—	7	2	1	20. Dec. 1734	
Salzwedel	3	2	—	7	4	4	„ „	Stendal
Schwedt	1	—	1	1	—	—	„ „	Königsberg
Seehausen	1	—	—	1	—	1	„ „	Stendal
Spandow	2	1	1	3	2	—	„ „	Berl. Potsd.
Stendal	5	—	2	6	1	—	20. Dec. 1734	
Strasburg	—	—	—	1	—	—	„ „	Prenzlau
Strausberg	—	—	—	1	—	—	„ „	Berlin
Tangermünde	3	—	3	2	1	2	„ „	Stendal
Templin	1	—	—	2	—	1	„ „	Prenzlau
Treuenbrißen	1	—	—	3	—	—	20. Dec. 1734	
Werder	1	—	—	—	—	—	„ „	Brandenburg
Wittstock	3	—	4	2	3	—	„ „	Rupp. in
Briezen	3	1	—	4	6	2	„ „	Frankfurt
Wusterhausen	1	—	—	2	—	—	„ „	Rupp. in
Zehdenick	4	1	—	4	—	2	„ „	Prenzlau
Zossen	1	—	—	1	—	—	„ „	Potsdam

Drittes Kapittel.

Von den Bohr-, Säge- und Zeugschmiedegewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 263.

Als Meisterstücke sind bestimmt (1): a) ein aus dem Ganzen ausgehauener durchbrochener Kloben mit vier verborgenen Schrauben, einer Hülse aus dem Ganzen, und stählernen Blatt, rein und sauber, nebst vier Platten, Schlüssel, Keil, und was dazu gehört. b) Ein Trepan mit einem Traug, und drei Kronen von Stahl, worin drei Bohrchens, so darin eingeschraubt werden, alles fein poliert. c) Ein Röhrenbohrer, vorne mit einer Schraube, in der Schneide 14 Zoll lang, und $2\frac{1}{2}$ Zoll weit, sammt einer sechseckigten Stange, ein Fuß lang, desgleichen Angel, und dazu gehörigen Gestämme, inwendig und auswendig helle poliert. Es sollen diese Meisterstücke binnen vier Wochen fertig geschafft werden (2).

(1) Generalprivil. v. 29. Jan. 1735. §. 3.

(2) Ebend. §. 4.

§. 264.

Die Kosten des Meisterwerdens sind auf zehn Thlr. bestimmt, wovon die Lade vier Thl., die Kammerei zwei Thl., der Assessor und die Meister zur Ergöglichkeit, jeder einen Thaler, der Meister, bei dem das Meisterstück gemacht

wird,

wird, wenn er das Handwerkszeug dazu hergiebt, zwei Thaler, sonst nur einen, und die Kirche einen Thaler erhalten sollen. Der Handwerksmißbrauch, daß der neue Meister so lange von den Gesellen geduldet wird, bis er sich von ihnen losgekauft hat, soll nicht statt finden.

G. Pr. S. 6.

II.

Von den Junfrechten dieser Gewerke.

S. 265.

Als private Arbeiten dieser Gewerke sind bestimmt (1), alles große und kleine schneidende Zeug, es mag Rahmen haben, wie es wolle, als Hobeleisen, Stemmisen, Zangen, Bohrer für Stellmacher, große und kleine Reihleisen, große und kleine Drechslerdocken, Meißel und Röhren, Schraubenbohrer, Schraubenstahl, Ein- und Zweischneider, Aufreiber, große und kleine Schneidmesser, große und kleine Zimmer- und Brettsägen, große und kleine mit und ohne eingefasste Gestelle, und andere Sägen, sie haben Rahmen, wie sie wollen, Schabe-, Krumm- und Schneidmesser, Küchenzeug und Gartenschereen. Jedoch muß sich dasselbe der Verfertigung, der den Messerschmiedegewerken private beigelegten (2) Tisch- und Federmessern, Schereen und chirurgischen Instrumenten, und der den Feilenhauergewerken beigelegten Feilen, so wie auch das den Schließern beigelegten Küchenzeuges, so nicht zu den schneidenden Zeugen gehört, enthalten.

(1) Privil. S. 9.

(2) Privil. der Messerschmiede v. 10. Sept. 1735. S. 9.

S. 265.

S. 266.

Auch ist ein Streit der Zeugschmiede- und Schließergewerke zu Berlin, über die Anfertigung von Kaffeetrommeln, von der Kammer-Justiz-Deputation dahin entschieden (1), daß nur dasjenige Küchengeräth, welches zu den schneidenden und reibenden Zeugen gehört, den Zeugschmieden beigelegt, und die Schließern nach ihrem Privilegio zu aller Blecharbeit, und auch der kleinen Arbeit, an Küchen- und Kammergeräthen, private berechtigt, die Anfertigung der Kaffeetrommeln aber als eine private Arbeit der Schließern anzusehen. Auch ist in einem einzelnen Fall festgesetzt (2), daß die Hufschmiede auf Anfertigung von Stein- und Stemmisen und Sägen für die Steinmeyer, ohnerachtet zur Anfertigung derselben keine Feile erforderlich, keinen Anspruch machen können, weil den Zeugschmieden die Anfertigung derselben ausdrücklich beigelegt, und das Principium der Feile nur bestimmt ist zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Hufschmieden und Schließern.

(1) B. 18. Aug. 1787.

(2) Res. v. 15 Oct. u. a. d. Berl. M. v. 3. Nov. 1788.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 267.

Die Bohrschmiede dürfen so wenig, wie andere Schmiede, ausländisches Eisen gebrauchen, und nur in seltenen Fällen werden von dem Berg- und Hütten-Departement Pässe zur Einbringung bestimmter Quantitäten schwedisches Eisen zu einem bestimmten Behuf erteilt.

Public. v. 4. Nov. 1779. * Ord. v. 4. Febr. 1785. Accisetarif v. 1787. P. 20.

P 3

IV.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 268.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	7	—	2	12	7	5	29. Jan. 1735	
Beeskow	—	—	—	1	—	—	m. d. Husschm.	
Brandenburg	1	1	1	2	1	—	29. Jan. 1735	
Eberswalde	2	—	—	2	2	—	„ „	
Fürstenwalde	—	—	—	2	—	—	„ „	
Frankfurt	2	2	—	2	1	—	29. Jan. 1735	
Havelberg	1	1	—	1	1	—	„ „	
Perlborg	1	—	—	2	3	2	„ „	
Potsdam	3	2	2	5	3	3	29. Jan. 1735	
Brenzlow	4	1	1	4	4	1	„ „	
Narxhew	—	—	—	—	1	2	„ „	
Salzmedel	—	—	—	1	1	1	„ „	
Spandau	1	—	—	1	—	—	„ „	
Stendal	1	—	—	1	—	—	„ „	
Treuenbrühen	—	—	—	1	1	—	„ „	
Wriezen	1	1	1	2	1	1	„ „	
Zehdenick	—	—	—	1	1	—	m. d. Schlöf.	
	24	8	7	41	28	13	5 Innungen	

Viertes Kapittel.

Von den Böttchergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 269.

Zum Meisterstück soll (1) angefertigt werden: a) Eine Kufe oder Tonne, so 100 Quart Berliner Maasß hält. b) Ein tüchtiger Feuer-Kufen von Eichen-Holz, mit drei eisernen Bändern. c) Ein ordinärer Brunnen-Eimer, oder eine ovale große oder kleine Wanne, wozu sich der

Stück-

Stückmeister das Holz selbst anschaffen soll. Landmeister aber sollen (2) nur Eine halbe Tonne von 50 Quart Berliner Maasß, und einen Brunnen-Eimer, zum Meisterstück machen. Kleinbinder (3), die bloß Kleinbinderarbeit verfertigen, und es mit diesen Gewerken, an Orten, wo keine Innung ihrer Art ist, halten wollen, sollen nur eine kleine Wanne und eine Kanne mit bunten Stäben verfertigen, wollen sie aber auch Tonnengefäß machen, so sollen sie außerdem noch eine Tonne von 100 Quart zum Meisterstück anfertigen.

(1) G. P. v. 30. Nov. 1734. S. 3.

(2) Ebend. S. 9.

(3) Ebend. S. 8.

S. 270.

Die Kosten für das Meisterrecht sind auf 7 Rthlr. bestimmt, nemlich: zur Lade zwei Thlr., den Meistern wegen der zweimaligen Zusammenkunft ein Thaler, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht wird, der Kammerei und der Kirche, jedem einen Thaler.

G. P. S. 6.

II.

Von den Innungsrechten dieser Gewerke.

S. 271.

Für das Böttchergewerk gehöret an Orten, wo keine Kleinbinder-Innung befindlich ist (1), die private Verfertigung aller Arten hölzerner, rund und länglicht gearbeiteter, aus Stäben zusammengesetzter, und mit hölzernen

P 4

oder

oder eisernen Bändern umgebene Geräthe. An Orten, wo eine Kleinbinder-Innung ist, müssen sich aber die Böttchermeister, der in dem Privilegio derselben bestimmten (2), Kleinen Gefäße enthalten. Die in Anregung gebrachte (3) Vereinigung beider Gewerke, um ihren beständigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, ist nicht ausgeführt worden, da besonders das Kleinbinder-Gewerk aus den Gründen widersprochen, daß ihre Werkzeuge nicht zur Verfertigung großer Geräthschaften eingerichtet, und sie das private Vorrecht, mit ihren Waaren auf Wochenmärkten auszustellen, dadurch verlieren würden.

- (1) Böttcherprivil. S. 8.
 (2) Kleinbinderprivil. S. 8.
 (3) Dir. Resc. v. 3. April 1793.

§. 272.

In dem Privilegio (1) ist festgesetzt, daß nicht nur jedwedem Einwohner frei stehen soll, Böttcherarbeit an andern Orten machen und sich zusehen zu lassen, sondern auch sich Böttcher aus andern Städten, zur Verfertigung von Böttcherwaaren, in sein Haus kommen zu lassen, dies ist indessen dahin declarirt worden (2), daß erstereß nur von andern inländischen Städten zu verstehen, und daß solches nur zum eigenen Gebrauch, und nicht zum Handel, erlaubt seyn soll, welches jedoch für Frankfurt, außer den Messen, aufgehoben worden (3). Ferner ist im Privilegio (4) festgesetzt, und durch dieselbe Verordnung bestätigt (5), daß Böttcher des Ortes, die an andern Orten gemachte Böttcherarbeit nachbinden und repariren sollen. Es ist endlich im Privilegio bestimmt (6), daß auswärtige Böttcher

her nur in Jahrmärkten Böttcherwaaren feil halten dürfen, und zwar keine andere Waaren, als: Waschkäffer, große und kleine Zober, Schauerfäßer, Tubben, Eimer, Buttergefäße, Läger, Milchfäßer, offene Kohl- und Fleisch-Tonnen, aber keine Gefäße mit zwei Boden — übrigens ist auch Böttchern erlaubt, Kleinbinderwaaren dieser Art auf hiesigen Jahrmärkten zu debittiren. Dem Gewerk ist untersagt (7) worden, das zum Verkauf kommende Nutzholz aufzukaufen, jedem einzelnen Meister solches aber jedoch nicht zum Wiederverkauf nachgelassen.

- (1), (4), (6) u. (7) G. Privil. S. 18.
 (2) u. (5) Resc. v. 12. Dec. 1787. u. Circ. v. 7. Jan. 1788.
 (3) K. Verordn. v. 2. Sept. 1747.

§. 273.

Auf dem platten Lande sollen (1) keine Böttcher sich etabliren. Nur denen Amts- und adlichen Brauereien, welche von Städten weit entfernt liegen, ist es erlaubt (2), Böttcher zu halten, wenn sie bisher dergleichen gehabt haben. Diese sollen aber auch die geordneten Meisterstücke machen, es mit den Gewerken der nächsten Städte halten, Gesellen und Burschen dürfen sie nicht halten, obgleich ihnen das Gewerk, wenn Braugeräthe schnellig repariret werden müssen, dergleichen ablassen soll. Quartalgeld sind sie zu erlegen nicht verbunden. Amts-Böttcher können (3), was sie mit eigenen Händen an Böttcherwaaren machen, auf Jahrmärkten verkaufen, nur dürfen (4) es keine Gefäße seyn, welche zu einer gewissen bestimmten Größe gemacht, und vor dem Verkauf gebrennt werden müssen, außer, wenn die Amts- oder adliche Brauerei in einer Stadt belegen ist,

auch die (5) alten Gefäße bei Edelleuten auf dem Lande, sind ihnen zu repariren, nachgelassen.

(1) – (4) G. P. S. 9.

(5) G. P. S. 17.

III.

Von andern diese Gewerke betreffenden Anordnungen.

§. 274.

Es ist verordnet (1), daß die ganzen Tonnen zu 100, halbe zu 50, und viertel Tonnen zu 25 Berliner Quart genau groß gemacht werden sollen, sie mögen zu Bier, Brandwein, Honig, eingefalznen Fischen, oder andern Waaren, die nach dem Tonnenmaß verkauft werden, gebraucht werden. Mehl-, Pulverfässer und solche Gefäße, worin Waaren versendet werden, die nach dem Gewicht verkauft werden, können sie aber nach beliebiger Größe, oder wie sie bestellt werden, verfertigen. Wenn auf Handlungscoursen die Verzollung nach ganzen, halben und viertel Fässern geschieht, müssen die Böttcher sich nach dem in den Zollrollen bestimmten Maß erkundigen, und solche nur darnach einrichten. Weingefäße sollen, wo Weinberge sind, so eingerichtet werden, daß sie füglich auf Eimer reducirt werden können. Was das kleine, besonders Buttergefäß, anbelangt, so muß das achtel zu 16 Quart gerechnet, und darnach das größere und kleinere eingerichtet werden.

(1) G. P. S. 16.

§. 275.

Jeder Böttcher soll in seinem Bürgerreide angeloben (1), Tonnen- und Buttergefäß nicht anders, als nach vorstehendem Maß zu verfertigen, auch keins eher zu verkaufen, als nachdem der Altmeister ein Zeichen daran eingebraunt hat. Für jedes zu klein gemachte Gefäß soll 5 Rthlr. Strafe zur Kammerei erhoben, im wiederholten Fall der Böttcher aus dem Gewerk gestossen werden. Auf den Rathhäusern soll (4) eine von gutem eichenem Holze gemachte ganze Tonne zu 100, und eine halbe zu 50 Quart, die richtig geeicht ist, aufbewahrt werden, damit darnach andere mit Zuverlässigkeit überschlagen werden können. — Der Altmeister des Gewerks soll (5) mit einem Brenneisen, worauf der Name der Stadt, welches er vom Magistrat erhalten, und mit dem Brenneisen des Meisters die verfertigten Tonnen und Buttergefäße, nachdem er sie überschlagen, vorn am Boden, wo gezapft wird, in den Werkstätten zeichnen, und dafür 6 Pf. pro Stück, von dem Meister, der sie gemacht hat, bezahlt erhalten, und des Altmeisters Waare soll der nächste Meister brennen. Stirbt (6) der Altmeister, so muß der Magistrat dafür sorgen, daß der neue Altmeister das Brenneisen erhält. Den Brandenburger Böttchermeistern ist jedoch nachgelassen (7), ihre Waaren selbst mit einem Brenneisen, worauf das Stadtwappen ist, zu zeichnen, jedoch soll demjenigen, der ein unrichtiges Gefäß gezeichnet hat, der Betrieb der Profession untersagt werden.

(1), (2), (4), (5) u. (6) G. Privil. S. 17.

(7) Dir. Resc. v. 1. Aug. u. a. d. K. K. Neubauer, vom 21. Aug. 1742.

S. 276.

Die Magistrate sollen (1) halbjährig bei Bräuern und Brandweimbrennern visitiren, und bei wem sie ungebrenntes Gefäß finden, denselben pro Stück mit 2 Rthlr. zur Kammerei, den Böttcher-Meister (2) aber, der dergleichen verfertigt und so unrichtig verkauft, in 5 Rthlr. Strafe verurtheilen, das zweitemahl aber mit vier Wochen Gefängniß bestrafen. Der Altmeister (3), der unrichtige Gefäße als richtig gezeichnet, soll seines Amtes entsetzt, das unrichtige Gefäß aber von einandergesägt werden. Wenn Tonnen nachgebunden werden, wodurch sie kleiner werden, sollen (4) neue Stäbe eingesetzt werden, so daß sie wieder die gesetzmäßige Größe erhalten, und von neuem geeicht und gebrennt werden.

(1) G. P. S. 17.

(2) Reglem. wegen Verfeuerung des Malzes, v. 28. März 1787. S. 7.

(3) u. (4) G. P. S. 17.

S. 277.

Böttcherwaaren gehören übrigens zu denjenigen Handwerkswaaren, welche auch aus dem Auslande eingeführt werden, es muß jedoch für das Fuder ausländischer Waare 6 Gr., für die aus Chursachsen vom Thir. 1 Gr. 3 Pf., a. d. Branfenburgschen pro Thir. 1 Gr. Accise bezahlt werden.

Accisetarif v. 1787. P. 11.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 278.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	75	41	19	74	59	16	30. Nov. 1734	
Angermünde	4	—	—	3	—	1	dito	
Apenburg	1	—	—	—	—	—	dito	
Arndsee	4	—	—	4	—	—	dito	
Arneburg	3	—	1	3	—	—	dito	
Beelis	5	1	—	4	—	—	dito	
Bernau	3	2	—	3	—	—	dito	
Beeskow	8	2	—	8	4	—	dito	
Begendorf	1	—	—	1	1	—	—	
Bielenthal	4	—	1	3	—	—	24. Spt. 1740	
Bismark	1	—	—	4	1	—	—	
Brandenburg	12	2	—	10	6	—	30. Nov. 1734	
Brüßow	2	—	—	3	—	—	—	
Buchholz	5	1	—	5	—	—	30. Nov. 1734	
Calbe	2	1	—	2	—	—	—	
Charlottenb.	2	—	—	3	1	—	—	
Cöpnick	3	—	—	3	—	—	—	
Cremmen	4	1	1	3	2	1	30. Nov. 1734	
Eberswalde	6	1	1	4	1	3	dito	
Fehrbellin	3	1	1	3	—	—	dito	
Frankfurt	13	14	3	15	3	2	dito	
Freienwalde	5	1	—	6	2	—	dito	
Frisack	5	—	—	5	1	—	dito	
Kürstienwalde	4	3	—	9	1	—	dito	
Hardelegen	6	1	1	5	1	—	dito	
Gransee	3	—	—	2	—	—	dito	
Greifenberg	2	—	—	2	1	—	dito	
Havelberg	4	2	1	3	2	—	30. Nov. 1734	
Joachimsthal	2	—	—	1	—	—	—	
Köriz	8	—	1	7	5	—	30. Nov. 1734	
Landsberg	3	1	2	6	2	1	dito	
Lebus	1	1	—	1	1	1	m. d. Tischler	
Lenzen	4	1	—	6	2	4	30. Nov. 1734	
Liebenwalde	4	—	1	4	2	—	dito	
Lindow	2	—	1	4	2	—	—	
Luckenwalde	5	2	—	5	—	—	30. Nov. 1734	
Lychen	2	—	—	2	—	—	dito	
Merenburg	2	—	1	4	—	—	dito	
Mittenwalde	2	2	—	6	2	1	dito	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Müllrose	3	—	—	3	—	—	30. Nov. 1734	
Münchenberg	5	—	1	3	—	—	dito	
Mauen	4	—	—	6	2	—	dito	
Neust. a. d. D.	1	2	—	2	1	—	dito	
Oderberg	10	1	—	8	2	1	dito	
Oranienburg	2	1	1	4	2	—	dito	
Osterburg	3	—	—	3	—	—	„ „ „	Stendal
Perleberg	1	3	—	6	4	2	30. Nov. 1734	
Potsdam	20	8	3	20	9	3	„ dito	
Prenzlau	7	2	1	6	1	—	dito	
Prizerbe	1	—	—	3	1	—	„ „ „	Brand. Rath.
Prizwalk	3	1	—	4	—	—	30. Nov. 1734	
Puttitz	2	—	—	2	—	—	dito	
Rathenow	5	1	—	8	4	1	dito	
Rheinsberg	3	—	—	4	1	—	dito	
Rhinow	—	—	—	1	—	—	„ „ „	Rathenow
Alt. Ruppin	1	—	—	1	1	1	„ „ „	Neu. Ruppin
Neu. Ruppin	8	2	—	6	2	—	30. Nov. 1734	
Saarmund	1	1	—	1	—	—	„ „ „	Potsdam
Salzwedel	4	2	3	8	1	—	30. Nov. 1734	
Schwedt	6	2	—	8	4	—	dito	
Seehausen	3	1	1	4	—	2	dito	
Seelow	3	1	1	1	4	—	„ „ „	Münchenberg
Spandau	7	4	—	6	3	2	30. Nov. 1734	
Stendal	7	3	1	8	2	2	dito	
Storkow	3	—	—	2	—	1	dito	
Strasburg	8	—	1	5	2	—	dito	
Strausberg	3	1	1	3	1	2	dito	
Tangermünde	9	2	1	5	1	1	dito	
Teltow	3	—	—	2	1	—	„ „ „	Berlin
Templin	7	1	—	9	2	—	30. Nov. 1734	
Teupitz	2	—	—	3	1	—	„ „ „	Buchholz
Trebbin	3	3	1	4	1	—	30. Nov. 1734	
Trenenbrizen	4	—	1	5	—	1	dito	
Vierrahden	5	—	—	9	3	1	13. Jan. 1784	
Werben	2	—	1	2	1	—	30. Nov. 1734	
Werder	2	2	—	2	1	—	„ „ „	Potsdam
Wilsnack	5	—	—	4	1	2	30. Nov. 1734	
Wittenberg	3	—	—	3	—	—	dito	
Wittstock	11	3	1	12	5	2	dito	
Wrizen	12	1	4	12	4	2	dito	
Wusterhausen	2	—	—	3	—	—	dito	
Zehdenick	5	—	—	5	4	3	dito	
Zinna	—	—	—	2	—	—	„ „ „	Lückenswalde
Zossen	6	—	—	4	—	1	30. Nov. 1734	
Auf d. Lande	435	129	58	458	194	60		
	62	—	—	71	—	—		
	497	129	58	529	194	60	65	Innungen

Fünftes Kapittel.

Von den Buchbindergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 279.

Als Meisterstücke sind im Privilegio bestimmt (1):
 a) Ein Buch in Folio, in schönem und gutem Franzbände, auf dem Rücken vergoldet, und mit einem Titel, und wenn es eine Bibel ist, auf dem Schnitt vergoldet und mit Clausuren. Es steht dem Meistergesellen aber die Wahl zu, was er für ein Buch in Folio binden will. b) Ein Buch in Quarto, in saubern weißen Pergamentband, gesprengt auf dem Schnitt mit rothem Titel. c) Ein Buch in Quarto, als ein Tabulatur- und Notenbuch, mit rothem Kalbleder, so er selbst färben muß, vergoldet auf dem Schnitt und auf dem Leder.

Für das Buchbindergewerk ist aber (2) statt des Franzbandes, das Einbinden einer Weimarschen Bibel, mit rothem Leder und krummen Biletten, und ein feiner englischer Band bestimmt, jedoch soll das Gewerk denen, die nicht vermögend sind, die Materialien sich selbst anzuschaffen, einen Vorschuß thun, und dafür sorgen, daß es dem Werthe nach wieder abgesetzt werde.

(1) Gen. Privil. v. 24. Dec. 1734. S. 3.

(2) Dir. Resc. v. 8. April u. a. d. N. v. 5. Mai 1744.

S. 280.

Die Kosten, für Gewinnung des Meisterrechts, sind auf zehn Thlr. festgesetzt (1); nehmlich: zur Lade vier Thlr., den Meistern zur Ergöblichkeit einen Thlr., dem Assessor einen Thlr., dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, einen Thlr., der Kämmererei zwei und der Kirche einen Thaler.

(1) G. V. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Innung.

S. 281.

Diese Innung ist privative privilegiert, zum Einbinden der Bücher, auch nach dem Privilegio berechtigt, das Leder dazu sich selbst zu färben. Eingriffe und Streitigkeiten mit andern Zünften können, weil der Gegenstand der Fabrication sehr genau hat können bestimmt werden, nicht vorkommen. Was die Futterale anbetrifft, so ist zwar in einzelnen Fällen (1) anerkannt worden, daß die Verfertigung der Bücherfutterale für das Gewerk gehöret, ohnerachtet es im Privilegio nicht mit verschrieben, allein die Anfertigung von Brieffaschen, Eutis und Futteralen zu Porzellain, Jouvelen, Gold und Silber, Hüten u. s. w. ist, es sey von Leder, Pappe u. s. w., ein unzünftiges Gewerbe, welches jedermann, und also auch die Buchbinder betreiben können (2), jedoch, wenn jemand das Futteralmachen Fabrikenmäßig betreiben, und die Erlaubniß haben will, alle dazu erforderliche Tischler-, Gärtler- und andere zünftige Handwerksarbeiten, durch unzünftige oder zünfti-

ti-

tige selbst verfertigen zu lassen, so sind Concessionen dazu erforderlich (3), welche neuerlich verschiedenen Berliner Fabrikanten ertheilt worden sind (4), jedoch sind solche Buchbindergefallen abgeschlagen und solche auf ihre Profession verwiesen worden.

(1) Concession für den Geist, v. 12. April 1792.

(2) Resc. a. d. G. F. D. v. 24. Nov. 1796.

(3) Resc. a. d. G. F. D. v. 16. März 1797.

(4) Concession a. d. K. D. für den Hartwig, v. 13. Juni 1793.

(5) Resc. a. d. K. D. v. 27. Jan. 1794.

S. 282.

Den Buchbindern ist zwar im Privilegio (1) nachgelassen, mit gebundenen neuen Büchern zu handeln, es ist aber festgesetzt (2), daß sie die rohen Materialien nicht selbst verschreiben, sondern sie von Buchhändlern des Orts nehmen müssen, und daß auch (3) die Buchhändler mit gebundenen Büchern handeln dürfen. Mit rohen und ungebundenen Büchern und brochirten periodischen Schriften dürfen Buchbinder (4), bey Strafe der Confiscation und Erstattung des Werths der bereits verkauften, nicht handeln. Nur allein in Städten, worin keine Buchhändler wohnen, ist den (5) Buchbindern nachgelassen, von Schriftstellern den Verkauf ihrer Werke zu übernehmen.

(1) G. V. S. 8.

(2) u. (3) Resc. v. 6. Dec. 1773.

(4) Verordn. wegen des Buchhandels, v. 19. Mai 1791. S. 3.

(5) Ebend. S. 4.

S. 280.

S. 283.

Es ist entschieden worden (1), daß den Buchbindern der in Anspruch genommene private Debit der Kalender nicht zukömmt, weil der Königl. Akademie der Wissenschaften in ihrem Privilegio ausdrücklich eingeräumt worden, daß sie die Kalender gebunden und ungebunden durch ihre Factoren verkaufen kann, den Buchhändlern auch nach ihren Concessionen frey steht, mit gebundenen Büchern aller Art zu handeln, und in dem Privilegio der Buchbinder ausdrücklich verordnet worden, daß denen, die Concessionen haben, der Handel mit gebundenen Büchern nicht verwehrt werden könne, und endlich den Buchbindern dadurch, daß Buchhändler Kalender debitiren, wenig abgeht, weil doch die Kalender von ihnen gebunden werden müssen. Eben so wenig kömmt den Buchbindern der private Debit von Gewatterbriefen und Kupferstichen zu, da er ihnen im Privilegio nicht beigelegt, sondern nur darin bemerkt worden ist (2), daß niemand auf dem Lande damit hausiren soll.

(1) Dir. Resc. v. 8. April u. a. d. Verf. M. v. 8. April 1788.

(2) G. V. S. 8.

S. 284.

Es ist auch verordnet worden, daß, da die Buchbinder in der Kurmark nachgewiesen haben, daß sie im Besiß des Handels en gros und en detail mit Papier sich befinden, im Magdeburgischen solches auch observanzmäßig ist, denselben vor der Hand der cumulative Debit des Papiers mit der Kaufmannschaft nachgegeben werden soll.

Dir. Resc. v. 21. Sept. 1779.

S. 285.

S. 285.

Endlich ist festgesetzt, daß jeder Meister nur eine Bude oder Laden haben soll, außer in Jahrmärkten, da es ihnen erlaubt ist, eine zweite auf den Markt aufzuschlagen.

III.

Von den die Buchbindergewerke betreffende
Polizeigesetze.

S. 286.

Den Buchbindern ist das Beschneiden alter Karten
bei 5 Rthlr. Strafe pro Spiel verboten.

Resc. v. 6. April 1773.

Q. 2

IV.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 287.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G. B.	M.	G. B.				
Berlin	33	29	9	41	63	25	24. Dec. 1734	Prenzlau
Angermünde	1	—	1	2	—	—	—	Berlin
Arndsee	1	—	—	—	—	—	—	Berlin
Beeskow	2	—	—	1	—	—	—	Berlin
Brandenburg	7	2	1	6	2	—	24. Dec. 1734	Berlin
Calbe	—	—	—	1	—	—	ungünstig	Berlin
Charlottenb.	—	—	—	1	—	—	—	Berlin
Cöpnick	—	—	—	2	—	1	—	Berlin
Eberswalde	1	1	—	1	—	—	—	Briesen
Frankfurt	8	6	1	8	1	5	24. Dec. 1734	Königsberg
Freienwalde	1	—	—	1	—	—	—	Frankfurt
Kürstienwalde	1	—	—	1	1	—	—	Stendal
Gardelegen	1	—	—	1	—	—	—	Prenzlau
Greifenberg	1	—	—	—	—	—	—	Wittstock
Havelberg	2	1	—	2	—	—	—	Wittstock
Kyritz	1	—	—	1	—	—	—	Brandenburg
Lenzen	1	—	—	1	—	—	—	Berlin
Luckenwalde	1	1	—	1	1	—	—	Potsdam
Mittenwalde	1	—	—	1	1	—	—	Brandenburg
Nauen	2	1	—	1	—	—	—	Potsdam
Dranienburg	—	—	—	1	—	—	—	Wittstock
Berleberg	2	1	—	2	1	1	—	Stendal
Potsdam	7	3	3	7	2	1	24. Dec. 1734	Brandenburg
Prenzlau	4	—	—	3	2	1	dito	Brandenburg
Priswalf	1	—	—	1	—	—	—	Stendal
Rathenow	3	1	—	3	1	1	—	Brandenburg
Ruppin	2	2	1	3	4	1	24. Dec. 1734	Brandenburg
Salzwedel	4	1	—	3	—	1	dito	Brandenburg
Schwedt	2	1	—	2	—	—	—	Königsberg
Seehausen	1	—	—	1	—	—	—	Stendal
Spandow	1	—	—	1	1	—	—	Potsdam
Stendal	4	—	1	3	1	1	24. Dec. 1734	Potsdam
Tangermünde	1	—	1	1	—	—	—	Stendal
Templin	1	—	—	1	—	—	—	erlin
Treuenbrißen	2	—	—	1	—	—	—	Potsdam
Wittstock	1	—	—	1	—	—	24. Dec. 1734	Potsdam
Briesen	2	1	1	2	1	1	—	Perf. Frankf.
Wusterhausen	—	—	—	1	—	—	—	Wittstock
Zehdenick	1	—	1	1	—	—	—	Berlin
Zinna	1	—	—	1	—	—	—	Potsdam

105 | 51 | 20 | 112 | 82 | 39 | 19 Innungen

Sechstes Kapitel.

Von den Büchsenmachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 288.

Zum Meisterstück müssen angefertigt werden a) eine gezogene Büchse, das Rohr 5 Spannen lang, subtil und leicht gearbeitet mit dem Schaft und allem, was dazu gehört; b) ein Paar Pistolen nach der Mode von Eisen, Messing, Prinzmetall oder Silber, recht egal, daß sich alle Stücke verwechseln lassen, man mag sie auf dies oder jenes schrauben, mit den Schäften und allem Zubehör; c) eine Flinte, das Rohr 2 Ellen lang, mit einem ordinären Blei, das Schloß mit einem Verschlage, daß es nicht aus der Ruhe gezogen werden kann, auch nicht wackelt, mit Schaft und allem Zubehör.

Die Röhren und vornehmsten Stücke, wie sie ihm im Gewerke vorgelegt werden, muß er schmieden, und innerhalb 4 Wochen nach dem Einschmieden die Röhre bohren, in ihre Form feilen, verschrauben, und Zündlöcher hineinmachen, dann sollen sie mit Kugelschwerem Pulver und mit 2 Kugeln beschossen werden.

G. P. für die combin. Schloßer, Sporer, Büchsenmacher, 2c. v. 5. Mai 1734. S. 3.

S. 289.

Die Kosten für das Meisterwerden sind auf sechzehn Thlr. bestimmt, davon der Lade acht Thlr., der Kammerei zwei Thlr.,

der Kirche ein Thaler, den Meistern wegen der zweimahligen Zusammenkunft zwei Thlr., dem Assessor ein Thaler, und dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, zwei Thaler zugebilliget sind.

G. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 290.

Zu den privativen Arbeiten dieser Gewerke, welche in der Kurmark mit den Schloßfern, Spornern, Uhr- und Windmachern combinirt sind, von welchen aber in Berlin die Uhrmacher in neuern Zeiten getrennt worden, gehören nicht nur nach den Meisterstücken die Anfertigung von Büchsen, Flinten, Pistolen, sondern auch (1) alle Arten Gewehre, Feuerzeuge, Federhaken, Wischer, Kräher, Luntenzieher. Die Meister dieser Gewerke sind auch dem Meisterstücke nach berechtigt, die Schäfte an den Schießgewehren zu verfertigen. Den Büchsenhäftlern (2), welche ein freies Gewerbe betreiben, ist auch erlaubt, alle Büchsenmacherarbeit, jedoch in der Regel nur auf Bestellung und auf den Kauf, und nur dann zu machen, wenn sie für Büchsenmacher nichts mehr zu thun haben. Von Stahlarbeit (3) ist den Büchsenmachern nur diejenige zu machen erlaubt, die sie zur Mundirung, Auslegung und Verzierung der Gewehre, Büchsen, Flinten, Pistolen gebrauchen, dagegen müssen sie sich der Verfertiung aller übrigen hiezu nicht erforderlichen Stahlarbeit und Politur an De-

gen-

gengefäßen, Sporen, Schnallen, Knöpfe und Galanteriewaaren enthalten.

(1) u. (2) G. P. §. 8.

(3) Resc. a. d. R. D. v. 8. Sept. u. a. d. B. M. v. 21. Sept. 1779.

§. 291.

Kaufleuten ist ausdrücklich nachgegeben (1), mit allen Arten von Büchsenmacherwaaren zu handeln, und die Einbringung fremder Büchsen, Flinten und Pistolen ist nicht verboten (2).

(1) G. Priv. §. 8.

(2) Accisetarif v. 1787. §. 31.

III.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 292.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	9	3	4	5	5	3	5. Mai 1734	
Angermünde	1	—	—	1	—	—		
Belitz	1	—	—	—	1	—		
Brandenburg	2	—	1	1	—	—		
Frankfurt	3	2	—	1	1	—		
Gardelegen	—	—	—	1	—	—		
Havelberg	1	—	1	1	—	1		
Kyritz	1	—	—	1	—	—	unzünftig	
Mittenwalde	—	—	—	1	1	—	unzünftig	
Rauen	—	—	—	1	—	—		
Potsdam	4	2	1	6	4	1	5. Mai 1734	
Prenzlau	1	1	—	2	—	—		
Ruppin	2	3	—	1	1	—		
Salzwedel	2	—	—	1	—	—		
Schwedt	—	—	—	1	—	—		
Stendal	1	1	—	1	—	—		
Treuenbriken	1	—	—	—	—	—		
Wriezen	1	—	—	1	—	—		
	30	12	7	26	13	12	Innungen	

halten es m. d. Schloßfern u. Spornergewerken

Siebentes Kapittel.

Von den Bürstenmacher-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 293.

Die geordneten Meisterstücke (1) bei diesen Gewerken sind eine runde Kleiderbürste von 2 Pfund Borsten, mit gleichen Boden, eine Waschbürste von eben der Art, und eine gewöhnliche Kartersche, welche binnen 8 Tagen angefertigt werden sollen.

(1) Gen. Privil. v. 21. April 1734. S. 3.

(2) Ebd. S. 4.

§. 294.

Die Kosten für das Meisterwerden sind auf zehn Thaler bestimmt, davon der Lade vier Thaler, den gesammten Meistern zur Ergöglichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei welchem das Stück gemacht wird, ein Thaler, zur Kämmererei zwei Thaler, und der Kirche ein Thaler zukommen.

G. Priv. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Innung.

§. 295.

In dem Privilegio dieses Gewerks ist eigentlich nicht bestimmt, was zur privativen Fabrikation desselben gerech-

net

net werden soll. Es werden daher nach den Meisterstücken nur die Bürsten verschiedener Art dahin zu rechnen seyn. Auch ist demselben erlaubt, Leder zu geringen Bürsten zu färben (1). Wenn ihm zwar die Verfertigung der Pinsel, vorzüglich aus Borsten, unbenommen ist, so kann doch dasselbe andere davon nicht ausschließen. Auch darf sich dieses Gewerk eines privativen Handels mit Borsten nicht anmaßen (2), Kaufleute sollen (3) die Bürsten, Karterschen und andere Bürstenmachergewerke von Bürstenmachern des Orts nehmen. Den Meistern ist untersagt (4) bei zwölf Groschen Strafe, Mägde zum Handwerk zu gebrauchen, außer zum Waschen der Bürsten, Schnüre drehen, und was mit der Nadel geschieht und Leder zu färben.

(1) u. (4) G. Privil. §. 16.

(2) u. (3) Ebd. §. 8.

III.

Von andern dies Gewerk betreffende Anordnungen.

§. 296.

Die Ausfuhr der einländischen Schweineborsten ist verboten.

Patent v. 4. Sept. 1708.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

§. 297.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	m.	g. B.	m.	g. B.			
Berlin	7	5	1	7	8	3	21. April 1734
Brandenburg	1	—	—	—	—	—	
Frankfurt	2	—	—	2	2	—	
Potsdam	1	—	1	1	1	—	
Prenzlau	—	—	—	1	—	—	
	11	5	1	11	11	3	1 Innung

Achttes Kapittel.

Von den Drechslergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 298.

Als Meisterstücke sind im Privilegio (1) bestimmt, a. Ein sauber Schachspiel, b. ein Spinnrad, c. ein Globus von einem Werkfuß groß mit dazu gehörigem Gestelle, d. eine dreiröhrige Feuer-Handspitze, anstatt der bisherigen Raqueten- und Schwärmerstöcke. Nachher ist aber noch festgesetzt (2), daß 500 Stück Borbenzündler gemacht und zum Arsenal abgeliefert werden sollen.

(1) G. V. v. 14. April 1734.

(2) Declar. v. 13. Juni 1736.

§. 299.

An Meisterrechtskosten sind zehn Thaler bestimmt, davon der Meisterlade vier Thaler, den gesammten Meistern zur Ergöthlichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei welchem das Stück gemacht wird, ein Thaler, zur Kammerei zwei Thaler, und der Kirche ein Thaler zugesichert sind.

G. V. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 300.

Diesen Gewerken ist in dem Privilegio (1) die private Verfertigung von Drechslerwaaren auf Bestellung und zum feilen Verkauf beigelegt, und festgesetzt (1), daß auch Tischler und Stellmacher die zu ihrer Handhierung erforderlichen Drechslerarbeiten nicht selbst machen sollen, auch Zinggießer nicht von Messing gegossene Arbeit für die Selbgießer drehen, sondern alle Drechslerarbeit von Holz, Silber und Messing den Drechslern überlassen werden soll. Es ist auch bei Gelegenheit eines Streits der Drechsler- und Gärtlergewerke festgesetzt worden (3), daß die Gärtler den Drechslern nicht verwehren können, ihre selbst gemachten Waaren zu vergolden und zu versilbern, zu löthen, Stücke zu beschlagen, wozu sie den Beschlag selbst gedreht haben, indem in der Regel jedes Gewerk seine Waaren fertig machen kann, außer wenn im Privilegio wie hier nicht der Fall ist, eine Einschränkung bestimmt ist.

(1) Gen. Privil. §. 8.

(2) Ebd. §. 9.

(3) Dir. Resc. v. 2. Juni u. a. d. Berl. M. v. 16. Juni 1790.

§. 301.

Es ist auch diesen Gewerken unbenommen, Spielsachen verschiedener Art, die geschmizt, gepußt, gemahlt werden, zu verfertigen. Da indessen die einländischen Drechsler die nachstehenden Spielsachen nicht bisher verfertigt haben;

so ist ausdrücklich die Verfertigung derselben für ein freies, unzünftiges Gewerbe erklärt (1), nemlich

- A. Ohne Teig. 1. Alle Sorten Spiele, als: Wolf- und Schaaf-, Fuchs- und Hühner-, Schach-, Damen-, Krieges-, Post- und Reise-, Regel-, Lotto- spiel, u. 2. Alle bewegliche und unbewegliche Figuren von Menschen, Thieren, Bäumen und Obst. 3. Haus- und Wirtschaftss- Geräthe. 4. Mühlen, als: Wind- Papier- und Oelmüh- len. 5. Leere Kinderwagen, mit Wendeschemmel, mit und ohne Pferde. 6. Wagen mit Früchten, Tonnen u. 7. Baukasten aller Art. 8. Häuser, Gärten und Städte zum Bauen. 9. Kanonen. 10. Kommoden und Schränke. 11. Dosen, Käst- chen, Büchsen, Früchte und dergleichen, mit her- ausspringenden oder beweglichen Figuren. 12. Eichhorn- und Hundehäuser. 13. Früchte, Zuck- erhäute, Eier, Etwis und dergleichen mehr mit Hausgeräth, Devisen u. 14. Fruchtkörbe. 15. Filee- und Nähkästchen und Pulte, gefärbte oder gemahlte. 16. Flinten, Pistolen, Degen, Säbel und Spontons. 17. Schreibzeuge. 18. Alle Sor- ten Viehställe. 19. Vogelbauer. 20. Regelbah- nen. 21. Seiltänzer. 22. Bewegliche Schlan- gen. 23. Strickbeutel. 24. Pfeifen. 25. Leiern und Leierkasten mit und ohne Figuren. 26. Stör- che. 27. Violinen, Zittern, Harfen, Trompeten, Waldhörner und Klarren. 28. Tambourine und Pauken. 29. Vergoldete und gemalte Koffer- chens.

chens. 30. Piepodgel. 31. Schufarren mit und ohne Figuren. 32. Gelenkpuppen.

- B. Mit Teig. 33. Knackts und 34. Ruffbeiser.
C. Weiße Waaren. 1. Hackebretter. 2. Schappe und Spinden. 3. Nähpulve. 4. Wiegen 5. Bettstellen. 6. Blasebälge und 7. Salzkästchen.

Drechsler- Waaren.

1. Nadelbüchsen und Etwis. 2. Bauergeldbüchsen.
3. Punschfiebe.

(1) Public. v. 29. Nov. u. Circ. an alle St. R. u. a. d. Berl. M. v. 13. Dec. 1796.

S. 302.

Den Drechslern ist zwar im Privilegio (1) der Handel mit auch nicht selbst gemachten Drechslerwaaren und Spielzeug nachgegeben, jedoch festgesetzt (2), daß den Nadeln frei stehen soll, mit kleinen Holzwaaren und Spielzeug zu handeln, von welchen sie die fremden (3) entweder selbst verschreiben, oder von Kaufleuten nehmen können. Auch den Kaufleuten und Eisenhändlern ist der Handel mit Drechslerwaaren und Spielsachen nicht verboten, wie solches bei Gelegenheit einer Streitigkeit der Drechsler und Kaufleute zu Perlberg angenommen worden (4). Und was diejenigen Spielsachen anbetrifft, welche Unzünftige verfertigen, so ist denen, die solche machen, frei gegeben (5), dieselben entweder Drechslern und Kaufleuten zum Verkauf zu überlassen, oder auch selbst auf Märkten, mit Inbegriff des Berliner Weihnachtsmarkts, zu verkaufen.

(1) G. Privil. S. 8.

(2) Dir. Res. v. 6. Dec. u. a. d. Berl. M. v. 13. Dec. 1791.

(3) Dir.

- (3) Dir. Resc. v. 31. Juli u. a. d. Berl. M. f. v. 12. Sept. 1793.
 (4) Dir. Resc. an die Altm. K. Deput. vom 19. Aug. u. an d.
 R. R. Litzmann, v. 14. Sept. 1789.
 (5) Public. v. 29. Nov. 1896. N. 2.

III.

Von andern die Drechslergewerke betreffende Anordnungen.

S. 303.

Die Einfuhr der ausländischen Drechslerwaaren ist verboten (1), davon sind jedoch ausgenommen a. die Braunschweiger (2), mit Certificaten, daß sie im Braunschweigschen gemacht worden sind, auf Märkten und Messen eingehenden Drechslerwaaren gegen 1 Groschen Accise pro Thaler, b. die fremden Spinnräder 3) und c. alle die oben bemerkten Waaren (4), deren Fabrication für ein unzüchtig Gewerbe erklärt worden, gegen einen Imposit von 2 Groschen pro Thaler des Werths, von welchen letztern auch, wenn sie im Lande gemacht werden, sechs Jahre hindurch keine Nachschuß-Accise erhoben werden soll, wenn sie aus einer Stadt in die andere gebracht werden.

- (1) Cab. Ord. v. 10. u. Dir. Resc. v. 23. Oct. u. Avertissim.
 u. Circ. v. 12. Nov. 1794.
 (2) Dir. Resc. v. 15. Dec. 1794. u. Avertissim. u. Circ. vom
 4. Jan. 1795.
 (3) Resc. v. 1. April u. Circ. v. 27. April 1795.
 (4) Public. v. 29. Nov. 1796. N. 3.

IV.

Historisch-Statistische Nachrichten von diesen
 Gewerken.

S. 304.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunng.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G. B.	M.	G. B.			
Berlin	31	18	7	56	53	27	14. April 1734
Angermünde	2	—	—	4	—	—	
Apenburg	—	—	—	1	—	—	
Arndsee	1	—	—	2	1	2	
Arneburg	—	1	1	2	—	—	
Beelitz	1	1	—	2	1	—	
Bernau	1	1	—	1	1	—	
Beeskow	2	—	—	3	—	—	
Bogendorf	1	—	—	2	—	—	
Bismark	—	—	—	1	—	—	
Brandenburg	12	4	2	11	5	4	14. April 1734
Brünfen	1	—	—	1	1	—	
Buchholz	—	—	—	2	—	—	
Calbe	2	—	—	4	—	2	
Charlottenb.	—	—	—	2	2	2	
Cöpnick	2	1	1	2	1	2	
Cremmen	1	—	—	2	1	—	
Eberswalde	3	1	1	3	2	—	
Fehrbellin	1	—	—	—	—	—	
Frankfurt	4	2	1	3	—	3	14. April 1734
Freienwalde	2	1	1	2	1	—	
Frisack	3	1	—	4	1	1	
Fürstenwalde	2	—	1	2	1	1	
Gardelegen	8	2	1	5	2	—	14. April 1734
Granssee	1	—	—	2	—	—	
Greifenberg	2	—	—	—	—	—	
Havelberg	2	—	1	2	—	—	
Joachimsthal	1	—	—	1	—	—	
Kyritz	2	—	—	2	—	—	
Landsberg	3	—	—	3	2	—	
Lenzen	2	—	—	1	—	1	14. April 1734
Liebenwalde	—	—	—	1	—	—	
Lindow	1	—	1	3	1	—	
Luckenwalde	1	1	—	3	1	—	14. April 1734
Lychen	—	—	—	1	—	—	
Meisenburg	1	—	—	1	—	—	
Mittenwalde	2	—	1	1	2	—	
Müncheberg	2	—	1	3	—	—	
Nauen	3	—	—	3	2	1	14. April 1734
Oderberg	1	—	—	1	—	1	
Oranienburg	3	—	—	3	—	—	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohnen sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Osterburg	3	1	—	2	—	—	14. April 1734	
Perleberg	3	1	—	5	3	1		
Potsdam	10	6	—	14	14	3		
Prenzlau	5	3	2	8	4	—	Brandenburg Bitterfeld	
Prikerbe	—	—	—	1	—	—		
Prismalk	3	3	—	4	—	—	Wirtz. Verh.	
Purtilitz	2	—	—	1	—	1		
Rathenow	3	1	1	4	3	—	14. April 1734	
Rheinsberg	1	—	—	1	1	—	14. April 1734	
Ren- Ruppin	3	2	1	5	4	—		
Salzwedel	6	—	1	5	2	2	dito	
Schwedt	2	—	—	2	—	—		
Seehausen	—	1	1	3	1	1	Briezen Stendal	
Seelow	—	—	—	1	1	—		
Syandow	2	1	—	8	5	4	14. April 1734	
Stendal	3	—	—	2	1	1	dito	
Storkow	1	—	—	1	—	—		
Strasburg	3	—	—	3	—	—	Treukenbrizen Prenzlau	
Strasberg	1	1	—	3	1	2		
Tangermünde	3	—	—	2	—	1	Briezen Stendal	
Teltow	1	—	—	1	—	—		
Templin	4	1	—	4	2	—	14. April 1734	
Trebbin	1	2	1	3	—	—	dito	
Treukenbrizen	4	1	3	4	2	—		
Wilsnack	2	—	—	4	2	—	Perleberg	
Wittenberg	2	—	1	2	—	—		
Wittstock	3	1	—	3	2	1	14. April 1734	
Wrizen	3	2	—	3	3	—	dito	
Wusterhausen	2	—	—	3	—	—		
Zehdenick	2	1	—	4	3	1	dito	
Zinna	—	—	—	1	1	—		
Zossen	1	—	—	2	—	1	Luckenwalde Treukenbrizen	
	—	—	—	—	—	—		
Auf d. Laube	186	61	31	257	136	68		
	14	—	—	11	—	—		
	200	61	31	268	136	68	23 Innungen	

Neuntes Kapittel.

Von den Schwarz- und Schönfärber-
Gewerken.I.
Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 305.

Als Meisterstücke sind vorgeschrieben: a. eine ächte Blauküpe anzusehen, und in Zeit von 24 Stunden in volligen Stand zu bringen. b. Zwei Stücke blau, als ein Stück blau in Glanz und ein Stück acht Schürzenblau gerollet, auf Leinwand zu färben. c. Zwei Stücke roth und zwei Stücke schwarz, von jeder Farbe eines zu Glanz und eines gerollet zu färben. d. Wer zugleich wollene Zeuge färben will, muß noch ein Meisterstück in schwarz, roth und blau auf Wollen färben. Die Meister in den Hauptstädten sollen alle Meisterstücke machen, denen in den übrigen Landstädten können einige Stücke nachgelassen werden.

General-Privil. v. 14. Febr. 1743, S. 2.

S. 306.

Die festgesetzten Kosten für Gewinnung des Meisterrechts bestehen in zwölf Thalern zwölf Groschen; wovon zur Lade sechs Thaler, zur Ergößlichkeit zwei Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, ein Thaler, der Kammerei zwei Thaler, dem Assessor ein Thaler, und der Kirche zwölf Groschen zukommen.

Gen. Priv. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 307.

Für dieses Handwerk ist als eine Ausnahme von der Regel festgesetzt (1), daß es nur in den vier Hauptstädten der Kurmark, Berlin, Stendal, Prenzlau und Verberg, Läden haben und Gewerke formiren soll, zu welchen die in den übrigen Städten jeder Mark befindlichen Schwarz- und Schönfärber halten sollen, indessen sind nachher einige Ausnahmen gemacht und den Färbern zu Salzwedel ein eigen Privilegium gegeben (2), jedoch so, daß die Färber in den übrigen altmärkischen Städten sich nach Stendal halten müssen (3). Auch haben die Färber zu Rathenow ein eigen Privilegium erhalten (4).

(1) Gen. Priv. §. 1.

(2) Special-Priv. v. 3. Febr. 1746.

(3) Resc. v. 30. Juli 1749.

(4) v. 17. Octbr. 1780.

§. 308.

Diese Gewerke sind eigentlich privilegirte nur zur Leinen, Leinen-Garn-, Halbwoollen- und Leinen-Färberei für Lohn privilegirt (1), jedoch so, daß an Orten, wo keine Schwarz- und Schönfärber sind, die Waid-, Schön- und Tuchfärber, welche, Berlin ausgenommen, ein unzüftig Gewerbe in der Kurmark betreiben, auch Leinen färben können (2), aber doch den Leinwebern und Leinenfabrikanten frei steht (3), ihre selbst verfertigte Waare, jedoch nicht für Lohn, zu färben, und mit dem Landesherrlichen Vorbehalt (4) Concessionen zu ertheilen; auch ist für die Priegnitz festgesetzt,

setzt (5), daß beide Färber cumulative alle Arten leinene Waaren, wollene Zeuge und Tücher färben können. Und den Berliner Färbern beider Art ist das Blaufärben und Drucken blauer Leinwand cumulative beigelegt (6).

(1), (3) und (4). Gen. Priv. §. 16.

(2). Ebd. §. 17.

(5) Resc. v. 30. Septbr. 1745 und Circ. v. 7. Jan. 1746.

(6) Resc. v. 17. Nov. und a. d. Berl. M. v. 6. Dec. 1773.

§. 309.

Außerdem ist diesen Gewerken cumulative mit den Tuchfärbern die Färberei der ganz wollenen Zeuge für Lohn beigelegt (1). Auch steht (2) den Meistern derselben frei, wollene Tücher zu färben, wenn an ihrem Wohnorte kein Tuchfärber vorhanden, und sie zuvörderst in einer Schön- und Lakonfärberei (3) Tücher in blau, roth und grün in Weisheit zweier Magistrats-Deputirten zur Probe gefärbt und ein Attestat erhalten, daß solche untadelhaft ausgefallen sind. Tuch- und Raschmacher, Hutmacher und Wollezeugfabrikanten (3), so wie auch Strumpfwirker (4), sind jedoch berechtigt, in eigenen Färbereien ihre Waaren zu färben.

(1) G. P. §. 18.

(2) G. P. §. 17.

(3) G. P. §. 16.

(4) Strumpfwirkerprivil. v. 18. Aug. 1724. §. 10.

§. 310.

Was das Färben der baumwollenen Zeuge anbetrifft, so ist diesen Gewerken zwar das Färben der halbbaumwollenen Waare aber für Lohn privilegirte, der ganz baumwollenen cumulative mit den Waid- und Schönfärbern beigelegt (1),

wohin jedoch die türkische Garnfärberei nicht zu rechnen ist (2). Die Färberei der Seide und seidnen Zeuge ist den Schwarzfärbern unterfagt (3), und nur alte seidene Kleider und Lappen cumulative mit den Seidenfärbern zu färben, ihnen nachgegeben (4). Den Baumwollen- und Seidenfabrikanten und Webern stehet es jedoch auch frei, ihre selbst gemachte Waaren zu färben.

(1) u. (3) Resc. v. 17. Nov. u. a. d. Berl. M. v. 6. Dec. 1773.

(2) Resc. v. 10. Aug. und a. d. Berl. M. v. 18. Aug. 1775.

(4) Resc. v. 17. Aug. und a. d. Berl. M. v. 12. Sept. 1774.

§. 311.

Das Drucken leinener und anderer Zeuge ist den Färbern im Privilegio nicht beigelegt, und Rattune zu drucken ist denselben gänzlich verboten, da niemand ohne Concession Rattundruckereien anlegen darf (1). Da das Färbergewerk auch nur privilegirt ist, für Lohn zu färben; so ist dasselbe nicht befugt (2), gewebte und gewirkte Zeuge, und deren Materialien aufzukaufen, zu färben, und damit einen Handel zu betreiben.

(1) Resc. a. d. G. Fabr. D. v. 26. Juni u. Public. v. 15. Juli 1788.

(2) Tuch- und Zeugreglem. v. 1772. Cap. 9. §. 7.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 312.

Es ist festgesetzt (1), daß Färber bei 20 Rthlr. Strafe keine Lächer und ganz wollene Zeuge, wenn sie nicht zuvor von den geordneten Schaumeistern beschauet sind, färben dürfen,

fen, außer wenn sie im Auslande gemacht worden, und dahin wieder zurückgehen. Sie sollen (2) bei gleicher Strafe keine falschen Farben aufsetzen, weiße Lächer nicht (3) mit Blauholz färben, noch den Indigo mit Blauholz versehen, keinen Kalk (4) gebrauchen, und (5) an jedes gefärbte Stück Waare ein bleiern Siegel mit ihren Nahmen anhängen.

(1) Tuch- und Zeugreglem. v. 22. Nov. 1772. Cap. VIII. §. 2.

(2), (4) u. (5) Ebeud. §. 3.

(3) Dir. Resc. v. 3. Mai 1758.

§. 313.

Inländische Kaufleute, Gewandschneider und Tuchmacher sollen keine in der Kurmark gefertigte Lächer und andere Zeuge ins Ausland zur Appretur und Färberei schicken, bei Verlust derselben. Fremden Kaufleuten aber steht frei, die im Lande gekauften Lächer und wollenen Zeuge, wo es ihnen gefällt, appretiren und färben zu lassen.

Tuch- und Zeugmacher-Reglem. Cap. VIII. §. 6.

§. 314.

Das Färben der baumwollenen Waaren mit unächten Farben ist zwar zum ausländischen Debit nachgegeben, es soll aber bei Strafe der Confiskation an dergleichen unächt gefärbten Zeugen ein Blei befestigt werden, worauf unächte Farbe steht, und bei gleicher Strafe dergleichen unächt gefärbte Waare nicht im Lande debitirt werden.

Resc. a. d. 5ten Dep. v. 26. April und a. d. Mag. u. Frankf. Meß-Commission v. 15. Mai 1769.

Die Färber sind verbunden, den benöthigten Maan von dem Maanwerk zu Freienwalde zu nehmen, jedoch mit Ausnahme des Römischen, den sie auf Pässe des Berg- und Hütten-Departements sich selbst verschreiben und einführen können. Kaufleuten ist bei Confiskation und Strafe von 10 Rthlr. pro Pfund verboten, römischen Maan zu verschreiben, und den Färbern bei gleicher Strafe untersagt, denselben von ihnen zu nehmen. Zur Erleichterung der Färber ist jedoch die Direktion des Freienwalder Maanwerks angewiesen, Vorräthe von römischen Maan zu halten, und an die Färber zu verkaufen, nur daß diese, wenn sie mehr als 10 Pfund mit einmahl haben wollen, es zwei Monat vorher anzeigen müssen.

Dir. Resc. v. 23. Oct. u. Circ. v. 17. Nov. 1785.

Historisch-statistischen Nachrichten von diesen Gewerken.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meißner halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Berlin	32	27	10	43	39	12	14. Febr. 1743	
Angermünde	3	1	1	2	1	—	Wrenzlou	
Apfenburg	1	—	—	2	—	—	Stendal	
Arendsee	2	—	1	3	2	1	dito	
Arneburg	—	—	—	1	—	—	dito	
Beslis	1	—	—	1	—	—	Berlin	
Beeskow	2	1	2	2	3	2	dito	
Bernau	1	—	—	—	—	—	dito	
Bismark	1	1	—	1	—	—	Stendal	
Brandenburg	4	4	1	4	5	—	Berlin	
Brüssow	2	1	—	2	1	—	Wrenzlou	
Calbe	—	—	—	1	—	1	Salzwedel	
Cöpnick	1	—	—	1	—	—	Berlin	
Cremmen	1	—	—	1	—	—	dito	
Eberswalde	3	1	—	3	1	2	dito	
Frankfurt	4	3	—	3	3	1	dito	
Freienwalde	1	—	—	1	—	—	Salbin	
Frisack	1	—	—	1	—	—	Berlin	
Jürsienwalde	2	—	1	1	2	1	dito	
Gardelegen	4	—	1	1	1	—	Stendal	
Gransow	1	—	1	1	—	—	Berlin	
Greifenberg	1	—	1	1	—	—	Wrenzlou	
Havelberg	1	—	1	2	—	1	Prignalk	
Kyritz	2	—	—	2	1	—	dito	
Lenzen	2	—	2	1	2	—	dito	
Lindow	1	—	—	2	1	—	Berlin	
Luckenwalde	2	1	—	4	1	1	dito	
Müncheberg	1	—	—	1	—	—	dito	
Müllrose	1	—	—	—	—	—	dito	
Nauen	2	—	—	2	1	—	dito	
Oderberg	—	—	—	2	—	—	dito	
Oranienburg	2	—	—	1	—	—	dito	
Osternburg	3	1	—	1	—	—	Stendal	
Pelzeberg	3	1	—	3	—	1	unzünftig	
Potsdam	5	2	2	3	2	1	Berlin	
Wrenzlou	7	3	2	9	1	—	14. Febr. 1743	
Prignalk	2	—	—	4	—	1	dito	
Purlik	1	—	—	—	—	—	Perberg	
Rathenow	2	1	3	5	1	2	17. Oct. 1780	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Ruppin	2	2	—	2	2	—	unzünftig	
Salzwedel	9	—	1	10	2	—	3. Febr. 1746	
Schwedt	4	—	—	3	—	1	„ „	Prenzlau
Seehausen	2	—	—	2	—	1	„ „	Stendal
Spandau	2	1	—	1	—	—	„ „	Berlin
Stendal	7	2	—	9	2	1	14. Febr. 1743	
Storkow	1	—	—	2	—	—	„ „	Berlin
Strasburg	1	—	1	2	—	—	„ „	Prenzlau
Strasberg	—	—	—	1	1	—	„ „	Berlin
Tangermünde	1	—	—	1	2	—	„ „	Stendal
Tempzin	1	—	1	1	1	—	„ „	Prenzlau
Trebbin	1	1	—	1	1	—	„ „	Berlin
Treuenbrizen	1	1	1	1	1	1	„ „	dito
Werder	1	1	—	1	—	—	„ „	dito
Wittenberge	1	—	1	—	—	—	„ „	Prenzlau
Wittstock	4	2	1	4	1	—	„ „	Prizwalf
Wriezen	2	2	1	4	1	—	„ „	Berlin
Wusterhausen	—	—	—	4	—	—	„ „	dito
Zossen	1	—	—	—	—	—	„ „	dito
Zehdenick	—	—	—	1	—	—	„ „	Prenzlau
146 60 36 168 82 31 6 Innungen								

Zehntes Kapitel.

Von dem Feilhauergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 317.

Als Meisterstücke sind bestimmt: eine Armfeile von 18 Pfund; eine Schleiffeile von 8 — 10 Pfund, und ein Nachring von 10 — 12 Pfund mit einem viereckigten Loche.

Gen. Priv. v. 11. Jan. 1735. S. 3.

S. 318.

Die Kosten für das Meisterwerden sind auf 10 Rthlr. bestimmt, davon zur Lade vier Thaler, den gesammten

Mei-

Meistern zur Ergöthlichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, ein Thaler, der Kämmererei zwei Thaler zwölf Groschen und der Kirche zwölf Groschen gegeben werden sollen.

G. P. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 319.

Dieser Innung ist die private Verfertigung der Feilen für andere Handwerker als Goldschmiede, Gold- und Nothgießer eingeräumt, und Zirkel- und Grobschmieden diese Verarbeitung des Eisens für andere ausdrücklich verboten.

G. P. S. 8.

III.

Von andern dies Gewerk betreffende Anordnungen.

S. 320.

Die Einbringung fremder ordinärer Feilen ist verboten. Die inländischen sind Accise frei. Ganz feine englische und Nürnberger Feilen, dergleichen die Uhrmacher, Juwelier und Goldschmiede gebrauchen, dürfen gegen eine Abgabe von 4 Gr. pro Thaler eingeführt werden.

Accisetarif v. 1787. p. 24 u. 20.

IV.

Historisch- statistischen Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 321.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	8	4	2	6	7	—	11. Jan. 1735	
Eberswalde	1	2	—	1	—	1	?	
Frankfurt	—	—	—	1	1	1	?	
Potsdam	3	1	2	2	1	2	?	
Prenzlau	—	—	—	1	1	—	?	
	12	7	4	11	10	4	11 Innung	

Fünftes Kapitel.

Von den Garn- oder Leinwebergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 322.

Zum Meisterstücke ist angeordnet (1) für Stadtmeister, ein Stück Leinwand von 60 Gängen 4 breit, 30 Ellen lang, und wenn sie auch zum Zwillich-, Fiechen- und Bürenmachen befugt seyn wollen, außerdem noch ein Stück Zwillich, 24 Ellen lang und 4 breit, ingleichen eine vier- schäftige Büre, 24 Ellen lang und 4 breit, von was vor Farbe es sey. Es soll auch dem Meistergesellen frei stehen, diese Meisterstücke in seiner Wohnung zu machen. Für das Berliner Garnwebergewerk ist das Privilegium dahin declarirt (2), daß derjenige, der den Zwillich und Büren nicht zum Meisterstück gemacht hat, und nachher solche Waaren verfertigt, das erstemahl mit 10 Rthlr., das zweitemahl mit

mit Verlust des Meisterrechts bestraft werden soll. Wer aber nur das Landmeisterrecht gewinnt, soll (3) ein Stück Flachkleinwand 4 breit von 30 Ellen und 30 Gängen, und ein 4 breites Stück Flachkleinwand von 30 Ellen und 14 Gängen, oder statt dessen 20 Ellen Zwillich machen.

(1) Generalprivil. v. 14. April 1734. S. 3.

(2) Decl. Resc. v. 8. Mai u. a. d. Berl. Mag. v. 29. Mai 1737.

(3) Gen. Privil. S. 9.

S. 323.

Die Kosten des Meisterwerdens sind für einen Stadtmeister auf 5 Rthlr. bestimmt (1), davon zur Lade drei Thaler, den Meistern zur Ergöthlichkeit zwölf Groschen, dem Assessor vier Groschen, dem Meister, bei welchem das Stück gemacht wird, acht Groschen, der Kämmererei sechs- zehn und der Kirche acht Groschen zukommen.

Ein Landmeister soll (2) aber nur 2 Rthlr. bezahlen, davon das Gewerk zur Ergöthlichkeit zwölf Groschen, der Assessor vier Groschen und die Lade den Rest erhalten soll.

(1) G. Priv. S. 6.

(2) Ebend. S. 9.

S. 324.

Außerdem ist noch festgesetzt, daß diejenigen, die von Orten kommen, wo dies Handwerk unzüchtig ist, wenn sie nur ihre gildenmäßige Geburt bescheinigen und das Meisterstück gehödig machen, aufgenommen werden sollen. — Auch soll keiner unter dem Vorwande; daß schon genug Meister sind, abgewiesen werden.

(1) G. Priv. S. 1.

(2) Ebend. S. 7.

S. 325.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 325.

Den Garnwebergewerken ist nur auf gewisse Weise die private Fertigung der Leinwand und des Zwillich oder Drell in den Städten beigelegt. Die Fertigung aller andern Arten von leinenen Zeugen ist zwar denselben nicht untersagt, allein da diejenigen, die Meister bei diesem Gewerke werden wollen, nicht angewiesen worden sind, Meisterstücke darauf zu machen, und in dem Privilegio des leinenen Damast, Batist, Schleier, und anderer leinenen Zeuge, außer Leinwand und Zwillich, nicht gedacht worden; so sind diese Fabrikations-Branchen als unzünftige Gewerbe zu betrachten.

§. 326.

Dem Garnwebergewerk ist, wie bemerkt worden, nur auf gewisse Weise und nur in Städten die private Fertigung der Leinwand und des Zwillich beigelegt, nehmlich in so fern, daß die Meister dieser Gewerke nur allein in Städten befugt sind, aus aufgekauften Flach und Garn Leinwand auf Bestellung und zum feilen Verkauf zu verfertigen, niemanden aber verwehren können, nicht nur nach der allgemeinen Regel bei Handwerken, sich selbst die für sich und ihre Haushaltung erforderliche Leinwand mit ihrer Familie und Gesinde zu verfertigen, sondern auch jedem städtischen Einwohner gestatten müssen, aus selbst gewonnenem Flach und Garn zum Verkauf Leinwand zu machen.

Public. u. Circ. v. 21. Mai 1793. N. 2.

§. 327.

§. 327.

Daß auf Städte eingeschränkte Privatum der Garnweber seidet auch in Berlin eine Ausnahme, da hier jedermann frei steht, nach zuvor gewonnenem Bürgerrecht die Garnweberei auf der sogenannten Freiheit unzüchtig mit Gesellen und Lehrburschen zu betreiben.

Public. v. 2. Juli 1795.

§. 328.

Dahingegen ist der Zunftzwang der Garnweber auf das platte Land nicht ausgedehnt. Hier ist (1) es jedermann, und besonders auch den Küstern und Schulmeistern erlaubt, die Garnweberei als Gewerbe zu betreiben, ohne das Meisterrecht zu gewinnen, jedoch ist solches, damit die zünftigen Garnweber etwas voraus haben, dahin beschränkt (2), daß solche unzünftige Garnweber auf dem platten Lande die Profession nur für ihre Person auf Einem Stuhl, und ohne Gesellen und Lehrburschen betreiben, auch (3) keine gestreifte Leinwand auf Bestellung und zum feilen Verkauf machen dürfen, wobei denselben übrigens aber unbenommen ist, sowohl für Lohn als zum feilen Verkauf zu arbeiten, und dieselben auch auf die Verarbeitung von selbst gewonnenen Garn nicht eingeschränkt seyn sollen — jedoch sich die Beschränkungen, die dem zünftigen Landmeister gesetzt sind, gefallen lassen müssen.

(1) G. Priv. §. 8. Ed. v. 2. Febr. u. 15. Juni 1729. u. v. 30. März 1734. Dir. Resc. v. 5. Sept. 1787. R. B. an den Kr. N. Reichard v. 17. Sept. 1790.

(2) Ed. v. 15. Juni 1729. und G. Priv. §. 8.

(3) Public. v. 21. Mai 1793. Art. 2. u. Dir. Resc. v. 13. Sept. 1796.

§. 329.

S. 329.

Den Ackerwirthen auf dem Lande ist zwar im Privilegio und durch besondere Verordnungen (1) ausdrücklich nachgelassen, daß sie sich einen Weberstuhl halten, und darauf selbst, oder durch Frau und Gesinde, von selbst gewonnenen Flachß Leinwand zum eigenen Gebrauch weben können, auch ist solches (2) auf gestreifte Leinwand, Dress, Damast und fagonirte Zeuge ausgedehnt. Es ist aber neuerlich festgesetzt (3), daß die allgemeine, dem Landbewohner gegebene Erlaubniß (4), auch zum Verkauf Leinwand zu weben, nicht auf die wirklichen angeessenen Bauern und Kosäthen ausgedehnt werden soll, da nach alten Verordnungen (5) Ackerbau und Handwerke nicht in einer Person vereinigt werden sollen.

- (1) Gen. Priv. S. 8. Dir. Resc. v. 18. Sept. und Circ. v. 4. Oct. 1748.
 (2) Public. v. 21. May 1793. N. 2.
 (3) Dir. Resc. v. 13. Sept. 1796.
 (4) Public. v. 21. Mai 1793. N. 3.
 (5) Patent v. 25. Aug. 1763. C. Ord. v. 9. Sept. 1765.

S. 330.

Außerdem können (1) sich aber auch auf dem Lande so viele zünftige Garnwebermeister, als nur immer wollen, etabliren, nur (2) daß diejenigen, die einmahl in Städten etablirt gewesen, sich nicht auf das platte Land setzen dürfen. Diesen steht auch frei (3), vorzugsweise vor den Unzünftigen, Gesellen und Lehrburschen zu halten und auf mehr als auf Einem Stuhl zu arbeiten. Diese können sowohl auf Bestellung als zum Verkauf arbeiten, und sowohl ordinaire glatte als gestreifte (4) Leinwand verfertigen.

gen. Auch ist (5) denselben die Verarbeitung des in Städten gesponnenen Garnes, jedoch mit der Einschränkung freigegeben, daß sie solches nicht selbst holen, sondern es ihnen gebracht werden muß.

- (1) Ed. v. 2. Febr. 1729. u. 30. März 1734.
 (2) Gen. Priv. S. 8. Dir. Resc. v. 24. Jan. u. Circ. vom 7. Febr. 1788.
 (3) G. Privil. S. 9.
 (4) Dir. Resc. v. 13. Sept. 1796.
 (5) Dir. Resc. v. 15. und a. d. R. R. Stosch, v. 24. Mai 1796.

S. 331.

Hiernächst ist festgesetzt (1), daß Garnweber zwar keine ganz wollene Zeuge, dagegen aber halbwollene und leinene, und besonders den sogenannten Warp (2), sowohl bunten als einfarbigen, zu allen Zeiten (3) verfertigen können, nur daß (4) jeder andere auch zum eigenen Gebrauch dergleichen machen kann. Jedoch sollen (5) die Leinweber die gestreiften halbwollenen Zeuge von verschiedenen Farben nur auf Bestellung und nicht zum feilen Verkauf machen, zu welchen letztern nur die wollenen Zeugmacher berechtigt sind. Landmeister sollen (6) sich auch dieser Fabrikation ganz enthalten, und dürfen (7) auch nur einfarbigen Warp zum Verkauf machen.

- (1) u. (2) G. Privil. S. 9.
 (3) Public. v. 21. Mai 1793. N. 4.
 (4) Ebd. N. 1.
 (5), (6) u. (7) G. Privil. S. 9.

S. 332.

Außerdem ist (1) den Leinwebern auch nachgelassen, alle Arten von baumwollene Zeuge mit Ausnahme der Jeantz

Zeannets, zu deren privativen Fabrikation die Welper- und Hothofsche Fabrik privilegirt ist, mithin Sanspeine, Kattune, Kannefaß, Parchend, Mousseline, Mousselinets, Ranquin u. dergl. auf Bestellung und zum feilen Verkauf zu verfertigen, jedoch nicht private, sondern cumulative mit den concessionirten Baumwollenfabrikanten und übrigen Baumwollenwebern, und mit der Einschränkung: daß sie bei Confiskation der Waare und sonst festgesetzten Strafen die baumwollene Waare weder selbst färben und drucken, noch solche färben und drucken lassen sollen. Auch den sogenannten Freiheitswebern der Böhmischen und Sächsischen Colonien ist sowohl in Berlin als andern Städten ganz baumwollene und baumwollene mit Garn und Wolle meistrte Zeuge zu verfertigen erlaubt, wenn sie das Bürgerrecht gewonnen haben, und die bürgerlichen Lasten tragen. Dahingegen ist bei Gelegenheit einer Beschwerde eines Leinwebers zu Hartwinkel, Amts Rüdersdorf, festgesetzt (3), daß die Landmeister zur Zubereitung baumwollener Zeuge nicht berechtigt seyn sollen.

(1) Resc. a. d. Gen. F. D. v. 17. Nov. u. Circ. v. 6. Dec. 1790.

(2) Resc. a. d. K. D. v. 30. März u. Circ. v. 2. Juni 1793.

(3) Dir. Resc. a. d. G. F. D. v. 29. Juni 1795 und Circ. v. 13. Febr. 1796.

S. 333.

Das Gesuch der Berliner Garnweber, Kaufleuten zu verbieten, Garne zu kaufen und damit Meister zu verlegen, ist, als den Rechten der Kaufleuten und ihnen selbst nachtheilig, zurückgewiesen worden (1). Auch ist ausdrücklich festgesetzt (2), daß Garnweber mit anderer als selbst gemachter Leinwand nicht handeln dürfen, jedoch nicht zuzu-

geben brauchen, daß andere als Kaufleute und concessionirte Leinwandhändler mit Leinwand handeln. Berliner Garnwebern ist freigegeben (3), täglich mit ihren selbst verfertigten Waaren auszuführen.

(1) Dir. Resc. v. 5. und a. d. Berl. M. v. 23. Dec. 1782.

(2) Resc. a. d. Gen. Fabrik-Dep. v. 31. Juli u. a. d. Berl. M. v. 12. Aug. 1788.

(3) Dir. Resc. v. 5. Jan. 1775.

S. 334.

In dem Privilegio ist (1) zwar allgemein eine 14 tägige Auffündigungszeit unter Meister und Gesellen eingeführt: für das Berliner Gewerk aber bestimmt (2), daß die Gesellen vom ersten Advent bis Jacobi bei dem Meister, bei dem sie einmahl sind, aushalten sollen. Auch ist für das Berliner aus beinah 200 Meistern bestehende Gewerk genehmiget (3), daß zur Beforgung der gewöhnlichen und besonders einzelne Individua betreffende Geschäfte ein Ausschuss von 12 Meistern ernannt werde, jedoch daß dieser Ausschuss nichts, was dem Privilegio entgegen ist, vornehmen, noch über Gerechtfame und Gelder der Innung disponiren kann. Auch ist (4) für die Berliner Garnweber-Gesellen ein Reglement gegeben, worin bestimmt ist, wie sie bei ihren Auflagen, Berechnung ihrer Gelder und Verpflegung ihrer Kranken verfahren sollen.

(1) G. Privil. S.

(2) Dir. Resc. v. 8. Mai 1737. * u. 4. Oct. 1742.

(3) Dir. Resc. v. 22. Juni u. a. d. Berl. Mag. v. 6. Juli 1789.

(4) Dir. Resc. v. 24. Sept. u. a. d. Berl. Mag. v. 7. Oct. 1794.

III.

Von andern die Garnweberei betreffende Anordnungen.

§. 335.

Die Ausfuhr des Flachses und Garns ist bei Festungsstrafe verboten (1). Garnwebern aus andern Provinzen ist der Einkauf des Flachses in der Kurmark nur dann erlaubt (2), wenn sie dazu einen speciellen Erlaubnißschein von der Kammer erhalten haben, der aber nur dann ertheilt wird, wenn sie ein Attest von der Obrigkeit ihres Wohnortes beibringen, daß sie die bestimmte einzukaufende Quantität zu ihrem Gewerbe gebrauchen, und wenn sich aus den von den Land- und Steuerräthen in jedem Herbst einzureichenden Flachsgewinntabellen ergibt, daß die Flachserndte reichlich ausgefallen und also die Kurmärktischen Garnweber wohl etwas entbehren können.

(1) Dir. Resc. v. 5. u. Circ. v. 12. Nov. 1761. Dir. Resc. v. 8. u. Circ. v. 13. Oct. 1783.

(2) Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 28. Mai 1793.

§. 336.

Aus den bei der Kurmärktischen Kammer eingehenden Flachsbau- und Gewinnst-Tabellen geht hervor, daß von 1792 an Leinsaamen ausgesät und an Flachsgewinnen worden, wie folget.

Jahr.	Ausfaat.			Gewinnste.			
	Wisp.	Schf.	Mß.	Flachs.		Werg.	
				flin	Nf.	flin	Nf.
1792	1528	17	5	131104	4	114553	8
1793	1572	9	11	129070	1½	113346	10
1794	1623	5	15	151720	5	121580	—
1795	1666	10	2	155304	1	127498	8
1796	1691	22	6	153303	4	130926	2
1797	1701	4	1	154640	2½	129797	6½
In 6 Jahre	9783	21	8	875142	7½	737703	1½
Fraction auf 1 Jahr.	1630	15	9½	145857	1½	122950	5½

§. 337.

§. 337.

Die Aufkaufereien des Flachses auf dem Lande sind allen denen, die keine Concession dazu haben, verboten (1), und die Landleute sind angewiesen, den Flachsgewinn selbst zu verbrauchen, zu Markte zu bringen. Garnwebermeistern in der Kurmark aber ist erlaubt (2), auf Atteste ihrer Obrigkeit den zu ihrem Gewerbe erforderlichen Flachsgewinn einzukaufen, nur soll den Acciseämtern Nachricht davon gegeben werden, damit kein Mißbrauch damit getrieben und das eingekaufte nicht zum Handel angewendet werde. Auch hat die Kurmärktische Kammer den Grundsatz angenommen (3), daß nach den Gesetzen auch Kaufleuten zum Verlage nicht frei stehen soll, Flachsgewinn und Garn auf dem Lande aufzukaufen, außer wenn sie concessionirte Leinen-Fabriken-Entrepreneurs sind.

(1) Vor- u. Aufk. Edikt v. 17. Nov. 1747. §. 1. Dir. Resc. v. 1. u. Circ. v. 3. Oct. 1783. Dir. Resc. v. 21. Mai u. Circ. u. Public. v. 19. Juni 1787. D. Resc. v. 16. Juni 1790.

(2) Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 28. Mai 1793.

(3) K. B. a. d. Kr. u. S. Stosch v. 9. Mai 1796.

§. 338.

Den Kurmärktischen Leinenwebern und Fabrikanten werden auch auf bestimmte Quantitäten schlesischer, halberstädtischer und anderer einländischer Garne lautende Freipässe von dem General-Fabrikendepartement ertheilt (1), doch wird niemand von dem Ausfuhr-Zumpost der schlesischen rohen Garne befreit. Bei Nachsuchung dieser Pässe, welche nur auf ein Jahr gültig sind, muß ein obrigkeitliches Attest, daß der Duvier die bestimmte Quantität Garn zu seinem Gewerbe wirklich gebraucht, eingereicht, auch bei

schlesischem Garne angezeigt werden (2), auf wie viel rohes und wie viel gebleichtes der Paß lauten soll. Endlich muß auch jederzeit der alte Paß wieder abgeliefert werden, auf welchen die Zoll- und Acciseämter das darauf wirklich eingebrachte jedesmahl abgeschrieben und attestirt haben müssen.

(1) Resc. a. d. Gen. Fabrikendep. v. 3. Juni 1790.

(2) Resc. a. d. Gen. Fabrikendep. v. 14. Juni 1792.

§. 339.

Zur Beförderung der Flachß = Spinnerei auf dem Lande sind (1) von 1775 bis 1795 jährlich aus einem dazu bestimmten Fond von 400 Rthlr., denen Kindern, die am mehresten und besten Garn gesponnen, Spinn = Prämien ausgetheilt worden. Da aber hierdurch der zugleich vornehmlich mit beabsichtigte Endzweck, die Kinder von früher Jugend an zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, nicht ganz nach Wunsch erreicht worden, so ist (2) statt dessen die Errichtung und Unterstützung von Industrie = Schulen auf dem Lande als ein wirksames Mittel, beide Zwecke zu erreichen, erachtet und erwählt worden. Auch ist festgesetzt (3), daß hinführo aus dem vorhandenen Fond mehr die Wollspinnereien befördert werden sollen, durch Unterstützung derer, die Spinnhaltereien auf dem Lande anlegen, Bewilligung von Geräthschaften, Prämien u. s. w.

(1) Dir. Resc. v. 20. April 1775.

(2) Dir. Resc. v. 5. März 1791.

(3) Dir. Resc. a. d. Gen. Fabrikendep. v. 13. Febr. 1794.

§. 340.

Zur Verhütung der Uebervorteilungen ist sowohl im Anhange zum Privilegio angenommen, als auch besonders festgesetzt, daß der Haspel zum leinen Garn vier richtige Berliner Ellen im Umfange haben, und dann 40 Faden dieser Länge auf eine Fiße oder Gebinde und 20 Fißen auf eine Strehne und 6 Strehnen auf ein Stück Garn gerechnet werden sollen.

(1) Regal. Resc. v. 16. Dec. u. Circ. v. 8. Nov. 1748.

(2) R. B. an d. L. u. St. R. v. 9. Dec. 1760. u. 21. Febr. 1770.

(3) Dir. Resc. v. 17. u. Circ. v. 28. Juli 1791.

§. 341.

Zur Beförderung des Debits der Garnwebergewerke und Leinenmanufakturen überhaupt, sind alle Arten leinene und halbleinene Zeuge verboten (1). Auch ist zu einiger Unterstützung dieser und der Wollmanufakturen festgesetzt worden (2), daß zum Bekleiden der Todten und Auschlagen der Särge keine andere als leinene und wollene Zeuge angewendet werden sollen, bei 10 bis 100 Rthlr. Strafe, von denen der Denuntiant den vierten Theil erhalten soll.

(1) Verord. v. 17. Dec. 1765. Accisetarif v. 1787. p. 46. *

(2) Verord. v. 8. April 1794. *

§. 342.

In dem Garnweberprivilegio ist zum Vortheil des Publikums bestimmt worden, daß (1) die Leinweber es sich gefallen lassen müssen, daß ihnen das Garn zugewogen wird, und daß sie, wenn es verlangt wird, die daraus gemachte Leinwand, nachdem der Kleister herausgewaschen, zurückwiegen müssen; auch ist eine Tabelle angehängt, aus welcher

cher ein jeder ansehen kann, wie viel Ellen Leinwand der Garnweber aus jeder Quantität Garn liefern muß. Es ist ferner festgesetzt (2), daß vierteljährig die Altmeister die Blätter messen sollen, ob sie die gehörige Breite haben, und daß der Meister, dessen Blätter zu schmal befunden worden, für jedes fehlende Rohr 1 Gr. Strafe bezahlen, ferner, daß für jedes ledige Rohr 1 Gr., für jeden Dreiling 3 Gr. Strafe statt finden soll, und daß kein Garnwebermeister Stücke Leinwand zu 1 und 2 Ellen verkaufen darf. Ferner ist im Privilegio verordnet (3), daß wenn sich jemand über schlechte Arbeit beschweret, der Magistrat mit Zuziehung zweier Meister solches untersuchen, und wenn es gegründet befunden wird, den Meister zur Bezahlung der Leinwand und in die Untersuchungskosten verurtheilen soll. Wenn ein Meister überführt wird, daß er Garn gestohlen, so soll er außer dem Schadenersatz 10 Rthlr. Strafe zur Kämmerei bezahlen, die Kosten tragen und die Sentenz 14 Tage auf dem Rathhause ausgehängt werden. Das zweitemahl soll ein solcher aus dem Gewerk gestossen, und alsdann ihm bloß erlaubt werden, eigenes und gekauftes, nicht andrer Leute Garn zu verweben. Endlich ist verordnet (4), daß die Garnweber einmahl auf den Stuhl gebrachtes Garn bei 2 Rthlr. Strafe, ehe es fertig ist, nicht wieder abnehmen dürfen: daß diejenigen, die Leute bis über die Bleichzeit aufhalten, noch härter bestraft werden; und daß endlich Woll- und Garnweber sich nicht gegenseitig die Spinner abspenstig machen sollen.

(1) u. (2) Gen. Priv. §. 17.

(3) Ebd. §. 16.

(4) Ebd. §. 18.

IV.
Historisch-statistische Nachrichten von diesen

Städte.	Anzahl 1776.		Anzahl 1795.		Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	M.	G.	M.	G.			
Berlin	146	196	56	317	46	14. April 1734	
Angermünde	25	5	3	23	8	1	dito
Arnburg	3	—	—	1	1	—	Salzw. Calbe
Arndsee	8	—	1	6	3	1	24. Sept. 1740
Arneburg	12	—	—	8	—	—	14. April 1734
Boelig	38	3	2	35	12	3	dito
Fernat	6	—	—	6	—	—	dito
Heeskow	15	10	1	30	12	2	dito
Fegendorf	2	—	—	1	2	—	Salzwedel
Biesenthal	15	2	—	19	6	1	29. Juni 1736
Bismark	5	—	—	7	2	—	14. April 1734
Brandenburg	83	65	10	79	107	11	dito
Brüßow	6	2	—	6	5	1	dito
Buchholz	—	—	—	3	—	—	Leipzig
Calbe	10	2	1	24	4	3	14. April 1734
Charlottenb.	4	1	—	6	4	—	dito
Ebnick	7	—	—	7	3	3	dito
Gremmen	16	2	1	10	1	—	dito
Eberswalde	12	1	2	11	3	6	dito
Fehrbellin	12	3	—	9	2	1	dito
Frankfurt	8	15	3	10	5	1	dito
Freienwalde	14	1	—	10	7	3	dito
Frißack	22	8	6	26	4	2	dito
Furstenwalde	12	3	1	18	5	4	dito
Gardelogen	13	—	—	11	3	2	dito
Graussee	20	4	2	28	4	2	dito
Greifenberg	—	—	—	10	6	—	dito
Havelberg	—	—	—	1	—	—	dito
Joachimsthal	18	4	2	13	7	9	dito
Kryß	9	2	1	10	—	1	dito
Landsberg	10	2	—	8	2	—	dito
Lebus	8	3	1	11	3	1	dito
Lenzen	5	2	—	5	3	2	dito
Liebenwalde	12	3	1	13	4	2	dito
Lindow	8	2	—	11	5	3	dito
Luckenwalde	54	4	6	52	6	5	dito
Lychen	14	—	1	12	4	2	dito
Meisenburg	11	—	—	8	—	—	dito
Mittlenwalde	12	3	2	9	4	3	dito
Müllrose	11	2	—	12	3	4	dito
Müncheberg	7	2	—	4	1	1	dito

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Nauen	20	—	3	15	10	—	14. April 1735	
Neust. a. d. D.	11	—	—	9	1	2	dito	
Oderberg	8	—	1	10	2	1	14. April 1734	
Oranienburg	11	—	1	11	4	—	dito	
Osterburg	9	—	—	6	2	2	dito	
Perleberg	8	1	—	8	3	1	dito	
Potsdam	26	27	4	203	102	20	dito	
Prenglow	31	11	2	40	20	8	dito	
Priesterbe	8	3	1	9	5	2	dito	
Priestwalk	10	3	1	8	—	6	dito	
Puttliß	4	—	—	4	1	—	dito	
Rathenow	19	10	4	26	8	2	dito	
Rheinsberg	7	1	1	12	—	—	dito	
Rhinow	7	3	—	9	4	1	17. Sept. 1735	
Alt-Ruppin	4	1	—	7	2	2	14. April 1734	
Neu-Ruppin	8	3	—	7	6	—	dito	
Saarmund	8	2	1	7	—	—	dito	
Salzwedel	58	19	7	73	32	20	dito	
Schwedt	7	3	1	13	5	2	dito	
Seehausen	9	2	—	10	3	1	dito	
Seelow	30	2	2	34	6	3	dito	
Spandow	18	6	1	19	14	3	dito	
Stendal	15	5	1	21	16	7	dito	
Storfow	17	12	1	22	11	6	dito	
Strasburg	23	4	6	24	2	3	dito	
Strausberg	6	—	—	3	1	—	dito	
Tangermünde	10	3	2	9	8	1	dito	
Teltow	16	8	2	23	10	8	dito	
Templin	14	11	2	17	7	9	dito	
Teupitz	7	—	—	10	2	3	dito	
Trebbin	25	12	1	33	18	6	dito	
Treuenbriken	40	4	2	53	10	6	dito	
Trierraden	10	—	—	6	3	—		
Werben	6	1	—	6	2	1	14. April 1734	
Werder	12	3	1	11	1	—	dito	
Wilsnack	6	—	—	9	1	1	dito	
Wittenberge	5	—	—	2	—	—	dito	
Wittstock	8	3	—	5	1	1	dito	
Wrizen	26	7	1	18	17	6	dito	
Wusterhausen	20	3	2	18	2	—	dito	
Zehdenick	11	6	1	12	4	2	dito	
Zinna	32	—	—	10	2	4	dito	
Zossen	24	2	—	27	9	1	dito	
Auf d. Lande	1349	539	255	1717	927	267		
	1730	—	—	1892	—	—		
	3079	539	255	3609	927	267	80 Zünften	

Zwölftes Kapittel.

Von den Gelbgießer: Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 344.

Als Meisterstücke sind bestimmt (1): Ein Beschlag auf zwei Rutschpferde-Geschirre, fein und saube: ausgearbeitet, wozu der Meistergesell das Modell selbst ersinnen und zeichnen soll, und ein messingener Kronleuchter, von wenigstens sechs Armen.

Meister aus Landstädten sollen bloß ein Rutschgeschirr zu zwei Pferden machen (2).

(1) G. V. v. 16. Sept. 1735. §. 3.

(2) Ebend. §. 10.

§. 345.

Die Kosten für das Meisterwerden sind auf 10 Rthlr. angesetzt, davon zur Lade vier Thaler, den Meistern zur Ergößlichkeit ein Thaler, dem Uffessor ein Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, ein Thaler, zur Kammerei zwei Thaler und der Kirche ein Thaler gezahlt werden soll.

G. V. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 346.

Diese Gewerke sind zwar privative privilegiert (1) zum Gießen des Messing, sowohl zu Waaren, die sie selbst fei-

ner ausarbeiten, als die von andern Professionisten verfertigt werden; jedoch ist den Gärtnern ausdrücklich nachgegeben (2), diejenigen messingenen Gusswaaren, welche sie nach ihrem Privilegio verfertigen, selbst diesen zu dürfen. Außerdem kommt den Selbgießern die Verfertigung aller messingenen Gusswaaren, welche nicht andern Gewerken beigelegt sind, zu: wohin vornehmlich die gröbren und stärkern Messingwaaren, als Mörser, Leuchter, Faszpaffen, und auch massive messingene Hefte zu Messern und Sabeln, gehören, welche Messerschmieden ausdrücklich zu verfertigen verboten werden (3). Dahingegen (4) Beschläge zu Geschirren und Rutschen, Knöpfe, Schu- und andere Schnallen den Gärtnern beigelegt ist, jedoch (5) daß auch die Selbgießer Knöpfe verfertigen und Geschirrbeschläge machen können, letzteres, weil sie dergleichen zum Meisterstück machen müssen. Die messingenen Beschläge an Gewehre und Büchsen sind den Büchsenmachern (6), und die Verarbeitung des Messings zu Degengefäßen und Griffen den Schwerdfägern (7) beigelegt, so daß die Selbgießer zwar den Messing dazu gießen, die Ausarbeitung des gegossenen Messing aber diesen Professionen überlassen müssen, so wie sie auch den Riemern gefätten müssen (8), messingene Beschläge auf Geschirre selbst zu verfertigen, und bei den Drechslern die einzelnen Theile ihrer Waaren, die gedreht werden müssen, machen zu lassen schuldig sind, weil diese privilegirt zu aller gedrehten Arbeit berechtiget sind (9).

(1) Gen. Privil. S. 4. u. 8.

(2) Dir. Resc. v. 24. Mai u. Circ. v. 20. Juni 1786.

(3) Messersch. Privil. S. 9.

(4) Gärtnler: Privil. S. 9.

(5) Dir. Resc. v. 3. Dec. 1793.

(6) Büch-

(6) Büchsenm. Privil. S. 8.

(7) Schwerdfäger: Privil. S. 8.

(8) Riemer: Privil. S. 8.

(9) Drechsler: Privil. S. 8.

S. 347.

Außerdem ist aber auch den Selbgießergewerken nach dem Privilegio erlaubt (1), allerhand getriebene Arbeit von Messingblech zu verfertigen, und freigegeben (2), alle Waaren, die sie selbst verfertigen, auch selbst zu vergolden und zu versilbern. Dahingegen müssen sie sich aber der Verfertigung aller Waaren aus andern Metallen enthalten; und es ist besonders festgesetzt (3), daß die Berliner Selbgießer bei 50 Rthlr. Strafe die den englischen Zinnknopfmachern beigelegten Waaren nicht machen sollen.

(1) u. (2) Gen. Privil. S. 8.

(3) Immed. Resc. v. 17. Juli u. a. d. Berl. R. v. 17. Aug. 1747.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 348.

Da der fremde alte und neue Messing einzuführen verboten ist (1), so sind die Selbgießer verbunden, denselben im Lande einzukaufen. Neuen Messing müssen sie (2) von dem Königl. Messingswerk bei Neustadt = Eberswalde nehmen, alten Stück- und Bruch-Messing können sie aber im Lande Behufs ihrer Profession aufkaufen (3). Fremde gegossene Messingwaaren dürfen nicht zur einländischen Consumption eingeföhret werden (4). Dahingegen ist das ehemahlige Verbot der Ausfuhr des alten Messing wieder aufgehoben worden (5).

- (1), (2), (4) u. (5) Dir. Resc. v. 1. u. Circ. v. 16. Juni 1770.
 Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 9. Juni 1774.
 (3) Ord. v. 6. Juni 1723.

IV.

Historisch - statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 349.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	23	13	9	32	24	17	16. Sept. 1735	
Brandenburg	1	—	—	3	1	—	dito	
Frankfurt	4	4	1	4	4	2	dito	
Rauen	1	—	—	—	—	—	Brandenburg	
Potsdam	9	4	5	6	2	4	16. Sept. 1735	
Prenzlau	2	—	—	2	1	1	dito	
Müppin	1	1	—	—	—	—	Berlin	
Spandau	2	2	—	1	2	—	dito	
Stendal	—	—	—	3	—	—	Brandenburg	
Strasburg	1	—	—	1	—	—	7. März 1748	
Wittstock	1	1	—	2	2	1	Berlin	
Wriezen	—	—	—	1	—	—	dito	
Rüsterhausen	—	—	—	1	—	—	dito	
Zehdenick	1	—	—	1	—	—	dito	
	46	25	15	57	36	25	6 Innungen	

Dreizehntes Kapittel.

Von den Glasergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 350.

Als Meisterstücke sind bestimmt: a) Den Winkelhaken aus freier Hand mit dem Zirkel auf die Tafel zu schlagen, und die Risse von den verkehrten Spitzrauten und Quartierstücke zu machen. Dann soll eine Hauslaterne von einer Elle hoch und $\frac{1}{2}$ Elle im Diameter weit, von lauter Viereck und

und Raute Scheiben glatt gelöthet, ohne Anstöße oder Löcher, mit einer doppelten Lülle zu 2 Lichtern verfertigt werden. Ferner soll b) ein halbrundes Fenster von Tafelglas in Carniesblei überseiner Hausthüre oder Schentfisch, worin die Scheiben central laufen, nach dem um das Centrum stehenden halben Zirkel, c) eine Berlinische dreieckige publique Straßenlaterne gemacht, und d) ein Fenster - Flügel in Carniesblei verglast werden, von $3\frac{1}{2}$ rheinländische Fuß im Lichten hoch, und $1\frac{1}{2}$ Fuß weit, mit 15 Scheiben, indem durch mehr Blei die Accurateffe und Fleiß sich zeigt. Es müssen daher die 15 Scheiben in ihrer Höhe und Breite accurat geschnitten, und auf allen Seiten scharf auf dem Kern des Bleies stehend, die Höhe- und Querbleie recht Winkel- und Lothrecht gerichtet, und die langen Bleie der obern Flügel auf die untere und Querbleie auf die Seitenflügel genau treffend, auch die Kreuzbänder auf der Geringe scharf zusammengeschnitten und sauber, doch fest gelöthet werden, worin die Festigkeit des Fenster - Faches bestehet.

Zu diesen 4 Stücken nun muß der Meistergesell die Zeichnung selbst verfertigen, und, wenn solche besehen, die Arbeit darnach prästiret werden.

Gen. Privil. v. 14. Oct. 1734. S. 3.

S. 351.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts betragen 10 Nthlr., davon zur Lade vier Thaler, den gesammten Meistern zur Ergölichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, ein Thaler, der Kämmerer zwei Thaler und der Kirche ein Thaler gezahlet werden sollen. Dem Berliner

Gewerk ist nachgegeben (2), 10 Rthlr. Bausgelber zur Abtragung der 800 Rthlr. Bauschulden zu erheben, der Magistrat aber angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Gelder zu dem bestimmten Behuf verwendet werden, und wenn die Schulden getilgt, aufhören.

(1) G. V. S. 6.

(2) Dir. Resc. v. 31. Oct. 1736. u. a. d. S. N. v. 21. Jan. 1737.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 352.

Als privative Arbeit dieser Gewerke kann, da solche nicht besonders bestimmt ist (1), bloß die Einsetzung der Glasscheiben in Fenstern und Laternen nach dem Meistersstück angenommen werden, und es ist zu dessen besseren Subsistenz festgesetzt worden (2), daß an solchen Orten, wo Glasergerwerke vorhanden, niemand mit Fenstern Märkte beziehen darf, auch zum Vortheil des Berliner Gewerks bestimmt (3), daß zwei Meilen umher sich Meister aus andern Städten bei 4 Thaler Strafe der Glaserarbeit enthalten sollen, so wie denn auch keine Glaser auf dem Lande geduldet werden. Dagegen dürfen (4) auch Glaser bei 4 Rthlr. Strafe nicht nach Arbeit umherlaufen.

(1) G. Priv. S. 8.

(2) u. (3) Ebd. S. 10.

(4) Ebd. S. 20.

S. 353.

Dem Glasergerwerk ist (1) auch die privative Krämerei oder Detailhandel mit Scheiben-Tafeln, und cumulative mit den Glasschneidern der Handel mit ordinären Hohl-Glas

Glas und Bouteillen beigelegt (2), so daß also an solchen Orten, wo Glaser sind, weder Kaufleute noch andere den Detailhandel mit diesen Glasarten betreiben dürfen, außer auf Jahrmärkten und wenn jemand von einer einländischen Glashütte zum Factor ernannt ist (3), wobei denn aber den Kaufleuten der Glashandel mit Glase unbenommen ist, wie solches in einzelnen Fällen entschieden worden (4), und auch da, wo keine Glaser etablirt sind, können sie mit solchen Glas-Arten an Detail handeln (5). Mit weißem Kreide- und Kristall- und geschnittenem Glase dürfen aber die Glaser nicht handeln, weil dieser Handlungs-zweig den Glas-Schneidern privative beigelegt ist (6).

(1) u. (3) G. Privil. S. 9.

(2) u. (6) Privil. der Glasschneider, S. 8.

(4) Dir. Resc. v. 3. Oct. 1795.

(5) K. B. an d. R. u. St. R. v. Berdeck, v. 15. Dec. 1795.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 354.

Die Einfuhr des ausländischen Glases ist verboten (1), dahingegen ist es den Kaufleuten und Glasern erlaubt, aus Schlessen und andern Königl. Provinzen Glas kommen zu lassen (2).

(1) Verordn. v. 19. April 1776.

(2) Public. v. 4. Nov. 1795.

S. 355.

Den Glasern ist bei 2 Rthlr. Strafe verboten, Glas-Bouteillen, welche Aetel zu wenig halten, zu verkaufen.

(1) Verordn. v. 8. Sept. 1741. u. 23. Sept. 1768.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 356.

Städte.	Anzahl.			Privilegia jeder Zinnung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.	1795.				
	M. G. B.	M. G. B.				
Berlin	39	23	9	60	37	14. Oct. 1734
Angermünde	2	2	—	3	—	
Auenburg	—	—	—	1	—	
Arendsee	1	—	1	2	—	
Arneburg	1	—	—	1	—	
Beelig	1	—	—	2	—	
Barnau	1	—	—	1	1	
Beeskow	1	1	—	3	—	14. Oct. 1734
Bendorf	1	—	—	1	—	
Bisenthal	2	—	—	1	—	
Bismark	2	—	—	3	2	1
Brandenburg	4	2	1	6	1	3
Brüssow	—	—	—	1	—	
Calbe	2	—	—	1	—	
Charlottenb.	1	—	—	3	2	
Cöpnick	1	—	—	1	1	1
Cremmen	2	1	—	2	1	
Eberswalde	2	1	—	2	—	
Fehrbellin	1	—	—	1	—	
Frankfurt	4	4	1	4	—	2
Freienwalde	1	—	—	1	—	
Griefack	1	—	—	1	2	
Gürtenwalde	2	—	—	2	—	
Hardelegen	2	—	—	3	—	
Graussee	2	—	—	3	1	
Havelberg	2	—	—	2	1	
Joachimsthal	1	—	—	1	1	
Jäpriz	2	—	—	2	1	
Landsberg	1	—	—	1	—	
Lenzen	2	—	—	2	—	
Liebenwalde	1	—	—	1	1	
Lindow	1	—	—	1	—	
Luckenwalde	1	—	—	2	—	
Lychen	1	—	—	2	—	
Merenburg	1	—	—	2	—	
Mittenwalde	1	—	—	1	1	
Müncheberg	1	—	—	1	1	
Nauen	2	—	1	2	—	
Neust. a. d. D.	1	—	—	1	—	
Oderberg	1	—	—	2	—	

m. d. Tischler]

Städte.	Anzahl.			Privilegia jeder Zinnung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.	1795.				
	M. G. B.	M. G. B.				
Drantsburg	1	1	—	2	—	
Osterburg	2	—	—	1	—	
Perlberg	2	—	—	2	1	14. Oct. 1734
Potsdam	14	5	2	18	6	3
Prenzlau	4	2	1	5	2	
Prignitz	2	1	—	1	—	
Putzlin	—	—	—	2	—	
Rathenow	3	—	—	3	2	1
Rheinsberg	1	—	—	1	—	
Neu-Ruppin	3	1	1	3	6	1
Salzwedel	2	—	—	3	—	
Schwedt	2	—	—	3	1	
Seehausen	2	—	—	3	1	1
Seelow	1	—	—	1	—	
Spandau	3	1	—	3	—	
Stendal	4	1	1	4	3	2
Storkow	2	—	—	1	—	
Strasburg	2	—	—	3	—	1
Strausberg	1	1	—	1	—	
Tangermünde	2	—	—	2	2	
Teltow	—	—	—	1	1	
Templin	1	1	—	1	1	14. Oct. 1734
Trebbin	1	—	—	1	1	
Treuenbrieten	2	1	—	2	—	
Vierraden	1	—	—	—	—	
Werben	1	—	—	1	—	
Werder	1	—	—	1	—	
Wilsnack	2	1	—	3	1	
Wittenberge	1	—	—	1	—	
Wittstock	2	1	—	1	—	
Wriezen	2	—	—	3	—	
Wusterhausen	3	—	—	2	—	
Zehdenick	2	—	—	2	—	1
Zossen	1	—	—	1	—	1
Auf d. Lande	167	51	18	215	82	55
	6	—	—	7	—	—

173 | 51 | 18 | 222 | 82 | 55 | 11 Zinnungen

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Glasschneidergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 357.

Als Meisterstücke sind bestimmt (1): Das Schneiden eines Vocals nach der neuesten und gangbarsten Façon, wobei die Zierrathen entweder mit erhabnen Blättern, oder saubern Muscheln, ausgearbeitet, und der Kelch mit saubern unansößigen Figuren, oder Bildern und Devisen geschnitten seyn müssen. Dem Gesellen steht frei, im Preise solches zu 12, 16 — 20 Nthlr. und darüber an Werth zu machen, wie er im Aufweisen mehr Ehre, und im Verkauf mehr Vortheil davon hat. — Die Lehrjahre bei diesem Gewerke sind auf fünf bestimmt (2).

(1) Gen. Privil. v. 29. Jan. 1795. S. 3.

(2) Ebd. S. 25.

S. 358.

Die Kosten des Meisterwerdens sind auf 10 Nthlr. bestimmt, davon zur Lade vier Thaler, den Meistern zur Ergblichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, ein Thaler, der Kämmerer zwei Thaler und der Kirche ein Thaler gezahlt werden sollen.

G. P. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 359.

Diesem Gewerke ist das private Glasschneiden, auch der private Detail-Handel mit geschnittenem weißem Kreiden- und Krystallglase beigelegt, jedoch ist den Glashütten der Verkauf aus Niederlagen erlaubt, und das Rechte der Kaufleute, mit Glas im Ganzen zu handeln, dadurch nicht eingeschränkt. Auch können die Glasschneider cumulative mit den Glasern ordinair Hohlglas und Borsteilen debittiren.

G. P. S. 8.

S. 360.

Nach dem Privilegio (1) der Spiegelfabrik zu Neustadt an der Dosse, ist den Glasern und Glasschneidern an Orten, wo diese Fabrik ihre Niederlage und eigene Leute hat, die Verfertigung der gläsernen Spiegelrahme, Einschneidung der Karossen-Spiegelgläser und Aufsetzung der Trimax, gänzlich untersagt.

(1) Confirmirt unter den 2. März 1769.

S. 361.

Das Glasschleifen von Brillen und andern optischen Gläsern, ist indessen in der Kurmark, so wie an andern Orten, mit Ausnahme einiger teutschen freien Reichsstädte, ein freies Gewerbe.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 362.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	7	5	2	7	7	1	29. Jan. 1735	
Frankfurt	1	—	—	—	—	—	„ „	
Potsdam	1	1	1	1	1	—	„ „	
	9	6	3	8	8	1	1 Innung	

Fünfzehntes Kapittel.

Von den Goldschmiedegewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 363.

Die Meisterstücke sind allgemein (1) auf einen silbernen Theekessel mit Lampe, oder eine silberne Terrine nach neuester Mode, und für Meister aus kleinen Städten auf (2) eine Kaffeekanne nach neuester Façon, bestimmt. Für das Berliner Gewerke ist aber festgesetzt worden (3), daß diejenigen, welche Gold, Juwelen und Galanterie-Waaren machen wollen, nach Beschaffenheit ihres Vermögens eine goldene Tabatiere, Ohrbouclen oder Ringe mit und ohne Juwelen; die Silberarbeiter aber eine Kaffee- oder Theekanne oder Präsentir-Teller zum Meisterstück machen sollen. — Die Lehrjahre bei diesen Gewerken, sind im Privilegio (4) auf vier bestimmt, und für das Berliner Gewerke ist fest-

setzt

setzt (5), daß keiner anders zum Meister aufgenommen werden soll, als wenn er sechs Jahre als Geselle gearbeitet hat.

(1) G. Privil. v. 21. Mai 1735. S. 3.

(2) G. Privil. S. 9.

(3) Dir. Resc. v. 20. April u. an d. Berl. M. v. 20. Mai 1757.

(4) G. Privil. S. 25.

(5) Dir. Resc. v. 10. Jan. u. an d. Berl. M. v. 20. Jan. 1776.

S. 364.

Die Kosten des Meisterwerdens sind allgemein (1) auf 10 Rthlr. bestimmt, indem die Lade vier Thaler, die Kammerei zwei Thaler, der Assessor einen Thaler, die Meister zur Ergöglichkeit einen Thaler, der Meister, bei dem das Stück gemacht worden, einen Thaler, und die Kirche einen Thaler erhalten soll.

Für Berlin ist festgesetzt (2), daß außerdem der angehende Meister dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, noch einen Thaler, dann dem Gewerke zur Abtragung der Schulden für den Friedrichstädtischen Hausbau 10 Rthl. und 12 — 16 Gr. Botengeld bezahlen soll, und daß auch die, die auswärts bereits Meister gewesen, die Baugelder bezahlen sollen.

(1) G. P. S. 6.

(2) Decl. v. 17. Oct. 1736.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 365.

Diesen Gewerken ist bloß die private Verarbeitung von Gold, Silber und Juwelen beigelegt. Die private Verarbeitung des Tombac kommt denselben nach einer be-

sondern Verordnung (1) nicht zu. Auch dürfen (2) Goldschmiede keine Messing=Waaren feil halten. Die Meister dieser Gewerke dürfen zwar cumulative mit den Güttern alle Messing= und andere Metall=Waaren vergolden und versilbern, jedoch nur, wenn sie bei ihnen bestellt werden, und daß sie die Messing= und andere Metall=Waaren nicht selbst machen, welches nur privative den Güttern zukommen soll, bei Strafe der Confiskation. Goldene und silberne Schaalen, und Hefte zu Messern und Gabeln dürfen Messerschmiede nicht machen (4).

(1) Dir. Resc. v. 20. April u. an d. Berl. M. v. 20. Mai 1757.

(2) G. Privil. S. 18.

(3) Decl. v. 4. März 1745. *

(4) Messerschmied: Privil. v. 16. Sept. 1735. S. 9.

S. 366.

Goldene und silberne Degengefäße und Griffe dürfen aber Goldschmiede nicht verfertigen, weil die Verfertigung dieser Waaren den Schwerdfegern in ihrem Privilegio (1) privative beigelegt ist. Dahingegen ist das Gesuch der Berliner Schwerdfeger, denselben zu gestatten, alle Arten goldene und silberne Galanteriewaaren cumulative mit den Goldschmieden zu verfertigen, zurückgewiesen (2), jedoch den Schwerdfegern nachgelassen worden, diejenigen Waaren, welche nicht von Gold und Silber allein bestehen, sondern von couleuretem Gold oder Silber, oder mit einem von diesen beiden Metallen ausgelegt, verlangt werden, cumulative mit den Goldschmieden zu bereiten.

(1) Schwerdfeger: Privil. S. 8.

(2) Dir. Resc. v. 25. Dec. u. an d. Berl. M. v. 11. Nov. 1782.

Dir. Resc. v. 10. Sept. u. an d. Berl. M. v. 22. Sept. 1783.

Eindlich müssen auch die Goldschmiede sich der Verfertigung massiver goldener und silberner Knöpfe enthalten, weil dieselbe den Knopfmachern privative beigelegt ist.

Knopfmacher: Privil. S. 3 u. 8.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 368.

Bei harter Leibesstrafe und Confiskation soll niemand Bruchsilber oder Gold ausgebrannt, oder geschmolzen Gold oder Silber aufkaufen und außer Landes führen (1). Das Einschmelzen von Gold und Silber ist bloß den Goldschmieden und der Münze vorbehalten, und besonders den Juden untersagt (2), welchen aber der Handel mit Bruchgold und Silber erlaubt ist (3). Bei dem Ankauf müssen die Goldschmiede und Juden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten (4), daß sie von Diensthöten, von ganz unbekanntem Leuten, von Leuten, denen ihrem Stande und Gewerbe nach das Eigenthum solcher Sachen von Werth nicht zuzutrauen ist, dergleichen nicht kaufen, sondern solche verdächtige Sachen anhalten, und an die Polizei=Obrigkeit des Orts zur weitem Untersuchung abliefern; daß sie auch dergleichen nicht kaufen, was durch öffentliche oder auch nur glaubwürdige Privat=Anzeigen ihnen als gestohlen bekannt gemacht worden. — Für Berlin ist besonders festgesetzt (5), daß Goldschmiede und Juden altes Gold und Silber von Unbekanntem nicht anders kaufen sol-

len, als wenn ihnen bekannte Personen in ein Buch attestirt haben, daß solche zum Verkauf berechtigt, widrigenfalls sie nachdrücklich bestraft, und das gekaufte Gold und Silber, wenn es gestohlen, herausgeben sollen. Auch ist im Privilegio angeordnet (6), daß Goldschmiede, wenn sie Gold und Silber eingeschmolzen, solches mit ihrem Stempel versehen sollen.

(1) Edikt v. 19. Sept. 1726. u. 25. Oct. 1731. v. 16. März 1756.*

(2) Jan. 1764. u. 4. Dec. 1766, auch Generalpriv. S. 8.

(3) Generalpriv. S. 8. u. Gen. Judenreglem. v. 1750. S. 12.

(4) Gen. Judenreglem. v. 1750. S. 18.

(5) Allgem. L. N. II. Tit. 20. S. 1232 — 1237.

(6) Dir. Resc. v. 27. Dec. und an d. Berl. Mag. v. 1. Nov. und Avertissem. v. 26. Nov. 1776.

(7) G. P. S. 8.

S. 369.

Was die Feinheit des Goldes und Silbers anbetrifft, welches Goldschmiede verarbeiten, so ist festgesetzt (1), daß das ungarische oder feine Dukaten = Gold nicht geringer als zu 23, das Kronen = Gold nicht geringer als 21 und das rheinische nicht geringer als 17 Karat haltig, und daß das Werk Silber, die Mark zu 12 Loth fein verarbeitet werden soll, bei welchem letztern jedoch ein Medium von ein Quentlein nachgelassen worden ist.

Gen. Privil. S. 16.

S. 370.

Es ist bestimmt worden (1), daß die geschwornen Altmeister wenigstens vierjährig unvermuthete Visitationen anstellen, und das Silber, so ein jeder verarbeitet, probiren sollen (2); daß für jeden Grain, so an der bestimmten Feinheit

heit fehlet, 16 Gr. Strafe erhoben, und daß der, bei dem zum drittenmahl falsch Silber gefunden, aus dem Gewerk gestossen werden soll; daß ferner (3) bei 4 Rthlr. Strafe kein Goldschmid Silberwaaren über 2 Loth verkaufen darf, bevor sie nicht dem Altmeister vorgewiesen, von dem Neben-Altmeister ciselirt, und, nachdem sie richtig befunden, vom ersten Altmeister mit dem Stadt- und des Meisters Zeichen versehen, welcher es auch, wenn es feiner als 12löchig, mit 13, 14, 15, nachdem es löchig ist, bezeichnen soll. Wenn es falsch und der Probe nicht gemäß befunden, soll die Waare zerschlagen und confiscirt werden, und der Altmeister soll für seine Mühe von jeder Mark Silber 2 Pfennige und beim Golde für jede 10 Gulden 2 Pfennige erhalten, beim Golde soll es aber von dem Besteller abhängen, ob er es will untersuchen und zeichnen lassen.

(1) Gen. Privil. S. 16.

(2) G. Privil. S. 16. und Dir. Resc. v. 1. Mai u. an d. Berl. Mag. v. 13. Mai 1776.

(3) G. P. S. 16.

S. 371.

Durch eine besondere Verordnung ist allgemein festgesetzt, daß zum feilen Verkauf die Goldschmiede alle Goldwaaren nicht anders als in den im Privilegio bestimmten Verhältnissen des feinen Ducaten = Kronen = und Rheinischen Goldes anfertigen, solche alle mit dem Gewerks- und Stadtstempel bezeichnet, auch die Karate von jeder Sorte darauf gestochen, und der Uebertreter nach Vorschrift des Privilegii bestraft werden soll; ferner, daß wenn von jemanden im Lande Goldwaaren von geringerem Gehalte als 17 Karat bestellt werden, solche zwar gemacht werden können, jedoch daß

der Goldarbeiter seinen Namen und den Gehalt darauf zeichnen, und der Stempel, den er hierzu gebraucht, von dem Meistere auf einer Kupferplatte dem Ante producirt werden muß, damit die etwa nachgemachten Stempel gegen die abgeprägten ausgewittelt werden können; daß ferner für jeden Karat, den das Gold nach dem Stempel weniger enthält, der doppelte Werth an Strafe zur Gewerkscaffe, und wenn es Fabrikanten sind, zur Generalsstrafcaffe gezahlet, im wiederholten Fall aber dem Verfälscher das Gewerbe untersagt werden soll; daß endlich auf Bestellung der Ausländer Goldwaaren von geringerm Gehalt auch ohne Stempel zum auswärtigen Debit gemacht werden können.

Res. v. 29. Juni und Circ. v. 10. Juli 1784.

§. 372.

Auch das Gold und Silber, welches Galanterie-Krämer führen, soll (1) untersucht werden, ob es gut sei, und wenn fremde Goldschmiede die Märkte beziehen, so sollen (2) ihre Gold- und Silberwaaren von den Goldschmieden besichtigt und geprüft, und das unrecht befundene confiscirt werden.

(1) G. Privil. §. 8.

(2) Ebd. §. 18.

§. 373.

Wenn Gold- und Silberwaaren nach dem Gewicht verkauft werden, so soll das Macherlohn für ordinäre Silberarbeit das Loth mit 3 Gr., für Schüsseln, Teller und sonst große Stücke mit 2 Gr. 6 Pf. bezahlt werden. Zu Vergoldungen soll der Goldschmid, und zwar zu ganz vergoldeter

Ar-

Arbeit, auf die Mark $1\frac{1}{2}$ Ducaten, und zur Zier vergoldeter 1 Ducaten, und nicht weniger nehmen.

G. Privil. §. 19.

§. 374.

Goldschmiede geben für das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber eine jährliche Fixaccise, und die Einbringung ausländischer Goldschmiedewaaren ist erlaubt, nur daß auf fremde massiver goldner und silberner Waare eine Abgabe von 8 Gr. 6 Pf. pro Thaler gelegt ist.

Accisetarif v. 1787. §. 67.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 375.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Annay.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G. B.	M.	G. B.			
Berlin	135	55	30	146	68	44	21. Mai 1735
Brandenburg	2	3	—	4	1	—	dito
Calbe	—	—	—	1	—	—	nirgends
Frankfurt	6	3	—	3	—	—	21. Mai 1735
Gardelegen	2	—	—	—	—	—	—
Granssee	—	—	—	1	—	—	Berlin
Havelberg	1	—	—	2	—	—	nirgends
Lenzen	1	—	—	—	—	—	—
Potsdam	5	4	2	4	6	—	21. Mai 1735
Werlberg	3	—	—	1	—	—	nirgends
Prenzlau	3	—	2	3	2	—	unzünftig
Rathenow	1	—	—	1	—	—	dito
Müppin	2	—	—	1	—	—	Berlin
Salzwedel	4	1	—	5	2	—	dito
Schwedt	2	—	—	1	—	—	nirgends
Seehausen	2	—	—	2	2	—	nirgends
Stendal	2	—	—	1	—	—	Berlin
Strasburg	1	—	—	—	—	—	Prenzlau
Tangermünde	1	—	—	1	—	—	nirgends
Wittstock	1	—	—	2	—	—	Berlin
Wriezen	1	—	—	1	—	—	dito
	175	66	34	180	79	46	4 Innungen

Sech-

Sechzehntes Kapitel.

Von den Gürtlergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 376.

Als Meisterstück ist allgemein bestimmt: ein fein und rein gearbeiteter messingener Beschlag auf zwei Hintergeschirre, für ein paar Kutschpferde, und zwar vergoldet, wenn nehmlich solches gleich zu verkaufen und anzubringen Gelegenheit ist. Wo aber solches nicht vorkommt, und der Meistergeselle nicht auf seine Kosten es thun will, soll das Vergolden unterbleiben, doch muß es spiegelblank polirt werden (1). Diejenigen, die in kleinen Städten Meister werden wollen, sollen (2) einen vergoldeten getriebenen Reitzeugbeschlag, so wie ihn die Offiziere brauchen, machen.

(1) G. Privil. v. 11. Juni 1734. S. 3.

(2) Ebd. S. 11.

S. 377.

Für das Berliner Gürtlergewerk ist genehmiget worden: daß der Meistergeselle statt der Pferdegeschirre von folgenden fünf Stücken: einem Uhrgehäuse von Marmor oder Marmor mit vergoldeter Bronze, einen Kronleuchter mit Bronze, ein paar Girandolen mit Figuren von drei Armen, einen Plateau mit Aufsätzen, von vergoldeter oder versilberter Arbeit, und einen Tafelleuchter, nach den von dem Gewerk eingereichten Zeichnungen, eines, und außerdem,

da-

damit die getriebene Arbeit nicht ganz verabsäumt werde, ein kleines getriebenes Schild anfertigen solle.

Dir. Resc. v. 11. und an d. Berl. Mag. v. 22. Mai 1797.

S. 378.

Die Kosten des Meisterwerdens sind (1) auf 10 Rthlr. bestimmt, davon die Lade vier, die Kammerei zwei, die Meister zur Ergöthlichkeit, der Assessor, der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, und die Kirche, jeder einen Thaler erhält. Statt der gewöhnlichen drei Lehrjahre sind bei dem Berliner Gewerk vier angeordnet (2).

(1) Gen. Privil. S. 6.

(2) Declar. v. 17. Febr. und an d. Berl. M. v. 25. März 1762.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 379.

Die Gürtler, welche in Holland, Frankreich, England, Rußland, Hamburg und mehreren andern Orten ein unzüftig Gewerbe betreiben, sind in der Kurmark private privilegiert (1) von geschlagenem Metalle, als: Zinn, Kupfer, Stahl, Eisen, Blei, gelbgegoßenen und andern Messing, allerhand gegossene und getriebene Arbeit, als: Kutschenbeschläge, Reitzeuge, Gehenke, und wozu es sonst erfordert seyn möchte, Schuh- und andere Schnallen, Knöpfe, gegossen und geschlagen zu verfertigen, und sind befugt, dergleichen Waaren zu vergolden, zu versilbern, gelb, schwarz und weiß zu polieren, auch Degengehenke von allerhand Leder zu verfertigen. Was insonderheit die Mes-

sina-

dingwaaren anbetrifft, so müssen die Gürtler zwar den Gelbgießern, Schwerdfegern, Büchsenmachern, die denselben private beilegte Arbeiten und Waaren überlassen; S. 346. es ist aber zur Zeit noch nicht genau festgesetzt, welche messingene Gusswaaren private für die Gürtler und für die Gelbgießer gehören, und zweifelhaft, ob nicht die Gelbgießer auch die Beschläge an Schränke, Comoden, die Verzierungen von Bronze an Uhrgehäuse, Girandolen, Plateau, Leuchter, die die Gürtler verfertigen, machen können. Das ist aber festgesetzt S. 346, daß die Gürtler den Messing zu allen den Waaren, die sie machen dürfen, selbst gießen können.

- (1) G. Privil. S. 9.
 (2) Gelbgießer-Privil. S. 8.

S. 380.

Die Verfertigung weismetallener Knöpfe und Schnallen, Pesschier- und anderer Finger-Ringe, Schaalen und anderer weismetallenen Galanteriearbeit, auf welche das vor kurzem aufgehobene weismetallene Knopfmachergewerk zu Berlin privilegiert war (1), gehört nicht zu den privaten Arbeiten dieses Gewerks. Dagegen aber gehört (2) die Zubereitung, das Gießen und Schlagen der zinnernten und bleiernen Knöpfe, cumulative für die Gürtler und zinnerne Knopfmacher.

- (1) G. Privil. der weismetallenen Knopfmacher, v. 30. Sept. 1767. Dir. Resc. v. 20. April, und Avertissim. u. R. B. an den Berl. Mag. v. 2. Mai 1797.
 (2) Dec. v. 27. Nov. 1737. * u. 2. Dec. 1785.

S. 381.

Die Fabrication der aus Messing- und andern Blech geschlagenen Schellen und Knöpfe, wird nicht für ein dem Kunstzwange dieser Gewerke unterwerfendes Gewerbe angesehen, sondern jedermann der Betrieb desselben auf Concessionen gestattet.

Resc. v. 25. April und an d. Berl. Mag. v. 12. Mai 1792.

S. 382.

Obgleich hin und wieder die Gürtler auf die privaten Arbeiten des Vergoldens und Versilberns der Metallwaaren Anspruch gemacht haben, so ist doch dieses der Fall nicht. Goldschmieden ist frei gegeben, alle unedle Metalle auf Bestellung zu vergolden S. 365, Drechslern S. 300 und Schwerdfegern ist solches ebenfalls erlaubt, und im Privilegio der Gürtler ist blos bemerkt, daß sie ihre eigene Waaren vergolden und versilbern können. Auch ist bei Gelegenheit des Gesuchs des Eiseleur Schelle um eine Concession ausdrücklich anerkannt worden (1), daß das Vergolden und Versilbern zu den unzüftigen Arbeiten gehöre.

- (1) Resc. a. d. Gen. F. D. v. 16. und an d. Berl. Mag. v. 23. März 1797.

S. 383.

Diesen Gewerken sind keine besondere Handlungsbefugnisse beilegt, daher denn auch dem Gürtlergewerk zu Potsdam der Handel mit Hornknöpfe, Rannen und blechernen Löffeln, welchen sich dasselbe nach Anzeige des Knopfmachergewerks angemacht hatte, untersagt worden ist.

R. B. an d. Kr. u. St. R. v. Werdeck, v. 14. Dec. 1795.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 384.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	32	15	9	48	42	29	II. Juni 1734	
Bernau	1	—	—	—	—	—	„ „	
Brandenburg	2	—	1	3	2	1	II. Jun. 1734	
Cremmen	1	—	—	—	—	—	„ „	
Eberswalde	1	1	1	2	1	1	„ „	
Frankfurt	2	2	2	5	3	2	II. Juni 1734	
Lindow	1	—	—	—	—	—	„ „	
Osternburg	2	—	—	1	—	—	„ „	
Perlborg	—	—	—	1	—	—	„ „	
Potsdam	3	2	—	3	—	—	II. Juni 1734	
Prenslaw	1	—	—	1	—	—	„ „	
Rathenow	1	—	—	1	—	—	„ „	
Ruppin	1	—	—	2	2	—	„ „	
Spandau	1	—	—	—	—	—	„ „	
Schwedt	—	—	—	1	—	—	„ „	
Stendal	3	—	—	1	—	—	„ „	
Zinna	1	—	—	1	—	—	„ „	
	53	20	13	70	50	33	4 Innung	

Siebzehntes Kapittel.

Von den Huf- und Waffenschmiedegewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 385.

Zum Meisterstück sollen Stadt- so wie Landschmiede ein Paar Hufeisen, eine Mistfurke und eine Art verfertigen und ihnen ein Gesell dabei zur Hülfe gegeben werden.

Gen. Privil. v. 25. Julh 1735, S. 3.

S. 386.

S. 386.

Als Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind in dem Privilegio 8 Rthlr. angeordnet, von denen die Lade vier Thaler, die Kämmerer ein Thaler zwölf Groschen, die Kirche und der Assessor zwölf Groschen, die Meister zur Erbgänglichkeit, und der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, achtzehn Groschen erhalten sollen.

Gew. Privil. S. 6.

II.

Von den Junfrechten dieser Gewerke.

S. 387.

Die diesen Gewerken im Privilegio privativen beigelegten Waaren und Arbeiten sind folgende: Aller Huf- und Wagenbeschlag, alles Wagenwerk, Karren, Pflüge, Eggen, große und kleine Wagenketten, Stein- und Kalkkasten-Beschläge, dahingegen aber dem Beschlag, Bänder und Schlösser an Carossen, Chaisen und Federn an denselben, auch die Wagenkasten, Halfterketten und andere kleine Ketten, die Kleinschmiede allein verfertigen sollen. Ferner gehören privatim für die Hufschmiede alle Fortifikations-, Artillerie-, Schleusen-, Mühlen- und Brückenarbeiten, Rammen, Wasserschnecken, Rammpfähle zu beschuhem, und was sonst an Eisenarbeit zur Grundfeste gehört; alle große Maschinen-Beschläge, so nicht ausgefeilt werden, alle grobe Arbeit an Feuer- und Wassersprizen, alles Feuergeräthe an Schleifen, Zienen, Haken und Leitern, alle grobe Brunnenbeschläge und

was dazu gehört, als Rohr-, Büchsenringe und Ventile; ferner der grobe Beschlag zu den Glocken, die Klöppet oder Schlägel, so über 20 Pfund wiegen; alles Waffenzug, Aerte, Beile, Hacken, Wicken, Schippen und Spaden, Hackemesser, Heu-, Mist- und andere Gabeln, große Hammer und Postäkel, sowohl zur Wirthschaft als für Grobschmiede, Maurer und Zimmerleute; ungleichen Ambose, Sensen, Gerbermesser und Futterklingen. Außerdem sollen aber die Hufschmiede cumulative mit den Schloßern verfertigen alles Anker-, Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, die grobe Arbeit an Glockenstählen und Klöppels, so unter 20 Pfund wiegen, Ofengabeln und Krücken, große und kleine Dreifüße, Bratspieße, so mit Händen gedreht werden, Bratböcke, Brandruthen, Feuerzangen und Rosten, wie sie in der Küche auf Feuerheerden gebraucht werden. Feuerzangen und Brandruthen aber zu Caminen bleiben den Kleinschmiedern privative. Ferner die Beschläge großer Stück- und kleiner Fässer, Eimer und Tübben und Bänder, so nicht gefeilt werden, eiserne Harken, Schuffeln und Räumhaken. Jedes Gewerk kann Hammer und Ambos zum eigenen Gebrauch machen.

Sollte über eine hier nicht specificirte Arbeit Streit entstehen; so soll die Feile das principium regulativum sein, so daß die Grobschmiede diejenigen Arbeiten, worzu die Feile erforderlich ist, den Kleinschmieden überlassen müssen.

G. V. S. 2.

§. 388.

Wegen dem Anker-, Klammer- und Bolzenwerk zum Bau ist in dem Schloßer-Privilegio (1) näher bestimmt, daß

daß die unter 50 Pfund schweren, von den Schloßern privative, die aber von über 50 Pfund schweren, von beiden Gewerken cumulative verfertigt werden sollen. Dieses ist auch in mehreren Erkenntnissen, als Grund der Entscheidung, angenommen, und auch in einzelnen Fällen hat die Kammer (2) die Streitigkeiten der Schmiede- und Schloßergewerke hiernach entschieden, welches auch um so billiger ist, da es den Schloßern in Landstädten eher, als den Grobschmieden, an Arbeit fehlt.

(1) Schloßer-Privil. v. 5. Mai 1734. §. 9.

(2) R. W. an d. Kr. Lam. v. 4. Dec. 1794.

§. 389.

Außerdem sind in dem Schloßerprivilegio (1) die Eisenwaaren und Arbeiten an Schloßern, Beschläge an Thüren, alles Gatter- und Klammerwerk, Bolzen, Schrauben, kleinem Küchen- und Kamingerath, gefeilte Beschläge an Gefäßen, Kisten, Kasten, Kutschen, Kettenwerk, eiserne Maschinen und deren Theile, und eiserner Blechwaaren genauer bestimmt, deren sich die Grobschmiede enthalten müssen. Eben so müssen sich auch die Grobschmiede der Verfertigung des den Zeugschmieden nach dem §. 265. privative beigelegten schneidendenzeuges enthalten, wobei auch festgesetzt ist (2), daß Waaren dieser Art, wenn auch keine Feile zur Verfertigung derselben erforderlich ist, nicht für das Grobschmiedegewerk gehören, da die Feile nur zum principio regulatio der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Grob- und Kleinschmieden bestimmt ist. Die Verfertigung der Feilen können sich die Grobschmiede nicht anmaßen, da solche nach dem §. 319. nur für das Feilenhauergewerk gehört. Die Verar-

beitung des Eisenblechs zu Klempnerwaaren kommt denselben auch so wenig zu, wie die Verarbeitung des Eisens zu Messern und Scheeren, zu Nägel zum feilen Verkauf, zu Degen- und Säbelklingen, zu Sporen, Striegeln, Steigbügeln, Pferdegebissen, Mundstücken, Stangen, zu Spann- und Wagenwinden, zu Uhren- und Bratenwendern, da diese Arbeiten und Waaren andern Gewerken private beilegt sind.

(1) Schlösser: Privil. v. 5. Mai 1734.

(2) Resc. v. 15. Oct. und an d. Berl. Mag. v. 3. Nov. 1788.

§. 390.

In einer rechtskräftig gewordenen Sentenz der Kammer-Justizdeputation (1), in Sachen des Schlössergewerks zu Seehausen gegen die dortigen Schlösser und Nagelschmiede, ist angenommen, daß die Schiffsbeschläge, die in keinem Privilegio erwähnt sind, für die Grobschmiede gehören, da in der Regel alle größere und gröbere Eisenarbeit diesen Gewerken zukommt.

(1) v. 4. Sept. 1779.

§. 391.

Bei diesen Gewerken ist es nach dem Privilegio erlaubt (1), daß sich Handwerker auf dem Lande auf catastrirten Stellen oder auf Concessionen etabliren können, S. 54. es ist aber festgesetzt (2), daß städtische Einwohner bei Landschmieden nicht arbeiten lassen dürfen. Ferner ist angeordnet (3), daß beschlagene Räder und Wagen aus andern Städten nicht zum Verkauf gebracht werden können, woraus folgt, daß auf Bestellung solches erlaubt ist; so wie

wie denn auch (4) die Sattler ausdrücklich berechtigt sind, die Gestelle zu Carossen und Chaisen, die sie an andern Orten haben machen lassen, auch beschlagen einzuführen. Jedwedem steht auch frei (5), Reit- und Fahnschmiede zum eigenen Gebrauch zu halten, nur daß solche nicht für andere arbeiten dürfen. Seiler sollen (6) endlich nur solche Spaden und Schuppen führen, die Meister des Orts gemacht oder beschlagen haben.

(1) G. P. S. 9.

(2) — (6) G. P. S. 8.

§. 392.

Auf eine Beschwerde des Berliner Schmiedegewerks, über das Einbringen fremder Schmiedewaaren in die Stadt, ist verfügt worden (1): daß zwar darauf gehalten werden soll, daß nicht beschlagene Räder und Wagen zum feilen Verkauf eingeführt werden, auch nicht Berliner Einwohner bei den Landschmieden arbeiten lassen dürfen; daß aber jedermann bei Schmiede-Meistern anderer Städte arbeiten lassen kann, so wie auch Städtische Meister anderer Orte ihre Waaren, mit Ausnahme der beschlagenen Räder und Wagen, zu Jahrmärkte-Zeiten zum Verkauf nach Berlin bringen können. Auch ist die Berliner Accisedirection requirirt worden (2), die Thorschreiber dahin anzuweisen, daß die hiernach verbotenen Waaren vom Lande und auch aus den Städten zum feilen Verkauf außer den Jahrmärkten nicht herein gelassen werden.

(1) Dir. Resc. v. 28. Oct. u. Kammer-Verordn. an die Accise: Dir. und Berl. Mag. v. 3. Nov. 1767.

(2) Ausschreiben v. 23. Febr. 1769.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen,

S. 393.

Es darf keine neue Esse, ohne Vorwissen des Magistrats, angelegt werden.

G. P. S. 7.

S. 394.

Die Schmiede dürfen nur einländisches Eisen verarbeiten, außer wenn sie zur Einbringung des schwedischen Eisens zu einem bestimmten Behuf einen Pakt vom Berg- und Hütten-Departement erhalten haben.

Public. v. 4. Nov. 1779. * Ord. v. 4. Febr. 1785. Accessitaris v. 1787. p. 20.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 395.

Städte:	Anzahl.				Privilegia jeder Tunung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	m.	g. v.	m.	g. v.		
Berlin	64	79	16	60	150	25. Juli 1735
Angermünde	7	4	—	5	1	dito
Arnburg	2	1	—	2	2	—
Arendsee	5	3	—	7	8	25. Juli 1735
Arneburg	4	2	1	4	2	1
Beelitz	5	—	1	4	—	—
Bernau	6	1	3	5	4	1
Beeskow	3	2	—	3	1	1
Begendorf	2	1	1	1	1	—
Biesenthal	4	—	1	3	—	25. Juli 1735
Bismark	5	3	1	5	11	3
Brandenburg	9	4	1	8	10	4
Brüssow	4	—	—	3	1	—
Buchholz	2	—	—	2	—	—
Calbe	2	2	—	4	—	—
Charlottenb.	3	1	1	3	5	1
Cöpnick	2	—	—	3	1	—
Cremmen	3	2	1	3	3	—
Eberswalde	2	1	—	2	2	1
Fehrbellin	3	2	—	2	1	1
Frankfurt	11	9	3	11	11	1
Freienwalde	3	1	2	3	3	1
Frisack	3	1	2	3	—	3
Fürstenwalde	3	2	—	4	1	1
Gardelegen	19	9	8	7	3	1
Gransee	7	—	—	8	3	1
Greifenberg	2	—	1	2	—	—
Havelberg	5	2	2	5	4	1
Joachimsthal	3	1	—	6	1	1
Kyritz	7	2	2	6	3	3
Landesberg	3	2	—	5	2	—
Lebus	3	2	1	3	1	—
Lenzen	5	3	1	4	3	1
Liebenwalde	4	—	—	4	4	—
Lindow	2	1	—	2	2	—
Lucenwalde	2	2	1	4	1	2
Lychen	4	1	—	4	—	—
Meienburg	2	1	—	3	1	1
Mittenwalde	1	1	—	2	2	1
Müllrose	4	—	—	4	2	—
Müncheberg	4	2	—	4	2	1

312 Huf- und Waffenschmiedegewerk.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Mauen	4	—	—	6	2	—	25. Juli 1735	Brandenburg
Mess. a. d. D.	2	1	—	3	1	1	dito	
Oderberg	2	1	1	4	1	1	dito	
Dramienburg	4	5	—	4	2	—	dito	
Osterburg	5	2	—	5	1	—	dito	
Perleberg	6	1	2	6	3	4	dito	
Porsdam	10	11	5	8	11	4	dito	
Prenzlau	12	6	4	12	10	4	dito	
Priesterbe	1	1	—	1	—	1	—	
Pritzwalk	11	6	—	10	2	2	25. Juli 1735	
Puttitz	5	—	—	6	2	2	dito	
Rathenow	4	5	2	6	2	3	dito	
Rheinsberg	5	1	2	5	1	1	6. Mai 1738	
Rhinow	1	1	—	1	—	1	—	
Alt-Ruppin	2	1	—	1	1	1	—	
Neu-Ruppin	5	2	—	9	2	1	25. Juli 1735	
Saarmund	1	—	—	1	—	—	—	
Salzwedel	10	10	4	13	12	4	25. Juli 1735	
Schwedt	3	1	2	3	2	—	dito	
Seehausen	6	3	4	5	5	1	dito	
Seelow	3	1	—	3	1	1	dito	
Spandau	4	4	—	2	1	1	dito	
Stendal	4	3	2	5	5	2	dito	
Storkow	5	2	1	7	2	1	dito	
Strasburg	11	1	—	8	1	1	dito	
Strausberg	3	2	—	2	2	2	dito	
Tangermünde	4	3	2	5	4	1	dito	
Teltow	3	—	—	3	2	1	dito	
Templin	5	2	—	5	—	—	dito	
Teupitz	2	—	—	2	2	1	dito	
Trebbin	3	1	1	4	3	2	dito	
Treuenbriken	5	4	—	7	2	—	dito	
Trierrahden	2	—	—	3	1	—	dito	
Werben	4	1	2	6	1	2	dito	
Werder	1	2	—	2	1	—	—	
Wilsnack	3	2	—	3	2	—	25. Juli 1735	
Wittenberge	2	2	1	2	1	1	dito	
Wittstock	9	3	4	8	6	3	dito	
Wrizen	6	3	2	6	3	4	dito	
Wusterhausen	4	2	—	3	3	—	dito	
Zehdenick	4	2	1	3	2	2	dito	
Zinna	1	—	—	1	1	—	—	
Zossen	4	4	1	5	1	1	25. Juli 1735	
Auf d. Lande	425	252	93	427	359	113		
	990	—	—	1032	—	—		
	1415	252	93	1459	359	113	75	Innungen

Achtzehntes Kapitel.

Von den Hutmachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 396.

Das Meisterstück ist in dem Privilegio (1) zu einem halben Kastorhut, einem glatten kameelhaarenen, einem wollenen, und einem solchen Hut, wie ihn die Heiducken tragen, bestimmt; doch ist nachher festgesetzt (2), daß statt des halbkastornen, ein ganz kastorner Hut gefertigt werden soll.

(1) G. Privil. v. 22. Aug. 1735. S. 3.

(2) Decl. v. 10. * und an d. Berl. Mag. v. 27. Juli 1737.

§. 397.

Die Kosten des Meisterwerdens sind (1) auf 6 Rthlr. bestimmt, davon die Lade zwei, und das Gewerk zur Ergößlichkeit einen Thaler, der Assessor sechzehn Groschen, der Meister, bei dem das Stück gemacht ist, einen Thaler, die Kammerei und die Kirche, jedes sechzehn Groschen erhalten. Dem Berliner Gewerk ist nachgegeben (2), noch sechs Thaler Baugelder auf so lange, bis die Bauschulden getilgt sind, zu erheben.

(1) G. V. S. 6.

(2) Dir. Resc. v. 10. * und an d. Berl. Mag. v. 27. Juli 1737.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 398.

Diese Gewerke sind bloß zur privativen Verferti-
gung der Filzhüte privilegirt, und denselben zugleich nachgegeben,
U 5 ihre

ihre selbst gemachten Hüte zu färben, aufzuffaffiren und mit Treffen zu besetzen. Auch ist in dem Privilegio ausdrücklich festgesetzt, daß Kaufleute, Krämer, Juden und Hutstaffirer mit Hüten handeln, und jedermann diese Waare von auswärtß verschreiben kann.

G. V. S. 8.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 399.

Die Ausfuhr der Haasenfelle ist zum Vortheil der Hutmacher und Kürschner verboten (1). Weibern und andern ist erlaubt, dieselben in den Häusern zusammenzukaufen, unter der Bedingung: daß sie solche nur an einländische Kürschner und Hutmacher, und schlechterdings nicht an Juden, denen dieser Handel gänzlich untersagt ist, verkaufen und nicht außer Landes führen (2).

(1) Resc. v. 19. Mai und Circ. v. 1. Juni 1784.

(2) Immed. Resc. v. 5. Nov. und Circ. v. 19. Nov. 1751.

S. 400.

Die Hutmacher sollen (1) keine untaugliche Waaren von Kuhhaaren und Flocken machen. Es wird indeß jetzt den Hutmachern erlaubt, die Flocken, die vom Rauhen wollener Tücher entstehen, zu gebrauchen, da neuerlich in Rücksicht dieses Gebrauchs die Ausfuhr der Flocken-Wolle verboten ist (2). Dagegen aber dürfen die Hutmacher nach dem Privilegio (3) keine falsche Farbe mit Ruß aufschmieren, auch nicht alte aufgestuhte Hüte für neue verkaufen, bei 10 Rthlr. Strafe.

(1) u. (3) Gen. Priv. S. 16.

(2) Dir. Resc. v. 8. Juli und Circ. v. 4. Aug. 1795.

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 401.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zünng.	Wohin sich die Meisten halten.
	1776.		1795.					
	N.	G.	N.	G.	N.	G.		
Berlin	47	33	20	60	48	36	22. Aug. 1735	Prenzlau
Angermünde	4	1	—	1	1	—	—	Salzwedel
Arendsee	2	1	—	3	2	—	—	Stendal
Arneburg	—	—	—	1	—	—	—	Crendal
Beelitz	2	1	—	2	—	—	—	Trennbrühen
Bernau	1	1	1	2	3	1	—	Berlin
Beeskow	2	—	1	2	—	—	22. Aug. 1735	Salzwedel
Bismark	1	—	—	1	—	—	—	—
Brandenburg	9	3	1	13	16	8	22. Aug. 1735	Prenzlau
Brüßow	—	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Calbe	1	—	—	1	—	—	—	—
Cremmen	1	—	—	3	2	—	22. Aug. 1735	Berl. Briesgen
Eberswalde	2	—	—	2	—	1	—	—
Franfurt	9	2	1	8	5	1	22. Aug. 1735	Briesgen
Freienwalde	1	—	1	1	—	—	—	Brand. Wust.
Grasack	—	—	—	2	—	—	—	Franckfurt
Kürstienwalde	2	—	—	1	2	—	—	—
Gardelegen	8	—	2	9	1	1	22. Aug. 1735	Prenzlau
Gransee	1	—	—	1	—	—	—	Berlberg
Havelberg	2	2	—	4	2	3	—	Wittstoc
Knyris	1	—	—	2	—	1	—	Briesgen
Landsberg	2	—	—	2	—	—	—	Berlberg
Lenzen	1	1	1	1	—	—	—	Berlin
Liebenwalde	1	1	—	1	1	—	—	Müppin
Lindow	1	—	—	1	1	—	—	Brandenburg
Luckenwalde	1	1	—	1	2	—	—	Wittstoc
Meienburg	2	1	—	3	—	—	—	Porsdam
Mittenwalde	—	—	—	1	—	—	—	Briesgen
Müncheberg	1	—	—	—	—	—	—	Brand. Creff.
Nauen	2	1	—	2	2	—	—	—
Qdverberg	—	—	—	1	—	—	m. d. Garnw.	—
Oranienburg	1	—	—	2	1	1	—	Fehd. Cremm.
Osterburg	1	—	—	1	1	—	—	Stendal
Perleberg	2	3	2	4	1	1	22. Aug. 1735	—
Porsdam	18	12	3	11	12	1	—	—
Prenzlau	11	5	1	7	8	1	—	—
Prizwall	2	—	—	3	1	1	—	Wittstoc
Putzsch	1	—	—	2	—	—	—	—
Rathenow	1	—	—	2	2	1	—	Brand. Müpp.

U 5

Uheins:

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Rheinsberg	1	—	—	2	1	—	—	Kuppen
Neu-Kuppen	6	5	1	5	5	3	22. Aug. 1735	
Salzwedel	5	—	—	4	2	1	—	—
Schwedt	2	—	—	1	—	—	—	Königsberg
Seehausen	1	—	1	3	1	—	—	Stendel
Seelow	—	—	—	1	—	—	—	Drosen
Spandau	2	1	—	3	4	—	—	Potsd. Brand
Stendal	6	1	—	4	6	1	22. Aug. 1735	
Storkow	2	—	2	2	—	—	—	Beeskow
Strasburg	—	—	—	2	1	1	22. Aug. 1735	
Strausberg	1	—	—	—	—	—	—	Briezen
Tangermünde	2	—	—	2	2	—	—	Stendal
Tempin	1	1	—	2	—	—	—	Prenslow
Trebbin	1	—	—	—	—	—	—	Potsdam
Treuenbrünn	2	1	—	3	—	1	22. Aug. 1735	
Werben	1	—	—	2	1	1	—	Stendal
Wiltsack	1	—	—	2	—	—	—	Berlberg
Witzstoc	5	6	—	7	4	1	22. Aug. 1735	
Wriezen	4	—	3	5	4	4	—	—
Wusterhausen	2	—	—	2	—	—	—	Kuppen
Zehdenick	2	—	1	2	1	—	22. Aug. 1735	
Zossen	1	—	—	2	—	—	—	Potsdam
192 84 42 220 146 81 17 Innungen								

Neunzehntes Kapitel.

Von den Kammachergetwerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 402.

Die geordneten Meisterstücke sind folgende (1) a 6 mit doppeltem Herzzug durchbrochene Frauensämme. b. 6 sauber gefalzte Sämme. c. 6 saubere Parquens-Sämme von Schildkröte. d. 6 nette Staubkämme.

Von

Von Werkzeug aber soll ein Staubzeug und Nußzeug, so an Blättern und Zähnen überall ohne Tadel, angefertigt und zugerichtet werden.

Diejenigen, die in kleinen Städten sich etabliren wollen, sollen die beiden schwersten Stücke nicht machen (2).

(1) Gen. Privil. v. 15. Febr. 1735. S. 3.

(2) Ebd. S. 9.

§. 403.

An Meisterrechtskosten sind 10 Rthlr. bestimmt, und zwar zur Lade vier Thaler, den Meistern zur Ergößlichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, und der Kirche, jeden ein Thaler, der Kammerei aber zwei Thaler.

G. V. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 404.

Diesen Gewerken ist eigentlich die Fabrikation der Hornkämme privative beigelegt, die der elfenbeinernen Kämme kommt aber denselben nicht ausschließend zu, daher auch der Splittgerberschen Handlung 1771 die Anlage einer elfenbeinernen Kamm-Fabrik nachgegeben, und dem Küster und Dam in Berlin 1782 ein Privativum auf 10 Jahre zur Fabrikation der elfenbeinernen Kämme mit Zustimmung des Gewerks gegeben worden ist. Es hat zwar nachher das Berliner Kammacher-Gewerk 1789 behauptet, daß es auch zur Zubereitung dieser Gattung von Kämmen pri-

pri-

privilegiert sei, es ist aber solches nicht eingeräumt (1), jedoch denselben nachgegeben worden (2), elfenbeinerne Kämmen zu verfertigen.

(1) Resc. a. d. Gen. Fabr. Dep. v. 12. März 1789.

(2) Resc. a. d. Gen. F. D. v. 16. Oct. 1789.

§. 405.

Dabei ist den Kammachern die Verarbeitung des Hornes zu andern Waaren, z. E. zu Knöpfen, unbenommen, da kein anderes Gewerke darauf privilegiert ist, und solche zu den freien Gewerben gehört. Auch ist denselben der Handel mit elfenbeinernen, schildkrötten, buchsbäumen und aus andern Materialien verfertigten Kämmen eingeräumt, jedoch den Handlungsbefugnissen der Krämer und Radler unbeschadet, welchen auch ausdrücklich erlaubt ist, mit Hornkämmen zu handeln. Auch steht den Meistern dieser Gewerke frei, sich ihre eignen Werkzeuge selbst zu verfertigen, da sie solche zum Meisterstück machen müssen.

G. Privil. S. 8.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 406.

Die Ausfuhr des Hornes und der Hornabgänge ist verboten (1), auch im Privilegio den Meistern untersagt (2), dergleichen außer Landes zu schicken, und an Orten, wo Meister dieses Gewerks wohnhaft sind, aufzukaufen (3), letzteres bei 12 Groschen Strafe. Für Berlin ist aber festgesetzt (4), daß andern einländischen Kammachermeistern nicht

nicht verwehrt werden soll, in Berlin Kuh- und Ochsenhörner Behufs ihrer Profession einzukaufen. Ausländische Kämmen von Elfenbein, Schildkröte, Horn, Knochen, sind verboten (5).

(1) Verordn. v. 17. Dec. 1766.

(2) u. (3) G. Priv. S. 16.

(4) Dir. Resc. v. 17. Juli u. an d. Berl. Mag. v. 3. Aug. 1776. u. Dir. Resc. v. 28. Jan. u. an d. B. M. v. 16. Febr. 1778.

(5) Accisetarif v. 1787. P. 40.

IV.

Historisch : statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 407.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	7	11	4	7	20	5	15. Febr. 1735	
Brandenburg	2	1	—	2	1	—	Berlin	
Edmick	—	—	—	1	—	—	ditto	
Eberswalde	1	7	4	5	4	1	unzünftig	
Frankfurt	3	—	1	3	1	—	Berlin	
Freienwalde	—	—	—	1	—	—	ditto	
Potsdam	3	1	1	2	—	1	15. Febr. 1735	
Prenzlau	1	1	1	3	—	—	Berlin	
Ruppin	2	—	—	2	—	1	ditto	
Salzwedel	2	1	—	2	—	—	ditto	
Spandau	1	—	—	—	—	—	ditto	
Wriezen	1	1	1	1	—	—	ditto	
Zehdenick	1	—	—	2	1	—	Potsdam	
	24	23	12	31	27	8	2 Innungen	

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Kleinbinder-Gewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 408.

Folgende Meisterstücke müssen angefertigt werden (1):

- a) Eine Röhrkanne von 40 Stäben, mit 13 doppelten Reizen, unten 7, oben 6, auch eichenen Boden, von Einem Stück, 12 Quart groß. b) Ein Spitzbecher ohne Boden, doch daß er gleichwohl Bier halte, von schwarz Eichen- und weiß Espenholz. c) Ein eichen Butterfaß. d) Ein eichener Wasser-Eimer. e) Ein eichen Lägel ohne Loch, von 12 Quartieren. f) Ein ahorn Milchfäßchen mit eichenen Boden, von welchen Stücken jedoch, die das Landmeisterrecht gewinnen, nur die vier leichtesten zu machen schuldig sind (2).

(1) Gen. Privil. v. 11. Juli 1734. S. 3.

(2) Ebd. S. 9.

§. 409.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind zu 10 Rthlr. bestimmt, von denen die Lade vier, die Kämmererei zwei, die Meister, wegen der zweimaligen Zusammenkunft, einen Thaler, der Beisitzer, die Kirche und der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, jeder eben soviel erhalten sollen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Sunftrechten dieses Gewerks.

§. 410.

Als private Arbeiten und Waaren kommen diesem Gewerk nur diejenigen zu, welche in dem Privilegio ausdrücklich bestimmt sind, nehmlich: Röhr- und Schleiffkannen, Wasserkannen, 2 und 3 Quartierkannen, Spitzbecher, Wasser-Eimer, Lägel, Küchenfässer, Tubben, kleine 3 Eimer-Zober, länglichte Handwannen, Handfässer, Butter- und Milchfässer, und eingetrobete, auch andere kleine Gefäße mehr, so zur Milchammer gehören, nichts davon ausgeschlossen. Die Verfertigung aller andern hölzernen Böttchergefäße muß dasselbe aber den Fassböttchern überlassen, denen aber auch an Orten, wo keine Kleinbinder sind, diese Kleinbinderwaaren zu machen, und damit Jahrmärkte zu beziehen, erlaubt ist.

G. Privil. S. 8.

§. 411.

Außerdem ist den Kleinbindern nachgelassen, an andern Orten gemachte Kleinbinderwaaren zu verkaufen, sie sind aber verpflichtet, die Gefäße der Einwohner, welche an andern Orten gemacht sind, zu repariren.

G. Privil. S. 8.

III.

Historisch: statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

§. 412.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	20	5	4	18	9	6	11. Juli 1734	
Fürstenwalde	1	—	—	4	—	—	„ „	
Salzwedel	1	—	—	1	—	—	„ „	
Spandau	1	—	—	—	—	—	„ „	
	23	5	4	23	9	6	1 Innung	

Ein und zwanzigstes Kapittel.

Von den Klempnergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 413.

Folgende Meisterstücke müssen angefertigt werden: eine achteckigte Laterne von mittelmäßiger Größe, auf einen Haussturz aufzuhängen; eine ordinaire dreieckigte Straßen-Laterne, so aber an den Orten wegfallen soll, wo dergleichen nicht üblich sind, und eine stehende Lampe.

Gen. Privil. v. 16. Nov. 1734. §. 3.

§. 414.

Die Kosten für das Meisterrecht sind auf 10 Thaler bestimmt, nemlich zur Lade drei Thaler, den Meistern zur Ergöglichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht ist, zur Armencaffe oder Armen-Freischule und

und der Kirche, jedem einen Thaler, und der Kammerei zwei Thaler.

G. Privil. §. 6.

II.

Von den Junfrechten dieser Gewerke.

§. 415.

Diesen Gewerken, welche aus weißem und gelbem Blech mancherlei Arten von Gerätschaften und Waaren, sowohl auf Bestellung als zum feilen Verkauf, verfertigen, ist in dem Privilegio nicht bestimmt (1) die Zubereitung gewisser Waaren und Arbeiten privative verschrieben, sondern nur im allgemeinen festgesetzt: daß niemand, der nicht zu diesen Gewerken gehöret, Klempnerwaaren und Arbeiten verfertigen soll. Indessen gehen die Waaren, die das Berliner Klempnergewerk verfertiget, aus der Berliner Taxe hervor (2). Den Kupferschmieden (3) ist auch die Verarbeitung des geschlagenen Messing frei gegeben.

(1) G. P. §. 9.

(2) v. 1. Febr. 1771.

(3) G. Privil. d. Kupferschm. §. 19.

§. 416.

Ein Streit des Klempner- und Schloßergewerks zu Prenzlau, wegen der Sargbeschläge, ist dahin entschieden, daß die Anfertigung der Handgriffe, Buckeln und Schrauben, unbedenklich für die Schloßer gehören, daß auch der schwarze Eisenblech-Beschlag an Särgen zu den privativen Arbeiten der Schloßer zu rechnen sey, weil denselben die

Beschläge von Kisten, wohin die Särge gewissermaßen zu rechnen, beigelegt sind, dahingegen die Sargbeschläge von weissem und Messingblech beiden Gewerken cumulative zukommen sollen, weil einmal den Klempnern in ihrem Privilegio die Verarbeitung des weissen und gelben Blechs eingeräumt worden, und die Sargbeschläge davon nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Dir. Resc. v. 17. Aug. 1785.

§. 417.

In diesem Privilegio ist ausdrücklich bestimmt, daß kein Klempner aus einer andern Stadt befugt sein soll, in einer Stadt, wo ein Klempner wohnt, außer den Jahrmärkten feil zu haben, daß aber den Einwohnern erlaubt seyn soll, solche Waaren zu ihrem Gebrauch einzubringen, auch auswärtigen Meistern zu bestellen.

G. Privil. §. 9.

§. 418.

Endlich ist den Meistern dieser Gewerke mit folgenden Waaren, jedoch nicht private, zu handeln nachgegeben, als: mit Sichel, Feuerforgen, ganz kleinen Schloßern, schwarzen und verzinneten Striegeln, Lichtpußen, Rellen, Bratpfannen, Tiegeln, allerhand Messern, allerhand messingenen Nägeln, messingenen Platteisen, Drath, messingenen Fischeimern, Feuerstuben, Bier- und Weinhähnen, messingenen Leuchtern, und dergleichen Blech- und Messing-Waaren.

G. Privil. §. 9.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 419.

Es sind alle fremde Eisen (1) und Messingbleche, und zwar erstere bei 200 Rthlr. Strafe, so wie auch (2) alle ausländische Blech- und Klempnerwaaren verboten.

(1) Publicand. v. 24. Juni 1768. *

(2) Publ. v. 21. Oct. 1768.

§. 420.

Die Klempner sollen zum Verzinnen des eisernen Küchengeräthes, sich nicht mehr der Verzinnung mit einem Zusatz von Blei bedienen, sondern mit reinen englischen Blockzinn und Salmiak verzinnen, bei Strafe der Confiskation, und das erstemahl mit 14 tägiger Gefängnißstrafe, das zweitemahl mit 3 monatlicher Festungsstrafe und Verlust des Meisterrechts.

Edict v. 14. April 1768. *

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 421.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.						
	1776.			1795.										
	N.	G.	B.	N.	G.	B.								
Berlin	33	12	7	51	29	12	16. Nov. 1734							
Angermünde	2	—	—	—	—	—	dito							
Brandenburg	4	—	2	5	5	—	dito							
Eberswalde	1	1	—	1	1	—	„ „	Berlin						
Frankfurt	8	—	—	6	2	3	16. Nov. 1734							
Frisack	—	—	—	1	—	—	„ „	Brandenburg						
Fürstenwalde	1	—	—	1	1	—	„ „	Berlin						
Gransee	—	—	—	1	—	—	„ „	Prenzlau						
Gardelegen	1	—	—	1	1	—	„ „	Stendal						
Havelberg	1	—	—	2	—	—	„ „	Salzwedel						
Körbitz	—	—	—	1	—	—	„ „	Potsdam						
Lenzen	1	—	1	1	—	—	„ „	dito						
Nauen	—	—	—	1	—	—	„ „	Brandenburg						
Persberg	1	—	—	2	—	1	„ „	Salzwedel						
Potsdam	9	5	2	9	7	4	16. Nov. 1734							
Prenzlau	4	2	—	3	1	3	dito							
Ratzenow	2	—	—	2	1	—	„ „	Brandenburg						
Ruppin	1	—	1	3	1	—	„ „	Berlin						
Salzwedel	2	—	—	2	—	—	16. Nov. 1734							
Schwedt	1	—	—	2	—	—	„ „	Stettin						
Seehausen	1	—	—	1	—	—	„ „	Salzwedel						
Spandau	1	—	1	1	—	—	„ „	Berlin						
Stendal	2	—	—	1	—	—	16. Nov. 1734							
Tangermünde	1	—	—	1	1	—	„ „	Stendal						
Treuenbriken	1	—	—	1	—	—	„ „	Berlin						
Wittstock	1	—	—	2	—	—	„ „	dito						
Wriezen	2	—	—	2	2	—	„ „	dito						
Zeidenick	1	—	1	—	—	—	„ „	Prenzlau						
							82	20	15	104	52	23	8	Innungen

Zwei und zwanzigstes Kapittel.

Von den Knopfmachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 422.

Als Meisterstücke sind bestimmt (1): ein Duzend Rock- und Westenknöpfe nach der Mode, von Gold oder Silber, ein Duzend halbseiden und halbkameelhaarne Knöpfe, ein halb Duzend länglichte Knöpfe, und ein paar gelegte Lizen von doppelter Ritterschürze. Die allgemein auf drei bestimmten Lehrjahre sind für das Berliner Gewerk auf sechs festgesetzt (2).

(1) Gen. Privil. v. 26. Juli 1735. §. 3.

(2) Decl. v. 19. April 1741.

§. 423.

Die Kosten für das Meisterrecht sind zu 7 Rthlr. bestimmt, und zwar zur Lade drei Thaler, der Kammerei ein Thaler zwölf Groschen, der Kirche ein Thaler, den Meistern zur Ergöthlichkeit, dem Assessor und dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, jedem zwölf Groschen.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 424.

Diese Gewerke sind ursprünglich zur privativen Zubereitung von aus massiven Gold und Silber, bestehenden auch aus Seide, Kameelhaare, Gold und Silber, u. a. Faden gesponnenen Knöpfen privilegirt, auch berechtigt, andere zur Verzierung von Kleidungsstücken erforderliche Waaren aus letztern Materialien zu verfertigen. Da aber diese Gewerke durch die aufgekommnen Moden des Gebrauchs der metallenen und der mit Tuch überzogenen Knöpfe, welche von den Schneidern verfertiget werden, sehr gelitten haben, überdem aber dieselben Materialien, als die Posamentirer verarbeiten, und besonders wegen vieler neuen Waarenartikel Streitigkeiten zwischen beiden Gewerken oft vorgekommen sind; so ist festgesetzt worden, daß beide Gewerke cumulative alle denselben beigelegte Waaren hinführo verfertigen sollen.

Declar. v. 30. Dec. 1790. * und Circ. v. 9. Febr. 1791.

§. 425.

Der Verfertigung der zinnernen und andern massiven Knöpfe von unedlen Metallen müssen sich aber die Knopfmacher, weil solche den englischen Zinn-Knopfmachern und Gürtlern beigelegt, enthalten; jedoch ist für Berlin festgesetzt worden, daß die auf Tuch oder Zeug gestickten, mit einem metallenen Rande eingefasteten Knöpfe von den Knopf-

Knopfmachern und Gürtlern cumulative angefertigt werden sollen.

Decl. Resc. v. 30. Oct. u. an d. Berl. M. v. 14. Nov. 1782.

§. 426.

Diese Gewerke sind blos mit selbst verfertigten Waaren zu handeln berechtigt (1), und den Kaufleuten und Radlern, nicht aber den Schneidern, Juden und Posamentirern ist der Handel mit diesen Waaren erlaubt (2), jedoch nur mit einländischen, da die Einfuhr der ausländischen verboten ist (3).

(1) Decl. v. 30. Dec. 1790. *

(2) Decl. v. 7. Jan. 1745. *

(3) Verordn. v. 17. Dec. 1765.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 427.

Städte.	Anzahl.			Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.			
	1776.							
	M.	G.	B.					
Berlin	54	28	18	58	33	13	26. Juli 1735	
Angermünde	2	—	—	2	—	—		Prenzlau
Arendsee	—	—	—	1	—	—		Salzwedel
Beelitz	—	—	—	2	—	—		Potsdam
Beeskow	1	—	—	2	—	—		Frankfurt
Brandenburg	5	3	2	4	2	2	26. Juli 1735	
Charlottenb.	—	—	—	1	—	—		Berlin
Cremmen	—	—	—	2	—	—		Brandenburg
Eberswalde	3	2	1	3	1	2		Berl. Wriezen
Frankfurt	8	3	1	6	3	2	26. Juli 1735	
Freienwalde	—	—	—	1	—	—		Rüstrin
Fürstenwalde	1	1	—	1	1	1		Berlin
Gardelegen	1	—	—	2	1	—		Salzwedel
Gransee	—	—	—	1	—	—		Ruppin
Havelberg	2	—	—	4	—	—		dito
Krütz	1	—	1	1	—	—		dito
Lenzen	2	—	1	2	—	—		dito
Luckenwalde	1	—	—	1	—	—		Potsdam
Mittenwalde	—	—	—	1	—	—		Berlin
Müncheberg	—	—	—	1	—	—		Stettin
Nauen	1	—	—	1	1	—		Berlin
Osterburg	1	—	2	1	—	—		Stendal
Perlb. Berg	2	—	1	3	1	—		Ruppin
Potsdam	7	5	—	7	2	2	26. Juli 1735	
Prenzlau	7	1	3	4	—	1	dito	
Prignitz	1	1	—	1	—	—		Ruppin
Rathenow	2	1	1	4	1	1		dito Brand.
Ruppin	3	2	3	3	2	1	26. Juli 1735	
Salzwedel	3	1	3	4	1	1	dito	
Schwedt.	1	—	—	2	1	—		Stettin
Seehausen	1	—	1	1	1	—		Salzwedel
Spandau	2	—	—	2	2	1		Berlin
Stendal	3	1	3	4	3	1	26. Juli 1735	
Strasburg	1	—	1	1	—	—		Prenzlau
Strasberg	1	1	—	1	—	—		Berlin
Tangermünde	1	—	1	2	2	—		Stendal
Templin	—	—	—	1	—	1		Ruppin
Treuenbriegen	1	—	—	1	—	1		Potsdam
Wilsnack	—	—	—	1	—	—		Salzwedel
Wittstock	2	1	1	4	1	1		Ruppin
Wriezen	2	1	2	3	2	1		Berl. Frankf.
Wusterhausen	2	—	—	2	—	—		Ruppin
Zehdenick	2	—	—	1	1	—		nirgend

127 | 52 | 46 | 150 | 62 | 32 | 8 Zünften

Drei

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von dem englischen Zinn-Knopfmachergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 428.

Als Meisterstücke sind bestimmt: dreierlei Art englische Zinn-Knopfe, nach einer dem Meistergesellen aufzugebenden Probe, wozu er die Patronen selbst pressen und anfertigen muß.

Gen. Privil. v. 8. Juni 1735. S. 3.

S. 429.

Die Kosten, für die Gewinnung des Meisterrechts, sollen nicht mehr als 8 Rthlr. betragen, davon zur Lade drei, der Kammerei zwei, dem Gewerke zur Ergötzlichkeit, dem Assessor und dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, ein Thaler zukommen.

G. P. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 430.

Diesem Gewerk ist zwar in dem General-Privilegio (1) die private Fabrikation der englischen zinnernen Knöpfe

bet.

beigelegt; es ist aber nachher festgesetzt (2): daß dasselbe cumulative mit den Girtlergewerken ordinaire und englische Zinnknöpfe machen, versilbern, poliren, auch bleierne verfertigen könne. In Berlin dürfen (3) Gieß- und Zinngießer keine Art Zinnknöpfe gießen und verfertigen: in den Provincialstädten aber sind (4) die Zinngießer berechtigt, cumulative mit den englischen Zinn-Knopfmachern und also auch Girtlern aus einem Stück gegossene Zinnknöpfe zu verfertigen, nicht aber die eigentlich englischen aus mehreren Theilen zusammengesetzten. Die Verfertigung der aus andern weißen Metall bestehenden Knöpfe, so wie auch der Schnallen und andern Waaren von solchen weißen Metall, ist, nachdem die Weissmetall-Knopfmachergewerke aufgehoben (5), für ein freies bürgerliches Gewerbe erklärt worden.

(1) G. Privil. S. 8.

(2) Decl. v. 27. Nov. 1737. *

(3) Decl. v. 6. April 1745. u. Immed. Resc. v. 19. Juli und an d. Berl. Mag. v. 17. Aug. 1747.

(4) Dir. Resc. v. 5. Oct. und Circ. v. 30. Oct. 1786.

(5) Dir. Resc. a. d. R. D. v. 20. April und Verk. an d. Berl. Mag. v. 2. Mai 1797.

S. 431.

Den Kaufleuten, Krähmern und Madlern ist ausdrücklich nachgelassen, mit von einländischen Meistern gemachten Zinnknöpfen zu handeln.

G. V. S. 8.

III.

Von andern dieses Gewerk betreffende Anordnungen.

S. 432.

Die gepreßten Knopfsplatten sollen (1) oben und unten von feinem englischen Zinn gemacht werden, außer daß bei ordinären Waaren der Untertheil verest sein kann. Ganz ordinaires Gut darf bei 3 Rthlr. Strafe nicht gemacht werden. Auf die Untertheile soll jeder Meister den Anfangsbuchstaben seines Namens setzen, und um jedes Paquet ein gedruckt Papier mit dem Gewerkszeichen schlagen. Auch soll (2) kein Meister bei 10 Rthlr. Strafe mit seiner Musterkarte oder neu erfundenem Modelle in Kramladen herumlaufen, und sie ausbieten.

(1) G. Privil. S. 16.

(2) Ebd. S. 17.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 433.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.		18. Juni 1735			
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	7	4	4	5	2	1	Berlin dies Innung	
Frankfurt	—	—	—	1	—	—		
Potsdam	2	—	1	2	—	—		
	9	4	5	8	2	1		

Vier und zwanzigstes Kapittel.

Von dem Korbmachergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 434.

Zum Meisterstücke sind bestimmt: a) Ein feiner Raminenschirm in die Länge und Breite mit einem Kreuz von kiehnen Brettern, das Kreuz mit seidene Blumen sauber ausgewunden. b) Eine achteckige Wiege mit erhabenem Deckel, so daß der Bügel vorn viereckig ist. c) Ein sechs-eckiger Korbstuhl oder eine Korbkalásche. d) Ein feiner vier-eckiger Korb mit einem erhabenen Deckel, so daß dieser mit feinen ordinären Stücken in den vier Ecken hart eintrifft und zupast. e). Ein Stuhl mit spanisch Rohr bezogen, nach einem ordentlichen Miß.

Von dem leßtern Stücke kann sich der Geselle lossagen, wenn er künftig dergleichen Arbeit nicht machen will.

Die in Landstädten Meister werden, sind vom No. b) und e) dispensirt.

Diese Meisterstücke sollen binnen 5 Wochen angefertigt werden.

Gen. Privil. v. 15. Mai 1735. §. 3.

§. 435.

An Kosten sind bestimmt 10 Thaler, nehmlich zur Lade vier, zur Kammerei zwei, den gesammten Meistern zur Er-göß-

gößlichkeit, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht ist, dem Assessor und der Kirche, jedem ein Thaler.

G. V. §. 6.

II.

Von den Sunfrechten dieses Gewerks.

§. 436.

Dieses Gewerk ist im General-Privilegio (1) zur pri-vativen Verarbeitung der Weidenruthen zu allerhand Ge-räthschaften privilegirt, jedoch ist den Landleuten die Ver-fertigung aller Korbmacherwaaren von ungeschälten Wei-den und Baumwurzeln (2), insonderheit (3) auch der Wa-gen- und Spriegelkörbe, welche leßtern die Fabrikanten zur Wollwäsche, die Gerber und die Schmiede zum Kohlen-tragen gebrauchen, und die Einführung dieser Waaren in den Städten freigegeben, nur dürfen sie (4) keine Niederla-gen davon anlegen, noch solche hausiren tragen, sondern müssen ihre Waaren auf Wochen- und Jahrmärkten ver-kaufen.

(1) G. Privil. §. 3.

(2) u. (4) Dir. Resc. v. 5. Nov. u. an d. W. M. v. 13. Nov. 1777.

(3) Dir. Resc. v. 3. Dec. u. an d. Berl. M. v. 24. Dec. 1787.

§. 437.

Die Meister dieses Gewerks sind auch (1) cumulative mit den zum englischen Stuhlmachergewerk gehörigen Mei- stern berechtigt, hölzerner Stuhlgestelle mit spanischem Rohr zu überziehen, wenn sie darauf das Meisterstück mit ange-fer-

fertiget haben (2). Gestelle dazu, die die Stuhlmacher selbst anfertigen können, müssen aber die Korbmacher von den Tischlern machen lassen. Das Gesuch der Korbmacher, dieselben mit den Stuhlmachern zu combiniren, ist, weil erstere sich auf die Verfertigung der Stuhlgestelle nicht verstehen, zurückgewiesen worden (3).

- (1) Stuhlmacher: Privil. v. 21. April 1745. S. 8.
 (2) Korbmacher: Privil. S. 3.
 (3) Dir. Resc. v. 12. April u. an d. Berl. M. v. 28. April 1786.

III.

Von andern dies Gewerk betreffende Anordnungen.

S. 438.

Die Einfuhr der ausländischen Korbmacherwaaren ist verboten.

Verordn. v. 2. Jan. 1783.

IV.

Historisch: statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 439.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	14	13	6	20	26	8	15. Mai 1735	
Brandenburg	1	—	—	—	—	—	Berlin	
Frankfurt	1	—	—	3	—	—		
Lenzen	2	—	—	—	—	—		
Oderberg	1	—	—	1	—	—	unzünftig	
Potsdam	2	1	1	2	—	1	dito	
Prenzlau	1	—	—	—	—	—		
Salzwedel	1	—	—	1	—	—	unzünftig	
Spandau	1	—	—	1	—	—	dito	
Strasburg	—	—	—	2	—	—	dito	
Templin	1	—	—	—	—	—		
Treuenbriegen	—	—	—	1	—	—	dito	
	25	14	7	31	26	9	1 Innung	

Fünf

Fünf und zwanzigstes Kapittel.

Von den Kürschnergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 440.

Zum Meisterstück muß folgendes angefertigt werden: a. Das Futter unter einen Pelz oder Mantel für Manns- oder Frauenspersonen, von was Raubwerk es ist. b. Eine Mütze mit Pelz gefüttert und verbrämt. c. Eine Palatine von Marder.

Gen. Privil. v. 5. Juli 1735. S. 3.

S. 441.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler festgesetzt; nemlich zur Lade drei Thaler, zur Cämmerei ein Thaler zwölf Groschen, der Kirche, den Meistern zur Ergölichkeit und dem Assessor, jedem ein Thaler, dem Meister aber, bei dem das Stück gemacht ist, zwölf Groschen.

G. P. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 442.

Diese Gewerke sind privative berechtigt (1), alle Arten von Pelzwerk zuzubereiten, auch Kleidungsstücke, Fußsäcke u. s. w. mit Pelzwerk zu füttern. Jedoch dürfen sie die Ueberzüge dazu nicht selbst zuschneiden und nähen, son-

9

dern

dem müssen dies den Schneidern überlassen, ausgenommen die Ueberzüge zu Pelzmützen und Pelzhandschuhen, welche sie selbst machen können. Dagegen ist den Schneidern das Ausfüttern mit Pelzwerk untersagt (2). Kaufleuten und Juden ist erlaubt (3), mit aus- und einländischen rohen und gegerbten Rauchwaaren und Pelzwerk, auch fertigen Rürschnerwaaren cumulative mit den Rürschnern zu handeln, jedoch sollen sie fertiges Pelzwerk nicht anders feil halten, als wenn sie solche von Meistern des Orts genommen haben, bei Strafe der Confiscation. Auch ist für Berlin festgesetzt (4), daß die Rürschner von einem Juden oder Kaufmann an Arbeitslohn für Fütterung eines Mantels nicht mehr als 10 Gr., einer Polonoise 22 Gr. und einer Enveloppe 16 Gr. nehmen dürfen.

(1) G. Privil. S. 8.

(2) u. (3) G. P. u. Dir. Resc. v. 10. Febr. u. an d. B. M. v. 1. März 1756 auch D. Resc. v. 29. Oct. u. an d. B. M. v. 10. Nov. 1766. Dir. Resc. v. 10. Febr. u. an d. Berl. M. v. 19. Febr. 1768. Resc. v. 31. Dec. 1777 u. 27. Febr. und an d. Berl. Mag. v. 20. März 1787.

(4) Dir. Resc. v. 9. u. an d. Berl. M. v. 22. April 1782.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 443.

Den Rürschnern ist, so wie den Lederarbeitern, der Einkauf ihres Bedarfs von Häuten auf dem Lande auf obrigkeitliche Pässe erlaubt.

(1) Dir. Resc. v. 17. Juni u. Circ. v. 1. Sept. 1789. u. Circ. v. 3. Febr. 1792. auch Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 28. März 1793.

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 444.

Städte.	Anzahl.					Privilegia jeder Tünnung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G. u. B.			
Berlin	28	37	5	29	47	6	5. Juli 1735	Prenzlau
Angermünde	1	—	—	2	1	—	—	Potsdam
Beelig	1	—	—	1	—	—	—	Berlin
Bernau	1	—	—	1	—	—	—	
Weesow	3	—	—	3	1	1	5. Juli 1735	
Brandenburg	5	1	1	7	4	—	dito	
Salbe	—	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Ebnick	1	—	—	1	—	—	—	Berlin
Cremmen	—	—	—	1	—	—	—	Nauen
Eberswalde	1	—	1	3	1	—	—	Berl. Briesen
Fehrbellin	—	—	—	1	—	—	—	Ruppin
Frankfurt	12	6	2	10	3	1	5. Juli 1735	nirgends
Freienwalde	1	1	—	—	1	—	—	
Fürstenwalde	4	—	—	—	—	—	—	Salzwedel
Gradeltegen	4	3	2	4	1	—	—	Ruppin
Gransee	1	—	—	1	—	—	—	Perleberg
Havelberg	2	2	—	3	1	—	—	dito
Kröitz	1	—	—	1	1	1	—	dito
Lenzen	1	—	—	1	—	—	—	Sehd. Rupp.
Lindow	1	—	—	3	1	1	—	
Liebenwalde	1	—	—	—	—	—	—	
Luckenwalde	2	1	1	3	—	—	4. Sept. 1764	
Mittenwalde	1	—	1	1	1	1	—	Berlin
Müncheberg	1	—	—	1	—	—	—	Frankfurt
Nauen	5	—	—	5	4	—	5. Juli 1735	
Oderberg	—	—	—	1	—	—	—	Briesen
Orauenburg	1	1	—	2	—	—	—	Berl. Nauen
Perleberg	2	—	1	2	2	1	5. Juli 1735	
Potsdam	6	3	—	3	3	—	dito	
Prenzlau	9	1	1	7	4	—	dito	
Prignitz	1	1	—	2	—	—	—	Perleberg
Rathenow	—	—	—	5	3	1	5. Juli 1735	
Ruppin	6	5	2	8	3	—	dito	
Salzwedel	7	2	1	6	—	—	dito	
Schwedt	1	—	—	2	—	—	—	Prenzlau
Seehausen	1	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Spandau	3	2	1	5	2	—	5. Juli 1735	
Stendal	2	—	1	3	1	—	—	Brandenburg
Storkow	2	—	1	3	1	—	—	Weesow

Städte.	N u s s a h l.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	M.	G.			
Strasburg	1	—	—	—	—	—	
Strausberg	—	—	—	1	—	Wriezen	
Langermünde	2	—	1	3	—	Salzwedel	
Templin	1	—	1	1	—	Prenzlau	
Trebbin	1	—	—	1	1	Luckenwalde	
Treuenbrißen	2	1	—	3	—	ditto	
Vierraden	—	—	—	1	—	nirgends	
Wittstock	2	3	—	4	2	1	Ruppın
Wriezen	3	3	—	5	6	5. Juli 1735	
Wusterhausen	2	—	—	3	—	—	Ruppın
Zehdenick	2	1	—	3	2	1	5. Juli 1735
Zinna	—	—	—	1	—	—	nirgends
Zossen	2	4	—	2	—	—	Berlin
137 78 23 161 97 15 15 Innungen							

Sechs und zwanzigstes Kapittel.

Von dem Kupferschmiedegewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 445.

Wegen Gewinnung des Meisterrechts bei diesem Gewerke, wovon nur ein einziges in der Kurmark auf dem Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde existirt, wozu sich alle Kupferschmiede in der Provinz halten müssen (1), ist festgesetzt (2), daß ein jeder sein Gesuch bei dem Assessor des Gewerks, dem Amtmann oder Justitiarius des Amtes Biesenthal und dem Hammermeister des Neustädter Kupferhammers, als Altmeister, anbringen soll, und daß als Meisterstücke auf dem Kupferhammer angefertigt werden sol-

len

ten (3): ein Schwengkessel aus einer runden Schale, eine Ofenblase und ein ordinärer Waschkessel von vier Quart.

(1) G. Privil. v. 29. Nov. 1737. S. II.

(2) Ebend. S. 1.

(3) Ebend. S. 3.

§. 446.

Die Lehrjahre sind (1) auf vier, und wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, auf sechs bestimmt. Hat einer sie bestanden, so soll er von dem Gewerke, oder wenn 2 bis 3 Meister an einem Orte sind, von dem ältesten Meister in Gegenwart der Gesellen losgesprochen werden, welchen der Lehrherr drei Thaler zur Ergöthlichkeit geben soll (2).

(1) G. V. S. 27.

(2) R. V. v. 13. Mai 1738.

§. 447.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 12 Thaler bestimmt, nehmlich zur Lade vier, den Meistern zur Ergöthlichkeit zwei, dem Assessor zwei, dem Altmeister einen, zur Kammerei des Orts, wo sich der Meister niederläßt, zwei, und zur Armenkasse ein Thaler.

G. V. S. 6.

II.

Von den Zunfrechten dieses Gewerks.

§. 448.

Die Kupferschmiede sind privilegirt zur Ausarbeitung des Kupfers, welches der Kupferhammer in Schalen und Tafeln liefert, zu allerhand Geräthschaften, zum Dach-

Y 3

def.

decken u. s. w. berechtigt, worin dieselben nicht leicht mit einer andern Kunst in Streit gerathen können. Auch ist demselben die Verfertigung aller Waaren aus geschlagenem Messing frei gegeben.

G. Privil. S. 19.

S. 449.

Doch ist der Kupferhammer zu Neustadt-Eberswalde ebenfalls zur Zubereitung aller Kupferschmiedewaaren berechtigt, und befugt, die daselbst angefertigten Kupfer- und Messingwaaren allerwärts im Lande durch die sogenannten Kesselführer zum Verkauf umhertragen zu lassen (1); jedoch ist festgesetzt (2): daß diese Kesselführer weder in den Städten, worin Kupferschmiede wohnen, noch $\frac{1}{2}$ Meile umher Kupferwaaren absetzen, noch solche flicken dürfen, so wie denn auch (3) den Kesselführern in solchen Städten das Beziehen der Jahrmärkte untersagt ist, jedoch (4) mit Messingwaaren ist denselben auch in diesen Städten zu hausiren freigestellt. Außerdem wird auch wohl Invaliden und andern durch Concessionen die Erlaubniß ertheilt, das Gießen kupferner Kessel und Geräthe in den Städten und auf dem platten Lande zu betreiben. Diese concessionirte Kesselflicker dürfen (5) aber bei Gefängniß-Strafe und Verlust der Concessionen nicht verzinnen, und auch kein Zinn, Blei und Colophontum bei sich führen.

(1) Hausir: Edikt v. 1747. S. 10.

(2) u. (4) Dir. Resc. v. 10. Sept. u. Circ. v. 2. Oct. 1755. und Circ. v. 19. Oct. 1779. Dir. Resc. v. 8. Aug. und Circ. v. 1. Sept. 1792.

(3) Dir. Resc. v. 26. März und Circ. v. 10. April 1794.

(5) Dir. Resc. v. 27. Sept. u. Circ. v. 4. Oct. 1768.

S. 450.

S. 450.

Den Kupferschmiede-Meistern ist nicht erlaubt, einen eigenen Hammer zu halten (1). Ihnen steht es frei (2), Gesellen auf das Land zu schicken, um daselbst Kupferwaaren zu verfertigen. Den Kaufleuten und Juden ist der Handel mit alten und neuen Kupferwaaren untersagt (3).

(1) G. Privil. S. 10.

(2) Ebd. S. 9.

(3) Edikt v. 9. Juni 1725. u. 16. Febr. 1736.

S. 451.

Die Kupferschmiede sollen sich jährlich Montag nach Trinitatis auf dem Kupferhammer, woselbst die Lade seyn soll, versammeln, um die Streitigkeiten und Irrungen unter Meistern und Gesellen nach der Billigkeit abzumachen. Derjenige, der nicht erscheinen kann, soll sich durch seinen nächsten Meister schriftlich entschuldigen, und einen Thaler mitschicken. Auch soll dem Altmeister von den andern Meistern allerwärts einer zugeordnet seyn, welcher jährlich sich zur Hauptversammlung einfinden muß. Die Berliner Meister können auch, in Gegenwart eines Rathsheislers, Zusammentünfte halten, um Kleinigkeiten abzumachen, und wichtigere Sachen bis zur Hauptversammlung anzunehmen.

Gen. Privil. S. 11.

III.

Von andern das Kupferschmiedegewerk betreffende Anordnungen.

S. 452.

Den Kupferschmieden ist fremdes Kupfer einzuführen verboten, und sie sind schuldig, das benötigte Kupfer al-

lein

V 4

lein von dem Kupferhammer zu Neustadt zu nehmen, welcher es ihnen mit dem Adler, der Jahreszahl 1736 und den Buchstaben S und D gezeichnet, zu bestimmten Preisen liefern, auch ihnen über das, was sie nehmen, Wagezettel zur Legitimation auf Zollstädten mitgeben muß.

G. P. S. 10.

S. 453.

Die Einfuhr der fertigen Kupferwaaren (1) und die Ausfuhr des alten Kupfers (2) ist verboten, den Kupferschmieden ist zwar erlaubt, letzteres aufzukaufen und an Zahlungsstatt anzunehmen, sie müssen es aber an den Kupferhammer verkaufen, wobei die Strafe von 100 Rthlr. und Verlust des Meisterrechts bestimmt ist, wenn einer Blei oder Eisen darunter schlägt.

(1) Verordn. v. 17. Dec. 1765.

(2) Ed. v. 16. Febr. 1736. Circ. an die Kammern v. 6. Jan. 1761 * u. 28. Jan. 1793.

S. 454.

Die Kupferschmiede sollen (1) auch kein Eisen an das Kupferzeug, Kessel, Bratpfannen, Löpfe, Pasteten- und Tortenpfannen anfügen, und besonders (2) keine eiserne Ringe oder Desen an Kessel befestigen, weil das Publikum, da Kupferwaaren nach dem Gewicht verkauft werden, sonst Eisen wie Kupfer bezahlen würde.

(1) G. P. S. 10.

(2) Ed. v. 25. Aug. 1685. Resc. a. d. Berg-Dep. v. 18. Febr. 1761. u. Circ. v. 1. März 1796.

S. 455.

Die Kupferschmiede sind verpflichtet (1), zum Dachdecken, zu Röhren, u. a. Arbeiten und Waaren rechte Kupfer und Lötung zu nehmen, auch ist die Verzinnung der Kupferwaaren mit reinem englischen Blockzinn und Salmiac, nach einer beigefügten Anweisung bei 14 Tage, und das zweitemahl 3 Monat Gefängniß-Strafe und Verlust des Meisterrechts angeordnet. Die Magistrate sind angewiesen, die Werkstätte der Kupferschmiede von Zeit zu Zeit zu visitiren, und in Berlin soll die Visitation mit Zuziehung des Altmeisters und Hof-Kupferschmieds geschehen (3).

(1) G. Privil. S. 17.

(2) Edikt v. 14. April 1768.

(3) Resc. v. 10. und an d. Berl. Mag. v. 28. Aug. 1769.

IV.

Historisch, statistische Nachrichten von diesem
Gewerke.

S. 456.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	22	13	10	22	19	17	29. Nov. 1737 müssen sich sämmtlich nach Neustadt, Eberswalde halten.	
Angermünde	2	2	—	2	1	—		
Bessow	1	—	1	2	—	1		
Brandenburg	3	1	—	3	2	1		
Charlottenb.	—	—	—	1	3	1		
Eberswalde	3	—	2	2	1	1		
Frankfurt	2	2	—	2	4	2		
Fürstenwalde	2	3	1	2	3	2		
Havelberg	1	—	—	1	1	—		
Lieber	—	—	—	—	—	—		
Luckenwalde	—	—	—	1	—	—		
Mauen	1	—	—	1	—	—		
Oberberg	1	—	1	1	—	—		
Oranienburg	1	—	—	1	—	—		
Potsdam	4	2	—	3	5	1		
Rehberg	1	—	4	1	2	1		
Reznick	4	—	2	4	1	1		
Rathenow	1	—	—	—	—	—		
Ruppin	2	—	—	2	1	—		
Satzwedel	2	—	1	4	—	—		
Schwedt	1	—	—	1	—	—		
Seehausen	1	—	—	—	—	—		
Spandow	1	1	—	1	—	—		
Stendal	1	1	1	1	1	—		
Strasburg	1	—	—	1	1	—		
Tangermünde	1	—	—	1	1	—		
Templin	1	—	—	2	—	—		
Trennbrügen	1	—	—	1	—	1		
Wittstock	1	1	1	—	1	1		
Wriezen	3	—	—	3	—	—		
Wusterhausen	—	—	—	1	1	—		
Zehdenick	1	1	—	1	—	—		
66 27 26 70 46 28 1 Zunftung								

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von den Lohgerbergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 457.

Zum Meisterstücke sollen verarbeitet werden: 2 Ochsenhäute zu Cohlleder, 2 Kuhleder, ein schwarzes und ein rothes; 2 Kalbfelle, ein schwarzes und ein fahles zu Oberleder; 2 Hammelfelle und 2 Rossleder.

G. Privil. v. 14. Oct. 1734. S. 3.

S. 458.

Derjenige, der das Meisterrecht gewinnt, soll nicht mehr als 10 Thaler bezahlen, nemlich zur Lade vier, zur Kammerei zwei, den Meistern zur Ergöglichkeit, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht ist, und der Kirche, jedem einen Thaler.

G. P. S. 4.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 459.

Den Lohgerbern stehet nach ihrem Privilegio (1) das private Recht zu, Ochsen-, Kuh-, Kalb-, Hammel- und Rosshäute lohghar zuzubereiten, und ist (2) den Sattlern, Riemern und Täschnern diese Fabrikation auch zugehörig.

eigenen Bedarf in ihrem Gewerbe untersagt. Den Schustern aber ist erlaubt (3), Leder zu gerben. Diese sind auch nicht schuldig, wie anfangs in dem Privilegio derselben (4) festgesetzt war, dieserhalb beim Lohgerbergewerk Meister zu werden (5), müssen aber, wenn sie zugleich gerben wollen, zwei Ochsenleder zum Meisterstück machen, die beim Schustergewerk aufgewiesen und beurtheilt werden sollen. Ihnen steht aber bloß frei (6), zum eigenen Bedarf zu gerben, außer daß sie ihren Mitmeistern Stückweise, nicht aber Dächerweise Leder ablassen dürfen. An Lederhändler, Sattler, Riemer und andern in Leder arbeitende Professionisten dürfen sie nicht das geringste verkaufen.

(1) u. (2) G. Privil. S. 3 u. 8.

(3) Dir. Resc. v. 18. Juni 1749, v. 26. Jan. 1751, v. 8. Jan. u. 26. Mai 1756. Dir. Resc. v. 11. u. Circ. v. 30. Nov. 1780.

(4) Schuster-Privil. S. 7.

(5) Decl. Resc. v. 18. Juni 1749. und 26. Jan. 1751.

(6) Dir. Resc. v. 26. Mai u. Circ. v. 14. Juni 1756, und K. B. an d. Kr. K. Laue v. 21. März 1797.

§. 460.

Dahingegen sind die Fabrikationen derjenigen Lederarten, welche mit andern, als eichen und fichten Rinden zubereitet werden, als des Corduan, Saffian, Fuchten, das dänische, englische u. a. Leder, so wie auch das Pergament, unzünftige Gewerbe, welche entweder auß Bürgerrecht, oder wenn es Fabrikenmäßig geschehen soll, vermöge einer Concession, von jedermann betrieben werden können. Die Zubereitung der weiß- und sämischgahren Leder müssen sich die Lohgerber enthalten, weil solche private den Weißgerbern beigelegt sind.

§. 461.

Dem Schuszjuden Jzig stehet zwar nach seinem Privilegio das Recht zu, in seiner Fabrik zu Potsdam Leder auf englische Art zuzubereiten, der Verfertigung des ordinären Lohgahren Leders muß sich aber derselbe enthalten.

Dir. Resc. v. 27. Dec. 1775, und an d. Berl. Mag. u. Kr. K. Richter v. 9. Jan. 1776.

§. 462.

Die Lohgerber sind zwar berechtigt (1), mit Leder, aber nur mit einländischem zu handeln, jedoch (2) steht denselben diese Handlungsbefugniß nicht private, sondern cumulative mit den Kaufleuten zu, welchen letztern auch private mit allen Arten ausländische Leder, deren Einfuhr erlaubt ist, zu handeln frei steht. Den Schuszjuden ist auch nachgegeben (3), sowohl an ihrem Wohnorte, als auf Jahrmärkten mit aus- und einländischem ungefärbten gahrgemachten Leder zu handeln. Auch ist festgesetzt worden (4), daß unter gefärbte Leder, mit denen die Juden nicht an ihrem Wohnorte handeln dürfen (5), bloß Corduan, Saffian und Fuchten zu verstehen sind. Sattlern, Riemern, Schustern und andern in Leder arbeitenden Professionisten ist es erlaubt, ihr benöthigtes Leder von andern Orten her zu verschreiben. Dem Entrepreneur der Potsdamer Lederfabrik Jzig stehet das Recht zu, von seinem auf englische Art zubereiteten Leder Niederlagen, unter Aufsicht christlicher oder jüdischer Commis, in allen Städten zu unterhalten (7).

(1) G. Privil. S. 8.

(2) Dir. Resc. v. 29. Juli und Circ. v. 29. Aug. 1778.

(3) Gen. Privil. v. 17. April 1750. S. 18.

(4) Dir. Resc. v. 17. Juli 1776.

- (5) G. Privil. v. 1750. §. 16.
 (6) G. Privil. §. 8.
 (7) Dir. Resc. v. 27. Dec. 1775 und Circ. v. 9. Jan. 1776.

III.

Von andern die Lohgerbergewerke betreffende Anordnungen.

§. 463.

Die Einfuhr fremder roher Häute ist erlaubt, dahingegen die Ausfuhr roher Häute bei hundert Thaler Strafe untersagt (1). Auch ist (2) bei Strafe der Confiskation Kauf- und Handelsleuten, Schlächtern, Juden und andern verboten, sowohl Schlacht- als Felle, so wenig in Städten von Bürgern, Schlächtern, Scharfrichtern, als von Einwohnern des platten Landes aufzukaufen, und angeordnet (3), daß Bürger, Schlächter, Landleute, Scharfrichter bei hundert Thaler Strafe rohe Kind- und Pferdehäute an niemand, als einländische Gerber und Lederfabrikanten verkaufen sollen, und daß (4) vorzüglich diese Strafe bei Scharfrichtern und Schlächtern nach der Strenge zur Ausführung gebracht, bei andern aber nach Beschaffenheit der Umstände auf außerordentliche Geld- und Leibes- Strafe erkannt werden soll. Den Juden ist (5) aller Einkauf roher Pferde- und Rinderhäute im Lande untersagt, jedoch (6) erlaubt, solche auf der Frankfurter-Messe zum Absatz in und außer Landes einzukaufen, so wie ihnen auch (7) der Handel mit rohen Kalb- und Schaaf-Fellen frei gegeben ist.

- (1) Edikte v. 27. Aug. 1704. v. 30. Oct. 1724. v. 7. Aug. 1743. v. 27. Oct. 1770. Accisetarif v. 1787.
 (2) u. (3) Dir. Resc. v. 27. Dec. und Circ. v. 2. Nov. 1770. Dir. Resc. v. 17. Juni 1789 und Circ. v. 11. Sept. 1789. Circ. v. 3. Febr. 1792.

(4) Decl.

- (4) Decl. Resc. v. 23. Oct. 1792.
 (5) Gen. Judenreglem. v. 1750. §. 16.
 (6) Dir. Resc. v. 27. Febr. 1760.
 (7) Gen. Judenreglem. v. 1750. §. 18.

§. 464.

Nur den Lohgerbern und andere das Leder zubereitenden Professionisten ist es erlaubt (1), Häute auch auf dem Lande, aber nur zum eigenen Bedarf einzukaufen, nur müssen sie sich mit einem Attest ihrer Obrigkeit, daß sie daselbst etablirte Professionisten sind, und die Häute zu ihrer Profession bedürfen, legitimiren. Auch ist (2) in einzelnen Fällen angenommen, daß den Lohgerbern nicht untersagt seyn soll, durch Contracte mit Schlächtern und Scharfrichtern sich ihren Bedarf an rohen Häuten zu verschaffen.

- (1) Dir. Resc. v. 17. Juni und Circ. v. 11. Sept. 1789, auch Dir. Resc. v. 26. Mai u. Circ. 1791.
 (2) K. B. an d. R. u. St. R. v. Werdeck, v. 7. Nov. 1793.

§. 465.

Die benötigte eichene Borke zum Gerben, müssen sich die Lohgerber aus adlichen und städtischen Forsten, oder aus dem Auslande zu verschaffen suchen, auch wird ihnen die Borke von Eichen, die in Königl. Forsten gefällt werden, wenn sie sich dieserhalb bei der Kammer melden, käuflich überlassen. Die Ausfuhr der Borke ins Ausland ist übrigens verboten (1) und festgesetzt (2): daß in Königl. Stadt- und Dorfsheiden die Eichen, die zu Stab- und Brennholz bestimmt sind, nicht anders, als in der Plettzeit gefällt, und die Borke abgesondert werden soll, daß auch Privat-Eigenthümer von Forsten dazu ermuntert werden sollen,

ein

ein gleiches zu thun. Da die eichene Rinde immer festener wird, so verdienen die Vorschläge, andere Materialien zur Zubereitung starker und fester Lederarten anzuwenden, alle Aufmerksamkeit, und es sind daher zu wiederholtenmalen (2) die Lederfabrikanten und Lohgerber aufgefordert worden (3), Versuche mit anderen Ingredienzien zur Zubereitung guter und dauerhafter Lederarten zu machen. Auch sind Prämien auf Erfindung guter Gerber = Materialien, statt der Lohe, ausgesetzt worden.

- (1) R. W. v. 11. März 1764 und Circ. an d. L. u. St. R. der Altm. u. Prign. v. 20. März 1783.
 (2) Dir. Resc. a. d. Forstdep. v. 16. Jan. 1789 a. d. A. R. Deput. u. Circ. v. 29. Jan. 1789.
 (3) Resc. a. d. Forstdep. v. 16. und an d. Berl. M. v. 26. April 1794. Resc. a. d. Gen. D. v. 29. Jan. 1795.

§. 466.

Zur Unterstützung des Nahrungsstandes dieser Gewerke, sind alle ausländische Loh- und Knopfergahre Leder, als Ross-, Rind-, Kalb-, Schaf-, Fahl- und Sohlleder, und alle fertige Lederwaaren zum innern Debit und Consumption verboten, außer den englischen Buß (welcher zu den schweren Reuterstiefeln nicht entbehrt werden kann), die ächten rothen russische Fußen, das sämisch- und weißgahre, und das Braunschweiger Loh- und Knopfergahre Leder, letzteres jedoch bloß auf Jahrmärkten und auf Certificaten, daß es im Braunschweigschen gemacht worden ist. Auch ist angeordnet, daß der englische Buß beim Eingang von zwei Meistern des Lohgerbergewerks besichtigt, und dafür anerkannt werden soll.

C. Ord. v. 30. April 1777 und Accessetarif v. 1787. p. 45.

§. 467.

Den Schlächtern ist bei nahmhafter Strafe das Einschneiden der Häute verboten.

Dir. Resc. v. 12. Oct. 1773. *

§. 468.

Es ist ferner zum allgemeinen Besten festgesetzt worden, daß Gerbereien nie ohne Vorwissen der Obrigkeit, und zwar nur am stießenden Wasser, beim Abfluß desselben vor der Stadt, und nur an Orten, wo der freie Zug der Luft nicht durch Bebauung gehindert ist, angelegt werden sollen. Daß ferner bei denen Gerbereien, die einmahl angelegt sind, und bei denen die bemerkten Erfordernisse fehlen, a) die animalischen Materialien, so lange sie noch einen cadavereusen Geruch verbreiten, nicht von den Waschkänken und Höfen gebracht, noch auf freien Straßen oder Plätzen aufgehängt werden sollen, bei fünf, im wiederholten Fall bei zehn Thaler Strafe, und das drittemahl bei Inhibirung des Betriebs der Profession. b) Daß, wenn die Werkstätte nicht am stießenden Wasser belegen, die Unreinigkeiten in tiefe Gruben eingesenkt und verschlossen, auch bei zwanzig Thaler Strafe keine Abgänge und Jauche auf die Straße gelassen werden soll. Daß c) wenn dergleichen fehlerhaft angelegten Werkstätte an andre Eigenthümer kommen, die die Profession nicht betreiben, und drei Jahre die Profession darin nicht betrieben worden ist, die Wiederherstellung derselben zu einem solchen Metier nicht erlaubt sein soll.

Dir. Resc. v. 5. u. Circ. v. 25. Apr. 1796.

S. 469.

Auch ist bei Gelegenheit der Anlage einer Lohmühle zu Wriezzen festgesetzt (1), daß den Lohgerbergwerken oder einzelnen Lohgerbern frei stehe, zu ihrem eigenen Gebrauch Lohmühlen ohne Concession und Canon anzulegen, sie mögen vom Winde, oder Thieren, oder Menschen in Bewegung gesetzt werden, und daß also das landesherrliche Mühlenreglement darauf nicht auszudehnen sey; daß aber, wenn die Absicht bei Anlage einer solchen Mühle zugleich diese ist, daß auch Loh für andere darauf gestampft und mithin mit der Lohmühle ein Gewerbe betrieben, oder wenn solche von fließendem Wasser getrieben werden soll, eine Concession dazu erforderlich sey.

(1) Resc. d. v. 10. Mai 1794.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 470.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.		
	1776.		1795.					
	M.	B.	M.	B.				
Berlin	33	51	8	47	86	20	14. Oct. 1734	
Angermünde	5	—	—	4	2	2	—	Strasburg
Arendsee	2	1	1	2	2	—	—	Salzwedel
Beelitz	—	—	—	—	1	—	—	g. vbi u. d. Schum.
Beeskow	1	2	—	2	4	—	—	Potsdam
Brandenburg	6	8	—	8	11	2	14. Oct. 1734	
Calbe	1	—	—	—	—	—	—	
Cremmen	—	—	—	1	1	—	—	Brandenburg
Eberswalde	1	—	—	2	2	—	—	Prenzlau
Frankfurt	13	4	—	14	4	—	14. Oct. 1734	
Freienwalde	2	1	1	3	2	—	—	Wriezzen
Frisack	—	—	—	1	—	—	—	Rathenow
Fürstenthal	3	—	—	1	—	—	—	Potsdam
Gardelegen	8	—	—	3	1	—	14. Oct. 1734	
Granssee	2	—	—	2	—	—	—	Brandenburg
Havelberg	2	—	1	2	—	—	—	Stendal
Lenzen	2	—	—	1	—	—	14. Oct. 1734	
Liespenwalde	2	—	—	—	—	—	—	
Lindow	—	—	—	1	—	—	—	Prenzlau
Luckenwalde	5	2	1	8	1	1	17. Juni 1748	
Müllrose	1	—	—	—	—	—	—	
Nauen	1	—	—	1	2	—	—	Brandenburg
Osterburg	1	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Perlberg	1	—	—	—	—	—	—	dito
Potsdam	10	40	—	11	6	3	14. Oct. 1734	
Prenzlau	11	7	4	11	2	1	dito	
Prigwitz	1	—	—	—	—	—	—	Salzwedel
Rathenow	4	1	1	4	3	1	19. Dec. 1761	
Ruppin	1	2	—	4	4	1	—	Brandenburg
Salzwedel	7	2	—	7	3	—	14. Oct. 1734	
Schwedt	1	1	1	3	1	—	—	Prenzlau
Seehausen	2	2	—	2	2	—	—	Stendal
Spandau	1	—	—	3	—	—	5. März 1756	
Stendal	5	—	—	5	8	—	14. Oct. 1734	
Storkow	1	1	—	1	1	—	—	Potsdam
Strasburg	7	1	2	7	2	2	14. Oct. 1734	
Trautenberg	3	—	—	2	3	—	—	Berl. Wriezzen
Zangermünde	1	—	—	1	—	—	—	Rathenow
Zemlin	2	—	—	1	—	—	—	Strasburg
Zrennenbrigen	3	1	—	3	2	—	—	Potsdam

IV.

3 2

Wer.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Merben	2	—	—	2	—	—	Stendal	
Wittstock	2	—	—	3	1	—	Rathenow	
Wriezen	3	—	—	6	5	1	29. Aug. 1764	
Wusterhausen	1	—	—	2	—	—	Rathenow	
Behdenick	1	1	—	1	—	—	Prenzlau	
Winna	1	—	—	1	—	1	Luckenwalde	
Wossen	—	—	—	1	1	—	ditto	
162 130 20 185 161 37 14							Innungen	

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von den Maurer-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 471.

Es ist verordnet (1), daß kein Gesell zum Meisterrecht gelangen soll, wenn er nicht außer den drei Wander- oder Gesellen-Jahren, ein Jahr als Polier bei einem Meister des Orts, in welchem er sich etabliren will, in Arbeit gestanden hat. In Berlin muß er überdem als Polier bereits einen tüchtigen Hausbau ausgeführt haben, und darüber ein Attest beibringen. Hiernächst muß (2) ein solcher Stückmeistergeselle einen untadelhaften Grund- und Standriß, ein Profil nach der Angabe des Gewerks unter gehöriger Aufsicht anfertigen, die Specification der dazu gehörigen Materialien und des Betrags an Arbeitslohn hinzufügen, und beides vom Gewerk und dem Ober-Bau-Direktor oder Hof-Baumeister untersucht werden. Hiernächst sollen die Kenntnisse des Stückmeisters durch eine mündliche Prüfung vom

vom Ober-Bau-Direktor ausgemittelt werden: und wenn er ein Attest, daß er wohl bestanden, erhalten hat, so soll er den Meisterbau ausführen, der auch von dem Gewerk und dem Ober-Bau-Direktor untersucht werden soll. Hierbei ist im Privilegio vorgeschrieben, daß in dem zum Meisterstück anzufertigenden Gebäude ein Kreuz-Gewölbe seyn, daß vor Examinirung des Meisterbaues die Ehornsteine nur bis unter das Dach dem Balken gleich geführt seyn sollen, damit man sehen könne, ob solche inwendig den gehörigen Umfang haben, und daß auch die Mauern nicht beworfen und beputzt seyn dürfen, um sehen zu können, ob solche gehörig im Verband gemauert sind. Für Berlin ist auch festgesetzt worden (3), daß wenigstens jährlich vier Gesellen das Meisterrecht ertheilet werden soll, und daß (4) die Zeichnungen in der Wohnung des Altmeisters unter dessen und eines Deputirten-Meisters Aufsicht angefertigt werden sollen; daß endlich auch zwei zugleich in Einem Zimmer solche machen können.

(1) Gen. Privil. v. II. Juni 1734. S. 1.

(2) Ebd. §. 3.

(3) Dir. Resc. v. 4. und an d. Berl. Mag. v. 16. Sept. 1793. Dir. Resc. v. 23. März u. an d. Berl. M. v. 4. April 1796.

(4) Dir. Resc. v. 27. Aug. und an d. Berl. Mag. v. 4. Sept. 1794, auch Dir. Resc. v. 21. Oct. 1794. u. 18. März, und 20. Mai 1795.

§. 472.

Die in den Gewerksprivilegien der Maurer und Zimmerleute gegründete Vorschrift: daß keiner bei diesen Gewerken als Meister angenommen werden soll, bevor nicht sein Meisterstück von dem Ober-Bau-Direktor oder Hof-Baumeister untersucht, er selbst wegen seiner Kenntnisse

mündlich geprüft und ihm von diesen ein Attest gegeben worden, daß er sich zur Gewinnung des Meisterrechts qualificirt, ist in der Folge mehrmahlen erneuert (1), und zugleich festgesetzt worden (2), daß auch die Meister aus andern Provinzen, welche in der Kurmark Bauten und Reparaturen übernehmen wollen, sich zuvor dieser geordneten Prüfung unterwerfen müssen.

(1) Circ. v. 15. Juni 1781.

(2) Dir. Resc. v. 29. Oct. u. Circ. v. 18. Nov. 1783. und 18. Febr. 1792. und an alle L. u. St. R. auch Aemter.

§. 473.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 16 Thaler bestimmt, davon zur Lade achte, den gesammten Meistern zur Ergögllichkeit so wie der Kammerei, zwei Thaler, dem Assessor und dem Meister, bei welchem die Zeichnung gemacht wird, ein Thaler, dem Ober-Bau-Direktor ein Thaler acht Groschen, und der Kirche sechzehn Groschen gezahlt werden sollen.

G. Privil. §. 5.

§. 474.

Für das Berliner Maurergewerk war zwar festgesetzt (1), daß jeder, der das Meisterrecht gewinnt, 10 Thaler Baugelder, und außerdem auch jeder Meister zur Bezahlung der Bauschulden, von einem jeden großen massiven Bau 3 Thaler, und von ordinären Bauten 1 Thaler 12 Groschen pro Ruthe erlegen soll. Da aber nachher durch Verkauf des Gewerkshauses die Bauschulden getilgt worden, so ist ver-

ord-

ordnet (2), daß sowohl die Antritts- als Ruthengelder hinführo wegfallen sollen.

(1) Resc. v. 18. Juli 1736. Dir. Resc. v. 27. Jan. und an d. Berl. Mag. v. 22. Febr. 1780. u. 4. Sept. 1787.

(2) Dir. Resc. v. 3. und an d. Berl. Mag. v. 19. April 1793.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 475.

Als privilegirte Arbeiten dieser Gewerke sind bestimmt (1): alle Bau-Arbeiten, die mit Kalk und Lehm vornehmlich geschehen unter und über der Erde, an Gebäuden, Thoren, Fortifikationen, Schleusen, massiven Brücken, das Versehen der Bildhauer- und Steinmehrarbeit, das Putzen der Wände, das Latten und Behängen der Ziegeldächer. Cumulative aber mit den Gipsern können die Maurer nach dem Privilegio des Maurergewerks (1) das Rohren und Gipsen besorgen; ferner Gesimse, Architraven, Kamine und andere dergleichen inwendige Arbeit, wie auch Fassaden der Häuser, Kaminpanäle und Schnürkel, Pilaster, Kälber-Augen in den Kornichen, Entrelas, Balustraden und Decken anfertigen, und solche theils gießen, theils aus ganz- und halbfreier Hand verfertigen. Doch ist solches nachher dahin declarirt (2), daß die Maurer nur halb freie Hand-Arbeit und glatte Gesimse von 6 – 8 Gliedern mit den Gipsern cumulative machen, sich aber aller gezierter Gesimsarbeit und ganz freier Stuccatur-Handarbeit enthalten, und solche den Stuccateurs oder Gipsern überlassen sollen.

(1) G. Privil. §. 7.

(2) Decl. v. 9. Nov. 1735. *

§. 476.

Nach sind die Maurer nicht berechtigt, natürliche Steine, von welcher Art sie auch seyn mögen, in regelmäßigen Figuren zu bearbeiten, und daraus Säulenordnungen, Gesimse, Treppen, Kamine, Schalungen zu machen, welche Arbeiten privative für das Steinmehergewerk gehören, obgleich ihnen natürliche Steine zu versehen und zu verbünden frei steht.

(1) Steinmehrer-Privil. v. 24. Nov. 1734. §. 8.

(2) Kammer-Verf. an d. Berl. Mag. v. 29. Dec. 1785.

§. 477.

Den Maurern steht ferner frei (1), cumulative mit den Brunnenmachern Senk- oder mit Feld- und andern Steinen ausgelegte Brunnen, wozu Hammer und Kelle gebraucht wird, zu verfertigen. Das Pflastern mit Klinkern und gebacknen Steinen, die mit Kalk, Kelle und Hammer verbunden werden, ist zu den privativen Arbeiten der Maurer zu rechnen, außer in Berlin, woselbst ihnen solches nur cumulative mit den hier zünftigen (2) Steinseßern zukommt (3), denen auch allhier das Pflastern mit Feld- und Kiesel-Steinen privative beigelegt ist (4), deren Gewerbe übrigens in der Kurmark unzüchtig ist; daher auch das Gesuch der Berl. Steinseßer um ein privatives Recht mit Ausschließung der Maurer und anderer, zur Steinseßerarbeit in der ganzen Kurmark zurückgewiesen worden ist (5). Rachelöfen zu setzen und mit Racheln zu handeln, ist den Maurern untersagt (6).

(1) G. Privil. d. Maurer. §. 7.

(2) Privil. der Steinseßer v. 28. März 1736. §. 7. *

(3)

(3) u. (4) Declar. v. 26. Juli 1736. *

(5) R. V. an d. Berl. Mag. v. 17. Mai 1754.

(6) Löbner-Privil. v. 3. Febr. 1735. §. 8.

§. 478.

Die Meister dieser Gewerke sind verpflichtet (1), die Bauten auf Verding oder auf Tagelohn, so wie es die Bauherren verlangen, auszuführen. Es ist ihnen auch ausdrücklich nachgelassen (2), dafür, daß sie die Aussicht auf den Bau und die Gesellen-Arbeit führen, und die Geräthschaften zum Bau, außer der Kelle und Hammer, welche die Gesellen sich selbst halten müssen, hergeben, den Meistern gro schen von dem Bauherren zu erheben. Dagegen ist festgesetzt (3), daß der sogenannte Landgro schen den Gesellen nur zukommen soll, wenn es entfernt von der Stadt ist, und sie also nicht leicht nach Hause gehen können, und wenn der Bauherr den Gesellen kein Nachtlager geben kann oder will. Auch ist den Mauermeistern nicht verwehrt, auf eigene Rechnung Häuser zu erbauen, und solche nachher entweder selbst zu behalten, oder zu verkaufen. Den Gesellen dieses Handwerks ist erlaubt (4), in Feierstunden Flickarbeit zu verrichten.

(1) Gen. Privil. §. 8.

(2) u. (3) Dir. Resc. v. 2. und Circ. v. 8. März 1771.

(4) G. Privil. §. 18.

§. 479.

Da nach dem obigen §. 472. nur allein diejenigen Mauermeister Bauten und Reparaturen in der Kurmark übernehmen dürfen, welche von dem Ober-Bau-Direktor oder Hof-Baumeister geprüft, und von denselben ein At-

teft erhalten haben, daß sie in dieser Prüfung bestanden, so kann Mauermeistern aus benachbarten Landen, bei denen dies nicht der Fall ist, auch nicht gestattet werden, in der Kurmark ihre Profession zu betreiben.

III.

Von andern die Maurergewerke betreffende Anordnungen.

S. 480.

Es ist festgesetzt (1), daß ein Mauermeister, bei Verlust seines Meisterrechts, Brandmauern nicht unter einen ganzen Stein dick anlegen, daß er hierzu die besten Steine nehmen, und solche nicht mit Kalk, sondern Lehm mauern soll; daß ferner in keiner Brandmauer Hölzer gelegt, auch nicht Kamine auf Balken gesetzt, noch Balken durch Brandmauern und Schornsteinröhren gelegt werden sollen. Auch sollen (2) bei gleicher Strafe die Schornsteine so weit gemacht werden, daß sie von einem Menschen durchaus bestiegen werden können.

(1) G. Privil. S. 8.

(2) Feuer-Ordn. v. 1719. Abs. I. S. 7.

S. 481.

Wegen der Mauerarbeiten ist bestimmt (1), daß die Meister täglich nach ihren Gesellen sehen, daß (2) diese von Mariä Verkündigung bis Michaeli, von 5 bis Abends um 7 Uhr, von Michaeli aber bis Mariä Verkündigung, von Sonnen-Auf- bis Untergang arbeiten sollen; daß für jeden Gesellen in den langen Tagen 8 Gr. in den kurzen 7 Gr. mit Inbegriff des Meistergroschens gerechnet, den Handlangern aber in langen Tagen 5½ Gr., in kurzen

4½ Gr.

4½ Gr. gegeben werden soll; daß (3) die Gesellen kein Holz und andere Baumaterialien mitnehmen, wobei (4) für Berlin und Potsdam eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe für Entwendung von geringen Werth bestimmt, auch geordnet ist, daß Diebstähle von Belang oder öftere Wiederholung kleiner Entwendungen mit der Karre bestraft werden sollen. Ferner ist verordnet (5), daß wenn Beschwerden über untüchtige Bauarbeit bei den Magisträten eingehen, solche von denselben mit Zuziehung zweier Meister und auch des Oberbaudirektors untersucht, und wenn sie gegründet befunden werden, entweder die Fehler verbessert, oder wenn das nicht möglich, der Schade ersetzt werden soll.

(1), (2) u. (3) G. Privil. S. 9.

(4) Verordn. v. 12. Dec. 1776. *

(5) G. Privil. S. 16.

S. 482.

Obgleich nach dem Privilegio keine Mauermeister auf dem Lande sich etabliren sollen, so ist doch neuerlich festgesetzt worden (1): daß zur Beförderung des massiven Baues auf dem Lande, vorkommenden Umständen nach, Mauermeistern das Etablissement daselbst durch Concessionen nachgegeben werden soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß (2) auch diesen das Meisterrecht nicht anders als nach vorhergegangener vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden darf, und daß sie es mit der Gilde der nächsten Stadt halten müssen.

(1) Dir. Resc. v. 12. u. Circ. v. 29. Juni 1795.

(2) K. B. an d. Berl. Mag. v. 27. Aug. 1795.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 483.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunng.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.	
Berlin	28	581	67	33	322	90	11. Juni 1734
Angermünde	4	2	—	—	5	7	dito
Apenburg	2	3	—	—	—	—	—
Brandsee	2	7	1	1	5	1	24. Sept. 1740
Arneburg	1	1	—	2	3	2	—
Beelitz	2	3	—	2	8	1	11. Juni 1734
Bernau	3	7	1	2	4	6	dito
Beeskow	3	4	1	3	2	2	dito
Behrendorf	1	7	—	1	9	1	—
Biesenthal	1	3	—	2	4	—	—
Bismark	—	—	—	2	3	—	11. Juni 1734
Brandenburg	9	39	7	8	68	15	dito
Brüßow	2	—	—	1	2	—	—
Buchholz	—	—	—	1	—	—	11. Juni 1734
Calbe	2	2	—	4	3	1	—
Charlottenb.	2	10	4	5	20	28	11. Juni 1734
Cöpnick	2	1	1	1	3	—	—
Cremmen	4	4	2	4	12	5	11. Juni 1734
Eberswalde	3	10	—	3	13	3	dito
Fehrbellin	1	2	—	1	—	—	—
Franckfurt	3	34	4	4	77	16	11. Juni 1734
Freienwalde	6	—	—	5	4	3	dito
Griffack	3	8	6	3	22	3	dito
Gurstenwalde	3	7	—	1	9	—	dito
Gardelegen	5	16	—	6	10	5	dito
Gransee	3	1	—	2	5	1	dito
Greiffenberg	2	1	1	3	4	—	dito
Havelberg	2	5	—	2	8	—	dito
Joachimsthal	4	—	1	3	2	2	dito
Kröitz	4	4	2	4	7	2	dito
Landsberg	2	2	1	2	—	—	—
Lebus	—	3	—	2	1	1	—
Lenzen	3	4	—	2	4	1	11. Juni 1734
Liebenwalde	2	—	—	1	2	—	—
Lindow	1	1	—	2	1	2	—
Luckenwalde	3	4	3	2	2	1	29. Oct. 1737
Lychen	1	1	—	3	1	1	—
Merenburg	2	—	—	2	1	2	—
Mittenwalde	1	2	—	2	4	3	—

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunng.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.	
Müllrose	2	2	—	4	2	3	11. Juni 1734
Müncheberg	4	4	1	4	3	—	dito
Nauen	2	6	1	3	11	5	dito
Neust. a. d. D.	2	1	—	3	8	5	dito
Nerberg	5	1	—	5	3	1	—
Oranienburg	3	7	—	4	10	6	11. Juni 1734
Osterburg	2	4	—	3	10	4	dito
Perleberg	3	1	—	3	12	3	dito
Potsdam	23	71	29	25	109	39	dito
Prenzlau	6	30	4	3	9	4	dito
Priesterbe	1	2	—	1	2	—	—
Pritzwalk	3	4	—	3	2	—	—
Purtilis	3	1	—	2	1	1	11. Juni 1734
Rathenow	4	10	3	3	13	4	dito
Rheinsberg	4	6	2	5	9	2	3. April 1742
Alt-Ruppin	3	4	3	1	4	2	—
Neu-Ruppin	3	2	—	10	31	9	11. Juni 1734
Saarmund	1	—	—	1	—	—	—
Salzwedel	3	3	—	3	4	—	11. Juni 1734
Schwedt	6	14	2	7	14	—	dito
Seehausen	3	12	4	4	8	6	dito
Seelow	3	—	—	1	2	—	—
Spandau	4	34	5	4	12	4	11. Juni 1734
Stendal	5	24	3	6	20	5	dito
Storkow	2	3	2	3	4	1	dito
Strasburg	4	2	2	2	5	1	dito
Strasberg	3	4	1	3	6	4	dito
Tangermünde	2	7	3	2	3	2	dito
Teltow	2	3	—	2	1	—	—
Templin	2	4	2	2	1	—	11. Juli 1734
Trebbin	2	1	—	3	3	1	25. Mai 1752
Trenenbrigen	5	6	1	3	6	3	21. Mai 1734
Tierahden	1	—	—	2	—	—	—
Werben	2	5	—	3	5	—	11. Juni 1734
Werder	4	3	1	2	6	1	—
Wilsnack	3	—	—	4	11	1	24. Dec. 1782
Wittenberge	2	—	—	2	3	—	—
Wittstock	4	—	—	4	10	2	11. Juni 1734
Wriezen	2	8	1	2	26	11	dito
Wusterhausen	3	2	1	2	4	—	—
Zehdenick	5	3	1	2	6	3	21. April 1773
Zinna	7	—	—	1	12	—	11. Juni 1734
Zossen	4	—	—	4	—	—	4. Mai 1754

179 1073 1741 479 1557 335 57 Innungen

Neun und zwanzigstes Kapittel.

Von den Messerschmiede = Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 484.

Als Meisterstücke sind angeordnet: eine Schneiderscheere, ein Speckmesser von 10 Daumen lang und $1\frac{1}{2}$ breit, ein Paar Tafelmesser und Gabeln nach der Mode, ganz montirt; und ist festgesetzt, daß dieselben auch von denen, welche sich in Landstädten etabliren wollen, verfertigt werden sollen.

G. Privil. v. 16. Sept. 1735, S. 3.

S. 485.

Die Kosten sind auf 10 Thaler bestimmt, nemlich zur Lade vier, zur Kämmererei zwei, und von den übrigen vier Thalern sollen die Meister zur Ergößlichkeit, der Meister, bei dem das Stück gemacht ist, der Messor und die Kirche jedes einen erhalten. Auch ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß jeder Meister sich ein Poignon oder Zeichen wählen, und daß solches in der Matrikel eingedruckt werden soll.

G. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 486.

Diese Gewerke sind auf die Zubereitung der Messer, Gabeln, Scheeren und chirurgischen Instrumente mit Ausschluß

schluß aller andern Gewerke privilegirt, auch steht ihnen das Schleifen derselben zu, jedoch so, daß letzteres die Scheerenschleifer, deren Gewerbe unzüchtig ist, ebenfalls auf kleinen Rädern betreiben können. Sie sind auch berechtigt, die Hefte und Schalen zu den Messern und Gabeln zu verfertigen, mit Ausnahme der ganz goldnen, silbernen und metallenen, die von den Goldschmieden und Gelbgießern gemacht werden sollen.

G. Privil. S. 9.

S. 487.

Denen Messerschmieden ist erlaubt (1), auch mit andern als selbst gemachten Waaren ihres Handwerks zu handeln, welche Handlungsbesugniß aber auch den Kaufleuten (2) und den Klempnern nach ihren Privilegien zusteht. Den Hansthandel der Ringenschen Packenträger mit Neustädter Messer und Scheeren müssen sie sich gefallen lassen (3); den Juden ist (4) aber der Handel mit Messer und Scheeren untersagt.

(1) Public. v. 12. Dec. 1796.

(2) G. Privil. S. 9.

(3) Public. v. 23. Jan. 1794.

(4) Dir. Res. v. 30. Nov. u. Circ. v. 16. Dec. 1741.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 488.

Fremde Messer und Scheeren, mit Ausnahme der feinen französischen und englischen Barbier- und Federmesser und chirurgischen Instrumente, sind zum einländischen Gebrauch einzuführen verboten.

Verordn. v. 27. März 1752.

S. 489.

§. 489.

Die Messerschmiede in den verschiedenen Städten sind schuldig, die zum einländischen Absatz bestimmten Messer und Scheeren mit ihrem Meisterzeichen und dem Anfangsbuchstaben ihres Wohnorts bei Strafe der Confiscation zu versehen, dürfen auch so wenig als die Kaufleute mit andern als so gezeichneten handeln, außer mit den Neustädter Waaren dieser Art, welche mit dem Zeichen des gekrönten Adlers versehen werden. Sind aber die Messerschmiedewaaren zum ausländischen Debit bestimmt, so hängt es von den Messerschmieden ab, ob sie solche zeichnen und mit welchem Zeichen sie dieselben versehen wollen.

Public. v. 12. Dec. 1796.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 490.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jed. Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	28	17	9	35	26	20	16. Sept. 1735	
Apenburg	—	—	—	1	1	—	Brandenburg	
Biesenthal	—	—	—	1	—	—	Eberswalde	
Brandenburg	1	—	—	1	—	—	1. Jan. 1751	
Eberswalde	55	14	7	45	19	10	29. Mai 1753.	
Frankfurt	1	—	—	2	—	—	Berlin	
Gardelegen	1	1	1	2	2	1	Halberstadt	
Havelberg	1	—	1	1	1	—	m. d. Schlöf.	
Katherow	1	—	—	—	—	—	Brandenburg	
Kruppin	1	—	—	1	1	—	m. d. Schlöf.	
Potsdam	3	2	1	2	1	1	Berlin	
Prenzlau	1	—	—	2	1	—	m. d. Schlöf.	
Salzwedel	1	1	—	2	—	—	16. Sept. 1735	
Schwedt	1	—	—	1	—	—	nirgends	
Stendal	—	—	—	1	—	—	m. d. Schlöf.	
Wriezen	—	—	—	1	—	—	Eberswalde	
	95	35	19	98	52	42	4 Innungen	

Drei-

Dreißigstes Kapittel.

Von den Müller-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 491.

Derjenige, der einer Mühle, die ihm selbst oder einem andern gehöret, vorstehen und das Gewerbe als Müller betreiben will, muß bei dem Gewerk, in dessen Distrikt die Mühle belegen, das Meisterrecht gewinnen und zu dem Ende nachweisen, daß er das Handwerk vier Jahre gelernt und vier Jahre gewandert habe, und zum Meisterstück eine Zeichnung sowohl von einer Wasser- als Windmühle, worin das gesammte Werk mit den Theilungen deutlich angemerkt, in eines Meisters Gegenwart anfertigen (1). Dieses Meisterstück soll vom Gewerk in Gegenwart eines von der Obrigkeit bestellten Bauverständigen untersucht, und der Meistergesell von letztern mündlich geprüft werden. Endlich ist (2) noch besonders festgesetzt worden: daß ein jeder Müllerbursche und Gesell die Anfertigung von Mählengetrieben und Geschir erlernen, und derjenige, der Meister werden will, nachweisen soll, daß er am Bau eines großen Mühlenwerks mit gearbeitet habe.

(1) Gen. Privil. v. 23. Oct. 1747. §. 3—5.

(2) Declar. v. 27. Oct. 1767. §. 3. *

§. 492.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind zu 10 Thaler bestimmt, davon die Lade vier Thaler, der Bau-

Ma

vers

verständige einen Thaler acht Groschen, der Assessor, die Meister zur Ergögllichkeit, der Meister, bei dem die Zeichnung gemacht wird, jedes einen Thaler, und die Kirche sechzehn Groschen erhalten soll.

Gen. Privil. S. 5.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 493.

Jedem einzelnen Gewerk stehet das Recht zu, daß alle in dem ihm angewiesenen Bezirk belegenen Mühlen nur von solchen betrieben werden dürfen, welche bei demselben das Meisterrecht gewonnen haben und sich zu demselben halten. Auch wenn neue Mühlen in diesem Bezirk angelegt werden; so müssen die Müller derselben sich dazu halten, doch stehet dem Landesherrn das Recht zu, Mühlen von einem Gewerke abzunehmen, und einem andern beizulegen.

Gen. Privil. S. 9.

§. 494.

Den einzelnen Meistern dieser Gewerke stehet das Recht zu, daß die ihrer Mühle beigelegten Zwangspflichtigen bei ihnen mahlen lassen müssen. Auch ist angenommen (1): daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn Zwangspflichtige grob Mehl von Bäckern zum Brodtbacken kaufen, solche dennoch dem Müller die Mes- und Mahlgelder bezahlen müssen, weil sonst Zwangspflichtige all ihr Getreide verkaufen, sich bloß Mehl zum Brodtbacken kaufen, und so die Müller um ihre Nahrung bringen und ihn außer Stand setzen

setzen könnten, seine Pacht und Abgaben zu berichtigen. Ferner ist festgesetzt (2): daß die Zwangspflichtigen von der Mühle, zu der sie gebannt, Staubmehl und Graupenabgänge zum Viehfutter, wenn sie dergleichen benöthiget sind, nehmen müssen, wenn aber der Müller ihnen dergleichen nicht liefern und binnen 3 Tagen nicht schaffen kann, sie es auf einen ihnen vom Müller erteilten Freizettel anderwärts kaufen können, daß aber Zwangspflichtige nicht gezwungen werden können, Getreide zum Futterschrot zur Mühle zu bringen.

(1) R. B. v. 14. Febr. 1791, an das Amt Niederschöndhausen.

(2) Dir. Resc. v. 11. Aug. 1791.

§. 495.

Außerdem stehet auch den Müllern das Recht zu, für andere, die nicht zwangspflichtig sind, zu mahlen; jedoch darf sich keiner bei 2 Thaler Strafe unterstehen (1), für solche, die andern Mühlen zwangspflichtig sind, zu mahlen. Auch darf (2) kein Landmüller Korn für städtische Einwohner mahlen, ohne daß ihm der Mühlenwage- und vom Thorschreiber attestirte Accisezettel eingehändiget, und in demselben bestimmt worden: daß auf seiner Mühle das Getreide gemahlen werden soll, auch bei 5 Thaler Strafe nicht Malz (3) und Schrot (4) ohne Erlaubnißschein des Accise-Amtes für städtische Einwohner verfertigen. Stadtmüller dürfen (5) zwar für Einwohner des platten Landes, die nicht zwangspflichtig sind, mahlen, allein dies Landgemahl darf nur in gezeichneten Säcken angenommen, und muß apart gesetzt werden. Ist die Mühle in der Stadt gelegen, so muß auch das Landgemahl am Thore mit einem Freizettel ver-

sehen, und auf der Mühlenwage ebenfalls gewogen werden, nur daß für das Landgemahl kein Mühlenwagegeld und andere Gefälle erhoben werden dürfen. Gespann zu halten, und damit denen, die bei ihnen mahlen lassen dürfen, für Lohn ihr Getreide zur Mühle hin- und herzufahren, ist den Müllern nicht verboten (6).

- (1) Allg. L. R. I. Tit. 23. §. 50. Gen. Privil. §. 18.
 (2) Reglem. wegen Versteuerung des Malzes, v. 28. März 1787. *
 §. 35. u. 36.
 (3) Ebd. §. 71.
 (4) Ebd. §. 95.
 (5) Ebd. §. 104—106.
 (6) K. W. an d. Gilbert, v. 28. März 1791.

§. 496.

Den Müllern der Dorf-Mühlen stehet in der Regel das Recht zu (1): daß die Gemeinde des Dorfs, bei der die Mühle belegen, in derselben mahlen lassen muß. Auch städtische Einwohner müssen (2) in der Regel auf den Stadt-Mühlen abmahlen lassen. Das Mahlen auf auswärtigen Mühlen ist (3) untersagt.

- (1) Allg. L. R. Tit. 5. §. 25.
 (2) Accise-Reglem. v. 3. Mai 1787. Abth. 3. §. 7.
 (3) Patent v. 29. Mai 1700. * Edikt v. 28. Oct. 1718. *
 K. W. an d. Knuppel v. 26. März 1791.

§. 497.

Den Müllern ist der Verkauf des Stein- und Staub-Mehles erlaubt, doch darf dasselbe an Brandweimbrenner und Viehmäster nicht, ohne vorherige Anzeige an das Acciseamt, verkauft werden.

- Reglem. v. 28. März 1787. * §. 94.

§. 498.

Die Müller sind (1) zwar nicht zum Kornhandel, aber wohl dazu berechtigt, Korn auf eigene Rechnung zu vermahlen, und mit dem Mehl einen Handel zu treiben, jedoch dürfen sie das verfertigte Mehl nicht an Zwangspflichtige anderer Mühlen verkaufen, und bei wiederholten Contraventionen sollen sie des Rechts zum Mehlhandel verlustig erklärt werden. Auch ist festgesetzt worden (2): daß den Müllern eben so, wie den Bäckern und Brauern, frei stehen soll, Getreide, um es zu vermahlen, auf Märkten vor Einziehung der Marktfahne einzukaufen. Uebrigens darf (3) auf dem Lande bei Strafe der Confiskation kein anderer den Mehlhandel betreiben. In den Städten aber sind die Bäcker und concessionirten Mehlhändler neben den Müllern dazu berechtigt.

- (1) Resc. v. 30. Sept. und Circ. v. 10. Oct. 1789.
 (2) Dir. Resc. v. 7. und Circ. v. 15. Juli 1790.
 (3) Public. v. 15. Febr. 1775. Resc. v. 16. u. Circ. v. 29. Aug. 1775. Public. v. 27. Oct. 1785.

§. 499.

Jedem Müller stehet ferner das Recht nicht nur zu, auf seiner Mühle Gröhe und Graupe, sowohl auf Bestellung als zum feilen Verkauf, zu verfertigen; sondern es sind auch die Müller in der Kurmark besonders aufgefördert worden (1), diese Waaren häufiger anzufertigen, und sind zur Beförderung ihres Debits die fremden Graupen mit einem Eingangsimpost von 6 Pf. pro Pfd. belegt worden (2).

- (1) C. Ord. v. 19. und Circ. v. 22. April 1782.
 (2) Dir. Resc. v. 9. und Circ. v. 26. Febr. 1794.

§. 500.

Die Müller sind ferner privilegirt, das gehende Werk in den Mühlen, als Räder, Kämme, Wellen, selbst zu bauen und zu repariren, und die Zimmerleute dürfen sich solche Arbeiten nicht anmaßen. Hand- und Grasmühten für Einwohner von Städten dürfen sie gar nicht machen, und auf dem Lande nur diejenigen repariren, welche nach dem Edict vom 2. August 1718 bleiben können.

G. Privil. §. 8.

§. 501.

Das Branntweinbrennen ist den Müllern auch zur eigenen Consumtion bei zehn Thaler Strafe verboten (1), jedoch neuerlich festgesetzt (2), daß diejenigen, die es bisher betrieben, solches fernerhin betreiben können, wenn sie aber auf Contraventionen betroffen werden, des Rechts dazu verlustig erklärt werden sollen.

(1) G. Privil. §. 7.

(2) Rescr. d. v. 21. Sept. u. Circ. v. 8. Oct. 1796.

§. 502.

Auch ist den Landmüllern das Bierbrauen bei zehn Thaler Strafe verboten, außer daß, wenn sie zugleich Bauern- und Rossfährdientse thun, sie in der Pflug- Saatz- und Aerdntezeit, und zwar auf einen Einhäusnerhof 4 Scheffel, auf einen Rossfährhof 2 Scheffel Malz jedesmahl verbrauen können.

G. Privil. §. 7.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 503.

Jeder Müller, der für städtische Consumenten schrotet oder mahlet, soll (1) von seiner Gerichtsobrigkeit zur genauesten Beobachtung des Accisereglements eidlich verpflichtet werden, für alle Unerschleife, die in seiner Mühle zum Nachtheil der Königlichen und Landschaftlichen Revenüen vorgehen, haften, und für alle Contraventionen die doppelte Strafe der Consumenten erlegen (3).

(1) Reglem. v. 1787. * §. 33.

(2) G. Privil. §. 7.

(3) Reglem. v. 1787. §. 34.

§. 504.

Außer dem, was bereits oben §. 495 bemerkt worden, ist jeder Müller bei harter Leibesstrafe verpflichtet (1): wenn städtische Einwohner ihm Getreide ohne Accisefchein zum Mahlen bringen, oder wenn die Quantität der Säcke und Scheffel mit dem im Accisefchein bemerkten nicht stimmt, solches dem Acciseamt anzuzeigen, und wo keine Mühlenwaage ist, das städtische Getreide nur allein (2) in versiegelten Säcken anzunehmen. Das Getreide, welches nach dem Accisezettel gemahlen werden soll, darf (3) nicht geschrotet, und das, was geschrotet werden soll, nicht gemahlen werden, widrigenfalls der Müller das erstemahl mit drei, das zweitemahl mit sechs Thaler pro Scheffel, und in wiederholten Fällen mit vierreljährigem und jähr-

gem Festungsarrest, und nach Befinden, mit Verlust des Meisterrechts, bestraft werden soll.

- (1) Reglem. v. 1787. * §. 39.
 (2) Ebd. §. 74.
 (3) Ebd. §. 37. 38.

§. 505.

Die Müller sind ferner verpflichtet (1), eines jedweden Getreide oder Malz zusammen zu stellen, an einem der Säcke die Accise- und Waagezettel zu befestigen, und (2) beim Aufschütten die Zettel an den Gang zu stecken, worauf es gemahlen wird, solche nachher einzureißen und an einem der Säcke anzuhängen, bei 2 bis 5 Thaler Strafe. Wenn die Mühle in der Stadt belegen, so darf (3) ohne Weisheit und Vorwissen eines Accise-Officianten kein Schrot und Mehl verabsolgt werden. Auch sollen (4) in den Mühlen geackte Scheffel oder Lubben von 2 bis 4 Scheffel gehalten werden, mit welchen bei Revisionen das Getreide überschlagen werden kann.

- (1) Reglem. v. 1787. * §. 42.
 (2) Ebd. §. 43.
 (3) Ebd. §. 75.
 (4) Ebd. §. 41.

§. 506.

Von Dörfern dürfen die Müller das Getreide zum Mahlen nicht anders als in Säcken annehmen, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Nahmes des Mahlgastes und dem Nahmen des Dorfs, wo er her ist, gezeichnet, bei zwölf Groschen Strafe pro Sack, sowohl für den Müller als Mahlgast, wovon $\frac{1}{2}$ der Denunciant, $\frac{1}{2}$ die Gerichtsobrigkeit,

keit, die die Untersuchung führt, und $\frac{1}{3}$ die Hauptstrafkasse erhalten soll; auch soll diese Verordnung in allen Mühlen angeschlagen werden.

- Circ. v. 5. März 1753, 28. Dec. 1769, D. Resc. v. 14. Nov. u. Circ. v. 30. Nov. 1792, Resc. v. 12. Nov. u. Circ. v. 24. Nov. 1794, auch Public. v. 13. Sept. 1796.

§. 507.

Die Müller dürfen kein Malz für Braukrüger und Untertanen des platten Landes zum Schrotten annehmen, wenn nicht die Kriege- und Ziesezettel vorgewiesen worden.

G. Privil. §. 7.

§. 508.

Die Müller sind ferner verpflichtet, da, wo Mühlen noch im Gebrauch sind, keine andere als richtige Berliner mit dem Stadtwappen gezeichnete kupferne Meßen bei 50 Thaler Strafe zu gebrauchen, niemanden dabei zu überortheilen, mit dem hergebrachten Mahlgelde sich zu begnügen, auch wenn sie das Getreide selbst mit ihrem Fuhrwerk holen, mit dem hergebrachten Fuhrlohn zufrieden zu sein, und keine Trinkgelder zu erpressen, bei fünf Thaler Strafe.

G. Privil. §. 7.

§. 509.

Sie sind schuldig (1), die Mahlgäste zu fördern, und bei fünf Thaler Strafe keinen wegen Geschenke und aus Gunst vorzuziehen, außer daß (2) die Bäcker den Vorzug vor den bloß freiwilligen Mahlgästen haben sollen. Sie

müssen (3) mit ihren Mahlgästen richtige Bücher halten, damit sie nicht anderwärts mahlen. Wenn aber der Müller Zwangspflichtige nicht fördern kann, und diese drei Tage gewartet haben (4), so muß er ihnen einen Freizettel auf andre Mühlen ertheilen, ohne welchen kein anderer Müller bei zwei Thaler Strafe Zwangspflichtige anderer Mühlen annehmen darf. Verweigert ein Müller unter den angeführten Umständen diese Freizettel, so sind (5) die Dorfgemeinde schuldig, auf Kosten des Müllers solche auszufertigen.

- (1) G. Privil. §. 7.
- (2) Allg. L. R. I. Tit. 23, §. 35.
- (3) Dorf-Ordnung v. 1702, §. 58.
- (4) Allg. L. R. I. c. §. 36. 37.
- (5) Ebd. §. 39.

§. 510.

Die Müller müssen (1) ferner dafür einstehen, daß die Läufe die gerechte Höhe haben und nicht mehr als zwei Zoll von den Steinen abstehen, die Beutel-Kasten gehörig verwahren, daß nicht unnützerweise viel verstäubt wird und die Steine nach jedem Behauen mit Kleie oder Steinmehl wohl beschütten. Wenn Klagen eingehen, daß sie Getreide verdorben, so soll solches mit Zuziehung zweier Mühlenmeister untersucht, und wenn es gegründet befunden worden, der Müller zur Erstattung des Werths verurtheilt werden. Wird ein Müller Diebereien überführt, so soll er in zehn Thaler Strafe verurtheilt und das Urtheil an einem öffentlichen Orte ausgehängt werden. Ein wegen öfterer Dieberei bestraffter Müller soll (3) ohne besondern Landesherrlichen Consens nicht wieder aufgenommen werden, und die Sentenz,

tenz, wodurch einer des Diebstahls wegen in Strafe genommen werden soll, 14 Tage lang öffentlich ausgehängt werden. Auch das übermäßige Anfeuchten des Malzes und Schrotens ist (4) den Müllern bei drei Thaler Strafe verboten.

- (1) G. Privil. §. 7.
- (2) Ebd. §. 17.
- (3) Decl. v. 27. Oct. 1767. §. 4. *
- (4) Reglem. v. 28. März 1787. * §. 48.

§. 511.

Kein Wassermüller darf (1) einen Mahlz-, Wehrpfahl oder Fachbaum anders bei fiskalischer Strafe verändern, als unter Aufsicht und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde, welche letztere nur dann ertheilt werden kann, wenn den ober- und unterhalb liegende Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, kein Nachtheil daraus erwächst. Es ist auch jedem Müller frei gegeben (2), dieserhalb die benachbarte Mühle zu besichtigen, um Contraventionen entdecken zu können. Keiner darf bei zehn Thaler Strafe das Wasser aufhalten, und dann mit einermahl laufen lassen, und wenn einer sein Freiwasser laufen lassen will, so muß er solches den Tag vorher dem unterhalb liegenden Müller ansagen lassen.

- (1) Allg. L. R. II. Tit. 13. §. 243.
- (2) Gen. Privil. §. 7.

§. 512.

Jeder Müller ist schuldig (1), in seinem Revier den Fluß, der die Mühle treibt, zu räumen, jedoch sind (2) Dorfgemeinden, wenn es an einem Orte Herkommens und

ge-

gebräuchlich ist, schuldig, die Mühlengraben, Spring und Geröhne zur rechter Zeit zu räumen, damit der Mühle kein Schade geschehe.

(1) Gen. Privil. S. 7.

(2) Allg. Dorf-Ordn. v. 1702. S. 58.

§. 513.

Windmüller sind berechtigt (1), zu fordern, daß hochwachsende Bäume, wo dergleichen sonst nicht gewesen, nicht dergestalt angepflanzt werden, daß die Wirkung des Windes auf die Mühle gehindert wird, und Wassermühlen (2) darf daß zum Betrieb derselben nöthige Wasser nicht entzogen werden.

(1) Allgem. L. R. II. Tit. 15. S. 247.

(2) Ebend. S. 246.

§. 514.

Die Müller sind verbunden, mit Feuer und Licht wohl umzugehen, und insonderheit in der Mühle weder selbst Taback zu rauchen, noch solches jemanden zu gestatten.

Verordn. v. 12. Dec. 1764. *

§. 515.

Die Müller sind schuldig (1), die benöthigten Mühlensteine aus den nächsten Königlichlichen Factoreien, welche zu Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Zehdenick, Havelberg, Rathenow, Tangermünde, Wittenberge und Schwedt angelegt sind, zu nehmen und zu gebrauchen, und verfallen, wenn sie ausländische einbringen, in 50 Thaler Strafe, die das zweitemahl verdoppelt werden soll. Jedoch ist denselben in

in Provinzen, wo zu Mülhsteinen taugliche Feldsteine vorhanden sind, nachgelassen, sich aus denselben ihre Mülhsteine zum eigenen Gebrauch selbst zu machen. Niemanden ist (2) aber die Zubereitung der Mülhsteine aus Feldsteinen als Gewerbe erlaubt.

(1) Verordn. v. 16. Jan. 1770.

(2) Verordn. v. 20. Dec. 1771, * und Instruction für die Mülhstein-Factoreien v. 21. Apr. 1773. * A. n. b.

§. 516.

Zu den Beuteln dürfen die Müller nur einländisches Beuteltuch gebrauchen, da das ausländische verboten worden ist.

Verordn. v. 20. Jul. 1747, Dir. Resc. v. 4. u. Circ. v. 14. Jul. 1791.

§. 517.

Die Hand-Grüsmühlen, welche im Jahr 1718 auf dem Lande vorhanden gewesen, dürfen (1) zwar bleiben, es sollen aber keine neue ohne Concession angelegt werden, in einem kleinen Dorfe höchstens eine, in großen zwei geduldet, auch die Grüsmüller von den landschaftlichen Ziefesmeistern verpflichtet werden. Diese Grüsmühlen sollen auch nicht mit Kammrädern, sondern nur mit Schwunzeisen versehen, die Steine höchstens 3 Zoll dick sein und eine Elle im Durchmesser haben, welches doch nachher dahin declariret worden (2), daß die Obersteine der Grüsmühlen 6 bis 8 Zoll dick seyn können. Wenn wegen der Lage eines Ortes an der Grenze, oder sonst wegen besonderer Umstände jezt jemanden eine Concession zur Anlage und Benutzung einer Grüsmühle ertheilt wird; so wird demselben

ben zur Bedingung gemacht, seine Grügsmühle vorschriftsmäßig einzurichten, und sich bei der Landschaft zur Verpflichtung zu stellen: daß er nichts als Grüge; und bei Verlust der Mühle, kein Mehl und Malz darauf verfertigen wolle. Auch wird eine Abschrift der erteilten Concession der Accise-Direktion zugestellt, damit diese durch die Acciseofficianten darauf sehen lassen möge, daß der concessionirte Grügsmüller seiner Verpflichtung nachkomme. Der Gebrauch (3) aller eisernen Handmühlen ist jedermann, und die Anfertigung derselben den Schloßermeistern, so wie jedem andern bei harter Strafe verboten; auch (4) sollen solche nicht einmahl zum Vudermachen gebuldet werden.

(1) Edikt v. 2. Aug. 1718. *

(2) Decl. v. 3. Jan. 1719. *

(3) Resc. v. 15. und Circ. v. 30. Dec. 1756. Resc. v. 4. Mai und Circ. v. 4. April 1757, und Circ. v. 1. Mai 1761.

(4) Resc. v. 6. April 1757, v. 16. Dec. 1761, v. 28. Sept. 1763.

§. 518.

Wegen der Müllergesellen ist angeordnet (1), daß sie keine Spitzhärte, Degen, Säbel, bei halbjähriger Festungsstrafe führen sollen. Nur kleine Bindärte und Beile, die zu ihrer Profession gehören, dürfen sie bei sich führen. Es ist ferner festgesetzt: daß diejenigen, die ohne Rundschaft herumschweifen, das erstemahl mit 14 Tage, und das zweitemahl mit Festungsarrest bestraft, daß nicht mehr, als zwei Gesellen zusammen wandern, und wenn ihrer mehrere zusammen kommen, bei 5 Thaler Strafe nicht in einer Mühle aufgenommen werden sollen; daß sie, wenn sie keine Arbeit erhalten können, nur eine, und bei hohen Festtagen, zwei Nächte beherbergt werden, und bei 8 Tage Gefängnis-

strafe

strafe vor ein Vierteljahr nicht wieder kommen, auch bei 5 Thaler Strafe für den Müller, wenn dies der Fall ist, nicht aufgenommen werden sollen. Auch darf (2) kein Müllergeselle ohne Rundschaft aufgenommen werden.

(1) G. Privil. S. 31.

(2) Dir. Resc. v. 20. Febr. 1766. *

§. 519.

Wegen der auf dem Lande erkrankenden Gesellen müssen sich die Müller nach der oben S. 127 angeführten allgemeinen Verordnung richten, und ist in einem einzelnen Fall von der Kammer verfügt worden, daß die Landmüller, so bald Gesellen bei ihnen erkranken, solches dem dirigirenden Bürgermeister des Orts, wo das Gewerk, zu dem sie sich halten, seinen Sitz hat, anzeigen müssen, und daß, wenn es ohne Gefahr angeht, der krankgewordene Geselle zur Stadt geschafft werden soll.

K. W. a. d. Kr. u. St. R. Gilbert v. 8. Aug. 1794.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 520.

Städte.	Anzahl.		Privilegia jeder Jungung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776. m. G. v.	1795. m. G. v.		
Berlin	8	26	—	23. Oct. 1747
Angermünde	3	3	—	dito
Apenburg	—	—	1	—
Arendsee	4	4	4	5
Arnsburg	4	4	3	2
Beelitz	4	2	1	4
Bernau	8	3	—	—
Beeskow	—	—	—	—
Beßendorf	1	1	—	—
Biesenthal	2	3	2	3
Bismark	—	—	2	2
Brandenburg	1	6	2	8
Brüßow	1	2	—	—
Buchholz	1	—	1	—
Calbe	1	2	—	—
Charlottenb.	1	2	1	1
Cöpnick	2	1	1	2
Cremmen	3	2	—	—
Eberswalde	1	3	2	1
Frankfurt	5	6	2	6
Freienwalde	3	3	2	3
Frisack	3	—	—	—
Gardelegen	10	10	4	7
Graufee	4	3	2	5
Greifenberg	—	—	2	1
Havelberg	4	4	—	—
Hrys	3	3	2	3
Lebus	3	4	2	3
Lenzen	1	1	—	—
Liebenwalde	2	1	2	2
Lindow	3	3	—	—
Luckenwalde	2	3	2	1
Lychen	1	1	—	—
Mittenwalde	3	2	—	—
Müllrose	2	1	—	—
Müncheberg	2	2	—	—
Nauen	9	4	5	9
Neust. a. d. D.	1	3	—	—
Oderberg	2	1	—	—

Städte.	Anzahl.		Privilegia jeder Jungung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776. m. G. v.	1795. m. G. v.		
Osternburg	4	4	2	4
Perlberg	1	3	1	2
Potsdam	16	25	2	22
Prenzlau	1	6	2	1
Priserbe	2	1	1	2
Prigalk	4	5	—	4
Püttlitz	1	1	—	1
Rathenow	1	4	2	1
Rheinsberg	1	1	1	1
Rhinow.	2	—	1	1
Alt-Ruppin	2	9	—	1
Neu-Ruppin	—	—	—	—
Saarmund	1	2	2	1
Salzwedel	4	9	3	4
Schwedt	1	1	1	1
Seehausen	5	4	4	5
Seelow	1	1	—	1
Spandau	1	6	1	1
Stendal	14	4	3	15
Storkow	1	1	1	1
Strasburg	5	2	1	5
Strausberg	7	2	—	4
Tangermünde	13	2	5	11
Teltow	3	2	2	3
Templin	1	3	1	1
Teupitz	—	—	—	—
Trebbin	3	3	—	4
Treuenbriken	3	3	—	4
Trierrahden	1	2	1	1
Werben	7	4	2	6
Werder	3	2	1	3
Wilsnack	—	—	—	—
Wittenberge	—	—	—	—
Wriezen	3	6	—	4
Wusterhausen	3	4	2	1
Zehdenick	—	—	—	—
Zinna	2	—	—	1
Zossen	3	3	—	2
Auf d. Lande				228
				144
				74
				242
				155
				76
				1078
				144
				74
				1101
				155
				76
				36
				Jungungen

Ein und dreißigstes Kapittel.

Von den Nadlergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 521.

Als Meisterstücke sollen binnen vierzehn Tagen angefertigt werden dreierlei Nadeln: Schuster-Nadeln, scharfe Nadeln nach Karlsbader Art und Schneider-Nadeln, auch ein Drahtgitter zu einem Kellerfenster.

Gen. Privil. v. 15. Oct. 1734. §. 4.

§. 522.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 7 Thaler bestimmt: nehmlich zur Lade drei, der Kämmererei einen und dem Gewerk zur Ergöthlichkeit einen Thaler; der Assessor aber so wie der Meister, bei dem das Stück gemacht worden und die Kirche, sollen jedes sechzehn Groschen erhalten.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 523.

Den Nadlergewerken ist (1) die private Anfertigung aller Eisen- und Messingdrahtwaaren mit Hammer und Zange nachgegeben, dahingegen die Verarbeitung des starken Drahts, der mit Hammer und Zange nicht gezwungen werden kann, für das Schloßergewerk gehört, welches auch

auch nach einer besondern Entscheidung (2) den Nadlern das Belegen und Bewinden der Darrhorden überlassen muß, ohnerachtet die eisernen Rahmen und Stangen dazu nur allein von Schloßern angefertigt werden sollen. Die Anfertigung von gegossenen, metallenen oder zinnernen Knöpfen gehört (3), wenn gleich die Desen daran von Draht sind, nicht für die Nadler.

(1) Gen. Privil. §. 15.

(2) Dir. Resc. v. 10. Oct. u. an d. Berl. Mag. v. 1. Nov. 1736.

(3) Dir. Resc. an d. Altm. K. Dep. v. 28. Juli 1784.

§. 524.

Außerdem ist (1) diesen Gewerken, jedoch nicht private, die Detail-Handlungsgerechtigkeit mit allerhand kleinen und kurzen Kramwaaren von Knöpfen (2), Florett-Bändern, Strümpfen, Fingerhüten, Dintenfassern, Pen-nalen, Darm- und Drahtsaiten, Zwirn, Nähseide, Hechel, allerhand Fallen und Fuchseisen, Eisen- und Messingdraht, Schrot, Bleifugeln, Flintensteinen, Brillen und Ferngläsern, und allen solchen Waaren, die Handwerker des Orts zwar machen können, aber selbst nicht machen, und von auswärts verschrieben werden müssen, beigelegt. Mit ganz- und halbseidenen Zeugen, ganz seidenen Bändern, Flanell, Kalmang, Rasch, Serge, sollen sie nach dem Privilegio nicht handeln. Den Berliner Nadlern ist (3) indessen nachgelassen, daß sie mit neuen Bändern, Flanell, Kalmang, Rasch und Serge handeln können.

(1) Gen. Privil. §. 15.

(2) Resc. v. 7. Jan. 1745. * Dir. Resc. an d. Altm. K. Dep. v. 28. Juli 1784.

(3) Decl. v. 22. Juni 1735, u. 19. Juni u. an d. Berl. Mag. v. 26. Juni 1766.

S. 525.

Auch ist festgesetzt worden (1): daß den Nadlern nicht verwehrt werden kann, mit ausländischen Klavier-Holzwaaren und Spielzeug, in sofern deren Einfuhr erlaubt ist, zu handeln, und (2) daß sie solche entweder von Kaufleuten nehmen, oder auch selbst verschreiben können. Dahingegen ist mehrmahlen dem Privilegio gemäß entschieden worden: daß Nadler mit solchen Drechslerwaaren, die im Lande verfertigt werden, nicht handeln dürfen (3).

(1) Dir. Resc. v. 6. u. an d. Berl. Mag. v. 13. Dec. 1797.

(2) Dir. Resc. v. 31. Jult u. an d. Berl. M. v. 21. Sept. 1793.

(3) R. V. an d. R. N. v. Werdeck, v. 27. Juli 1792. und 27. März 1797. Die Beschwerde der Drechsler gegen die Nadler zu Brandenburg betreffend.

S. 526.

In dem Privilegio der Nadler ist (1) denselben zwar nachgelassen: daß sie in einer Kramer-Innung sich einkaufen können, und nachher (2) das Einkaufsgeld auf 8 Thaler festgesetzt; es ist aber in der Folge verordnet (3) worden: daß den Berliner Nadlern dieses fernerhin nicht gestattet seyn soll, und auch den Nadlern in Provinzialstädten kann die im Privilegio erteilte Erlaubniß nichts helfen, da in der auch für Provinzialstädte geltenden Berliner Handlungsordnung (3) den Kaufmannschaften untersagt worden, andere Innungsverwandte aufzunehmen, und dieses durch eine für die Kaufleute gegebene Verordnung in der Folge nicht aufgehoben worden ist, das Innungsprivilegium der Nadler aber nur für diese verbindende Kraft hat, und jene Verordnung auch nicht ausdrücklich aufhebt (4).

(1) Gen. Privil. S. 15.

(2) Decl. v. 22. Juni 1735.

(3) Dir. Resc. v. 19. u. an d. Berl. Mag. v. 26. Juni 1766.

(4) V. H. Ordn. v. 16. Dec. 1716. Art. 12.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 527.

Fremder Messing (1) und Eisendraht (2) ohne Ausnahme, selbst auch der, welcher in den Königl. Provinzen jenseit der Weser verfertigt ist, desgleichen ausländische messingene Stecknadeln (3) sind einzuführen verboten, und den Nadlern und andern Messingarbeitern steht (4) die Wahl frei, ob sie das benötigte Messing entweder von den zum Messinghandel privilegirten Kaufleuten nehmen, oder von dem Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde verschreiben wollen.

(1) Verordn. v. 28. Juni 1769, u. 24. Jult. 1772.

(2) Verordn. v. 17. Dec. 1765.

(3) Verordn. v. 4. Dec. 1770.

(4) Public. v. 29. März 1781. *

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 528.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	20	7	4	30	2	—	15. Oct. 1734	
Angermünde	2	—	—	1	—	—	Berlin	
Arndsee	—	—	—	1	—	—	Salzwedel	
Beelitz	2	—	1	3	1	—	Potsdam	
Bernau	—	—	—	2	2	—	Berlin	
Beeskow	5	—	1	2	1	—	15. Oct. 1734	
Biesenthal	2	—	—	2	—	—	Berlin	
Brandenburg	4	1	—	4	2	—	15. Oct. 1734	
Charlottenh.	1	1	—	1	1	—	Berlin	
Cremmen	2	—	—	3	—	—	Mupp. Brand.	
Eberswalde	4	4	2	5	2	—	Berlin	
Fehrbellin	2	—	—	1	—	—	Muppin	
Frankfurt	7	1	—	5	1	—	15. Oct. 1734	
Freienwalde	4	—	—	2	—	—	Berlin	
Fritsch	1	—	—	1	—	—	Muppin	
Fürstenwalde	5	—	—	5	2	—	15. Oct. 1734	
Gardelegen	4	3	—	6	1	—	Salzwedel	
Gransee	3	—	1	4	—	—	15. Oct. 1734	
Havelberg	3	—	—	4	—	—	Rathenow	
Knitz	2	—	1	2	1	—	Wittstocf	
Landsberg	1	—	1	1	2	—	Berlin	
Lenzen	1	—	—	1	1	—	Salzwedel	
Lindow	3	—	—	2	—	—	Muppin	
Liebenwalde	1	—	—	1	—	—	Berlin	
Luckenwalde	1	—	—	1	—	—	Treuenbrüngen	
Lychen	1	—	—	1	—	—	Gransee	
Müncheberg	2	—	—	1	—	—	Fürstenwalde	
Naun	3	1	1	4	—	—	Potsdam	
Niederberg	3	—	1	1	1	—	Berlin	
Oranienburg	2	1	—	3	2	—	dito	
Osternburg	1	—	—	1	—	—	Salzwedel	
Perleberg	3	—	1	3	1	—	Wittstocf	
Potsdam	12	4	—	12	13	—	15. Oct. 1734	
Prenzlau	10	1	2	11	2	1	dito	
Priswalk	1	1	1	3	—	—	Wittstocf	
Purzlitz	—	—	—	1	—	—	dito	
Rathenow	1	—	—	2	—	—	15. Oct. 1734	
Rheinsberg	1	—	—	—	—	—		
Rhinow	—	—	—	1	—	—		
Ruppin	9	2	2	24	3	—	15. Oct. 1734	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Salzwedel	4	3	2	4	2	—	15. Oct. 1734	
Schwedt	1	—	—	1	—	—	Prenzlau	
Spandau	1	—	—	—	—	—		
Seehausen	—	—	—	1	—	—	Salzwedel	
Seelow	2	—	—	—	—	—		
Stendal	1	—	—	6	1	—	Salzwedel	
Storkow	1	—	—	2	—	—	Beeskow	
Strasburg	4	—	1	3	—	—	Prenzlau	
Strausberg	1	—	—	2	—	—	Berlin	
Tangermünde	1	1	—	2	—	—	Salzwedel	
Templin	4	1	1	4	—	—	Berlin	
Treuenbrüngen	2	2	1	3	3	1	15. Oct. 1734	
Werder	1	—	—	—	—	—	dito	
Wittstocf	6	2	1	5	1	—	dito	
Wriezen	4	1	—	5	1	—		
Wusterhausen	2	—	—	3	1	—	Muppin	
Zehdenick	4	—	—	2	—	—	Berlin	
168 37 26 201 49 14 14 Zunftungen								

Zwei und dreißigstes Kapittel.

Von den Nagelschmiedegewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 529.

Zum Meisterstück sind in dem Privilegio bestimmt (1): ein Nagelisen, ein halb Schock grobe und eben so viel kleine Ramnzwecken und eine Mandel Thornägel. Außerdem soll aber auch nach einer besonderen Verordnung (2) jeder, der Meister wird, alle Sorten Hufnägel und die dazu erforderliche Nagelisen als Meisterstücke verfertigen.

(1) Gen. Privil. v. 22. Aug. 1735. S. 7.

(2) Dir. Refc. v. 8. u. Circ. v. 20. Septbr. 1773.

S. 530.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 7 Thaler festgesetzt, wovon zur Lade drei, dem Gewerke zur Ergöblichkeit und der Kämmererei jeden ein Thaler, dem Professor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, und der Kirche jeden nur sechzehn Groschen gezahlt werden sollen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 531.

Die Nagelschmiede sind zur privaten Verfertigung aller Arten von Nägel, zum feilen Verkauf und auf Bestellung, privilegiert, so daß andere Professionisten nur diejenigen, die sie selbst zu ihren Arbeiten und Waaren gebrauchen, verfertigen dürfen. Kaufleute, Kramer und Juden dürfen nach dem Privilegio nur mit solchen Nägeln, die im Lande nicht gemacht werden, handeln. Auch ist den Meistern dieser Gewerke erlaubt, Krammen, Bänder und Haken, jedoch nur ungeschliffene und ungefeilte, zu verfertigen, müssen sich aber aller andern Eisenarbeiten enthalten.

Gen. Privil. S. 8.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 532.

Die Einfuhr aller Arten Nägel ist verboten.

Ord. v. 22. Jun. 1768.

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 533.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berl. schwarz u. weiß	16	29	24	12	38	20	22. Aug. 1735	
Angermünde	10	22	14	13	32	14		Prenzlau
Arendsee	1	—	—	1	—	—		
Arneburg	2	3	3	2	3	2	22. Aug. 1735	Stendal
Bernau	1	1	1	1	2	1		
Beeskow	1	—	—	—	—	—		Frankfurt
Bensdorf	1	—	—	1	—	—		Salzwedel
Bismark	2	2	1	2	1	1		Stendal
Brandenburg	4	4	2	4	6	2	22. Aug. 1735	
Brüssow	—	—	—	1	1	—		Wassow
Calbe	1	—	—	3	1	1		Gardelegen
Charlottenh.	—	—	—	1	3	2		Spandau
Cöpnick	2	1	1	5	5	9		ditto
Cremmen	—	—	—	1	1	1		Templin
Eberswalde	3	—	3	3	2	1		Berl. Briesen
Frankfurt	4	5	3	3	5	5	22. Aug. 1735	
Freienwalde	2	1	—	1	1	1		Berlin
Gürtenwalde	1	1	1	2	—	—		Spand. Gruff.
Gardelegen	4	3	2	4	2	1	22. Aug. 1735	
Granssee	1	1	—	2	—	—		Muppin
Havelberg	3	3	3	2	3	1	22. Aug. 1735	
Kyritz	2	—	1	1	1	1		Havelberg
Lenzen	1	—	—	2	1	2	22. Aug. 1735	
Liebenwalde	1	—	—	2	—	—		Berlin
Lindow	1	—	—	1	—	—		Templin
Luckenwalde	1	—	—	2	—	1		Wotsdam
Lychen	—	—	—	1	—	—		Muppin
Meisenburg	1	—	—	1	—	—		Werrstoc
Oderberg	—	—	—	1	—	—		Prenzlau
Oranienburg	2	—	—	2	2	1		Spandau
Osterburg	2	—	—	2	—	—		Gardelegen
Persberg	5	2	1	5	5	4	22. Aug. 1735	
Potsdam	6	7	8	8	8	8	ditto	
Prenzlau	7	6	5	9	—	—	ditto	
Prignitz	3	3	—	8	—	—		Berl. Wittf.
Purtzig	3	—	1	5	—	1		ditto
Rathenow	3	2	1	3	2	2		Brand. Stend
Rheinsberg	—	—	—	1	1	—		Muppin

B b 5

Mup'

Städte.	A u s s a h l.						Privilegia jeder Zunung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	S.	B.	M.	S.	B.		
Nuppen	3	2	1	4	3	2	22. Aug. 1735.	
Salzmedel	4	—	—	3	1	—	dito	
Schwedt	1	1	—	1	3	—	„ „	Vrenzlom
Seebausen	2	2	1	3	1	2	„ „	Stendal
Spandau	2	1	3	4	5	5	22. Aug. 1735	
Stendal	5	6	2	5	2	1	dito	
Straßburg	1	—	—	1	—	1	„ „	Vrenzlom
Strausberg	—	—	—	1	—	1	„ „	Spandau
Tangermünde	2	1	—	2	—	1	„ „	Stendal
Tempzin	2	—	—	2	1	—	22. Aug. 1735	
Trennenbrühen	1	—	—	1	1	—	„ „	Potsdam
Werben	—	—	—	1	1	—	„ „	Havelberg
Wilsnack	1	—	—	2	1	—	„ „	ditto Periberg
Witstock	2	1	1	4	4	1	22. Aug. 1735	
Wriezen	2	4	3	3	1	1	dito	
Wusterhausen	1	1	—	2	2	1	„ „	Murr. Havelb
Zehdenick	3	2	1	2	2	2	„ „	Tempzin
Zossen	1	—	—	—	—	—	„ „	
	130	117	88	160	155	101	17	Zunungen

Drei und dreißigstes Kapittel.

Von den Pantoffelmachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 534.

Zum Meisterstück sollen angefertigt werden: ein Paar saubre Frauenspantoffeln von feinem Leder; ein Paar saubre Mannspantoffeln von Cassian; ein Paar dergleichen von Luffen für Manns- und Frauenpersonen.

Gen. Privil. v. 15. Octbr. 1734. §. 3.

§. 535.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler festgesetzt, davon der Lade, so wie der Kämmererei drei,

drei Thlr., den Meistern zur Ergößlichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, und der Kirche, jedem ein Thaler zukommen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 536.

Diese Gewerke sind nach dem Privilegio bloß berechtigt private (1) Pantoffeln zum feilen Verkauf und Debit auf Jahrmärkten zu verfertigen, denn auf Bestellung können (2) solche auch von den Schuhmachern verfertiget werden, welchen auch, an Orten, wo keine Pantoffelmacher sind, erlaubt worden (3), die Pantoffeln auf den Jahrmärkten ihres Wohnorts feil zu halten. Wegen der unter beiden Gewerken streitigen Pantoffelschuhe ist festgesetzt (4): daß die Schuhmacher diejenigen mit hohen Absätzen cumulative mit den Pantoffelmachern zum feilen Verkauf machen dürfen, dagegen aber die Verfertigung aller übrigen Arten von Pantoffelschuhen zum feilen Verkauf den Pantoffelmachern überlassen müssen, so daß sie solche bloß auf Bestellung verfertigen können. Den Schuhmachern zu Wriezen ist (5) jedoch auch die Verfertigung der Pantoffelschuhe mit niedrigen Absätzen zum feilen Verkauf nachgegeben worden, ohneachtet daselbst ein Pantoffelmachergewerk vorhanden ist. Schuhe und Stiefeln dürfen aber die Pantoffelmacher gar nicht verfertigen, weil solche private für die Schuhmachergewerke gehören. Kaufleuten, Kramern und Juden ist ausdrücklich erlaubt (6) mit einländischen Pantoffeln zu han-

handeln, mit ausländischen aber nicht, da die Einfuhr derselben verboten ist (?).

- (1) u. (2) Gen. Privil. S. 8.
 (3) Decr. v. 8. Juni 1735.
 (4) Dir. Resc. v. 17. Juli u. Circ. v. 14. Aug. 1786. Dir. Resc. v. 26. Sept. u. a. d. Berl. M. v. 15. Oktbr. 1787. u. Dir. Resc. v. 16. Jan. 1793.
 (5) Dir. Resc. u. B. a. d. K. N. Stricker v. 20. März, 1797.
 (6) Gen. Privil. S. 8.
 (7) Berord. v. 22. Mai 1782.

S. 537.

Die im Werke gewesene Combination der Schuh- und Pantoffelmacher ist vornehmlich wegen des Widerspruchs der Pantoffelmachergewerke nicht zu Stande gekommen. Diese wendeten nehmlich dagegen ein, daß sie a) jetzt den Vortheil hätten, daß ihre bloß Pantoffeln machende Gesellen, der leichten Arbeit wegen, nur halb so viel Lohn erhielten, als die Schuhmachergesellen, welches nach zu Stande gebrachter Combination wegfallen, und die Pantoffeln vertheuern würde; b) daß sie das Zuschneiden der Schuh und Stiefeln nicht verständen, und sich mithin lediglich auf die Gesellen, zum Nachtheil der Güte der Waare, würden verlassen müssen; wozu das Berliner Gewerk c) noch hinzufügte, daß sie in ihren Buden auf dem Mühlendamme nicht Platz auch zum Verkauf von Schuhen, und d) daß sie eine fundirte Sterbekasse hätten, woraus die Wittwen 50 Thaler Sterbegeld erhielten, welche die Schuhmacher nicht haben, und die Schuhmacher außerdem noch 8000 Thaler Schulden und sie keine hätten, so daß sie daher durch die Combination prägravirt werden würden. Es ist daher festgesetzt

setzt worden (1), daß, dieser Schwierigkeiten wegen, die Combination ausgesetzt bleiben sollte.

(1) Dir. Resc. v. 16. Jan. und Circ. v. 29. Jan. 1793.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 538.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	m.	g.	b.	m.	g.	b.		
Berlin	36	29	13	96	99	89	15. Oct. 1734	
Angermünde	3	1	—	5	2	2	dito	
Weeskow	—	—	—	1	—	—	„ „	Frankfurt
Bernau	—	—	—	2	—	—	„ „	Berl. Eberstw.
Brandenburg	9	2	1	9	5	3	15. Oct. 1734	
Charlottenb.	1	—	—	—	—	—	„ „	
Cöpnick	—	—	—	1	1	1	„ „	Berlin
Eberswalde	4	1	2	6	4	5	24. Febr. 1754	
Frankfurt	14	11	1	11	5	4	dito	
Freienwalde	1	—	—	1	—	—	„ „	Eberswalde
Kürstenwalde	1	—	—	3	4	—	„ „	Berlin
Kransee	1	—	—	3	3	1	„ „	Müppin
Lukenwalde	—	—	—	1	—	—	„ „	Spandau
Mauen	6	2	—	3	1	—	„ „	dito
Oderberg	1	—	—	—	—	—	„ „	
Oranienburg	2	—	—	1	—	—	„ „	Spandau
Potsdam	18	12	1	16	11	11	15. Oct. 1734	
Prenzlau	11	10	3	18	12	12	dito	
Rathenow	2	—	—	2	—	—	„ „	Spandau
Müppin	6	—	—	4	7	1	15. Oct. 1734	
Schwedt	1	—	—	4	3	1	2. April 1784	
Spandau	2	1	—	2	1	—	15. Oct. 1734	
Stendal	—	—	—	1	—	—	„ „	m. d. Schuff.
Strasburg	3	—	—	2	—	1	„ „	Prenzlau
Tangermünde	1	—	—	—	—	—	„ „	
Tierahden	—	—	—	1	—	—	„ „	Schwedt
Wittstock	1	—	—	3	1	1	„ „	Müppin
Wriezen	7	3	2	10	6	6	15. Oct. 1734	
Zehdenick	3	—	—	1	—	—	„ „	Prenzlau

134 | 72 | 23 | 207 | 165 | 140 | 11 Innungen

Vier und dreißigstes Kapittel.

Von dem Pfefferkuchlergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 539.

In Meisterstücke sind für Berliner Stadtmeister angeordnet (1): ein Thorner Pfefferkuchen von 20 Pfund und ein Nürnberger Gewürzpfefferkuchen von 6 Pfund. Diejenigen, die sich in Landstädten etabliren wollen, sollen bloß einen Thorner Pfefferkuchen von 20, und einen Nürnberger von 2 Pfund backen (2).

(1) Gen. Privil. v. 11. Aug. 1734. §. 3.

(2) Gen. Privil. §. 9.

§. 540.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 20 Thaler bestimmt, davon der Lade zehn, der Kämmerer sechs, den Meistern zur Ergötzlichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, und der Kirche, jedem ein Thaler zukommen (1). Von den Meistern in kleinen Städten sollen aber nicht mehr als 10 Thaler erhoben werden (2).

(1) Gen. Privil. §. 6.

(2) G. Priv. §. 9. Dir. Resc. v. 14. u. Circ. v. 28. Jan. 1778.

II.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

§. 541.

Dieses Gewerk, welches zwar auf die ganze Kurmark privilegiert, jedoch nur allein in Berlin constituirt ist, so daß sich alle Meister in Landstädten hieher halten müssen, ist bloß zur privaten Verfertigung der Pfefferkuchen berechtigt (1). Die Meister desselben dürfen (2) aber nicht zugleich Weißbäckerwaaren verfertigen. Den Weißbäckern ist (3) an Orten, wo drei wirklich gelernte, in die Pfefferkuchler-Innung recipirte, bloß Pfefferkuchen backende Pfefferkuchler etablirt sind, nicht erlaubt, Pfefferkuchen zu backen, wo aber das nicht der Fall ist, dürfen Bäcker zwar Pfefferkuchen backen, aber nicht mit denselben die Jahrmärkte anderer einländischen Orte beziehen, welches bloß Pfefferkuchler-Meistern vorbehalten ist, ausgenommen die zu Potsdam und Rauen, weil dahin, nach besondern Privilegien, keine fremde Pfefferkuchler zu Markte kommen dürfen. Den Berliner Pfefferkuchlern ist das Vorrecht eingeräumt, alle kurmärkische Städte, Potsdam und Rauen ausgenommen, mit Pfefferkuchen auch außer den Jahrmärkten zu verlegen.

(1) u. (2) Gen. Privil. §. 8.

(3) Dir. Resc. v. 14. u. Circ. v. 26. Jan. 1778.

§. 542.

Auch ist im Privilegio geordnet (1): daß mit ausländischen Pfefferkuchen, deren Einfuhr erlaubt ist, außer den Pfefferkuchlern, und denen, die zu diesem Handel bisher schon

schon berechtigt, wohin denn die Kaufleute gehören, niemand mit Pfefferkuchen außer den ordentlichen Jahrmärkten handeln soll, daher mehrmalen Gesuche um Concessionen zum Handel mit Pfefferkuchen, um die Gerechtfame der Kaufleute und Pfefferküchler nicht zu beeinträchtigen, zurückgewiesen worden sind.

(1) Gen. Privil. S. 8.

S. 543.

Ferner ist diesem Gewerke die Wacharbeit und der Handel mit Wachswaaren, jedoch nicht private, beigelegt.

Gen. Privil. S. 8.

S. 544.

Das Berliner Pfefferküchlergewerk ist in dem Privilegio (1) auf sechs Stadtmeister geschlossen, auch neuerlich besonders genehmigt worden (2), daß es fernerhin geschlossen bleiben kann, obgleich im Privilegio vorbehalten worden, noch mehrere in der Folge anzusehen. Diesem Gewerke ist bei Ertheilung des Privilegii die Bedingung gemacht, daß es einen jährlichen Canon von 30 Thaler zur Chargencasse bezahlen soll, welcher (3), wenn er nicht aus der Gewerkskasse erfolgen kann, nach Verhältniß der Nahrung, auf die einzelnen Meister repartirt werden soll.

(1) Gen. Privil. S. 7.

(2) Dir. Resc. v. 19. Dec. 1781. u. v. 10 Jan. 1782 a. d. B. M.

(3) Resc. v. 19. Mai u. a. d. Berl. Mag. v. 19. Mai 1790.

S. 545.

S. 545.

Endlich ist festgesetzt worden: daß kein Geselle dieses Handwerks zwischen Martini und Lichtmesse, in welcher Zeit die mehresten Waaren gemacht werden, einem Meister auffündigen kann, sondern solches mindestens 8 Wochen vor Martini geschehen, und daß übrigens 14 tägige Auffündigung statt finden soll.

Gen. Privil. S. 18.

III.

Historisch: Statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 546.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	7	11	3	7	16	5	II. Aug. 1734	
Frankfurt	3	3	2	2	2	—	„ „	Berlin
Mittenwalde	—	—	—	1	—	—	„ „	dito
Potsdam	2	5	—	2	2	4	„ „	dito
Prenzlau	2	—	—	1	1	—	m. d. Logbäck.	
Ruppin	—	—	—	1	—	—	„ „	dito
Stendal	—	—	—	3	—	—	„ „	m. d. Bäckern
Briezen	1	1	—	1	—	—	„ „	Berlin
Zehdenick	1	1	—	1	—	—	„ „	dito
	16	21	5	19	21	9	I Innung	

E c

Jünf

Fünf und dreißigstes Kapittel.

Von den Posamentier-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 547.

Als Meisterstücke sollen angefertigt werden: 4 Ellen seidene und 2 Ellen goldene oder silberne Schnüre, nach einem Muster, so das Gewerk giebt, was aber usuel und nach der Mode seyn muß, und eine Elle Rundschnur von Gold, Silber oder Seide.

Gen. Privil. v. 9. Juli 1735. §. 3.

§. 548.

Das Meisterrecht soll nach dem Privilegio nicht mehr als 10 Thaler kosten, davon zur Lade vier, zur Kammerei zwei, den gesammten Meistern zur Ergößlichkeit, dem Professor, dem Meister, bei dem das Meisterstück gearbeitet ist, und der Kirche, jedem ein Thaler gezahlet werden soll.

G. V. §. 6.

§. 549.

Die Anzahl der Lehrjahre ist bei diesem Gewerk auf fünf bestimmt.

Decl. Resc. v. 23. Jan. * u. an d. Verf. Mag. v. 26. Febr. 1737.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 550.

Den Meistern dieser Gewerke ist (1) die Verfertigung der Borten, Schnüre, Bänder, Frangen, Galonen, Kampanen, Krepinen, Rigen, Quäste, Büschel von Seide, Kameelhaare, Gold, Silber, mit Ausschluß anderer Gewerke beigelegt, welche Arbeiten und Waaren denselben aber jetzt nur cumulative mit den Knopfmachern zukommen (2); dahingegen sie aber auch cumulative mit denselben alle Arten gesponnener Knöpfe aus Seide, Kameelhaare, Gold- und Silberfaden verfertigen können.

(1) Gen. Privil. §. 8.

(2) Decl. v. 30. Dec. 1790. * u. Circ. v. 9. Febr. 1791.

§. 551.

Wegen der seidenen Bänder ist aber besonders festgesetzt und der 8te §. der Posamentier-Privilegii dahin declarirt worden: daß a) alle Arten von seidene Bänder, welche jetzt noch von auswärtz zur innern Consumtion eingeführt werden müssen, nehmlich die glatten seidenen Bänder, zum ein und ausländischen Absatz auf jede Art von Stühlen durch Zünftige oder mit Concession versehene Unzünftige gemacht werden können; daß b) alle diejenigen seidenen Bänder, welche aus der Fremde zur innern Consumtion einzuführen verboten sind, und zwar besonders die ächten und unächten, reichen und Lahn, auch facionirte und brochirte Bänder bloß von den zünftigen Posamentier-Gewerksmeistern auf Posamentierstühlen, von unzünftigen aber nur auf

Mühlen-, Schub- und andern Maschinen-Stählen gemacht werden dürfen, welcher letztern sich aber auch die Posamentierer mit bedienen können.

Public. v. 6. Aug. * u. Circ. v. 3. Sept. 1795.

§. 552.

Es ist aber auch festgesetzt (1), daß die concessionirten seiden Bandfabrikanten keine von denen bis jetzt mit der glatten seidenen Bandfabrication beschäftigten Posamentier-Meister, in sofern sie die Bandfabrication fortsetzen, ohne gegründete Ursache und vorhergegangene rechtliche Erkenntniß außer Arbeit setzen sollen, und daß diese Bedingung in allen zu ertheilenden Concessionen aufgenommen werden soll. Es wird auch den Bandfabrikanten in den Concessionen nachgegeben, daß sie facionirte Bänder auf Posamentierstählen, jedoch nur durch zünftige Meister, anfertigen lassen können, so wie denn auch denen bei Kaufmanns-Zunungen recipirten Kaufleuten frei steht (2), ohne Concessionen Verlags-Bandfabriken zu betreiben, d. i. zünftige Meister zu verlegen. Den Concessionirten Bandfabrikanten ist auch unbenommen (3), zur Bandfabrication auf Mühlen-Stählen zünftiger Gesellen sich zu bedienen weil diese in Rücksicht auf dies Gewerbe als Unzünftige zu betrachten sind.

(1) Resc. a. d. G. F. D. v. 25. Nov. 1792. u. 8. Dec. und an d. Berl. Mag. v. 20. Dec. 1795.

(2) Resc. a. d. G. F. D. v. 17. März 1796.

(3) N. B. an d. Berl. Mag. v. 28. April 1796.

§. 553.

Die leinen, wollen und halbseiden Bandfabrication gehört zu den privativen Arbeiten der Posamentiergewerke nicht,

nicht, sie ist vielmehr, nachdem das Privatum der Fabrikanten Schwarz zu Magdeburg aufgehoben, für ein freies auf Concessionen zu betreibendes Gewerbe erklärt worden.

Resc. a. d. G. F. D. v. 19. u. Public. u. Circ. v. 30. März 1797.

§. 554.

Es ist festgesetzt: daß nicht nur den Posamentierern auf Bandmühlen zu arbeiten erlaubt seyn soll, sondern daß auch die Arbeit darauf den Gesellen und Lehrburschen an ihrer Zünftigkeit unschädlich seyn, und denselben dieserhalb kein Vorwurf gemacht werden soll.

Edikt v. 18. Juli 1749. *

§. 555.

Den Posamentierern ist zwar in ihrem Privilegio keine Handlungsbefugniß mit andern als selbstgemachten Waaren beigelegt, wohl aber durch besondere Verordnungen frei gegeben (1), mit Seide, Kamelhaare, Zwirn, allerhand Bändern, colorirte wollene Land-Strümpfe, Handschu, Fußsocken, weiß baumwollen und türkisch Garn, geschlagene Baumwolle, schwarze wollene Halbtücher, geringe Sorten Schlafmützen, Leoner-Spißen und Galonen, Strohhüte, zwirnen und baumwollenen Strümpfen und Mützen, roher und weißer wendischer Leinwand, wie auch Sackleinwand und Zwillich, en Detail zu handeln. Es ist aber neuerlich festgesetzt (2): daß jeder von 1790 an sich etablirende Posamentierer bloß mit selbst gemachten Waaren handeln soll.

(1) Decl. v. 23. Jan. 1737. * u. an d. B. Mag. v. 26. Febr. 1737.

(2) Immed. Declar. des Posamentier- und Knopfmacher-Priv. v. 30. Dec. 1790. u. Circ. v. 9. Febr. 1791.

Et 3

§. 556.

§. 556.

Für das Berliner Posamentiergewerk ist festgesetzt (1): daß jeder von seinem Meister Abschied nehmende Geselle auf ½ Jahr fortwandern soll, und sind die Altgesellen mit ihrem Besuch, dieses aufzuheben, abgewiesen worden (2), weil es zum Vortheil der Meister einmahl festgesetzt ist, und es den Gesellen an andern Orten nicht an Gelegenheit zur Arbeit fehlen kann.

(1) Dir. Resc. v. 29. April 1761.

(2) C. B. v. 3. Sept. 1795.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 557.

Fremde Bandarten, welche nicht zur innern Consumtion eingeführt werden sollen, sind: die reichen Lahn, ächte und unächte, facionirte und brochirte, ohne Unterschied der Breite, und auch die westphälischen. Dahingegen sind alle andere Arten, als: Doppelt-, Loth-, Spiegel-, Sammt-, Taft-, Glacé-, Atlas- und Noir-Bänder, ohne Unterschied der Breite, alle seidene Schnüre, Cordons, Brust- und Herz-Schnüre, Rundlihen und dergl. einzuführen erlaubt, gegen eine Abgabe von 4 Thaler pro Pfund, und die westphälischen 3 Thaler pro Pfund.

Resc. v. 7. Sept. u. Avert. u. Circ. v. 29. Oct. 1795.

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 558.

Städte.	N u z a h l.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G. B.	M.	G. B.				
Berlin	206	99	88	386	295	345	9.	Juli 1735
Brandenburg	7	2	3	6	3	2		dito
Frankfurt	2	4	—	3	—	—		dito
Gardelegen	—	—	—	1	1	—		„ „
Luckenwalde	—	—	—	1	1	—		„ „
Potsdam	19	8	10	23	26	14	9.	Juli 1735.
Prenzlau	3	1	—	2	—	2		dito
Prizerbe	—	—	—	1	—	—		„ „
Rathenow	1	—	—	1	—	—		„ „
Ruppin	—	—	—	1	—	—		„ „
Spandau	—	—	—	1	—	—		„ „
Stendal	2	—	—	2	—	—	9.	Juli 1735
Trenenbriken	1	—	—	2	—	—		„ „
	241	114	101	430	326	364	6	Innungen

Sechs und dreißigstes Kapittel.

Von den Niemergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 559.

Als Meisterstücke sind angeordnet: 1) Ein vollkommenes Rutschgeschirre für zwei Stangen = Pferde, von schwarzen Leder, mit Hauptgestell, Leinen, Stangen, Hals = Koppeln, ganz fertig equipirt, mit oder ohne Dufeln, so wie es der Meister = Geselle anzubringen und zu Gelde zu machen Gelegenheit hat. Erwählt er das mit

Duckeln, so muß er solches alles selbst angeben und auftragen. 2) Ein vollständig Reut-Zeug, wie es Kavallerie-Officiere brauchen, oder statt dessen eine Equipage zu einem Artillerie- und Munitions-Karren-Pferde, mit Kummel und allem Zubehör, doch daß die Kummel bei den Sattlern gepolstert werden.

Gen. Privil. v. 16. April 1735. S. 3.

S. 560.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt, davon der Lade vier, der Kammerei zwei, den gesammten Meistern zur Ergößlichkeit, dem Professor, dem Meister, bei welchem das Meisterstück gemacht ist, und der Kirche, jedem ein Thaler zukommen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 561.

Als private Arbeiten dieser Gewerke sind bestimmt: Staats- und gemeine Artillerie-, Munitions- und Fuhrgeschirre, Trage-Standarten-, Carbiner- und Flinten-Nieme, Hirschfänger-, Hornfessel-, Heß-, sowohl mit Silber und Gold gesteppte, als gemeine, Knie- und Stock-, Gehäng-, Schwung-, Stoß- und Drittel-, Halfter-, Binde-, Pack-, Sprung- und Glocken-Nieme, Bruch- und Kinder-Leit-Bänder, allerhand Seilen, Bügel- und Leit-Niemen, lederne Stränge, Schweiffappen, Hals- und Hunde-Koppeln, Messerscheiden, Reitzeuge aller Art mit Trensen und Säumen, Hinter- und Vorder-

Zeug-

Zeuge, Kreuz-, Schnür- und andere Gurte, mit und ohne Rißen, allerlei Strippen, Wald-, Jäger-, Hift-, Parforce- und Post-Hörner, und die Schweinespieße mit Leder einzubinden und zu bewinden, Hunde-Halsbänder, Karbatschen, Peitschen, mit und ohne Stöcke, Strang-Schenden, allerlei Halftern, Hosenträger, Schlächtergürtel, gemeine Blenden, Flügellappen, und was zum Reiten, Fahren, und sonst von Niemer-Arbeit gebraucht werden mag, von weißgahr Leder, Sammet, Tuch, Treffen, Corduan, Juchten, Cassian, und wie es Namen haben mag, zur Trauer zu überziehn, auch von allen das Flicker, und das Leder schlecht weißgahr und durch Loh gezogen zu gerben.

Mit den Sattlern aber können die Niemer gemeinschaftlich verfertigen alles zu Satteln, Kutschen, Chaisen, Wagen, Sänften und Schlitten gehörige Niemwerk, Steig- und Gurt-Nieme, Rinken und Strippen, Artillerie-, Munitions- und andere Kummere, Büchsen- und Pistolen-Halftern, Feuer-Eimer, steife und ausgestopfte falsche Waden, Büchsen- und Flinten-Futteräle, Felleisen, Betttsäcke, Reutkissen, Tornister, Schußblenden, wozu jedoch der Zaum bei den Niemern allein gemacht werden muß, Cartouchen, und was sonst noch zu Equipirung der Soldaten zu Fuß und zu Pferde aufkommen könnte, und den Sattlern nicht private zugeschrieben ist.

Gen. Privil. S. 9.

S. 562.

Sowohl für Berlin (1) als auch für Potsdam (2), und für die Städte der Altmark (3) und Prignitz (4) ist

E c 5

fest-

festgesetzt: daß die Niemer und Sattler in ihren Arbeiten und Waaren combinirt seyn sollen, so daß die Niemer alle Sattler- und die Sattler alle Niemer-Arbeit verfertigen können. In den übrigen Städten der Kurmark aber ist (5) den Meistern beider Gewerke die cumulative Verfertiigung aller Sattler- und Niemer-Arbeiten nur dann erlaubt, wenn sie beider Professionen Meisterstücke gemacht haben, und in beiden Gewerken aufgenommen worden sind.

(1) Declar. v. 10. April 1737. *

(2) Dir. Resc. v. 10. Juni u. a. d. Richter v. 19. Juni 1772.

(3) Dir. Resc. an d. Altm. K. Dep. v. 25. Mai u. an d. K. K. Lijman v. 6. Juni 1784.

(4) Dir. Resc. an d. Altm. K. Dep. v. 8. Sept. u. an d. K. K. Bastineller v. 16. April 1784.

(5) G. Pr. S. 3.

S. 563.

Sowohl Niemer als Sattler müssen sich der Anfertigung der Täschner-Waaren, die dem Täschnergewerk private beigelegt sind, enthalten, können jedoch von Täschnerwaaren cumulative mit diesem Gewerke ungeposterte Feldstühle und andere gemeine Stühle überziehen und beschlagen, Büchsen und Pistolenhalsstern, Reise-, Patron- und andere Taschen, ingleichen Kartouschen, Kenzel, Tornister, Peruquen und Hutfutterale verfertigen.

Gen. Privil. S. 9.

S. 564.

In Absicht der Peitschen ist angenommen worden, daß den Niemergewerken nach dem Privilegio bloß die private Verfertiigung derer von weißgahren Leder zukommt, alle andere

dere Arten derselben aber von jedermann verfertiget werden können.

Resc. a. d. K. D. v. 24. Febr. 1796.

S. 565.

Niemern ist zwar erlaubt (1), sich zu ihrem Bedarf weißgahres Leder zu gerben, sie sollen aber (2) bei Strafe von 3 Thaler keine Häute von gefallenem Vieh dazu anwenden. Auch ist den Niemern erlaubt (3) die messingenen Beschläge zu ihrem eigenen Bedarf in der Profession zu verfertigen.

(1) Gen. Privil. S. 9.

(2) Decl. v. 16. Jan. 1743.

(3) Gelbgieser-Privil. S. 8.

S. 566.

Wegen Regimentslieferung ist in dem Privilegio bestimmt, daß wenn mehr als 25 Hauptgestelle nebst Vorder- und Hinterzeug bei einem Meister bestellt worden, er das mehrere andern Meistern überlassen soll, daß ferner wenn mit einem Meister ein Contract wegen Lieferung geschlossen wird, dieser Meister, von einer Compagnie 10, von einem Regiment 50 Stück voraus haben soll.

Gen. Privil. S. 17.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 567.

Städte.	1776.		1795.		Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	m.	g.	m.	g.		
Berlin	29	21	7	32	32	16. April 1735
Angermünde	3	—	—	—	—	Berlin
Arendsee	—	—	—	1	—	Salzwedel
Beeskow	1	3	—	3	—	Berl. Frankf.
Bernau	1	—	—	2	—	Berlin
Biesenthal	1	—	—	—	—	
Brandenburg	4	—	1	4	3	16. April 1735
Calbe	1	—	—	1	—	Salzwedel
Cöpnick	1	—	—	1	—	Berlin
Cremmen	—	—	—	2	2	Kuppin
Eberswalde	2	1	—	1	—	Wriezen
Frankfurt	3	1	—	2	2	16. April 1735
Freienwalde	3	—	—	3	—	Berlin
Krisack	—	—	—	4	1	Nathenow
Kürstewalde	2	—	—	2	2	Berlin
Lehrbessin	—	—	—	1	—	Kuppin
Sardelagen	1	2	2	1	1	Stendal
Havelberg	1	1	—	1	1	Berlin
Landsberg	1	—	—	1	—	dito
Lindow	—	—	—	2	—	Lehd. Kupp.
Luckenwalde	2	1	—	1	2	Berlin
Mittenwalde	2	1	—	2	2	dito
Müllrose	1	—	—	1	1	Frankfurt
Müncheberg	1	—	—	2	—	Berlin
Nauen	3	1	—	6	1	2
Neustadt	1	—	—	1	—	5. April 1755
Oranienburg	2	—	—	2	—	Berlin
Potsdam	3	3	3	4	3	1 comb. m. d. Sattl.
Prenzlau	7	1	2	3	—	16. April 1735
Prizerbe	1	—	—	—	1	Brandenburg
Rheinsberg	—	—	—	1	—	Kuppin
Ruppin	—	—	—	7	3	2
Salzwedel	6	—	2	5	3	16. April 1735
Schwedt	—	—	—	1	1	1
Seehausen	4	1	1	7	3	8
Seelow	2	1	—	3	2	1
Spandau	2	—	—	3	—	1
Stendal	1	—	—	1	—	m. d. Sattlern

Städte.	1776.		1795.		Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	m.	g.	m.	g.		
Storkow	1	—	—	2	—	Lehdenick
Strasburg	3	—	—	1	—	Prenzlau
Teltow	1	—	—	1	—	Berlin
Trebbin	1	—	—	1	—	dito
Treuenbriegen	1	—	—	1	1	dito
Werben	1	—	—	2	—	Salzwedel
Werder	1	—	1	1	—	Potsdam
Wriezen	4	2	1	3	1	Berl. Frankf.
Wusterhausen	—	—	—	3	—	Ruppin
Zossen	2	—	—	3	—	Berlin
107 40 20 136 63 361 7 Innungen						

Sieben und dreißigstes Kapittel.

Von den Sattlergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrchts.

S. 568.

Zum Meisterrück soll angefertigt werden (1): a. Ein tüchtiger deutscher Reitsattel, wie ihn die Cavallerie Officiere brauchen, mit Halstern so zweimahl gedoppelt, nebst Gurt und Steigriemen, alles von gutem und tüchtigem Leder. b. Ein sauberer Frauensattel, oder statt dessen ein guter Fuhrmanns Sattel mit Messing beschlagen, mit schwarzen rindledernen Taschen und kasbledernen Sitz, wozu der Meistergeselle das Holzwerk selbst anschauen und zurichten muß. Auch ist festgesetzt (2), daß das Holz zu den beiden Satteln bei einem Meister gehauen und zugerichtet, und dann dem vom Gewerk bestimmten Meistern vorgewiesen werden soll, um zu sehen, ob es im Maas richtig und tüchtig gearbeitet

fei. Ist es gut befunden, so sollen alsdann die Häume wohl geädert, mit Leder behäutet, sauber gerindeckt, und mit dem zugehörigen Gurt- und Steigriemen in eines Meisters Hause und Gegenwart verfertigt werden.

Auch ist den Sattler frei gelassen (3) durch Anfertigung der Riemer-Meisterstücke sich das Recht, Riemer-Arbeit zu machen, zu erwerben.

(1) u. (3) Gen. Privil. v. 27. Jan. 1735. S. 3.

(2) Ebeud. S. 4.

S. 569.

Derjenige der an andern Orten bereits Meister gewesen, ist nach der allgemeinen Regel nicht schuldig noch einmal ein Meisterstück bei seiner Aufnahme in eine Zünngung anzufertigen. Für Berlin ist aber solches dahin declarirt, daß solches von städtischen Meistern nur gelten soll, wenn sie bei ihrer Reception gerichtlich dociren, daß sie an der andern Stadt bereits fünf Jahr Meister gewesen, daß aber eigentliche Landmeister jederzeit ein Meisterstück machen müssen.

Decl. Resc. v. 2. u. an d. Berl. N. v. 14. Dec. 1772.

S. 570.

An Kosten sind festgesetzt 10 Thaler, nemlich: zur Lade vier, der Kammerei zwei, den gesammten Meistern zur Ergöglichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Meisterstück gearbeitet worden und der Kirche jedem einen Thaler.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 571.

Als private Sattlerarbeiten sind im Privilegio bestimmt (1) Staats- und gemeine Kutschen, Chaisen, Kaleschen, Küst-, Pack-, Küchen- und alle andere Wagen, wie sie Namen haben mögen, Schlitten, Sänften, Särge zu beschlagen, Trage-Stühle, Sattel wie sie Namen haben mögen, Schabracken, Kutscherstige, Hand- und allerlei andere Decken, von Sammet, Plüsch, Leder, Tuch, Wachseleinwand oder Zwillich; desgl. Vanderollen zu Pauken und Trompeten, Pistolen- und Halfterkappen, Flinten- und Standarten-Schuhe, Stuhl-, Post- und Paukenstissen, und was sonst an Sattlerarbeit zum Fahren, Reiten und Tragen gebraucht wird, auch von allem das Flicker, und was hiervon verlangt wird zur Trauer zu überziehen. Jedoch wird das weiße und durch Loh gezogene weißgahre Leder nicht mit verstanden, welches den Riemern allein zukommt: ausgenommen, daß den Sattlern zu Frankfurt durch eine besondere Verordnung (2) nachgegeben, weißgahr Leder zu verarbeiten und sich dasselbe auch selbst zu präpariren. Cumulative mit den Riemern aber dürfen (3) die Sattler alles zu Satteln, Kutschen, Chaisen, Wagen, Sänften, Schlitten, erforderliche Riemenwerk, Rinken und Strippen, Artillerie-, Munitions und andere Kunte, Feuereimer, steife und ausgestopfte falsche Waden, Büchsen- und Flintenfutterale, Felleisen, Bettfäcke, Reitstissen, auch Nenzel, Tornister, Scheublenden, wovon jedoch die

Säume bei den Riemen gemacht werden müssen, Cartou-
chen, auch was sonst zur Equipirung der Soldaten zu Fuß
und zu Pferde aufkommen könnte oder möchte und den
Riemen nicht private zugeschrieben ist, verfertigen.

Endlich (4) cumulative mit Riemen und Täsch-
nern: Feld- und andere gemeine Stühle mit allerhand Le-
der und Zeug beschlagen, auch Büchsen- und Pistolenhaf-
ter, Reise- Patron- und andere Taschen, Tornister, Ren-
zel, Patronen, Peruquen- und Hutfutterale.

Wobei jedoch zu wiederholen ist, daß Sattler und
Riemen in Berlin und Potsdam, so wie auch den Städten
der Altmark und Prignitz alle Arbeiten und Waaren cumu-
lative machen können.

(1), (3) u. (4) Gen. Privil. S. 9.

(2) Dir. Resc. v. 20. Febr. u. an d. R. R. Sennig v. 10.
März 1738.

S. 572.

Wegen der Regimentsarbeiten ist ausdrücklich festge-
setzt (1): daß alle Sattler- und Riemen-Arbeit für die Ka-
vallerie und Dragoner bei zünftigen Meistern in einländischen
Städten gemacht werden sollen, und daß die Regiments-
Sattler nur die Flickarbeit haben sollen. Sonst finden (2)
wegen der Regiments Sattlerarbeiten dieselben Bestimmun-
gen statt, die oben bei den Riemen angezeigt wor-
den, S. 566.

(1) Cab. Ord. v. 14. Dec. 1730.

(2) Gen. Privil. S. 17.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 573.

Die Einfuhr ausländischer Chaisen, Kutschen, Ka-
riolen ist verboten (1). Auch ist einigen Sattlergewerken,
als denen zu Wittstock, Brandenburg (2), Zollfreiheit auf
die gefertigten Kutschen, Chaisen, Jagd- und Wiener-
wagen, bei deren Versendung, sowohl in als außerhalb
Landes, bewilliget worden.

(1) Avertiss. v. 11. Sept. 1783. u. 10. Jan. 1785.

(2) Dir. Resc. v. 17. Oct. 1791.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 574.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunng.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	44	43	20	44	63	34	27. Jan. 1735	Schwedt, Wenz.
Angermünde	4	—	—	2	3	1	—	Salzwedel
Arendsee	1	—	—	1	1	—	—	Stendal
Arneburg	2	—	—	2	1	—	—	Potsdam
Beelitz	2	1	—	2	—	—	—	Frankfurt
Beeskow	1	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Begendorf	1	—	—	1	1	—	—	Zehdenick
Biesenthal	1	—	—	1	—	—	—	Stendal
Bismark	2	—	—	1	1	1	—	—
Brandenburg	7	2	1	7	5	1	27. Jan. 1735	Prenzlau
Brüssow	2	—	—	1	1	1	—	Salzwedel
Calbe	—	—	—	1	1	—	—	Berlin
Charlottenb.	1	—	—	1	—	—	—	Potsdam
Cöpnick	1	—	—	1	—	—	—	Müppin
Cremmen	4	—	—	2	2	—	—	Briez, Zehd.
Eberswalde	4	1	2	5	1	1	—	Müppin
Fehrbellin	2	—	—	1	—	—	—	—
Frankfurt	5	2	1	7	3	2	27. Jan. 1735	Norben, Wuns.
Frisack	3	—	—	4	—	1	—	Stendal.
Gardelegen	3	1	1	3	2	1	—	Zehdenick
Gransee	2	—	—	1	1	—	—	—

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Greifenberg	1	—	—	2	—	—	27. Jan. 1735.	
Havelberg	1	—	—	3	—	—	„ „	
Jachimschal	—	—	—	1	—	—	„ „	
Kyrig	3	—	—	2	—	4	„ „	
Landsberg	—	—	—	1	—	—	„ „	
Lenzen	3	—	1	4	—	—	1. Febr. 1753	
Liebenwalde	2	1	—	3	—	—	„ „	
Lindow	2	2	—	2	—	—	„ „	
Meienburg	1	—	—	—	—	—	„ „	
Nauen	4	—	—	6	1	2	5. April 1753	
Neuf. a. d. D.	—	—	—	1	—	—	„ „	
Oberberg	1	—	—	1	—	—	„ „	
Oranienburg	—	—	—	1	—	—	„ „	
Osterburg	2	—	—	4	1	1	„ „	
Perlb. Berg	3	1	—	5	1	3	27. Jan. 1735	
Potsdam	11	6	3	6	6	3	dito	
Prenzlau	10	4	4	9	6	1	dito	
Prizerbe	—	—	—	2	—	7	„ „	
Prizwalk	2	1	—	4	—	—	„ „	
Puttlig	2	—	—	2	—	—	„ „	
Rathenow	2	—	1	5	5	1	27. Jan. 1735	
Rheinsberg	1	2	—	1	—	—	„ „	
Neu. Rupp. /	7	2	2	7	3	2	27. Jan. 1735	
Salzwedel	3	—	—	1	2	2	dito	
Schwedt	—	—	—	5	2	2	10. Juli 1770	
Seehausen	2	1	—	3	2	—	„ „	
Spandau	2	—	—	3	—	1	„ „	
Stendal	4	1	—	6	2	—	27. Jan. 1735	
Strasburg	10	—	1	7	—	2	dito	
Tangermünde	3	2	1	4	1	—	23. Dec. 1761	
Templin	4	1	—	4	—	—	„ „	
Trebbin	—	—	—	1	—	—	„ „	
Trenenbriken	1	1	—	2	1	—	23. Dec. 1761	
Werben	1	1	—	1	2	—	„ „	
Wilsnack	3	—	—	2	—	—	„ „	
Wittenberge	2	—	—	1	—	1	„ „	
Wittstock	4	7	1	4	2	—	„ „	
Wriezen	1	1	—	4	2	—	„ „	
Wusterhausen	3	—	—	3	—	—	„ „	
Zehdenick	4	3	1	3	1	2	27. Jan. 1735	
195 87 40 226 127 71 18 Innungen								

Acht und dreißigstes Kapittel.

Von den Schiffbauergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 575.

Zum Meisterstück soll nach dem Privilegio (1) ein Lichte- oder Spühlkahn angefertigt werden, dieses ist jedoch (2) nach dem Antrage des Berliner Schiffbauergewerks, weil solche Kähne gar nicht mehr gesucht werden, dahin declarirt worden: daß bei dem Berliner Gewerk, ein gangbares Fischer-Schiff zum Meisterstück gemacht werden soll. Auch ist festgesetzt (3): daß die in Landstädten Meister werden wollen, das im Privilegio angeordnete Meisterstück machen sollen.

(1) Gen. Privil. v. 11. Juli 1735. §. 3.

(2) Dir. Refc. v. 2. u. an d. Berl. Mag. v. 15. Aug. 1786.

(3) Gen. Privil. §. 9.

§. 576.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt, nehmlich zur Lade vier, den Meistern zur Ergöglichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht ist, und der Kirche, jedem einen, der Kämmererei aber zwei Thaler.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 577.

Das Berliner Gewerk ist (1) auf die Zubereitung und Reparatur der Rähne als Gewerbe dergestalt privilegiert, daß in Berlin und sechs Meilen umher, niemand, der nicht in diese Innung aufgenommen worden ist, dies Gewerbe betreiben darf; jedoch so, daß es jedermann frei stehen soll, seine eigenen Rähne und Schiffe selbst oder durch seine Leute zu repariren. Auch können Schiffbauer in entfernten Städten in Berlin Meister werden. Da aber nun hier in Berlin das Gewerk auf sechs Meilen im Umfang im General-Privilegio privilegiert worden, und andere Innungen zu Potsdam, Zehdenick u. s. w. nur Special-Privilegia haben, worin bloß den Gewerksmeistern in und bei dem Orte die Schiffbauer-Arbeiten privative beigelegt sind; so ist (2) an den übrigen Orten in der Kurmark die Schiffsbauerei als ein Gewerbe anzusehen, welches auch durch unzüftige betrieben werden kann.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) R. W. an das Schiffbauergewerk zu Zehdenick v. 26. März 1796.

S. 578.

Die Disposition des Privilegii, daß, wenn ein Meister stirbt, und eine Wittve hinterläßt, die die Profession fortsetzt, der Lehrlinge desselben von der Wittve gleich weggenommen und bei einem Meister untergebracht werden soll, ist dahin declarirt worden: daß ein Junge, der schon

die

hälfte seiner Lehrzeit vollendet, bei der Wittve bleiben kann, nur daß er die letzten 6 Wochen der Lehrjahre bei einem Meister auslernen muß, wenn die Eltern, Vormünder oder sonstigen Vorgesetzten der Lehrburschen damit zufrieden sind, daß er bei der Wittve bleibt.

Dir. Rescr. v. 27. April u. Circ. v. 8. Mai 1794.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 579.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	M.	G.			
Berlin	9	40	9	14	58	27	II. Juni 1735
Brandenburg	4	13	3	3	8	3	dito
Cöpnick	—	—	—	1	—	—	Berlin
Eberswalde	—	—	—	1	—	—	nirgend's
Frankfurt	2	4	2	2	3	2	Küstrin
Fürstienwalde	3	—	—	—	—	—	
Liebenwalde	1	1	—	1	1	—	Berlin
Oderberg	1	3	—	1	4	—	dito
Potsdam	3	6	3	3	15	61	Juni 1763
Rathenow	—	—	—	1	4	2	Brandenburg
Schwedt	—	—	—	1	—	—	nirgend's
Spandau	2	8	—	3	5	8	Berl. Potsd.
Tangermünde	2	—	2	1	—	—	concessionirt
Werder	2	5	1	3	5	—	Potsdam
Werben	2	—	—	—	—	—	
Zehdenick	—	—	—	4	—	—	27. Jan. 1773
	31	80	20	39	103	48	4 Innungen

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von den Schlächtergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 580.

Bei diesen Gewerken ist die Anfertigung eines Meistersstücks nicht angeordnet, sondern nur bestimmt, daß derjenige, der das Meisterrecht gewinnen will, in Gegenwart zweier Meister einen Ochsen, Schwein, Hammel oder Kalb schätzen, wie viel Pfund jedes Stück im Gewicht hält, und darnach eine Ausrechnung machen soll, wie theuer das Pfund nach Abzug der Eingeweide und der Nebensücke verkauft werden kann. Doch soll der Meistergesell, wenn er sich in den Pfunden und Ausrechnung auch etwas geirrt hat, nicht abgewiesen werden.

Gen. Privif. v. 9. Juni 1774. §. 3.

§. 581.

Für das Berliner Schlächtergewerk ist festgesetzt, daß niemanden das Meisterrecht erteilet werden soll, der nicht ein Vermögen von 400 Thaler nachweisen kann.

Dir. Resc. v. 27. April u. an d. Berl. Mag. v. 24. Mai 1774.

§. 582.

An Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind 10 Thaler festgesetzt, davon der Lade vier und der Kämmerer

zwei Thaler, den gesammten Meistern zur Ergößlichkeit, den Meistern, welche bei Schätzung des Viehes zugegen gewesen, dem Assessor, und der Kirche, jedem ein Thaler zukommen.

Gen. Privif. §. 4.

II.

Von den Junstrechten dieser Gewerke.

§. 583.

Diese Gewerke sind private berechtigt (1) an ihrem Wohnorte Rindvieh, Schweine und Hammel theils zum feilen Verkauf, theils für andere zu schlachten. Nur daß, wenn die Meister einer Stadt dieselbe nicht hinreichend versorgen, es der Obrigkeit vorbehalten ist, Freischlächter zu bestellen, und daß (2) es den Acciseämtern frei steht, Hauschlächter anzusehen, welche aber keine besondere Innung ausmachen sollen, daher denn auch z. B. das Gesuch der Hauschlächter zu Frankfurt, ihr altes Privilegium zu erneuern, abgeschlagen worden ist (3).

(1) u. (2) G. P. §. 6.

(3) Dir. Resc. v. 28. April u. R. W. an d. Kr. R. Senning v. 15. Mai 1751.

§. 584.

Es stehet zwar jederman (1) in Städten und auf dem platten Lande frei, zur eigenen Consumtion zu schlachten. Auch ist mehreren erlaubt, gemeinschaftlich ein Stück Vieh anzuschaffen, schlachten zu lassen und unter sich zu theilen, aber von dem geschlachteten Stück Vieh Fleisch zu verkaufen, ist so wenig in Städten als auf dem Lande erlaubt. Auch

darf (2) in Städten keiner die bemerkten Arten von Vieh selbst schlachten noch solches von Invaliden, Soldaten und andern, die nicht zünftige Meister und Gesellen sind, schlachten lassen. Die Bestrafung von Contraventionen hingegen gehört für die Polizeibehörden, und wenn zugleich die Gefälle dabei nicht berichtet sind, auch für die Acciseämter. Auf dem Lande hingegen kann (3) jeder, der das Schlachten versteht, solches verrichten. Mältern und Brandweindrennern ist erlaubt (4), wenn ihnen die Schlächter die fettgemachten Schweine nicht abnehmen wollen, oder wenn ein Stück Vieh ihnen verunglückte und mager bliebe, solches schlachten zu lassen, und das Fleisch zu verkaufen.

(1) u. (3) Gen. Privil. § 6, u. 7. Accise-Reglem. v. 3. Maj 1787. Abth. IV. §. 1.

(2) Reglem. v. 29. März 1787. Abs. I. §. 21, *

(4) Gen. Privil. §. 7.

§. 585.

Marketender bei den Garnisonen, Soldaten, Unterofficiere und deren Weiber, und andere, die Soldaten speisen, oder gefocht und gebraten Fleisch, Würste, Speck feil halten, Barköche und Höcker, dürfen nicht selbst einschlagen.

Gen. Privil. §. 6.

§. 586.

Den Juden ist zwar erlaubt zu ihrer eigenen Consumption, Vieh auf den Viehmärkten einzukaufen, und bei den Christen-Schlächtern durch einen sogenannten Koller, doch soviel das große Rindvieh anbetrifft, nicht anders als in den publiquen Schlachthäusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten zu lassen, und wenn der Schnitt gerathen,

da

davon dasjenige, so sie gebrauchen, zu nehmen, das übrige aber sollen sie den Christen-Schlächtern zum Verkauf lassen, und auch auf den Fall, wenn der Schnitt nicht gerath, mit dem Schlächter vorher wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten will, übereinkommen. Uebrigens aber dürfen sie bei Verlust des gekollerten Viehes nicht das Geringste jemanden davon ablassen oder verkaufen.

Gen. Juden-Reglem. v. 17. April 1750. §. 13.

§. 587.

Den Schlächtern kömmt nach ihrem Privilegio das ausschließliche Recht, Würste und Saucischen zu machen, nicht zu. Es ist solches vielmehr ein freies Gewerbe, nur daß diejenigen, die es betreiben, nicht selbst schlachten, sondern das Fleisch von den Schlächtern nehmen müssen. Es ist auch besonders festgesetzt (1): daß den Schlächtern das private Recht zum Würstmachen, um so weniger eingeräumt werden kann, da sie sich nur wenig auf das Würstmachen legen, und noch viel Geld für Göttinger, Braunschweiger und andere Würste außer Landes gehet. Kaufleute stehen auch frei, mit geräucherem Fleisch und Würsten zu handeln, da sie zum Handel mit allen Waaren berechtigt, und diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Endlich ist auch in einem einzelnen Fall angenommen worden (2), daß in Grenzstädten, und sonst jedermann frei steht, frisch Fleisch aus dem Auslande zu nehmen, da solches im Accisetarif nicht verboten ist, wenn nur die geordneten Eingangsgefälle erlegt werden.

(1) Resc. a. d. K. D. v. 25. Jan. u. an d. Berl. Mag. v. 7. Febr. 1792.

(2) K. B. an d. K. R. v. Werdeck, v. 21. Febr. 1796.

§. 588.

Den Schlächtergewerken stehet (1) aber auch außerdem die Handlungsbefugniß mit Vieh zu, jedoch nicht private, indem der Viehhandel ein ganz freies Gewerbe ist, welches von jedweden städtischen Einwohner ohne Concession betrieben werden kann, nur daß sich solche Viehhändler des Aufkaufs des Viehes auf dem platten Lande enthalten, und auf Berliner Viehmärkten den Schlächtern und andern Einwohnern auf 3 Tage den Vorkauf gestatten müssen (2).

(1) Edikt v. 7. Aug. 1713. u. 17. Nov. 1747. *

(2) Berl. Höker-Ordn. v. 20. Febr. 1742. Art. 12.

§. 589.

Den Berliner Schlächtern ist nachgegeben worden, Abgänge von Fleisch, oder solchen Stücken, die sie nicht gleich loswerden können, damit solche nicht verderben, zu kochen und zu braten, und so zum Vortheil der Soldaten und armen Leuten, zu einem niedrigern Preis, als es bei Garköcheln zu haben ist, zu verkaufen.

Dir. Resc. v. 6. Nov. 1781. an die R. K. u. an das Berl. Polizei-Direktorium.

III.

Von andern die Schlächter-Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 590.

Obgleich die Ausfuhr und der Verkauf des im Lande gezogenen und fett gemachten Viehes, außer Landes zum Vortheil der Landwirthschaft und Landescultur nicht verboten ist; so sind dagegen doch alle Aufkäufereien des Viehes auf

auf dem platten Lande zum Wiederverkauf und Handel strenge verboten (1). Demohngeachtet ist aber jedermann unbenommen, zu seinem eigenen Einschachten sich Vieh auf dem Lande einzukaufen, denen, die eine Landwirthschaft haben, ist der Einkauf desselben sowohl zum wirthschaftlichen Gebrauch (2), als zum Mästen (3) erlaubt. Und endlich auch dem Schlächter-Meister steht es frei (4), auf einen von der Accisedirection ihnen gegebenen Paß überall im Lande Vieh zum Consumtions-Bedarf einzukaufen, wobei noch besonders festgesetzt ist (5): daß sich Schlächtergesellen nicht unterstehen sollen, auf eigene Rechnung im Lande Vieh einzukaufen. Viehhändlern (6) ist also blos der Einkauf des Viehes außer Landes oder auf einländischen Märkten erlaubt, auch soll denselben nicht gestattet werden (7), mager Vieh einzukaufen, auf einländischen ihnen nicht gehörigen Fettweiden fett zu machen, und außer Landes zu treiben.

(1) Edikt v. 17. Nov. 1747. §. 1. *

(2) Dir. Resc. v. 8. Juli 1795.

(3) Edikt v. 1747. §. 1.

(4) u. (5) Edikt v. 1747. §. 2. u. Resc. a. d. R. D. v. 8. Sept. u. Circ. u. Avert. v. 13. Sept. 1790.

(6) u. (7) Dir. Resc. v. 8. Juli 1795.

§. 591.

Außerdem sind sowohl zum Vortheil der Landleute und Viehhändler als der Schlächter, in fast allen Städten der Kurmark, meist mit den Krahhmärkten verbundene Viehmärkte angelegt, von welchen die Viehmärkte, die wöchentlich in Berlin gehalten werden, und der Briezner und Seelower die ansehnlichsten sind. Jedoch kaufen die Schlächter das

mehreste Vieh auf den Schlesiſchen, beſonders Breslauer Viehmärkten ein. Vorzüglich liefern auch die im Oderbruch belegenen Königl. Aemter eine beträchtliche Quantität des zur Verſorgung der Königl. Reſidenzien erforderlichen Fetteviehes. Den Berliner und Potsdamer Schlächtern iſt (1) der unmittelbare Einkauf von Schlachtochſen in Pohlen freigegeben, jedoch zur Verhütung, daß dem einländiſchen Schlachtvieh der Abſatz nicht fehle, zugleich feſtgeſetzt: daß dieſer Einkauf nur auf 3 der Conſumtion auf Pöſe und gegen Erlegung der hiſherigen Abgaben geſtattet ſeyn, und den Schlächtern aus den Kurmärkiſchen Landſtädten nicht erlaubt ſeyn ſoll, auf Berliner und Potsdamer Märkten einzukaufen. Dieſe ſollen ihren Bedarf an polniſchen Vieh auf ſchleſiſchen Märkten einkaufen. Auch iſt (2) die Zahl der in einem jeden Jahre einzuführenden polniſchen Ochſen für Berlin und Potsdam auf 8500 beſtimmt. Die hiſherige Quarantaine in der Grenze iſt aufgehoben, und ſtatt derſelben angeordnet: daß die Geſundheit des Viehes, welches Schlächter u. andere einbringen, durch Wirtſchaftsverständige auf der Grenze unterſucht und Geſundheitspöſe von den Grenzzoll-Aemtern erteilt werden ſollen. Noch iſt angeordnet (3): daß, wenn Vieh zur Stadt gebracht wird, die Schlächter den Einwohnern den Vorkauf geſtatten müſſen.

(1) Dir. Meſe. v. 18. u. Circ. v. 23. Juli 1787.

(2) Dir. Meſe. v. 2. April 1788.

(3) G. Privil. S. 16.

S. 592.

Kein Schlächter darf (1) jemanden ein Stück Vieh eher ſchlachten, als nachdem ihm der Acciſezettel vorgewieſen wor-

worden, worin beſcheinigt iſt, daß die Schlachtaccife be-richtigt worden, und der Schlächter iſt ſchuldig, dieſen Zettel nach dem Schlachten einzureißen. Auch (2) die Strafe der Erlegung der achtfachen Gefälle und im wieder-
 hölten Fall 10 Thaler pro Stück Vieh beſtimmt, wenn ein Schlächter verabſäumt, vor dem Schlachten die Gefälle zu berichtigen. Es iſt ferner verordnet: daß, wenn ſich Schlächter mehreres Vieh anſchaffen, als ſie gleich ſchlachten, ſie nicht ſchuldig ſind, gleich von allen die Gefälle zu berichtigen; ſondern ſolche nach und nach, jedoch jedesmahl vorher, ehe ſie ein Stück ſchlachten, berichtigen können; ſie müſſen (3) aber in ſolchen Fall ſich ein Acciſebuch halten, wohinein alles Vieh, welches ſie einkaufen, von dem Acciſeamt eingeſchrieben, und wenn ein Stück geſchlachtet werden ſoll, nach berichtigten Gefällen, oder wenn es geſtorben, abgeſchrieben wird. Hierbei iſt zugleich feſtgeſetzt (4), daß, wenn ein Stück Vieh ſtirbt, beim Rindvieh der Scharfrichter, bei kleinen Stücken zwei hinzu gerufene Acciſebediente, und wenn es auf der Weide geſtorben, der Hirte Älteſte geben und dieſe dem Acciſeamt producirt werden müſſen. Handlungs-
 accife ſind Schlächter nur dann zu geben ſchuldig (5), wenn ſie eingekauftes oder ſelbſt gezogenes und gemästetes Vieh verhandeln.

(1) Reglem. v. 29. März 1787. Abſ. I. S. 21.

(2) Ebend. S. 1. n. 3.

(3) Ebend. S. 13.

(4) Ebend. S. 18.

(5) Ebend. S. 12.

S. 593.

Jeder Schlächter, der ſich etablirt, ſoll (1), ehe er ſein Gewerbe anfängt, dem Acciſeamt auf ſeinen Bürger-

Eid

Eid angeloben, daß er sich aller Unterschleife enthalten wolle. Schlächter sind schuldig (2), allen nöthigen Untersuchungen durch Accise-Officianten sich zu unterwerfen. An Schlacht-Accise wird jetzt nicht mehr nach einzelnen Pfunden Fleisch, sondern von den ganzen Stücken Vieh entrichtet, und der Unterschied der Abgabe von Scharren- und Haus-Schlachten ist aufgehoben.

(1) Reglem. v. 29. März 1787. Abs. I. §. 21. *

(2) Ebd. §. 25.

§. 594.

Die Schlächter in jeder Stadt sind verpflichtet (1), ihren Wohnort zu allen Zeiten mit gutem und gesundem Fleisch hinlänglich zu versehen, und die Obrigkeiten sind verbunden, durch diensame Mittel die Schlächter zur Erfüllung dieser Obliegenheit anzuhalten, wenn die gewöhnlichen Zwangsmittel fruchtlos bleiben, Freischlächter anzusetzen, welche ohne Rücksicht auf den Innungszwang die Stadt mit Fleisch versorgen, und mit Genehmigung der Landes-Polizei-Belehrden die Einbringung des Fleisches aus benachbarten Städten und vom platten Lande zum feilen Verkauf zu gestatten (2). Die Schlächter dürfen auch (3) dasjenige Vieh, welches einmahl die Grasung auf der Stadt Grund und Boden genossen, nicht auswärtz verkaufen.

(1) Gen. Privil. §. 5. u. 14.

(2) Dir. Resc. v. 30. Juni u. K. W. an d. Kr. K. Stofch, v. 7. Juli 1794.

(3) Gen. Privil. §. 15.

§. 595.

Die Schlächter sind ferner verpflichtet (1), an Orten, wo öffentliche Schlachthäuser sind, in denselben die größern

Ar-

Arten von Vieh zu schlachten. Zwar sind dergleichen bei weiten noch nicht in allen, auch nur großen kurnmärktischen Städten angelegt. Da es aber zu einer guten Polizei gehöret, daß das große Vieh in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werde, damit es hier von den Polizei-Bedienten besichtigt werden kann, ob es auch gesund, und das Publikum dadurch mehr vor der Gefahr von einem falsch getroffenen Ochsen gesichert ist, auch die Entrichtung der Landesherrlichen Gefälle so besser controllirt werden kann; so sorgen die Kameral-Behörden, wenn es die Fonds der Kammereien gestatten, dafür, daß dergleichen angelegt werden, so wie z. B. in neuern Zeiten die Anlage eines solchen zu Neu-Muppin verordnet (2), und dabei zugleich festgesetzt (3) worden ist: daß dergleichen Schlachthäuser nicht an Flüssen oder Seen angelegt werden sollen, damit das Wasser derselben nicht verunreiniget wird.

(1) Reglem. v. 29. März 1787. Abs. I. §. 19. *

(2) u. (3) Dir. Resc. v. 2. Oct. 1776. u. 14. März 1786.

§. 596.

Den Schlächtern ist (1) zwar der Hausir-Verkauf des Fleisches in den Städten untersagt, jedoch unbenommen (2), ihren Kunden, wenn sie das zu kaufende Fleisch vorher sehen wollen, solches in die Häuser zu schicken. Auf dem platten Lande aber dürfen die städtischen Schlächter, nach einer besondern Verordnung (3) den Hausir-Verkauf des frischen Fleisches betreiben, nur daß diejenigen, denen sie solchen auftragen, mit Accise-Attesten, daß das Fleisch von, in accisaabaren Städten, geschlachteten Vieh ist, versehen werden müssen.

(1) G.

- (1) Gen. Privil. §. 7. und Hausir-Edikt v. 1747. §. 8.
 (2) Gen. Privil. §. 7.
 (3) Dir. Resc. v. 6. und Circ. v. 18. Nov. 1776.

§. 597.

Die Schlächter sind ferner zur Erleichterung der Polizei-Aufsicht auf die Güte, Ueberfluß und taxenmäßigen Verkauf des Fleisches, und damit das Publikum besser die Auswahl hat, verpflichtet (1): bloß in öffentlichen Scharren, und nicht in ihren Häusern, zu verkaufen, wovon jedoch geräuchert Fleisch (weil solches in den Rauchkammern conservirt werden muß); Pöckelfleisch (weil, wenn es aus dem Salz genommen und in Scharren ausgefellt wird, verderben würde); Talg und Felle ausgenommen sind. Auch sollen (2) sie das im Scharren befindliche Fleisch jedermann, der es verlangt, verkaufen, und das bestellte oder verkaufte gleich wegthun.

- (1) Gen. Privil. §. 7.
 (2) Gen. Privil. §. 16.

§. 598.

Die Schlächter sind ferner verpflichtet (1), eine obrigkeitliche Taxe anzunehmen, öffentlich an ihren Scharren auszuhängen, und darnach das Fleisch nach messingenen geachteten Gewichten auszuwiegen und zu verkaufen, bei 10 Thaler Strafe. Diese Taxen müssen (2) monatlich regelmäßig von den Magisträten, mit Zuziehung der Garnison und des Accise-Antes, nach vorschriftsmäßigen Principien und mit Rücksicht auf die Localität, angefertigt werden.

- (1) Gen. Privil. §. 14.
 (2) Circ. an alle St. N. v. 24. Jan. 1788.

§. 599.

Noch sind wegen dem Schlachten und Verkauf des Fleisches den Schlächtern folgende Polizeigesetze gegeben: daß (1) nur Fleisch von dem Tage vorher geschlachteten Vieh verkauft werden soll; daß (2) den Käufern nicht Beilagen, Köpfe, Gefröße, Geschlinge und dergl. aufgezwungen, sondern solche besonders verkauft werden sollen; daß (3) dem Gesinde bei 10 Thaler Strafe nicht ohne mündliche Ordre der Herrschaft creditirt werden soll; daß (4) die Schlächter bei gleicher Strafe nicht mit dem Gesinde durchstechen, mehr einschreiben, und nachher dem Gesinde Fleisch oder Geld geben sollen; daß (5) das Schlachtwiech von dem Altmeister beichtigt, und dahin gesehen werden soll, daß kein unreines geschlachtet werde; daß (6) auch in den Scharren darauf gesehen werden soll, daß kein unreines Fleisch verkauft werde; daß (7) der Fleischer, der es vorsätzlich verkauft, in 20 Thaler Strafe genommen, und wenn er es fortsetzt, aus dem Scharren gestossen, und demselben bloß das Haus-schlachten erlaubt werden soll; daß (8) von Nicolai bis Ostern keine Kühe und Schafe, weil sie alsdann meist trüchtig sind, geschlachtet werden sollen, es müßte denn ein Schlächter Vieh in dem Stalle haben, von welchem er versichert seyn kann, daß es nicht trüchtig ist; daß (9) kein Bulle bei 2 Thaler Strafe anders, als wenn ihn der Schlächter bereits $\frac{1}{4}$ Jahr im Stalle gemästet hat, und (10) bei 1 Thaler Strafe kein Kalb, unter 30 Pfund am Gewicht, geschlachtet werden soll; daß (11) sinnigt Schweinefleisch nicht verkauft werden soll, außer, wenn es vom Altmeister und verordneten Taxanten für bankwürdig erkannt worden wäre, in welchem Fall aber es auf einem

aparten Tisch, worauf eine Tafel, an der angeschrieben, daß es sinnig ist, feil gehalten, und das Pfund 3 Pf. unter der Taxe verkauft werden, zu Würsten solches aber bei 5 Thaler Strafe gar nicht genommen werden soll. Auch ist verordnet (12): daß Schlächter, sobald sie bei dem Aushauen des Viehes Kennzeichen der Seuche finden, solches sofort der Polizei-Obrigkeit anzeigen sollen, damit solches gleich durch den Kreis-Physicum näher untersucht werden kann, und daß bei 12 Thaler Strafe Geschlinge nicht aufblasen werden sollen.

(1) — (4) Gen. Privil. §. 14.

(5) — (11) Gen. Privil. §. 15.

(12) Public. v. 26. Juli 1783.

§. 600.

Da das Vieheschlachten in dem Gewerksprivilegio der Schlächter nicht gegründet ist, als ein Monopol den nachtheiligsten Einfluß auf die Güte und Wohlfeilheit des Fleisches hat, und dem Nahrungsstande der Schlächter selbst schadet; so ist dasselbe in neuern Zeiten an mehreren Orten z. B. in Stendal abgeschafft worden.

R. V. an d. Kr. u. St. R. Stosch, v. 16. Mai 1792.

§. 601.

Wegen der Hauten ist den Schlächtern bei nachthafter Strafe das Einscheiden derselben (1), der Verkauf (2) derselben außer Landes und an andere, als in Lederarbeitende Professionisten, bei 100 Thaler Strafe untersagt, welche Strafe auch nach der Strenge, wenn sie dem Verbot entgegen handeln, vollzogen werden soll (3). Auch dürfen (4)

die

die Schlächter den Talg nicht außer Landes verkaufen, dahingegen ist das ehemals den Berliner Seifensiedern eingeräumte Verkaufsrecht des Talgs von den Berliner Schlächtern aufgehoben, und deren Gesuch: dem Talg eine Taxe zu geben, abgeschlagen worden (5).

(1) Dir. Resc. v. 12. u. Circ. v. 25. Oct. 1773. * und Dir. Resc. v. 2. u. Circ. v. 10. Juli 1778.

(2) Edikt v. 30. Oct. 1724. u. 27. Oct. 1770.

(3) Dir. Resc. v. 23. Oct. 1792.

(4) Dir. Resc. v. 15. und Public. u. Circ. v. 19. Dec. 1785.

(5) Dir. Resc. v. 10. Febr. u. an d. B. Mag. v. 10. März 1791.

§. 602.

Die Hunde, die die Schlächter Behufs ihres Gewerbes halten dürfen, sind dieselben verpflichtet, auf Reisen an Stricken bei sich zu führen, außer, wenn sie Heerden Vieh treiben, in welchem Fall sie aber dieselben mit einem Weispriem oder Korbe versehen müssen. Auf Reisen ist es den Schlächtern zur Pflicht gemacht, allerwärts, wo angehalten wird, den Hunden rein Wasser zum Trinken zu geben.

Public. v. 29. Jan. 1789. §. 2.

IV

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 603.

Städte.	Anzahl.		Privilegia jeder Zinnung.	Wohin sich die Meister halten.				
	1776.	1795.						
	M.	G. B.	M.	G. B.				
Berlin	150	155	43	152	198	39	9. Juni 1734	
Angermünde	9	—	—	7	2	1	—	
Urensdorf	9	—	—	5	1	—	—	
Arneburg	4	—	—	3	—	—	—	Stendal
Beelitz	5	1	—	3	—	—	9. Juni 1734	
Bernau	3	4	—	5	2	—	—	Stendal
Weeskow	11	2	—	10	1	1	—	Stendal
Hegendorf	—	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Hiesenthal	2	—	—	1	2	—	—	Angermünde
Bismark	2	—	—	2	1	—	—	Stendal
Brandenburg	15	11	2	17	16	—	9. Juli 1734	Prenslow
Brüßow	—	—	—	1	1	—	—	
Buchholz	1	—	—	4	—	—	9. Juni 1734	Gardelegen
Calbe	1	—	—	1	—	—	—	
Charlottenb.	5	2	1	6	5	—	9. Juni 1734	Landsberg
Cöpnick	3	2	1	4	2	—	—	
Cremmen	6	1	—	4	2	—	9. Jan. 1772	
Eberswalde	7	2	1	9	1	2	9. Juni 1734	Rupp. Frisack
Fehrbellin	3	—	—	3	—	—	—	
Fraukfurt	19	22	2	16	20	4	9. Juni 1734	
Freienwalde	7	1	2	10	2	1	—	Angermünde
Frisack	5	1	—	6	—	2	—	
Fürstenwalde	13	—	—	12	3	3	—	
Gardelegen	9	3	1	6	—	—	—	
Graunsee	5	—	—	4	1	1	—	
Greifenberg	2	—	—	2	—	—	—	
Havelberg	8	2	3	9	4	3	9. Juni 1734	
Jochimsthal	6	1	—	4	1	—	3. Sept. 1748	
Kyritz	8	—	—	8	1	—	9. Juni 1734	
Landsberg	2	1	—	3	—	—	—	
Lebus	2	1	—	2	1	—	—	Sonnenburg
Lenzen	6	1	—	7	2	—	9. Juni 1734	
Liebenwalde	5	4	—	8	2	3	—	
Lindow	2	1	—	3	—	1	—	
Luckenwalde	5	1	1	7	1	1	12. Dec. 1736	
Lychen	3	—	—	3	—	—	—	
Metenburg	2	—	—	1	—	—	—	
Mittenwalde	4	2	2	9	3	2	9. Juni 1734	
Müllrose	5	—	—	4	2	—	—	Angermünde

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zinnung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G. B.	M.	G. B.			
Müncheberg	9	1	1	7	1	1	9. Juni 1734
Nauen	7	—	—	9	6	—	dito
Neustadt	3	1	—	2	1	—	dito
Oderberg	11	1	1	7	1	—	Angermünde
Oranienburg	6	1	1	7	4	—	9. Juni 1734
Osterburg	3	—	—	4	1	—	dito
Perleberg	10	4	—	9	3	1	dito
Potsdam	33	28	6	31	30	5	dito
Prenzlau	13	5	5	13	5	2	dito
Priesterbe	1	—	—	1	—	1	—
Priswalke	4	1	1	7	—	—	9. Juni 1734
Putzitz	2	—	—	2	—	—	—
Rathenow	12	2	—	13	4	—	9. Juni 1734
Rheinsberg	3	2	1	4	1	2	—
Rhinow.	1	—	—	—	—	—	—
Alt-Ruppin	2	—	—	1	—	—	—
Neu-Ruppin	11	3	1	12	2	2	9. Juni 1734
Saarmund	1	—	—	1	—	—	—
Salzwedel	15	5	—	24	—	2	9. Juni 1734
Stendal	9	4	4	8	2	2	30. Nov. 1771
Schwedt	7	—	1	7	1	—	9. Juni 1734
Seehausen	4	1	—	3	—	1	—
Seelow	9	5	1	9	6	3	—
Spandau	14	5	1	14	7	2	—
Stendal	3	1	—	5	1	1	—
Storkow	11	—	—	8	1	—	—
Strasburg	4	2	1	6	2	—	—
Strasberg	10	4	1	10	4	1	—
Tangermünde	2	—	—	1	2	—	—
Teltow	7	1	2	5	2	1	9. Juni 1734
Templin	1	—	—	1	1	—	—
Tempis	3	—	—	4	2	1	—
Trebbin	11	—	5	14	5	—	9. Juni 1734
Treuenbrizen	—	—	—	1	—	—	—
Tierahden	7	—	—	6	—	—	9. Juni 1734
Werben	3	1	—	3	2	—	—
Werder	4	1	1	4	2	1	—
Wilsnack	1	—	—	2	—	1	—
Wittenberge	7	2	2	7	—	—	9. Juni 1734
Wittstock	11	5	2	13	11	5	—
Wriezen	3	1	—	4	—	—	—
Wüsterhausen	—	—	—	6	2	2	—
Zehdenick	3	—	—	3	—	—	—
Sinna	5	1	1	4	1	—	9. Juni 1734
Dossen	640	309	102	664	390	101	56 Zinnungen

Vierzigstes Kapittel.

Von den Schlossergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 604.

Als Meisterstücke sind im Privilegio bestimmt (1):
 a) ein tüchtig französisches oder englisches Schloß; b) ein
 Tischschloß, nebst einem Vorhängeschloß mit 2 Schlüsseln
 in 2 Schachten, mit umgehenden Dornen, und inwendig
 fleißig und wohl besetzt. Dieses ist jedoch dahin declarirt:
 daß nur ein Thor- oder Hausthüren- und ein Vorhänge-
 schloß, und weder kein Spinden- oder Stubenthür-Schloß
 gemacht werden soll. Die Meisterstücke sollen nach dem
 Privilegio (3) binnen 18 Wochen angefertigt werden.

(1) Gen. Privil. v. 5. Mai 1734. S. 3.

(2) Dir. Resc. v. 26. März u. Circ. v. 18. April 1794.

(3) Gen. Privil. S. 4.

S. 605.

An Kosten sind bestimmt überhaupt 16 Thaler, neh-
 mlich: zur Lade acht Thaler, den Meistern zur Ergöcklichkeit
 wegen der zweimaligen Zusammenkunft zwei, dem Mei-
 ster, bei welchem das Stück gemacht ist, zwei, zur Kam-
 mererzwei, der Kirche einen, und dem Assessor einen
 Thaler.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Sunftrechten dieser Gewerke.

S. 606.

Die Gewerke der Schlosser oder Kleinschmiede, sind
 in der Kurmark mit den Sporern-, Büchsen-, Uhr und
 Windenmachern combinirt, jedoch so, daß ein Schlosser die
 für letztere Professionen gehörige Arbeiten nicht anders ver-
 fertigen darf, als wenn er sich durch Anfertigung ihrer
 Meisterstücke darzu qualificirt hat, und eben so die andern
 combinirten Handwerker nur unter dieser Bedingung
 Schlosser Arbeiten machen dürfen.

S. 607.

Die ehemals unzünftigen Stuhlschlosser, welche die
 eisernen Strumpfwürferstühle verfertigen, sind mit dem
 combinirten Schlossergewerk vereinigt, und ist festgesetzt
 worden: daß ein jeder Schlossergeselle bei seinem Etablis-
 sement freie Wahl haben soll, ob er bloß die ordinairn
 Schlosser, oder die Stuhlschlosserprofession, oder beide be-
 treiben will. Im letztern Fall muß er alle Meisterstücke, in
 erstern beiden Fällen nur die der einen Profession machen,
 sich aber alsdann auch der Arbeiten der andern enthalten.
 Das Meisterstück eines Stuhlschlossers soll in einem
 Strumpfwürferstuhl bestehen, und soll derselbe unter Auf-
 sicht eines Stuhlschlosser-Meisters angefertigt werden.
 Im übrigen muß sich der Stuhlschlosser in allem nach dem
 Generalprivilegio der Schlosser richten.

Immed. Reglem. v. 14. Febr. 1789.

S. 608.

Als private Schloßerarbeiten, welche die Grob-
schmiede nicht machen dürfen, sind in dem Privilegio fol-
gende bestimmt a) Alle Beschläge an Thoren, Thüren und
Fenstern, einzelnen Hespen, Ueberwürfe und Krammen,
die auch die Nagelschmiede nicht mehr machen dürfen.
b) Alles eiserne Gatterwerk, es sei glatt, getrieben, ge-
gossen oder gefeilt, alles Klammerwerk, und was darun-
ter mit begriffen, als Ramin-, Ofen- und Bankeisen, Bol-
zen und Schrauben unter 50 Pfund am Gewicht, aus-
genommen das Schraubenschneiden, so zur Wagenarbeit mit
gehört. c) Alle eiserne Blecharbeit, als eiserne Thüren,
Klappen, Röhren, Darrhorden und eiserne Bratsöfen.
d) Die kleine Arbeit an Küchen- und Kamingeräthe, die
auf dem Feuerheerd gebraucht werden, als: Brandruthen,
Feuerschuppen, Zangen, Bratenwender mit Spießen.
e) Große Stück- und andere Fässer, Feuer-Rufen und Ei-
merbeschläge, so gefeilt werden, Nothbänder, Scheffel und
andere Maaße, Risten und Kasten mit Bändern zu beschla-
gen. f) An Carossen und Chaisen die eiserne Sprügel,
Federn, gefeilte Winden, Thüren- und Kasten-Beschläge.
g) Das kleine Kettenwerk, als: Vorhäng- und Halfter-
ketten, Ketten zu den Waageschaalen und Wagebalken,
welche sauber und accurat ausgearbeitet werden müssen.
h) Alle Maschinen, als: eiserne Räder, Gerriebe, Schrau-
ben ohne Ende, Scheiben, und was an reiner Arbeit zu
den Maschinen gehört, Triebköpfe und Kloben, auch Wa-
genwinden, Schraubenwerk an den Röhren der Feuersprüt-
zen, und die Glocken einzubinden.

Cumulative gehören aber für beide Gewerke a) Al-
tes Anker-, Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, so über
50 Pfund wieget, die grobe Arbeit an den Glockenstühlen
und Glockenschlägel über 20 Pfund schwer. b) An Kü-
chengeräthe, Ofengabeln und Krücken, große und kleine
Dreifüße, Bratspieße, so mit Händen gedreht werden
nebst Feuerböcken dazu. c) Beschläge an große Stück- und
kleinere Fässer, Rufen, Eimer, Tubben, so nicht gefeilt
werden. d) An Gartengeräthe eiserne Harken, Schau-
feln und Raumbhacken. e) Hämmer und Amboss zu eigenem
Gebrauch. Sonst soll, wenn zwischen beiden Gewerken
Streit wegen der Arbeit entsteht, die Feile das principium
regulativum seyn, S. 387.

Gen. Privil. S. 9.

S. 609.

Dagegen aber müssen sich die Kleinschmiede aller der-
jenigen Arbeiten und Anfertigung von Waaren enthalten,
welche den Grobschmieden private beigelegt, und oben
S. 387, specificiret sind, ferner der Eisenarbeiten, welche
den Bohr- und Zeugschmieden nach S. 265, den Büch-
senmachern nach S. 290, den Feilhauern nach S. 319, den
Messerschmieden nach S. 486, den Nagelschmieden nach
S. 531, den Sporern nach S. 680, den Uhrmachern
und den Windenmachern private zukommen, außer,
daß die Schloßer die combinirten Handwerke, wenn
sie darauf die Meisterstücke gemacht haben, betreiben kön-
nen. Bratenwender können die Schloßer mit den Groß-
Uhrmachern cumulative verfertigen (1). Auch ist bei Gele-
genheit eines Streits zwischen den Gärtnern, Selbgießern

und Schlößern zu Havelberg angenommen worden (2), daß die Schlößer nicht befugt sind, Messing zu gießen und zu treiben, wohl aber aus den von den gedachten Professionisten gegossenen oder getriebenen Messing bei ihren Schlößerarbeiten Gebrauch zu machen. Auch ist die gesetzliche Bestimmung wegen der Sargbeschläge oben angezeigt worden.

(1) Groß-Uhrmacher-Privil. v. 19. Oct. 1785. §. 8.

(2) Dir. Resc. v. 10. u. au d. K. K. Reichard v. 22. Juni 1795.

§. 610.

Den Tischlern ist nicht erlaubt (1) Schlößerarbeit anzuschlagen. Radler dürfen (2) die eisernen Rahmen und Stangen zu den Drathgittern nicht selbst machen. Jedermann ist erlaubt (3) Schlößerwaaren von andern Orten kommen zu lassen und die Schlößer sind verpflichtet solche anzuschlagen. Eisenhändler (4) können mit allen Schlößerwaaren handeln.

(1), (3) u. (4) Gen. Privil. §. 8.

(2) Dir. Resc. v. 10. Oct. u. au d. W. Mag. v. 1. Nov. 1736.

III.

Von andern die Schlößergewerke betreffende Anordnungen.

§. 611.

Zur Verhütung von Diebstählen ist festgesetzt (1): daß Schlößer ohne Vorwissen und mündliche Ordre des Eigenthümers, oder Herrschaft, die die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, noch einen neuen Schlüssel machen dürfen, bei 10 Thaler Strafe, und der Verpflichtung, allen Schaden zu ersetzen. Auch soll der Schlüssel, nebst dem Modell oder

oder Patrone dazu, der Herrschaft selbst zugestellt werden. Hauptschlüssel dürfen (2) nicht ohne Einwilligung des Hauswirths angefertigt, und müssen in eben der Art abgeliefert werden, bei gleicher Strafe und Verpflichtung zum Ersatz. Endlich ist den Schlößern angedroht (3): daß, wenn durch ihre Dietriche Schaden entsteht, sie allen Schaden ersetzen sollen, indem sie schuldig sind, dieselben sorgfältig selbst aufzubewahren, und unsichern Personen nicht anzuvertrauen.

(1) Gen. Privil. §. 17.

(2) Allg. L. R. II, Tit. 20. §. 1249—1251.

(3) Ebd. §. 1252.

§. 612.

Wenn sich Schlößer des Diebstahls, oder auch nur einer Theilnahme daran schuldig machen; so findet nicht nur eine verschärfte Strafe statt; sondern es soll ihnen auch die Ausübung des Handwerks, bei 6 monatlicher Zuchthausstrafe, untersagt werden.

Allg. L. R. I, c. §. 1257.

§. 613.

Die Schlößer dürfen, bei harter Leibesstrafe und Verlust des Meißerrechts, eiserne Handmühlen weder machen, noch repariren.

Dir. Resc. v. 4. April u. Circ. v. 4. Mai 1757, auch Circ. v. 1. Mai 1761.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 614.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.		
	1776.		1795.					
	M.	G. B.	M.	G. B.				
Berlin	106	73	50	138	158	82	5. Mai 1734	
Angermünde	4	1	—	3	2	—		Lych. Templ.
Arendsee	2	1	—	4	2	—	5. Mai 1734	
Arneburg	2	1	1	2	2	1		Stendal
Beelitz	3	—	—	2	1	—	5. Mai 1734	
Bernau	2	—	—	2	—	—		Berlin
Beeskow	4	—	—	3	—	—	5. Mai 1734	
Besendorf	1	—	—	1	1	—		Salzwedel
Biesenhal	2	—	—	2	—	—		m. d. Schmieden
Bismark	3	—	—	3	—	—		Stendal
Brandenburg	6	5	1	6	4	3	5. Mai 1734	
Brüßow	2	—	—	3	1	—		Prenzlau
Calbe	3	—	—	3	1	—	5. Mai 1734	
Charlottenb.	3	2	1	5	4	1		dito
Cöpnick	2	—	—	2	1	—		Mittenwalde
Cremmen	3	—	—	4	1	1		Nauen Kupp.
Eberswalde	4	1	3	3	—	—	5. Mai 1734	
Fehrbellin	1	—	—	2	—	—		Kuppin
Frankfurt	7	10	3	7	8	2	5. Mai 1734	
Freienwalde	3	—	—	4	—	—		dito
Krißack	2	—	—	3	1	—		Nathenow
Fürstenwalde	2	1	1	4	3	—	5. Mai 1734	
Gardelegen	4	1	—	4	2	1		dito
Gransee	3	—	1	4	4	1		Kupp. Zehd.
Greifenberg	1	—	—	1	—	—	5. Mai 1734	combin. m. d. Schmieden
Havelberg	3	1	2	3	2	2		dito
Jochimsthal	2	—	—	3	—	—		dito
Kyritz	2	1	1	3	1	—		dito
Landsberg	1	—	1	1	—	—		m. d. Tischern
Lebus	1	—	—	1	—	—		Frankfurt
Lenzen	5	—	—	3	3	1	5. Mai 1734	
Liebenwalde	2	1	—	3	1	—		Zehdenick
Lindow	1	1	—	2	1	—		Kuppin
Lucfenwalde	3	1	—	4	1	—	9. Nov. 1738	
Lychen	3	—	—	3	—	1	5. Mai 1734	
Merenburg	11	—	—	1	—	—		Prißwalf

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.		
	1776.		1795.					
	M.	G. B.	M.	G. B.				
Mittenwalde	2	1	—	3	—	—	5. Mai 1734	
Müllrose	1	—	—	1	—	—		Frankfurt
Müncheberg	2	1	—	3	—	—	5. Mai 1734	
Nauen	4	3	—	3	4	1	14. Juli 1755	
Neustadt	1	1	—	1	—	1		Wusterhausen
Oderberg	2	—	—	2	1	—		mit den Grob-Schmieden
Orauenburg	2	1	—	3	—	—		Berlin
Osterburg	2	1	1	3	3	—	5. Mai 1734	
Pelzberg	7	3	1	4	4	4		dito
Potsdam	27	22	19	28	32	18		dito
Prenzlau	6	2	3	9	2	2		dito
Priserbe	—	—	—	1	—	—		Nauen
Prißwalf	3	1	—	3	—	—	9. Nov. 1738	
Purtzig	2	—	—	2	1	—		Pelzberg
Nathenow	4	4	2	4	2	5	5. Mai 1734	
Rheinsberg	3	1	2	4	—	1		Kuppin
Alt-Kuppin	—	—	—	1	1	—		dito
Neu-Kuppin	4	1	1	7	4	5	5. Mai 1734	
Salzwedel	6	—	3	4	1	—		dito
Schmedt	2	1	1	5	2	5		dito
Seehausen	4	3	—	5	1	—		dito
Seelow	2	—	—	2	—	—		dito
Spandau	4	—	—	5	—	—		dito
Stendal	7	1	—	4	3	2		dito
Storkow	2	1	—	3	—	—		Fürstenwalde
Strasburg	2	—	—	2	—	1	5. Mai 1734	
Tangermünde	6	—	—	5	1	2	5. Mai 1734	
Teltow	1	—	—	2	1	—	m. d. Tischern	
Templin	2	—	—	3	—	—	5. Mai 1734	
Trebbin	1	1	—	4	2	1		dito
Treuenbrißen	2	—	—	3	—	—		m. d. Tischern
Vierrahden	—	—	—	1	—	—		Schwedt
Werben	2	—	—	2	—	—	5. Mai 1734	
Werder	—	—	—	1	—	—		Potsdam
Wilsnack	3	1	3	2	—	—		Havel, Bartsch
Wittenberge	4	—	—	1	—	—	5. Mai 1734	
Wittstock	3	3	—	6	2	—		dito
Wriezen	6	3	2	6	1	4		dito
Wusterhausen	5	1	—	5	1	2		dito
Zehdenick	3	1	1	4	2	2		dito
Zinna	2	—	—	1	—	—		m. d. Tischern
Zossen	2	—	—	2	1	—		Trebb. Potsd.

344 | 158 | 102 | 405 | 278 | 157 | 45 Innungen

Ein und vierzigstes Kapittel.

Von den Schneider-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 615.

Als Meisterstücke sind angeordnet, für solche, die Mannschneider werden wollen, ein ordinaires Mannskleid nach der Mode, als: Rock, Weste und Hosen, von was Gewand oder Zeug es sey, auch wenn der angehende Meister nicht etwa in eine kleine Stadt ziehen will, soll er einen Mantel zeichnen. Diejenigen aber, die Frauenschneider werden wollen, sollen ein Schnürleib, Manteau, oder sonst ein anderes Frauenkleid verfertigen. Es steht aber jedem frei, daß er Manns- und Frauenschneider werden kann, wenn er beide Arten von Meisterstücke verfertiget.

Gen. Privil. v. 27. Sept. 1735. §. 3.

§. 616.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 5 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, die gesammten Meistern zur Ergöblichkeit zwölf Groschen, der Assessor vier Groschen, der Meister, bei welchem das Meisterstück gemacht ist, acht Groschen, die Kammerei sechzehn Groschen, und die Kirche acht Groschen erhalten soll.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 617.

Als private Arbeiten dieser Gewerke sind eigentlich nur diejenigen, die zur Verfertigung von männlichen Kleidungsstücken gehören, und zwar auf Bestellung und für Lohn anzusehen. Letzteres jedoch mit der Ausnahme: daß auch verarmte Meister, und solche, die keinen sonderlichen Verdienst haben, Kleidungsstücke auf den Kauf machen, und damit handeln können.

Gen. Privil. §. 9.

§. 618.

Den zünftigen Schneider-Meistern stehet auch nach der allgemeinen Regel das Recht zu, daß ihnen die Verfertigung der Regiments-Munduren übertragen werden muß, so (1) daß die Regimente solche nicht von Soldaten, die keine Meister sind, anfertigen lassen dürfen, es ist auch nachher besonders, bei Gelegenheit einer Streitigkeit zwischen der Garnison und dem Schneider-Gewerk zu Frankfurt festgesetzt worden (2): daß bei allen Garnisonen darauf gehalten werden soll, daß die Regiments-Arbeiten den Gewerken nicht entzogen werden. Es steht jedoch den Regimentern die Wahl zu, ob sie solche von ihnen auswählten Meistern, oder ganzen Gewerken übertragen wollen. Auch ist (3) hier sowohl, als bei Gelegenheit einer Streitigkeit der Art zu Prenzlau (4), festgesetzt worden: daß es den Regimentern nicht verwehrt werden kann, den Zunft

schnitt der Monturen, damit solche gleich ausfallen, durch Regimentschneider besorgen zu lassen.

- (1) Patent v. 17. Dec. 1727.
- (2) Dir. Resc. v. 17. Aug. u. an d. Kr. N. Guthschmid v. 7. Sept. 1780.
- (3) Dir. Resc. v. 6. u. an d. Kr. N. Guthschmid v. 20. Aug. 1782.
- (4) D. Resc. v. 24. Mai u. an d. Kr. N. Gilbert v. 6. Juni 1794.

§. 619.

Wegen Anfertigung der Livreen ist festgesetzt (1): daß die von Adel und Beamte, bei Strafe der Confiskation, dieselben, so wie alle neue Kleider für sich und ihre Familie bei städtischen Meistern machen lassen sollen, und in Beziehung hierauf ist auf einer Beschwerde der Frankfurter Schneider angenommen worden (2), daß überhaupt Herrschaften die Livreen nicht durch eigene Leute machen lassen dürfen.

- (1) Declar. v. 2. Mai 1736. *
- (2) Dir. Resc. v. 17. Aug. und an d. Kr. N. Guthschmid v. 7. Sept. 1780.

§. 620.

Den Schneider = Meistern steht zwar auch frei, alle Arten von weiblichen Kleidungsstücken zu verfertigen, auch können sie verlangen, daß Mannspersonen die Verfertigung der weiblichen Kleidungsstücke nicht als Gewerbe betreiben, aber in Absicht der Frauenspersonen ist ausdrücklich festgesetzt (1): daß es diesen frei stehen soll, Frauenkleider und Kamisöler, die bei ihnen bestellt werden, zu verfertigen. Die Gesuche der Salzwedelschen u. Berliner (2) Schneider = Gewerke, diese Unordnung aufzuheben, sind abgeschlagen; jedoch dabei allgemein verordnet worden: daß darauf ge-

halten werden soll, daß Frauenspersonen nicht ordentliche Werkstellen anlegen, und Gehülfsen, die in ihrem Lohn und Brod stehen, annehmen (3).

- (1) Gen. Priv. S. 8.
- (2) Dir. Resc. an die Altm. Dep. v. 28. Mai u. an d. Kr. N. Litzmann v. 12 Juni 1783.
- (3) Dir. Resc. v. 7. u. Circ. 30. März 1792.

§. 621.

In Berlin sind die Streitigkeiten der Schneider und französischen Schneiderinnen, welche nach den Privilegien der französischen Colonien ihr Gewerbe betreiben können, dahin entschieden worden: daß letztere bei 10 Thaler Strafe keine Mannsarbeit verfertigen dürfen, daß auch weibliche Kleidungsstücke von denen nur verfertiget werden dürfen, welche einen Erlaubnißschein des Magistrats erhalten haben, der ihnen unentgeltlich ausgefertiget werden soll, nachdem sie eidlich versichert haben, daß sie keine Contrebandewaaren verarbeiten wollen; daß jedoch nicht über fünfzig dieses Gewerbe betreiben dürfen, u. bei einer entstehenden Vacanz die Coloniegerichte dem Magistrat diejenige vorschlagen sollen, die an die Stelle der abgegangenen treten soll; daß nur die neun ältesten derselben, Gehülfsinnen, jedoch jede nicht mehr als zwei halten könne; daß aber diejenigen, die außer ihrer Wohnung arbeiten wollen, keine Gehülfsin halten sollen; daß, wenn sich eine derselben an einen andern, als einen Schneider verheirathet, solche bei 10 Thaler für jeden Contraventionsfall sich fernerhin aller Schneiderei enthalten soll, daß endlich eine jede, die mit einem Legitimationschein versehen worden, vierteljährig pränumerando 12 Groschen zur Schneider = Gewerkslade zahlen soll.

- S. Ord. v. 21. u. Res. v. 24. Nov. u. an d. B. N. v. 9. Dec. 1779.

§. 622.

Außerdem ist auch festgesetzt (1), daß die Arbeit in weißem Zeuge, als: Kamisdler von Kannefaß und andern weißen Zeug, Hemden, Mägen, Fischbeinröcken, Stifelletten, leinen Hosen und Strümpfen jeder machen kann, der es versteht, so wie denn auch sich von selbst versteht, daß jedermann diese selbst gemachten Waaren in Buden, Laden und auf Märkten ohne Concession debittiren kann.

Gen. Privil. §. 8.

§. 623.

Kürschner (1) müssen das zuschneiden und Nähen der Ueberzüge zu Mägen, Frauens Mänteln, Fußsocken, den Schneidern überlassen, wovon jedoch Pelzmägen und Handschuhe von Zeug ausdrücklich ausgenommen sind, die Schneider dürfen aber dagegen das Futter mit Pelzwerk nicht selbst besorgen, s. §. 442. Lederne Beinkleider dürfen zwar die Schneider auch verfertigen, das Faschen derselben müssen sie aber den Beutlern überlassen, welchen sonst auch das Zuschneiden erlaubt ist, s. §. 259. Knopfinacherwaaren dürfen die Schneider nicht verfertigen, ob sie gleich mit Tuch und Zeug überzogene Knöpfe machen können §. 424. Das Austapezieren der Zimmer ist ein zunftfreies Gewerbe, welches sowohl von Schneidern, als andern betrieben werden kann.

Gen. Priv. d. Schn. §. 8.

§. 624.

Den Kaufleuten, Krämern und Juden ist zwar nachgegeben (1), mit neuen Kleidern, Schnürleibern, Kamisdlern

lern zu handeln, jedoch sollen sie nur solche führen, die von Meistern des Orts gemacht worden. Es ist auch bei Gelegenheit einer Beschwerde der Frankfurter Schneider zum Grundsatz angenommen (2): daß die Kaufleute daselbst, außer der Messe nur mit von den dortigen Stadt-Meistern verfertigten Kleidern handeln können. Auch ist (3) in Absicht der mit Kleidern in Berlin handelnden Juden festgesetzt worden: daß derjenige, der überführt worden ist, daß er Kleider bei Puschern hat machen oder umwenden lassen, in hundert Thaler Strafe genommen werden soll. Den Trödlern ist hingegen nicht erlaubt (4), mit neuen Kleidern zu handeln.

(1) Gen. Priv. §. 8.

(2) Dir. Refer. v. 17. Aug. u. an d. K. K. Gutschmid v. 7. Sept. 1783.

(3) Refer. v. 25. März 1783.

(4) Trödlers-Reglement v. 21. October 1788. Art. 8.

§. 625.

Den Schneidern ist zwar unbenommen, die Materialien zu den Kleidungsstücken, wenn sie ihnen von den Kunden nicht geliefert werden, entweder von Kaufleuten, oder von den Fabrikanten und Professionisten zu nehmen, jedoch sollen sie keine Waaren-Niederlagen zum Nachtheil der Kaufleute halten.

Kramer-Ordn. v. 16. Dec. 1716. §. 30.

§. 626.

Den Schneidern ist in ihrem Privilegio nicht gleich den mehresten andern Gewerken nachgelassen, mit ihren Waaren Jahr-Märkte zu beziehen, und sind auch neuerlich Ge-

Auche Berliner Schneider, ihnen solches zu gestatten, zurückgewiesen worden, weil es zum Nachtheil der Schneider an kleinen Orten gereichen würde. Jedermann stehe es aber frei, wie es überhaupt die Regel ist, sich bei Schneidern an andern Orten Kleidungsstücke machen zu lassen, und einzuführen.

S. 627.

Auf dem Lande dürfen sich Schneider nicht mehr auf den ehemahligen catastrirten Schneiderstellen ansehen, und sollen (1) die Gerichts-Obrigkeiten, Aemter oder vom Adel, die dergleichen dulden, in hundert Ducaten Strafe genommen werden. Rüstern u. Schulmeistern auf dem Lande steht jedoch der Betrieb der Profession, auch ohne das Meisterrecht zu gewinnen, für ihre Person frei; sie dürfen aber nur Bauernarbeit machen, und nicht für Einwohner in Städten arbeiten (2), s. S. 57. Es ist auch im Privilegio nicht bestimmt worden: daß diese Rüstler und Schulmeister Quartalgelder zu bezahlen schuldig seyn sollen, daher denn auch im einzelnen Fall dem Schneider-Gewerk zu Wusterhausen untersagt worden (3), dergleichen von solchen, die nicht Meister geworden sind, zu erheben.

(1) u. (2) Gen. Priv. S. 9.

(3) R. V. an d. R. N. v. Lindenau v. 15. Sept. 1783.

III.

Historisch-kritische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 628.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G. V.	M.	G. V.			
Berlin	776	522	106	962	734	301	22. Sept. 1735
Angermünde	16	1	3	16	2	3	dito
Apenburg	4	1	1	3	1	1	
Arndsee	8	—	—	8	5	—	27. Sept. 1735
Arneburg	9	—	—	6	3	—	dito
Beelitz	8	—	—	8	1	—	dito
Bernau	8	—	—	11	5	3	dito
Beeskow	14	4	1	13	4	4	dito
Bezdorf	4	1	—	8	2	1	
Bieffenthal	12	1	—	9	—	2	27. Sept. 1735
Bismark	7	—	2	6	2	3	dito
Brandenburg	29	25	6	47	37	10	dito
Brüßow	9	—	—	6	1	—	dito
Buchholz	3	1	—	5	—	—	dito
Calbe	12	1	1	14	3	—	dito
Charlottenb.	11	2	—	16	5	—	dito
Cöpnick	9	2	—	9	4	2	dito
Cremmen	17	2	—	16	3	1	dito
Eberswalde	12	2	6	19	8	4	dito
Fehrbellin	14	1	1	12	1	3	dito
Frankfurt	70	23	13	102	40	22	dito
Freienwalde	15	5	2	14	6	4	dito
Frisack	12	2	1	17	7	4	dito
Fürstenwalde	12	2	—	14	7	7	dito
Gardelegen	19	9	8	18	6	2	dito
Graefee	14	2	2	14	2	1	dito
Greifenberg	6	—	—	7	3	2	dito
Havelberg	12	6	6	20	11	8	dito
Joachimsthal	12	3	2	12	1	3	dito
Jyris	16	6	4	23	4	6	dito
Landsberg	7	2	2	8	2	—	dito
Lebus	9	2	2	8	1	2	dito
Lenzen	11	—	1	16	3	3	dito
Liebenwalde	7	1	5	12	3	1	dito
Lindow	6	2	3	7	1	2	dito
Luckenwalde	11	3	4	21	—	2	3. Mai 1535
Lenchen	9	—	—	16	—	1	27. Sept. 1735
Meisenburg	8	2	1	8	1	1	dito
Mittenwalde	13	4	1	14	3	3	dito

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Müllrose	6	2	1	7	2	1	27. Sept. 1735	
Müncheberg	9	1	1	10	1	1	dito	
Nauen	10	4	2	12	4	4	dito	
Neust. a. d. D.	8	—	—	6	2	2	dito	
Oderberg	14	—	1	15	3	3	dito	
Oranienburg	10	3	3	12	3	2	dito	
Osterburg	9	2	1	9	3	1	dito	
Perlb. berg	11	3	—	21	8	5	dito	
Potsdam	105	38	8	94	72	20	dito	
Prenzlau	45	14	10	57	29	16	dito	
Prizerbe	5	1	1	7	1	5	dito	
Prizwalk	12	3	5	13	1	3	dito	
Purtitz	6	—	—	8	1	2	dito	
Rathenow	29	12	8	31	21	5	dito	
Rheinsberg	10	5	3	20	6	5	3. Juni 1740	
Rhinow.	6	3	2	5	1	2	27. Sept. 1735	
Alt-Ruppin	6	1	1	4	?	2	dito	
Neu-Ruppin	29	11	2	31	21	7	dito	
Saarmund	3	1	—	6	3	1	dito	
Salzwedel	31	5	6	32	14	12	dito	
Schwedt	19	3	4	21	5	10	dito	
Seehausen	15	8	4	15	6	3	24. Sept. 1740	
Seelow	9	1	2	14	6	4	27. Sept. 1735	
Spandau	19	8	4	16	5	1	dito	
Stendal	36	9	4	43	19	7	dito	
Storkow	18	—	1	12	—	1	dito	
Strasburg	12	2	3	15	1	7	dito	
Strausberg	6	2	2	10	2	2	dito	
Tangermünde	19	3	2	19	3	6	dito	
Teltow	5	—	—	5	1	—	dito	
Templin	8	3	3	15	2	2	dito	
Teupitz	8	—	—	7	1	2	dito	
Trebbin	8	4	—	10	2	2	dito	
Treuenbriken	18	3	—	14	6	2	dito	
Tierahden	6	—	1	5	2	—	dito	
Werben	12	2	2	13	—	3	dito	
Werder	12	3	—	7	5	—	dito	
Wilsnack	9	—	—	11	4	3	dito	
Wittenberge	5	2	1	7	2	3	dito	
Wittstock	19	9	7	17	6	5	dito	
Wriezen	20	4	5	23	6	12	dito	
Wusterhausen	16	3	4	18	2	7	dito	
Zehdenick	8	2	1	17	4	5	dito	
Zinna	5	—	—	5	1	1	dito	
Zossen	10	3	1	12	3	3	dito	
Auf d. Lande	1947	823	290	2295	1210	601		
	1023	—	—	994	—	—		
	2970	823	290	3289	1210	601	82 Innungen	

Zwei und vierzigstes Kapittel.

Von den Schuhmacher-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 629.

Als Meisterstücke sind bestimmt für solche, die bloß Mannsarbeit machen wollen: ein paar Reuterstiefeln, wie sie bei den Regimentern gebraucht werden, und ein paar modige Mannschuh und Mannstiefeln von Saffian. Die aber bloß Frauensarbeit machen wollen: sollen ein paar Frauenschuhe und ein paar Pantoffeln von feinem Leder oder Saffian anfertigen.

Es stehet aber jedem frei, für Manns- und Frauenspersonen zu arbeiten, wenn er zum Meisterstück so wohl Manns- als Frauenschuhe, Pantoffeln und die Reuterstiefeln anfertigt.

Gen. Privil. v. 15. Oct. 1734. §. 3.

§. 630.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind (1) auf 8 Thaler bestimmt, nemlich: zur Lade vier Thaler, den gesammten Meistern zur Ergözhlichkeit achtzehn Groschen, dem Assessor zwölf Groschen, dem Meister, bei dem das Stück gearbeitet worden achtzehn Groschen, zur Kammerei ein Thaler zwölf Groschen und der Kirche zwölf Groschen. Bei dem Berliner Gewerk ist genehmiget worden (2), daß die angehenden Meister vier Thaler Laugelder und

vier Thaler Botengelder zahlen sollen, jedoch darauf gehalten werden soll, daß erstere zur Abzahlung der Bauschulden angewendet werden, und (3) daß auch Ausländer diese und alle andere im Privilegio geordneten Gebühren, außer die zur Lade, zahlen müssen.

(1) Gen. Privil. S. 6.

(2) Decl. Resc. v. 4. Jun. u. an d. Berl. M. v. 17. Jan. 1736.

(3) Decl. Resc. v. 14. Nov. u. an d. Berl. M. v. 9. Dec. 1736.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 631.

Die Schuhmacher-Gewerke sind berechtigt, private Schuhe und Stiefeln sowohl auf Bestellung, als zum feilen Verkauf zu machen, und mit ihren Waaren Jahrmärkte zu beziehen. Pantoffeln und Pantoffel-Schuhe können die Meister, die zu denselben gehören, auf Bestellung cumulative mit den Pantoffelmachern machen, zum feilen Verkauf aber nicht an Orten, wo Pantoffelmacher sind, S. 536.

Gen. Privil. S. 8.

S. 632.

Diesen Gewerken steht auch das Recht zu, das zur Profession benötigte Leder sich selbst zu gerben, und den einzelnen Meistern von ihrem gegerbten Leder Stückweise etwas ihren Mitmeistern abzulassen, S. 459.

Gen. Privil. S. 7.

S. 633.

Die Handlungs-Berechtigung der Schuhmacher, mit ihren selbstgemachten Waaren, ist dahin ausgedehnt (1), daß

daß Kaufleute, Kramer, Juden, mit auswärtigen Schuhen nicht handeln dürfen, außer mit gestickten und brodirten Frauenschuhen und Pantoffeln; doch ist besonders festgesetzt (2): daß die Eisenhändler mit Kinderschuhern, die im Lande verfertigt werden, handeln können.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) Dir. Resc. v. 14. Dec. 1746. u. an d. B. M. v. 16. Jan. 1747.

III.

Von andern die Schuhmachergewerke betreffende Anordnungen.

S. 634.

Obgleich zur Unterstützung der Fohgerbereien die englischen und andern ausländischen Sohlleder-Arten verboten sind, so ist dennoch der sogenannte Bus, weil derselbe zu starken und dauerhaften Heuterstiefeln unentbehrlich ist, so wie auch das Braunschweigische Sohlleder auf Jahrmärkten einzuführen, und den Schuhmachern zu verarbeiten erlaubt, jedoch muß aller eingehender Bus von Fohgerber-Meistern besichtigt, und für solchen erkannt werden, S. 466. Uebrigens sind zur Beförderung des Nahrungsstandes dieser Gewerke die fremden Schuhe und Pantoffeln verboten, und werden auf dem Lande weder Schuhmacher, noch Altsticker geduldet.

Ordre v. 2. Mai 1782.

S. 635.

Das ehmalige Verbot (1), des Gebrauchs der hölzernen Schuhe für den Landmann, ist aufgehoben (2); und demselben erlaubt worden, sich solche zum eigenen Ge-

brauch selbst zu verfertigen. Auch ist dabei festgesetzt worden: daß die Verfertigung derselben, wenn sie mit Leder überzogen werden, und der öffentliche Verkauf aller hölzernen Schuhe privative den Schuhmacher-Meistern vorbehalten bleiben soll.

(1) Edikt v. 7. Dec. 1726.

(2) Dir. Resc. v. 4. u. Circ. v. 17. Aug. 1795.

S. 636.

Die Disposition des Privilegii, wegen achttägiger Aufkündigung der Meister und Gesellen, ist (1) für das Berliner Gewerk dahin declarirt worden: daß eine sechswochenliche Aufkündigung statt finden soll, außer, wenn der Gesell fortwandern will; nachher aber ist allgemein festgesetzt (2) worden: daß bei diesen Gewerken Gesellen jederzeit ein halbes Jahr bei den Meistern bleiben, auch diese sie behalten, und Johanni und Weihnachten die eigentlichen Wanderzeiten seyn sollen.

(1) Decl. Resc. v. 8. u. an d. Berl. Mag. v. 28. Juni 1735.

(2) Zimm. Resc. v. 15. u. Circ. v. 27. Jan. 1752.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 637.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G. v.	M.	G. v.			
Berlin	769	543	86	938	708	209	15. Oct. 1734
Angermünde	37	5	4	28	3	3	dito
Apenburg	3	—	—	3	—	—	
Arendsee	43	14	6	53	12	8	24. Sept. 1740
Arneburg	18	9	2	25	2	1	15. Oct. 1734
Beelitz	13	9	2	16	24	1	dito
Bernau	18	3	6	19	5	2	dito
Beeskow	37	10	3	37	14	5	dito
Bezendorf	4	—	—	—	5	—	
Biesenthal	12	3	2	11	2	—	15. Oct. 1734
Bismark	22	7	4	28	24	3	dito
Brandenburg	90	48	13	80	59	11	dito
Brussow	13	5	1	14	6	—	dito
Buchholz	5	1	1	5	—	—	dito
Calbe	18	—	4	24	2	—	dito
Charlottenb.	9	2	1	11	5	—	dito
Cönnick	16	4	1	17	9	2	dito
Crennen	18	4	—	21	1	2	dito
Eberswalde	18	8	4	25	19	4	dito
Fehrbellin	18	7	2	18	5	2	dito
Fraunkfurt	105	66	18	131	87	17	dito
Freienwalde	26	19	12	27	9	2	dito
Frisack	16	4	3	20	6	9	dito
Fürstenwalde	26	8	4	32	18	7	dito
Gardelegen	37	9	6	26	3	2	dito
Gransee	41	7	9	39	13	9	dito
Greifenberg	18	1	1	6	2	3	dito
Havelberg	49	22	15	43	19	10	dito
Joachimsthal	7	3	1	9	3	1	dito
Jyris	44	10	9	37	11	7	dito
Landsberg	20	4	2	19	1	—	dito
Lebus	2	—	—	2	1	—	
Lenzen	48	23	2	47	30	12	15. Oct. 1734
Liebenwalde	31	10	7	30	5	3	dito
Lindow	20	4	1	18	8	4	dito
Luckenwalde	37	12	5	45	66	6	3. Mai 1737
Lychen	16	6	2	22	9	2	15. Oct. 1734
Meisenburg	40	7	6	65	10	2	dito

Seelow

Städte.	Anzahl.			Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.		
	1776.	1795.					
	m.	w.	v.				
Mittenwalde	23	9	5	26	3	14	15. Oct. 1734
Müllrose	9	2	—	10	3	1	
Müncheberg	13	1	2	12	1	2	dito
Nauen	23	4	5	28	16	10	dito
Neustadt	7	1	—	6	1	3	dito
Oderberg	16	—	2	14	—	—	dito
Oranienburg	17	10	3	16	7	3	dito
Osterburg	23	14	—	37	28	7	dito
Persberg	78	51	26	103	70	66	dito
Potsdam	87	111	113	80	68	24	dito
Prignitz	120	46	20	140	60	40	dito
Prigge	1	—	—	4	2	1	
Prigwal	45	14	6	58	6	6	15. Oct. 1734
Puttiß	41	4	—	42	6	—	dito
Rathenow	42	13	9	65	35	12	dito
Rheinsberg	14	5	2	17	7	2	dito
Rhinow	5	2	—	4	—	—	dito
Alt-Ruppin	3	—	—	8	1	2	
Neu-Ruppin	89	35	10	83	26	6	15. Dec. 1734
Saarnand	5	2	—	4	—	—	dito
Salzwedel	85	40	3	102	57	27	dito
Schwedt	14	4	3	17	10	2	dito
Seehausen	36	12	4	57	9	7	dito
Seelow	28	1	1	26	4	3	dito
Spandau	46	28	8	54	30	10	dito
Stendal	71	26	8	85	34	9	dito
Storfow	20	5	2	19	6	1	dito
Strasburg	42	15	11	58	16	4	dito
Strasberg	42	20	9	47	27	5	dito
Tangermünde	48	22	8	72	29	9	dito
Teltow	24	10	2	18	10	—	dito
Templin	25	6	1	21	9	3	dito
Tewitz	7	—	1	8	—	—	
Trebbin	12	5	1	20	9	6	15. Dec. 1734
Treuenbriegen	37	13	9	35	9	4	dito
Trierraden	2	—	—	5	—	—	dito
Werben	23	6	1	24	3	2	dito
Werder	6	2	—	8	2	2	dito
Wilsnack	24	3	3	30	10	4	dito
Wittenberge	11	2	—	16	3	2	22. Aug. 1759
Wittstock	45	24	2	53	22	16	15. Dec. 1734
Wriezen	49	37	11	56	60	8	dito
Wuffenhausen	46	14	5	55	13	4	dito
Zehdenick	44	11	5	42	18	6	dito
Zinna	7	—	—	7	2	—	dito
Zossen	11	5	3	13	1	1	dito

3230|1542|443|3677|1939|676|78 Innung.

Drei und vierzigstes Kapittel.

Von den Schornsteinfeger-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 638.

Die Schornsteinfeger in der Kurmark haben nur zwei Innungen, nemlich zu Berlin und Frankfurt, bei denen alle diejenigen, die sich in Provinzial-Städten als Meister etabliren wollen, das Meisterrecht gewinnen, und wohin sie ihre festgesetzten Quartalgelder zahlen müssen. Da nun die Landmeister sich nicht nöthig haben, zu den Hauptversammlungen einzufinden, selbst auch das Ein- und Ausschreiben der Lehrburschen in Berlin, durch einen andern Berliner Meister verrichten lassen können, mithin kein Nachtheil den Meistern in Provinzial-Städten daraus erwächst, daß sie an ihrem Wohnorte keine Innung haben; so ist mehrmahlen den Meistern in Provinzial-Städten, und z. B. denen zu Potsdam die Erlaubniß, eine eigene Innung zu errichten, abgeschlagen worden.

Dir. Reise. v. 4. und an d. Kr. Richter v. 27. Mai 1784.

§. 639.

Derjenige, der bei diesen Gewerken Meister werden will, muß (1) sechs Lehrjahre ausgestanden haben. Die Anfertigung eines Meistersüßs ist nicht erforderlich, aber (2) die Annahme darf ohne besondern Consens des Magistrats des Orts, woselbst sich einer als Schornsteinfeger etabliren will, nicht geschehen, indem die Anzahl der anzu-

nehmenden Meister bloß von dem Ermessen der Magisträte abhängen soll, und diesen es zur Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß an jedem Orte so viel angeeignet werden, als es die Reinigung der Schornsteine und Verhütung der Feuersbrünste erfordert, und daß auch jeder sein Auskommen finden könne.

(1) Gen. Privil. v. 24. Nov. 1734. S. 18.

(2) Ebd. S. 3.

§. 640.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sollen nur 8 Thaler betragen, davon die Lade 4, das Gewerk zur Erzdlichkeit, die Kämmerer, der Assessor und die Kirche jedes einen Thaler erhalten.

Gen. Privil. S. 2.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 641.

Die Meister dieser Gewerke sind nicht nur privilegirt (1), daß kein anderer, als sie, das Schornsteinfegen als Gewerbe betreiben darf, welches Zunftrecht, als eine Ausnahme von der Regel, auch auf die Invaliden ausgedehnet ist; sondern auch dahin, daß (2) u. (3) in den Städten niemand die Schornsteine seines eigenen Hauses selbst, oder durch seine Leute fehen darf, vielmehr jeder Haus-Eigenthümer schuldig ist, viermal des Jahrs seine Schornsteine durch die angeordneten Schornsteinfeger-Meister fehen zu lassen.

(1) Gen. Privil. S. 4.

(2) Allg. F. Ordn. f. d. kurn. Städte, v. 4. Mai 1719. Abs. I. S. 8.

(3) Berl. Feuer-Ordn. v. 2. April 1727. S. 8.

§. 642.

§. 642.

In großen Städten werden von der Obrigkeit den verschiedenen Schornsteinfeger-Meistern gewisse Distrikte angewiesen, innerhalb welchen jeder Haus-Eigenthümer von dem Meister, dem er beigelegt ist, fehen lassen muß, und kein anderer bei 2 Thaler Strafe fehen darf. Wenn aber jemand zweimal zum Meister des Distrikts geschickt, und keinen Gesellen erhalten hat; so steht ihm frei, den ersten den besten Meister zu nehmen, und darf alsdenn keiner bei 2 Thaler Strafe sich weigern, zum Fehen einen Gesellen zu schicken. Damit ein jeder Haus-Eigenthümer wissen könne, ob die Gesellen, die zum Fehen kommen, von dem Meister des Distrikts sind, so soll denselben ein messingenes Zeichen mitgegeben werden, worauf des Meisters Nahme geschlagen ist.

Gen. Privil. S. 4.

§. 643.

Ein Hauptzweig der Nahrung der städtischen Schornsteinfeger-Meister besteht darin, daß sie auch auf dem Lande durch Gesellen das Kehren der Schornsteine besorgen lassen, wobei sie angewiesen sind, ihren Gesellen mit ihren Nahmen und Meisterzeichen versehene Pässe mitzugeben, worin der Nahme und Statut derselben verzeichnet seyn soll, und worauf die Schulzen attestiren sollen, daß solche zum Fehen da gewesen. Es ist aber (1) festgesetzt: daß die Einwohner auf dem platten Lande ihre hölzernen Schornsteine selbst fehen können, wenn nur die Dorfgerichte die geordneten Feuer-Visitationen gehdrig vornehmen, und dahin fehen, daß das eigene Fehen gehdrig vorgenommen werde.

(1) Dir. Resc. v. 2. u. Circ. v. 14. Juli 1777. Dir. Resc. v. 18.

März und Circ. v. 7. April 1789.

§. 644.

§. 644.

Ferner ist neuerlich festgesetzt (1): daß sämtliche Ortschaften des platten Landes unter die Schornsteinfeger in den nächst belegenen Städten vertheilt (2), wenn von den Städten, worin dergleichen bereits vorhanden, Ortschaften über zwei Meilen entfernt sind, in kleinen Städten mehrere Schornsteinfeger angekehrt (3); daß die massiven Schornsteine auf dem Lande vierteljährig, die hölzernen aber zweimahl im Jahre, im September und Januar von städtischen Schornsteinfegern in Weisheit der Dorfgerichte gereinigt werden sollen; daß (4) jedoch jedem Bewohner des platten Landes frei stehen soll, sich zum Fegen seiner Schornsteine einen beliebigen Schornsteinfeger zu erwählen, nur daß ein jeder durch ein Attest desselben, dem Distrikt-Schornsteinfeger sich dieserhalb legitimiren muß, und wenn das Fegen noch nicht geschehen, dieser es zu verrichten be- rechtigt und schuldig ist.

(1), (2) u. (3) Dir. Resc. v. 4. u. Circ. an d. L. R. v. 29. Mai 1793.

(4) Dir. Resc. v. 9. Jan. und Circ. an d. Kr. u. St. R. und Berl. Mag. v. 11. Febr. 1795.

§. 645.

Wittwen dieses Gewerks ist (1) nicht erlaubt, die Profession mit Gesellen fortzusetzen, und das Gesuch des Berliner Gewerks: solches nachzugeben, ist abgeschlagen worden (2), weil dieselben die Pflichten, die den Meistern obliegen, nicht zu erfüllen im Stande sind. Es ist (3) aber den Wittwen ein Sterbejahr bewilligt worden, binnen welchem dieselben in den ersten 6 Wochen die Profession selbst durch einen

einen oder mehrere verpflichtete Gesellen fortsetzen dürfen, nachher aber ein neuer Meister angekehrt werden soll, der der Wittwe den Verdienst des Jahres nach Abzug dessen, was er zur verhältnismäßigen Subsistenz für seine Arbeit fordern kann, überlassen muß.

(1) G. Privil. §. 15. (2) u. (3) Dir. Resc. v. 12. u. an d. B. Mag. v. 21. Mai 1756.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 646.

Die Meister dieser Gewerke sind verpflichtet, nach Maaßgabe der Feuerordnung, vierteljährig die Schornsteine zu kehren, und diejenigen Haus-Eigenthümer, welche nicht zur gesetzten Zeit kehren lassen, der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese dazu angehalten werden können, auch ein ordentliches Register über die Schornsteine, die sie kehren lassen, zu führen.

Gen. Privil. §. 17. u. 12.

§. 647.

Sie sind ferner verpflichtet (1), darauf zu sehen, und müssen dafür einstehen, daß die Schornsteine durch ihre Leute rein gekehrt werden. Wenn, (2) nachdem gekehrt worden, ein Schornstein brennt, und Funken herauskommen, sollen sie zwei Thaler, wenn eine Flamme heraus schlägt, vier Thaler Polizei Strafe erlegen.

(1) G. Privil. §. 17. (2) Allg. Feuer-Ordn. v. 1719. Abs. I. §. 10.

S. 648.

Sie sind ferner verpflichtet, wenn Schornsteine geborsten, oder sonst schadhafft, oder so enge gebaut sind, daß sie nicht durchkrochen werden können, auch wenn Stroh, Heu und andere feuerfangende Sachen nahe an dieselben gelegt worden, solches der Obrigkeit anzuzeigen.

G. N. S. 12. und Feuer-Ordn. v. 1719. Abs. I. S. 11.

S. 649.

Jeder Schornsteinfeger ist ferner verbunden, sich mit demjenigen Schornsteinfegerlohn zu begnügen, welches an jedem Orte festgesetzt ist. Für Berlin ist dasselbe folgendermaßen bestimmt, a) bei Häusern von 4 Etagen, 4, 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Groschen pro Schornstein, je nachdem er aus der 1sten, 2ten, 3ten oder 4ten Etage herausgeht. b) Bei Häusern von 3 Etagen, 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Groschen, je nachdem er, aus der 1sten, 2ten, 3ten Etage, c) von 2 Etagen, 3 und 2 Groschen, je nachdem er aus der 1sten oder 2ten Etage herausgeführt ist. d) Bei Häusern von einer Etage 2 Groschen, und für Schornsteine der Dachstuben immer bei jedem dieser Häuser $1\frac{1}{2}$ Groschen pro Schornstein. Wenn in einem Hause ein Souterain ist, so soll für eine daher kommende Röhre, 5, 4, $3\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Groschen Fegerlohn gezahlt werden, je nachdem es ein Haus von 4, 3, 2 oder 1 Etage ist, wobei jedoch, wenn eine Röhre in eine andere geht, nur soviel bezahlt werden soll, als die Anzahl der Etagen beträgt, durch welche eine solche Röhre besonders geht.

Dir. Resc. v. 3. u. an d. Berl. Mag. v. 24. Sept. 1787.

S. 650.

Endlich sind die Schornsteinfeger-Meister verbunden, bei jedem entstehenden Feuer auf das erste Signal sich zuerst mit ihren Leuten einzufinden und löschen zu helfen, auch den Feuervistationen, die die Obrigkeit bewirkt, beizuwohnen und dabei alles dasjenige zu verrichten, was ihnen aufgegeben wird.

Gen. Privil. S. 13.

S. 651.

In mehreren kleinen Städten, z. B. Trebbin (1), ist mit landesherrlicher Genehmigung die gute Einrichtung getroffen, daß von dem Magistrat einem Schornsteinfeger das Rehren sämtlicher Schornsteine in der Stadt für eine gewisse Summe verdungen wird, und dagegen die Hauseigenthümer eine jährliche Abgabe zur Stadtkasse zahlen müssen.

(1) Resc. v. 18. April 1796.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 652.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	N.	G.	B.	N.	G.	B.		
Berlin	9	10	38	10	16	37	24. Nov. 1734	
Angermünde	1	—	3	1	1	2	„ „	Berlin
Beeskow	1	—	1	1	1	—	„ „	Frankfurt
Bernau	1	—	1	1	1	1	„ „	Berlin
Brandenburg	2	2	5	2	4	2	„ „	dito
Eberswalde	1	1	3	1	2	1	„ „	dito
Frankfurt	2	3	6	2	3	4	24. Nov. 1734	
Frisack	1	—	1	1	1	1	„ „	Berlin
Fürstenwalde	1	1	2	1	1	1	„ „	dito
Gransee	1	—	2	1	—	—	„ „	dito
Havelberg	1	—	4	1	2	—	„ „	dito
Liebenwalde	1	1	—	1	1	—	„ „	dito
Luckenwalde	1	1	2	1	3	—	„ „	dito
Müncheberg	1	1	1	—	1	—	„ „	dito
Nauen	1	—	2	1	2	—	„ „	dito
Oderberg	1	1	1	1	1	1	„ „	dito
Oranienburg	1	1	2	1	1	3	„ „	dito
Perleberg	1	1	1	1	2	—	„ „	dito
Potsdam	3	3	13	3	4	11	„ „	dito
Prenzlau	2	2	2	2	1	2	„ „	dito
Rathenow	—	—	—	1	1	1	„ „	dito
Rheinsberg	1	—	1	2	2	2	„ „	dito
Ruppin	1	2	2	1	3	2	„ „	dito
Salzwedel	1	2	1	2	1	1	„ „	Magdeburg
Schwedt	1	1	2	1	1	2	„ „	Berlin
Seehausen	1	1	1	1	2	1	„ „	Magdeburg
Spandau	1	1	3	1	1	4	„ „	Berlin
Stendal	1	1	1	1	1	2	„ „	dito
Storkow	—	—	—	1	—	1	„ „	Frankfurt
Strasburg	1	—	1	1	1	1	„ „	Berlin
Strausberg	2	—	1	1	—	1	„ „	dito
Templin	1	1	2	1	2	2	„ „	dito
Treuenbrißen	1	1	—	1	1	2	„ „	Halle
Wittstock	1	1	1	1	1	—	„ „	Berlin
Wriezen	1	1	2	1	2	1	„ „	dito
Wusterhausen	—	—	—	2	—	—	„ „	dito
Zehdenick	1	—	—	1	1	1	„ „	dito
Zossen	1	—	—	1	1	—	„ „	dito

49 | 40 | 108 | 54 | 69 | 90 | 2 Innungen

Bier und vierzigstes Kapittel.

Von den Schwerdtfegerwerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 653.

Zum Meisterstück sollen angefertigt werden (1), a) ein Weidner zur Jagd mit verschrottenen Werke. b) Ein Hirschfänger, am Gefäß mit Silber ausgelegt. c) Ein Montirungs-Degen für die Officiere, mit vergoldetem Gefäße. In einer Landstadt soll bloß der Weidner und ein Degen nach der Mode gemacht werden. Auch ist in Absicht des Weidners für Berlin festgesetzt (2): daß der Meisterwerdende die Wahl haben soll, ob er denselben von Eisen oder Messing machen will.

(1) Gen. Privil. v. 15. Sept. 1735. S. 3.

(2) Decl. Resc. v. 25. Nov. 1778. und an d. Berl. Mag. v. 7. Jun. 1779. N. 4.

§. 654.

An Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind 10 Thaler festgesetzt, davon die Lade vier, die Kammerei zwei, die gesammten Meister zur Ergößlichkeit, der Assessor, der Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, und die Kirche, jedes einen Thaler erhalten sollen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 655.

Diese Gewerke, sind auf die Verfertigung der Degen, Kattasche, Säbel, Hirschfänger privilegirt, und ob zwar die Schwertfeger, die Klingen selbst nicht verfertigen, sondern von der Gewehrfabrike nehmen, so verfertigen sie doch die Gefäße und Griffe von allen Arten dazu tauglichen Materialien, vergolden und versilbern dieselben, wenn es erforderlich ist, vereinigen dieselben mit den Klingen, verfertigen auch die Scheiden. So wenig die Arbeiten und Waaren, die die Schwertfeger privatim machen können, im Privilegio genau bestimmt worden; so sind ihnen auch darin keine Einschränkungen in Beziehung auf andere Zünfte gesetzt worden. Daß die Schwertfeger keine ganz goldene und silberne Waaren verfertigen, wohl aber solche von colorirten Gold und Silber, oder mit Gold und Silber ausgelegt, cumulative mit den Goldschmieden machen dürfen, ist schon oben §. 366. bemerkt worden.

Gen. Privil. §. 2.

§. 656.

Daß ehemals in Berlin besonders existirende Lang-Messerschmiede-Gewerk ist mit diesem Gewerk combinirt, und dasjenige, was das Gewerk bei seinen Zusammenkünften zur Ergöblichkeit anwenden kan, auf sechs Thaler bestimmt auch festgesetzt: daß der Meister das Duplum für Beiwohnung der Gewerks-Versammlungen erhalten soll.

Dir. Resc. v. 25. Nov. 1778. u. au d. Berl. M. v. 7. Juni 1779.

III.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 657.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zünng.	Wohin sich die Meister halten.		
	1776.			1795.						
	M.	G.	B.	M.	G.	B.				
Berlin	9	2	2	23	4	2	15. Sept. 1735			
Brandenburg	1	—	—	1	—	—	Potsdam			
Potsdam	5	1	—	5	1	1				
Ruppin	1	—	—	—	—	—				
Stendal	1	—	—	—	—	—				
	17	1	3	2	29	1	5	3	2	Zünngen

Fünf und vierzigstes Kapittel.

Von den Seifensieder-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 658.

Als Meisterstücke sollen angefertigt werden: $\frac{3}{4}$ Centner ordinaire weiße Waschseife, 4 Pfund Venetianische von Baumöhl, 8 Pfund Talglichte mit baumwollenen Dächten nach Hamburger Art.

Gen. Privil. v. 25. April 1735. §. 3.

§. 659.

An Kosten sind 7 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, die Kammerei einen Thaler, die Kirche einen Thaler zwölf Groschen, das Gewerk zur Ergöblichkeit, der Auf-

Ug 4

fest

fessor, und der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, jeder zwölf Groschen erhalten sollen. Letzterem muß auch das Holz, so er zum Meisterstück hergiebt, besonders bezahlt werden.

Gen. Priv. S. 6.

II.

Von den Sunstreechten dieser Gewerke.

S. 660.

Diese Gewerke sind mit der privaten handwerksmäßigen Verfertigung der ordinären Talg- und venetianischen Seifen, auch der Talglichte privilegirt, jedoch ausdrücklich jedermann frei gegeben, für seine Haushaltung Lichte und Seife zu verfertigen, dazu Talg und Asche zu kaufen, und sich Manns- und Frauenpersonen, die es verstehen, zu bedienen. Die Verfertigung der Schmier und anderer Seifenarten, worauf das Gewerk nicht privilegirt ist, so wie auch der mit besondern Species zu bereittenden Lichte, daß sie ohne Dampf und länger als gewöhnlich brennen, gehören daher zu den unzüftigen Gewerben.

Gen. Priv. S. 8.

S. 661.

Es ist auch ausdrücklich anerkannt worden (1): daß Kaufleute auch an Orten wo Seifensieder vorhanden sind, mit allen einländischen Arten Seife und Lichte handeln, und solche zu allen Zeiten einführen können, weil ihnen in ihrem Privilegio ausdrücklich nachgegeben worden, mit allen Fettwaaren zu handeln, daß auch jeder Particulier zu allen Zeiten

ten sich diese Waaren von andern einländischen Orten kommen lassen kann, daß aber Seifensieder nur in Jahrmärkten außerhalb ihrem Wohnorte Lichte und Seife feil halten dürfen, und Höcker nach der Höckerordnung (2) verbunden sind, die Seife, die sie im Detail zu verkaufen berechtigt sind, von Seifensiedern ihres Wohnortes zu nehmen.

(1) Dir. Refert. v. 3. u. an d. Berl. Mag. 16. Aug. 1796.

(2) v. 20. Febr. 1747. S. 8.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 662.

Die Ausfuhr der Asche (1), und die Aufkäuferi derselben zum Wiederverkauf (2), ist bei harter Strafe verboten, und zur Verhütung derselben festgesetzt (3): daß keiner eine Potaschfiederei ohne landesherrliche Concession anlegen darf, und daß jeder concessionirte Potaschfieder die Concession, und ein jeder Seifensieder ein Attest des Magistrats, bei dem Einkauf der Asche bei sich führen muß. Auch ist nachher im einzelnen verfügt worden (4), daß auch andere die zu ihrem Gewerbe Asche gebrauchen, solche zwar einkaufen können, sich jedoch obrigkeitlicher Atteste dazu bedienen müssen: daß (5) auch der Einkauf der Asche zum wirtschaftlichen Gebrauch, auf obrigkeitliche Atteste erlaubt sein soll: daß endlich (6) die Seifensieder aus Berlin, in Provincialstädten, und die aus letztern, in Berlin Asche Behufs ihres Gewerbes einkaufen können.

(1) Verordn. v. 24. Aug. 1780. u. Accisetarif v. 1787. P. 3.

(2) Vor- und Aufkaufs-Edict v. 17. Nov. 1747. N. 1.

- (3) Dir. Rescr. v. 1. u. Circ. v. 13 Febr. 1792.
 (4) R. W. an d. Kr. u. St. Stosch v. 15. Juli 1795.
 (5) Dir. Rescr. v. 15. u. Circ. u. Public. v. 19. Dec. 1785.
 (6) Dir. Rescr. v. 24 Jan. und Circ. v. 15 Febr. 1781.

S. 663.

Auch ist zum Vortheil der Seifensiedergewerke die Ausfuhr des rohen Talg (1), und die Einfuhr der ausländischen Talglichte (2) verboten. Die Einfuhr der fremden Seife ist zwar mit Ausnahme der sächsischen und der grünen und schwarzen (3) erlaubt, jedoch die ausländische gemeine Talgseife mit einer Abgabe von zwölf Groschen sechs Pfennige, und die Delfeife von achtzehn Groschen pro Centner belegt, dahingegen die im Lande gefertigten Seifen, wenn sie aus einer Stadt in die andere gehen, Accisefrei passiren.

- (1) Verordn. v. 21. Sept. 1777.
 (2) Verordn. v. 2. Jan. 1783.
 (3) Accisetarif v. 1787. p. 66.

S. 664.

Den Seifensiedern ist untersagt (1): Talg von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Vieh zu gebrauchen, des Nachts von 9—2 Uhr, Feuer Behufs ihres Gewerbes zu unterhalten (2) ihre Kessel und Defen ohne Vorwissen der Obrigkeit anzulegen (3). Auch ist verordnet (4): daß jeder Meister seine Waare mit einem Stempel, worauf sein Nahme steht, zeichnen soll.

- (1) Gen. Priv. §. 16.
 (2) Feuer Ord. v. 1719, Abschn. I §. 14.
 (3) Ebd. §. 15.
 (4) Verordn. v. 6. Dec. 1746. u. Public. v. 8. Dec. 1747.

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 665.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Jnung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	37	18	9	40	32	1	25. April 1735	
Angermünde	1	—	—	1	—	—	—	Stettin
Arendsee	—	—	—	1	—	—	—	Salzwedel
Beeskow	1	—	—	2	1	—	—	Luckenwalde
Biesenthal	—	—	—	1	—	—	—	Ruppin
Brandenburg	8	3	—	5	2	1	25. April 1735	
Buchholz	1	—	—	—	—	—	—	
Cremmen	1	—	1	1	—	—	—	Berlin
Eberswalde	1	—	—	2	2	—	—	dito
Frankfurt	5	2	1	8	5	2	25. April 1735	
Freienwalde	2	—	—	1	—	—	—	Berlin
Fürstenwalde	2	1	—	2	1	—	—	dito
Gardelegen	2	—	—	4	—	1	—	Salzwedel
Graussee	3	—	—	1	—	—	—	Ruppin
Havelberg	1	1	—	3	—	—	25. April 1735	
Lenzen	—	—	—	1	—	—	—	Ruppin
Lindow	2	—	—	1	—	—	—	dito
Luckenwalde	3	2	—	3	1	—	24. April 1739	
Müllrose	1	—	—	—	—	—	—	
Müncheberg	—	—	—	2	—	—	—	Cüstrin
Nauen	2	—	—	1	—	—	—	Brandenburg
Perleberg	1	—	—	1	1	—	—	Havelberg
Potsdam	12	10	3	9	8	—	25. April 1735	
Prenzlow	3	1	—	4	2	—	—	Stettin
Prizwalf	2	1	—	1	—	—	—	Havelberg
Rathenow	2	1	—	2	1	—	—	Brandenburg
Ruppin	2	1	1	2	1	—	25. April 1735	
Salzwedel	3	—	1	4	—	1	dito	
Schwedt	—	—	—	1	—	—	—	Stettin
Seehausen	1	—	—	1	1	—	—	Salzwedel
Seelow	1	—	—	—	—	—	—	
Spandau	2	2	—	2	1	—	—	Berlin
Stendal	4	—	—	4	2	1	—	Salzwedel
Storfow	—	—	—	1	—	—	—	Berlin
Tangermünde	2	—	—	1	2	—	—	Salzwedel
Trebbin	—	—	—	1	—	—	—	Luckenwalde
Templin	1	—	—	—	—	—	—	
Treuenbrizen	2	1	—	2	1	—	25. April 1735	
Werben	1	—	—	2	—	—	—	Salzwedel
Wittstocf	1	—	—	1	1	—	—	Havelberg

Wriezen

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Briegen	4	—	1	4	2	1	§ §	
Büfcherhausen	2	—	—	2	—	—	§ §	
Behdenick	1	—	—	1	—	—	§ §	
Binna	1	—	—	1	—	—	§ §	
Dossen	1	—	1	1	—	—	§ §	
	122	44	18	127	68	99	Zünfte	

Sechs und vierzigstes Kapittel.

Von den Seilergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 666.

Als Meisterstücke sind im Privilegio angeordnet (1): ein Ramm-, Krahn- oder Winde-Lau, von der gehörigen Länge; ein paar Wagen-Stränge; zwei Pfund Bindfaden, wozu dem angehenden Meister die Werkstelle oder Reis-Bahne eines Meisters für die geordnete Gebühr angewiesen, und auch die Jungens zum Drehen des Rades überlassen werden sollen. Nachher ist aber solches dahin declarirt worden (2): daß a) ein Kloben-Seil, von 40 Kloben lang und 80 Pfund schwer; b) ein Schiff-Seil, von 13 Klafter lang und 24 Pfund schwer; c) ein Gurt-Seil, wie es die Kavallerie gebraucht; und d) ein Winde-Seil, von 12 Klaftern lang und 24 Pfund schwer, zum Meisterstück gemacht werden soll.

(1) Gen. Privil. v. 18. Nov. 1734. §. 3.

(2) Decl. v. 4. Juli 1736.

§. 667.

An Kosten sind 5 Thaler 12 Groschen bestimmt (1), nehmlich: zur Lade zwei Thaler, den Meistern zur Ergöthlichkeit achtzehn Groschen, dem Assessor zwölf Groschen, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, achtzehn Groschen, zur Kammerei ein Thaler und der Kirche zwölf Groschen, wozu noch bei dem Berliner Gewerk sechs Thaler Baugelder kommen (2).

(1) Gen. Privil. §. 6.

(2) Decl. v. 4. Juli 1736.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 668.

Die Meister dieser Gewerke sind erstlich auf die private Zubereitung der Seile, Laue, Stricke, Stränge, Leinen, Bindfaden, Gurte von Berg, Hanf und Flachs, privilegirt; jedoch ausdrücklich bemerkt: daß auch Land-Leute sich ihren Bedarf selbst machen können. Es ist zwar den Fuhrleuten verboten: Bindfaden, Gurte, Stricke, Stränge und andere Seiler-Waaren mitzubringen und zu debittiren; aber den Kaufleuten unverwehrt, diese Waaren zu führen; so wie auch ausdrücklich festgesetzt worden ist: daß die Kaufleute, weil sie in der Regel mit allen Handwerks-Waaren handeln dürfen, auch mit Bindfaden handeln können.

(1) Gen. Privil. §. 9.

(2) Dir. Resc. v. 23. Mai u. an d. Berl. M. v. 11. Juni 1792.

S. 669.

Außerdem ist zweitens diesen Gewerken deshalb, weil die Profession im Winter nicht gut betrieben werden kann, eine Handlungs-Befugniß mit folgenden Waaren beigelegt (1), nemlich: Futter-Schwingen, Rober oder Tadeln, Theer- und Pech-Butten, Wagen-Schmier, Peitschen-Eröcke, Schippen, Spaden, Pflug- und Schub-Karren-Räder, Mulden, Art-Helmen, Dresch-Flegeln, Besen, Sensen-Bäumen, Reiben oder Harken, und was sonst der Landmann zum Ackerbau und Pflug gebraucht. Die Handlungs-Berechtigung mit diesen Waaren ist den Gewerken zwar im Privilegio (2) nicht, wohl aber durch eine besondere Declaration desselben, private beigelegt (3), jedoch mit Ausschluß des Thrans und Rüböhls, den sie nur cumulative mit den Kaufleuten, und zwar nicht Tonnen-, sondern nur Pfund- und Quartweise verkaufen dürfen. Der Handel mit rohen und gehechelten einländischen Hanf und gefotenen krausen Pferde-Haaren, ist diesen Gewerken auch (4) jedoch cumulative mit den Sattlern und Kaufleuten erlaubt, auch in einem einzelnen Fall angenommen (5): daß der Handel mit Hanf auch den Juden erlaubt ist. Den Hökern ist aber der Detail-Verkauf von Theer (6), Hanf (7), Besen (8) und Rahm-Butten (9), frei gegeben.

(1) u. (2) Gen. Privil. S. 9.

(3) Decl. v. 4. Juli 1736.

(4) Decl. v. 17. April 1737.

(5) R. V. an d. Kr. u. St. R. Gilbert, v. 25. Febr. 1792.

(6) Gen. Privil. S. 9.

(7) u. (8) Höker-Ordn. für Berlin, v. 20. Febr. 1742. S. 8.

(9) Declar. d. Höker-Ordn. v. 18. Oct. und an d. Berl. Mag. v. 1. Nov. 1775.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 670.

Es ist ausdrücklich festgesetzt (1): daß Seiler nur solche Schippen und Spaden führen sollen, die von Schmiede-Weisern des Orts gemacht oder beschlagen worden sind, daß (2) sie auch außer den Jahrmärkten an Orten, wo keine Seiler sind, ihre Waaren absetzen können, daß sie auf dem Lande nicht haustren sollen, daß sie auf dem Lande zwar Hanf und Werg, und was sie sonst zu ihrer Profession gebrauchen, aufkaufen dürfen, jedoch sich des Aufkaufs dessen, was zu Markt gebracht wird, enthalten, und auf den Märkten kein Vorkaufs-Recht haben sollen.

(1) Gen. Privil. der Hufschmiede, S. 8.

(2) Gen. Privil. der Seiler, S. 9.

S. 671.

Die Seiler sollen tüchtige und untadelhafte Waaren, sowohl der Güte als der Länge nach, machen; der kleine Bindfaden soll 18 Klaftern, Sackband 13 Klaftern, dicker Bindfaden 14 Klaftern lang, und Stränge in der Länge gemacht werden, als es zum Gebrauch erforderlich ist; Pflug-Leinen 3 Pfund schwer und 8 Klafter lang gemacht, und kein Flachswerk in die gezwirnten Waaren eingezogen werden.

Gen. Privil. S. 16.

S. 672.

Die Einfuhr der ausländischen Seiler-Waaren ist zwar nicht verboten, wohl aber durch eine höhere Abgabe, von 1 Groschen pro Thaler, erschwert.

Accisetarif v. 1787. P. 66.

VI.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 673.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	M.	G. B.	M.	G. B.		
Berlin	26	10	8	26	28	6. 18. Nov. 1734
Angermünde	6	—	—	3	1	dito
Andree	2	—	—	2	1	Stend. Salzw.
Ansbach	1	1	—	2	2	Stendal
Beetz	3	1	—	3	—	Potsd. Trebb.
Bernau	1	—	—	2	1	Berlin
Beeskow	4	—	1	5	1	18. Nov. 1734
Biesenthal	1	—	—	—	—	Stendal
Bismark	2	—	—	—	—	18. Nov. 1734
Brandenburg	8	2	1	7	4	2
Brüssow	2	—	1	2	2	18. Nov. 1734
Calbe	1	—	—	—	—	Prenzlau
Charlottenb.	—	—	—	1	—	Berlin
Cöpnick	2	—	—	2	1	Stendal
Cremmen	5	—	—	5	2	Berlin
Eberswalde	2	1	2	2	4	Kruppin
Fehrbellin	2	—	—	—	—	Berlin
Frankfurt	12	12	8	16	8	Kruppin
Freenwalde	1	—	—	1	—	18. Nov. 1734
Grifack	2	—	—	2	1	Wriezen
Gürtenwalde	6	2	1	8	3	Brand. Rath.
Hardelegen	5	1	—	3	2	8. Nov. 1734
Gransee	1	1	1	3	—	Stendal
Havelberg	4	7	3	4	3	Berl. Kyritz
Kyritz	7	—	—	4	2	18. Nov. 1734
Landsberg	1	1	—	1	—	Stendal
Lenzen	2	1	1	1	1	Berlin
Liebenwalde	1	—	—	2	—	18. Nov. 1734
Lindow	1	—	—	1	—	Zehdenick
Luckenwalde	4	2	—	4	1	Stendal
Lychen	—	—	—	1	—	15. Febr. 1742
Meisenburg	1	—	—	2	—	Zehdenick
Mittenwalde	2	—	—	1	2	Wittstock
Müllrose	1	—	—	2	—	Berlin
Müncheberg	3	—	—	2	—	Beeskow
Nauen	2	3	—	2	2	Fürst. Wriez.
Niederberg	1	—	—	1	—	18. Nov. 1734
Oranienburg	2	—	—	2	—	Wriezen
Osternburg	1	—	—	1	—	Zehdenick
						Stendal

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	M.	G. B.	M.	G. B.		
Persberg	6	2	1	5	2	4. 18. Nov. 1734
Potsdam	7	2	5	6	2	1
Prenzlau	6	1	—	6	3	1
Prigalk	2	2	—	3	—	1
Purtitz	2	—	—	1	1	—
Rathenow	5	2	—	4	3	1
Rheinsberg	1	—	—	1	—	18. Nov. 1734
Neu-Kruppin	4	—	—	5	—	2
Salzwedel	1	—	—	3	—	18. Nov. 1734
Schwedt	5	—	—	2	—	Stendal
Seehausen	4	—	1	4	—	1
Seelow	2	1	—	2	1	3
Spandau	4	1	2	4	—	1
Stendal	6	1	—	6	—	18. Nov. 1734
Storfow	3	—	—	3	—	Beeskow
Strasburg	3	—	—	3	—	Prenzlau
Strausberg	2	1	—	1	—	7
Tangermünde	3	—	1	2	1	3
Teltow	1	—	—	1	—	—
Tempzin	3	—	—	2	—	—
Trebbin	3	2	—	2	1	19. Juni 1771
Treuenbrieten	3	1	1	9	3	1
Werben	2	—	—	1	1	18. Nov. 1734
Werder	3	2	—	2	—	1
Wilsnack	2	—	—	1	—	—
Wittenberge	1	—	—	1	—	—
Wittstock	5	—	1	5	—	18. Nov. 1734
Wriezen	7	2	2	6	2	Stendal
Wusterhausen	3	—	—	3	1	1
Zehdenick	4	1	—	4	1	1
Zossen	4	—	1	4	—	—
2351 661 421 2301 981 47125 Innungen.						

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Von dem Siebmachergewerke.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 674.

In Meisterstücken sind im Privilegio verordnet: ein messingenes Pulverfieb, ein hölzernes Griesfieb, ein doppelt haaren Del-Sieb und ein Würz-Sieb von einer halben Elle.

Gen. Priv. vom 17. Sept. 1735. S. 3.

S. 675.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler bestimmt, davon zur Lade drei Thaler, zur Kammerei ein Thaler acht Groschen, der Kirche sechszehn Groschen, den gesammten Meistern zur Ergöthlichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei welchem das Stück gemacht worden, jedem ein Thaler bezahlt werden soll.

Gen. Priv. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 676.

Zu den privativen Arbeiten und Waaren dieses Gewerks gehören alle Arten von Siebe, von Holz, Messing, Eisendraht und Pferdehaaren (1). Demselben ist, als eine Ausnahme von der Regel, auch der Hausir-Debit im Lande nach-

nachgegeben (2), jedoch soll (3) solches nur mit selbstgemachten Sieben statt finden, und die hausirenden Meister oder Gesellen, die es in ihren Namen thun, Urteste des Magistrats ihres Wohnorts bei sich führen, woraus hervorgeht, daß der Hausirende ein dort etablirter Siebmacher oder dessen Gesell ist, und wie viel Waare er bei sich führt.

(1) Gen. Priv. S. 8.

(2) u. (3) Dir. Ref. v. 25. Nov. u. an hies. M. 9. Dec. 1789.

S. 677.

Ein ausschließlicher Handel mit Sieben kommt dem Gewerke nicht zu. Es erhalten (1) vielmehr diejenigen ausländische Siebmacher, welche 1794 Pässe zum Handeln gehabt haben, fernerhin dergleichen, wenn sie durch obrigkeitliche Urteste nachweisen, daß sie mit einem schuldenfreien Grundstück von wenigstens 200 Thaler angeessen sind, worin denselben der Hausir-Handel mit selbst gemachten Sieben, und Neustädter Fabrikwaaren, auch in Städten, in und außer der Jahrmärkten, mit einländischen kurzen Manufactur- und Fabrikwaaren gestattet wird. Allein solchen, die vor 1794 keine Handlungs-Pässe gehabt haben, sollen keine neue ertheilt werden, weil der dem Lande nachtheilige Hausirhandel nach und nach abgeschafft werden soll. Auch ist festgesetzt: daß die einländischen angeessenen Siebmacher sich keine ausländische Gehülfsen halten sollen, und daß (3) den Lingschen Messerträgern, Scheerenschleifern und Kesselführern, der Handel mit Sieben in den Pässen nicht mehr erlaubt werden soll.

(1) Normat. Ref. v. 15. März und Circ. v. 5. Mai 1794.

(2) Dir. Ref. v. 24. Nov. u. Circ. v. 10. Dec. 1793.

(3) Ref. a. d. Berg- und Hutten Dep. v. 10. Dec. 1789.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem
Gewerk.

§. 678.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	3	1	1	3	1	1	17. Sept. 1735	
Ingermünde	—	—	—	1	—	—		
Bismark	1	2	—	1	—	—	unzünftig	
Potsdam	—	—	—	1	—	—	dito	
Brenslow	1	—	—	1	—	—	dito	
Salzwedel	1	—	—	1	—	—	dito	
Storfow	—	—	—	2	—	—	unzünftig	
Briezen	—	—	—	1	—	—		
Zinna	1	—	—	—	—	—		
	7	3	1	11	1	1	Innung.	

Acht und vierzigstes Kapitel.

Von den Sporengewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 679.

Als Meisterstücke sind im Privilegio bestimmt: a) zwei paar Stangen für Rutschpferde, die ganz gleich gearbeitet seyn müssen; b) zwei paar Reitstangen in eben der Art; c) ein paar Steigbügel mit geschweiften Sohlen und eingeschweiften Kreuzstangen und d) ein paar Sporen mit hohlen Riemen und Gehenken.

Gen. Priv. v. 5. Mai 1734. §. 3.

§. 680.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrecht, sind auf 16 Thaler festgesetzt, davon der Lade acht Thaler, dem Gewerke zur Ergöglichkeit zwei Thaler, dem Beisitzer ein Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird zwei Thaler, der Kammerei zwei Thaler, der Kirche einen Thaler zukommen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 681.

Die Sporer, welche in der Kurmark mit den Schloßfern, Büchsen-, Winden- und Uhrmachern, ein combinirtes Gewerk ausmachen, sind nach dem Privilegio (1) zur ausschließlichen Verfertigung der Sporen, Rutsch und Reitstangen, Mundstücke und Gebisse, Buckeln, Steigbügel, und Striegel berechtigt. Die Halfterketten, welche ihnen im Privilegio private zu verfertigen, eingeräumt worden, können aber auch die Hufschmiede nach ihren Privilegio (2) verfertigen.

(1) Gen. Privil. §. 3.

(2) Gen. Privil. der Hufschmiede. §. 8.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 682.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Gnuna.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	5	5	2	4	6	—	Sind allerwärts mit den Schil- fegewerken com- binirt.	
Frankfurt	1	—	—	—	—	—		
Potsdam	1	—	—	1	1	—		
Marbous	—	—	—	1	—	—		
Prenzlau	1	—	—	—	—	—		
Salzwedel	1	—	—	1	—	—		
Schwedt	1	—	—	1	—	—		
	10	5	2	8	7	—		

Neun und vierzigstes Kapittel.

Von dem Steinmehergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 683.

Als Meisterstücke sind im Privilegio angeordnet: ein Grundriß von einer gewundenen Schnecken- oder Windel-Stiegen, nebst dem Auftrage darzu, Reihung, Koppel, und solches in gewisser Maasse von Gips, ganz sauber und gut in ein Modell, nebst einem Grundriß und Auftrage von einem modernen Portal, von einem Hause oder Kirche, mit dem Modell in Gips davon, nebst dem Auftritte.

Das Detail der Größe und Proportion der Stücke soll vom Gewerke abhängen, und wenn Beschwerden eingehen, daß

daß ein zu schweres Stück verlangt worden; so wird es dem Ober-Bau-Departement zur Beurtheilung vorgelegt.

Gen. Privil. v. 24. Nov. 1734. S. 3.

S. 684.

Am Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind 10 Thaler bestimmt, davon der Lade vier, der Kammerei zwei, den gesammten Meistern zur Ergöglichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei welchem das Stück gemacht worden, und der Kirche, jedem ein Thaler zukommen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Kunstrechten dieses Gewerks.

S. 685.

Den Steinmehern kömmt privative die Verarbeitung aller Arten natürlicher Steine zu Säulen-Ordnungen, Gesimsen, Treppen, Kamine, Schälungen und andern Theilen von Gebäuden, desgleichen zu Tischplatten, Mörsern, Gefäßen, mit Ausnahme der den Bildhauern zukommenden Figuren-Arbeiten, zu (1); wobei jedoch den Mauern die Steine zu versehen erlaubt ist (2).

(1) Dir. Resc. v. 20. Aug. 1795.

(2) Gen. Privil. S. 8.

S. 686.

Die Bildhauer, welche, Potsdam ausgenommen, unzüftige Künstler sind, verarbeiten nicht nur eben so wie die Steinmehrer, natürliche Steine zu allerhand Figuren u. Verzierungen, sondern sind auch berechtigt, aus allen andern darzu tauglichen Materialien, Bildhauer-Arbeiten zu verfertigen.

III.

Historisch - statische Nachrichten von diesen Gewerke.

§. 687.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	6	22	1	7	24	11	24. Nov. 1734	
Potsdam	10	10	4	8	16	2	„ „	
Wittstock	1	—	—	—	—	—	„ „	
	17	32	5	15	40	13	1 Junng.	

Fünfzigstes Kapitel.

Von den Stell- und Rademachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 688.

Wegen Anfertigung der Meisterstücke ist bestimmt (1): daß derjenige, der bloß das Rademachen betreiben will, zwei Vorder- und zwei Hinter-Räder; derjenige, der aber auch das Stellmachen mit betreiben will, eine kleine offene Kalesche mit vier Räder, zum Meisterstücke machen soll, daß (2) derjenige, der das Land-Meisterrecht gewinnen will, nur ein paar Bauer-Wagen-Räder machen, und endlich (3) derjenige, der an Orten, wo Artillerie-Depots sind, oder in Festungen das Meisterrecht gewinnen will, außer den im Privilegio geordneten Meisterstücken, ein paar tüchtige Kanonen-Räder machen soll.

(1) Gen. Privil. v. 1. Mai 1734. §. 3.

(2) Ebd. §. 9.

(3) Dir. Resc. v. 14. Nov. und an d. Berl. Mag. u. Kr. R. v. Lindenau, v. 27. Nov. 1780.

§. 689.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler bestimmt, davon zur Lade vier Thaler, den gesammten Meistern zur Ergöthlichkeit achtzehn Groschen, dem Assessor zwölf Groschen, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht ist, achtzehn Groschen, der Kammerei ein Thaler zwölf Groschen und der Kirche zwölf Groschen zukommen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 690.

Die Stellmacher sind privilegirt berechtigt (1), alle zu den Wagen, Kutschen und Chaisen erforderliche Holz-Arbeit, an Kasten, Gestelle, Räder, Deichsel u. s. w. zu verfertigen. Auf dem platten Lande sollen auf catastrirten Stellen oder auf Concessionen §. 54. nur Rademacher sich etabliren, welche aber nur (2) Bauer-Räder und Wagens, auch Axen und Gestelle dazu, aber keine Gestelle und Räder zu Kutschen machen, noch in den Städten zum Verkauf bringen, auch nicht mit Rädern hausiren dürfen; jedoch ist es denselben erlaubt (3), Felgen, Speichen und Nutholz an städtische Rademacher zu verkaufen, und Bauer-Wagen-Räder auf Märkten feil zu halten. Den Meistern auf dem platten Lande ist unbenommen, für ihre Herrschaft Axen und Gestelle zu den Bauer-Wagen zu machen. Auch hat die K. Kammer in einem einzelnen Falle angenommen (4): daß die Verfertigung der Pflug-Gestelle, Eggen, Schlitten und andere zur Acker-Wirthschaft gehörigen Geräth-

schaften, da solche im Privilegio diesen Gewerken so wenig, wie andern, beigelegt ist, für ein freies unzüftiges Gewerbe anzusehen sey.

(1) — (3) Gen. Privil. S. 9.

(4) R. W. an d. Kr. u. St. R. Reichard, v. 9. März 1790.

S. 691.

Den Tischlern ist im Privilegio derselben (1) die Anfertigung der Kutsch-Kassen zugestanden, und die hierüber entstandene Streitigkeit der Stellmacher und Tischler zu Potsdam dahin entschieden (2): daß es hierin bei dem Privilegio bleiben müsse.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) R. W. an d. Kr. u. St. R. Richter v. 12. Dec. 1785.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 692.

Die Magisträte sollen (1) die Werkstätte jährlich zweimal visitiren lassen, und dem Meister, bei dem naß Holz gefunden wird, auf so lange die Profession untersagen, bis er sich trocken Holz angeschafft haben wird. Auch soll (2) derjenige, der naß Holz verarbeitet hat, von dem Magistrat in Strafe und Schadens-Ersatz verurtheilt werden.

(1) Gen. Privil. S. 18.

(2) Ebeud. S. 17.

S. 693.

Die Einfuhr fremder neuer Holz- und Fuhr-Wagen, Chaisen, Kutschen, Kariolen ist verboten.

Ord. v. 23. Febr. 1769.

IV.

Historisch; statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 694.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	W.	G.	B.	W.	G.	B.		
Berlin	42	48	11	55	89	27	5. Mai 1734	
Angermünde	4	—	—	3	1	—	dito	
Apenburg	—	—	—	1	—	—	Salzwedel	
Arendsee	1	—	—	2	1	—	Gardelegen	
Arneburg	2	—	—	1	—	—	5. Mai 1734	
Beelitz	4	1	2	2	—	—	dito	
Bernau	3	—	1	4	—	1	dito	
Bessow	2	—	1	1	1	—	dito	
Behendorf	1	—	—	—	—	—	Salzwedel	
Biesenthal	6	—	1	7	1	—	5. Mai 1734	
Bismark	1	—	—	1	1	—	Salzwedel	
Brandenburg	9	5	1	10	5	—	5. Mai 1734	
Brüssow	1	—	—	3	—	—	Prenzlau	
Buchholz	1	1	—	2	—	—	Leupiz	
Calbe	1	—	—	2	—	—	Gardelegen	
Charlottenb.	4	—	—	4	3	1	5. Mai 1734	
Chywick	4	1	—	1	2	—	dito	
Cremmen	4	1	—	5	2	1	dito	
Eberswalde	4	—	2	4	—	1	dito	
Fehrbellin	1	—	—	1	—	—	dito	
Frankfurt	6	1	2	8	6	2	dito	
Freienwalde	3	3	—	4	2	—	18. Aug. 1788	
Krisack	2	—	—	4	1	—	5. Mai 1734	
Kürstenwalde	3	1	—	4	—	1	dito	
Gardelegen	5	1	1	3	1	1	dito	
Grauesee	2	—	—	2	—	—	dito	
Greifenberg	4	—	—	3	1	—	dito	
Havelberg	1	—	1	2	—	1	Kyritz	
Joachimsthal	2	1	—	1	—	—	5. Mai 1734	
Kyritz	4	—	—	3	—	—	dito	
Landsberg	3	—	—	2	1	—	dito	
Lebus	5	1	—	2	1	—	Frankfurt	
Lenzen	4	2	—	3	2	—	5. Mai 1734	
Liebenwalde	3	1	—	5	2	2	9. Juni 1790	
Lindow	1	1	1	3	3	—	5. Mai 1734	
Luckenwalde	5	1	—	6	—	—	10. Febr. 1740	
Lychen	3	—	—	3	—	—	5. Mai 1734	
Merenburg	2	—	—	2	—	—	Wittstock	
Mittenwalde	4	—	—	5	—	—	5. Mai 1734	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Müllrose	6	1	—	8	4	1	5. Mai 1734	
Müncheberg	2	1	1	3	1	—	dito	
Nauen	4	—	1	4	1	—	—	
Neust. a. d. D.	3	—	—	2	1	—	5. Mai 1734	
Niederberg	2	—	—	2	—	—	j. b. Husschm.	
Oranienburg	2	—	—	3	—	—	—	
Osterburg	4	3	1	4	—	—	5. Mai 1734	
Perlberg	2	1	—	3	3	1	dito	
Potsdam	6	3	1	7	8	1	dito	
Prenzlau	3	1	—	3	3	—	dito	
Prignitz	5	—	—	2	2	—	30. Nov. 1768	
Putzlitz	—	—	—	1	—	—	20. Dec. 1768	
Rathenow	3	1	1	3	1	—	5. Mai 1734	
Rheinsberg	3	—	—	3	1	—	dito	
Rhinow.	—	—	—	1	—	—	—	
Alt-Ruppin	2	—	—	1	1	—	—	
Neu-Ruppin	3	—	2	4	2	—	5. Mai 1734	
Saarmund	5	—	2	6	—	—	—	
Salzwedel	8	2	—	7	4	1	5. Mai 1734	
Schwedt	4	1	—	4	—	—	dito	
Seehausen	3	1	—	3	2	—	dito	
Seelow	1	—	1	2	2	—	—	
Spendau	2	1	1	2	1	1	5. Mai 1734	
Stendal	3	—	1	4	4	1	dito	
Storkow	2	1	—	2	—	—	dito	
Strasburg	5	—	—	4	2	1	dito	
Strausberg	4	1	1	3	2	—	dito	
Tangermünde	2	1	—	2	1	—	dito	
Teltow	2	—	—	2	—	—	—	
Templin	3	—	—	3	1	—	5. Mai 1734	
Teupitz	2	—	—	2	1	—	dito	
Trebbin	7	1	—	8	1	—	dito	
Treuenbriken	7	1	—	4	—	—	dito	
Wierahden	2	—	—	3	1	—	—	
Werben	2	1	—	2	—	—	5. Mai 1734	
Werder	—	—	—	1	—	1	—	
Wilsnack	—	—	—	2	—	—	—	
Wittenberge	1	—	—	2	—	—	—	
Wittstock	3	1	—	3	5	—	5. Mai 1734	
Wriezen	5	3	2	4	4	—	dito	
Wusterhausen	2	—	—	2	—	—	dito	
Zehdenick	1	—	—	3	1	1	dito	
Zinna	—	—	—	2	—	1	dito	
Zossen	6	2	—	4	1	—	dito	
Auf d. Lande	289	99	39	317	189	48		
	380	—	—	405	—	—		
	669	99	39	722	189	48	62 Zunftungen	

Ein und funfzigstes Kapittel.

Von den Strumpffstricker-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 695.

Als Meisterstücke sind angeordnet (1): ein paar wollene Manns-Handschu, ein wollenes Hemde und ein paar wollene Strümpfe gestrickt, gewalkt und ausgebreitet, daß man sie anziehen und gebrauchen kann. Die in Landstädten sich etabliren, sollen (2) eines von dreien nur machen. Es muß unter Aufsicht eines selbst gewählten Meisters gemacht werden.

(1) Gen. Privil. v. 15. Oct. 1734. §. 3.

(2) Ebend. §. 9.

§. 696.

Die Kosten des Meisterrechts sind auf 6 Thaler festgesetzt, nehmlich: zur Lade zwei Thaler, den sämtlichen Meistern zur Ergölichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, und zur Kämmerer, je dem ein Thaler.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 697.

Die Gewerke der Strumpffstricker sind privilegirt, die mit der Strick-Nadel aus freier Hand gestrick-

frickten wollenen Strümpfen, Handschuhen, Mäßen, Kamisöler, Hosen und andere dergleichen Strickwaaren zu appretturen; doch ist ihnen auch das Stricken selbst unbenommen. Indessen pflegen sich die Strumpffricker mit dem Stricken, da es eine gewöhnliche Frauenzimmer-Beschäftigung ist, selten abzugeben, und schränken sich daher meist nur auf das Walken, Rauhen, Scheeren und andere Appretur-Arbeiten, und den Handel mit Strümpfen ein.

Gen. Privil. §. 8.

§. 698.

Für Berlin ist festgesetzt (1): daß die Strumpffricker auf Strumpfwirker-Stühlen arbeiten, und die Strumpfwirker alle Stricker-Arbeit machen können. In Provinzial-Städten sind auch häufig Stricker durch Concessionen berechtigt worden, Strumpfwirker-Waaren zu verfertigen.

(1) Dir. Resc. v. 19. Juni u. an d. Berl. Mag. v. 3. Juli 1782.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 699.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	m.	w.	m.	w.		
Berlin	8	4	4	—	15. Oct. 1734	
Belzig	3	—	2	—	unzünftig	
Brandenburg	6	4	2	8	6	2 15. Oct. 1734
Cardelegen	7	1	—	7	1	1 dito
Luckenwalde	6	—	—	8	—	unzünftig
Mittenwalde	1	—	—	—	—	
Potsdam	6	1	—	6	4	1 15. Oct. 1734
Rathenow	2	—	—	—	—	
Ruppin	1	—	—	—	—	
Stendal	1	—	—	1	—	nirgends
Sinna	2	—	—	2	—	unzünftig
	43	10	2	38	11	4 4 Innungen.

Zwei und funfzigstes Kapittel.

Von den Strumpfwirker-gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 700.

Als Meisterstücke sind zwar im Privilegio (1) angeordnet: das Aufrichten eines Strumpfwirker-Stuhls, ohne das Streifen und feste Reihen darin zu finden, und das Wirken von ein paar Hosen und ein paar Strümpfe ohne Schnitte und andere grobe Fehler. Es ist aber nachher festgesetzt worden (2): daß die gewirkten-Hosen, weil solche nicht mehr getragen werden, wegfallen, und blos die Aufrichtung des Stuhles und Aufertigung von ein paar Strümpfe, als Meisterstücke gelten sollen.

(1) Gen. Privil. v. 18. Aug. 1734. §. 3.

(2) Dir. Resc. v. 10. Sept. u. Circ. v. 3. Nov. 1760.

§. 701.

An Kosten sind 5 Thaler bestimmt, nehmlich: zur Lade zwei Thaler, der Kammerei ein Thaler, den gesammten Meistern zur Ergößlichkeit, dem Meister, bei welchem das Meisterstück gemacht ist, dem Assessor und der Kirche, je dem zwölf Groschen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 702.

Als private Arbeiten dieser Gewerke ist (1) die Verrfertigung aller Waaren, die auf Strumpfwirker=Stühlen gewirkt werden können, aus allen Arten von Materialien (2) festgesetzt, und steht demselben auch zu, solche zu appretiren und zu färben. Die Strumpfstriker dürfen außer Berlin ohne Concession nicht wirken.

(1) Gen. Privil. §. 9.

(2) Ebd. §. 20.

§. 703.

Die Einschränkung im Privilegio, daß (1) Frauens=Personen auf Strumpfwirker=Stühlen nicht arbeiten dürfen, ist allgemein aufgehoben, §. 224. und die, daß (2) kein Meister für andere, als Meister arbeiten kann; auch (3) sich mit keinen andern, als einen Meister associiren darf, ist auf die Kaufleute, die zum Verlag aller Handwerker berechtigt sind, nicht auszudehnen, §. 190.

(1) u. (2) Gen. Privil. §. 9.

(3) Gen. Privil. §. 20.

§. 704.

Den Meistern dieser Gewerke siehet frei, auch mit von andern Meistern gewirkten Strümpfen zu handeln, da es ausdrücklich erlaubt ist: daß ein Meister für den andern arbeiten kann, jedoch nicht private, indem nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Posamentierern, Nadeln und Ringenschen Packenträgern der Handel mit Strümpfen frei gegeben ist.

§. 705.

§. 705.

In dem Privilegio dieser Gewerke ist ausdrücklich festgesetzt: daß Meister auch außer ihrer Wohnung, Gesellen auf Stühlen beschäftigen können; jedoch die Einschränkung bestimmt: daß auf zwei Gesellen immer nur ein Junge gehalten werden darf, damit das Publikum nicht durch viele Jungen=Arbeit bevortheit werde.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 706.

Die verschiedenen die rohen Materialien dieses Handwerks, und deren Einkauf betreffenden geschlichen Vorschriften, werden unten bei den Tuch= und Seidenweber=Gewerken beigebracht werden, und ist hier nur zu bemerken, daß zum Vortheil dieser Gewerke die Einfuhr aller ausländischen Strumpf= und andern gewirkten Waaren verboten worden (1), daß die einländischen hingegen, wenn sie mit dem Fabriken= und Accise=Siegel versehen sind, allerwärts accisefrei passiren.

(1) Ord. v. 29. März 1782.

§. 707.

Zur Verhütung der unbemerkten Einschleppung ausländischer Strumpfwirker=Waaren ist festgesetzt: daß in den seidenen, baumwollenen und gewürkten wollenen Strümpfen, Handschuhen und Mützen der Königl. Majestätliche Zug Friedr. Willh. Rex, der Anfangs=Buchstabe des Wohn=Orts des Fabrikanten, und eine besondere Nummer nach

Si

der

der Anzahl der jeden Orts vorhandenen Fabrikanten, und zwar durchbrochen mit eingewirkt werden soll, daß, wenn solches nicht geschieht, die Waaren als Contrebande angesehen werden sollen, daß die Schanz-, Fabriken- und Accise-Siegel demohnerachtet beibehalten werden sollen.

Dir. Rese. a. d. Combin. D. v. 30. Juni u. Circ. v. 15. Juli 1782.

S. 708.

Wegen Anfertigung guter Strumpf-Waaren ist festgesetzt (1): daß zu Sommer-Strümpfen und dergleichen Waaren gute gekämmte, gesponnene, gezwirnte und gewaschene; zu den Winter-Strümpfen gute gefräzte und gesponnene Wolle genommen werden, daß die Altmeister darauf sehen sollen, daß die Strümpfe in gutem Verhältniß mit dem Zu- und Abnehmen verfertigt werden, daß die Stühle nicht schmaler, als 14 Zoll breit seyn sollen, wobei die Strafe von zwei Thaler bestimmt ist, wenn sie schmaler befunden werden. Eine gleiche Strafe ist bestimmt, wenn auf groben Stühlen zu fein gesponnene Wolle verarbeitet wird. Ueberhaupt sollen die Altmeister oft die Werkstätten visitiren, und $\frac{1}{3}$ aller Straf-Gelder erhalten. Die Strafen sollen mit Zuziehung des Gewerks-Assessors dictirt werden, und der Meister, bei dem untüchtige Strümpfe und andere Waaren, auch Stühle gefunden werden, soll mit sechs Groschen bestraft, und diese Strafe in wiederholten Fällen verdoppelt werden. Kein Meister darf seine Waare höher würdigen, als sie ist, bei Strafe der Confiskation, als z. B. nicht zweidrähtige für dreidrähtige ausgeben, und soll letztere mit III bezeichnet werden.

(1) Gen. Privil. S. 18.

(2) Gen. Privil. S. 21.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 709.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	W.	G.	B.	W.	G.	B.		
Berlin	138	132	19	152	265	28	18. Aug. 1734	
Angermünde	1	2	—	1	—	—	„ „	nirgends
Bernau	1	3	—	1	—	—	„ „	Berlin
Biesenthal	2	—	—	1	—	—	„ „	dito
Brandenburg	8	4	1	8	1	—	18. Aug. 1734	
Charlottenb.	2	1	—	1	—	—	„ „	Berlin
Cöpnick	1	—	—	1	—	—	„ „	dito
Eberswalde	1	1	—	2	—	—	„ „	dito
Frankfurt	1	1	1	4	1	—	18. Aug. 1734	
Fürstenwalde	2	3	—	3	1	—	„ „	Berl. Frankf.
Gransee	1	—	—	—	—	—	„ „	
Lindow	—	—	—	1	—	—	„ „	nirgends
Liebenwalde	1	1	—	—	—	—	„ „	
Potsdam	7	14	—	5	7	—	18. Aug. 1734	
Prenzlau	1	1	—	—	—	—	„ „	
Ruppin	2	1	—	2	—	—	„ „	Berlin
Salzwedel	1	—	—	—	—	—	„ „	
Spandau	1	2	—	1	—	—	„ „	Berlin
Stendal	1	—	—	1	1	—	„ „	nirgends
Strasburg	1	—	—	1	—	—	„ „	unzünftig
Strasberg	—	—	—	1	2	—	„ „	Berlin
Templin	13	6	—	15	1	1	„ „	unzünftig
Wirtzsock	1	—	—	—	—	—	„ „	
Wriezen	2	1	—	3	1	—	„ „	Berlin
Zehdenick	1	—	—	1	—	—	„ „	unzünftig
	190	173	21	205	280	29	4 Innungen	

Drei und funfzigstes Kapittel.

Von dem Stuccateur, oder Gipsergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 710.

Bei diesem Gewerk, welches in anderen Ländern selten angetroffen wird, indem viele Arbeiten von den Mauern besorgt, andere aber, als eine freie Kunst von eigenen Künstlern oder auch von Bildhauern mit ausgeübt werden, soll zum Meisterstück eine Zeichnung gemacht, und ein Schild oder Wappen in Thon bouffirt werden. Da dieses Handwerk zu den Baugewerken gehöret, so findet auch eben so wie bei den Mauern die oben S. 472. angezeigte Prüfung des Oberbaudirectors oder Hofbaumeisters statt.

Gen. Privil. v. 10. Juli 1734. S. 3. u. 4.

S. 711.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt: davon der Lade vier und der Kämmerer zwei Thaler, dem Oberbaumeister für Besichtigung des Meisterstücks, dem Assessor, den Meistern zur Ergöthlichkeit und dem Meister, bei dem das Stück gearbeitet worden, jedem ein Thaler zukommen.

Gen. Priv. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 712.

Zu den privativen Arbeiten der Stuccateur oder Gipser gehöret (1) in der Regel, die Verfertigung aller Zierrathen in und an Gebäuden auch Gefäße, Figuren und andern Waaren, welche aus Gips und Stucca (einer aus geischten Kalk und Gipsmehl, in verschiedenen Verhältniß zusammen-gesetzten, und mit Farben und andern Materien versetzten Masse) sich verfertigen lassen. Besonders ist im Privilegio auch festgesetzt (2): daß privative für die Stuccateur in Beziehung auf die Maurer gehören sollen, alle pure Gips und Stuckquadratur = Arbeit an Kornichen und Stinsen, Plafonds, Kaminen und übrigen inneren Stücken der Gebäude, ferner alle massive und ungeschliffene Gips- und Stuck-Arbeit, welche sauber ab und mit einem Pergament = Lein überzogen wird, beides an stehenden Wänden und Decken, ferner alle ornirte, sowohl gegossene Gips- als freie Stuck-Hand-Arbeit und alles Bosiren in den Gebäuden an Plafonds, Columnen, Pilastern, Kaminen, Nischen, und andere Verzierungen.

(1) u. (2) Gen. Priv. S. 9.

S. 713.

So wenig die Stuccateurs in puren Kalk arbeiten dürfen; so wenig ist den Mauern erlaubt, in puren Gips zu arbeiten, außer, daß letztere gemeinschaftlich mit den Stuccateurs nach dem Privilegio (1) alle Rohr, Drath und

Stampf-Arbeit verrichten können, wohin denn das Kohren und Gipsen der Wände und Balken, das Ziehen der Gesimse, Architraven, die Verzierungen schlechter Camine mit einem Wulst, Architraven und oben mit einer Tafel gehö- ren. Beide Privilegia sind aber dahin declarirt: daß (2) die Maurer nur halb freie Hand-Arbeit und bloß glatte Gesimse von 6 — 8 Gliedern mit den Gipsern gemein haben, sich aber aller gezierten Gesimsarbeit und ganz freier Stuc- catur-Handarbeit enthalten sollen.

(1) Priv. der Maurer, S. 7. Der Stuccateur, S. 9.
 (2) Dec. Resc. v. 9. Nov. 1735. *

S. 714.

Außerdem ist noch besonders in Beziehung auf die Bildhauer festgesetzt worden (1): daß sich die Bildhauer aller Arbeit aus Stucca und auf Stucart enthalten und in- sonderheit privative den Stuccateurs verbleiben soll:

- a) Alle reiche Simse, Wände, Decken von Stucca in und auswendig, wenn sie einen freien Schwung haben, verzieret, mit Arbeiten von Gips-Marmor verbunden und mit Stuc überzogen und geschliffen werden.
- b) Alle Arbeiten von Gipsmarmor nebst den damit ver- bundenen und zu gehörigen Grunde, sie mögen an Wänden oder Decken oder ganz frei angebracht seyn.
- c) Alles was in Stuc, Gips oder in Stucgrund grottirt oder incrustirt wird, es bestehe worin es wolle.
- d) Alle in Gips gegossene Waaren es seyen Gefäße, halb erhabene Arbeiten oder Figuren.
- e) Alle Sculpturen von Stuc oder Gips, sie mögen bestehen

a) in Decorationen: als Consolen oder Trag- steine von runden oder geraden Rissen, flach oder erhaben, Entrelas Postes u. s. w. in wel- chen Schwunge oder Bindungen, oder unter welchen Rahmen sie nach der Kunst oder Mode zu Fensterverzierungen, Brüstungen, Friesen, u. s. w. angebracht werden mögen; ferner Ba- lustres, Modiglons, Gewinden, Fessons, Guir- landen, Rosas, Aggraffen, Muscheln, Kapi- täler, Schnürkel, Blätter, Laubwerke, Schil- der, Armaturen, Tropfäen u. s. w.

b) oder in Figuren: als in großen Figuren, Kinder, frei, halb erhoben und flach, einzeln, gruppiert oder in ganzen Geschichten. Jedoch ist nachher noch besonders festgesetzt (2): daß den Bildhauern unbenommen ist, sich ihre Mo- delle in Gips, Stuc oder irgend einer andern weichen Masse, zu verfertigen.

(1) Dir. Resc. v. 4. und an d. Berl. Mag. u. Kr. R. Richter, v. 23. Febr. 1784.
 (2) Dir. Resc. v. 2. u. an d. Berl. Mag. v. 15. Nov. 1784.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 715.

Städte.	Anzahl.				Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.	1795.		1795.		
	M.	G.	M.	G.		
Berlin	6	—	11	1	10. Juli 1734	
Potsdam	4	3	1	3	2	Berlin
	10	3	1	14	3	1 Innung

Vier und funfzigstes Kapittel.

Von dem englischen Stuhlmachergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 716.

Als Meisterstücke, bei diesem Handwerk, zu dessen Erlernung das General-Privilegium sechs Lehr-Jahre bestimmt (1), sind angeordnet (2): ein Kanapé, von harten feinen einträchtigen Büchen-Holz, nach französischer Art, die Lehne mit spanischem Rohr geflochten, der Sitz gepolstert und darunter ein Kreuz, an den Seiten und von oben ausgeschweift, und überall sauber gefehlt. Eine französische Fauteille, von gutem Büchen-Holz, und Lehne und Sitz mit eingelegten Nahn, mit spanischem Rohr bestochten, darunter aber kein Kreuz, und überall sauber gefehlt. Ein Kinder-Stuhl von Büchen-Holz, davon der unterste Fuß mit ausgewundenen Stappen, und der obere Stuhl, der abgenommen werden kann, gepolstert, auch mit 4 Räder versehen werden muß; alle drei nach einer aus der Lade vorzulegenden Zeichnung, Riß und Maasstab.

Auch ist festgesetzt (3): daß diejenigen, die in Provinzial-Städten sich etabliren wollen, von der Anfertigung des Kanapés dispensirt seyn sollen. Endlich ist bestimmt (4): daß die Meisterstücke binnen zwei Monaten angefertigt werden sollen, und daß sie dann schon, wenn das Holz dazu ausgehauen, dem Gewerk zum erstenmahl vorgewiesen werden sollen.

(1) Gen. Privil. v. 21. April 1745, S. 24.

(2) u. (3) Ebendas. S. 3.

(4) Ebendas. S. 4.

S. 717.

Die Kosten sind auf 11 Thaler bestimmt, davon vier Thaler zur Lade, der Kämmerei zwei Thaler, dem Gewerk zur Ergöhslichkeit und dem Weisiger, jedem ein Thaler zwölf Groschen, dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, und der Kirche, jedem Einen Thaler zukommen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 718.

Dieses Gewerk ist zwar privatise berechtigt (1), Stühle, Kanapees, Sophas, Ruhebetten, geflochtene Tische, Beridons, Fenstergitter und Labourets, mit spanischem Rohr geflochten und gepolstert zu verfertigen, dergestalt, daß die dazu gehörigen Meister alle dazu erforderliche Arbeiten selbst machen können; es ist aber den Tischlern unbenommen: Gestelle zu den Stühlen und Kanapees, Sophas, zu machen; und den Korbmachern, solche mit spanischem Rohre zu überziehen. Auch ist bestimmt: daß niemand mit dergleichen Waaren handeln soll, welche nicht von englischen Stuhlmacher-Meistern des Orts gemacht worden sind.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) Ebendas. S. 9.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 719.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Zunft.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	15	9	10	29	43	27	21. April 1745	
Brandenburg	1	—	—	—	—	—		
Alt-Ruppin	1	—	—	1	1	1	/ /	ungünstig
Osternburg	—	—	—	1	—	—	/ /	dito
Prenzlau	2	1	—	3	—	—	/ /	Berlin
Ruppin	1	2	—	2	2	2	/ /	dito
	20	12	10	36	46	30	1 Zunft	

Fünf und funfzigstes Kapittel.

Von dem Täschnergewerk.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 720.

Zum Meisterstück sind im Privilegio verordnet: 1) Ein Koffer mit verborgenen Fachen, und mit schwarzen Corduan bezogen, mit Messing ausgemacht. 2) Ein Feldstuhl mit Fichten beschlagen. 3) Ein Korb-Felleisen mit subtilen Rind-Leder bezogen.

Wenn aber ein Geselle in einer Land-Stadt es mit dem Berliner Gewerke halten und Meister werden will, so darf er nur die zwei letzten Stücke zum Meisterstück verfertigen.

Gen. Privil. v. 20. Dec. 1734. S. 3.

S. 721.

S. 721.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler festgesetzt: davon zur Lade vier und der Kämmererei zwei Thaler, den gesammten Meistern zur Ergötzlichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, und der Kirche, jedem ein Thaler, zukommen.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 722.

Als private Arbeiten und Waaren sind diesem Gewerke beigelegt (1): Fuhrmanns-Koller, Brief-Taschen, Reise-, Post- und Wagen-Kassen, Hut-Futter, Reit-Taschen, Felleisen, Korb-Felleisen, Wand-Säcke, Waddelier, Patron-Taschen, lederne Tischdecken, Polster, Leit-Bänder, Kamm-Futter, Reit-Säcke, Weide-Taschen, Feld-Betten, Feld-Tische, Feld-Stühle, Ranzen, corduanische Mützen und dergleichen. Dagegen die Verfertigung der Büchsen- und Pistolen-Halfter, Reise-, Patron- und andere Taschen, Peruquen- und Hut-Futterale, das Ueberziehen und Beschlagen der ungepöflerten Feld- und andere gemeine Stühle, den Täschnern nur cumulative mit den Sattlern und Riemern zusieht. S. S. 563.

(1) Gen. Privil. S. 9.

III.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerk.

§. 723.

Diese Professionisten finden sich bloß in Berlin, woselbst 1776. 5 M. 1 G. 1 J., 1795. 3 M. 4 G. 1 J. vorhanden gewesen. Diese Innung könnte füglich aufgehoben, und die Arbeiten derselben für freie Gewerbe erklärt werden.

Sechs und fünfzigstes Kapittel.

Von den Tischlergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 724.

Es ist im Privilegio bestimmt worden, daß es von dem Meistergesellen abhängen soll, ob er zum Meisterstück einournirt Spinde oder einournirt Brettspiel, oder einen Fensterrahmen mit vier Lichten machen will, daß er eine Zeichnung dazu, zu verfertigen nicht schuldig seyn soll, daß es darauf nicht ankommen soll, wenn auch das dazu erwählte Holz nicht recht trocken ist, daß zwei Meister die Aufsicht haben sollen.

Gen. Priv. v. 5. Mai 1734. §. 3, 4 u. 5.

§. 725.

Für das Berliner Tischlergewerk, war zwar nachher eine Kommode mit einem Aufsatz (1) alsdann ein neumodischer

ger Secretair (2) zum Meisterstück bestimmt. Zuletzt ist aber festgesetzt worden (3): daß es bei dem Privilegio verbleiben soll, so, daß also ein Meistergesell einournirt Spinde zu verfertigen hat, ohne daß er in der Beschaffenheit des Holzses, Art und Form desselben eingeschränkt ist. Jedoch soll (4) auch jeder Meistergesell eine Zeichnung anfertigen, und dieselbe als ein wesentlicher Theil des Meisterstücks angesehen werden.

(1) Resc. v. 18. Sept. 1767.

(2) Resc. v. 17. Febr. 1790.

(3) Resc. v. 3. Sept. u. an d. Berl. Mag. 17. Sept. 1794.

(4) Resc. v. 10. u. an d. Berl. M. v. 23. Juni 1795.

§. 726.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt: nemlich zur Lade vier und zur Kämmererei zwei Thaler, dem Assessor, den gesammten Meistern zur Ergölichkeit, dem Meister, bei dem das Meisterstück gemacht worden, und der Kirche jedem einen Thaler.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 727.

In dem Privilegio der Tischlergewerke, sind die Arbeiten, welche die Tischler private und cumulative mit den Zimmermeistern machen dürfen, folgendermaßen (1) bestimmt. Private für die Tischler sollen gehören: eingefaßte und geleimte Thüren, Fenster- und Ofenzargen, Architraven, Bekleidungen, gedoppelte Thorthüren, oder Thorwege, so geleimt werden, auch alles, was in die Gebäu-

Hände gehört, als: Spinden, allerhand Pressen, Charoullent, Cabinets = Tische, Stühle, Nachstühle, Canapés, Ruhebetten, Labourets, alle Arten Weberstühle, Seide = und Zwirn = Mühlen, allerhand Gewerksbanken, Kutschkasten und Kutschferrahmen, Schemmel, Bänke, Betten, glatte Schildereirahme, Coffers, Kisten, Kästen, gehobelte und ungehobelte Packkasten, Pannete, Verschlüge, Tapetenleisten, Küchen = Spinden, Schäppe mit geschobenen Gittern, eingefasste Regale zu Büchern, Fensterrahme, gefütterte und ungefüttete Kreuze und Flügel, Fensterbretter und Fensterladen, Rollen, Särge, Canzeln, Altäre, Orgelhäuser, Uhrgehäuse, Bekleidungen der Chöre, Decken, Bekleidungen oder Gewölbe, gespunte und ungespunte Fußböden, Treppen und deren Bekleidung, so geleimt werden.

Cumulative aber mit den Zimmerleuten kommt den Tischlern zu, die Verfertigung von Stacketen, Treppen, Postesten, das Legen und in einander Fügen der Fußböden, die Zubereitung der Thüren und Thorwege, so nicht eingefasst oder gefüllt, und nur von Brettern ohne Leim zusammengenagelt werden. Auf dem Lande ist den Zimmerleuten erlaubt (2) platte Särge zu machen.

(1) Gen. Priv. S. 8.

(2) Ebendf. S. 9.

S. 728.

Die Privilegia der Berliner Tischler und Zimmergewerke, sind besonders dahin näher bestimmt und declarirt worden: daß den Zimmerleuten alle Arbeit, wozu die Art notwendig gebraucht werden muß, nebst der Hobelarbeit

bei

bei der Zimmerarbeit, auch alles, was zum Verband eines Gebäudes gehört, und damit in Verbindung steht, in so weit solches mit der Art ausgehauen wird, privative, dem Tischlergewerk aber alle Arbeiten innerhalb der Gebäude, welche schon im Privilegio bestimmt sind, besonders auch alle Arbeiten wozu Leim notwendig gebraucht wird ausschließend, dagegen aber alle übrigen Arbeiten beiden Gewerken cumulative zustehen sollen, jedoch mit Ausschluß der Buden, die privative von den Zimmerleuten gemacht werden sollen.

Dir. Resc. v. 29. Sept. u. an d. Berl. Mag. 24. Octbr. 1780.

S. 729.

Dabei dürfen die Tischler keine Holz = Verarbeitungen, Befuß der Wagen und Kutschen, vornehmen, welche den Stell = und Rademachern beigelegt sind; S. 690. müssen sich ferner aller Drechsler =, S. 300. Wöttcher = und Kleinder = Arbeit, S. 271 u. 410. desgleichen das Besetzen und Polstern der Stühle, S. 722. enthalten; sie müssen ferner den englischen Stuhlmachern gestatten, S. 718. daß sie sich selbst die Gestelle zu den Stühlen, die sie verfertigen, machen. Den Orgelbauern, Bildhauern und Instrumentenmachern können sie bloß verwehren (1), daß sie sich zu den benötigten Tischler = Arbeiten Tischler = Gesellen halten, so daß also diesen erlaubt ist, sich solche selbst, oder durch ihre Gesellen und Arbeiter zu machen. Den Zimmerleuten und Rademachern auf dem Lande steht auch frei (2), platte Särge ohne Erhöhung zu machen.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) Ebendaf. S. 9.

S. 730.

Die Eischler sind ferner verpflichtet, die zu den Meublen erforderlichen Metall=Arbeiten von den zünftigen Meistern, für welche solche gehören, anfertigen zu lassen. Indessen sind einigen Eischlern (1), die sich durch Anfertigung kostbarer und geschmackvoller Meublen hervorgethan haben, Concessionen zur Fabrikenmäßigen Zubereitung derselben, mit der Erlaubniß: alle dazu erforderlichen Vor-, Hülf- und Neben=Arbeiten, besonders die Metall=Arbeiten, als: Schlösser, Messors, Bronze u. s. w. durch Zünftige und Unzünftige in und außer ihren Werkstätten verfertigen lassen zu können, ertheilet worden. Das Beizen und Vergolden des Holzes zu Meublen und andern Sachen, sind als unzünftige Arbeiten den Eischlern erlaubt.

(1) B. V. Concession für den Eischler Vogt zu Berlin, v. 18. März 1797.

S. 731.

Ob es gleich den Eischlern frei steht, nicht bloß auf Bestellung, sondern auch zum feilen Verkauf zu arbeiten, und ihre selbstgemachten Waaren theils einzeln, theils aus gemeinschaftlichen Meubles=Magazinen zu verkaufen; so haben sie doch, zum Handel mit Eischler=Waaren, kein ausschließliches Recht; sondern es steht Kaufleuten auch frei, damit zu handeln. Diejenigen aber, die keine Kaufleute sind, müssen zu diesem Handel mit landesherrlichen Concessionen versehen seyn, welche auch in einzelnen Fällen ertheilet worden sind. Trödlern ist nicht erlaubt (1), mit neuen Eischler=Waaren zu handeln.

(1) Tröbler=Reglem. v. 21. Oct. 1788. Art. 8.

S. 732.

S. 732.

In dem Eischler=Privilegio ist ausdrücklich bemerkt worden, daß es nicht nur jedem Einwohner frei stehen soll, bei zünftigen Meistern anderer Orte arbeiten zu lassen; sondern auch, wenn er sich mit den Meistern des Orts darüber vergleicht, Meister anderer Orte kommen zu lassen.

Gen. Privil. S. 10.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 733.

Hier ist weiter nichts zu bemerken, als daß (1) die Altmeister dieser Gewerke verpflichtet sind, auf obrigkeitliches Verlangen Bau=Besichtigungen, wofür sie acht Groschen jedesmahl erhalten sollen, vorzunehmen, und pflichtmäßige Gutachten abzugeben. Die Einfuhr fremder Eischler=Waaren ist nicht verboten (2), jedoch in der Altmark auf den Debit in Jahrmärkten eingeschränkt.

(1) Gen. Privil. S. 16.

(2) Dir. Resc. au d. Altm. R. D. v. 11. und Circ. v. 18. Aug. 1782.

Rf

IV.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 734.

Städte.	Anzahl.		Privilegia jeder Jungung.	Wohin sich die Meister halten.			
	1776. M. G. B.	1795. M. G. B.					
Berlin	251	192	81	345	200	5. Mai 1734	
Angermünde	8	—	1	5	—	—	
Apenburg	4	1	—	4	—	—	
Arendsee	9	3	2	15	7	5	24. Sept. 1740
Arneburg	8	1	—	8	2	—	25. Sept. 1734
Beelitz	6	—	—	8	4	—	
Bernau	6	1	2	5	3	1	
Beeskow	7	2	1	8	5	3	
Bersandorf	9	—	1	7	7	5	
Biesenthal	3	2	—	6	1	—	5. Mai 1734
Bismark	5	2	2	8	6	1	
Brandenburg	14	7	5	19	19	5	
Brüssow	4	1	—	6	3	—	
Buchholz	1	—	1	3	—	—	
Calbe	6	—	1	8	1	—	
Charlottenb.	—	3	2	7	5	3	
Chybnick	5	2	—	8	4	—	
Cremmen	7	4	1	7	5	—	
Eberswalde	9	2	2	11	4	3	
Fehrbellin	3	3	—	3	1	1	
Frankfurt	14	13	5	16	12	4	
Freienwalde	4	3	—	6	2	—	
Friscack	7	3	—	3	3	1	
Furstenwalde	9	1	—	4	4	—	
Gardelegen	1	6	2	11	3	2	
Gransee	13	2	—	9	3	—	
Greifenberg	5	—	3	5	—	—	
Havelberg	5	6	2	6	4	2	
Joachimsthal	5	1	—	4	1	2	
Knyris	6	3	—	7	5	4	
Landsberg	4	—	—	5	1	—	
Lebus	1	1	—	2	—	—	
Lenzen	7	3	1	10	13	5	
Liebenwalde	3	—	—	3	3	—	
Lindow	5	1	1	5	2	—	
Luckenwalde	6	2	2	9	2	1	1. Nov. 1738
Lychen	4	1	—	3	—	1	5. Mai 1734
Meisenburg	3	—	—	4	—	—	
Mittenwalde	3	1	—	2	2	—	5. Mai 1734

Müll.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Jungung.	Wohin sich die Meister halten.			
	1776. M. G. B.		1795. M. G. B.						
Müllrose	4	—	—	5	3	1	5. Mai 1734		
Müncheberg	4	2	—	1	—	—	dito		
Nauen	6	4	1	11	10	2	dito		
Neust. a. d. D.	4	2	—	8	3	3	dito		
Oderberg	9	1	—	8	4	1	dito		
Oranienburg	8	—	—	6	3	—	dito		
Osterburg	17	9	8	9	5	2	dito		
Perlberg	8	2	—	10	7	—	dito		
Potsdam	51	50	13	40	50	11	dito		
Prenslow	22	5	4	20	11	4	dito		
Prigern	3	2	—	2	2	1			
Prizwalle	6	1	—	8	1	—	5. Mai 1734		
Püttlitz	3	—	—	4	1	—	dito		
Rathenow	8	7	4	9	5	3	dito		
Rheinsberg	3	—	—	9	2	4	4. Mai 1741		
Rhinow.	3	—	—	2	—	—	Rath. Neust.		
Alt. Ruppin	2	2	—	3	2	1	5. Mai 1734		
Neu. Ruppin	17	5	1	16	17	2	dito		
Saarmund	2	—	—	1	—	—	Beelitz		
Salzwedel	16	2	3	20	2	1	5. Mai 1734		
Schmedt	9	5	5	12	8	4	dito		
Seehausen	9	5	2	11	6	4	dito		
Seelow	4	—	1	6	2	2	dito		
Spandau	8	3	2	8	4	4	dito		
Stendal	11	6	2	23	10	1	dito		
Storfow	6	1	1	5	4	—	dito		
Strasburg	8	—	1	8	2	2	dito		
Strausberg	5	1	—	7	3	2	dito		
Tangermünde	11	4	3	12	6	—	dito		
Teltow	3	—	—	3	4	—	dito		
Templin	8	1	—	9	1	1	dito		
Teupitz	1	—	—	2	1	—	Buchholz		
Trebbin	5	—	—	8	6	—	5. Mai 1734		
Treuenbriken	5	4	—	5	2	—	dito		
Trierraden	2	1	—	5	—	1	dito		
Werben	7	1	—	6	2	2	dito		
Werder	6	—	—	5	1	—	dito		
Wilsnack	7	2	—	9	4	4	dito		
Wittenberge	8	—	—	5	—	—	dito		
Wittstock	11	5	2	12	3	2	dito		
Wriezen	12	5	—	10	7	1	dito		
Wusterhausen	9	3	—	9	2	—	dito		
Zehdenick	6	2	3	6	3	2	dito		
Zinna	3	—	—	4	—	—	dito		
Zossen	3	2	—	5	2	—	24. Sept. 1740		
				833	418	174	991	888	320
Auf d. Lande				95	—	—	98	—	—
				928	418	174	1089	888	320
				77 Jungungen					

Rf 2

Sie

Sieben und funfzigstes Kapittel.

Von den Tabacksspinner-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 735.

Als Meisterstücke sind bestimmt, eine Rolle Taback, entweder auf der Tafel oder Handmühle zu spinnen, auch ein Pfund fein kraus, gut zu schneiden und zuzurichten, desgleichen von dem einländischen Taback ein Pfund der besten Blätter zu sortiren, dieselben auszurippen, und nach der Art des sogenannten Zapfenberger Blätter-Tabacks zu kerben, so, daß er in Briefschens gepackt werden kann.

Gen. Priv. vom 15. April 1735. §. 3.

§. 736.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt, und zwar zur Lade vier, zur Kämmererei zwei Thaler, den Meistern zur Ergöhllichkeit, dem Assessor, dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden und der Kirche, jedes einen Thaler.

Gen. Priv. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 737.

Diese Gewerke sind dergestalt privilegirt (1) daß nur Mitglieder derselben, und diejenigen, die eine Concession erhalten

erhalten haben, die Verarbeitung der Landtabackblätter als Gewerbe betreiben sollen. Es ist auch überhaupt festgesetzt (2): daß niemand eine Tabacksfabrik ohne Concession anlegen und betreiben darf, und da das Spinnen der Landtabackblätter und die Verfertigung der Rolltabacke die vornehmste Nahrung dieser Gewerke ausmachen, so ist ferner festgesetzt worden (3): daß in der Regel und ohne erhebliche Ursachen, den Tabacksfabrikanten in ihren Concessionen die Zubereitung der Rolltabacke nicht nachgegeben werden soll. Nur allein für Schwedt ist festgesetzt, daß die Verfertigung der Rolltabacke allen denen, die Kenntnisse und Vermögen zu diesem Metier nachweisen können, nachgegeben werden soll.

(1) Gen. Priv. §. 8. Dec. v. 3. Mai 1745.

(2) Avertissim. v. 11. April u. Circ. v. 7. Mai 1787, * und Resc. v. 9. April u. Circ. u. Avertissim. v. 3. Mai 1788.

(3) Resc. v. 24. Oct. u. Circ. v. 18. Nov. 1788.

(4) C. Ord. v. 7. u. Dir. Resc. v. 16. Juli 1791.

§. 738.

Den Kaufleuten steht zwar frei, Tabacksspinner-Meister zu verlegen, aber eine Tabacksfabrik ohne Concession anzulegen, ist (1) ihnen nicht erlaubt. Fabrikanten, welche zur Fabrikation der Rolltabacke berechtigt sind, sollen (2) sich an Orten, wo Tabacksspinnergewerke befindlich sind, nur zünftiger Meister, und unter diesen arbeitenden Gesellen bedienen. Diese in den Fabriken arbeitende Meister, deren sich Fabriken so viele bedienen können, als sie wollen, dürfen (3) aber auch außerdem für eigene Rechnung arbeiten und ein Schild aufhängen, in und für die Fabriken aber darf (4) jeder nur mit zwei Gesellen und einem Burschen arbeiten. Auch dürfen (5) die

Fabricanten weder selbst noch durch die Meister, die bei ihnen arbeiten, die Rosttabacke im einzeln, und in geringern Quantitäten, als in Rollen à 12 Pfund, bei Strafe der Confiscation der Waare oder des Kaufgeldes verkaufen, den Tabackspinnern aber stehet frei, den auf eigene Rechnung verfertigten Rosttaback en gros, so wie auch en detail zu verkaufen.

- (1) Dir. Resc. v. 24 October, u. an d. Berl. M. 18. Nov. 1788.
 (2) Avertiffem. v. 11. April u. Circ. v. 7. Mai 1787. * auch Resc. v. 24. Oct. u. an d. Berl. M. v. 18. Nov. 1788.
 (3) Reser. v. 24. Oct. u. 18. Nov. 1788. N. 2.
 (4) Reser. u. Public. v. 10. Dec. 1787. * auch Reser. v. 24. Oct. u. an den Berl. M. v. 18. Nov. 1788.
 (5) Dir. Reser. v. 9. April. Avert. u. Circ. v. 2. März 1788. auch Resc. v. 24. Dec. u. an d. Berl. M. v. 18. Nov. 1788.

§. 739.

Auf dem Lande soll (1) kein Taback gesponnen und präparirt werden, bei Confiscation und 10 Thaler Strafe pro Pfund, wovon der Denuntiant den vierten Theil erhalten soll. Auch ist insbesondere (2) den Landleuten und allen denen, welche Taback bauen, verboten, denselben selbst zu verspinnen, und verordnet: daß sie den gewonnenen Landtaback, den sie selbst consumiren wollen, entweder roh anwenden oder von Tabackspinnern spinnen lassen sollen. Den Landleuten aber steht frei (3), ihren selbst gewonnenen Taback, in den Städten von Tabackspinnern spinnen zu lassen und zu debittiren.

- (1) Public. v. 9. u. Circ. v. 29. Dec. 1787. *
 (2) Edict v. 7. Aug. 1743. * §. 3. Dir. Reser. v. 27. Dec. 1792. u. Circ. 22. Jan. 1793.
 (3) Gen. Privil. S. 18.

§. 740.

Das Berliner Tabackspinnergewerk ist (1) auf 54 Meister geschlossen, weil die Fabricanten alle die Gesellen, deren sie sich bedienen, Meister werden ließen, und dadurch dem Gewerk alle Nahrung entzogen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Schließung so, wie die oben bemerkte Einschränkung, daß jeder Meister in der Fabrike nur mit 2 Gesellen arbeiten darf, bei veränderten Zeit Umständen, und wenn die Meister die Fabricanten nicht förderten und übersezten, wieder aufgehoben werden kann. Auch ist festgesetzt (2): daß bei diesem Gewerk kein Lehrbursche eher eingeschrieben und angenommen werden soll, als bis sämtliche anwesende Gesellen angestellt und nachgewiesen werden kann, daß keiner mehr zu bekommen ist.

- (1) Reser. a. d. K. D. v. 30. April u. an d. Berl. M. 19. Mai 1788.
 (2) Reser. a. d. K. D. v. 30. Sept. u. an d. Berl. M. 12 Oct. 1789.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende gesetzliche Anordnungen.

§. 741.

Der Anbau des Tabacks ist nach aufgehobenem Tabackszwang allgemein frei gegeben (1), und die Landleute und Ackerbürger zum Anbau desselben ermuntert worden (2).

- (1) Public. v. 6. Jan. 1787. §. 2.
 (2) Dir. Reser. v. 15. u. Circ. v. 21. April. 1795.

§. 742.

Die Ausfuhr der rohen unverarbeitungten Landtabackblätter in das Ausland, ist zwar nicht verboten, allein festge-

setzt (1): daß solche nicht anders, als auf unentgeltlich zu ertheilenden Exportations-Pässen, nach vorhergegangener Untersuchung, ob auch Ueberfluß vorhanden, erlaubt, und durch (2) einen Exportations-Zimpost von achtzehn Groschen pro Centner erschwert seyn soll, welchen letztern aber das G. Accise- und Zoll-Departement nachlassen kann, wenn reichliche Aerndten gewesen sind.

(1) Dir. Resc. u. Circ. v. 14. Juli 1790, auch Resc. v. 26. Jan. 1793.

(2) Resc. v. 17. Febr. und Circ. v. 23. März 1789.

S. 743.

Damit das K. General-Directorium und die K. Kammer, in jedwedem Jahre bei Zeiten davon unterrichtet werden, wie stark der Tabacksbau betrieben, und wie die Aerndte ausgefallen, um darnach den Ausfuhr-Zimpost zu vermindern oder die Ausfuhr nöthigenfalls zu verbieten; so ist festgesetzt: daß die Land- und Steuerräthe, auch Aemter jährlich zwei Tabacksbau-Tabellen einreichen müssen, die eine (1) den 15. August, aus welcher hervorgehen soll, wieviel Morgen Land mit Taback bepflanzt worden, und ob gute Aussicht zur Aerndte ist, die zweite (2) in der Mitte des Octobers, worin nachgewiesen werden soll, wieviel Centner und Pfunde Taback wirklich gewonnen worden. Von der Kammer muß die erste Anfangs September, die letzte Anfangs März, den Kurmärkischen- und General-Accise- und Zoll-Departement eingereicht werden.

(1) Resc. v. 9. Jan. und Circ. v. 23. Juni 1790.

(2) Resc. v. 17. Febr. 1789. Circ. a. d. L. u. St. K. u. Aemt. v. 12. Dec. 1789.

S. 744.

Taback-Fabrikanten und Spinnern aus andern Provinzen, ist der Einkauf des Landtabacks in der Kurmark nicht anders erlaubt, als wenn sie Erlaubnißscheine von der K. Kurmärkischen Kammer erhalten haben, die zwar gratis jedoch nicht anders ertheilt werden, als wenn ein Attest der Obrigkeit beigebracht worden: daß jemand eine bestimmte Quantität zu seinem Gewerbe gebraucht, und wenn, besonders bei ansehnlichen Quantitäten, die letzte Aerndte so reichlich ausgefallen ist, daß die Kurmärkischen Taback-Fabrikanten- und Spinner das nachgesuchte Quantum erbehalten können. Da der Einkauf aber nur auf Märkte geschehen darf; so muß das Acciseamt des Orts wo eine Quantität eingekauft ist, das Eingekaufte auf dem Erlaubnißschein jedesmahl abschreiben.

Resc. v. 6. und Circ. 28. Mai 1793, auch Resc. v. 2. Dec. 1793. u. Circ. v. 22. Jan. 1794.

S. 745.

In den sechs auf einander folgenden Jahren 1790—1795, sind nach den der Kammer eingereichten Tabellen, an Taback angebauet und gewonnen worden

Jahre.	Anzahl der mit Taback beplanten Magd. Morgen.	Davon ist gewonnen.	
		Centner.	Pfund.
1790	7003	23573	42
1791	7985	35379	44
1792	6676	48328	75
1793	6852	46641	52
1794	5766	35834	60
1795	6476	45437	74
		49758	17

so, daß nach einem sechs-jährigen Durchschnitt in der Kurmark jährlich 6793 Magd. Morgen mit Taback bepflanzt,

und 39199 Centner Taback gewonnen worden. Am stärksten wird der Tabacksbau in der Uckermark im Oberbarnim und Lebusser Kreise betrieben.

§. 746.

Alle Aufkäuferien des rohen Tabacks auf dem platten Lande, sind bei Strafe der Confiscation der Waare und dafür bezahlten Gelder verboten (1), und die Landleute angewiesen, solchen in die Städte zu Märkte zu bringen (2). Die Tabacksfabrikanten sollen (3) ihren Bedarf lediglich auf Märkten einkaufen, nicht an andern Orten, wo die Fabrike nicht ist, Niederlagen von rohen Taback anlegen, auch nicht zum Wiederverkauf aufkaufen, und also mit rohen Tabackblättern nicht handeln. Bei Einbringung des rohen Tabacks in Städten müssen sie (4) nachweisen, daß sie solchen auf Märkten in andern Städten oder außerhalb Landes gekauft haben, und denen, welche die ihnen zum Einkauf außerhalb Landes gegebenen Pässe zum Einkauf auf dem platten Lande mißbrauchen, sollen die Pässe abgenommen und das Eingekaufte confiscirt werden; Landleute dürfen (5) auf Märkten zum Wiederverkauf keinen Taback einkaufen. Die Anlage von Tabackblättermagazinen wird nicht gestattet (6), indem nur Fabrikanten und Professionisten zu ihren Gewerben Taback einkaufen sollen.

(1) Resc. a. d. G. Acc. u. Zoll. D. v. 18. Nov. Avert. u. Circ. v. 2. Dec. 1789, und Public. v. 22. März u. Circ. v. 11. April 1788.

(2) Vor. u. Aufkaufs. Ed. v. 17. Nov. 1747, * S. 1. Public. v. 10. Dec. 1787. * u. 15. Dec. 1789.

(3) Resc. v. 24. Oct. u. an d. Berl. N. v. 18. Nov. 1788.

(4) Public. v. 22. März u. Circ. v. 11. April 1788.

(5) R. B. an d. R. N. Garn, v. 1. Juni 1793.

(6) Resc. v. 22. Aug. 1788.

§. 747.

Den Tabackspinnern, welche an Orten wohnen, wohin roher Taback nicht zu Märkte gebracht wird, ist nachgelassen, ihren Bedarf auf dem Lande einzukaufen; jedoch nicht anders, als auf Atteste ihrer Obrigkeit, die auf ein bestimmtes Quantum lauten, und unter den Bedingungen: daß sowohl die Obrigkeit des Orts, wo der Taback eingekauft wird, das Eingekaufte; als auch das Accise-Umt des Wohnorts, das Eingekaufte auf das Attest bemerken. Tabackspinner an Orten, wo Taback zu Märkte kommt, dürfen aber so wenig, als Tabacksfabrikanten, auf dem Lande einkaufen.

Dir. Resc. v. 2. Dec. 1793. u. Circ. v. 22. Jan. 1794.

§. 748.

Es ist festgesetzt: daß (1) alle Roll-Tabacke, sie mögen an dem Orte der Fabrikation gebraucht werden, oder nicht, gestegelt werden sollen, und zwar die der Fabrikanten mit dem Fabriken-Siegel, die der Tabackspinner mit dem Accise-Siegel, auch daß die Siegelung, wenn der Spinner Lack und Licht giebt, gratis geschehen soll. Auch (2) die Briefe und Paquete, womit der geschnittene Taback umgeben wird, sollen mit einem Fabriken-Siegel, worauf Name und Wohnort bemerkt ist, bedruckt werden. Bei hundert Thaler oder dreimonatlicher Gefängniß-Strafe darf sich kein Fabrikant, Concessionarius oder Kaufmann, der mit den Zeichen und Rahmen eines einländischen Fabrikanten bedruckten Umschläge bedienen.

(1) Resc. v. 6. Avertiff. u. Circ. v. 18. Dec. 1787.

(2) Resc. v. 11. Sept. Circ. u. Avertiff. v. 15. Oct. 1787.

(3) Public. v. 20. Mai u. Circ. v. 9. Juni 1788.

S. 749.

Den Mitgliedern der Tabackspinner-Gewerke stehet bloß der Handel und Verkehr mit ihren selbst fabricirten Tabacken zu. Den ehmaligen Taback-Distributeurs (1), den Kaufleuten von der Material-Handlung (2) und den Juden (3) hingegen ist erlaubt, mit aus- und einländischen fabricirten Taback, auch mit rohen ausländischen zu handeln. Die Handlungs-Befugniß der Juden mit Taback ist aber dahin eingeschränkt (4), daß sie en Detail nur dann an einem Orte mit Taback handeln dürfen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß vor eingeführter Taback-Administration, die Juden des Ortes mit Taback en Detail gehandelt haben.

(1) u. (2) Public. v. 6. Jan. 1787. N. 3.

(3) Gen. Juden-Reglem. v. 1750. * Art. 18.

(4) Decl. Resc. v. 28. Nov. 1787. u. 28. Juni 1789.

S. 750.

Von den rohen einländischen Blättern, welche im Lande verarbeitet werden, muß eine Accise von 3 Groschen pro Centner, von den rohen ausländischen 2 Thaler 7 Groschen pro Centner gegeben werden (1). Der im Lande aus verfeuertem Materialien fabricirte Taback, paßirt Accisefrei, und der im Auslande fabricirte Rauch- und Schnupf-Taback darf nicht eingeführt werden (2).

(1) Accise-Tarif v. 1787. * p. 71.

(2) C. Ord. v. 24. und Circ. u. Public. v. 26. Mai 1797.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 751.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	56	43	4	26	30	7	15. April 1735	
Brandenburg	—	—	—	4	4	—	ditto	
Cönnick	1	—	—	—	—	—	—	
Frauffurt	14	2	1	23	4	5	15. April 1735	
Fürstenwalde	—	—	—	1	—	—	—	Berlin
Havelberg	3	—	—	1	1	—	—	nirgend
Krysz	1	—	—	2	—	1	—	Persberg
Persberg	1	—	—	2	1	2	15. April 1735	
Potsdam	7	2	—	7	—	—	ditto	
Prenzlau	3	—	—	3	1	1	ditto	
Prignitz	—	—	—	1	—	—	—	Persberg
Ruppin	4	2	—	4	2	—	15. Febr. 1755	ditto
Schwedt	—	—	—	8	8	—	—	Berlin
Spandau	—	—	—	2	—	—	15. April 1735	
Stendal	6	—	1	7	7	3	ditto	
Wiltsack	—	—	—	1	—	—	—	Persberg
Wittstock	—	—	—	1	1	—	—	ditto
Wriezen	3	—	—	1	—	—	—	Berlin
Wusterhausen	—	—	—	1	—	—	—	Ruppin
	99	49	6	98	59	19	19 Innungen	

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Von den Töpfergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 752.

Als Meisterstücke sind im Privilegio verordnet: ein großer Topf, ein großer Reibenapf, eine Schüssel, und alle zu einem Ofen benötigte große und kleine Rachen, von

von solcher Art und Größe, wie es brauchbar, und nach den besten Formen des Meisters, bei welchen das Meisterstück gemacht wird. Den Ofen soll der angehende Meister bei erster Gelegenheit selbst setzen. Da der Meistergeselle diese wenige Stücke nicht allein brennen kann, so soll ihm freistehen, einen ganzen Ofen voll allerhand irden Geschirr zu machen, zu brennen und zu verkaufen, oder seine Stücke in eines andern Meisters Ofen mit einzusetzen, und sich wegen der Brennkosten mit ihm zu vergleichen. In beiden Fällen aber muß er die Waaren selbst einsetzen, den Ofen anfeuern und alles selbst besorgen, bis der Brand vollendet und die Waare fertig ist, doch wird ihm hierzu keine gewisse Zeit bestimmt.

Gewerks Privil. v. 3. Febr. 1735. S. 3. 4.

S. 753.

Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, die Meister zur Ergößlichkeit ein Thaler, der Assessor ein Thaler, der Meister, bei welchem das Stück gemacht ist, ein Thaler, die Kammerer ein Thaler und die Kirche ein Thaler erhalten sollen.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 754.

Die Töpfermeister sind auf die private Verarbeitung des Thons zu allerhand Geräthschaften, auch Rachein und Aufsetzung der Rachein, in ihrem Wohnorte privilegirt (1), jedoch

jedoch ist festgesetzt (2): daß sie Meistern anderer Orte gestatten müssen, Ofen, die diese verfertigt haben, aufzusetzen. Den Mauern ist ausdrücklich verboten (3), Rachein aufzusetzen oder mit Rachein zu handeln, und niemand (4) soll sich unterfangen Töpferwaaren aufzukaufen und in oder außer Jahrmärkten zu verkaufen. Landeuten ist erlaubt (5), ihre Ofen machen oder repariren zu lassen, von welchen Orts Töpfer sie wollen.

(1) — (4) Gen. Privil. S. 8.

(5) Ebd. S. 9.

S. 755.

Obgleich eigentlich in dem Privilegio den Töpfer-Meistern keine Handlungs-Befugniß mit Töpferwaaren, die sie nicht selbst gemacht haben, beigelegt ist, so hat man doch den Berliner Töpfern, weil sie in Ermangelung eines guten Thons keine dauerhafte Thonerne Geräthschaften machen können, den Handel mit Töpferwaaren, die Meister anderer Orten gemacht haben, nachgegeben. Hin und wieder sind auch besonders in Provinzen, wie die Priegniz und das Ruppinsche, worin in Ermangelung eines guten Thons wenige und zerbrechliche Töpferwaare gemacht wird, Concessionen zum Töpferhandel erteilt worden. Kaufleuten ist nirgends verboten, Töpferwaaren zu führen.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 756.

Die Einfuhr ausländischer Töpfer-Waaren aller Art an Geräthschaften und Rachein ist verboten. Die in den Städ-

Städten gebrannten Töpfer = Waaren geben vom Thaler 9 Pfennige Accise, und dieselbe wird gleich beim Brennen offenweise erhoben.

Verordn. v. 13. Jan. 1778.

§. 757.

Neue Töpfer = Ofen dürfen in den Städten nicht ohne Vorwissen der Polizei = Obrigkeit angelegt werden, und diese hat dahin zu sehen, daß solche nicht in einem engen Raume zwischen hölzernen Gebäuden, auch sonst gehörig feuer sicher, und nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern angelegt werden.

Feuer = Ordn. v. 1719, Abf. I. §. 5.

§. 758.

Für Berlin ist besonders festgesetzt (1): daß die auswärtigen Töpfer sich nicht unterstehen sollen, den Tag vor Anfang des Marktes zu verkaufen, bei Strafe der Erlegung der gelbseten Gelder; daß (2) fremde Töpfer nicht an diejenigen verkaufen dürfen, welche ihnen als Hausirer bekannt gemacht worden, oder sich durch die aufzukaufende Quantität Waare, eines unbefugten Handels verdächtig machen.

(1) Dir. Resc. v. 8. April 1776. und an das Berl. Polizei = Dir. v. 6. Sept. 1796.

(2) Public. v. 1. Sept. 1795.

IV.

Historisch = statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 759.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G. D.	M.	G. D.				
Berlin	27	45	36	51	96	73	3. Febr. 1735	
Angermünde	3	—	—	4	1	1	dito	
Apenburg	1	—	—	1	—	—	—	Hismark
Arndsee	2	—	—	3	4	—	—	Stend. Salzw
Arneburg	1	—	—	1	—	—	—	Stendal
Bernau	3	—	1	3	3	2	—	Dranienburg
Beeskow	2	—	—	3	—	—	—	Fürstenwalde
Biesenthal	2	—	—	2	1	—	—	Berl. Strausb.
Bismark	4	2	—	5	4	—	3. Febr. 1735	
Brandenburg	6	12	—	6	7	—	dito	
Brüssow	2	1	—	2	2	—	—	Prenzlau
Buchholz	1	—	—	3	—	—	—	Cobus
Calbe	1	—	—	1	1	—	—	Bardeleben
Cöpnick	1	1	1	2	1	1	—	Berlin
Cremmen	2	—	—	2	2	—	3. Febr. 1735	
Eberswalde	3	4	1	4	1	—	dito	
Frankbellin	1	—	—	1	—	—	—	Muppin
Frankfurt	6	2	1	6	4	3	3. Febr. 1735	
Freienwalde	4	3	1	6	3	—	dito	
Frisack	1	—	—	1	—	—	—	Mauen
Fürstenwalde	6	6	2	3	3	—	3. Febr. 1735	
Gardelegen	2	—	—	3	—	1	—	Stendal
Gransee	2	1	1	—	—	—	—	
Gräffenberg	7	7	7	12	30	2	3. Febr. 1735	
Havelberg	1	1	1	1	1	—	—	Perlberg
Joachimsthal	9	13	3	11	13	5	3. Febr. 1735	
Kyritz	3	—	—	4	2	1	dito	
Landsberg	1	—	—	1	—	1	—	Berlin
Lenzen	1	1	—	1	2	—	—	Perlberg
Liebenwalde	2	—	—	3	—	—	—	Dranienburg
Lindow	2	1	—	3	1	—	—	Muppin
Luckenwalde	2	3	2	6	2	1	28. März. 1753	
Lychen	2	—	—	2	—	—	—	
Meisenburg	2	—	—	1	2	—	—	Wittstock
Mittenwalde	1	2	—	2	1	—	—	Fürstenwalde
Müllrose	7	—	—	—	—	—	—	
Müncheberg	1	1	—	2	—	—	—	Fürstenwalde
Mauen	3	2	—	3	1	1	19. Aug. 1772	
Oderberg	6	2	1	5	2	2	3. Febr. 1735	

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Dranienburg	4	4	1	6	3	—	3. Febr. 1735	
Osterburg	—	—	—	1	—	—	„ „	Stendal
Perlberg	2	1	1	3	8	1	3. Febr. 1735	
Potsdam	15	18	15	13	17	12	„ „	
Prenzlau	9	2	—	8	—	1	„ „	
Prikerbe	1	1	—	1	1	1	„ „	Brandenburg
Prißwalf	3	—	—	2	—	—	3. Febr. 1735	
Putzlitz	1	—	—	2	—	—	„ „	Prißwalf
Rathenow	4	2	2	4	2	—	3. Febr. 1735	
Rheinsberg	2	1	1	3	2	—	„ „	Ruppin
Alt-Ruppin	1	1	—	1	1	1	„ „	„ „
Neu-Ruppin	3	2	1	7	8	2	3. Febr. 1735	„ „
Salzwedel	9	5	2	7	7	—	„ „	
Schwedt	4	3	1	7	3	1	„ „	
Seehausen	3	3	—	2	1	—	„ „	Stend. Salzw.
Seelow	2	—	—	2	—	—	„ „	„ „
Spandau	2	1	2	3	1	1	„ „	„ „
Stendal	7	5	3	5	4	2	3. Febr. 1735	Dranienburg
Storkow	1	—	—	2	—	—	„ „	
Strasburg	5	1	2	9	6	1	3. Febr. 1735	Fürstenwalde
Strausberg	1	1	—	1	1	1	„ „	
Tangermünde	3	—	—	2	2	—	„ „	Berlin
Templin	3	2	—	5	1	—	3. Febr. 1735	Stendal
Trebbin	1	—	—	—	—	—	„ „	
Trennbriken	2	1	1	3	—	1	3. Febr. 1735	
Werben	1	—	—	1	—	—	„ „	Rathenow
Werder	1	1	—	1	—	1	„ „	Potsdam
Wilshack	4	—	1	6	1	1	3. Febr. 1735	
Wittenberge	—	—	—	1	—	—	„ „	Perlberg
Wittstock	3	4	1	6	2	1	3. Febr. 1735	
Wriezen	8	5	1	7	6	3	„ „	
Wusterhausen	3	—	—	2	—	—	„ „	Ruppin
Zehdenick	3	1	—	4	2	1	3. Febr. 1735	
Zinna	1	—	—	1	—	1	„ „	„ „
Zossen	1	1	1	—	2	1	„ „	„ „
	246	176	95	298	271	128	32	Innungen

Neun und funfzigstes Kapittel.

Von den Tuchmacher : Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 760.

In dem General = Privilegio ist zwar festgesetzt (1): daß es nicht erforderlich seyn soll, Behufs der Gewinnung des Meisterrechts ein Meisterstück anzufertigen. Nachher ist aber bestimmt worden: daß ein Meistergesell außerdem, daß (2) er vom Fabriken = Inspector und Altmeister examinirt werden soll, ob er im Wolle sortiren und schlagen, Anschereen, Sezen der Stühle und Zeug Einrichten, hinlänglich geübt sey, auch (3) zum Meisterstück ein Stück melirt Tuch von selbst gefärbter Wolle machen soll. Letzteres ist aber nachher wieder dahin näher bestimmt worden (4): daß ein Stück weiß Tuch von der besten Sorte, die an dem Orte gemacht wird und hiernach der Altmeister zu bestimmen hat, angefertigt werden soll, daß der Gesell die Wolle dazu selbst sortiren, das Stück in des Altmeisters Hause machen, und daß es einer doppelte Schau, einer Roh- und Walkschau, die die Schau- und Altmeister abhalten sollen, unterworfen werden soll. Für Brandenburg ist (5) jedoch nachgelassen: daß das Meisterstück auch in eines andern, als des Altmeisters Werkstätte, wenn derselbe nur kein naher Verwandter des Meistergesellen ist, gemacht werden kann.

(1) Gen. Privil. v. 8. Nov. 1734. §. 3.

(2) Renov. Tuch- und Zeug-Reglem. v. 22 Nov. 1772. Cap. VI. §. 1.

(3) Decr. v. 8. Nov. 1738.

(4) Resc. a. d. S. F. D. v. 25. Juni und Circ. v. 25. Aug. 1789.

(5) Resc. a. d. K. D. v. 12. Sept. 1792.

§. 761.

Die Kosten sind auf 5 Thaler bestimmt, davon die Lade zwei Thaler zwölf Groschen, der Assessor einen Thaler, die Meißler zur Ergölichkeit eben so viel und die Kirche zwölf Groschen erhalten soll. Außerdem soll ein Einkaufsgeld zur Erlangung eines Antheils an den Werkshäusern, Färbereien, Walkmühlen, Leinentücher, Kirchstühle u. s. w. statt finden, welches für das Berliner Gewerk auf 2 Thaler bestimmt ist und an andern Orten verhältnißmäßig regulirt werden soll.

Gen. Privil. §. 4.

II.

Von den Junstrechten dieser Gewerke

§. 762.

Diese Gewerke sind privative zur Verarbeitung der Landwolle zu Tüchern und tuchartigen Zeugen privilegiert, zu welchen letzteren vornehmlich Frise, Boye, Kirsei, Flanelle, Molton, Kron und Streichferge, Drap de Dames gerechnet werden (1). Die spanische Tuchweberei ist ein unzünftiges Gewerbe, und noch neuerlich (2), denen spanischen Tuchwebern in Potsdam ihr Gesuch um die Erlaubniß zur Errichtung einer Innung und Ertheilung eines Innungsprivilegii abgeschlagen worden.

(1) Tuch- u. Zeug-Reglm. v. 1772. Cap. III.

(2) Resc. a. d. S. F. D. v. 4. Oct. 1793.

§. 763.

§. 763.

Um die Streitigkeiten dieser Gewerke mit den Kasch- und Zeugmachergewerken wegen der Waaren, die für einjedwedes gehören, zu beendigen, und die Industrie dieser Gewerke zu befördern, ist festgesetzt worden (1): daß alle Arten von wollenen Waaren, Tücher, tuchartige Zeuge und eigentliche glatte Zeuge von beiden Gewerken cumulative gemacht werden, und daß die Gesellen der einen Profession bei den Meistern der andern arbeiten können. Auch ist nachher festgesetzt (2): daß derjenige, der in Berlin Meister werden will, das Meisterstück von derjenigen Gattung verfertigen kann, auf welche er vornehmlich sich zu etabliren gedenkt, jedoch jedweden in der Folge dennoch freistehen soll, auch andere wollene Waaren zu verfertigen. Der Antrag der Kammer (3), daß beide Gewerke, jedes für sich bleiben können, wenn sie gleich cumulative die Waaren und Arbeiten machen, ist stillschweigend dadurch genehmiget worden: daß die zugleich nachgesuchte Genehmigung eines besondern Reglements für die Zeugmacher Gesellen ertheilt worden ist (4).

(1) Patent v. 30. Mai u. Circ. v. 16. Juli 1787.

(2) Resc. a. d. S. F. D. v. 24. Nov. 1791. u. an d. Berl. Mag. v. 2. Jan. 1792.

(3) Bericht v. 18. März. 1788.

(4) Resc. v. 3. April 1788.

§. 764.

Wenn gleich hiernach die Tuchmacher alle Arten von wollenen Zeuge zu verfertigen berechtigt sind, so schränken sich doch die Tuchmacher einiger fürmärktischen Städte freiwillig auf bestimmte Arten wollener Zeuge ein, und verfer-

tigen solche von vorzüglicher Güte. So werden z. B. zu Salzwedel vornehmlich Frieße, zu Brandenburg und Potsdam Mostum, zu Strasburg Boye, zu Strausberg und Berlin Flanelle verfertigt.

§. 765.

Den Tuchmachern ist der einländische Tuch- und Boye-Schnitt (1) in der Art verwilliget, daß sie ihre und ihrer Mitmeister an demselben Orte verfertigte Waaren nicht nur in ihrem Wohnorte ausschneiden, sondern auch mit denselben Jahrmärkte und Messen beziehen können. Letzteres ist aber dahin eingeschränkt (2): daß ein Meister mit nicht weniger als 12 Stück Tuch die Märkte und Messen beziehen darf, wobei jedoch (3), es zweien unbenommen ist, gemeinschaftlich die Messen zu beziehen und daselbst zu verkaufen, wenn sie nur beide nicht unter 12 Stück Tuch dahin bringen, dagegen ist aber auch den Tuchmachern, die ihr Handwerk nicht mehr betreiben, dieser Gewandschnitt erlaubt (4).

(1) Gen. Priv. §. 8.

(2) Tuch- und Zeug. Reglem. v. 1772. Cap. 9. §. 10. und Resc. v. 26. Octbr. u. Circ. v. 10. Nov. 1791.

(3) K. B. an d. Berl. R. v. 18. Dec. 1791.

(4) Tuch- und Zeug. Reglem. v. 1772. Cap. 9. §. 10.

§. 766.

Zu Salzwedel aber sind die Tuchmacher nicht berechtigt, ihre selbst verfertigten Waaren durch den Ausschnitt in ihrem Wohnorte zu verkaufen, weil daselbst eine Gewand-Schneider-Jungung vorhanden ist, welcher nach ihren alten Privilegien (1) ausschließend der Ausschnitt der Tücher und Tuchartigen Zeuge daselbst zukommt, so daß weder die dortigen

tigen Kaufleute oder Seiden-Krämer, noch die Tuchmacher Tücher ausschneiden dürfen, deren Gerechtsame dieser Art auch neuerlich anerkannt worden sind.

(1) Gen. Privil. v. 1233. 1323 u. zuletzt confirmirt d. 26. Januar 1715.

(2) Dir. Resc. v. 17. Dec. 1794. u. a. d. Kr. u. St. R. Stösch 5. Jall. 1795.

§. 767.

Mit an andern Orten gemachten Tüchern dürfen Tuchmacher nicht handeln, wenn sie nicht dazu durch Concessionen authorisirt worden sind, weil solches den Handlungsgerechtsamen der Kaufleute entgegen läuft, indessen sind zuweilen Tuchmachern in kleinen Orten, wenn keine Tuchhändler daselbst etablirt sind, und auch nicht leicht sich etabliren möchten, Concessionen dazu erteilt worden, ob sie gleich in der Regel verweigert werden, vornehmlich aus dem Grunde, weil Tuchmacher durch dieses leichte und einträgliche Gewerbe, zur Vernachlässigung ihres Hauptgewerbes veranlaßt werden, wie denn z. B. neuerlich den Tuchmachern zu Neustadt-Eberswalde ein solches Gesuch abgeschlagen worden ist (1).

(1) K. B. an d. Kr. u. St. R. Gilbert v. 30. März 1796.

§. 768.

Außerdem, daß den Kaufleuten, sowohl in ihrem Wohnorte, als auf Märkten erlaubt ist, Tücher und tuchartige Zeuge nicht nur im Ganzen, sondern auch durch den Ausschnitt zu debittiren, soll (1) auch den Juden, ohnerachtet ihnen nach ihren Schutzprivilegien dieser Handel nicht zukommt, durch Concessionen nach den Umständen, be-

sonders wenn es an einem Orte an christlichen Tuchhändlern fehlet, dieser Handel nachgegeben werden. Es ist jedoch dieserhalb generaliter festgesetzt (2): daß den Juden in den Concessionen, der Detail-Handel nur in ihrem Wohnorte, auf Märkten und Messen aber auch der Handel mit Tuch im Ganzen verwilligt werden soll. Auch wird den Juden in den Concessionen zum Tuchhandel zur Bedingung gemacht, sich des Verlags armer Tuchmacher und alles Antheils an der Fabrication wollener Tücher und Zeuge zu enthalten. Uebrigens dürfen (3) Tuchbereiter und Scheerer, Färber und andere Professionisten, bei Verlust des Handwerks, nicht mit Tücher handeln noch Factoreien davon übernehmen.

(1) Resc. v. 7. Jan. 1794.

(2) Dir. Resc. v. 18. März und Circ. v. 9. April 1795.

(3) Tuch- und Zeug. Reglem. v. 1772. Cap. 9. §. 7.

§. 769.

Auf dem Lande dürfen (1) weder Garnweber, noch Küster und Schulmeister, noch auch Landleute selbst auch nicht zum eigenen Gebrauch, Tücher und wollene Zeuge verfertigen. Auch städtischen Garnwebern ist (2) ist nicht erlaubt, ganz wollen Waaren zu machen. §. 331.

(1) Decl. v. 28. Aug. 1723, und Dir. Resc. v. 21. Oct. u. Circ. v. 14. Nov. 1793.

(2) Gen. Privil. d. Garnweber §. 9.

§. 770.

Den Tuchmachern ist nachgelassen, ihre eigenen Waaren selbst zu färben (1), sie dürfen aber so wenig als Kaufleute, die in der Kurmark gemachten Tücher in ausländischen Städte

ten bei Verlust der Waaren apprettiren und färben lassen (2). Die Versendung nicht apprettirter und gefärbter Waaren ist zwar erlaubt (3), jedoch sollen (4), Kaufleute und Tuchmacher dahin disponirt werden, keine andere als gefärbte und apprettirte Tücher zu versenden.

(1) Gen. Privil. §. 9.

(2) u. (3) Tuch- und Zeug. Reglem. v. 1772. Kap. 8. §. 6.

(4) Resc. v. 26. Oct. und Circ. v. 10. Nov. 1791.

§. 771.

Den Tuchmachern ist nicht erlaubt (1), eigene Rahmen zu halten und darauf ihre Waaren anzuschlagen, sondern sie müssen dieses Stück der Appretur den Tuchbereitern überlassen. Jedoch ist denselben nachgelassen worden (2): 10 — 12 Rahmen zu halten, worauf sie aber nur 4 breite und Kieperflanelle anschlagen dürfen. Dieses ist zwar bloß für das Berliner Gewerk verfügt, von der Kammer aber auf alle Tuchmacher die dergleichen Flanelle machen, ausgedehnet worden. Nachher ist zwar den Berliner Tuchmachern nachgegeben worden (3), so viel Rahmen zum Abtrocknen der Flanelle, als sie bedürfen, anzulegen, nur daß diese Rahmen so schmal eingerichtet werden sollen, daß keine Tücher darauf ausgespannt werden können, es ist aber nachher (4) die Zahl der Rahmen, die mehr als die zuerst bestimmten zwölf gehalten werden dürfen, auf sieben bestimmt worden.

(1) Tuch- und Zeug. Reglem. v. 1772. Cap. II. p. 18. §. 5.

(2) Dir. Resc. v. 28. Oct. und Circ. v. 11. Nov. 1773.

(3) Dir. Resc. v. 27. Nov. und an d. Berl. M. 26. Dec. 1782.

(4) Dir. Resc. v. 18. Nov. und an d. Berl. M. v. 1. Dec. 1783.

S. 772.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Walkmüller, kein Gewerk ausmachen, daß die Rundschaften ihrer Gesellen von den Tuchmachergewerken ausgefertigt und auch ohne Unterschrift eines Walkmüllers gültig sein sollen, daß auch die Lehrburschen derselben von diesen Gewerken losgesprochen werden müssen und ein nochmaliges Losprechen der Walkmüller nicht statt finden soll.

Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 17. Juli 1786.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

A.

Von der Wolle, und deren Einkauf und Handel damit.

S. 773.

Zuförderst ist zu bemerken, daß die Ausfuhr der einländischen Wolle und des daraus gesponnenen Garnes, bei Confiskation von Wolle, Pferd und Wagen, und äußerst schweren Geld-, und nach Bestinden, Leib- und Lebensstrafen verboten (1); daß aber den Wollwebern und Fabrikanten erlaubt ist (2), Wolle außer Landes zu schicken, um sie daselbst verspinnen zu lassen, in welchem letztern Falle sie aber solche vor dem Ausgang auf der Rathswaage wiegen lassen (3), dem Accise-Amte declariren, von diesem einen Passirzettel darüber sich geben lassen, und wenn das Garn zurück kommt, solches dem Accise-Amte anzeigen müssen, damit es gewogen werde. Auch sollen bei gleicher Strafe

keine

keine bewollte Felle (4), und keine (5) Schafe und Hammel vor der Wollschur ausgeführt werden.

- (1) Edikt v. 3. April 1774, * S. 1. Resc. v. 4. und Public. u. Circ. v. 21. Aug. 1789. Resc. v. 25. Jan. und Public. u. Circ. v. 9. Febr. 1790.
- (2) Edikt v. 3. April 1774, S. 3. Resc. v. 8. u. Circ. v. 15. Juni 1789.
- (3) Ord. v. 20. Febr. 1720.
- (4) Ed. v. 3. April 1774, S. 3. Resc. a. d. R. D. v. 3. und Circ. v. 15. März 1790, auch Resc. v. 27. April u. Circ. v. 28. Mai 1791.
- (5) Resc. v. 5. u. Circ. v. 22. Juni 1775.

S. 774.

Außerdem sind alle Aufkäufereien der Wolle auf dem Lande zum Handel, bei Strafe der Confiskation von Wolle und des Kaufgeldes sowohl überhaupt (1), als insonderheit den Juden (2) verboten. Nur den Tuchmachern und andern Woll-Arbeitern ist erlaubt (3), vermittelst auf bestimmten Quantitäten lautende Atteste der Obrigkeit, den Bedarf zur Fabrikation auf dem Lande einzukaufen, und die Landleute sollen bei ediktmäßiger Strafe an keinen andern, als an solche legitimirte Käufer verkaufen, übrigens ihre Wolle in und außer den Wollmärkten in die Städte zum Verkauf bringen (4). Landleute dürfen (5) auch nicht von andern Wolle kaufen und verhandeln, sondern jeder soll seine eigene Wolle zu Markte bringen; doch ist denen, die nur wenige Pfunde gewonnen, erlaubt, solche andere zum Verkauf mitzugeben.

- (1) Ed. v. 3. April 1774, S. 2.
- (2) Ed. v. 10. Jan. u. Circ. v. 20. Febr. 1752, * auch Circ. v. 3. April 1759. Dir. Resc. v. 27. März und Circ. v. 9. April 1759.

(3) Reser

- (3) Resc. a. d. R. D. v. 9. u. Circ. v. 21. und an d. Altm. Dep. v. 24. Juli 1788.
 (4) Ed. v. 3. April 1774, S. 2.
 (5) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, R. II. S. 1.

S. 775.

Auch ist festgesetzt: daß alle diejenigen, welche auf dem Lande Wolle gewinnen, sich von den Käufern glaubwürdige Kauf-Atteste geben lassen, und solche den Landräthen einreichen sollen, welche diese Atteste, vermittelst einer Tabelle von allen Dörfern und Schäfereien, der R. Kammer einreichen sollen, die die daraus formirte General-Tabelle dem R. General-Direktorio einreichen soll. Die Untersuchung und Bestrafung aller Contraventionen im Verkauf der Wolle, gehört für die Kurmärkische Kammer, und alle Postzeit- und Landreuter, auch Accise- und Zoll-Bedienten sind auf das gemessenste angewiesen, auf Contraventionen dieser Art zu invigiliren, und den Denuntianten ist der geordnete Denuntianten Theil versprochen.

Ed. v. 3. April 1774, S. 5. u. 6.

S. 776.

Den christlichen Kaufleuten ist auch mit Wolle zu handeln erlaubt (1), jedoch dürfen sie nicht auf dem Lande einkaufen, und müssen auf Wollmärkten den Woll-Arbeitern den Vorkauf gestatten (2); den einheimischen Juden aber ist (3) aller Einkauf und Handel mit einländischer Wolle, auch gesponnenen wollenen Garn und Verlag anderer, bei Verlust der Schutz-Privilegien, Confiskation und dreijähriger Gefängniß-Strafe untersagt. Nur allein der Handel mit ausländischer Wolle auf der Frankfurter-Messe, und

und die Lieferung von ausländischen wollenen Garn an Fabrikanten, ist ihnen nachgegeben (4). Wenn sie aber mit Woll-Fabriken privilegirt sind, ist (5) ihnen der Ankauf auf Pässen, worin das Quantum nach Proportion der Stühle bestimmt ist, zum eigenen Gebrauch freigestellt. Auch ist nach einem Concluso der Jurisdiktions-Commission vom 14. März 1794 festgesetzt (6): daß Berliner Schutz-Juden, wenn sie sich als Bevollmächtigte, christlicher Eigenthümer legitimiren, auf öffentlichen Märkten Wolle gegen eine verabredete Provision verkaufen dürfen. Die Fabrikanten sollen (7) nicht mehr Wolle einkaufen, als sie in ihrer Fabrike gebrauchen, und überhaupt Woll-Arbeiter aus wucherlicher Absicht nicht mehr Wolle einkaufen, als sie gebrauchen (8). Auch den Tuchmachern, die ihr Metier nicht mehr betreiben, ist nicht erlaubt, sich mit Woll-Handel und Verlag anderer Meister abzugeben; jedoch den Meistern, die ihr Gewerbe betreiben, unversehrt, wenn sie von der fortirren Wolle eine oder die andere Sorte nicht selbst brauchen, ihren Mitmeistern solche abzulassen (9).

(1) u. (2) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, Abs. II. S. 2.

(3) Edikt v. 24. April 1737. Gen. Juden-Reglem. v. 1750.

(4) Ed. v. 10. Jan. 1752. *

(5) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, R. II. S. 2.

(6) Circ. an die L. u. St. R. v. 13. Mai 1794.

(7) Resc. v. 29. Juni u. Circ. v. 7. Juli 1769.

(8) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, R. II. S. 2.

(9) R. W. an d. Kr. R. v. Werbeck, v. 17. Juli 1794.

S. 777.

Zur Verhütung der heimlichen Ausfuhr der Wolle bei Gelegenheit, daß sie von einem Orte zum andern transportirt wird, ist festgesetzt: daß a) einländische Wolle, die von einer

einer einländischen Stadt nach der andern geht, ohne das Ausland zu passiren, nur Einmahl, da wo sie verkauft wird, gewogen werden soll, daß aber der Waagezettel und Begleit-Schein des Accise-Amtes beim Eingang in die zweite Stadt, wohin sie verführt wird, dem Acciseamte vorgewiesen, von diesem der richtige Eingang darauf attestiret, und hiernächst derselbe binnen vier Wochen, dem Accise-Amte des Orts, wo die Wolle eingekauft worden, zugesendet werden soll. b) Wenn aber die Wolle, die aus einer Stadt zur andern geführt wird, das Ausland passiren muß, so sollen die Säcke außerdem auf den Nähten mit schwarzer Farbe schlangelirt versiegelt, und in den Begleitscheinen außer der Zahl und Gewicht der Säcke, der Nahme des Bestimmungs-Ortes, des Eigentümers und des Fuhrmanns bemerkt werden, und der Waage-Zettel und Accise-Begleitschein, nachdem auf letzteren der Eingang bescheiniget, auch binnen vier Wochen zurückgesendet werden. Wenn aber c) die Wolle vom platten Lande versendet wird, und das Ausland passirt, so muß die Wolle in der zunächst belegenen Stadt, oder derjenigen einländischen Stadt, welche die Wolle auf dem Wege zu ihrem Bestimmungs-Ort zuerst berührt, gewogen, declarirt, schlangelirt, und übrigens das, was N. b bemerkt worden, beobachtet werden. Wenn aber d) die vom platten Lande nach einer einländischen Stadt zu versendende Wolle das Ausland nicht passirt, so finden bei dem Transport die bemerkten Förmlichkeiten nicht statt. Wer aber die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, soll als ein solcher, welcher die Absicht gehabt hat, Wolle auszuführen, angesehen und bestraft werden.

Dir. Resc. v. 30. Nov. 1796. u. Circ. u. Publ. v. 8. Mai 1797.

S. 778.

Zur Erleichterung des Abfages und Einkaufs der Wolle, ist (1) in der Kurmark die Einrichtung mehrerer Wollmärkte verordnet, und sind nach und nach folgende angeordnet, von denen jedoch einige an kleinen Orten noch nicht im Ganzen gebracht worden sind. Zu Berlin einer, in der Woche nach Pfingsten. Zu Brandenburg drei, Freitag vor Viti, Freitag nach dem ersten Sonntag nach Michaeli, und Freitag nach dem ersten Advent. Zu Gardeslegen, Freitag nach Peter Paul und nach Michaeli. Zu Eberswalde, den 6. und 7. Juni. Zu Perleberg, Sonnabend nach Johanni und Michaeli. Zu Prenzlau, den 14. und 15. Juni, den 26. und 27. October. Zu Rathenow, Montag vor Viti und Gallen. Zu Salzwedel, Johanni. Zu Stendal, die Montage vor Pfingsten, Michaeli nach Gallen und nach dem zweiten Advent. Zu Strasburg, Montag nach Fronleichnam. Zu Treuenbriken, Freitag in der vollen Woche vor Johanni und Michaeli. Zu Werder, Dienstag nach Michaeli und vor Martini. Zu Wittstock, den 24 — 29. Juni und 1 — 5. Octbr. Zu Wittstock, Mittwoch nach Viti und Michaeli. Zu Wriezen, Donnerstag und Freitag nach Pfingsten und Gallen. Zu Sehdenick, Sonnabend nach Johanni und Gallen. Zu Strausberg, Mittwoch nach Pfingsten.

(1) Edikt v. 16. Nov. 1713.

S. 779.

Damit die Wollarbeiter mit guter Wolle versehen werden, so sind

a) auf öffentliche Kosten verschiedene Schäfereien mit spanischen Zuchtböcken versehen, b) ist

b) ist festgesetzt (1): daß keine schwarze, graue, bunte Schafe geduldet, und solche, wo sie gefunden werden, confiscirt und zum Vortheil der Armencasse an Schlächtern verkauft werden sollen, wovon jedoch der Denuntiant die Hälfte bekommen soll. Nur allein in der Altmark und Priegnitz ist nachgegeben, daß schwarze und bunte aufgezogen werden können, jedoch sollen keine schwarze und bunte Böcke geduldet, und die bunte Wolle apart gepackt werden,

c) ist (2) den Landleuten das Zeichnen der Schafe mit Theer, wodurch die Wolle verdorben wird, bei Strafe der Confiscation verboten. Ist ferner festgesetzt:

d) daß (3) die Schafe vor der Schur gehörig in klarem Wasser gewaschen, die Unreinigkeiten abgemacht, und die Wolle rein und trocken eingepackt werden soll;

e) daß (4) die Seiten und Bauchwolle nicht abgerissen, die Wolle nicht angefeuchtet, nicht mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermischt, keine Sterblings- und Kaufwolle drunter gemengt, Hammel, Lämmer und Sterblingswolle, jede besonders gepackt, grobe und feine Wolle nicht melirt, und daß jeder die Wolle seiner eigenen Heerde beisammen verkaufen, nicht mit der aus andern Schäfereien vermengen, und getreulich jeder Verkäufer, die Gegend, wo die Wolle gefallen ist, anzeigen soll.

(1) Edict v. 15. Mai 1722. Dit. Resc. v. 1. Febr. 1769.*
Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772. R. I. Art. 1. §. 4. N. 5. und Dit. Resc. aus d. sten Dep. v. 5. April u. Circ. u. Werr. v. 13. Mai 1782.

(2) Circ. v. 13. Febr. 1758. * u. 31. Aug. 1774.

(3) u. (4) Reglem. v. 29. Mai 1792.*

S. 780.

Es ist festgesetzt, daß jeder Woll-Verkäufer, der einer vorsehlischen Verunreinigung, Verfälschung, Vermischung der Wolle oder unrichtigen Angabe überführt wird, bei einschüriger Wolle für den Stein mit zwölf Groschen, und in wiederholten Fällen mit ein bis zwei Thaler, bei zweischüriger halb so hoch bestraft werden soll, daß ferner der Käufer die Wahl haben soll, ob er die Wolle zurückgeben oder so viel weniger bezahlen will, als nach dem Urtheil vereideter Sachverständiger solche Wolle weniger werth ist.

Reglem. v. 29. Mai 1792. §. 2. u. 3.

S. 781.

Auch wenn es als eine bloße Nachlässigkeit anzunehmen ist, so soll der Verkäufer auf gleiche Art bestraft werden, wenn die Wolle größtentheils naß, sandig mit vielen Klütern vermischt ist, beträchtliche Quantitäten grobe und feine, Sterblings- oder bunte Wolle enthält, und wenn die feine oder Bauchwolle von der übrigen Rücken oder Halswolle größtentheils abgerissen ist. Dagegen, wenn die Wolle unterwegens durch Regen naß geworden, und der Verkäufer solches anzeigt, sich auch findet, daß bloß die obern Wollfäcke naß sind, und die Wolle nicht multrig riecht; ferner, wenn bloß hin und wieder Unreinigkeiten und Klunkern sich vorfinden, nur etwas grieße und fleckigte Wolle an dem Schwanz, Ohren, Füßen sich zeigt, oder wenig grobe Wolle von zugekauften Schafen darunter ist, soll weiter keine Strafe statt finden, sondern nur der Käufer die Wahl haben,

ob er solche behalten, oder soviel weniger bezahlen will, als nach dem Urtheil vereideter Sachverständiger, die Wolle weniger werth ist.

Reglem. v. 29. Mai 1792. §. 4. u. 5.

§. 782.

Auf den Wollmärkten sollen die Obrigkeiten, 2 Tuch-, 2 Raschmacher und 2 Schäfer anstellen und vereidigen, aus welchen bei entstehenden Streitigkeiten von den Partheien, oder wenn sich diese nicht vereinigen können, von der Obrigkeit drei zur Entscheidung ausgewählt werden sollen; und wenn sich die Partheien bei deren Ausspruch nicht beruhigen wollen, so sollen die andern drei den Ausspruch thun, und wenn deren Urtheil von dem der erstern abweicht, so sollen alle sechs nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden. Alle Streitigkeiten beim Einkauf der Wolle, müssen übrigens binnen drei Tage abgemacht werden.

Reglem. v. 29. Mai 1792. §. 6.

§. 783.

Alle Wolle, welche in die Städte zum Verkauf gebracht wird, soll (1) bei zwei Thaler Strafe, auf der öffentlichen Rathswaage gewogen werden, jedoch darf (2) die Wolle, welche schon einmahl gewogen, und mit richtigen Waagezetteln begleitet, in andere Städte geht, nicht noch einmahl gewogen werden, es müßte denn das Accise-Umt eines gegründeten Verdachts wegen solches verlangen.

(1) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772. I. Art. II. §. 3.

(2) C. Ord. v. 6. Juni 1752.

§. 784.

Wie viel Centner und Staine Wolle in der Kurmark, in den Jahren 1792 gewonnen, wieviel aus andern Provinzen und dem Auslande eingeführt, und wieviel der Stein einländische Wolle in jedem Jahre gegolten hat, weist folgende Tabelle nach.

Jahre	Gewonnen.						Eingeführt.						Preis.		
	einschürige.		zweischürige.		Summa.		ausländische.		schlesische.		a. a. Pro. vinsen.			Summa.	
	Cent.	St.	Cent.	St.	Cent.	St.	Cent.	St.	Cent.	St.	Cent.	St.		Cent.	St.
1790	7467	2	9360	1	16827	3	2397	1	310	2	26754	3	29462	1	5-7
1791	8781	2	10926	2	19707	4	3243	4	108	1	27645	4	30997	4	4-6
1792	9464	1	11527	—	20991	1	3876	3	136	4	30989	4	35003	1	4-6
1793	8787	3	11723	2	20511	—	2603	—	8	3	30620	—	32311	4	5-7
1794	8811	2	11686	1	20497	3	2710	1	121	3	29280	—	32211	4	4-6
1795	9509	—	12100	—	21609	—	2433	3	209	—	37229	2	39672	—	4-7
Summa	52821	—	67323	1	120144	1	17264	2	1894	3	182619	4	200778	4	

Hiernach ist also nach einem sechsjährigen Durchschnitt in der Kurmark jährlich

- 8803 Ctnr. einschürige.
- 11220 — zweischürige gewonnen.
- 2877 — ausländische.
- 149 — schlesische.
- 30436 — aus andern R. Provinzen eingeführt und also
- 53485 Ctnr. überhaupt Wolle jährlich verarbeitet worden.

B.

Von den Woll-Magazinen.

§. 785.

Um die armen Tuch- und wollenen Zeugmacher, auch wollenen Strumpfwürker in ihren Gewerben zu unterstützen, sind von der Regierung eigene Fonds zu Wollmagazinen angewiesen worden, welche der Fürsorge der R. Kammer anvertrauet sind, daß sie erhalten, und ihren Zweck, und

den von dem Kurmärkischen Departement des R. General-Direktorii gegebenen Vorschriften gemäß angewendet werden. Der Fond für das Berliner Woll-Magazin, welches von einer eigenen unmittelbar unter der Kammer stehenden Administration verwaltet wird, so daß der Magistrat mit den Woll-Magazin-Sachen nichts zu thun hat, beträgt die Summa von 10290 Thaler. Für die Woll-Magazine in den Provinzial-Städten aber, welche der unmittelbaren Aufsicht der Magisträte jeden Ortes untergeordnet sind, beträgt der Fond 83455 Thaler, und für letztere ist eine eigene Haupt-Woll-Magazin-Casse zu Berlin etablirt. Beide Arten von Woll-Magazin-Anstalten, werden im Wesentlichen nach denselben gesetzlich bestimmten Grundsätzen behandelt, doch findet bei dem Berliner Woll-Magazin manches Besondere statt, welches zuletzt wird angezeigt werden.

§. 786.

Was zunächst die Woll-Magazine in den Provinzial-Städten anbetrifft, so ist bei einem jedweden eine Magistrats-Person als Rendant und Vorsteher angestellt, welche wegen der Gelder, die derselben anvertraut werden, eine verhältnißmäßige Caution stellen muß (1). Jeder Magistrat ist schuldig, einen sichern Ort zur Aufbewahrung der Wolle auf dem Rathhause, oder einem anderen öffentlichen Gebäude herzugeben (2). Schlüssel, Schlüssel, Waage und Gewichte sollen aus den Kammereien angeschafft werden (3). Die Magisträte müssen (4) im Ganzen für den Cassen-Naturalbestand und pflichtmäßige Verwaltung haften, und wenn der Fond über 500 Thaler beträgt, der Dirigens den einen Schlüssel zur Casse in Verwahrung nehmen. Ein oder zwei Mei-

Meister derer Gewerke, welche von dem Wollen-Magazine profitieren, müssen (5) als Beisitzer erwählt werden, und wenn sich freiwillig dazu keiner versteht, müssen die Meister nach der Reihe diese Aemter verwalten (6).

(1) u. (5) Instruction für die Woll-Magazin-Rendanten vom 9. Juni 1771, * S. 1.

(2) u. (4) Ebd. S. 3.

(3) Ebd. S. 4.

(6) Refe. v. 27. Mai 1789.

§. 787.

Im Anfange eines jeden Jahres, müssen die Magisträte die Wollarbeiter, die verfassungsmäßig an den Woll-Magazinen Antheil nehmen können, über die Summe, die sie zum Ankauf von Wolle für sich verlangen, vernehmen, mit Zuziehung der Gewerks-Assessoren und Altleister prüfen, ob der angegebene Woll-Bedarf eines jeden Anzahl von Stühlen, Absatz und Industrie angemessen ist, solchen hiernach näher festsetzen, und die Etats-Entwürfe nebst den Vernehmungs-Protocollen den vorgesezten Steuer-Räthen einreichen. Die Steuerräthe müssen letztere Beide Ende Febr. bei 2 Thaler Strafe von ihren Inspektionen der Kammer einreichen, und diese fertigt solche der Haupt-Woll-Magazin-Casse zu. Diese muß spätestens Anfang April eine aus den Special-Stats angefertigte Nachweisung von den Fonds, die für das folgende Jahr gefordert worden, der Königl. Kammer einreichen, und in ihren Bericht auseinandersetzen, wieviel den Wollarbeitern jeden Orts nach Maaßgabe des ganzen Fonds bewilligt werden kann, und die Special-Stats beifügen. Hierauf wird nun von der R. Kammer bestimmt, wieviel Fond ein jedes Woll-Magazin für das folgende Stats-Jahr erhalten soll, und der Controle aufgegeben,

den neuen Etat zusammenzusetzen, welcher nachher von der K. Kammer revidirt, berichtigt und dem Kurmärkischen Departement zur Genehmigung, und das Duplicat dem General-Fabrikat-Departement eingereicht wird.

S. 788.

Ist derselbe genehmiget worden, so wird er der Haupt-Woll-Magazin-Casse mit dem Befehl zugestellet, die zur Berichtigung der Special-Wollmagazin-Etats-Gelder erforderliche Summen, in so weit solches noch nicht geschehen ist, ohnegesäumt an die Magistratē auszuführen, und jeden Steuer-Rath wird der approbirte Special-Woll-Magazin-Etat seiner Inspektion zugestellet, um die Magistratē anzuweisen, sich mit der Haupt-Wollmagazin-Casse wegen Einziehung der Gelder zu verständigen.

S. 789.

Nach dem pro 1797 entworfenen und per Dir. Resol. vom 7. Juni 1796 genehmigten Haupt-Woll-Magazin-Etat sind bestimmt worden:

Für Gardelegen	5000	Thlr.	Für Landsberg	500	Thlr.
— Rathenow	2000	—	— Strausberg	5460	—
— Salzwedel	5000	—	— Briezen	4067	—
— Stendal	5000	—	— Gangel-		
— Perlberg	450	—	der Reste	34	— 9 Gr. 4 Pf.
— Wittwalk	1330	—	— Beeskow	4000	—
— Wittstock	2010	—	— Frankfurt	627	— 16 — —
— Lindow	2075	—	— Fürstenthal	1900	—
— Ruppin	8400	—	— Angermünde	720	—
— Spandau	550	—	— Eberswalde	5000	—
— Wusterhausen	850	—	— Freienwalde	300	—
— Brandenburg	8200	—	— Prenzlau	400	—
— Luckenwalde	2000	—	— Strasburg	1200	—
— Potsdam	3500	—	— Reste	408	— 13 — 9 —
— Treuenbrigen	2000	—	Und. Berl. Woll-		
— Bernau	6400	—	Administration	1700	—
— Gransee	550	—			
Der Rest von				81632	Thlr. 15 Gr. 1 Pf.
				1822	— 8 — 11 —

ist

ist dazu bestimmt, daß die Kammer noch davon, ohne weitere Anfrage, den dazu Qualificirten, welche Nachforderungen machen, etwas bewilligen kann; so wie denn auch z. B. den Tuchmachern zu Briezen noch für dieses Jahr 135 Thaler bewilliget worden sind.

S. 790.

Ueber die für jedwedes Wollmagazin gezahlte Gelder, und die Provisions-Gelder, welche die Quotiers zur Befreiung der Unkosten zahlen müssen, muß nach einem bestimmten Schema eine jährliche Rechnung Ende Mai angefertigt, dieselbe vom Magistrat und Steuerrath, hiernächst auch von der Kammer abgenommen und mit den Provisions-Protocollen, spätestens den 1sten December jeden Jahres zur Oberrechnungskammer eingereicht werden. Auf gleiche Weise muß auch von der Haupt-Woll-Magazin-Casse eine Jahresrechnung eingereicht, dieselbe bei der Kammer abgenommen, und der K. Oberrechnungskammer eingereicht werden, welche zuletzt, wenn alle Monita beantwortet und die Rechnungen vollständig justificirt worden, den Rentanten Quittungen ertheilet.

S. 791.

Monatlich den 28ten muß (1) ein jeder Rentant einen Kassen- und Woll-Magazin-Extract nebst den vorräthigen Geldern der Haupt-Woll-Magazin-Casse einsenden, erstere auch dem Magistrat übergeben, welcher die Kasse und das Magazin nach Maassgabe desselben revidiren und das Provisions-Protocoll nebst den Extracten durch den Steuer-Rath der Kammer einsenden muß, welche sich daraus von der Richtigkeit der Special-Woll-Magazine informirt, und

Mm 4

wenn

wenn noch nicht eingesandte Gelder da liegen, die Einsetzung zur Haupt-Woll-Magazin-Casse verfügt. Halbjährig muß auch die Haupt-Woll-Magazin-Casse einen Haupt-Extract der Kammer einreichen, woraus hervorgeht, welche Summe jedes Woll-Magazin erhalten hat, wieviel Wolle dafür gekauft, den Duvriers vorgeschossen oder noch vorräthig ist, wieviel Gelder der Haupt-Woll-Magazin-Casse eingesendet worden, was bei jedem Magazin an Gelde baar vorhanden ist. Die Kammer verfügt hierauf an die Magisträte, da wo es nöthig ist, daß die Reste eingezogen, und Gelder, die nicht gebraucht werden, eingesendet werden, und reicht diese Extracte sowohl dem Kärnthrischen als dem General-Fabriken-Departement ein. Dem letzteren Departement muß auch nach einer neuern Vorschrift (2), bei zwei Thaler Strafe jedesmahl eine genaue Nachweisung beigefügt werden, wieviel Stein Wolle bei jedwedem Magazin eingekauft worden, was dafür bezahlt, wieviel die Summa im Ganzen beträgt, für wen der Ankauf geschehen, wieviel Stähle jeder Interessent hat, und wieviel Wolle er bereits abgearbeitet hat.

(1) Instruct. §. 5.

(2) Resc. a. d. G. F. Dep. v. 22. Aug. u. Cir. 16. Nov. 1793. u. Circ. 23. Febr. 1795.

§. 792.

An diesen Woll-Magazinen sollen (1) vermögende Duvriers und solche die für Verleger arbeiten nicht Antheil nehmen. Sonst aber darf der Armuth und daher zu befürchtenden Unsicherheit wegen keiner ausgeschlossen werden; wenn er nicht notorisch läderlich ist. Denen die daran Antheil nehmen, darf kein baares Geld in die Hände

Hände gegeben werden, sondern es soll von den, für jeden Duvrier bestimmten Geldern, nur Wolle gekauft und aufgelegt werden (2). Jedwedem Duvrier stehet frei (3), die Wolle sich selbst auszusuchen und zu behandeln. Wenn dies geschehen und sich der Rentant und Beisitzer überzeugt haben, daß die Wolle gut und untadelhaft ist (4), so soll sie (5) auf der Rathswaage, und wenn keine vorhanden ist, bei einem Kaufmann in Beiseyn des Rentanten, Beisitzer und Verkäufer gewogen, in den Waagezettel Datum, Anzahl der Säcke, Gewicht, Nahmen von Verkäufer und Käufer bemerkt, in Gegenwart des Käufers dem Verkäufer bezahlet (6), mit des Käufers Nahmen gezeichnet und auf das Magazin gebracht werden. Der Waagezettel, von dem der Käufer auch ein Exemplar erhält, nebst der Quittung des Verkäufers, dienen zu Belägen der Rechnung.

(1) Woll. M. Instruct. §. 6. u. 13.

(2) u. (3) W. M. J. §. 8.

(4) W. M. J. §. 7.

(5) W. M. J. §. 9.

(6) W. M. J. §. 8.

§. 793.

Jeder Duvrier ist schuldig (1) die für ihn aufgelegte Wolle bis gegen Ende April herunter zuarbeiten. Es erhält jeder vorschriftsmäßig (2) 7 kleine Stein Wolle creditirt. Will er aber alsdann neue Wolle haben, so muß er entweder die vorige bezahlen oder Waaren deponiren, worauf bis $\frac{1}{2}$ des Betrags des Arbeitslohns geliehen werden soll. Denen die schon einmahl schuldig geblieben und für welche Reste niedergeschlagen worden sind, dürfen (3) Rentanten nicht wieder aufs neue ohne specielle Landesherrliche

Genehmigung borgen. Thun sie solches oder borgen sie andern mehr als 7 Stein, und es entsteht nachher ein Ausfall, so müssen sie denselben ex propriis ersatten (4). Doch (5), bleibt es dem Ermessen der Magisträte überlassen, hinlänglich sichern Duvriers einen mehreren Vorschuß zu bewilligen, auch den Duvriers ist es erlaubt durch eine solidarische Verbindung und Garantie wegen des Ausfalls sich allgemein dieses Vortheils zu versichern, wie z. B. zu Brandenburg der Fall ist, wo auch jeder Interessent für jeden Stein 6 Pfennige zur Entschädigungs-Casse zahlet, woraus nach Ablauf eines jeden Jahres unvermeidliche Reste gedeckt werden, und das Uebrige wieder vertheilt wird. Bei einigen Special-Woll-Magazinen z. B. zu Neu-Muppin, Brandenburg und Potsdam ist es eingeführt, daß die Interessenten bei dem Ankauf 4 — 6 — 8 Groschen pro Stein aus eigenen Mitteln gleich bezahlen müssen.

(1) Woll-M. Instruction §. 8 u. 12.

(2) Resc. v. 10. und Circ. v. 16. April 1787.

(3) Resc. a. d. G. F. D. v. 7. und Circ. v. 19. Nov. 1793.

(4) Dir. Resc. v. 16. u. Circ. v. 24. Dec. 1778.

(5) R. B. an d. Kr. u. St. R. Guthschmidt v. 13. Mai 1790.

§. 794.

Wenn gegen die Zeit der neuen Wollschur die eingekaufte Wolle noch nicht abgearbeitet ist, so kann auf die Einwendung der Interessenten, daß die Wolle jetzt wohlfeiler sei als zur Zeit des Einkaufs nicht Rücksicht genommen werden, und werden in solchen Fällen die Magisträte angewiesen, den Duvriers eine angemessene Frist zur Abarbeitung zu setzen, und alsdann auf ihre Gefahr und Kosten

an den Meißbietenden die Wolle zu verkaufen. Auch wird deshalb der Fond nicht verstärkt, um neue Wolle einzukaufen, weil die alte noch nicht abgearbeitet ist.

§. 795.

Ein jeder Interessent muß für die Summe, die für ihn zur Special-Woll-Magazin-Casse gezahlet worden, 5 Procent jährliche Provision zahlen (1). Diese muß er auch bezahlen, wenn er das Kapital nachher nicht ganz braucht; dagegen steht es ihm aber (2) frei, das Kapital mehrmalen im Jahre zum Wollkauf anzuwenden. Die eingegangenen Gelder müssen (3), wenn sie nicht wieder gebraucht werden, sobald 50 Thaler beisammen, zur Haupt-Woll-Magazin-Casse geschickt werden, damit solche in die Bank auf Zinsen ausgethan werden können, welche Zinsen den Provisions-Geldern zuwachsen. Von den Provisions-Geldern erhält der Nendant $2\frac{1}{2}$, der Beisitzer $\frac{1}{2}$ Procent, und den Rest die Haupt-Woll-Magazin-Casse, woraus und aus den Zinsen, die Gehalte der Haupt-Woll-Magazin-Nendanten, Drucker-Kosten, Schreib-Materialien und Porto besritten, auch unvermeidliche Ausfälle gedeckt werden.

(1), (2) u. (3) W. M. Instr. §. 7.

§. 796.

Wenn Reste entstanden sind, welche jedoch durch Aufsicht, besonders auf liederliche Duvriers, soviel wie möglich verhütet werden sollen, und Execution vergeblich angewendet worden, oder der Duvrier, ohne etwas zu hinterlassen, entweichen, und der Nendant nicht mehr, als 7 Stein cre-

ditirt, auch derselbe nicht solchen creditirt hat, für die schon einmahl Reste niedergeschlagen worden, so wird (1), bei dem Kurmärk. Depart. des R. Gen. Dir. darauf angetragen, daß solche aus dem Bestande der Provisionsgelder und Zinsen dem Hauptfond ersetzt und die schuldig gebliebenen Provisionsgelder niedergeschlagen werden. Reichen die Provisions-Gelder nicht zu, um die Ausfälle zu decken, so soll, jedoch erst am Schlusse des Cassen-Jahres, die Erstattung aus der Haupt-Manufactur-Casse nachgesucht werden (2).

(1) u. (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 12. April 1791.

§. 797.

Was das Berliner Woll-Magazin anbetriefft, so sollen auch an diesen nur die kleinen Woll-Arbeiter, welche keine Verleger haben, Antheil nehmen; und diejenigen, die nur einen oder zwei Stühle haben, eher versorgt werden, als die, welche mehrere haben (1). Anfängern, die nicht ansäßig sind, wird nicht leicht mehr, als 100 Thaler bewilliget. Das Gesuch eines Woll-Arbeiters, um eine bestimmte Summe zum Woll-Einkauf, muß bei der Kammer angebracht, dem Magistrat die Untersuchung des Nahrungsstandes und Fleiß desselben aufgetragen werden, und wenn gegen letzteres nichts einzuwenden ist, und sich findet, daß er die verlangte Quantität Wolle, nach Maaßgabe der Stühle, die er hat, gebrauchen kann, auch die Woll-Magazin-Administration sich dahin erklärt hat: daß nach Maaßgabe des Fonds und dessen, was davon schon für andere bestimmt worden, die bemerkte Summe bewilliget werden kann, so wird von der Kammer selbst das Gesuch bewilliget, der Supplicant durch den Magistrat beschieden,

daß

daß er bei dem nächsten Woll-Markte, die Wolle für die bestimmte Summe einkaufen könne, und daß das Geld dafür von der Woll-Magazin-Administration, wenn der Waage-Zettel eingereicht worden, dem Käufer bezahlt werden würde, daß er aber schuldig sey, binnen Jahres-Frist solche abzarbeiten, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten an den Meißbietenden verkauft werden würde, und die Woll-Magazin-Administration wird hiernach angewiesen. Reste können bei diesem Woll-Magazin-Fond nicht entstehen, da keine Wolle creditirt wird. Jeder Duvrier hat den einen, und die Administration den zweiten Schlüssel zu dem Magazine, worin die Wolle aufbewahret wird. Für jeden Stein Wolle wird 2 Groschen Provision gezahlet, welche den beiden Administratoren in gewissen Verhältnis zukommen. Jährlich Ende Mat wird der Kassen- und Natural-Abschluß eingereicht, nach Maaßgabe desselben die Casse revidirt, und der Natural-Bestand durch Urteste der Duvriers nachgewiesen.

(1) Resc. a. d. G. F. D. v. 16. u. an d. Berl. Woll-Administ. v. 31. Mai 1793.

C.

Von andern die Tuch-Fabrication betreffende Anordnungen.

§. 798.

Es ist bei Strafe der Confiskation und im wiederholten Fall, Verlust des Meisterrechts verboten (1), zu den Enden der Stücke Tuch besser Gespinnst, als in der Mitte zu nehmen. Kein Tuchmacher darf (2), bei Verlust des Meisterrechts, eigene Rahme halten, sondern muß seine Waaren an die Tuchscheerer-Rahmen bringen; Kürschner-,

Weißgerber- und Sterblings-Wolle darf (3) nicht zu Tücher, sondern nur zu groben wolkernen Waaren und Pferde-Decken angewendet werden. Endlich ist festgesetzt (4): von welcher Beschaffenheit eine jede Art Tuch und tuchartige Zeuge angefertigt werden soll; und es ist mehrmahlen den Tuchmachern die genaue Beobachtung der Vorschriften des Tuch und Zeug-Reglements zu ihrem eigenen Vortheil empfohlen worden (5).

(1), (2) u. (3) T. u. Zeug-Regl. Kap. II. Art. 2. S. 4. 5—8.

(4) Ebd. Kap. II. Art. 2. u. Kap. III.

(5) Circ. v. 20. Sept. 1784. Resc. a. d. 5ten Dec. v. 9. Sept. und Circ. v. 8. Oct. 1787.

§. 799.

Die Walkmüller sind zwar zünftig, formiren aber kein besonderes Gewerk, und ihr Gesuch, ihnen die Errichtung einer eigenen Innung zu gestatten, ist abgeschlagen worden (1). Sie müssen das Meisterrecht bei den Tuchmacher-Innungen gewinnen, und ihre Jungen werden bei diesen eingeschrieben und losgesprochen. Auch ist ausdrücklich festgesetzt (2) worden: daß die Rundschaften für die wandernden Walkmüller-Gesellen von den Tuchmacher-Gewerken ausgestellt werden sollen, und daß die Walkmüller sich nicht unterstehen sollen, einen vom Gewerke losgesprochenen Lehr-Burschen noch einmahl loszusprechen. Die Walkmühlen gehören auch häufig den Tuchmacher-Gewerken, so daß die Walkmüller solche entweder von ihnen gepachtet haben, oder für Lohn darin arbeiten. Jeder Walkmüller muß übrigens vereidiget werden, und sich verpflichten, kein ungeschautes Tuch in die Walke zu nehmen, und keine schädliche Zusätze zum Walken anzuwenden (3).

(1) Resc.

(1) Resc. v. 2. Nov. 1780.

(2) Dir. Resc. v. 6. u. Circ. v. 17. Juli 1786.

(3) Tuch- und Zeug-Reglem. 1772, Kap. IV.

§. 800.

Ferner ist allgemein festgesetzt, daß alle Tücher von vereidigten Schau-Meistern, wozu bei großen Gewerken acht, bei mittleren sechs, bei kleineren 2 und 4 Meister erwählt werden müssen, und zwar dreimahl beschauet und nach jeder Schau gezeichnet werden sollen. Durch die erste Schau vor der Walke soll erforscht werden, ob das Stück mit hinlänglichen Faden, guten Gespinnst versehen, dicht genug und ohne Fehler gewebt, die gehörige Länge und Breite hat. Durch die zweite am Rahm, ob es auch nicht ungebührlich ausgedehnt, durchweg einerlei Wolle hat, rein gewalkt, und von Walkfehlern frei ist, und durch die Dritte nach dem Färben am Rahm, ob es in der Farbe nicht verdorben ist.

Tuch und Zeug-Reglem. Cap. V.

§. 801.

Bei diesen Schauen soll mit aller Unpartheilichkeit verfahren, bei fünf bis zehn Thaler Strafe auch nach Besinden Verlust des Meisterrechts. Der Fabrikeninspector und Gewerks-Assessor sollen sich öfters bei diesem zu bestimmten Zeiten vorzunehmenden Schauen einfinden. Die Fehler sollen der Obrigkeit angezeigt, kleine bestraft und wegen wichtigeren Fehlern ein Tuch nicht als gute Kaufmanns-Waare gezeichnet werden. Ist einer mit dem Ausspruch der Schaumeister nicht zufrieden, so soll das ganze Gewerk in Beisein des Assessors darüber erkennen. Die Schaumeister sollen für ihre Bemühung das Hergebrachte erhalten. Schaumeister und Fabriken-Inspector dürfen bei zehn Tha-

ler Strafe weder für sich noch andere beschaute Tücher, Kaufleute und Gewandschneider bei hundert Thaler Strafe nicht unbeschoute Tücher kaufen.

Tuch: und B. Reglem. Kap. V. S. 2.

§. 802.

Zur Unterstützung des Nahrungsstandes der Tuchmacher, gereicht auch das allgemeine Verbot (1) aller ausländischen Tücher und tuchartigen Zeuge zur inneren Consumtion, und die Anordnung: daß alle im Lande gemachte Tücher Zoll- und Accisefrei passiren (2). Auch sind (3) zum Vortheil der Woll-Manufacturen alle eiserne und stählerne Fabriken-Geräthschaften an Spinnen, Tuchscheeren, Krägen, Kniefstreichen u. s. w. von dem allgemeinen Verbot der Einfuhr ausländischer Eisen und Stahlwaaren ausgenommen.

(1) B. O. v. 18. Febr. 1771.

(2) D. v. 16. Juni 1723.

(3) C. Ord. v. 17. u. Refe. v. 30. Mai 1793.

§. 803.

Zur Unterstützung der Gewerbe der Tuch- und Zeugmacher, so wie überhaupt der Woll-Manufacturen, sind insonderheit auch die Spinnereien dadurch sehr befördert worden, daß bei Gelegenheit, als in den Jahren 1757 durch den Kriege's-Rath Pfeifer der Abbau mehrerer Vorwerke veranlaßt wurde, viele ausländische Wollspinner-Familien angezogen worden, und ganze Colonien von Spinnerei angelegt worden sind, wohin die Spinner-Colonien zu Friedrichshagen, Neu-Zittau, Gosen, Schönwalde, Stausdorf, Sachsenhausen u. s. w. gehören, welche von verschiedenen Berliner-Fabrikanten mit Arbeit verlegt werden, daß in den Jahren 1763 370 Wollspinnerfamilien unter den Amt Wollup eta-

tablirt und durch solche die Spinner-Colonien zu Beyersberg, Sidowswiese, Sophienthal, Neulangrow, Lehmannshöfel, Neshfeld, Gerikenberg, mit einem Aufwande von 40000 Thaler angelegt worden, daß 1787 die Wollspinnhaltereien zu Lehmannshöfel, Beyersberg, Marggraffpießke etablirt, und endlich auch in neuern Zeiten die Wollspinnerei in den Land-Armenhäusern zu Strausberg, Brandenburg und Wittstock auch dem Berliner Kalandshof so wie auch in den Indufrie Schulen zu Kleinschönebeck und Göritz eingeführt worden, auch auf Königl. Kosten zu Beeskow eine feine Wollspinnerei eingerichtet worden ist. Auch hat man durch Begünstigung der Spinnmaschinen bei den Baumwollen-Manufacturen, der Wollspinnerei viele arbeitsame Hände zu erhalten gesucht. Endlich ist neuerlich festgesetzt worden (1): daß zur Beförderung der Wollspinnerei auf dem Lande, statt denen Prämien, welche seit 1775 an Kindern, die sich vornehmlich in der Flachspinnerei hervorgethan, ausgetheilt worden, aus eben den Fond diejenigen welche Woll-Spinnhaltereien auf dem Lande anlegen, unterstützt, auch Prämien deren Spinnern gegeben werden sollen.

Ref. a. d. C. F. D. v. 13. Febr. 1794.

§. 804.

Außerdem sind mehreren einzelnen beträchtlichen Gewerken von Tuch- und Zeugmachern, aus den Fond der Haupt-Manufaktur-Casse, Walkmühlen, Färbereien, Appretur-Anstalten angelegt und reparirt worden. Selbst auch hat man hin und wieder Tuchmachern, die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben, Weberstühle und Geräthschaften angeschafft.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 805.

Städte.	Anzahl I.						Privilegia jeder Zunng.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	107	90	9	112	93	22	8. Nov. 1734	
Angermünde	6	1	—	7	3	1	dito	
Beeskow	2	3	—	2	1	1	Freuenbrügen	
Beeskow	81	15	6	96	21	16	8. Nov. 1734	
Bernau	1	—	—	—	—	—	Berlin	
Brandenburg	116	67	35	235	125	71	8. Nov. 1734	
Buchholz	1	—	1	2	—	—	dito	
Eberswalde	47	7	3	34	8	7	dito	
Frankfurt	13	—	—	7	—	—	dito	
Kürstewalde	28	10	1	26	17	20	dito	
Gardelegen	24	5	1	20	3	2	dito	
Graunee	32	4	4	39	12	12	dito	
Kyritz	—	—	—	2	2	2	dito	
Landsberg	3	2	—	2	—	—	dito	
Lenzen	14	2	—	7	1	—	dito	
Lychen	7	—	—	4	—	—	dito	
Lindow	5	4	1	8	7	3	22. Aug. 1735	
Luckenwalde	89	30	10	134	16	16	12. Mat 1738	
Mittenwalde	3	—	—	1	2	—	8. Nov. 1734	
Perleberg	22	—	—	24	3	2	dito	
Potsdam	40	34	—	43	12	2	dito	
Prenzlau	24	8	7	25	13	1	dito	
Priznalk	70	10	8	82	20	14	dito	
Rathenow	52	7	4	53	15	10	dito	
Rheinsberg	—	—	—	1	1	—	dito	
Ruppin	147	41	28	150	39	30	8. Nov. 1734	
Salzwedel	82	20	8	13	29	31	dito	
Spandau	—	—	—	2	—	—	dito	
Stendal	126	9	7	98	22	20	dito	
Storfow	19	4	1	20	1	1	dito	
Strasburg	15	—	1	14	2	6	dito	
Strausberg	64	29	23	168	52	32	dito	
Tangermünde	5	2	—	5	—	—	dito	
Templin	10	2	—	7	—	—	dito	
Trebbin	—	—	—	1	1	—	dito	
Freuenbrügen	95	21	11	114	47	48	8. Nov. 1734	
Wilsnack	22	—	—	21	3	—	dito	
Wittstock	150	20	10	172	40	8	dito	
Wriezen	5	1	—	5	2	1	dito	
Wusterhausen	12	1	1	20	2	5	dito	
Zehebeck	12	2	—	13	4	—	dito	
Zinna	1	—	—	—	—	—	dito	

1652|451|180|1889|610|384|37 Innungen

Sechzigstes Kapittel.

Von den Tuchbereiter-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterechts.

S. 806.

Zum Meisterstück soll ein fein, mittel und schlecht Tuch gerauhet und geschoren werden.

Gen. Privil. v. 1. Juli 1734, S. 3.

S. 807.

Die Kosten des Meisterwerdens sind auf 8 Thaler bestimmt, von denen die Lade fünf Thaler, der Assessor einen Thaler, die Meister zur Ergötzlichkeit einen Thaler, und der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, eben so viel erhalten soll.

Gen. Privil. S. 5.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 808.

Den Meistern dieser Gewerke steht frei (1), Tücher, Kirsei und Serge zu bereiten, zu rauhen, zu scheeren, zu frisiren und zu verfertigen, auch ihre Scheeren selbst zu schleifen; jedoch sind alle diese Arbeiten auch den Schleifern und Tuchscheerern, die aber an den mehrsten Orten mit den Tuchbereitern combinirt sind, ebenfalls erlaubt. Auf die Appretur mehrerer, als der benannten wollenen Zeuge,

als: Masch, Etamine, Kalmank u. s. w., ist diesen Gewerfen das präterdirte ausschließliche Recht nicht eingeräumt worden (2).

(1) Gen. Privileg. S. 14.

(2) Resc. a. d. 5ten Depart. v. 14. Sept. u. an d. Berl. Mag. v. 3. Oct. 1780.

§. 809.

Die Tuchbereiter sind berechtigt (1), zu fordern: daß die Tuchmacher alle Arten Tücher und Zeuge auf ihren Nahmen anschlagen müssen. Dieses ist nachher allgemein bestätigt (2), jedoch zugleich festgesetzt: daß den Tuchmacher-Gewerken frei stehen soll, 10 — 12 eigene Nahme zu haben, und darauf aber nur $\frac{3}{4}$ Breite und Kieper-Flanelle anzuschlagen, S. 771.

(1) Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, Kap. II, p. 18. S. 5.

(2) Dir. Resc. v. 28. Oct. und Circ. v. 11. Nov. und an d. altm. u. prign. Et. R. v. 2. Dec. 1773.

§. 810.

Da den Meistern dieser Gewerke aller Handel mit Tüchern ausdrücklich untersagt ist, so sind sie in ihrem Gewerbe bloß auf die Arbeit für Lohn eingeschränkt, und dürfen zum feilen Verkauf nicht arbeiten.

Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772, Kap. II, S. 7.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 811.

Die Meister dieser Gewerke werden dahin vereidiget, daß sie bei dem Bereiten der Tücher, die Vorschriften des allge-

allgemeinen Tuch- und Zeug-Reglements beobachten, und besonders verpflichtet, ungeschautes und ungezeichnetes Tuch nicht in Arbeit zu nehmen, zum Rauhen der Kern- und Mittel-Tücher keine andere als Kraut-Karden zu gebrauchen, die Tücher im Rahmen nicht über die Gebühr zu recken, und bei zehn Thaler Strafe, Tuch, welches bereits in Kaufmanns-Laden gewesen, nicht noch einmahl in den Rahm zu schlagen, und einige Ellen länger zu recken.

Tuch- und Zeug-Reglem. v. 1772. Kap. VII.

§. 812.

Den Tuchbereitern und Scheerern ist der Verkauf der Raub- und Scheer-Flocken-Wolle außer Landes verboten, weil erstere sehr gut von Hutmachern zu ordinären Hüten, auch zu Fries- und Fußdecken, und andern groben Woll-Waaren; letztere zum Steppen der Frauens-Röcke, Ausstopfen von Unterbetten und Madrasen, gebraucht werden kann.

Dir. Resc. v. 8. Juli u. Circ. v. 4. Aug. 1795.

Ein und sechzigstes Kapittel.

Von den Schleifer- und Tuchscheerer-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 813.

Als Meisterstücke sind angeordnet (1): drei Stück Tücher, ein grobes, mittel und feines, zu rauhen und zu scheeren, ein Stück davon zu pressen, beschlängeln, und voll-

lig bis zur Nadel zu appretiren; ein paar sämische Felle schwarz zu schmirgen; ein paar lichte Felle zu schmirgen, so wie die Farbe verlangt wird; einige Ellen Leinen zu wischen und einige Ellen Parchent zu scheeren.

Außerdem (2) müssen sie, wenn sie zugleich Scheeren schleifen wollen, zum Meisterstück 2 Scheeren schleifen.

(1) Gen. Privil. v. 21. März 1735, S. 3.

(2) Ebend. S. 6.

S. 814.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind zu 8 Thaler bestimmt, davon die Lade fünf Thaler, der Affessor einen Thaler, die Meister zur Ergötzlichkeit einen Thaler, der Meister, bei dem das Stück gemacht wird, einen Thaler zwölf Groschen, und die Kirche zwölf Groschen erhalten; und wenn er das Schleifen mit betreiben will, sollen noch zwei Thaler zur Lade gezahlet werden.

Gen. Privil. S. 6.

S. 815.

Bei diesen Gewerken sind 4 Lehr-Jahre und 4 Wander-Jahre angeordnet.

Gen. Privil. S. 23.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 816.

Diesen Gewerken kömmt das Bereiten der Lächer mit den Tuchbereitern cumulative zu; auch stehet denselben frei,

Fek

Felle zu schmirgen, jedoch nur cumulative mit den Weißgerbern und Beutlern; Bonye zu frisiren, Parchent zu scheeren. Mit Lächern und andern wollenen Waaren, sind dieselben nicht zu handeln berechtigt. S. 810.

Gen. Privil. S. 8. u. 9.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 817.

Nach dem Privilegio müssen sich die Tuchscheerer nach dem allgemeinen Tuch- und Zeug-Reglement richten, und findet übrigens alles das statt, was oben S. 811. bei den Tuchbereitern bemerkt worden ist.

Gen. Privil. S. 16.

IV.

Historisch- statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 818.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunftung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	28	10	16	16	11	14	1. Juli 1734 u. 21. März 1735	
Beeskow	4	1	2	2	2	—	Landsberg	
Brandenburg	8	3	1	12	11	8	1. Juli 1734 u. 21. März 1735	
Eberswalde	2	2	—	3	—	1	ditto	
Frankfurt	4	4	1	3	6	2	5. Juli 1734	
Fürstenwalde	1	1	—	1	—	1	Magdeburg	
Gardelegen	5	—	—	3	3	1	Salzwedel	
Gransow	1	—	—	2	1	1	Ruppin	
Lenzen	1	—	—	—	—	—	—	
Lindow	1	2	—	1	1	—	Ruppin	
Luckenwalde	4	2	1	6	2	—	10. Dec. 1777	
Perleberg	3	—	—	1	1	—	1. Juli 1734	
Potsdam	8	2	6	8	4	4	6. 21. März 1735	

N n 4

Vrenj.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.			1795.					
	M.	G.	B.	M.	G.	B.			
Prenslaw	2	—	—	2	1	1	21. März 1735	Wittfock Brandenburg	
Priswalf	3	—	—	1	—	—			
Rathenow	4	—	1	4	2	2			
Ruppin	8	2	5	10	—	10	1. Juli 1734		
Salzwedel	6	4	1	6	3	—	dito		
Stendal	6	1	1	4	2	1	dito		
Storkow	2	—	—	—	—	—		nirgends	
Templin	1	—	—	—	—	—			
Trenenbrigen	8	1	—	6	—	—	21. März 1735	Wittfock	
Wilsnack	2	—	—	2	—	—			
Wittfock	11	6	3	10	2	3	1. Juli 1734		
Wusterhausen	1	—	—	1	—	—		Ruppin	
Wriezen	1	—	—	—	—	—			
Zehdenick	1	—	—	—	—	—			
126 41 38 105 52 52 13 Innungen									

Zwei und sechzigstes Kapitel.

Von den Uhrmachergewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 819.

Zuförderst ist zu bemerken, daß in der Kurmark die Uhrmacher, sowohl Groß- als Klein-Uhrmacher mit den Schloßern, Spornern, Büchsen- und Windenmacher in ein Gewerk combinirt sind, und mit diesen ein General-Privilegium erhalten haben (1): daß aber in neuern Zeiten, die Groß- und Klein-Uhrmacher zu Berlin, sich von den combinirten Gewerk separirt und mit Landesherrlicher-Genehmigung zwei besondere Innungen errichtet, auch besondere Privilegia erhalten haben, nach welchen den Meistern in den Provincial-Städten frei steht, jedoch solche nicht gezwungen sind, sich zu diesen Berliner-Gewerken zu halten.

Da-

Daher also einem jeden der in einer Landstadt als Uhrmacher sich etabliren will, die Wahl zusieht, ob er bei der combinirten Innung des Orts oder der nächsten Stadt oder bei dem Berliner-Gewerk das Meisterrecht gewinnen will, wovon es abhängt ob er nach dem einen oder nach dem andern Privilegio behandelt wird.

- (1) Gen. Privil. für das combin. Gewerk, v. 1. Mai 1734.
- (2) Gen. Privil. für d. Klein-Uhrmachergewerk v. 10. Juni 1752.
- (3) — — — — — Groß-Uhrmachergewerk v. 20. Febr. 1788.

S. 820.

Da auch derjenige, der bei dem combinirten Gewerke Meister geworden, nur diejenige Profession betreiben darf, worauf er das Meisterstück gemacht hat; so sind in dem Gen. Privilegio besondere Meisterstücke für die Groß- und besondere für die Klein-Uhrmacher bestimmt. Für die Groß-Uhrmacher ist angeordnet: daß eine übersekte Zieh- und Stuben-Uhr, die Viertel-Stunden schläget, Mondschein, Monat und Datum weist und acht Tage geht, mit einer Trommel-Walze und langen Perpendikel verfertigt werden soll, auch ist denselben nachgelassen, wenn sie das Schloßferhandwerk mit erlernt haben, durch Anfertigung der Meisterstücke dieser Profession das Recht zur Ausübung derselben mit zu erwerben. Für die Klein-Uhrmacher ist zum Meisterstück bestimmt, eine Augsburger Taschen-Uhr mit Federn, welche Viertel-Stunden schlägt, Sonne, Mond und ungleiche Planeten-Stunden weist, und eine solche Weife-Uhr mit dem Mondschein.

Gen. Privil. v. 1734 S. 3.

N u 5

S. 821.

§. 821.

In den besondern Uhrmacher-Privilegien, ist für die Klein-Uhrmacher (1) eine Taschenuhr, so Stunden, Viertel und halbe Viertel repetirt, mit englischer Einrichtung; für die Groß-Uhrmacher (2) aber eine 8 Tage gehende Viertel und ganze Stunden schlagende Repetir-Uhr mit Federn oder Gewicht, nach eines jeden Wahl bestimmt. In beiden ist verordnet, daß zuvörderst von der Uhr ein Abriß angefertigt, daß das Meisterstück in 4 – 6 Monaten fertig geschafft werden soll, und bei den Groß-Uhrmachern, daß der Meistergesell, die zur Uhr erforderliche Stahl-Arbeit selbst schmieden soll.

(1) Gen. Privil. v. 1752. S. 3. 4.

(2) Gen. Privil. v. 1788. S. 3. 4.

§. 822.

Die Kosten für die, welche bei den combinirten Gewerke das Meisterrecht gewinnen, sind eben so wie bei den Schloßern bestimmt §. 605. Sonst sind sie für die Groß-Uhrmacher auf 20 Thaler festgesetzt, von denen zehn Thaler die Lade, drei Thaler die Meister zur Ergölichkeit, zwei Thaler der Assessor, zwei Thaler der Meister bei dem das Stück gemacht, zwei Thaler die Kammerrei, ein Thaler die Kirche erhalten soll. Für die Klein-Uhrmacher aber sind dieselben auf 18 Thaler bestimmt, deren Vertheilung dieselbe ist, außer daß die Meister zur Ergölichkeit und der Assessor jeder einen Thaler weniger erhalten sollen. Außerdem soll der Meistergesell mit dem Meister, bei dem das Stück gemacht wird, wegen der Stuben-Miethe, Licht, und Heizung

zung accordiren, jedoch nicht mehr, als höchstens wöchentlich 12 Groschen zu geben schuldig sein.

Beide Privilegia, S. 6.

§. 823.

Die Lehrjahre sind bei den combinirten Gewerke auf 3, bei den Groß-Uhrmachern auf 5, und ohne Lehrgeld 6, und bei den Klein-Uhrmachergewerke auf 6 bestimmt.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 824.

In dem General-Privilegio der combinirten Gewerke sind die privativen Arbeiten der Uhrmacher eigentlich nicht bestimmt, indef ist nach den Meisterstücken die Verfertigung aller Arten metallenen Uhren dahin zu rechnen auch festgesetzt (1), daß Uhrmacher Bratenwender zubereiten können, und (2): daß Kaufleute mit Uhrmacherwaaren handeln können.

(1) Gen. Privil. v. 1734. S. 17.

(2) Ebd. S. 8.

§. 825.

In den besondern Privilegien der Uhrmacher und zwar der Klein-Uhrmacher ist bloß bestimmt (1), daß sie ihre Arbeit privativen machen und mit den Kaufleuten cumulative mit ihren Waaren handeln können. In dem Groß-Uhrmachergewerke ist aber festgesetzt (2), daß für dies Gewerke privativen

privative die Verfertigung der Kirchen- und Thurm Uhren, ingleichen der Pendulen und andern zur Gros-Uhrmacherei gehörigen mit Getrieben und Rädern, mit und ohne Schrauben versehenen Werken gehören sollen, dasjenige ausgenommen, worauf bereits den Schöffern in ihrem Privilegio von 1734. §. 9. n. 8. angewiesen ist, daß sie auch allein die ihnen zur Verfertigung privative beigelegten Waaren repariren (3), und mit den Kaufleuten cumulative damit handeln können (4): daß sie auch Bratenwender cumulative mit den Schöffern machen können (5).

(1) Gen. Privil. v. 1752. §. 8.

(2) Gen. Privil. v. 1788. in Eingang.

(3) (4) und (5) Ebendf. §. 8.

§. 826.

Den Gros-Uhrmachern ist nachgegeben, daß sie zum Schmieden in Eisen und Stahl zu den großen Thurm-Uhren, Schöffergesellen gebrauchen dürfen.

Gen. Privil. v. 1788. §. 7.

§. 827.

Die Zubereitung der hölzernen Uhren ist ein zunftfreies Gewerbe, welches nur auf Concessionen betrieben werden darf. Auch ist festgesetzt: daß den hölzernen Uhrmachern erlaubt sein soll, sich in solchen Uhren zu Kränzen und Beschlägen des Messings und anderer Metalle zu bedienen, daß sie aber keine Räder bloß von Messing oder anderen Metallen darin anbringen dürfen.

Resc. a. d. R. D. v. 2. II. an d. Berl. R. v. 15. März 1796.

§. 684.

Da aber die zünftigen Uhrmacher sich größtentheils nur mit Reparaturen von Uhren abgeben, und nur als eine Nebensache Mouvementer ajustiren und neue Uhren zusammensetzen, mit der Anfertigung der Mouvementer und Journituren sich wenig oder gar nicht abgeben und die Erfahrung lehret, daß diese Fabrication in den Händen von Professionisten nicht leicht zu der Ausbreitung gelangt, daß sie einen auswärtigen Absatz erhält; so sind um den Staate alle die Vortheile zu verschaffen, welche diese Fabrication gewähren kann, durch Concessionen und Landesherrliche Unterstützung, sowohl im Jahr 1770 in Berlin als 1787 zu Friederichsthal Uhrenfabriken zu Stande gebracht worden, auch ist dem Fabre in Berlin 1793 eine Concession zur fabrikmäßigen Zubereitung von allen Arten von Uhren durch zünftige und unzünftige erteilt worden.

IV.

Historisch; statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 709.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin Groß	7	8	1	13	23	10	20. Febr. 1788 10. Juni 1752	
Klein	20	7	6	35	22	32		
Angermünde	1	—	—	1	—	—	sind mit dem Schloßern, Sporen, Büchsenma- chern combinirt.	
Arneburg	1	—	—	—	—	—		
Brandenburg	4	1	1	4	2	—		
Eberswalde	—	—	—	1	—	—		
Frankfurt	4	3	—	4	2	—		
Gardelegen	1	—	—	2	—	—		
Havelberg	—	—	—	1	—	—		
Luckenwalde	—	—	—	1	—	—		
Perlb. Berg	1	—	—	2	1	—		
Potsdam	5	—	—	7	5	8		
Prenzlau	2	1	—	4	1	—		
Ruppin	1	1	—	1	1	—		
Salzwedel	1	1	—	2	—	—		
Schwedt	2	—	—	2	—	—		
Seehausen	2	—	1	1	—	—		
Spandau	—	—	—	1	—	—		
Stendal	3	—	—	1	—	—		
Strasburg	—	—	—	2	—	—		
Tangermünde	1	—	—	1	—	—		
Wittstock	1	—	—	2	—	—		
Wriezen	—	—	—	2	—	—		
Wusterhausen	—	—	—	2	—	—		
Zehdenick	—	—	—	2	—	—		
Zossen	—	—	—	1	—	—		
57 22 9 95 57 50 12							Innungen	

Drei und sechzigstes Kapittel.

Von den Weißgerber-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 830.

Als Meisterstücke sind angeordnet: 2 Ochsen-Leder, 2 Hirsch-Häute, 2 Bock-Häute, 2 Kalb-Felle, 2 abgestoßene und 2 unabgestoßene Hammel-Felle ohne Wolle, und 2 dergleichen mit Wolle; ferner, 2 Stück Maun- oder weißgahr gemachte Schaf-Felle, und 2 Stück rauhe gahrgemachte Schaf-Felle.

Gen. Privil. v. 19. Juni 1735, S. 3.

§. 831.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt, davon der Lade vier Thaler, den Meistern zur Ergöglichkeit ein Thaler, dem Assessor ein Thaler, dem Meister, bei dem das Stück gemacht ist, ein Thaler, der Kammerei zwei Thaler, und der Kirche ein Thaler zu kommen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 832.

Privative sind diese (1) Gewerke zur Verarbeitung aller Arten von Häute, zu weiß- und sämischgahren ordinären Leder

Leder berechtigt; dahingegen aber die Zubereitung anderer feiner Leder-Arten, die zur Zeit, da das Privilegium ertheilt, noch nicht erfunden oder in hiesigen Landen bekannt war, als des dänischen, französischen, erlanger, und anderer so wenig für diese Gewerke gehören, als die Zubereitung der Lohgahren Leder, auf welche dem Lohgerber-Gewerk ein ausschließliches Recht beigelegt ist, S. 459. und zwar (2) so, daß die Weißgerber nicht einmahl die Felle, welche sie zum Weißgerben nicht gebrauchen können, Lohgahr machen dürfen.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) K. B. an d. Berl. Mag. v. 5. Mai 1794.

§. 833.

Weißgerber sind ferner berechtigt (1), aus den Leder-Abschnigeln Leim zu siedeln, so daß niemand sich unterstehen soll, Leder-Abschnigel aufzukaufen, und daraus Leim zum Verkauf zu machen; woraus denn aber folgt: daß Papiermacher Behufs des Papiers, welches sie verfertigen, den Leim, den sie selbst gebrauchen, sich zubereiten können. Das Färben des Leders ist den Weißgerbern nur mit demjenigen Leder vorzunehmen erlaubt, welches sie selbst zubereiten, S. 258. Ferner sind die Weißgerber berechtigt, cumulative mit den Beutlern mit Leder und ledernen Beinkleidern zu handeln, S. 259. jedoch so, daß Kaufleute und Juden auch mit Leder handeln dürfen, S. 462.

§. 834.

Dahingegen ist den Weißgerbern keine weitere Verarbeitung des Leders, und Handel mit verarbeiteten Leder-Wa-

Waaren erlaubt, außer daß ihnen als eine Ausnahme von der Regel nachgegeben ist (1), mit ledernen Beinkleidern, Handschuhen, Degengehenken, und andern Beutler- und Handschuhmacher-Waaren cumulative mit den Beutlern zu handeln, welche Waaren aber von Beutler zugeschnitten und gelaschet werden müssen, S. 259.

(1) Resc. v. 20. März, und an d. Berl. Mag. v. 30. April 1737, Resc. v. 14. März u. an d. Berl. Mag. v. 2. April 1787, und an die Altm. Kammer: Dep. v. 28. Juli 1787.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 835.

Die gesetzlichen Anordnungen wegen dem Verkehr mit den Materialien dieses Handwerks, welche bereits oben S. 463. beigebracht worden, sind hier eben so wenig, als dasjenige, was wegen Anlage von Gerbereien vorgeschrieben und oben S. 468. angezeigt worden ist, zu wiederholen. Nur bloß das ist hier anzuzeigen, daß die Einfuhr der ausländischen weiß- und sämischgahren Leder zwar nicht verboten, jedoch durch Abgaben erschwert ist; dahingegen (1) das im Lande zubereitete von allen Abgaben befreiet ist.

(1) Ordre v. 7. Mai 1765.

§. 836.

Auch ist festgesetzt worden: daß der Unterschied, den die Gesellen dieses Handwerks unter Köbler und Rheinländische machen, von denen erstere mehr Geschenk, als letztere, und auch vorzugsweise Arbeit erhalten, schlechterding nicht geduldet werden soll.

Dir. Resc. v. 25. Jan. u. Circ. v. 28. Febr. 1786.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 837.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.	
Berlin	27	14	11	28	40	3	19. Juni 1735
Angermünde	2	—	—	—	—	—	Prenzlau
Arendsee	4	—	—	2	1	—	24. Sept. 1740
Beeskow	5	—	1	1	—	—	
Bekendorf	1	—	—	—	—	—	
Bismark	1	—	—	1	—	—	
Brandenburg	11	5	3	14	11	10	19. Juni 1735
Eberswalde	3	2	1	3	—	—	
Frankfurt	7	6	2	4	6	3	19. Juni 1735
Freienwalde	1	—	—	1	—	—	
Fürstenwalde	4	1	—	4	1	—	
Gardelegen	8	—	1	6	4	1	
Gransee	1	—	—	1	1	1	
Havelberg	1	2	—	1	—	—	
Lenzen	1	—	—	2	—	1	19. Juni 1735
Luckenwalde	2	—	—	3	—	—	
Meitenwalde	1	—	—	1	—	—	
Nirtenburg	1	—	—	1	—	—	
Nauen	1	—	—	1	—	—	
Oranienburg	1	—	1	1	—	—	
Osterburg	1	—	—	1	1	—	
Persberg	3	—	—	4	4	1	19. Juni 1735
Potsdam	6	4	2	8	10	4	dito
Prenzlau	4	2	2	6	6	3	dito
Prignitz	1	—	—	1	—	—	
Puritz	4	—	—	3	1	1	
Rathenow	1	—	—	2	—	—	
Ruppin	2	1	1	3	4	1	19. Juni 1735
Salzwedel	16	7	2	11	12	—	dito
Schwedt	2	—	—	2	—	—	
Stendal	6	—	1	6	9	4	19. Juni 1735
Storfow	1	—	—	2	—	—	
Strasburg	7	1	1	11	2	3	9. Juni 1735
Strausberg	1	—	—	3	3	—	
Tangermünde	3	2	1	2	—	1	
Templin	1	—	—	1	—	—	
Trebbin	1	—	1	—	—	—	
Trennbrizen	3	1	1	2	—	2	19. Juni 1735
Werben	1	—	—	1	1	—	

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.	
Wittstock	5	2	—	7	2	1	19. Juni 1735
Wirtenberge	1	—	—	1	—	—	
Wriezen	2	—	—	3	1	1	
Wusterhausen	1	—	—	2	—	—	
Zehdenick	1	—	—	1	—	1	
Zossen	2	1	—	3	1	—	
	159	51	32	163	122	40	14 Zünften

Bier und sechzigstes Kapittel.

Von dem Windenmacher-Gewerk.

I.

Von Anfertigung des Meisterstücks.

S. 838.

Die Meisterstücke bei diesem Gewerk, welches mit den Schloßern, Sporen, Büchsen- und Uhrmachern combinirt ist, sind auf eine Spann- und Wagenwinde bestimmt, doch ist den Windenmachern erlaubt, durch Anfertigung der Schloßer-Meisterstücke sich das Recht zur Ausübung, auch dieser Profession, wenn sie solche erlernt haben, zu erwerben.

Gen. Privil. v. 5. Mai 1734. S. 3

S. 839.

Die Kosten für das Meisterrecht sind eben dieselben, die oben bei den Schloßern angezeigt worden, S. 605.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

§. 840.

Die Meister dieses Gewerks sind zur privaten Verfertigung der Spann- und Wagenwinden worauf sie das Meisterstück machen, privilegiert.

Gen. Privil. §. 8.

Fünf und sechzigstes Kapittel.

Von den Zeug- und Raschmacher-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 841.

Derjenige, der das Meisterrecht gewinnen will, soll entweder ein Stück Etamin oder grau melirte Serge, oder Kalmanf anfertigen. Dazu soll er die Wolle selbst kämmen und spinnen lassen, und die Zeuge sollen gewaschen und ungewalkt vorgewiesen werden.

Gen. Privil. v. 22. Aug. 1735. §. 3—5.

§. 842.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 4 Thaler festgesetzt, nehmlich zur Lade ein Thaler, den gesammten Meistern zur Ergöthlichkeit sechzehn Groschen, dem Assessor sechzehn Groschen, dem Meister, bei welchem das Meisterstück gemacht worden ein Thaler, und zur Erhaltung der Leichentücher sechzehn Groschen.

Gen. Privil. §. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 843.

Diese Gewerke sind ursprünglich in Beziehung auf andere Gewerke in ihrem Privilegio (1) ausschließlich zum Gebrauch der welschen Kämme und Verfertigung der wollenen Waaren aus gekämmter Wolle privilegiert. Auch ist den Meistern derselben frei gestellt (2), Serge, Serge de Nimes, Cron Rasch, Soie, Polmit, Vierdrat, Achtdrat, Etamin, fein gekämmt und gestrichen, Crepon, Deuteltuch, Barrat, gewalkte Land Serge, ganze und halbseidene auch ganz wollene Gebäumte Zug- und Fuhsarbeit, Calmanf, glatte, gestreifte, gezwirnte, einfache, von gekämmten, gestrichenen und kardetschten Aufzuge, desgleichen kamelhaaren Kirsei, Flanelle und sonst allerlei Zeuge, sie mögen Namen wie sie wollen, bereits erfundene oder noch zu erfindende, nichts davon ausgeschlossen, mit Kardetschen, Kniestreichen und Wirken zuzubereiten, desgleichen diese Waaren zu walken, zu färben, zu vollen, warm und kalt zu pressen. Jedoch ist die Verfertigung der wollenen Zeuge nicht nur den mit Landesherrlichen besondern Concessionen versehenen Fabrikanten und deren Arbeitern erlaubt, und der Antrag des Berliner Raschmachersgewerks, die in den großen wollenen Zeug-Fabriken arbeitenden Weber in die Zunft mit aufzunehmen, als den Fabriken nachtheilig verworfen worden (3); sondern es steht auch jedermann frei, ohne die Innung zu gewinnen, alle Arten von wollenen Zeugen als Freiheitsweber zu verfertigen, da im Privilegio ausdrücklich verordnet ist (4): daß denen die das Raschmacherhand-

werk nicht zünftig erlernt, doch aber wollene Zeugen machen können, nach wie vor frei bleiben soll, sich in die Innung zu begeben oder nicht. Diese Erlaubniß zur Freiheit-Wollen-Weberei ist auch nachher durch mehre Verordnungen (5) bestätigt, und auch neuerlich festgesetzt worden (6): daß die auf die Freiheit arbeitende Webern, wenn sie das Bürgerrecht gewonnen, auch berechtiget sein sollen; Lehrbursche und Gesellen zu halten.

(1) Gen. Privil. S. 8.

(2) Gen. Privil. S. 15.

(3) Dir. Resc. v. 27. Aug. und an d. Verf. M. v. 3. Sept. 1776.

(4) Gen. Privil. d. Raschmacher. S. 8.

(5) Dir. Resc. v. 9. März u. an d. B. M. v. 22. Mai 1785. und Dir. Resc. v. 3. u. an d. B. M. v. 22. Mai 1786.

(6) Public. v. 2. Juli 1795.

S. 844.

Dahingegen ist (1) den Landleuten die Zubereitung der wollenen Waaren auch selbst zum eigenen Gebrauch verboten, auch den Garnwebern untersagt S. 331. ganz wollene Waaren zu verfertigen. Den Zeugmachern ist die Zubereitung aller Art von Tücher und Tuchartigen Zeugen cumulative mit den Tuchmachern nachgegeben S. 763. Das in dem Privilegio den wollenen Zeugmachern erteilte Recht, auch ganz seidene Zeuge zu verfertigen, ist zwar (2) ausdrücklich aufgehoben worden, dahingegen nachher aber auch ausdrücklich festgesetzt (3), daß die wollenen Zeugmacher cumulative mit den Seidenwürkern halbseidene Zeuge verfertigen können.

(1) Decl. d. Tuch- und Schau-Ord. v. 28. Aug. 1723. und Resc. a. d. K. D. v. 21. Decob. u. Circ. v. 14. Nov. 1793.

(2) General Privilegium. für die Seidenwürker zu Berlin v. 15. März 1766. S. 31.

(3) Dir. Resc. v. 15. April 1776.

S. 845.

Keinem Zeugmacher-Meister ist erlaubt (1), mehr als 6 Stühle zu halten. Hat er mehrere Arbeit, so soll er solche armen Mitmeistern überlassen, dieselbe aber nicht einem Freiheitsweber geben (2). Den Meistern steht frei (3), andere Meister mit Wolle und Arbeit zu verlegen, und mithin auch mit andern als selbst gemachte Wollen-Zeugmacher-Waaren zu handeln.

(1) Gen. Priv. S. 16. und Public. v. 2. Juli 1795. S. 3.

(2) Public. v. 2. Juli 1795. S. 3.

(3) Gen. Privil. S. 16.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 846.

Da bereits oben bei dem Tuchmachersgewerk die mancherlei gesetzlichen Vorschriften und Maasregeln zur Unterstützung und Beförderung der in Wolle arbeitenden Meisters angezeigt worden sind, so wird hier darauf Bezug genommen, und bloß bemerkt, daß die Meister dieser Gewerke verpflichtet sind, ihre Waaren nach Vorschrift des allgemeinen Tuch- und Zeugreglements zu verfertigen, und daß sie nicht für ausländische Raschmacher pressen dürfen.

Gen. Privil. S. 8.

III.

Historisch, statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 847.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	76	150	31	482	694	78	22. Aug. 1735	
Bernau	9	48	—	19	28	15	„ „	
Brandenburg	12	5	1	11	6	—	„ „	
Charlottenb.	6	1	—	1	—	—	„ „	
Eremmen	1	1	—	—	—	—	„ „	
Freienwalde	—	—	—	1	—	—	„ „	
Cöpnick	6	17	1	2	1	—	„ „	
Fürstenwalde	6	5	1	8	12	4	„ „	
Gransee	1	—	—	—	—	—	„ „	
Landsberg	2	2	—	5	2	—	„ „	
Liebenwalde	1	—	—	—	—	—	„ „	
Lychn	1	—	—	2	—	—	„ „	
Lindow	9	4	3	7	12	4	22. Aug. 1735	
Luckenwalde	—	—	—	20	8	6	7. Aug. 1782	
Müncheberg	8	11	8	3	4	—	„ „	
Potsdam	8	8	—	17	14	—	„ „	
Prenzlau	4	3	—	6	1	1	22. Aug. 1735	
Rarhenow	2	1	—	2	—	—	„ „	
Ruppin	7	9	—	5	9	1	22. Aug. 1735	
Salzwedel	5	2	1	4	—	—	„ „	
Spandau	1	—	—	1	—	—	„ „	
Stendal	1	1	—	3	2	—	„ „	
Strasburg	2	—	—	2	—	—	„ „	
Tangermünde.	1	—	—	—	—	—	„ „	
Treuenbriegen	6	—	—	4	—	1	22. Aug. 1735	
Wittstock	—	—	—	6	2	1	„ „	
Wriezen	11	17	5	5	19	—	28. Nov. 1764	
Zehdenick	4	—	—	2	—	1	„ „	
Zinna	1	—	—	—	—	—	„ „	
	191	285	51	618	814	112	9 Innungen	

Fünf und sechzigstes Kapittel.

Von den Zimmer-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 848.

Als Meisterstücke sind angeordnet: 1) Die Anfertigung einer zierlichen Zeichnung von einem Hause in der Stadt, welche in des Altmeisters Hause und Gegenwart, auf's längste binnen 3 bis 4 Tagen fertig geschafft werden soll; ferner: ein Grundriß, worin 2 liegende verschwellte Dach-Stühle auf einander kommen können, Profil, Sims unterm Dache, Treppen, Thür-Zargen mit Architraven, desgleichen die Fenster-Zargen sammt vollständigen Anschlag der Bau-Materialien, und das Arbeits-Lohn darzu, wornach denn das Gebäude selbst angefertigt und gebauet werden soll. 2) Sollen zwei Bretter von 24 Fuß, fein, sauber und gleich behobelt, und so an einander gefügt werden, daß es nicht zu sehen ist. 3) Soll ein accurater Abriss von einer Treppe, mit 3 bis 4 Podesten und inwendig einer vierkantigen Oeffnung, verfertigt werden, worin die Podeste und Stufen gehörig eingetheilt, damit die Zierrathen, wie auch die Geländer, so inwendig in der Oeffnung zu sehen, auf einander folgen, und nicht jedes Podest überspringe. Endlich soll auch ein Profil von einem Hängewerk, nebst einem ebenmäßigen Anschlage, der zu allen diesen Stücken gehörigen Materialien und Arbeitslohn, angefertigt werden.

Gen. Privil. v. 5. Mai 1734, S. 3.

§. 849.

Diese Meisterstücke sollen (1) nicht nur vom Gewerk, sondern auch von dem Ober-Bau-Direktor oder Hof-Bau-Meister untersucht, der Gesell auch von dem Ober-Bau-Direktor oder Hof-Baumeister mündlich geprüft werden. In dem Privilegio ist zwar festgesetzt (2): daß diese Prüfungen wegfallen sollen, wenn einer bloß das Landmeisterrecht gewinnt, daß dieser auch nur das leichteste Meisterstück machen, und kein Haus zu bauen schuldig seyn soll, daß indeß Land-Meister nicht eher in eine Stadt sich niederlassen sollen, als nachdem sie 4 — 5 Jahr ihr Gewerbe auf dem Lande betrieben haben, und vom Ober-Bau-Direktor geprüft worden sind. Die Disposition: daß Land-Meister nicht der geordneten Prüfung sich zu unterziehen schuldig sind, ist aber nachher aufgehoben worden; indem allgemein festgesetzt ist (3), daß jeder Zimmer-Meister von dem Ober-Bau-Direktor geprüft werden soll. Auch ist festgesetzt (4): daß Meister aus andern Provinzen bei fünfzig Thaler Strafe, ohne vorheriger Prüfung des Hof-Baumeisters, in der Kurmark nicht Bauten übernehmen sollen.

(1) Gen. Privil. §. 4.

(2) Ebd. §. 8.

(3) Circ. v. 15. Junii 1781. 10. Nov. 1783. u. 18. Febr. 1792.

(4) Dir. Resc. v. 29. Oct. u. Circ. v. 10. Nov. 1783.

§. 850.

Die Kosten für einen Stadt-Meister sind auf 20 Thaler bestimmt (1), davon die Lade zehn Thaler, die gesammten Meister zur Ergößlichkeit zwei Thaler, der Assessor ein Thaler, der Meister, bei welchem das Stück gezeichnet

ist

ist, und der das Gebäude anweist, ein Thaler, der Bau-Meister, welcher das Meisterstück und den Gesellen examiniert, ein Thaler acht Groschen, die Kammerei vier Thaler, und die Kirche sechzehn Groschen erhalten soll. Ein Land-Meister soll nur fünf Thaler bezahlen (2). Kein Gesell soll eher zum Meisterrecht gelassen werden, als nachdem er drei Jahr gewandert und ein Jahr als Postler gearbeitet hat (3).

(1) Gen. Privil. §. 5.

(2) Gen. Privil. §. 8.

(3) Gen. Privil. §. 27.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 851.

Diese Gewerke sind ausschließlich auf folgende Arbeiten privilegiert. a) Alles, was zum Vorhande eines Gebäudes gehört und damit Connexion hat, als: Holz zu beschlagen, und vom Großen bis zum Kleinsten zu verbinden. b) Alle Hobel-Arbeit daran, als: Einsen, Niegel, Stiele und Dach-Fenster rein abzuhobeln und auszupußen, Thüren-, Fenster- und Block-Fargen, rauhe und gehobelte, auch solche abzukehlen, Block- und Bohlen-Treppen, alle Bretter- und Bohlen-Säume, Thor-Flügel und Thüren, so genagelt werden. c) Alle Wasser- und Grund-Arbeit, an Klammern, Kasten, Schleusen, nebst deren Thüren, Brücken und Mühlen, Chöre in den Kirchen, so weit solche nicht geleimt werden; desgleichen rauhe Boden-Bretter, die nicht mit dem Hobel zusammengefügt, sondern nur behauen werden, und überhaupt alle übrige Arbeit, so nur behauen und bebeit wird; desgleichen alle große Maschinen.

Cumu-

Cumulative mit den Tischlern dürfen Zimmerleute verfertigen: 1) Alle schlechte und saubre Treppen-Arbeit, außer, daß das Geländer, wenn es geleimt werden muß, dem Tischler zukommen soll; jedoch können sie das Gestell und Stufenwerk verfertigen, auch die ganze Treppe aufsetzen. 2) Fußboden, gefugt und gespundet, gehobelt und rauh zu verlegen. 3) Treillagen, Gatterwerk oder Stacketen, Bind- und Sprügel-Arbeit in den Gärten und Lust-Häusern, doch nichts geleimt. Das Gestelle an Stielen und Niegeln aber bleibt, weil es behauen wird, den Zimmerleuten privative.

Außerdem ist im Privilegio generaliter festgesetzt: daß eigentlich der Leim die Tischler und Zimmerleute scheiden soll, und daß die Zimmerleute keine geleimte Sachen verfertigen sollen. Die Zimmerleute dürfen übrigens die oben S. 727. angezeigten, den Tischlern privative beigelegten Waaren und Arbeiten nicht unternehmen; auch keine den Mäde-machern und andern in Holzarbeitenden Professionisten beigelegten Waaren verfertigen.

Gen. Privil. §. 9.

§. 852.

Diese in den Privilegien gegründete Anordnungen, wegen der den Zimmerleuten und Tischlern zukommenden Arbeiten, sind für die Berliner Gewerke dahin näher bestimmt worden: daß a) den Zimmer-Gewerken alle Arbeit, wobei die Axt nothwendig gebraucht wird, nebst der Hobel-Arbeit bei der Zimmer-Arbeit, auch alles, was zum Verband eines Gebäudes gehöret und damit in Verbindung steht, in so weit solches mit der Axt ausgehauen wird, allein über-

lass-

lassen; b) und den Tischler-Gewerken alle Arbeiten innerhalb den Gebäuden, welche schon im Privilegio bestimmt sind, besonders auch alle Arbeiten, wozu nothwendig Leim gebraucht wird, ausschließungsweise verbleiben; dagegen aber c) alle übrige Arbeiten beiden Gewerken gemeinschaftlich zustehen sollen, ausgenommen die Buden, welche privative für die Zimmer-Gewerke gehören sollen.

Dir. Resc. v. 29. Sept. u. an d. Berl. Mag. v. 24. Oct. 1780.

§. 853.

Es ist festgesetzt (1): daß auf dem Lande jeder sein Gebäude selbst, mit Hilfe von Nachbarn und andern, jedoch nicht durch sich heruntreibende Zimmer-Gesellen, machen kann, daß (2) auch Zimmerleute auf dem Lande sich der Bauern, Rossäthen, Einlieger statt Gesellen, zu allen Zimmer-Arbeiten bedienen können. Den Müllern ist in ihrem (3) Privilegio nicht nur nachgelassen, daß sie sich das gehende Werk in den Mühlen selbst machen und repariren können; sondern auch ebendas. festgesetzt: daß Zimmerleute an dem gehenden Werk in Mühlen, als: Räder, Kämme, Wellen, nichts machen dürfen, so daß also diese Holz-Arbeiten privative für die Mühlen gehören.

(1) u. (2) Gen. Privil. §. 17.

(3) Müller-Privil. §. 8.

§. 854.

Nach dem Privilegio (1) soll keinem auswärtigen, und mit der Innung es nicht haltenden Meister erlaubt seyn, das Holz zu Häusern, Scheunen, Stallungen, so in der Stadt gerichtet werden sollen, zu beschlagen, zu verbinden,

und

und in die Stadt zu schaffen, bei Strafe der Confiskation. Hiernach ist also solches denen fremden Meistern die es, mit dem Gewerk halten erlaubt, auch andern frei gestellt, einzeln beschlagen Holz, Krippen, Röhren, Rausen und dergleichen einzuführen, und das Gesuch des Berliner Zimmer-Gewerks, letzteres zu verbieten, ist abgewiesen worden (2). Dahingegen ist mehrmahlen (3) durch Avertissement bekannt gemacht worden: daß das völlig beschlagene und bis zum Nichten abgebundene Bau-Holz, bei Strafe der Confiskation nicht eingeföhret werden darf.

(1) Gen. Privil. S. 7.

(2) Dir. Resc. v. 22. Aug. u. an d. Berl. M. v. 3. Sept. 1770.

(3) Avertiss. v. 3. Sept. 1770. 9. Juni 1775. u. 20. Mai 1776.

§. 855.

Die Zimmer-Profession gehört zu denenjenigen, welche auf dem platten Lande betrieben werden können (1), auch haben diejenigen, die sich auf dem Lande als Zimmerleute etabliren, wenn sie keine Gesellen und Burschen halten wollen, nicht nöthig (2), das Meisterrecht zu gewinnen; müssen aber auf jedem Fall ein Quartal-Geld von 16 Groschen zur Lade der Innung der nächsten Stadt jährlich bezahlen. Den Zimmer-Gesellen, welche für städtische Meister arbeiten, ist zwar erlaubt, auf dem Lande ihren Wohnsitz zu haben, S. 203. Es wird aber nicht gestattet (3), daß Zimmer-Meister Gesellen General-Aufträge ertheilen, alle vorkommende Zimmer-Arbeit statt ihrer zu verrichten, und sind in mehreren einzelnen Fällen Gesellen dergleichen allgemeine, von den Meistern Gesellen ertheilte Erlaubniß-Pässe abgenommen worden. Es müssen vielmehr alle solche

Arbeits

Arbeiten bei den Meistern bestelle, und die Gesellen zur Ausrichtung jeder einzelnen Arbeit beordert werden.

(1) u. (2) Gen. Privil. S. 8.

(3) K. B. an das prign. Kreis-Dir. u. an d. Kr. K. Reichard, v. 21. Juli 1791.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

§. 856.

Es ist festgesetzt, daß Meister nie eine Schwelle aufbrechen, eine neue legen, eine Wand setzen, ein Gebäude aufrichten sollen, worüber die Nachbarn streitig sind, bevor sie sich nicht deshalb wohl erkundiget haben, der streitige Ort von der Baucommission besichtigt und von dieser bestimmt ist, wie weit mit dem Bau zu verfahren ist, bei fünf Thaler Strafe. Ferner sollen die Schwellen bei vier Thaler Strafe wenigstens 1½ Fuß über der Erde gelegt, und kein Haus gerichtet werden, bevor nicht das Fundament von Feldsteinen gemacht ist.

Gen. Privil. §. 17.

§. 857.

Die Gebäude, die über 16 Thaler im Bedinge stehen, sollen, wenn sie der Bauherr nicht auf Tagelohn richten lassen will, bei vier Thaler Strafe, nicht ohne Contract und Verdingezettel angenommen werden, und in dem schriftlichen Contract soll bestimmt werden, was, und wie das Gebäude verfertiget werden soll. Ein jeder Bauherr soll übrigens die freie Wahl haben, ob er dem Bau verdingen oder in Tagelohn arbeiten lassen will.

Gen. Privil. §. 19.

§. 858.

Die in dem General Privilegio befindliche Anordnung (1): daß ein Meister nur 30 — 40 Gesellen halten soll, ist durch die allgemeine Verordnung: daß jeder Handwerks-Meister so viel Gesellen halten kann, als er gebraucht, aufgehoben worden §. 210. Dahingegen haben die in dem Privilegio bestimmten Vorschriften: daß (2) kein Meister bei drei Thaler Strafe dem andern Gesellen abspensig machen soll, daß (3) keiner den andern bei zehn Thaler Strafe in seine gedungene Arbeit fallen, jeder Meister (4) täglich nach seine Gesellen sehen soll, ob sie fleißig sind, und gut arbeiten, auch dafür sorgen soll: daß der Bau gefördert werde, ihre Kraft und Gültigkeit behalten.

(1) Gen. Privil. §. 6.

(2) u. (3) Gen. Privil. §. 18.

(4) Gen. Privil. §. 20.

§. 859.

In Absicht der Gesellen dieses Gewerks ist bestimmt worden, daß (1) sie in Feierstunden keine Nebenarbeiten übernehmen sollen, daß (2) sie im Sommer von Mariä Verkündigung bis Michaeli von 5 Uhr früh bis Abends um 7 Uhr, und im Winter von Sonnenauf bis Untergang arbeiten sollen, daß an Lohn für einen Gesellen in langen Tagen 8 in kurzen 7 Groschen mit Inbegrif des Meistergrofschen und für einen Handlanger resp. 5 Groschen 6 Pfennige und 4 Groschen 6 Pfennige gezahlet werden soll, wobei denn die oben §. 478. bei dem Mauergewerk angeführten Bestimmungen wegen des Meister und Landgrofschen ebenfalls gelten, daß derjenige Geselle, Bursche oder Handlanger, welcher

von

von dem Holz, Dielen, Spähnen oder sonstigen Baumaterialien, ohne Vorbewußt des Bauherren, das Geringste mit sich nimmt und also entwendet, mit der Strafe eines Tagelohns belegt werden, das gestohlene erstatten, und im wiederholten Falle für unfähig erklärt werden soll, Meister werden zu können, wobei auch noch festgesetzt ist, daß der Meister, der dieses nachsieht, das erstemahl mit einem Thaler das folgendemahl mit Verlust des Meisterrechts bestraft werden soll, daß endlich auch (4) Gesellen, die den Winter über von einem Meister Arbeit erhalten haben, wenigstens bis Johanni bei demselben in Arbeit bleiben müssen.

(1) Gen. Privil. §. 29.

(2) Ebd. §. 20.

(3) Ebd. §. 20. u. Public. v. 17. April 1769.

(4) Gen. Privil. §. 30.

§. 860.

Noch ist festgesetzt, daß derjenige Meister, der sich unterstanden hat, einen hölzernen Schornstein in einem Gebäude anzulegen, seines Meisterrechts verlustig erklärt, und der Gesell, der es ohne Vorwissen eines Meisters gethan hat, mit vier Wochen Arrest bestraft werden, der Eigentümer aber gehalten sein soll, denselben einzureißen und einen massiven aufführen zu lassen.

Edict v. 21. Octob. 1777. *

§. 861.

Endlich sind Zimmermeister und Gesellen verpflichtet (1) bei jeder entstandenen Feuersbrunst sich sogleich mit Axte und Piken und was sonst zum Löschen des Feuers gebraucht wer-

P p

den

den kann, einzufinden, und Bösch zu helfen. Den Lohn für Niederreißung der Gebäude erhalten sie aus der Feuerfocietäts-Casse, und der hiesige Magistrat ist angewiesen (2) ihnen solchen Vorschußweise aus der Kämmererei zu bezahlen. Demen die sich dabei besonders hervorgethan, sind (3) die Magisträte schuldig etwas zur Ergöthlichkeit zu geben, und diejenigen, die dabei verunglücken, sollen (4) aus der Lade geholfen werden, ihnen auch der Eigenthümer des Hauses etwas zum Arztlohn zu Hilfe geben. Zimmerleute sind ferner, so wie Maurer und Schornsteinfeger verpflichtet (5), den vierteljährigen Feuervisitationen beizuwohnen.

(1) u. (4) Gen. Privil. S. 30.

(2) Dir. Refe. v. 27. Aug. u. an d. Berl. M. v. 2. Sept. 1797.

(3) Gener. O. v. 1719. Absch. 3. S. 11.

(5) F. D. v. 1719. Abs. 1. S. 2.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

§. 862.

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Annung.	Wohin sich die Meister halten.	
	1776.		1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.	
Berlin	19	333	64	25	1630	865	Mai 1734
Angermünde	2	1	—	3	6	10	dito
Apenburg	1	—	—	—	3	1	
Altensee	2	7	2	3	5	15	Mai 1734
Altenburg	2	1	—	3	2	—	
Beelitz	2	3	1	3	8	25	Mai 1734
Bertram	2	3	1	3	6	3	dito
Beeskow	4	6	3	5	1	2	dito
Begendorf	1	4	1	1	5	4	
Biesenthal	1	4	1	2	3	1	
Bismark	3	2	2	2	1	3	Mai 1734
Brandenburg	7	34	5	7	51	15	dito
Brüssow	2	—	—	6	3	—	
Buchholz	2	—	—	2	—	—	
Calbe	3	2	1	4	4	5	Mai 1734
Charlottenb.	2	10	2	3	16	5	dito
Cöpnick	1	10	1	2	7	—	
Cremmen	6	7	1	4	16	6	Mai 1734
Eberswalde	2	5	—	1	8	—	dito
Fehebellin	2	3	1	3	4	—	
Frankfurt	5	33	2	6	82	15	Mai 1734
Freienwalde	3	—	—	3	2	—	
Frisack	4	8	7	5	20	22	Aug. 1770
Fürstenwalde	3	10	—	3	12	3	Mai 1734
Gardelegen	3	10	2	4	15	4	dito
Gransee	3	3	—	4	7	—	dito
Greifenberg	1	2	—	2	1	1	dito
Havelberg	2	8	1	2	8	3	dito
Joachimsthal	3	1	1	2	3	1	dito
Krysz	5	7	5	3	11	6	dito
Landsberg	2	—	—	3	1	—	
Lebus	2	4	1	3	3	1	
Lenzen	3	3	—	2	4	1	Mai 1734
Liebenwalde	4	5	4	7	7	2	dito
Lindow	4	1	—	3	3	3	dito
Lucfenwalde	4	6	2	4	4	2	Mai 1737
Lychn	3	—	—	3	1	3	Mai 1734
Meisenburg	2	—	—	1	1	—	
Mittenwalde	1	1	—	2	5	2	

Städte.	Anzahl.				Privilegia jeder Zünung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	M.	G.	M.	G.		
Müllrose	2	4	1	3	5. Mai 1734	
Müncheberg	2	3	1	2	dito	
Nauen	4	10	2	3	15	5
Neuß. a. d. D.	2	2	2	8	8	dito
Oderberg	3	1	1	3	2	5
Oranienburg	3	14	2	3	12	4
Osterburg	2	8	1	3	8	2
Perlb. berg	2	2	1	3	20	9
Potsdam	17	80	33	13	118	30
Prenzlau	6	29	6	4	11	4
Prigge	4	6	4	3	2	1
Prizwoll	2	4	—	3	8	5
Putzig	1	3	—	2	2	3
Rathenow	2	12	5	3	17	2
Rheinsberg	2	4	1	2	10	6
Rhinow.	1	1	1	—	—	—
Alt-Ruppin	2	8	3	1	10	6
Neu-Ruppin	4	6	2	5	16	7
Saarmund	1	—	—	1	3	—
Salzwedel	4	11	—	2	8	5
Schwedt	6	11	3	5	15	—
Seehausen	4	12	2	4	20	5
Seelow	2	—	—	1	—	—
Spandau	3	26	1	3	11	6
Stendal	6	18	4	3	10	—
Storfow	4	6	1	4	8	4
Strasburg	4	3	3	3	5	2
Strausberg	2	3	—	2	4	—
Tangermünde	2	4	2	2	3	3
Teltow	2	9	2	2	8	—
Tempzin	4	7	2	4	1	5
Tempzig	—	—	—	8	—	—
Trebbin	2	1	2	2	10	2
Treuenbrühen	1	8	1	2	8	1
Werben	2	5	—	3	6	—
Werder	1	—	—	3	—	—
Wilsnack	5	1	—	4	7	2
Wittenberge	1	—	—	2	4	—
Wittstock	3	—	—	2	12	2
Wriezen	3	7	—	4	16	8
Wusterhausen	3	10	2	2	7	3
Zehdenick	3	3	—	2	5	3
Zinna	8	—	—	1	6	—
Zossen	2	4	—	2	5	—

267|833|194|267|1419|318|59 Zünnungen

Sechs und sechzigstes Kapittel.
Von den Zinngießer-Gewerken.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 863.

Als Meisterstücke sind im Privilegio verordnet: a) Eine Plat de Menage mit Mästrich-Kanne, Zucker- und Pfeffer-Dose, auch Citronen-Körbchen nach der Mode. b) Eine Hand-Schüssel mit einem Deckel. c) Eine sechseckige Flasche mit Schraube, alles von reinen, mit Eisen nicht versehenen Zinn; die Formen dazu soll der angehende Meister selbst machen, von so viel Pfunden, als er will.

Gen. Privil. v. 7. Jan. 1735, S. 3.

§. 864.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler festgesetzt, nemlich: der Lade drei Thaler, den gesammten Meistern zur Ergöthlichkeit ein Thaler, dem Messer ein Thaler, dem Meister, bei dem das Meisterstück angefertigt worden, ein Thaler, der Kammerei ein Thaler, und der Kirche ein Thaler.

Gen. Privil. S. 6.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

§. 865.

Diese Gewerke sind privative berechtigt (1), zur Verarbeitung des Zinnes zu allerhand Geräthschaften. Die

Verfertigung zinnerner Knöpfe, müssen jedoch die Meister dieses Handwerks den zinnernen Knopfmachern überlassen, S. 430. und von Messing gegossene Arbeit für Gelbgießer und andere, dürfen sie zum Nachtheil der Drechsler nicht abdrehen, S. 300.

(1) Gen. Privil. S. 8.

S. 866.

Dahingegen ist (1) aber den Zinngießern der Handel mit rohen Zinn, mit alten und neuen Zinn-Waaren ausdrücklich beigelegt, und auch in Gemäßheit des Privilegii besonders festgesetzt (2): daß Kaufleute zwar mit rohen Zinn, aber nicht mit fabricirten Zinngießer-Waaren handeln, noch auch altes und Bruch-Zinn aufkaufen dürfen; sondern diesen Handel und Aufkauf private den Zinngießern überlassen sollen.

(1) Gen. Privil. S. 9.

(2) Resc. v. 8. Mai 1713. u. Dir. Resc. v. 17. März, und an d. Berl. Mag. v. 10. April 1751. u. 1. Mai 1758.

S. 867.

Bei diesen Gewerken ist ausdrücklich erlaubt, daß die Einwohner einer Stadt, worin Zinngießer sich befinden, von fremden Orten Zinngießer-Meister, zum Umgießen von Zinn-Waaren, kommen lassen können.

Gen. Privil. S. 9.

III.

Von andern diese Gewerke betreffende Anordnungen.

S. 868.

Die Zinngießer sind angewiesen, nur ganz feines Zinn, ohne Blei-Zusatz, zum feilen Verkauf zu verarbeiten, und
fol-

solches vom Messer stempeln zu lassen. Es steht ihnen zwar frei, ihren Kunden ihr mit Blei versetztes Zinn umzugießen, müssen aber das umgegossene mit alter Probe bezeichnen. Das englische Zinn soll außer fein, noch mit einem Engel bezeichnet werden. Auf alle neue Arbeit soll der Meister seinen Nahmen und das Stadt-Zeichen setzen. Die Altmeister sollen von Zeit zu Zeit in den Werkstätten nachsehen, ob lauter reines Zinn verarbeitet wird.

Gen. Privil. S. 16.

S. 869.

Diese Vorschriften des General-Privilegii sind dahin für Berlin näher bestimmt, daß das englische reine Zinn mit einem Engel, der eine Wageschaale hält, und mit den Nahmen des Meisters, der es gemacht hat; das Probe-Zinn aber, wozu auf 5 Pfund Zinn 1 Pfd. Blei genommen werden kann, mit einem Bär und dem Anfangs-Buchstaben, auch Vor- und Zunahmen des Meisters gezeichnet werden soll, daß ferner die Werkstätten nicht bloß dreimal jährlich, sondern noch öfter unvermuthet von dem Gewerks-Besitzer visitirt, und einige Stücke ausgehoben, im Gewerke geschmolzen und untersucht werden sollen, ob solche vorschriftsmäßig angefertigt sind.

Dir. Resc. v. 22. Febr. und an d. Berl. Mag. v. 1. März 1770.

S. 870.

Bier-Maasse sollen (1) genau nach der rathhäuslichen Probe gemacht, und von den Polizei-Bedienten geacht werden. Bleie und Plomben für Fabriken, und Waaren,

dürfen (2) die Zinngießer nicht anders machen, als wenn sie von der Accise- und Zoll-Direktion bestellt worden sind.

(1) Gen. Privil. S. 16.

(2) Div. Resc. v. 1. u. Circ. v. 21. Juni 1790.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 871.

Städte.	A n z a h l.						Privilegia jeder Zunung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	25	9	6	19	17	2	7. Jan. 1735	
Brandenburg	2	1	—	3	—	—	dito	
Eberswalde	1	—	—	1	1	—	„ „	Berlin
Frankfurt	2	—	—	2	—	—	7. Jan. 1735	
Fürstenwalde	1	—	—	1	—	—	„ „	Berlin
Gardelegen	2	1	1	2	1	—	„ „	Stendal
Havelberg	2	—	—	1	—	—	„ „	dito
Königs	1	—	—	—	—	—	„ „	
Lenzen	—	—	—	1	—	—	„ „	Salzwedel
Luckenwalde	1	—	—	1	—	—	„ „	nirgend's
Mauen	1	—	—	1	—	—	„ „	
Osterburg	1	—	—	—	—	—	„ „	Brandenburg
Persberg	2	—	1	2	—	—	„ „	
Potsdam	3	4	—	4	—	—	7. Jan. 1735	
Prenzlau	2	1	—	2	1	—	dito	
Prismall	1	—	—	—	—	—	„ „	
Rathenow	2	—	—	—	—	—	„ „	
Ruppin	2	1	1	2	1	1	„ „	Berl. Potsd.
Salzwedel	6	—	—	2	—	—	7. Jan. 1735	
Seehausen	1	—	—	—	—	—	„ „	
Spandau	2	—	—	2	—	1	„ „	Berlin
Stendal	2	—	—	2	—	—	7. Jan. 1734	
Strasburg	1	—	—	1	—	—	„ „	nirgend's
Tangermünde	1	—	—	1	—	—	„ „	Stendal
Wittstock	2	—	—	1	—	—	„ „	Stendal.
Wriezen	1	—	—	—	—	—	„ „	Prenzlau
Zehdenick	1	—	—	1	—	—	„ „	
	68	17	9	52	21	4	7 Zünnungen	

Zweiter Abschnitt.

Von denen zünftigen Handwerken, welche nur auf einzelne Städte privilegirt sind.

Erstes Kapittel.

Von der Bildhauer-Zunft zu Potsdam.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 872.

Bei dieser Zunft, welche auf 12 Meister, jedoch mit dem Vorbehalt: die Zahl zu vermehren, wenn es die Umstände erfordern, geschlossen ist, sind sieben Lehr-Jahre (1), mit Ausnahme der Tischler- und Steinmeger-Gesellen, welche nur fünf Lehr-Jahre auszustehen haben (2); sechs Gesellen- oder Reise-Jahre (3), und zum Probestück (4) eine Zeichnung, und eine in Wachs oder Thon bouffirte Piece bestimmt. Auch ist verordnet: daß, wenn die Zunft das Meisterstück verwerfen sollte, und der, der Meister werden will, bei dieser Entscheidung sich nicht beruhigen will, solches einem Architecten vorgelegt, oder auf einen oder mehreren Kunstverständigen compromittirt werden soll, bei deren Entscheidung es sein Bewenden haben soll.

(1) Privil. v. 1. Sept. 1775, S. 10. (2) S. 12. (3) 4. (4) S. 2.

§. 873.

Die Kosten für Aufnahme in diese Zinnung sind auf 20 Thaler bestimmt, davon vier Thaler an die Societäts-Casse, zehn Thaler zur Anschaffung nützlicher Bücher, Modelle und Zeichnungen in die dazu bestimmte besondere Casse, dem Beisitzer ein Thaler, den Mitgliedern für die Zusammenkunft ein Thaler, dem Bildhauer, welcher die Aufsicht auf Anfertigung des Probestücks führt, ein Thaler, dem Architect, der solches besiehet, ein Thaler, der Kämmerer zwei Thaler gezahlet werden sollen.

II.

Von den Zunftrechten dieser Zinnung.

§. 874.

Es sind zwar den Bildhauern die Bildhauer-Arbeiten privative beigelegt, jedoch ist festgesetzt: daß dadurch den Rechten der nahe verwandten Künstler und der ihnen zur Hülfe arbeitenden Handwerker, nicht zu nahe getreten werden soll. Insonderheit ist in Absicht der Stuccateurs festgesetzt: daß sich die Bildhauer aller Stuccatur-Arbeiten in Gips und Kalk, an Wänden und Decken, mit Spatel, Kelle und Kraß-Eisen; in Absicht der Maler, daß sich die Bildhauer bei den Privat-Arbeiten, der Vergoldungen enthalten sollen. Uebrigens aber soll sämtliche Bildhauer-Arbeit, welche Particuliers fertigen lassen, sie gehören zum Exterieur oder Interieur der Gebäude, sie mag in Marmor, Marmor, Stein, Metall oder Holz ausgeführt werden, nebst den incrustirten Grotten und Fußboden, privative von den recipirten Bildhauern verfertigt werden.

Gen. Privil. S. 3.

§. 875.

§. 875.

Es müssen sich zwar, wie bereits oben §. 714. angezeigt worden, die Bildhauer nach einer besonderen Verordnung aller Arbeiten aus Stucca, Gips und auf Stuc-Arten enthalten, aber ihre Modelle können sie (1) aus Gips, Stucca, so wie aus jeder andern beliebiger weichen Masse verfertigen.

(1) Dir. Resc. v. 2. u. an d. Berl. Mag. v. 15. Nov. 1784.

§. 876.

Steinmeyer und Tischler sind verbunden, Bildhauern Gesellen ihrer Profession, wenn sie deren benöthiget sind, zu leihen.

Gen. Privil. S. 3.

§. 877.

Den Berliner Bildhauern ist das Gesuch, wegen Bewilligung eines eigenen Privilegii und Errichtung einer Zinnung, abgeschlagen worden, weil durch Handwerksmäßige Einschränkungen die Vervollkommenung dieser Kunst gehemmet und ausländische große Künstler abgehalten werden könnten, sich hier zu etabliren.

Dir. Resc. v. 14. u. an d. Berl. Mag. v. 25. Oct. 1779.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

S. 878.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	52	17	2	65	15	7	Potsdam	
Brandenburg	1	1	—	1	—	—		
Potsdam	15	4	2	15	9	4		
Prenzlau	1	—	—	1	—	—		
Stendal	1	—	—	—	—	—		
	70	22	4	82	24	11	1 Innung	

Zweites Kapittel.

Von dem Brunnen- und Röhrmachergewerk zu Berlin.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 879.

Zum Meisterstück soll (1) ein ganz neuer Brunnen ordnungsmäßig von Grund auf; imgleichen eine Verlegung von 100 — 200 Fuß in die Höhe, ein Zug- oder Druckwerk, wenn dergleichen Stücke zu machen Gelegenheit ist, gemacht; auch ein Anschlag der Materialien und Kosten von einem Brunnen, und abgelegten Rohrwerk verfertigt werden. Dies Meisterstück soll (2) vom Gewerke und Ober-Bau-Direktor geprüft werden.

(1) Gen. Privil. v. 10. April 1737. S. 3. (2) Ebd. S. 4.

S. 880.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, der Bau-Direktor einen Thaler, der Assessor einen Thaler, die Kammer drei Thaler, die Kirche einen Thaler und das Gewerke zur Ergöglichkeit einen Thaler erhalten sollen. Außerdem sollen zehn Thaler Bau-Gelder zur Bezahlung der Bau-Schulden, bis diese abgetragen, bezahlet werden.

II.

Von den Junftrechten dieses Gewerks.

S. 881.

Für dieses Gewerke gehöret die Verfertigung aller Arten von Brunnen; jedoch stehet (1) auch den Mauerern in Berlin das Recht zu, Senk- oder mit Feld- und andern Steinen ausgelegte Brunnen, wozu Hammer und Kelle gebraucht wird, zu verfertigen.

(1) Mauer-Gewerks-Privil. S. 2.

S. 882.

Denen (1), die sich in der Nähe von Berlin in kleinen Städten etabliren wollen, ist ausdrücklich die Wahl gelassen, ob sie sich bei dem Berliner Gewerke als Land-Meister recipiren lassen, oder eine besondere Concession nachsuchen wollen. Außerdem ist das Brunnen- und Röhrmachen in der Kurmark, als ein unzüftiges Gewerbe anzusehen.

(1) Gen. Privil. Art. 7.

III.

Von andern dies Gewerk betreffende Anordnungen.

S. 883.

Die Meister sind schuldig, nach einer obrigkeitlichen Tage Brunnen-Arbeiten und Röhwerke zu verfertigen, und auf ihre Gesellen fleißig Acht zu geben, daß sie tüchtige Arbeit verfertigen.

Gen. Privil. S. 8.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 884.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	8	13	4	12	15	3	10. April 1737	
Arendsee	—	—	—	1	—	—	„ „	
Beeskow	1	—	1	—	—	—	„ „	
Bernau	—	—	—	2	—	—	„ „	
Brandenburg	1	—	—	1	—	—	„ „	
Charlottenb.	2	—	—	2	—	—	„ „	
Eberswalde	1	—	—	2	—	—	„ „	
Frankfurt	1	—	—	2	2	—	„ „	
Freienwalde	—	—	—	1	—	—	„ „	
Fürstenwalde	2	—	—	2	—	1	„ „	
Gardelegen	2	—	—	—	—	—	„ „	
Müllrose	1	—	—	1	—	—	„ „	
Osterburg	—	—	—	2	—	—	„ „	
Potsdam	2	2	—	2	2	—	„ „	
Prenzlau	1	—	—	1	—	—	„ „	
Salzwedel	1	—	—	—	—	—	„ „	
Schwedt	1	—	—	1	—	—	„ „	
Seebaußen	—	—	—	1	—	—	„ „	
Stendal	1	—	—	2	—	—	„ „	
Strausberg	1	—	—	—	—	—	„ „	
Tangermünde	—	—	—	1	—	—	„ „	
Templin	1	—	—	1	—	—	„ „	
Wriezen	1	—	—	1	—	—	„ „	
	28	15	5	38	19	4	1 Innung	

Drittes Kapittel.

Von der Destillateur: Innung in Berlin.

I.

Von Aufnahme neuer Mitglieder.

S. 885.

Dieses ist die einzige Handwerks-Innung, bei der keine Lehr- und Wander-Jahre angeordnet sind, auch gehört dieselbe zu denen wenigen, welche auf eine bestimmte Anzahl Mitglieder geschlossen ist. Wegen Aufnahme in diese Innung ist festgesetzt (1): daß künftige Professionisten, Soldaten, ungehorsame und ihren Herrschaften entlaufene Diensthoten, Materialisten und Apotheker-Gesellen gar nicht, Branntweinbrenner aber vorzüglich aufgenommen werden sollen, daß (2) sich der Aufzunehmende durch ein Attest des Oberkollegii-Medici oder des Stadt-Physikus, in Absicht seiner hinlänglichen Kenntnisse vom Aquavitmachen, legitimiren soll; daß ferner eine Stelle vakant geworden sein muß, daß (3) der Aufzunehmende ein Landesherrliches Privilegium zum Aquavitmachen erhalten haben muß, daß er ferner, wenn ihm jemand das Seinige mit Landesherrlicher Genehmigung cedirt, 50 Thaler, wenn ihm aber ein ganz neues ansgesertiget werden muß, 200 Thaler Chargen-Jura entrichten muß. Das Einkaufs-Geld ist zwar im Privilegio (4) auf 50 Thaler bestimmt, auch dabei festgesetzt: daß derjenige, der eines recipirten Destillateurs Sohn ist, oder eines solchen Wittwe oder Tochter heirathet, nur 25 Thaler bezahlen soll. Beides ist aber nachher dahin declarirt (5), daß statt 50 nur 20 Thaler erlegt werden sollen, und

daß der, der eine Wittwe oder Tochter heirathet, keinen Vorzug haben soll.

- (1) Gen. Privil. v. 19. Mär; 1738, S. 4.
- (2) u. (4) Ebd. S. 5.
- (3) Dir. Resc. v. 28. Oct. 1767.
- (5) Immed. Resc. v. 19. Aug. u. an d. S. M. v. 15. Sept. 1739.

S. 886.

Die Zahl der Mitglieder ist zwar im Privilegio (1) auf 60, nachher (2) aber auf 150 festgesetzt worden.

- (1) Gen. Privil. S. 4.
- (2) Immed. Resc. v. 19. Aug. u. an d. Berl. Mag. v. 15. Sept. 1739. Resc. v. 28. Oct. 1767. Dir. Resc. v. 19. Dec. 1781. und an d. Berl. Mag. v. 10. Jan. 1782.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

S. 887.

Dieser Zunftung ist (1) cumulative mit den Materialisten und Apothekern, die Verfertigung aller Arten einfachen und doppelten Aquavite beigelegt. Den Branntweimbrennern, welche nicht in dieser Zunft recipirt sind, ist zwar nach dem Privilegio (2) dies Gewerbe ganz verboten; doch nachher denselben nachgegeben worden (3), mit Kümmel, Anis und Wacholder, die selbst verfertigten Branntweine abzuführen.

- (1) Gen. Privil. S. 1.
- (2) Gen. Privil. S. 7.
- (3) Immed. Decl. v. 19. Aug. u. an d. S. M. v. 15. Sept. 1739.

S. 888.

Außerdem ist (1) den Mitgliedern dieses Gewerks, cumulative mit Apothekern und Materialisten, der Verkauf der

der im Lande fabricirten Aquavite, sowohl im Ganzen als im Einzelu, beigelegt; jedoch verordnet (2): daß die Destillateurs ihre Läden so anlegen sollen, daß sie einer den andern, und auch den Materialisten und Apothekern nicht zu nahe kommen, welches nachher (3) auf 100 Schritt näher bestimmt, auch dahin declarirt worden (4), daß in den Straßen, worin viel Passage ist, die Destillateurs wohnen können, wo sie wollen. Auch (5) ist den zehn sogenannten Brodt-scharren-Männern, welche Brodt und Semmel zu detailliren berechtigt sind, S. 240. und dafür einen Canon zur Räumerei geben, der Detail-Verkauf der Liqueure erlaubt worden. Höfer (6) aber dürfen bloß einfachen Branntwein debittiren.

- (1) Privil. S. 7.
- (2) Ebd. S. 3.
- (3) S. B. an d. Berl. Mag. v. 22. Aug. 1745.
- (4) Dir. Resc. v. 13. u. an d. Berl. Mag. v. 28. Juni 1753.
- (5) Dir. Resc. v. 22. Juni u. an d. Berl. M. v. 17. Juli 1791.
- (6) Höfer-Ordn. v. 20. Febr. 1742, S. 8.

S. 889.

Dahingegen dürfen (1) die Destillateurs keine fremde Aquavite verschenken, müssen (2) die zum Aquavitmachen erforderliche Materialien, in sofern sie nicht auf öffentlichen Märkten zu haben sind, von Berliner Materialisten nehmen, dürfen bei zwanzig Thaler solche nicht selbst verschreiben, noch damit handeln; dürfen (3) nur in Einem Laden die Liqueure verschenken, bei dreißig Thaler Strafe, und müssen (4) sich jährlich öftere unvermuthete Visitationen, ob sie auch nur gesunde und gute Liqueure verfertigen, zu welchen der Magistrat privilegirte Apotheker zuziehen soll, gefallen lassen.

- (1) u. (2) Privil. S. 2. (3) Ebd. S. 3. (4) Ebd. S. 10.

§. 890.

Ihren Gästen dürfen sie zwar Brodt und Semmel reizen, um solche in ihrem Laden zu verzehren, aber etwas davon über die Strafe oder den Gästen so zu verkaufen, daß sie es mit nehmen, ist ihnen ausdrücklich verboten.

Dir. Resc. v. 1. und an d. Berl. Mag. v. 12. Juni 1789.

§. 891.

Wittwen können, wenn sie sich examiniren lassen, und sich findet, daß sie das Destilliren verstehen, das Gewerbe auf Lebenszeit fortsetzen, wenn sie sich nicht wieder verheirathen; verstehen sie das Destilliren nicht, so ist ihnen frei gegeben, Liqueure von andern Destillateurs zu kaufen und damit zu handeln.

Gen. Privil. §. 11.

IV.

Historisch = statistische Nachrichten von diesem Gewerke.

§. 892.

Städte.	Anzahl.				Privilegium der Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.			
	M.	G. B.	M.	G. B.		
Berlin	150	—	147	—	19 März 1738	
Weelitz	2	—	3	—	ungünstig	
Biesenthal	—	—	1	—	dito	
Brandenburg	38	—	33	—	dito	
Frankfurt	2	—	8	—	dito	
Landsberg	—	—	1	—	dito	
Potsdam	11	—	16	—	dito	
Brenzlow	2	—	6	—	dito	
Schwedt	—	—	4	—	dito	
Seehausen	—	—	1	—	dito	
Spandau	1	—	1	—	dito	
Stendal	—	—	1	—	dito	
Templin	1	—	1	—	dito	
Wriezen	—	—	1	—	dito	
Zehdenick	1	—	2	—	dito	
	208	—	226	—	1 Innung.	

Viertes Kapittel.

Von dem combinirten Kunst = Waid = und Schönfärber = Gewerke in Berlin.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 893.

Als Meisterstücke sind bestimmt: a) Für die Kunst = Waid = und Schönfärber, daß der Meister = Geselle vier Proben in den Haupt = Couleuren, roth, blau, schwarz und gelb ächt färben soll, was das Roth anbetrifft, so sollen die Ober = Aeltesten bestimmen: ob es Escarnat, Ponceau oder Carmoisin seyn soll; was das Blau anbetrifft, so soll der Meister = Gesell dazu eine Küpe selbst ansetzen, binnen drei Tagen im Stande bringen, und solche fortführen, welche täglich von zwei von den Ober = Aeltesten zu ernennenden Färbern examinirt werden soll, welche auch bei den Färben selbst zugegen seyn sollen. Das Gewerke soll hiezur dem Meister = Gesellen die Werkstätte anweisen, auch Gerätschaften und Tuch zum Färben gegen eine Caution, auf den Fall es verdorben wird, geben; die Farben muß er sich aber selbst anschaffen. b) Seidenfärber sollen zum Probestück in drei Schattirungen, von grün, blau und carmoisin, nach der Bestimmung der Ober = Aeltesten drei Pfund Seide färben, müssen sich die Seide dazu selbst anschaffen, die Farbe = Materialien erhalten sie frei, die Werkstätte können sie sich selbst auserwählen, und zwei von dem Ober = Aeltesten ernannte Seidenfärber, führen beim Färben die Aufsicht.

Privil. v. 24. März 1774, §. 4.

S. 894.

Die Besichtigung und Prüfung dieser Meisterstücke, soll von vier dazu ernannten Meistern geschehen, diese sollen der Innung davon Bericht erstatten, u. wenn sie sich nicht vereinigen können, es der Innung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Privil. § 5.

S. 895.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind (1) auf 27 Thaler bestimmt, und zwar der Lade zehn Thaler, dem Assessor fünf Thaler, jedem der beiden Ober = Meistern zwei Thaler zwölf Groschen, der Kämmerer fünf Thaler, der Kirche zwei Thaler. Außerdem (2) muß auch jedem der Deputirten, die das Meisterstück besichtigen, ein Thaler gezahlet werden.

(1) Privil. § 6. (2) Ebendas. § 5.

S. 896.

Die Lehr = Jahre sind bei diesem Gewerke zu sechs bestimmt (1), auch ist festgesetzt (2): daß Gesellen dieser Profession, welche bei einem Schwarzfärber oder bei Fabrikanten, welche nicht das Recht haben, eine Färberei zu unterhalten, gearbeitet haben, das Meisterrecht nicht erteilet werden soll.

(1) Privil. § 15. (2) Ebend. § 19.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerkes.

S. 897.

Die von demselben recipirten Meister sind privative zur Wollen = und Seidenfärberei in Berlin berechtigt, jedoch

dürfen (1) Wollenfärber nicht Seide und seidene Waaren, und Seidenfärber nicht Wolle und wollene Waaren färben, auch ist (2) nicht nur dem hiesigen Zeug = und Raschmachersgewerke sondern auch den Wollenzeug = Fabrikanten, so wie (3) auch den zur böhmischen Colonie gehörigen Webern erlaubt, in eigenen Färbereien ihre Waaren zu färben. Daß den Kunst = Waid = und Schönfärbern auch nachgegeben worden, baumwollene Zeuge cumulative mit den Schön = und Schwarzfärbern zu färben, ist bereits oben S. 310. bemerkt worden. Das Gesuch dieser Innung, den Wollenfärbern in den Provinzial = Städten es zur Pflicht zu machen, sich bei derselben aufnehmen zu lassen, ist zurückgewiesen worden (4); und die verschiedenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Färber, sind oben S. 312 - 315 angezeigt worden.

(1) Privil. §. 8.

(2) Dir. Refe. a. d. K. D. v. 4. und an d. Berl. Mag. v. 31. Juli 1775.

(3) Refe. a. d. 5ten Dep. v. 12. und an d. Berl. Mag. v. 27. April 1775.

(4) Ref. v. 15. Octbr. u. a. d. B. M. v. 2. Nov. 1777.

Fünftes Kapittel.

Von den Perückenmachergewerken in Berlin, Potsdam, Frankfurt und Brandenburg.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

S. 898.

Als Meisterstücke sind in den Privilegien angeordnet (1), eine Quarré, spanische und Abbee = Peruque, wel-

ches aber dahin neuerlich abgeändert worden (2): daß eine Allongen=Perüque, eine saubere Prediger= und eine Beuzel= oder Zopf=Perüque, als Meisterstücke angefertigt werden sollen. Uebrigens ist festgesetzt worden: daß diese Meisterstücke in des Altmeisters Hause verfertigt, und wenn sie ganz verworfen worden, der Meistergesell nicht eher wieder zugelassen werden soll, als nachdem er wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr bei einem tüchtigen Meister gearbeitet hat. Die Lehrjahre sind auf viere bestimmt (3).

(1) Privil. für die Berl. Perüquenmacher v. 15. Mai 1737, für die Potsdam. v. 27. Nov. 1769, für die Frankf. v. 15. Mai 1737, und für die Brandenb. v. 16. Juni 1790. S. 2.

(2) Dir. Resc. v. 13. und Circ. v. 22. Octbr. 1795.

(3) Privil. S. 23.

S. 899.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts, sind in sämtlichen Privilegien auf 10 Thaler bestimmt, davon die Lade vier Thaler, die Kämmerer zwei Thaler, der Beisitzer, der Altmeister, bei dem das Stück gemacht werden soll, das Gewerk und die Kirche, jedes einen Thaler erhalten soll.

Privil. S. 4.

II.

Von den Zunftrechten dieser Gewerke.

S. 900.

Die Perüquenmacher sind eigentlich nach den Privilegien nur zur ausschließlichen Verfertigung der Perüquen in ihrem Wohnorte berechtigt. Es ist aber nachher festgesetzt worden (1), daß nur allein Perückenmacher und bei Perüquen-

quenmacher=Meistern in Diensten stehende Gesellen und Burschen zum Frisiren berechtigt sein sollen, jedoch so (2), daß die Invaliden, nicht aber die Soldaten (3), für ihre Person sich mit Frisiren ernähren können. Auch ist für Berlin angeordnet (4), daß denen Frauenzimmern das Frisiren weiblicher Haare vorerst jedoch ohne Gehülften nachgesehen werden soll, und in den Provinzial=Städten, die keine Perüquenmacher Innung haben und über acht Meilen von Berlin entfernt liegen (5); ist nicht nur das Frisiren überhaupt ein freies bürgerliches Gewerbe, so wie z. B. im einzelnen für Periberg angenommen worden ist (6) daß daselbst ein jeder Perüquen machen und frisiren könne, sondern auch in mehrern Fällen (7) verfügt, daß auch den Frauenzimmern nicht verwehrt werden könne, Personen ihres Geschlechts zu frisiren. Endlich ist festgesetzt worden: daß (8) Dienstboten, die andere, als ihre Herrschaft, frisiren oder Parüquen accommodiren, als Pfluscher bestrafet, diejenigen aber, die sich ihrer bedienen, mit der Strafe verschonet werden sollen.

(1) Dir. Resc. v. 23. Sept. 1761, v. 25. März 1778, und 11. Mai 1785.

(2) Dir. Resc. v. 27. Oct. 1781.

(3) Dir. Resc. v. 20. Mai und an d. Kr. R. Büsching v. 21. Juni 1795.

(4) Dir. Resc. v. 25. März u. an d. Berl. M. v. 8. April 1778.

(5) Berlin. Privil. S. 9.

(6) Altin R. Dep. Berl. v. 13. Mai 1782.

(7) R. B. v. 12. Juni 1795, an d. Kr. u. St. Reichard.

(8) Dir. Resc. v. 11. und an d. Berl. Mag. v. 30. Mai 1785.

S. 901.

Es war zwar für das Berliner Perüquenmachergewerk festgesetzt worden (1): daß es nicht schuldig sei, jährlich

mehr als sechs neue Meister anzunehmen, solches aber nachher wieder aufgehoben worden (2). Dagegen aber ist festgesetzt, daß (3) keiner als Lehrbursche vor dem 12ten Jahre in Berlin aufgenommen werden soll, daß (4) jeder Gesell, der von seinem Meister abgeht, erst auf drei Monate auswandern soll, ehe er bei einem andern Meister in Arbeit gehen kann, daß (5) keinem Meister erlaubt seyn soll, den dritten Lehrburschen eher anzunehmen, als bis einer der ersten seine Lehrzeit bis auf $\frac{1}{2}$ Jahr beendigt hat, daß (6) derjenige Geselle der Meister werden will, vorher auf drei Monate auswandern muß, welches aber (7) in dem Fall nicht statt finden soll, wenn ein Gesell die Wittve bei der er bisher in Arbeit gestanden, heirathen will. Endlich ist (8) auch für das Frankfurter Perüquenmachergerwerk festgesetzt, daß jeder Gesell, der von seinem Meister abgeht, auf $\frac{1}{4}$ Jahr fortwandern muß.

- (1) Dir. Resc. v. 8. und an d. Berl. Mag. v. 23. April 1789.
 (2) Dir. Resc. v. 1. und an d. Berl. Mag. v. 14. Aug. 1792.
 (3) Dir. Resc. v. 23. Sept. u. an d. Berl. Mag. v. 9. Oct. 1761.
 (4) Dir. Resc. v. 23. Sept. u. an d. Berl. M. v. 9. Oct. 1761,
 Dir. Resc. v. 16. Dec. 1771. 1 Sept. 1773 u. 16. Sept. 1778.
 Dir. Resc. v. 12. Aug. u. K. B. an d. B. M. v. 29. Aug. 1789.
 (5) K. B. v. 7. April 1774.
 (6) Dir. Resc. v. 8. und an d. Berl. M. v. 23. April 1789, und
 Dir. Resc. v. 1. Aug. u. an d. Berl. M. v. 12. Aug. 1792.
 (7) Dir. Resc. v. 20. Dec. 1789, u. an d. B. M. v. 4. Jan. 1790.
 (8) Dir. Resc. v. 5. u. an d. K. N. Gurschmid v. 18. April 1780.

III.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen
Gewerken.

S. 902.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Innung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.		1795.					
	M.	B.	M.	B.				
Berlin	172	143	172	380	136	91	15. Mai 1737	
Angermünde	—	—	—	1	—	—	—	unzünftig
Arendsee	—	—	—	1	—	—	—	dito
Beeskow	1	—	—	1	—	—	—	dito
Bernau	1	—	—	—	—	—	—	
Brandenburg	5	—	1	6	3	3	16. Juni 1790	
Cöpnick	1	—	1	1	1	—	—	Berlin
Eberswalde	1	—	—	2	—	—	—	dito
Frankfurt	12	13	12	25	7	6	15. Mai 1738	
Freienwalde	1	—	—	1	—	1	—	Berlin
Fürstenwalde	2	1	—	1	—	—	—	Frankfurt
Gardelegen	2	—	—	2	—	—	—	unzünftig
Havelberg	3	—	—	5	—	—	—	dito
Kyritz	1	—	1	1	1	—	—	dito
Lenzen	1	—	—	2	—	—	—	dito
Liebenwalde	—	—	—	1	—	—	—	dito
Nauen	1	—	—	2	1	—	—	Berlin
Oranienburg	—	1	—	1	—	—	—	dito
Osterburg	1	—	—	1	—	—	—	unzünftig
Persberg	1	—	—	3	1	1	—	dito
Potsdam	14	9	9	19	15	6	27. Nov. 1769	
Prenzlau	4	2	2	5	—	2	—	dito
Priwalk	1	—	—	1	—	—	—	dito
Rathenow	3	—	1	3	2	—	—	Brandenburg
Rheinsberg	—	—	—	1	—	—	—	Berlin
Ruppin	2	1	1	3	1	—	—	Berl. Potsd.
Salzwedel	2	—	1	4	—	—	—	Magdeburg
Schwedt	3	1	1	4	1	—	—	Stettin
Seehausen	1	—	—	1	1	—	—	unzünftig
Spandau	1	1	1	3	1	1	—	Berlin
Stendal	7	—	3	7	—	—	—	unzünftig
Tangermünde	2	1	1	2	1	1	—	dito
Templin	—	—	—	1	—	—	—	dito
Treuenbrißen	1	—	—	1	1	—	—	dito
Wittstock	2	—	1	1	1	—	—	dito
Wriezen	2	—	—	3	1	—	—	dito
Wusterhausen	—	—	—	1	—	—	—	dito
Zehdenick	1	—	1	1	—	—	—	Berlin
Zossen	—	—	—	1	—	—	—	unzünftig
	252	173	209	499	175	112	4 Innungen	

Fünftes Kapittel.

Von dem Parchent und Kannefaßwebergewerk
zu Brandenburg.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 903.

Als Meisterstücke sind verordnet: ein Stück rothen oder blauen Parchent, Kannefaß oder Kattinade. Zur Besichtigung desselben auf dem Stuhle, sollen zwei Meister deputirt und nachher es vom ganzen Gewerk untersucht werden.

Privil. v. 4. Aug. 1756. §. 3 u. 4.

§. 904.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind zu 5 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, die Meister wegen der zweimaligen Zusammenkunft zwölf Groschen, der Meister, bei dem das Stück gemacht wird acht Groschen, der Assessor vier Groschen, die Kämmererei sechszehn Groschen und die Kirche acht Groschen erhalten sollen.

Privil. §. 6.

§. 905.

Es können soviel Meister angenommen werden, als es der Convenienz des Entreprenneurs der Fabrike zu der dies Gewerk gehört, gemäß ist.

Privil. §. 7.

II.

II.

Von den Sunsttrechten dieses Gewerks.

§. 906.

Demselben ist die Verfertigung der Kannefasse, Parchent und Kattinade zu Brandenburg in der Art privatide beigelegt, daß auch nicht Invaliden ohne das Meisterrecht gewonnen zu haben, und eben so wenig die Garnweber die gedachten Zeuge für eigene Rechnung verfertigen dürfen. Wollenen und baumwollenen Trepp und Plüsch können die Parchent- und Garnweber zu Brandenburg cumulative zubereiten.

Gewerks-Privil. §. 9.

Sechstes Kapittel.

Von dem Seidenwirkergerwerk zu Berlin.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 907.

Derjenige, der sich diesem Metier widmen will, muß (1) 14 Jahr alt sein, lesen und schreiben können, in der Religion unterrichtet sein, durch einen Taufschein seine Herkunft und Alter nachweisen, und wenn er unehlicher Geburt ist, ein Legitimations-Patent beibringen (2). Die Ausfertigung eines ordentlichen Geburts-Briefes ist im Privilegio nicht angeordnet, und auch nach einer besondern Verordnung nicht erforderlich (3). Die Lehrzeit ist auf fünf Jahr (4) und die Kosten, für das Einschreiben auf

3 Thar

3 Thaler 18 Groschen 6 Pfennige bestimmt (5), davon der Assessor zwölf Groschen, die 4 Altmeister zwölf Groschen, die Gewerks-Casse sechszehn Groschen erhalten sollen, und zwei Thaler zwei Groschen sechs Pfennige für den Taufschein und Geburts-Brief gerechnet sind. Da aber der Letztere wegfällt und der Taufschein einen Thaler gilt; so betragen die Einschreibgebühren nur 2 Thaler 16 Gr.

- (1) Gewerksprivil. v. 15. März 1766. §. 16.
- (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 20. Dec. 1786, und an d. Berl. M. v. 16. Jan. 1787.
- (3) Resc. a. d. G. F. D. v. 29. Sept. und an den Berl. Mag. v. 23. Decbr. 1796.
- (4) Gew. Privil. §. 5.
- (5) Resc. a. d. G. F. D. v. 7. Jan. und an d. Berl. Mag. v. 1. Febr. 1796.

§. 908.

Hiernächst muß (1) derjenige, der nach ausgestandenen Lehrjahren Gesell werden will, ein gutes Zeugniß seines Lehrherrn beibringen, das Stück, welches er zuletzt als Lehrbursche gemacht hat, vorzeigen, damit es von dem Besitzer, einem Schaumeister und zweien Altmeistern geprüft werde, dann muß der Lehrbursche auf den Stuhl, die Seidenfaden, so die zwei Altmeister in das zu bearbeitenden Muster gemengt haben, wieder herstellen, und dadurch seine Kenntnisse von der Einrichtung und Montirung eines Stuhles nachweisen und auch in der Altmeister Gegenwart eine Elle glatt oder facionirt Zeug verfertigen. Zeigt er hierbei nicht hinlängliche Kenntnisse, so muß er angewiesen werden, noch wenigstens sechs Monate als Bursche zu arbeiten. Wird er aber für tüchtig erfunden, so erhält er den Lehrbrief, muß (2) dafür 4 Thaler 4 Groschen 6 Pfennige zahlen,

von denen der Besitzer einen Thaler acht Groschen, die Gewerks-Casse einen Thaler, die Altmeister sechszehn Groschen erhalten, und der Lehrbrief mit 1 Thaler 4 Groschen 6 Pfennige bezahlt wird. Die Gesellenjahre sind auf drei bestimmt (3) und Landes-Kinder sind (4) nicht schuldig zu wandern.

- (1) Gew. Privil. §. 24.
- (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 7. Jan. und an den Berl. M. v. 1. Febr. 1796
- (3) Gew. Privil. §. 1.
- (4) Ebdelbst §. 11.

§. 909.

Derjenige, der hiernächst das Meisterrecht gewinnen will, muß nicht nur nachweisen, daß er seine Lehr- und Gesellen-Jahre gehörig ausgestanden, und sich in denselben gut aufgeführt und fleißig gearbeitet habe (1); sondern auch, daß er entweder zwei Stühle sich selbst angeschafft hat, um auf eigene Rechnung zu arbeiten, oder einen Verleger hat, ohne daß jedoch letzterer schuldig ist, eine beständige Verbindlichkeit, ihn zu verlegen, zu übernehmen. Dabei soll einem jeden, der Meister werden will, erklärt werden, daß er auf Unterstützungen des Staats nicht zu rechnen habe.

- (1) Resc. a. d. G. F. D. v. 27. Nov. 1794. u. an d. Berl. M. v. 7. Jan. 1795.
- (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 20. Sept. u. an d. Berl. Mag. v. 2. Dec. 1792.

§. 910.

Außerdem muß ein jeder, der Meister werden will, nicht nur zum Meisterstück (1) ein Stück seiden Zeug, von wenigstens 12 Ellen Länge und facionirter Art (2), nach

einer ihm vorzuliegenden Probe, unter Aufsicht der Alt- und Schau-Meister anfertigen, (das Stück selbst muß gestempelt und geseget werden); sondern auch in einer mündlichen Prüfung nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse, von der Vorrichtung eines Stuhles, und von den Mitteln, Fehler in der Seidenweberet zu verhüten und zu verbessern, besitze.

- (1) Gew. Privil. S. 2. Resc. v. 27. Nov. 1794, u. an d. Berl. Mag. v. 7. Jan. 1795.
 (2) Resc. a. d. G. F. D. v. 16. April und an d. Berl. Mag. v. 8. Mai 1795.

S. 911.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind zu 9 Thaler 4 Groschen bestimmt: davon

- | | | |
|--|----|-------------|
| a) zwei Alt- und zwei Schau-Meister, je | 12 | — |
| der acht Groschen für das Examen | 1 | Thlr. 8 Gr. |
| b) denselben für das Stempeln des Stückes | — | 16 — |
| c) vier Altmeistern und zwei Schaumeistern für Besichtigung des Stückes, à 8 Gr. | 2 | — |
| d) dem Beisitzer | 1 | — |
| e) der Gewerks-Casse | 2 | — |
| f) der Kammerei | 2 | — |
| g) den Gewerks-Boten | — | 16 — |

9 Thlr. 4 Gr.

bezahlt werden sollen. Mehr darf bei Strafe des doppelten Ersatzes nicht erhoben werden, außer daß der, der in die Gewerks-Sterbe-Casse eintreten will, zwei Thaler Eintrittsgeld bezahlen soll.

- Resc. a. d. G. F. D. v. 7. Jan. und an d. Berl. Mag. v. 1. Febr. 1796.

S. 912.

Wenn ein fremder Meister sich in Berlin etabliren will, so soll (1) derselbe sich in Ansehung seiner Meisterschaft Geschicklichkeit, Vermögen, Herkunft legitimiren, und derselbe, wenn er bereits zwei Jahr in fremden Fabriken gearbeitet hat, und in dem Examen tüchtig befunden worden, gleich angenommen werden. Fremde Gesellen müssen (2) erst zwei Jahr hier arbeiten, bevor sie Meister werden können. Das den Meister-Söhnen beigelegte Vorrecht (3), daß sie schon im 21sten Jahre gegen die Hälfte der Gebühren aufgenommen werden können, ist aufgehoben worden (4).

- (1) Gew. Privil. S. 3. (2) Ebend. S. 4. (3) Ebend. S. 7.
 (4) Resc. a. d. G. F. D. v. 19. Dec. 1788, u. an d. Berl. M. v. 6. Jan. 1789.

II.

Von den Junstrechten dieses Gewerks.

S. 913.

Die Meister dieses Gewerks sind (1) zur privaten Verfertigung aller Arten von ganz seidnen Zeuge berechtigt, und ist die Strafe von hundert Thaler und Confiskation der Stühle und Materialien auf Puschereien bestimmt. Die den wollenen Rasch- und Zeugmachern in ihrem Privilegio ertheilte Befugniß, ganz seidene Zeuge zu verfertigen, ist ausdrücklich aufgehoben (2) worden. Dagegen halbseidene Zeuge die Raschmacher cumulative mit den Seidenwebern verfertigen können.

- (1) Reglem. v. 15. März 1766, * S. 5.
 (2) Seidenwiker-Privil. v. 15. März 1766. S. 21.

§. 914.

Das Gewerbe der Seidenwirker-Meister ist darin eingeschränkt: daß (1) ohne besondere Erlaubniß keiner mehr, als sechs Stühle halten darf; daß auf zwei Stühlen (2) nur einer, (3) auf viere zwei, und auf sechs Stühlen drei (4), und nicht mehrere Lehrburschen ohne besondere Erlaubniß gehalten werden dürfen. Jedoch (5) kann außerdem jeder Meister seine eigenen Söhne, wenn sie sich diesem Metier gewidmet, als Lehrburschen gebrauchen; und (6) es ist ihnen nachgelassen, zu Sammt- und broschirter Arbeit so viele, als sie wollen, zu halten.

(1) Resc. a. d. G. F. D. v. 2. und an d. Berl. Mag. v. 27. Aug. 1794.

(2) Resc. a. d. G. F. D. v. 7. u. an d. Berl. Mag. v. 18. Jan. 1796.

(3) Resc. a. d. G. F. D. v. 11. Juli u. an d. Berl. Mag. und an d. Kr. u. St. R. Laye, Büsching und v. Werdeck v. 24. Juli 1794.

(4) Resc. a. d. G. F. D. v. 13. Jan. u. an d. Berl. Mag. und an d. Kr. u. St. R. v. 9. Febr. 1795.

(5) Resc. a. d. G. F. D. v. 27. Aug. und an d. Berl. Mag. v. 14. Sept. 1795.

(6) Resc. a. d. G. F. D. v. 27. Febr. und an d. Berl. Mag. v. 8. März 1796.

§. 915.

In Absicht des Verhältnisses der Meister zu ihren Verlegern, ist festgesetzt worden (1): daß kein Meister, ohne ausdrückliche Einwilligung seines Verlegers, für einen zweiten Verleger arbeiten darf. Daß (2) bei fünf und zwanzig Thaler Strafe und Verlust des Arbeits-Lohnes, keine ande-

andere Muster gemacht werden dürfen, als von den Verlegern aufgegeben, daß, wenn daraus etwas weggelassen, oder darin etwas verfälscht worden, der Meister solch Stück behalten, und die erhaltene Seide und Arbeitslohn vergütigen soll; daß (3) er bei fünfzig Thaler Strafe und Verlust des Meisterrechts, das ihm anvertraute Muster nicht an andere geben soll; daß (4) dem Verleger nur, wenn er eine neue Rette giebt, aufgekündigt werden kann, und wenn solches geschieht, die erhaltene in einer bestimmten Frist fertig geschafft werden muß; daß aber ein Verleger gleich den Meister verabschieden kann, wenn nach dem Urtheil des Schau-Meisters die Arbeit schlecht ausgefallen ist. Die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, zwischen die Verleger und Meister, gehören (5) in Berlin und Potsdam, für die dafelbst niedergesetzten Fabriken-Gerichte.

(1) Reglem. v. 1766, §. 28. (2) Ebd. §. 26 (3) Ebd. §. 27.

(4) Resc. a. d. G. F. D. v. 3. u. an d. B. M. v. 29. Juli 1794.

(5) Reglem. v. 23. Dec. 1792. *

§. 916.

In Absicht des Verhältnisses der Meister zu den Gesellen ist festgesetzt: daß (1) statt der im Privilegio geordneten vierzehntägigen Aufkündigungs-Zeit, die Aufkündigung beim Anfang einer neuen Rette geschehen soll. Daß (2) Gesellen nicht ohne Erlaßschein von den Meistern, bei welche sie in Arbeit gestanden, von andern angenommen werden dürfen, und daß jeder Gesell so lange bleiben muß, bis er seine Schuld abgezahlt oder abgearbeitet hat, daß (3)

jeder verschriebene Gesell ein Jahr in Arbeit bleiben, und auf längere Zeit geschlossene Contracte zwischen Meister und Gesellen, bei zehn Thaler Strafe gehalten werden müssen, wenn sich die Gesellen gut aufführen.

(1) Refe. a. d. G. F. D. v. 9. u. an d. V. M. v. 30 Oct. 1794.

(2) Gen. Privil. S. 28. (3) Ebend. S. 29.

§. 917.

Wegen der Zieh-Jungen und Mädchen ist verordnet: daß diejenigen, die zuerst angenommen worden, und acht Tage dabei gewesen, sechs Monate bleiben, und wenn sie nachher sich verändern wollen, vier Wochen vorher aufkündigen müssen.

Refe. a. d. G. F. D. v. 30. Sept. u. Circ. v. 25. Oct. 1779.

III.

Von andern dies Gewerk betreffende Anordnungen.

§. 918.

Zur Unterstützung des Gewerbes dieses Gewerks, und überhaupt der Seiden-Manufacturen, ist von der Regierung der einländische Seidenbau durch gute Anstalten und ansehnliche Geld-Summen unterstützt und befördert worden. Es sind auf königliche Kosten Privat-Personen, theils Ländereien zu Maulbeerbaum-Plantagen geschenkt, theils Geld-Summen zur Anlage derselben, theils Prämien denen bewilliget worden, welche dergleichen angeleget haben.

haben. Von den Magisträten mehrerer Städte, sind aus den Kammereien dergleichen Plantagen angeleget worden. Die Kirchhöfe müssen nach besonderen Verordnungen mit Maulbeer-Bäumen bepflanzt erhalten werden. Jeder Bauer und Kossäthe ist schuldig, 4 und 2 Maulbeer-Bäume zu unterhalten, und denen Dorf-Gemeinden, welche geschlossene Plantagen anlegen, werden die Bäume dazu aus königlichen Fonds geschenkt. Zur Beförderung des Seiden-Baues selbst, sind die Prediger, Küster und Schulmeister auf dem Lande oft ermuntert worden ihn zu betreiben, wird bei Ansetzung der letzteren auf Kenntnisse vom Seidenbau gesehen, sind auch mehreren Domainen-Neuern und mehreren Privat-Personen Seiden-Bau-Häuser erbauet, und letzteren unter der Bedingung: den Seidenbau darin zu betreiben, geschenkt worden; werden die Kosten zum Anbau von Seidenbau-Stuben an Küster-Häusern, da wo Bäume genug vorhanden sind, bewilliget; werden jährlich Grains unentgeltlich allen Cultivateurs gegeben, auf die gewonnene Seide Prämien vertheilt, sind mit königl. Unterstützung Tirage-Anstalten zu Staude gebracht worden, worin kunstmäßig die Land-Seide abgehaspelt wird, und wird, damit es den Cultivateurs an Absatz nicht fehle, von dem königl. Seiden-Magazin einem jeden die Seide, die er anderwärts zu verkaufen nicht Gelegenheit hat, zu guten Preisen abgenommen. Die Kreis-Gärtner sind verpflichtet, die Unterthanen in Bau und Behandlung der Maulbeer-Bäume zu unterweisen und behülflich zu seyn; die Plantagen- und Seidenbau-Inspektoren müssen jährlich alle Maulbeer- und Seidenbau-Anstalten revidiren, Vorschläge zu ihrer Verbesserung an die Hand geben, und untersuchen und anzeigen, ob die

Engagements zur Unterhaltung der Plantagen und Betrieb des Seidenbaues erfüllt werden. Hierdurch ist der einländische Seidenbau so weit gediehen, daß in den Jahren 1790

und zwar 1790	=	2128	Pfund	12	Loth
1791	=	2332	—	7	—
1792	=	1707	—	25 $\frac{1}{2}$	—
1793	=	2491	—	27	—
1794	=	3039	—	31	—
1795	=	2401	—	9	—

14101 Pfund 15 $\frac{1}{2}$ Loth

gewonnen worden und also nach einem sechsjährigen Durchschnitt 2350 Pfund 8 Loth Seide jährlich in der Kurmark gewonnen werden.

§. 919.

Zur Erleichterung des Einkaufs der ausländischen Seide, ist bereits in dem Jahre 1767 ein Seiden-Magazin zu Berlin angelegt worden, zu dessen Fond der König die Summe von 80000 Thaler hergegeben, aus welchen ehemals den Seiden-Fabrikanten und Meistern nach Verhältniß der Anzahl der Stühle, die jeder occupiret, Vorschüsse an Seide; jetzt (1) aber baare Geld-Vorschüsse, und zwar auf einen ganz seidenen Stuhl 100 und auf einen halbseidenen Stuhl 50 Thaler zum Ankauf von Seide gegeben werden. Bei diesem Magazin ist ein Rendant, Buchhalter und Controllieur angesetzt, und siehet dasselbe unter der speciellen Direktion eines Mitgliedes des Manufaktur-Collegii.

(1) Instruktion für das Seiden-Magazin v. 1. Jan. 1797.

§. 920.

Außerdem ist zur Beförderung des Credits der einländischen Seiden-Waaren im Auslande, in einem besondern, öffentlich bekannt gemachten, Reglement (1) festgesetzt worden: von welcher Breite, Seide und Faden-Zahl eine jedwede Art gemacht, und wie eine jedwede gezeichnet werden soll; und angeordnet: daß, wenn neue Arten erfunden werden, die Beschaffenheit derselben ebenfalls bestimmt werden soll (2). Hiernächst sind vier Schau-Meister bestellt, welche die Waaren besichtigen, und die tüchtig befundenen plombiren müssen. Alle gefertigten Seiden-Waaren werden von den Verwiegungs- und Stemplungs-Meistern zu Berlin und Potsdam, und von den Fabriken-Commissarien zu Frankfurt und Cöpmick mit dem Fabriken- und Accise-Siegel versehen.

(1) Reglem. v. 15. März 1766.

(2) Reglem. §. 13.

§. 921.

In vorigen Zeiten erhielten die neu entstehenden Seiden-Fabriken eine monatliche Unterstützung an Stuhl-Gelder; diese wurde aber nachher in eine Fabrikations-Bonifikation verwandelt und solche anfangs zu 8 Procent, nach dem Gewicht der Waaren und deren Werth gezahlet, nachher aber nach und nach bei zunehmenden Flor der Seiden-Manufacturen vermindert, so daß jetzt nur noch (1) auf Milch-Flöre pro Pfund 6 Groschen, auf farbige Samme pro Pfund 4 Groschen, auf schwarze Samme pro Pfund 2 $\frac{1}{2}$ Groschen, auf farbige Täfte

und Wagnons pro Pfund 6 Groschen, und auf schwarze dergleichen pro Pfund 3 Groschen, an Fabrications-Bonifikation gezahlet werden.

(1) Resc. a. d. G. F. D. v. 28. Oct. 1795.

§. 922.

Außerdem wird der Absatz der einländischen Seiden-Waaren, im Auslande durch Exportations-Prämien befördert. Diese wurden im Jahre 1787 bei einigen Arten von Waaren, die von der Frankfurter-Messe ins Ausland debitirt wurden, anfangs zu vier Procent eingeführt. Nachher wurde diese Bonifikation auf mehrere Waaren extendirt, und auf 6 bis 6½ Procent erhöht. Seit dem 1sten Decbr. 1795 wird dieselbe zu 5 Procent auf alle seidene Waaren, die im Auslande debitirt werden, nach einem bestimmten Werth derselben gegeben, jedoch müssen die Waaren, auf welche solche gegeben werden, durch 2 Schau-Meister, in Gegenwart eines Officianten des Verwiegungs-Amtes nachgezählet, nachdem die Fabriken- und Accise-Siegel von denselben abgenommen, in Gegenwart der gedachten Officianten eingepackt, die Kisten oder Päckche plombirt, durch einem Officianten auf den Packhof oder die Post begleitet, und ein Attest des wirklichen Ausgangs der bezeichneten Kisten oder Päckche, von den hiezu bestimmten Grenz-Zoll oder Post-Ämtern eingereicht werden. Unter gleichen Sicherheits-Maasregeln wird eine Ausfuhr-Prämie von einem Thaler pro Pfund auf die seidene Gaze gegeben.

§. 923.

§. 923.

Seit den 1. Dec. 1791 werden nach einem besondern Reglement verschiedene Prämien an geschickte und fleißige Seidenwirker Gesellen, Lehrlingen und einigen Hülfswrbeitern vertheilt. So erhalten also diejenigen Meister und Gesellen, welche Tafte, Plüsch und Samme von einer gewissen in dem Reglement bestimmten Güte liefern, pro Stück Tafe zwei, Samt drei Thaler und wenn sie ganz vollkommen sind drei und vier Thaler, Lehrlinge erhalten die Hälfte dieser Prämien-Sätze. So sind vom 1. Dec. 1791, bis eben dahin 1796 auf 4855 Stück Waaren Prämien ausgezahlt worden. Ferner erhalten diejenigen Meister und Gesellen, welche in der kürzesten Zeit die mehresten Ellen prämienswürdiger und dafür anerkannter Waare geliefert haben, eine Prämie von zwanzig Thaler und Lehrlinge die Hälfte. Außerdem sind noch besondere Prämien für die Annahme und sorgfältige Ausbildung einer Anzahl von Lehrlingen zur Samtfabrication, ferner für die Eleven, der aus den Fonds des Prämien-Instituts errichteten Zeichenschulen, desgleichen für Seidenfärber ausgesetzt. Die Verwaltung dieses Prämien-Instituts, an welchen auch die Seidenfabriken zu Potsdam und Köpenik Antheil nehmen, ist dem Verwiegungs-Amte unter der Speciellen Direction des Manufactur-Collegii übertragen.

Prämien-Reglement w. 28. August 1791.

§. 924.

Das in dem Jahre 1768 errichtete Verwiegungs- und Stemplungs-Amte zu Berlin, welches aus einem Fabriken-

Nr 4

Di-

Director, Ober-Fabriken-Commissarius, 1 Fabrikens- und Acciseinspector, einem Buchhalter, einem Controlleur, zwölf Schaumeister für seidene gewebe, zwei für seidene gewirkte und zwei für Baumwollene Waaren besteht und unmittelbar unter dem General-Fabriken-Departement steht, hat nach einer besondern Instruction in Absicht der Seidenwebereien, die Stempeln der Ketten und gewebten Seidenzeug und Gazewaaren, die Aufnahme der Listen der wirklich beschäftigten Seidenwirkerstühle zu besorgen, die Fabrications- und Exportations-Bonificationen zu liquidiren, und auf Beobachtung der Formalitäten bei der Exportation zu halten, und allen Mißbräuchen und Unterschleifen zum Nachtheil des Bonifications-Fonds zu begegnen.

S. 925.

Zur Beförderung des Nahrungsstandes dieses Gewerkes ist auch (1) die Landseide von Abgaben befreit, ist (2) die Einfuhr ausländischer seidener und halbseidener Waaren zum einländischen Gebrauch verboten, werden von denen im Lande gemachten Waaren dieser Art keine Abgaben erhoben.

(1) Circ. Resc. v. 23. Aug. 1787.

(2) Accisetarif v. 1787 p. 65.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesen Gewerken.

S. 665.

Städte.	Anzahl.						Privilegia jeder Zunft.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	369	491	305	576	1132	634	15. März 1766	
ganz seidene	—	—	—	273	—	—		
halb seidene	357	—	—	—	—	—		
Cöpnick	—	—	—	21	4	25	Berlin	
Frankfurt	22	30	20	12	13	10	unzünftig	
Potsdam	28	49	36	52	77	65	15. März 1766	
	776 570 361			934 1236 734			2 Zünfte	

Sechstes Kapittel.

Von dem Steinsefzergewerk in Berlin.

I.

Von Gewinnung des Meisterrechts.

§. 927.

Jeder, der Meister werden will, soll (1) von einem anzulegenden Pflaster einen Riß entwerfen und an einem ihm anzuweisenden Orte, das Pflaster nach der Grundwage tüchtig und gut anfertigen. Auch soll (2) die Tüchtigkeit dieses Meisterstücks mit Zuziehung des Stadtbaumeisters geprüft werden.

(1) Gew. Privil. v. 28. März 1736. §. 2.

(2) Ebendasselbst §. 3.

§. 928.

Die Kosten für Gewinnung des Meisterrechts sind auf 8 Thaler bestimmt, davon die Lade drei Thaler, die Meister zur Ergöblichkeit einen Thaler, die Kämmererei drei Thaler und die Kirche einen Thaler bekommen sollen.

Gew. Privil. §. 3.

II.

Von den Zunftrechten dieses Gewerks.

§. 929.

Die Meister dieses Gewerkes haben das ausschließende Recht, in Berlin mit Feld- oder Kieselsteinen zu pflastern, und den Mauern ist solches bloß mit Klinkern und gebackenen Steinen, wobei sie Kellen und Hammer gebrauchen, erlaubt. S. 477.

Decl. v. 26. Juli 1736. 7)

III.

Von andern Anordnungen für dies Gewerk.

§. 668.

Es ist im Privilegio verordnet, daß die Meister nur zehn Groschen für die Quadrat-Ruthe Arbeits Lohn nehmen, und davon die Handlanger halten und den Gesellen sieben Groschen geben sollen. Der Boden muß ihnen aber eben gemacht und Erde und Steine in die Nähe angefahren werden. Wird aber die Arbeit nicht Ruthenweise verdrungen, so sollen sich Steinsefzer mit dem Tagelohn der Maurer begnügen und die bei diesen bestimmten Arbeitsstunden arbeiten.

Gew. Privil. §. 7. u. 8.

IV.

Historisch-statistische Nachrichten von diesem
Gewerke.

S. 805.

Städte.	Anzahl.						Privilegium der Zunung.	Wohin sich die Meister halten.
	1776.			1795.				
	M.	G.	B.	M.	G.	B.		
Berlin	5	11	8	4	25	10	28. März 1736	
Angermünde	—	—	—	1	—	—		
Brandenburg	2	—	—	2	—	—	unzünftig	
Frankfurt	1	—	—	1	—	—	dito	
Gardelegen	—	—	—	1	1	—	m. d. Mauern	
Osternburg	—	—	—	2	—	—	Berlin	
Potsdam	2	4	1	3	4	1	dito	
Prenzlau	—	—	—	1	—	—	m. d. Mauern	
Saizwedel	—	—	—	1	—	—	dito	
Seehausen	—	—	1	1	—	—	dito	
Stendal	1	—	—	2	2	1	dito	
Strasburg	—	—	—	1	—	—	dito	
	11	15	10	20	32	12	1 Zunung	

Verbesserungen und Druckfehler.

- Seite 3, §. 4. Zeile 22 v. o. statt 8815, ist zu setzen 7824.
- 26, §. 31 — 5 — hinter entscheiden ist hinzuzufügen §. 17.
- 27, §. 32 — 4 — ist nach und hinzuzufügen festgesetzt.
- 29, §. 33 muß es heißen Wert. und Circ. v. 26. Sept. 1792.
- 41, §. 46 ist das Hurmacher-Privilegium v. 22. Aug. 1735.
- 41, §. 46 Lohgerber-Privilegium v. 1734.
- 42, §. 46 Stellmacher-Privilegium v. 5. Mai.
- 43, §. 48 Zeile 9 v. o. fehlt hinter Mehlhändler daselbst.
- 58, §. 65 — 27 — fehlt hinter Landmeister, auf catastri-
ten Stellen, §. 58.
- 60, §. 66 — 2 — ist statt 462, 562
- 60, §. 66 — 6 — ist statt 1142, 1242
- 62, §. 66 — 15 — ist statt 13, 3
- 63, §. 66 — 6 — ist statt 81, 71
- 67, §. 66 — 6 — ist statt 179, 189
- 68, §. 66 — 22 — ist statt 20869, 20969
- 72, §. 67 — 10 — ist statt 8, 14
- 72, §. 67 — 10 — ist statt 26, 30
- 80, §. 67 — 23 — ist statt 14, 40
- 80, §. 67 — 26 — ist statt Schwedt, Salzwedel
- 81, §. 67 — 21 — ist statt 584, 610
- 82, §. 67 — 15 — ist statt 5262, 5114
- 82, §. 67 — 15 — ist statt 2966, 2992 zu setzen.
- 85, §. 68 — 3 — fehlt Wriezen.
- 85, §. 68 — 4 — ist statt 65, 57
- 88, §. 68 — 28 — ist statt 2, 4
- 88, §. 68 — 28 — ist statt 48, 50 zu setzen.
- 91, §. 68 sind zu Brandenburg 4 Meister und 4 Gesellen hin-
zuzufügen, und darnach die General-Summe auf
98 Meister 59 Gesellen zu setzen.
- 92, ist die General-Summe der Meister der ersten Klasse 3073.
- 93, muß dahin verbessert werden,
Meister der ersten Klasse, 20969
— — zweiten — 5114
— — dritten — 3073
29156

Die Anzahl der Gesellen der zweiten Klasse beträgt 2992,
und die General-Summe 17019.

- Seite 101, §. 81 ist hinter verordnet (1) und unter den Sphen das
Edikt v. 13. März 1781 hinzuzufügen.
- 111 bis 121. muß die Ueberschrift der Seiten heißen, von den
Lehrjahren und Lehrburschen.
- 159, muß das Allegatum (4) heißen: Kammer-Verordnung
an dem Berl. Magistrat.
- 160, §. 160 §. 21 muß es statt Ablassung, Ableistung heißen.
- 177, §. 187 — 5 müssen die Worte: und Kaufleute haben,
weggestrichen werden.
- 181, §. 192 — 2 ist nach Wohnorte, §. 187—89 zu allegiren.
- 184, §. 196 N. 2. statt 1778, 1728 und statt (4) u. (5), ist (3)
und (4) zu lesen.
- 185, §. 197 §. 7 ist (1) wegzustreichen, und in der letzten Zeile
muß es statt 1784, 1785 heißen.
- 206, muß das Alleg. (3) unter den 233 §. heißen v. 24. März.
S. 212,

- Seite 212, §. 244 §. 4 ist statt aller, alter zu setzen.
- 226, §. 262 letzte Z. statt 135 muß es heißen 136.
- 229, §. 262 §. 4 ist nach daß, da hinzuzufügen.
- 229, §. 262 — 9 ist das Wort aber wegzustreichen.
- 230, §. 268 ist zu bemerken, daß die Wollschmiede zu Prenzlau sich nach Berlin halten, u. also nur vier Innungen dieser Art in der Kurmark vorhanden sind.
- 239, §. 279 §. 12 ist vor Buchbindergew. Berlin. hinzuzufügen.
- 251, §. 301 — 2 ist statt gepuzt, gepappt zu lesen.
- 258, §. 308 — 6 ist aber wegzustreichen.
- 258, §. 308 — 7 ist statt doch, daß zu setzen.
- 259, §. 309 — 6 ist statt Lakon, Laken zu lesen.
- 259, §. 310 — 3 ist aber wegzustreichen.
- 287, §. 353 — 6 ist statt Glashandel, Großhandel zu setzen.
- 290, ist das Gen. Privil. v. 1735.
- 303, §. 381 §. 3 statt unterwerfendes, unterworfenes.
- 307, §. 388 Alleg. (2), statt Lam, Laue.
- 324, §. 417 §. 5 fehlt hinter auch, das Wort bei.
- 424, §. 584 §. 4 statt hingegen, hiergegen.
- 438, §. 604 §. 7 muß es heißen: u. weder ein Spinden: noch ein Stubenthür: Schloß.
- 440, §. 608 §. 17 statt geifelt, gefeilt.
- 444, §. 614 letzte Z. statt II, I.
- 473, §. 661 ist hinzuzufügen: Den Kindern der Seifensieder, die keine Wittwen hinterlassen, ist es n. d. Priv. §. 19 erlaubt, vier Jahre nach dem Tode derselben, die Profession fortzusetzen.
- 520, §. 742. N. 1. muß es heißen: Dir. Resc. v. 7. u. Circ. v. 14. Juli 1790.
- 538, §. 772 dieser §. fällt weg, da der Inhalt desselben im §. 799 aufgenommen worden.
- 543, §. 778 ist noch zu bemerken, daß zu Arendsee, Calbe, Frankfurt und Luckenwalde ebenfalls Woll: Märkte etablirt und im Gange sind, daß die Woll: Märkte zu Brandenburg, Gardelegen, Rathenow, Salzwedel, Stendal, Werder und Briesen nicht besucht werden.
- 560, §. 803 §. 7 muß statt Spinnerei, Spinnern gelesen werden.
- 572, §. 825 §. 4 muß gelesen werden, die Schlösser angewiesen sind.

Bei dem Verleger dieses Werks sind nachfolgende
Bücher um beigesezte Preise zu bekommen.

- A**hnen, die. Ein dramatisirtes Sittengemählde in drei Ak-
ten, 8. 8 Gr.
- Almanach, gemeinnütziger, für die Jahre 1794, 95 und 96,
mit vielen Kupfern, 8. jeder Jahrgang 1 Thlr.
- Anleitung, kurze, zu einem gründlichen Studium der Theolo-
gie auf Universitäten, von G. F. B. N. 8. 12 Gr.
- Anleitung, gründliche, zum richtigen Gebrauch der Titulaturen,
gr. 8. 12 Gr.
- Anthologie, Römische, oder Sammlung vorzüglicher Stücke
derjenigen Latelnischen Dichter, die gewöhnlich auf Schulen
nicht gelesen werden. Zum Gebrauch für Schulen, gr. 8.
16 Gr.
- Bilder-Akademie, kleine, für leselustige und lernbegierige
Söhne und Töchter, mit Kupfern, gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
- Dieselbe mit illuminirten Kupfern, 3 Thlr.
- Ebendieselbe in französischer Sprache, gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
- — mit illuminirten Kupfern, 3 Thlr.
- Dahlfeld, Carl von, Original-Lustsp. in 3 Aufzügen. 8. 12 Gr.
- Davidson, W., über den Schlaf. Eine medizinische psycholo-
gische Abhandlung, 8. 8 Gr.
- Dreßel, J. C. G., Predigten über einige Sonn- und Festtags-
Evangelien. Zur Beförderung christl. Erkenntnisse und Ges-
innungen bei häuslicher Andacht, gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
- Curidane (im Originale Zilia). Schäferroman mit Romanzen
von der Bürgerin Beaufort. Aus dem Franzöf. 8. 10 Gr.
- Florencourt, W. E. von, Mittheilungen über verschiedene Ge-
genstände. Niedergeschrieben auf einer Reise in Briesen an
einen Freund, 8. 1 Thlr.
- Folgen, die, einer minderjährigen Verlobung. Original-Lust-
spiel in 4 Aufzügen, 8. 16 Gr.
- Formey, L., Versuch einer medizinischen Topographie von Ber-
lin, gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
- Gerhardt, H. B. D., der Buchhalter oder Versuch einer Lehr-
Art zu gründlicher Erläuterung des sogenannten doppelten
Buchhaltens, 1ster Band, 4. 2 Thlr.
- Geschichte, kurzgefaßte, der Orgel, aus dem Franz. des Dom-
Bedos de Celles, nebst Hetons Beschreibung der Wasser-
Orgel. Aus dem Griechis. übersetzt von M. Johann Chris-
toph Vollbeding. (Mit 1 Kupfertafel), 4. 6 Gr.
- Goddesses, The, translated from the german of Mr. Engel,
8. 3 Gr.
- Handbuch, itinerarisches, oder ausführliche Anleitung, die merk-
würdigsten Länder Europens zu bereisen, nebst einer Nach-
richt

- richt zu allen dazu erforderlichen Kenntnissen, und einer geographisch-statistischen Uebersicht der gewöhnlichen Reiserouten und Postcourse, der vornehmsten Orter und deren Merkwürdigkeiten, der gangbarsten Münzsorten, Maaße und Gewichte, 8. 1 Thlr.
- Hempel, D. J. G., pharmaceutisch-chemische Abhandl. über die Natur der Pflanzensäuren, und die Modificationen, denen sie unterworfen sind, nebst einer chemischen Untersuchung der Winter- und Sommer-Eiche, 8. 10 Gr.
- Heynatz, G. F., Versuch eines möglichst vollständigen synonymischen Wörterbuchs der deutschen Sprache, 1ter Band, gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
- Jacobi, W. Johann Heinrich, geographisch-statistisch-historische Tabellen, zum zweckmäßigen und nützlichen Unterricht der Jugend. Dritter Theil, erste und zweite Abtheilung, welcher Deutschland enthält, 4. Auch unter dem Titel: Geographisch-statistisch-historische Tabelle von Deutschland. Erste und zweite Abtheilung, 4. 2 Thlr.
- Klischnig, K. J., Blumen und Blüten, 8. 10 Gr.
- Lütgendorf, K. F. A. Freih. von, Schriften, 1ter Band, 8. 1 Thlr. 8 Gr.
- Maimon, Salomon, die Kategorien des Aristoteles, mit Anmerkungen erläutert, und als Propädeutik zu einer neuen Theorie des Denkens dargestellt, 8. 18 Gr.
- Salomon, Versuch einer neuen Logik, oder Theorie des Denkens, nebst angehängten Briefen des Philalethes an Anesidemus, gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.
- Marshall, H., Beschreibung der Landwirthschaft in der Grafschaft Norfolk. Aus dem Englischen vom Grafen von Pomereul, gr. 8. 20 Gr.
- Moral, in Beispielen für die Jugend, mit 20 Kupf. 2te vermehrte und verb. Ausg. 8. Schwarz 16 Gr. illum. 1 Thlr.
- Ebeudieselbe in französischer Sprache mit schwarzen Kupfern 16 Gr. und illuminirt 1 Thlr.
- Morgen- und Abend-Andachten eines jungen Frauenzimmers, 8. 1795. 6 Gr.
- Moritz grammatisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 3 Theile, gr. 8. 3 Thlr.
- Karl Philipp, Launen und Phantasien. Herausgegeben von Karl Friedrich Klischnig. Mit einem Titeltupfer, 8. 96. 1 Thlr. 4 Gr.
- Renke, K. E., Unterricht von Verbrechen und Strafen, nach Anleitung des allgemeinen Gesetzbuchs für sämmtl. Preuß. Staaten. Zum Gebrauch für bürgerliche Stadt- und Land-Schulen, im letzten halben Jahre des Schul-Unterrichts, gr. 8. 3 Gr.
- Rambachs Abriss einer Mythologie für Künstler zu Vorlesungen, 2 Bände, 8. 2 Thlr.